Das österreichische
Wechselrecht
in vergleichender Darstellung

mit den

ausländischen und den früheren österreichischen

Wechselgesetzen.

Zum Gebrauche

bei

Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen,

sowie auch für

Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute.

Von

Dr. Johann Blaschke,

Ritter des kaiserl. österr. Franz-Joseph-Ordens, k. k. o. ö. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes und des gerichtlichen Verfahrens, Secretär der Gratzer Handels- und Gewerbekammer.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

GRATZ.

1856.

Das Recht zur Veranstaltung von Uebersetzungen in was immer für einer Sprache wird sich vom Verfasser vorbehalten.

Gesetz vom 19. October 1846. §. 5 lit. c.

Aus der C. Tanzer'schen Buchdruckerei.

Vorrede.

Das vorliegende Werk kann nur insoferne als eine zweite Auflage angesehen werden, als ich das frühere System beibehalten habe. Den Gedanken, in der zweiten Auflage der Legalordnung zu folgen, habe ich aus dem Grunde wieder aufgegeben, weil sich in der Darstellung Lücken bemerkbar machten und weil ich zugleich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß durch ein für den Vortrag geeigneteres System die Uebersichtlichkeit und Gründlichkeit wesentlich gefördert werde.

Meine Absicht war auch bei der zweiten Auflage darauf gerichtet, das Werk sowohl dem Geschäftsmanne als auch dem Juristen zugänglich zu machen, zu diesem Ende ist die Erläuterung des Gesetzes in dogmatischer Form dargestellt, während in den beigefügten Noten die juridische Begründung und zugleich ein reichhaltiges Materiale zum Vergleichen und Selbstdenken zu finden ist.

Obgleich diese Arbeit zunächst nur als eine vervollständigte Ausgabe meiner Vorlesehefte erscheint, so glaubte ich dennoch auch dem practischen Juristen nicht minder, als dem Geschäftsmanne, der ein gründliches Studium des Wechselrechtes jetzt mehr als sonst benöthigt, nützlich zu werden.

Sollte ich dieses Ziel, wenn auch nur theilweise erreicht haben, so würde ich darin den schönsten Lohn meiner Bemühungen finden.

Gratz im Jänner 1856.

Der Verfasser.

No. 1. Ein gezogener Wechsel.

Prima.

Bei gestochenen oder lithographirten Formen ist dieser Rand mit einer Vignette oder Verzierung versehen. Größere Handlungshäuser haben hier gewöhnlich ihre Firma angebracht.

Gratz den 1. Jänner **1856.** *Pro* ***100*** *fl. im* ***20*** *fl. Fuss.*

Ein Monat *nach Sicht* zahlen Sie gegen diesen *Prima-Wechsel* an den Herrn *Peter Frank* die Summe von ***einhundert*** *Gulden* im 20 fl. Fuss.

Herrn **Carl Klein**
in ***Wien.***

Für einhundert Gulden im 20fl. Fuss.
Carl Klein m/p

Julius Robert m/p.

Bei Ausstellung der Wechsel sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Es darf, wie die perpendiculäre Linie rechts andeutet, hinter den Worten kein leerer Raum gelassen werden.
2) Ist der Wechsel aus freier Hand geschrieben, so ist es kaufmännische Uebung, daß kein Wort abgebrochen werde.
3) Die Unterschrift des Ausstellers muß so weit als möglich rechts geschrieben werden.
4) Hat der Aussteller den Wechsel nicht selbst geschrieben, so ist es vorsichtig, daß er vor der Unterschrift die Summe bestätige.
5) Um Verfälschungen zu begegnen, pflegt man die Wechselsumme im Accepte mit Buchstaben anzuführen.
6) Die Indossamente werden in der Regel auf der Rückseite und zwar an der Seite, wo die Unterschrift des Ausstellers steht, geschrieben.

Für mich an den Herrn *J. Schütz.*

Peter Frank m/p.

An Herrn *Franz Demer.*

J. Schütz m/p.

No. 2. Ein fehlerhaft ausgefertigter Wechsel.

Gratz, den 1. Jänner 1856.

Ein Monat *a dato* zahlen Sie gegen diesen ***Prima-***

Prima- Wechsel an den Herrn *Joh. Schwarz* ***vier-*** ***hundert***

tausend *Gulden* im 20 fl. Fuss.

Herrn **Eduard Wild** Ed. Wild m/p.

in Wien.

J. Huber m/p.

Aus diesem Formular ist zu ersehen, wie ein auf 400 fl. lautender Wechsel (dadurch, daß die Worte „Prima" und „hundert" rechts abgeschnitten und anstatt derselben links die Worte „Prima" und „tausend" geschrieben werden) in einen Wechsel von 4000 fl. betrüglich umgeändert werden kann.

Daraus ist die Vorsicht erklärbar, daß der Aussteller seinen Namen so weit als möglich rechts schreibe, daß das Indossament auf der Seite erfolge, wo die Unterschrift des Ausstellers steht, daß auch links kein Raum gelassen werde, und daß im Accepte die Summe mit Buchstaben angegeben werde.

№. 3. Ein eigener (trockener) Wechsel.

Gratz, den 1. Jänner 1856. *Pro 100 fl. CM.*

Ein Monat *a dato* zahle ich gegen diesen *Sola-Wechsel* an Herrn *J. Bernhaupt* die Summe von ***ein hundert*** *Gulden* Conv. Münze.

An
mich selbst
in Gratz.

Seifried m/p.

Inhalt der ersten Lieferung.

Einleitung.

I. Hauptstück.

Erfordernisse der Wechselbriefe.

II. Hauptstück.

Von der Wechselfähigkeit und von der Haftung aus Wechselgeschäften.

I. Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

II. Abschnitt.

Von der Haftung aus Wechselgeschäften. Seite.

III. Hauptstück.

Indossament.

IV. Hauptstück.

Von der Acceptation.

I. Abschnitt.

Von der gemeinen Acceptation.

II. Abschnitt.

Von der Ehrenacceptation.

Inhalt der zweiten Lieferung.

V. Hauptstück.

Von der Zahlung.

I. Abschnitt.

Päsentation zur Zahlung.

II. Abschnitt.

Zahlung.

VI. Hauptstück.

Vom Proteste.

VII. Hauptstück.

Vom wechselrechtlichen Regresse.

VIII. Hauptstück.

Erlöschungsarten der Wechselrechte.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des Wechsels.

Der Wechsel (Wechselbrief) ist eine in gesetzmäßiger Form [1]) ausgefertigte Urkunde, [2]) worin der Aussteller sich unter Wechselstrenge [3]) verpflichtet, dem wechselmäßig berechtigten Inhaber [4]) dieser Urkunde eine bestimmte Summe Geldes [5]) zur Verfallszeit entweder selbst zu bezahlen, oder deren Bezahlung durch einen Dritten zu bewirken.

Verspricht der Aussteller des Wechsels, denselben selbst zu bezahlen, so heißt der Wechsel ein eigener, verpflichtet sich aber der Aussteller, die Bezahlung durch eine dritte Person zu bewirken, so ist der Wechsel ein fremder.

§. 2.

Ursprung der Wechselbriefe [1]).

Die Zeit der Erfindung der Wechselbriefe, so wie auch der an den Wechselbrief geknüpften eigenen Strenge, womit gegen den Wechselschuldner vorge-

---

1) Das Merkmal „in gesetzmäßiger Form" wurde aus dem Grunde aufgenommen, weil hier der Wechsel vom positiv gesetzlichen Standpunkte aufgefaßt wurde.

2) Da, wie später gezeigt werden wird, der Wechsel eine Art kaufmännischen Papiergeldes ist, somit ohne Urkunde keine Wechselverpflichtung bestehen kann, so mußte dieses Merkmal in den Begriff aufgenommen werden.

3) Unter Wechselstrenge versteht man eine vom gemeinen Rechte abweichende Strenge. Diese besondere Strenge äußert sich einerseits durch den Wechselarrest, und andererseits durch ein schnelleres Verfahren im Wechselprozesse.

4) Der Aussteller eines Wechsels (und eben so jeder andere Wechselverpflichtete) übernimmt keineswegs eine Verpflichtung einer bestimmten Person gegenüber, sondern er tritt mit jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber in ein unmittelbares Rechtsverhältniß.

5) Da der Wechsel eine Art kaufmännischen Papiergeldes, ein Stellvertretungsmittel des baaren Geldes ist, so kann Gegenstand des Wechsels immer nur eine Summe Geldes sein.

1) Lehrbuch des gemeinen deutschen, so wie des in der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung enthaltenen Wechselrechtes von Dr. Achill Renaud. Gießen 1854, S. 2; das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preußischen Ländern von Dr. C. F. Koch. Breslau 1850, S. 6; F. A. Biener historische Erörterungen über den Ursprung und den

gangen wird, war früher sehr bestritten [2]); gegenwärtig scheint man allgemein der Meinung zu sein, daß die Wechsel italienischen Ursprunges sind [3]) und daß der Wechselhandel vorzugsweise zur Zeit der Kreuzzüge entstanden ist [4]). Insbesondere waren es aber zwei Einrichtungen des Mittelalters, welche als die Grundlagen der heutigen Wechselstrenge angesehen werden können, nämlich: 1) Die Meßprivilegien und 2) die Einführung der Geldwechsler (**Campsores**).

Im Mittelalter wurde der Handel größtentheils auf Messen betrieben. Da nun hierbei hauptsächlich Fremde betheiligt waren, so wurden für diese Messen gewisse Privilegien ertheilt, welche einerseits den Zweck hatten, den Zusammenfluß von Käufern und Verkäufern zu vermehren, und andererseits zur Sicherung der Meßforderung geeignet waren. Zur ersten Gattung gehörten z. B. die Privilegien, daß jeder Fremde das Recht hatte, die zur festgesetzten Zeit angeordnete Messe zu besuchen, daß zur Hin- und Rückreise ein sicheres Geleite für die Waaren gegeben wurde u. s. w.; zur zweiten Gattung gehörte aber die Einführung eines eigenen Meßgerichtes, welchem ein schnelles und von allen Förmlichkeiten entblößtes Verfahren vorgeschrieben war [5]). Diese Meßgerichte gingen gegen den säumigen Schuldner mit der größten Strenge vor, was um so nothwendiger war, als die Messen größtentheils von Fremden besucht wurden. Die Schnelligkeit und Strenge vor einem Meßgerichte läßt sich aber auch noch aus einem andern Grunde erklären, es wurden nämlich die meisten Meßgeschäfte vor dem Meßgerichte selbst abgeschlossen, auf diesem Wege erhielt der Gläubiger über das abgeschlossene Meßgeschäft einen vollen Gulden verdienende Urkunde, auf deren Grundlage schon von selbst ein schnelleres Verfahren eingeleitet werden konnte. [6])

Der Ursprung der heutigen Wechselstrenge knüpft sich nicht bloß an die Privilegien der Messen, sondern auch an die im Mittelalter eingeführte Institution der Campsoren.

Campsoren (Münzbürger, Geldverwechsler) waren im Mittelalter jene von der Staatsverwaltung aufgestellten Personen, welche ausschließend zum Geldwechseln privilegirt waren, sie wurden in Eid und Pflicht genommen, sie mußten Caution leisten, und über ihre Geschäfte ordentlich Bücher führen. Der Kleinwechsel einer Münzsorte gegen eine andere, so ausgebreitet er auch im Mittelalter wegen der durch Münzverfälschungen und schnelle Abnützungen herbeigeführten häufigen

---

Begriff des Wechsels (Abhandlungen aus dem Gebiethe der Rechtsgeschichte). Leipzig, 1846, S. 62 u. f.

2) Die Lehre von den Wechselbriefen von August Schiebe, Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Leipzig. Grimma 1844, S. 2 u. f.

3) Dieses beweiset die kaufmännische Terminologie z. B. die Wörter: Tratte, trassiren, Giro, giriren, acceptiren, Uso ꝛc. (S. Schiebe a. a. O. S. 5.) Wie das Wechselgeschäft aus Italien nach Deutschland gekommen sei, sehe man: Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechtes. Braunschweig 1844, S. 1 u. f.

4) v. Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprunges des Wechselrechtes. Göttingen 1797 S. 8.

5) Ein solches Meßgericht bestand noch vor der Einführung der neuen Gerichtsorganisation in Botzen.

6) v. Martens a. a. O. §. 2 u. f; Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechtes. Darmstadt 1828, I Abth. S. 26 u. f.

Veränderungen der Münzen sein mochte, war keineswegs das einzige Geschäft der Campsoren, sie suchten vielmehr ihre Geschäfte dadurch zu erweitern, daß sie mit den Campsoren anderer Handelsplätze in Gesellschaft traten. Den Fremden, welche nach damaliger Sitte von Messe zu Messe zogen, kam eine solche Verbindung sehr gelegen; sobald nämlich die Messe zu Ende war, trug der Kaufmann das gelöste Geld, welches er wegen der Unsicherheit der Wege nicht mit sich nehmen konnte, zu einem Campsor,, und erhielt dafür eine Urkunde mit der Anweisung auf einen Campsor derjenigen Messe, wohin der Kaufmann jetzt reisen wollte; in dieser Urkunde wurde auch zugleich die Münzgattung bestimmt, in welcher die Zahlung zu leisten war.

Diese Urkunde enthielt nun in den meisten Fällen eine doppelte Verwechslung, nämlich des Ortes und der Münzsorte; des Ortes, indem das an einem Orte empfangene Geld an einem andern Orte zurückzubezahlen war, und der Münzsorte, da das in einer Münzsorte gegebene Geld in einer andern Münzsorte zurückzuzahlen bedungen wurde, man nannte daher auch eine solche Urkunde einen Wechsel, und da diese Urkunden ursprünglich die Form eines Briefes hatten, so findet die Benennung Wechselbrief ihren natürlichen Erklärungsgrund. 7)

Leistete nun am bestimmten Zahlungsorte der Adressat die Zahlung, so war das Geschäft zu Ende; verweigert aber der Trassat (Adressat) die Anerkennung dieses Briefes, so hatte der Kaufmann das Recht, von dem Aussteller desselben die Rückvergütung der bezahlten Summe nebst Interessen zu begehren. Gegen den Aussteller wurde in diesem Falle die schleunigste und strengste Execution ertheilt; denn diese Schuld rührte aus einem Meßcontrakte her, es trat also schon vermöge der Meßprivilegien die strengste Execution ein, auch war eine solche von einem Campsor ausgefertigte Urkunde, als eine öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen.

Hatte dagegen der Adressat am entfernten Orte den Wechselbrief zwar angenommen, d. h. erklärt, daß er denselben zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, leistete er aber die versprochene Zahlung nicht, so wurde auch gegen ihn die schleunigste Execution ertheilt; denn auch dieses Geschäft war als ein Meßgeschäft anzusehen, genoß also auch die Meßprivilegien, besonders wenn der Adressat auch ein Campsor war.

Aus diesen Anweisungen der Campsoren von Messe zu Messe sind die sogenannten Meßwechsel entstanden, und daraus ist auch das dieser Gattung von Wechseln zukommende strenge Wechselrecht erklärbar. Nach und nach dehnten sich die Wechselgeschäfte auch über die Dauer einer Messe aus, da jedoch nur Meßgeschäfte auf die Meßprivilegien Anspruch hatten, so suchte man den Außermeßwechseln die Vortheile der Meßwechsel dadurch zu verschaffen, daß man dieselben in der Art ausstellte, als ob das zum Grunde liegende Geschäft auf einer Messe geschlossen worden wäre. Erst seit dem 14. Jahrhunderte findet man Außermeßwechsel, welche ohne diese Fiction ausgestellt wurden, und welchen ebenfalls eine schleunige Execution ertheilt wurde.

In der vorstehenden Darstellung war nur von den fremden Wechselbriefen die Rede, die eigenen Wechsel dagegen, worin der Aussteller selbst die Zahlung zu leisten verspricht, sind aus den sogenannten Meßschuldscheinen ent-

---

7) v. **Martens** a. a. O. S. 30 u. f., **Bender** a. a. O. S. 27 u. f.

standen. Die zum Einkaufe auf eine Messe reisenden Kaufleute brachten nicht selten das Geld bar mit, und pflegten es der Sicherheit wegen bei einem Campsor zu hinterlegen, um es in der Zahlungswoche daselbst zu erheben, oder den Verkäufer dahin anzuweisen. Der Campsor stellte nun dem hinterlegenden Handelsmanne einen Empfangsschein aus, worin er sich verpflichtete, zur festgesetzten Zeit den empfangenen Betrag zu bezahlen. Daß auch einem solchen Scheine die schnellste Execution ertheilt wurde, ist aus denselben Gründen erklärbar, aus welchen den auf dritte Personen ausgestellten Meßwechseln eine solche Execution ertheilt wurde. Nach und nach wurden auch die eigenen Wechsel außer den Messen in Anwendung gebracht, und erhielten gleiche Privilegien mit den eigenen Meßwechseln. [8])

§. 3.

Erklärung der bei Wechseln vorkommenden Geschäfte [1]).

Das eigentliche Wechselgeschäft nimmt erst mit der Ausstellung (dem Ziehen, Trassiren) des Wechsels seinen Anfang, und man kann entweder auf sich selbst oder auf einen Andern trassiren, im ersten Falle ist bekanntlich das eigene, im zweiten Falle das fremde Wechselgeschäft vorhanden. Derjenige der den Wechselbrief ausstellt, heißt Trassant (Aussteller, Trassent), derjenige zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird, (also der ursprüngliche Wechselgläubiger) Remittent (Wechselnehmer, Inhaber) und derjenige, an den bei fremden Wechselgeschäften der Auftrag ergeht, den Wechselbrief zu bezahlen, der Trassat (der Bezogene) [2]).

Der Trassat (Bezogene) eines fremden Wechsels ist durch den an ihn im Wechselbriefe gerichteten Auftrag, die Wechselsumme zu bezahlen, noch keineswegs verpflichtet, es muß ihm daher der Wechselbrief vorgelegt werden, mit der Anfrage, ob er diesem Auftrage gemäß die Verpflichtung übernehmen wolle, den Wechselbrief zu bezahlen? man nennt diese Handlung die Präsentation zur Acceptation. Derjenige, der den Wechselbrief präsentirt, heißt der Präsentant, und jener, dem er präsentirt wird, Präsentat.

Erklärt nun der Trassat sich bereit, dem im Wechselbriefe enthaltenen Auftrage gemäß, die Zahlung des Wechsels übernehmen zu wollen, so hat er diese Willenserklärung auf dem Wechselbriefe entweder mit den Worten „angenommen“ oder „acceptirt“, oder durch ähnliche Ausdrücke und mit seiner Unterschrift, oder auch nur mit seiner Unterschrift zu beurkunden, man nennt diese Handlung die (gemeine) Acceptation, der Trassat selbst heißt aber jetzt Acceptant. [3])

Verschieden von der gemeinen Acceptation ist die Ehrenacceptation (Honoration oder Acceptation par honneur), wenn Jemand zur Rettung des kaufmännischen Credites (zur Ehre des Kaufmannes) einen Wechselbrief, dessen Acceptation vom Trassaten in Folge des im Wechselbriefe enthaltenen Auftrages ver-

---

8) v. Martens S. 40 u. f., Bender S. 39 u. f.

1) Die Lehre vom Wechselcontracte glaubte ich nicht mehr durchführen zu sollen.

2) Im Formular Nr. 1 ist Julius Robert der Trassant, Peter Frank der Remittent und Carl Klein der Trassat.

3) Form. Nr. 1. Hier ist Carl Klein der Acceptant.

weigert wurde, acceptirt. Der Acceptant heißt hier Honorant (auch Ehrenacceptant oder Acceptant **par honneur**) und derjenige, zu dessen Gunsten die Honoration erfolgt ist, wird Honorat genannt

Der Remittent behält gewöhnlich den Wechselbrief nicht, sondern überträgt denselben und zwar auf eine ganz eigenthümliche Art an einen Dritten, indem er nämlich gemeiniglich auf der Rückseite des Wechsels (**in dosso**) die schriftliche Erklärung abgibt, daß er diesen Wechsel an einen Dritten abgetreten habe, dieser Act heißt das Indosso, Indossament, wohl auch Giro, der Remittent heißt jetzt Girant oder Indossant und der Dritte, an den die Abtretung erfolgt ist, Indossatar oder Giratar. [4]) Ueberträgt nun der Indossatar den Wechselbrief wieder in dieser Form auf einen Andern, so erscheint er in Beziehung auf dieses weitere Indossament als Indossant und derjenige, an den diese Uebertragung erfolgt ist, wird der Indossatar (Giratar).

Auf diesem Wege kann ein Wechselbrief durch viele Hände gehen, wodurch die Anzahl der Wechselinteressenten sehr vermehrt wird. Jeder Indossant heißt in Beziehung auf seinen Indossatar ein Vormann, während er in Beziehung auf seinen Indossanten ein Nachmann ist.

Unter Vormännern überhaupt werden alle jene Personen verstanden, von welchen der Wechselbrief auf wechselrechtliche Weise mittelbar oder unmittelbar an den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels gekommen ist, und welche nicht Hauptschuldner des Wechsels sind. Da nun bei eigenen Wechseln der Trassant, bei fremden aber der Acceptant der Hauptschuldner des Wechsels ist, so folgt daraus, daß bei eigenen Wechselbriefen die Indossanten, bei fremden aber die Indossanten und der Trassant des Wechsels die Vormänner des Wechselgläubigers sind. [5])

Rückt die Zahlungszeit des Wechsels heran, so muß der Wechselbrief dem Hauptschuldner desselben mit dem Begehren um Zahlung vorgelegt (präsentirt) werden. Man nennt diese Handlung die Präsentation zur Zahlung, derjenige, der die Präsentation vornimmt, führt den Namen Präsentant, und jener, dem er präsentirt wird, heißt Präsentat. [6])

Erfolgt die Zahlung, so wird der bezahlte Wechselbrief mit der Quittirung versehen, dem Zahler eingehändigt und das Wechselgeschäft ist als beendigt anzusehen. Wird aber die Zahlung des Wechsels verweigert, so verschafft sich der Präsentant über den Umstand, daß die Bezahlung des Wechsels verweigert wurde, eine öffentliche Urkunde, die man den Protest nennt und begehrt auf Grundlage desselben von seinen Vormännern den Regreß, d. h. hier die Bezahlung des Wechsels. Auf eine ähnliche Weise wird vorgegangen, wenn die Acceptation des Wechsels verweigert wurde, auch in diesem Falle wird ein Protest levirt und auf dessen Grundlage von den Vormännern der Regreß auf Sicherstellung genommen.

---

4) Im Form. Nr. 1 ist der Remittent Peter Frank der erste Indossant und J. Schütz der erste Indossatar. Beim 2. Indossament ist J. Schütz der Indossant und Franz Demmer der Indossatar.

5) Daraus folgt zugleich, daß bei eigenen nicht indossirten Wechseln gar keine Vormänner vorhanden sind.

6) Die Präsentation zur Zahlung hat sowohl bei eigenen, als bei gezogenen Wechseln Statt, dagegen kann von einer Präsentation zur Acception nur bei gezogenen Wechseln die Rede sein.

Eine Wechselforderung kann auch sichergestellt werden.

Die Sicherstellung einer Wechselforderung kann sowohl durch eine Wechselbürgschaft, als auch durch die Beifügung einer Nothadresse bewerkstelliget werden.

Jede Bürgschaft für eine Wechselschuld heißt Wechselbürgschaft; man kann sich übrigens für einen Vormann oder für den Hauptschuldner des Wechsels verbürgen. Ist die Wechselbürgschaft auf dem Wechselbriefe ersichtlich, so führt sie den Namen Aval.

Unter der Nothadresse versteht man die Angabe einer Person (Nothaddressat) auf dem Wechselbriefe, an die sich der Wechselgläubiger zu wenden hat, wenn die Acceptation, oder die Zahlung oder im Falle der Unsicherheit des Acceptanten die Sicherstellung des Wechsels verweigert werden sollte. [7])

Verschieden von der Nothaddresse ist die Domicilirung eines Wechsels, es ist dieses die Beifügung des Namens einer Person, bei der man sich der Zahlung wegen zu erkundigen hat. Die Domicilirung ist dann nothwendig, wenn der zur Zahlung Verpflichtete am Orte der Zahlung nicht wohnhaft ist. Die Person, bei der diese Nachfrage zu geschehen hat, heißt Domicilat und der Wechsel selbst ein domicilirter Wechsel. [8])

§. 4.

Begriff des Wechselrechtes.

Unter Wechselrecht versteht man den Inbegriff jener Rechtsnormen, nach welchen die aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Rechtsverhältnisse beurtheilt und entschieden werden. Werden diese Normen aus der Natur und dem Zwecke des Wechselinstitutes abgeleitet, so heißt es ein natürliches Wechselrecht.

Das positive Wechselrecht eines Staates begreift jene Normen, welche durch den Willen der gesetzgebenden Gewalt dieses Staates zur Entscheidung der im Wechselgeschäfte vorkommenden Rechtsverhältnisse gegeben sind. Nimmt man hierbei auf die in Oesterreich dießfalls wirksamen Normen Rücksicht, so entsteht hieraus das österreichische Wechselrecht.

Quellen des österreichischen Wechselrechtes.

Zum Zwecke der Darstellung der Quellen des österreichischen Wechselrechtes scheint es angemessen zu sein, zuerst von den vor dem 1. Mai 1850 wirksamen Wechselgesetzen zu handeln, sodann auf die Einführung der neuen Wechsel-Ord-

---

7) Die Nothadresse lautet gewöhnlich: „ist sich im Falle der Noth an N. N. zu wenden."

8) Die neue WO. hat den Begriff eines Domicilwechsels erweitert. Ein trassirter Wechsel heißt ein Domicil-Wechsel, wenn er an einem andern Orte, als am Wohnorte des Trassanten zu zahlen ist. Der eigene Wechsel aber ist domicilirt, wenn er an einem vom Ausstellungsorte verschiedenem Orte zahlbar ist.

Es gibt 2 Arten Domicilwechsel, entweder ist ein Domiciliat benannt oder nicht. Die Benennung eines Domiciliaten kann entweder vom Trassanten bei der Ausstellung, oder vom Trassaten bei der Acceptation erfolgen und lautet gewöhnlich: „Domicilirt bei Herrn N. N." oder „ist sich der Zahlung wegen bei N. N. zu melden."

nung überzugehen und endlich die gegenwärtigen Quellen des österreichischen Wechselrechtes folgen zu lassen.

§. 5.

A. Quellen des früheren österreichischen Wechselrechtes.

Vor dem Erscheinen der neuen Wechselordnung gehörten zu den Quellen des österreichischen Wechselrechtes:

1) Die in den verschiedenen Provinzen wirksamen geschriebenen Wechselgesetze (die meisten derselben kamen unter dem Namen Wechselordnungen oder Wechselpatente vor), sammt den seit dem Erscheinen derselben hierüber erflossenen Erläuterungen und nachträglichen Bestimmungen. Diese Wechselgesetze sind:

a) Die Marktordnung der Erzherzogin Claudia vom 15. September 1635 sammt den später erfolgten Bestätigungen und Privilegien [1]), welche jedoch nur in Botzen, und zwar bloß bei dem dortigen Marktmagistrate Gesetzeskraft hatte.

b) Die Wechselordnung vom 10. September 1717, sie war zugleich die älteste der bei uns wirksamen Wechselordnungen [2]).

c) Die WO. für Steyer, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest und Fiume, auch übrigen Innerösterreichischen Meer-Porten vom 20. Mai 1722 [3]).

d) Die erneuerte General-Wechselordnung für das Herzogthum Schlesien vom 12. August 1738 [4]).

---

1) Hieher gehören die Bestätigungen dieser Marktordnung vom 18. Okt. 1648, vom 19. Juli 1663, 31. Aug. 1666, 4. Septbr. 1674, 6. August 1718 und 1. Apr. 1744, endlich die neuen Botzner Marktordnungen und Statuten vom 13. Jänner 1787 und 23. März 1792.

2) Die älteste Quelle des Wechselrechtes bildeten auch in Oesterreich Wechselrechtsgebräuche, was sich aus einigen Stellen in Nikolaus von Beckmann: Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci (Graecii 1688) S. 46 u. f. S. 555 u. f., überdies aber auch noch aus dem Kundmachungspatente zur WO. vom 10. Sept. 1717 ergibt.

Auf Wechselrechtsgebräuche und später auf jene Bestimmungen, welche in der Reichsgesetzgebung rücksichtlich der Wechsel erlassen wurden, stützten die österr. Gerichte ihre Erkenntnisse, wie sich dieses aus 2 in v. Beckmanns angeführten Werke enthaltenen Präjudicaten von den Jahren 1670 und 1684 entnehmen läßt. Erst mit dem 10. Sept. 1717 wurde in Oesterr. die erste förmliche WO. erlassen, und auch diese nur für das Erzherzogthum Oesterreich unter d. E., was aus dem Kundmachungspatente ersichtlich ist, dort heißt es: „Wir Carl VI. rc. rc. geben hiermit gnädigst zu vernehmen: Als wir bei angetretener Regierung Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder, mithin auch dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns — — haben Wir unter andern auch beobachtet, daß sowohl hier in Unserer Residenzstadt Wien, als in andern Unserer Städte und Plätze dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Wechselsachen rc. —“

3) Diese WO. ist mit Ausnahme des Art. 39 mit der WO. 10. Sept. 1717 beinahe wörtlich gleichlautend.

4) Diese WO. wurde auf den Wunsch der Schlesischen Kaufmannschaft für das Herzogthum Schlesien erlassen — sie ist mit Ausnahme weniger Modificationen beinahe wörtlich gleichlautend mit der Breslauer WO. vom 30. Jänner 1716 (die Stadt Breslau erhielt von ihrem Magistrate am 28. Nov. 1672 eine WO., diese WO.

e) Die erneuerte WO. vom 1. Oct. 1763 für Böhmen, Mähren und Schlesien, für Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain.

Diese WO. wurde mit Ausnahme des Art. 54 in einer italienischen Uebersetzung am 2. April 1765 auch für Triest und das Littorale kundgemacht.

Auch hielt man sich in Nordtirol an die WO. vom 1. Oct. 1763 [5]).

f) Die für Galizien erlassene WO. vom 22. Juli 1775 [6]).

g) Der 8. Theil des I. Buches des Codice di Commercio für das lomb. venet. Königreich, Dalmatien und Süd-Tirol [7]).

h) Die bairische WO. vom 24. November 1785, welche im §. 21 sich auf die erneuerte Augsburger WO. vom 1. Dezember 1778 beruft, hatte im Herzogthume Salzburg gesetzliche Kraft [8]).

---

wurde am 30. Apr. 1712 erneuert und am 30. Jänner 1716 durch Kaiser Karl VI. bestätigt), und führt den Titel: „Erneuerte General-Wechselordnung im Herzogthume Schlesien.“ Nach der dieser Schlesischen WO. zum Grunde liegenden Breslauer WO. vom 30. Jänner 1716 richtete man sich früher auch in Prag (Dedekind a. a. O. S. 37).

5) Kalessa a. a. O. S. 7.

6) Dieses Wechselpatent wurde in dem Hofdkte. vom 27. Juni 1817 als noch wirksam bestätigt, sie ist eine lateinische Uebersetzung der WO. 1. Oct. 1763 mit Ausnahme des Art. 54.

Für Westgalizien wurde durch Patent vom 10. Oct. 1797 eine WO. kundgemacht. Auch dieser WO. liegt die erneuerte WO. 1. Oct. 1763 zum Grunde, nur sind die ganze II. Abtheilung und die Art. 46, 48, 49, 50, 51 und 52 der I. Abth. hinweggelassen.

Diese WO. hatte bloß in Westgalizien Gesetzeskraft. Nachdem durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 Krakau nebst dem angränzenden Gebiete von Oesterreich getrennt und dadurch das Königreich Westgalizien aufgehoben wurde, so ist dadurch diese WO. außer Wirksamkeit getreten. Da nun durch die Uebereinkunft der 3 Schutzmächte Oesterreich, Preußen und Rußland ddto. 6. Nov. 1846 der durch den Vertrag vom 3. Mai und 21. April 1815 geschaffene Freistaat Krakau wieder aufgehoben und mit Oesterreich vereinigt wurde, so entsteht die Frage: ob in diesem Gebiete die westgaliz. WO. vom 10. Okt. 1797 wieder auflebte? Ich halte dafür, daß bis zur Einführung der neuen WO. in Krakau jene Wechselgesetze (nach Meißner's Codex der europäischen Wechselgesetze II. B. S. 480 eine polnische Uebersetzung des 8. Titels des I. Buches des französischen Handelsgesetzbuches. S. auch Dedekind a. a. O. S. 174) in Wirksamkeit blieben, welche unter der vormals Krakauer Regierung Gesetzeskraft hatten. Einen Anhaltspunkt für diese Behauptung findet man in dem Vorgange mit dem lomb. venet. Königreiche, Dalmatien, Süd-Tirol und Salzburg (s. die folgenden Noten 7 und 8).

7) Der Codice di Commercio ist, mit Ausnahme einiger außerwesentlicher Veränderungen in den Art. 160, 166 und 176, nur eine wörtliche Uebersetzung des französischen Code du Commerce. Dieses Wechselgesetz wurde unter der französischen Regierung für das lomb. venet. Königreich durch Decret vom 17. Juli 1808, und für Süd-Tirol durch Decret vom 15. Juni 1810 eingeführt. Nachdem diese Länder wieder mit Oesterreich vereinigt wurden, hat die österr. Regierung diese Gesetze nicht aufgehoben, sondern stillschweigend beibehalten (Neupauer a. a. O. §. 27). Eine ausdrückliche Berufung auf den Cod. di Comm. findet man in dem Hofdkte. 14. März 1817, und für Dalmatien insbesondere in dem Hofdkte. 2. Nov. 1819 Z. 1620 JGS. §. 27.

8) Eine ausdrückliche Berufung auf diese WO. ist enthalten in der a. h. Entschließung vom 17. October 1818 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1840, Heft 6, S. 345).

i) In Ungarn wurde in Folge der a. h. Orts genehmigten Beschlüsse des Reichstages vom Jahre 1839—1840 ein neues Wechselgesetz eingeführt.

k) In Siebenbürgen hatte aber der 37. Artikel der im Großfürstenthume Siebenbürgen im Jahre 1791 abgehaltenen Diäten und der 2. Art. des Siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1792 Gesetzeskraft [9]).

Alle bisher angeführten Wechselgesetze (Wechselordnungen) bestanden neben einander, in so weit nicht einige derselben für dieselbe Provinz erlassen waren, in welchem Falle das frühere durch das spätere, in so weit als aufgehoben zu betrachten war, als sie neben einander nicht bestehen konnten. [10])

§. 6.

Fortsetzung.

Zu den Quellen des früheren österreichischen Wechselrechtes gehörte

2) das kaufmännische Gewohnheitsrecht (der sogenannte Kaufmannsstyl). [1])

---

9) Hofdekret an sämmtliche Apellationsgerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Siebenbürgischen Hofkanzlei vom 15. Juli 1793 und vom 22. Apr. 1796 (Justizgesetzsammlung Nr. 113, S. 73 und Nr. 292, S. 4).

10) Dieses gilt insbesondere von den Wechselordnungen vom 10. Sept. 1717 und 1. Oct. 1763. Schon im Kundmachungspatente zur WO. v. 1. Oct. 1763 heißt es, daß dadurch die alte WO. v. 10. Sept. 1717 nur in etwas vermehrt und erneuert werden solle, und am Schlusse dieser erneuerten WO. 1. Oct. 1763 werden alle verschiedentlich in Wechsel- und Mercantilangelegenheiten ergangenen Patente und Ordnungen, in wie weit solche durch gegenwärtige erneuerte Wechsel- und Mercantilordnung nicht abgeändert worden, auf das Feierlichste bestätigt.

1) Es ist die Aufgabe einer jeden Gesetzgebung, der es um Beförderung des Handels zu thun ist, die Bedürfnisse des Handels- und Wechselverkehrs zu erforschen und die Gesetze diesen Bedürfnissen anzupassen, die kaufmännischen Gewohnheiten werden daher in Handelssachen überhaupt, und in Wechselangelegenheiten insbesondere von einer weisen Gesetzgebung zu berücksichtigen sein.

Daß die österreichische Gesetzgebung bei Erlassung der Wechselgesetze von dieser Ansicht geleitet wurde, ist aus dem Kundmachungspatente zur WO. vom 10. Sept. 1717 auf die unzweideutigste Weise zu entnehmen, weil nach dem ausdrücklichen Inhalte desselben nicht bloß die Ansichten der Gerichtsstellen, sondern auch das Gutachten des in drei Classen bestehenden Wiener Handelsstandes über diese WO. vernommen wurden.

Die österr. Gesetzgebung hat aber auch bei Erlassung der Wechselgesetze auf das kaufmännische Gewohnheitsrecht Rücksicht genommen, dies ergibt sich aus mehreren Bestimmungen der genannten WO. vom 10. Sept. 1717. So z. B. verordnet der Art. 3: „daß der Cessionarius (Giratarius) des Wechselbriefes, um seinen Regreß nach Wechselbrauch zu erlangen, ordentlich protestiren solle." Am Schlusse des Art. 19 heißt es: „der Inhaber des Wechsels mag gleichwohl Jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe." Der Art. 20 lautet: „demnach auch wegen der Venediger-Briefe üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Posttag bei deren Einlaufung, sondern den nächstfolgenden Freitag darauf zur Acceptation präsentirt oder protestirt werden — — als soll es zwar bei solcher Gewohnheit — — sein nochmaliges Verbleiben haben." Eine ähnliche Berufung findet sich auch im Art. 44: „Weil auch der Kaufmannsstylus mit sich bringet, daß — — — — so lassen wir es auch fernerhin dabei bewenden." Aehn-

Die Behauptung, daß der Kaufmannsstyl eine Entscheidungsquelle des österreichischen Wechselrechtes sei, unterliegt zugleich einer Beschränkung, es hatte der-

---

liche Berufungen auf den Kaufmannsstyl findet man in jenen österr. WOrdnungen, welche die WO. vom 10. Sept. 1717 zur Grundlage haben.

Wenn sich auch in den genannnten Gesetzstellen auf den Kaufmannsstyl zunächst nur als veranlassende Ursache der getroffenen gesetzlichen Verfügung berufen wird, so kann doch schon daraus der Schluß gezogen werden, welche Wichtigkeit die österreichische Gesetzgebung dem kaufmännischen Gewohnheitsrechte beigelegt habe, daß somit dadurch stillschweigend die wirksame Kraft des Kaufmannsstyles in allen jenen Fällen anerkannt sei, für welche die Wechselordnungen keine ausdrückliche Entscheidung enthalten. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch noch in dem Kundmachungspatente zur WO. vom 10. Sept. 1717 ihre Bestätigung, indem daselbst die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, daß vor dem Erscheinen dieser WO. die Wechselstreitigkeiten nach dem Handelsgebrauche entschieden wurden. Dadurch ist die entscheidende Kraft der Handelsgewohnheiten gesetzlich anerkannt. An die Stelle dieser vormals bestandenen kaufmännischen Gewohnheiten ist nun zwar die WO. getreten, allein da durch diese WO. das kaufmännische Gewohnheitsrecht nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, so ist dasselbe nur insofern außer Wirksamkeit getreten, als die WO. ausdrückliche Bestimmungen enthält. So z. B. enthalten die Art. 16, 17, 18, 19 und 20 WO. 10. Sept. 1717 ausdrückliche Bestimmungen über die Verfallszeit der Wechselbriefe, in wie ferne aber die WO. keine ausdrückliche Bestimmung über die Verfallszeit der Wechsel enthält, wird das kaufmännische Gewohnheitsrecht zur Anwendung kommen. In diesem Sinne sind auch die Schlußworte des Art. 20 der genannten WO. aufzufassen, wo es wörtlich heißt: „mit aller andern Wechselbriefe Verfallszeit hat es aber bei dem ordinario Stylo und Herkommen sein Verbleiben."

Auch durch die erneuerte WO. vom 1. Oct. 1763 ist der Kaufmannsstyl als Entscheidungsquelle in Wechselangelegenheiten nicht aufgehoben; denn indem durch den Schlußsatz der genannten WO. alle früheren Patente und Ordnungen in Wechselsachen bestätiget wurden, ist auch die alte WO. vom 10. Sept. 1717 und mit ihr das kaufmännische Gewohnheitsrecht bestätigt. Zu allem Ueberflusse erhält auch noch der Art. 54 der erneuerten WO. die mit dem Art. 20 der alten WO. wörtlich gleichlautende Bestimmung: „mit aller andern Wechselbriefe Verfallszeit hat es bei dem ordinario Stylo und Herkommen sein Verbleiben."

Der Umstand, daß der erwähnte Art. 54 WO. 1763 die Ueberschrift enthält: „Articulus separatus für den Wiener Platz" berechtiget noch keineswegs zu dem Schlusse, daß der Kaufmannsstyl bloß für den Wiener Platz zu gelten habe, da die verbindliche Kraft des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes, wie bereits dargethan wurde, keineswegs auf dem Art. 54 WO. allein beruhet. Es ist aber auch ferner nicht zu übersehen, daß der Art. 54 nur rücksichtlich jener Bestimmungen auf den Wiener Platz zu beschränken sei, welche rücksichtlich ihres Inhaltes eine solche Beschränkung erheischen, was aber von dem Schlußsatze, der allgemein lautet, nicht behauptet werden kann. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung liefert das Hofdekret vom 3. Februar 1841 (Ztschft. für öst. Rechtsgelehrsamkeit 1843 Hft I. S. 1 u. f.), welches über das Ansuchen der Wechselnotare Böhmens und des Prager Handelsstandes um Erlassung einer Norm wegen Berechnung der Verfallszeit bei den, auf ein oder mehrere Monate a Dato, oder nach Sicht ausgestellten Wechselbriefen erlassen wurde, und dahin lautet: „daß es bei dem klaren Wortlaute des das Handelsherkommen beobachtenden Schlußsatzes des Art. 54 WO. vom Jahre 1763 keineswegs der angesuchten authentischen Erklärung des genannten Artikels bedürfe." Zur Unterstützung der Ansicht, daß das kaufmännische Gewohnheitsrecht eine Entscheidungsquelle des Wechselrechtes sei, dient auch der Umstand, daß nach österr. Gesetzen zu den Rathssitzungen der Wechselgerichte Beisitzer aus dem Handelsstande beizuziehen sind. (Hfdkt. 23. Febr. 1786, 28. Mai 1789, 19. Jän-

selbe nämlich, wie aus der unten stehenden Darstellung ersehen werden kann, nur eine subsidiarische Kraft, d. h. er konnte nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen die Wechselordnungen keine Entscheidung enthielten.

3) Die Rechtsanalogie der besonderen Wechselgesetze war ebenfalls eine Entscheidungsquelle in Wechselangelegenheiten. [2])

---

ner 1810, 9. Febr. 1822 §. 5 rc., Patent 28. Juni 1850 §. 11 und 3. Mai 1853 §. 12.)

Dasjenige, was bis jetzt von den Wechselordnungen vom J. 1717 und 1763 gesagt wurde, muß aus gleichen Gründen auch von den andern Wechselordnungen gleichen Inhaltes (Inneröst. WO. 20. Mai 1722, der in Triest und Littorale kundgemachten WO. 2. Apr. 1765 und der Ostgalizischen WO. 22. Juli 1775) behauptet werden, nur rücksichtlich der Westgalizischen WO. vom 10. Oct. 1797 (welche aber, wie bereits gezeigt wurde, keine Gesetzeskraft hat) scheint die Sache zweifelhaft zu sein, weil es im Kundmachungspatente derselben wörtlich lautet: „daß solche in allen vorfallenden Wechselgeschäften lediglich zur Richtschnur dienen — — soll, ohne ferner auf die bisher in West-Galizien bestandenen Wechselgesetze und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, als welche mit Ende dieses Jahres für gänzlich aufgehoben erklärt worden"; obgleich andererseits sich auch in dieser WO. an mehreren Stellen z. B. in den Art. 3 und 43 auf den Kaufmannsstyl berufen wird.

Durch das a. b. Gb. ist das kaufmännische Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben worden; denn der §. 10 desselben bestätiget alle Gewohnheiten, auf die sich ein Gesetz beruft, was nun eben, wie gezeigt wurde, rücksichtlich der kaufmännischen Gewohnheiten der Fall ist.

Auch in jenen Provinzen Oesterreichs, in welchen das französische Handelsgesetzbuch Gesetzeskraft hatte, läßt sich die Wirksamkeit des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes vertheidigen; denn wenn auch das französische Handelsgesetzbuch den Handelsgebräuchen nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet hat, so schließt es doch die Handelsgewohnheiten als subsidiarische Entscheidungsquelle in Handels- und Wechselangelegenheiten nirgends aus, ja es hat der Staatsrath am 13. Dzbr. 1811 das Gutachten gegeben, daß die Handelsrichter bei ihren Entscheidungen auf die Handelsgebräuche Rücksicht nehmen sollten (Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis B. XXV. S. 114 u. f.). Die Anwendung der Handelsgewohnheiten in jenen Provinzen Oesterr., in welchen das französische Handelsgesetz wirksame Kraft hat, kann aber auch um so weniger einem Bedenken unterliegen, als bekanntlich die österr. Gesetzgebung den Handelsgewohnheiten eine besondere Wichtigkeit beilegt.

Nicht minder scheint auch in Salzburg, wo die bairische WO. vom Jahre 1785 wirksam war, der Kaufmannsstyl gesetzliche Kraft zu haben, besonders da der §. 21 derselben die in der WO. nicht entschiedenen Fälle nach der Billigkeit zu entscheiden befiehlt, es aber in jedem Falle der Billigkeit angemessen ist, in Abgang einer ausdrücklichen Anordnung die kaufmännischen Gewohnheiten zur Anwendung zu bringen.

Was endlich die Botzner Marktstatuten betrifft, so hat sich auch hier gegen die Zulässigkeit des Kaufmannsstyles eine Stimme erhoben (Oesterr. Ztschft. für Rechts- und Staatswissenschaft Juliheft 1846 S. 32 u. f.) jedoch, wie es scheint, mit Unrecht. Daß in den früheren Privilegien (vom 15. Spt. 1635, 16. Okt. 1648, 19. Juli 1633, 31. Aug. 1666, 6. Aug. 1718, und 1. April 1744) sich ausdrücklich auf das kaufmännische Gewohnheitsrecht als Entscheidungsquelle berufen werde, kann nicht in Abrede gestellt werden, und aus dem Umstande, daß die neuen Botzner Marktordnungen und Statuten vom 13. Jänner 1787 und 23. März 1792 nicht ausdrücklich von dem Kaufmannsstyle Erwähnung machen, kann noch keineswegs auf die Aufhebung dieser so wichtigen Entscheidungsquelle ein Schluß gezogen werden.

2) Daß die Rechtsanalogie der besonderen Wechselgesetze eine Entscheidungsquelle in Wechselangelegenheiten sei, ergibt sich aus folgender Betrachtung: Der §. 7 des a.

Zu den Quellen des österreichischen Wechselrechtes gehörten noch:

4) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. [3])

---

b. Gb. lautet: „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden.“ Nach der ausdrücklichen Erklärung dieser Gesetzesstelle ist die Analogie unzweifelhaft eine Entscheidungsquelle. Man könnte zwar die Behauptung aufstellen, daß der §. 7 des a. b. Gb. auf die Wechselgesetze keine Anwendung finde. Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit (s. mein Lehenrecht S. 8 Note 3) dargethan, daß die Einleitung zum a. b. Gb. Vorschriften enthalte, die als allgemeine Normen auf alle Legislationszweige Anwendung haben, dieses ergibt sich schon aus der allgemeinen Stilisirung dieser §§., so heißt es z. B. im §. 2: „Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist 2c.“, im §. 5 „Gesetze wirken nicht zurück 2c.“, im §. 7: „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden 2c.“ Der Hauptbeweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt aber im Abs. 5 des Kundmachungspatentes zum a. b. Gb., dort heißt es wörtlich: „Wie Wir aber in diesem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen; so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindende Kraft erhält, vorhergegangen und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben.“

Die Vorschrift, daß Gesetze nicht zurückwirken, ist aber im §. 5 des a. b. Gb. enthalten, es ist somit der §. 5 eine allgemeine (auf alle Legislationszweige anwendbare) Vorschrift. Eben dasselbe muß auch wegen der ganz gleichen Stilisirung von den andern Paragraphen der Einleitung zum a. b. Gb. somit auch vom §. 7 des b. Gb. behauptet werden.

3) Daß das bürgl. GBuch und nicht das Römische Recht eine Entscheidungsquelle in Wechselangelegenheiten sei, ergibt sich aus folgender Betrachtung: Das Röm. Recht war selbst vor dem Erscheinen des a. b. Gb. nur insofern Entscheidungsquelle in Handels- und Wechselangelegenheiten, inwiefern dasselbe einen Bestandtheil des damals bestandenen gemeinen Rechtes bildete. Da nun aber durch das a. b. Gb. (Absatz 4 des Kundmachungspatentes) das damals bestandene gemeine Recht (also auch das Röm. Recht in dieser Eigenschaft) aufgehoben wurde, so kann gegenwärtig nicht mehr das frühere gemeine Recht, somit auch nicht mehr das Römische Recht als Entscheidungsquelle des Handels- und Wechselrechtes angesehen werden. Es ist zwar gegenwärtig noch, wie früher, das bestehende gemeine Recht subsidiarische Entscheidungsquelle des Handels- und Wechselrechtes; denn das Handels- und Wechselrecht ist ein Ausnahmsgesetz vom gemeinen Rechte, wo keine Ausnahme Platz greift, bleibt es bei der Regel, da nun an die Stelle des vormals bestandenen gemeinen Rechtes das a. b. Gb. getreten ist, so muß gegenwärtig das b. Gb. Hülfsquelle des Handels- und Wechselrechtes sein.

Daß das a. b. Gb. und nicht das Röm. Recht Hülfsquelle des Handels- und Wechselrechtes sei, ergibt sich auch aus dem Abs. 7 des Kundmachungspatentes zum a. b. Gb., dort heißt es: „Handels- und Wechselgeschäfte werden nach dem besonders bestehenden Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt“. Insofern also die besonders bestehenden Handels- und Wechselgesetze keine abweichenden, somit auch, insofern sie gar keine Bestimmungen über Handels- und Wechselgeschäfte enthalten, ist das a. b. Gb. Entscheidungsquelle in Handels- und Wechselangelegenheiten. Wollte man dem Röm. Rechte in Handels- und Wechselgeschäften eine entscheidende Kraft einräumen, so müßte man behaupten, daß das Röm. Recht zu den besondern Handels- und Wechselgesetzen gehöre, eine Behauptung, die sich um so weniger rechtfertigen läßt, als sich kein Gesetz nachweisen läßt, wodurch überhaupt vor dem Erscheinen des a. b. Gb. das Röm. Recht

5) Die Rechtsanalogie des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und
6) die natürlichen Rechtsgrundsätze. [4])

Diese Entscheidungsquellen waren zugleich in der hier angegebenen Ordnung in Anwendung zu bringen.

§. 7.

B. Entstehung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Der Wechsel als Stellvertretungsmittel des baaren Geldes, ist der Träger des Handels, er hat die Bestimmung die Welt zu durchwandern und nimmt auf die politischen Abgrenzungen der Staaten keine Rücksicht. Es hat sich daher auch das ursprünglich auf das Gewohnheitsrecht und auf Usanzen der Kaufleute stützende Wechselrecht in allen Ländern gleichförmig ausgebildet. Erst später bildete sich der im Wechselrechte so nachtheilige „Particularismus," und so geschah es denn, daß in Deutschland 56, und in Oesterreich 9 verschiedene Wechselordnungen Gesetzeskraft erhielten.

Das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung liegt schon in der Natur des Wechselinstitutes, muß sich aber mit dem Emporblühen der Industrie und der Ausbreitung verbesserter Communicationsmittel immer lebhafter kundgeben.

Die österreichische Regierung, das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung erkennend, ließ schon im Jahre 1833 einen Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österr. Kaiserstaates zu Stande bringen und durch den Druck bekannt machen. Im Jahre 1843 wurde ein neuer Entwurf zu Tage gefördert, der aber erst im Jahre 1847 in Leipzig im Druck erschien.

In neuerer Zeit hatte sich in ganz Deutschland ein Streben nach einem allgemeinen deutschen Wechselrechte, oder doch wenigstens für die Zollvereinsstaaten kundgegeben.

---

als Entscheidungsquelle des Handels- und Wechselrechtes erklärt worden wäre. Einen unterstützenden Grund für die Behauptung, daß das a. b. Gb. und nicht das Röm. Recht Entscheidungsquelle in Handels- und Wechselangelegenheiten sei, liefert das Hofdekret vom 7. März 1812, worin verordnet wird, daß die Bewerber um eine Sensalenstelle über das Wesentliche eines Vertrages nach dem §. 869 b. Gb. zu befragen seien, während sie bei der gegentheiligen Ansicht aus dem Röm. Rechte in dieser Beziehung befragt werden müßten.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß im 7. Absatze des Kundmachungspatentes zum a. b. Gb. unter dem Ausdrucke „besonders bestehende Handels- und Wechselgesetze" nicht bloß die geschriebenen, sondern auch die ungeschriebenen Handels- und Wechselgesetze (der sogenannte Kaufmannsstyl) begriffen sind (Wagner's Quellenverhältniß III. Abschnitt).

4) Daß die Rechtsanalogie und die natürlichen Rechtsgrundsätze eine Hilfsquelle in allgemeinen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sei, kann bei dem klaren Wortlaute des §. 7 des a. b. Gb. nicht bestritten werden, sobald daher der Beweis geliefert ist, daß das a. b. Gb. eine Entscheidungsquelle in Wechselangelegenheiten sei, so ist auch die wirksame Kraft der Rechtsanalogie und der natürlichen Rechtsgrundsätze in Wechselangelegenheiten dargethan.

Der würtembergische Abgeordnete war der erste, der auf der Zollkonferenz vom Jahre 1836 den Wunsch aussprach, daß die Zollvereinsstaaten sich über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einigen möchten. Mittlerweile wurde in Würtemberg ein vollständiges Handelsgesetzbuch ausgearbeitet, welches im Jahre 1839 im Druck erschien. Diesem Entwurfe folgte im Jahre 1841 ein Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen, im Jahre 1842 für Nassau, im Jahre 1843 für Braunschweig (und für Oesterreich. S. oben), im Jahre 1844 für Holstein und Bremen, im Jahre 1845 für Preußen (aus 300 §§. bestehend) und im Jahre 1847 für Mecklenburg.

Auf der Zollkonferenz des Jahres 1846 stellte wieder der würtembergische Abgeordnete den Antrag, daß, um vorerst zu einem gemeinsamen Wechselrechte zu gelangen, an die preußische Regierung das Ersuchen gestellt werde, den von ihr verfaßten Entwurf den übrigen Zollvereinsregierungen mitzutheilen, daß dieser Entwurf als Grundlage für ein den Staaten des Zollvereines gemeinsames Wechselrecht benützt, und zur Ausarbeitung des letztern eine besondere, aus Rechtskundigen und Sachverständigen zusammenzusetzende, von allen Vereinsregierungen zu beschickende Commission gebildet werden möge.

Der preußische Abgeordnete erklärte, daß seine Regierung gerne darauf eingehe, den Entwurf, sobald seine Revision vollendet sein werde, den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen, und dieselben zur Berathung eines gemeinsamen Wechselrechtes unter Berücksichtigung dieser Vorarbeit im Wege commissioneller Verhandlung einzuladen. Am Schlusse der Verhandlungen über diesen Gegenstand wurde der Wunsch ausgedrückt, daß die preußische Regierung gleichzeitig mit der zugesagten Mittheilung des im Werke begriffenen Entwurfes auch Vorschläge über die Zusammensetzung der für den in Rede stehenden Zweck zu berufenden gemeinschaftlichen Commission machen möge. Die preußische Regierung ließ nun den von ihr zu Stande gebrachten Entwurf (der ursprünglich aus 300 §§. bestand, später aber durch Ausscheidung einer Reihe von Einzelnbestimmungen auf 100 §§. zusammengezogen wurde), mit Rücksicht auf seine künftige Bestimmung, als Grundlage einer allgemeinen deutschen Wechselordnung einer nochmaligen Revision unterwerfen, und im Jahre 1847 erschien dieser revidirte Entwurf im Buchhandel.

Mittelst der Denkschrift vom 31. August 1847 berief nun die preußische Regierung nicht nur sämmtliche Staaten des Zollvereines, sondern auch die übrigen deutschen Staaten zu einer gemeinsamen Berathung auf den 20. October 1847 nach Leipzig. Oesterreich betheiligte sich mit der größten Bereitwilligkeit bei dieser Conferenz, welche in 35 Sitzungen (vom 20. October bis 9. December 1847) das Werk vollendete, nachdem der preußische Entwurf durch einhelligen Beschluß der Berathung zu Grunde gelegt wurde. *)

---

*) Als die Ereignisse des Jahres 1848 die Deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt ins Leben riefen, gab sich auch das lebhafte Bedürfniß kund, die deutsche Einheit in der Gesetzgebung zu verwirklichen. Die Frage über die Einführung der WO. wurde dem Ausschusse für Gesetzgebung überwiesen, und der von diesem Ausschusse gestellte Antrag: „daß der Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Discussion über dessen Detailbestimmungen, unverändert angenommen, und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnet werde“ — wurde in der Sitzung der Deutschen Nationalversammlung vom 24. Nov. 1848 mit der Bestimmung angenommen, daß diese WO. vom 1. Mai 1849 angefangen, in allen Deutschen Staaten als Gesetz gelten solle.

§. 8.

C. Einführung der neuen Wechsel-Ordnung in Deutschland.

Eingeführt wurde die neue deutsche WO. in Baiern (Einführungs-Ordnung vom 25. Juli 1850 und Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen vom 29. Juni 1851), in Braunschweig (Einführungs-Patent vom 11. Jänner 1849 und Gesetz über den Wechselproceß vom 11. Jänner 1849), in Bremen (Einführungsordnung vom 25. April 1849), in Coburg-Gotha (Ausführungsgesetz für Gotha vom 25. April 1849 und für Coburg vom 27. Juni 1849) in Frankfurt a. M. (Einführungsgesetz vom 27. März 1849), in Hamburg (Einführungsordnung vom 5. März 1849), in Hannover (Einführungsordnung vom 7. April 1849), in Hessen-Darmstadt (Ausführungs-Gesetz vom 4. Juni 1849; Gesetz von demselben Datum das Wechselverfahren in der Provinz Starkenburg und Oberhessen betreffend). Lippe-Detmold (Einführungsordnung vom 5. Juli 1849 und Wechselproceß-Gesetz von demselben Datum). Lübeck (Einführungs-Ordnung vom 28. April 1849 und Gesetz über den Wechselarrest vom 28. April 1849). Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (die Einführungsordnung vom 28. April 1849, die Wechselproceßordnungen vom 14. Juni 1849; Regierungsverfügung vom 13. Mai 1849 für Mecklenburg-Strelitz.) Meiningen-Hildburghausen (Einführungsordnung vom 22. April 1848). Nassau (Einführungsordnung vom 7. November 1848 und Wechselproceßordnung vom 7. November 1848). Oldenburg (Einführungsgesetz vom 31. März 1849). Preußen (Einführungsgesetz vom 6. Jänner 1849 ohne Mitwirkung der zur Zeit nicht versammelten Kammern, Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 unter Mitwirkung der Kammern, wodurch das erstere außer Wirksamkeit gesetzt wurde). Reuß-Schleitz (Einführungsordnung vom 15. Jänner 1849). Sachsen (Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849, Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849, und Gesetz über den Schuldenarrest und Wechselproceß vom 7. Juni 1849.) Schleswig-Holstein [1]). Waldek (Einführungsordnung vom 30. Mai 1849 und Wechselvroceßordnung von demselben Datum). Weimar (Einführungsordnung vom 13. Juli 1849 und Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 3. August 1849). Würtemberg (Einführungsordnung vom 6. Mai 1849).

In folgenden deutschen Staaten, Gebietstheilen und Plätzen ist die neue deutsche WO. nicht eingeführt [2]): in Schwarzburg-Sondershausen [3]),

---

1) Gesetz vom 10. April 1849 für Schleswig und Holstein (erlassen durch die von der Centralgewalt Deutschlands für die Herzogthümer eingesetzte Statthalterschaft.) Durch dänische Bekanntmachung vom 23. Juni 1851 wurde jedoch dieses Gesetz und hiermit die Deutsche WO. für Schleswig wieder aufgehoben (Archiv für deutsches WR. II. B. S. 453. u. f.), erst mit Verordnung vom 25. März 1853 wurde die deutsche Wechselordnung mit einigen Abänderungen als provisorisches Gesetz für das Herzogthum Holstein eingeführt (Handels-Archiv von Viebahn und S. Pierre, Berlin. Jahrgang 1853. B. II. S. 22.)

2) J. L. U. Dedekind, Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechtes und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's. Braunschweig, 1843, und derselbe: Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechtes. Braunschweig 1844, und Dr. Achill Renaud a. a. O.

3) Seit längerer Zeit im Gebrauche und förmlich eingeführt durch Gesetz vom 20. Februar 1834 ist hier die Leipziger WO. vom 2. Oktober 1682.

Reuß-Greitz [4]), in Churhessen [5]), in Sachsen-Altenburg [6]), Schwarzburg-Rudolstadt [7]), in den Anhaltischen Alt- und Neuköthnischen Landen [8]), in Anhalt-Dessau [9]), Luxemburg [10]), in Hessen-Homburg [11]), in Limburg [12]), Anhalt-Bernburg [13]), den beiden Hohenzollern [14]), Liechtenstein [15]) und Schaumburg-Lippe. [16])

§. 9.

D. Einführung der neuen Wechsel-Ordnung in Oesterreich.

Die neue österreichische WO. vom 25. Jänner 1850 ist beinahe wörtlich gleichlautend mit der allgemeinen deutschen WO. Die Verschiedenheit zwischen beiden Wechselordnungen werden am zukömmlichen Orte angegeben werden.

Die neue österreichische WO. ist weder in Folge Beschlusses der deutschen Nationalversammlung, noch auch in der Eigenschaft als deutsche WO. bei uns in Oesterreich eingeführt worden, indem nach dem Eingange des Einführungspatentes es vielmehr die ausdrücklich ausgesprochene Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers ist, die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen.

Daraus ergibt sich die praktisch wichtige Folge, daß im Art. 84 der Ausdruck Ausländer im Gegensatze von österreichischen Unterthanen und in den Artikeln 85 und 86 der Ausdruck Ausland im Gegensatz von österreichischen Staatsgebiet zu nehmen ist. [1])

---

4) Auch hier ist die Leipziger WO. vom 2. Oktober 1682 eingeführt. Siehe Meißner Codex der europäischen Wechselrechte I. B. S. 847, dagegen Dedekind Abriß, S. 130.

5) Churhessen hat eine Reihe von Verordnungen in Wechselsachen, welche nirgends gesammelt sind; in der vormaligen Grafschaft Hanau hat aber die Hessen-Hanauische WO. vom 15. Juli 1737 und subsidiarisch die Frankfurter WO. vom 26. Mai 1739 wirksame Kraft.

6) Sachsen-Altenburgische WO. vom Jahre 1750.

7) WO. vom 20. März 1755.

8) WO. vom 31. August 1802, dazu die Verordnungen vom 29. Juli 1823 und 11. Mai und 9. November 1824.

9) WO. vom Jahre 1822.

10) Der Code de Commerce vom Jahre 1807.

11) Befolgt in der Herrschaft Weisenheim den Code de Commerce und in der Landgrafschaft Homburg das gemeine Wechselrecht.

12) Holländisches Handelsgesetzbuch vom Jahre 1838.

13) Befolgt das gemeine Wechselrecht.

14) Befolgen ebenfalls das gemeine Wechselrecht.

15) Richtet sich nach dem Oesterreichischen Wechselrechte, jedoch ist die Oesterr. WO. vom 25. Jänner 1850 ausdrücklich daselbst nicht eingeführt.

16) Befolgt das gemeine Wechselrecht.

1) Einer entgegen gesetzten Ansicht ist Herr Hofrath Kitka in seinen Erläuterungen S. 42; er sagt: „Daß aber unter dem Inlande nicht bloß das Kaiserthum Oesterreich, sondern auch alle jene einzelnen deutschen Staaten, in welchen die neue

Das Einführungspatent der neuen WO. lautet:

Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850,
wodurch für den Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht, und vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

„Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c., haben um im Interesse des Handelsverkehrs dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

„§. 1. Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten."

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält im §. 5 eine allgemeine, somit auf alle Zweige des österreichischen Rechtes anwendbare Bestimmung, [1]) daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, daß sie daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben. Es wird somit die neue WO. auf die vor dem 1. Mai 1850, als dem Tage ihrer Wirksamkeit ausgestellten Wechselerklärungen keine Anwendung haben, obgleich der Wechsel erst nach dem gedachten Zeitpunkte verfällt; dagegen werden jene Wechselerklärungen und Rechtshandlungen, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Wechsel erst nach diesem Zeitpunkte vorgenommen werden, nach der neuen WO. zu beurtheilen sei. [2])

Wechselordnung wirksam ist, zu verstehen sind, bedarf wohl keiner nähern Begründung." Dieser Ansicht kann man um so weniger beistimmen, da nach dem Inhalte der Conferenz-Protokolle (34. Sitzung) die nähere Bestimmung der Ausdrücke Inland und Ausland den Regierungen der einzelnen Staaten bei Einführung der Wechselordnung überlassen wurde.

1) Daß der §. 5 des allgem. bürgl. Gb. nicht bloß auf das allg. bürg. Gb., sondern auf alle Zweige des österreichischen Rechtes, somit auch auf Wechselgesetze zu beziehen sei, ergibt sich aus der oben §. 6 Note 2 gelieferten Darstellung.

Aus dieser gesetzlichen Verfügung ergibt sich also, daß die Norm (welche im §. 5 enthalten ist) „Gesetze wirken nicht zurück" eine allgemeine Vorschrift sei.

2) Aus diesem Grunde wird daher ein vor diesem Zeitpunkte von einer wechselunfähigen Person ausgestellter Wechsel rücksichtlich dieser Person keine Wechselkraft äußern, obgleich dieser Wechsel erst nach diesem Zeitpunkte verfällt und die neue WO. diesen Unfähigkeitsgrund nicht enthält.

Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß Gesetze nicht zurückwirken, folgt auch noch, daß eine vor dem 1. Mai 1850 angefangene Wechselverjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen sei. Wollte sich Jemand auf eine Verjährung berufen, die in der neuen WO. auf eine kürzere Zeit, als in den früheren Wechselgesetzen bestimmt ist, so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem die neue WO. in Wirksamkeit getreten ist, zu berechnen anfangen. [3])

Eben so wird ein vor dem 1. Mai 1850 ausgestellter Uso-Wechsel, wenn er auch erst nach diesem Zeitpunkte verfällt, giltig sein, wenn gleich die neue WO. (Art. 4) die Uso-Wechsel für ungiltig erklärt.

Nicht minder wird eine vor diesem Zeitpunkte geleistete Wechselbürgschaft keine Wechselverpflichtung (Hofdekret 21. Sept. 1821. Abs. 4); das vor diesem Zeitpunkte ausgestellte Blanco-Indossament keine Eigenthums-Uebertragung begründen (Art. 32 WO. 1. Okt. 1763, Art. 138 des Cod. di Comm. u. Art. 34 ung. WO.), obgleich der Wechsel erst während der Wirksamkeit der neuen WO. verfällt. Aus demselben Grunde wird dem Trassanten eines vor dem Tage der Wirksamkeit der neuen WO. ausgestellten Wechsels, unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, das Recht zur Contramandirung zustehen (nach Art. 9 der WO. vom 1. Okt. 1763 mußten folgende Bedingungen zusammentreffen: a) der Wechsel durfte nicht auf Ordre lauten; b) keine Bestätigung des Valutaempfanges enthalten, und c) mußte die Contramandirung vor der Verfallszeit geschehen), wenn auch der Wechsel erst jetzt verfällt.

Dagegen wird rücksichtlich eines vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Wechsels, die erst während der Wirksamkeit der neuen WO. auf dem Wechsel geleistete Bürgschaft (Art. 81), eine Wechselverpflichtung, und das erst seit dieser Zeit erfolgte Blanco-Indossament (Art. 12) eine Eigenthumsübertragung begründen. Eben so wird die Präsentation zur Acceptation und zur Zahlung und die Regreßnahme in der durch die neue WO. vorgeschriebenen Form geschehen müssen, sobald diese Handlungen während der Wirksamkeit der neuen WO. rücksichtlich eines vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Wechsels vorgenommen werden.

Der Zweifel, ob den vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Wechseln, wenn sie erst während der Wirksamkeit der neuen WO. verfallen, die in früheren Gesetzen gegründeten Respekttage zustehen? wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 12. April 1850 dahin gelöst, daß solchen Wechseln allerdings die in der früheren Gesetzgebung gegründeten Respekttage zu Statten kommen. Diese kaiserliche Verordnung lautet: „Zur Behebung mehrfach vorgekommener Zweifel und Anfragen, ob die Vorschriften der, durch das Patent vom 25. Jänner 1850 kundgemachten allgemeinen WO. für das Kaiserthum Oesterreich, auch an die, vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel anwendbar seien, genehmige ich, nach dem Antrage meines Justizministers, die nachstehenden Bestimmungen:

Wechseln, welche vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt worden sind, kommen auch dann, wenn sie erst am 1. Mai dieses Jahres oder nach demselben verfallen, die ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung zugestandenen Respekttage zu.

Auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aber, welche erst vom 1. Mai dieses Jahres angefangen in Beziehung auf einen früher ausgestellten Wechsel vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der allgemeinen WO. vom 25. Jänner 1850 ihre volle Anwendung."

3) Der Absatz 5 des Kundmachungspatentes zum allgem. bürgl. Gb. enthält die Bestimmung, daß die im allg. bürg. Gb. (§. 5) enthaltene allgemeine Vorschrift, daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, auch auf das allg. bürg. Gb. Anwendung habe. Im Absatze 6 desselben Kundmachungspatentes wird nun aus dieser allgemeinen Norm, daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, eine Folgerung hinsichtlich der Berechnung der Verjährungsfrist mit den Worten gezogen: „Daher ist auch eine vor der

§. 10.

Fortsetzung.

„§. 2. Von diesem Tage angefangen haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 [1]) der Wechselordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

„§. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden."

„§. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Durch die §§. 2 bis 4 sind keineswegs die Art. 18 und 35 der allgemeinen deutschen Wechselordnung für Oesterreich abgeändert, sie sind vielmehr wörtlich beibehalten worden. Die Artikel 18 und 35 beziehen sich hinsichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel auf die Specialgesetze des Meß- oder Marktortes und enthalten nur eine subsidiarisch zur Anwendung kommende Vorschrift über die Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel.

Die Bestimmungen über die Präsentations- und Zahlungsfrist der inländischen Meß- und Marktwechsel werden am zukömmlichen Orte dargestellt werden.

Hier wird nur folgendes bemerkt:

1. Für jene Kronländer, in welchen zur Zeit des Erscheinens der WO. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hatte, gelten die hier (§. 2 bis 4) nthaltenen Bestimmungen.

Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich Jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen." Eben deßwegen nun, weil die im Abs. 6 enthaltene Bestimmung eine Schlußfolgerung aus einer allgemeinen Norm ist, so muß auch diese Schlußfolgerung allgemeine Anwendung haben, somit auch auf Wechselgesetze bezogen werden.

Eine im Resultate übereinstimmende Ansicht findet man in der österr. Gerichts-Zeitung 1852 Nr. 14 — die entgegengesetzte Ansicht aber in der Gerichts-Zeitung 1851 Nr. 7 und 1852 Nr. 114.

1) Es ist sich hier nicht bloß auf den Art. 35, sondern auch auf den Art. 18 der WO. zu beziehen.

2. Für jene Kronländer, in welchen die ungarische Wechselordnung vom Jahre 1839—1840 wirksam war, bleiben die Bestimmungen dieser Wechselordnung [2]) in Kraft.

3. Da in Siebenbürgen [3]) und im Großherzogthume Krakau [4]) weder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Zeit des Erscheinens der neuen Wechselordnung wirksam war, noch die ungarische Wechselordnung Gesetzeskraft hatte, so müssen in diesen Kronländern die in dieser Beziehung früher bestandenen Gesetze und aushilfsweise die Art. 18 und 35 der neuen Wechselordnung in Anwendung gebracht werden; es wird daher in Krakau der Artikel 133 des französischen Handelsgesetzbuches und in Siebenbürgen der Artikel 18 und 35 der neuen Wechselordnung zur Norm dienen.

§. 11.

Fortsetzung.

„§. 5. Vom 1. Mai 1850 angefangen, erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. Oktober 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, sowie des achten Titels des ersten Buches des Codice di Commercio, insofern sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen beziehen."

Die Aufzählung der durch die neue Wechselordnung aufgehobenen Wechselgesetze ist nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise geschehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Allgemeinheit der Stilisirung dieses Gesetzes-Paragraphes in denjenigen Kronländern, in welchen zur Zeit der Erlassung dieses Patentes das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit war, auch die in diesem Paragraph nicht namentlich aufgeführten bisherigen Wechselgesetze mit dem 1. Mai 1850 außer Kraft getreten sind, dieß gilt namentlich von der Wechselordnung vom 20. Mai 1722, vom 12. August 1738 und 2. April 1765. (Siehe oben §. 5.).

Nur darf hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß die hier namentlich aufgeführte westgalizische Wechselordnung vom 10. October 1797 bereits durch die im Jahre 1809 erfolgte Aufhebung Westgaliziens außer Wirksamkeit getreten ist und

---

2) Die §§. 57, 97 und 109 der ungar. WO., welche Bestimmungen über die Präsentations- und Verfallszeit der Meß- und Marktwechsel enthalten, sind durch den §. 7 des Einführungspatentes ausdrücklich aufrecht erhalten.

3) In Siebenbürgen wurde das allg. bürg. Gb. erst mit Kaiserlichem Patente vom 29. Mai 1853 (RGB. St. XXXI. Nr. 99) eingeführt.

4) In Krakau erfolgte die Einführung des a. b. Gb. mit Kaiserlichem Patente vom 23. März 1852 (RGB. 1852. Stck. XXII. Nr. 77).

ungeachtet der im Jahre 1846 erfolgten Reoccupation dieses Gebietstheiles nicht wieder Rechtskraft erlangt hat. (Siehe §. 5, Note 6.)

In wie weit die ungarische Wechselordnung durch das neue Wechselpatent außer Wirksamkeit getreten ist, bestimmt der §. 7 des Einführungspatentes.

Ob durch die neue Wechselordnung die in denjenigen Kronländern, in welchen weder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, noch auch die ungarische Wechselordnung Gesetzeskraft hatte, namentlich die in Siebenbürgen und in Krakau bisher bestandenen Wechselgesetze und Wechselordnungen außer Kraft gesetzt wurden, ist hier nicht ausdrücklich bestimmt, indessen kann mit Rücksicht auf die im §. 9 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene allgemeine Vorschrift [1]), nach welcher Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden, nicht gezweifelt werden, daß auch diese Gesetze so weit sie mit der neuen Wechselordnung nicht vereinbart werden können, mit dem 1. Mai 1850 erloschen sind.

Durch die neue Wechselordnung sind die bisherigen Wechselgesetze, jedoch nur in so fern sich dieselben auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen beziehen, außer Kraft getreten, dagegen wurden, wie sich aus dem Wortlaute des vorliegenden §. 5 ergiebt und wie aus dem a. u. Vortrage zur Einführung der neuen Wechselordnung und aus dem §. 22 der Vorschrift über das Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850 unzweideutig entnommen werden kann, jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechselgesetze, welche allgemein handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentionsrecht auch für die Zukunft aufrecht erhalten.

Daß die in den früheren Wechselgesetzen gegrüdneten Pfand- und Retentionsrechte durch die neue Wechselordnung nicht aufgehoben wurden, dafür spricht auch noch der Umstand, daß im §. 7 des Einführungspatentes die §§. 193 bis 200 der ungarischen Wechselordnung, welche von dem Pfand- und Retentionsrechte handeln, ausdrücklich als fortbestehend erklärt wurden.

Durch die neue Wechselordnung sind somit nicht aufgehoben:

1. Das Pfand- und Retentionsrecht.
2. Das Einkassirungsrecht verpfändeter Wechsel.
3. Jene Gesetze, welche die Verfallszeit solcher im Auslande giltig ausgestellter und im Inlande zahlbarer Wechsel enthalten, welche nach der neuen Wechselordnung ungiltig sind.
4. Andere Bestimmungen der früheren Wechselordnungen, insofern sie eigentlich handelsrechtlicher Natur sind.

§. 12.

I. Pfand- und Retentionsrecht.

Hinsichtlich des Pfand- und Retentionsrechtes enthält der §. 22 der Vor-

---

1) Daß der §. 9 des allg. bürg. GB. nicht bloß auf das bürg. GB., sondern auf alle Gesetzeszweige anwendbar sei, ergibt sich aus der Betrachtung, daß dieser § ganz allgemein stilisirt ist; denn es heißt: Gesetze behalten so lange ihre Kraft rc. Da nun erwiesen der §. 5 des allg. bürg. GB. eine allgemeine Norm enthält (S. 17, Note 1) so muß wegen der ganz gleichen Stilisirung auch der §. 9 als eine allgemeine Norm erklärt werden.

schrift über das Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850 [2]) Nr. 52 des R.-G. Bl.) folgende Bestimmung:

„Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechsel„forderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigen„thümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei „welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executions„gesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten."

Ob und welche Modificationen in dem Bestande der früheren Pfand- und Retentionsrechte durch diese gesetzliche Verfügung herbeigeführt wurden, soll hier gezeigt werden, zu diesem Ende werde ich die vor dem Erscheinen der neuen Wechselordnung bestandenen Gesetze hinsichtlich des wechselrechtlichen Pfand- und Retentionsrechtes vorausschicken:

§. 13.

1) Bestimmungen der Wechsel-Ordnung vom 1. Oktober 1763.

a) Pfandrecht.

Das privilegirte Pfandrecht dieser Wechselordnung stützt sich auf den Artikel 45 [1]). Von diesem Pfandrechte ist jedoch zu merken: 1. daß es nur von einem Handpfande und nicht von einer Hypothek zu verstehen war; 2. daß es auf alle Arten des Pfandrechtes, nämlich sowohl auf das freiwillig bestellte, als auch auf

---

2) Diese Vorschrift war ursprünglich nur für jene Kronländer erlassen, in welchen das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit war, jedoch mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und der Militärgränze. Durch die ungar. Civilproceßordnung vom 15. September 1852 (Abs. XIV.) wurde diese Vorschrift auch auf Ungarn, Croatien, Slavonien, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, durch die Siebenbürgische Civilproceßordnung vom 3. Mai 1852 (Abs. XXI.) auf Siebenbürgen und durch kaiserliches Patent vom 23. März 1852 (Abs. I.) auch auf die Stadt Krakau und deren Gebieth ausgedehnt.

Mit dem oben angeführten §. 22 der Vorschrift über das Wechselverfahren wörtlich gleichlautend sind: der §. 21 der Vorschrift über das Wechselverfahren für das lomb. venet. Königreich vom 31. März 1850 Nr. 125, der §. 22 der mit Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. September 1852 Nr. 176 kundgemachten Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten und der §. 113 der provis. Concursordnung vom 18. Juli 1853.

1) Der Art. 45 der genannten WO. lautet: „Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure Retentionis: Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger beträgt; es solle auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theile, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interessen und Unkosten vollkommen vergnügt ist; wenn hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt worden, verflossen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Kapitales und Interesses einlösen, im Uebrigen aber dem Inhaber freistehen, das Pfand gerichtlich tariren zu lassen, es auch pendente concursu gerichtlich zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Falle auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und in Casu Cridae ad Massam zurückgeben."

das gesetzliche und richterliche Pfandrecht Anwendung hatte [2]); 3. daß es allen Wechselbriefen und nicht bloß den förmlichen zustand [3]), und 4. das es auch während des Concurses geltend gemacht werden konnte. [4])

Das privilegirte Pfandrecht des Art. 45 bezieht sich nur auf ein Handpfand, nicht aber auf eine Hypothek; denn der genannte Artikel spricht von einem Pfand, das der Inhaber empfangen hat, und er sei nicht schuldig, es herauszugeben, offenbar können diese Ausdrücke nur auf ein Handpfand bezogen werden. Dieses Privilegium steht aber nicht bloß dem freiwillig bestellten, sondern auch dem gesetzlichen und richterlichen Pfandrechte zu. Aus den Worten des Art. 45: „Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten empfangen hat —" könnte man vielleicht zu der Ansicht verleitet werden, daß hier nur vom freiwilligen Pfandrechte die Rede sei. Dieser Ansicht steht jedoch das Bedenken entgegen, daß der Ausdruck „empfangen hat" nicht nothwendig auf das freiwillige Pfandrecht beschränkt werden müsse, da man von Jemanden auch gegen dessen Willen entweder durch richterlichen Ausspruch, oder durch Verfügung des Gesetzes ein Pfandrecht erhalten kann. Ferner ist in den österreichischen Gesetzen dem richterlichen und gesetzlichen Pfandrechte dieselbe Wirkung als dem freiwillig bestellten (das Hofdekret vom 12. Oktober 1790 Nr. 65 räumt sogar dem freiwillig bestellten Pfandrechte eine beschränktere Wirkung ein, als dem richterlichen, man sehe auch Archiv für deutsch. WR. II. B. S. 246) eingeräumt, wollte man daher auch annehmen, daß die Worte des Art. 45 nur auf das freiwillige Pfandrecht zu beziehen seien, so müßte schon in Verbindung mit andern gesetzlichen Verfügungen behauptet werden, daß diese Anordnung auch vom gesetzlichen und richterlichen Pfandrechte zu verstehen sei. Jeder Zweifel über die Richtigkeit dieser Ansicht verschwindet, wenn man in Erwägung zieht, daß ein ähnlicher Zweifel schon über den wörtlich gleichlautenden Artikel 46 der WO. vom 10. Sept. 1717 rege wurde, und daß derselbe durch zwei in speziellen Fällen ergangene Hofbescheide in dem oben angegebenen Sinne gelöst wurde, diese 2 Hofbescheide lauten: Hofbescheid vom 27. Februar 1739 (im Codex austriacus II. Suppl. B. S. 1058) — — „daß es zwar bei der dem Wechselgericht in Sachen, wo der Wechselkreditor Pfänder in Handen hat, oder durch die wirkliche Sperr das Pignus praetorium erhalten, ungeachtet des hernach entstehenden Concurses öfters zuerkannten Realerekution sein Verbleiben habe, die darüber entstehende Prioritätsstreitigkeit aber in Judicio ausgemacht — — werden solle."

Hofbescheid vom 22. April 1748 — — „Ihro Majestät (haben) über den ihr allergehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt, daß die Schätzung deren von denen Klägern noch vor ausgebrochenem Falliment in die gerichtliche Sperr gezogenen Weinen bei dem Wechselgericht vorgenommen, allda selbst die weitere Realexecution ausgeführt, der sich zeigende Ueberschuß jedoch dem Stadtgericht als Judicii Concursus übergeben und bei selben die allenfalls entstehenden Prioritätsstreitigkeiten ausgemacht, diese Resolution auch pro norma gehalten, folglich von ihr Regierung und denen subordinirten Stellen in allen Fällen, wo der Wechsel-Creditor Pfänder in Händen, oder durch die wirklich geführtr Sperr das Pignus Praetorium an Mobilien vor ausgebrochenem Concurs überkommen hat, observirt werden soll."

3) Wagner (II. B. S. 205) und mit ihm alle späteren österreichischen Schriftsteller sind der Ansicht, daß das im Art. 45 der WO. vom 1. Okt. 1763 gegründete privilegirte Pfandrecht nur den förmlichen Wechselbriefen zustehe. Zur Begründung dieser Ansicht beruft sich Wagner auf den Art. 53 der WO. vom 1. Oktober 1763, wo die Bestimmung enthalten sein soll, daß trockene Wechselbriefe auf das „Privilegium fori cambialis" und „paratae executionis" beschränkt seien. Diese Ansicht beruht auf einer unrichtigen Auffassung des Art. 53 der WO. vom 1. Okt. 1763. Der größeren Deutlichkeit wegen will ich die hieher gehörige Gesetzesstelle wörtlich folgen lassen:

b) Retentionsrecht.

Das **Retentionsrecht** ist das Recht des Gläubigers, eine in seinen Händen befindliche Sache seines Schuldners so lange zurückzuhalten, bis er mit seiner Forderung befriedigt ist, obgleich er diese Sache zur Sicherung dieser Forderung nicht erhalten hat.

Das Retentionsrecht unterscheidet sich wesentlich vom Pfandrechte, indem wohl das Pfandrecht aber keineswegs das Retentionsrecht das Recht in sich begreift, die fremde Sache zu veräußern und sich aus dem Kaufschillinge zahlhaft zu machen.

„Weil jedoch diese unförmliche Art zu wechseln“ (heißt es dort) „in mehreren Theilen Deutschlands im Gebrauch ist, auch hier im Lande in Schwung geht, als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermal, jedoch nur „cum privilegio fori cambialis“ und „paratae executionis“ gelten, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder von einem Kaufmann an Jemand, der kein Kaufmann ist (mit oder ohne Ordre ausgestellt), oder auch nur von einem Kaufmanne zum Favor eines Kauf- oder Handelsmannes acceptirt worden, obgleich der Aussteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre.“

Bei oberflächlicher Betrachtung hat es allerdings den Anschein, als ob den trockenen Wechselbriefen nur das privilegium fori cambialis und paratae executionis zustehen würde, wenn man jedoch diese Gesetzesstelle mit dem folgenden Satze des Art. 53 in Verbindung bringt, so ergibt sich ein ganz anderer Sinn. Der nachfolgende Satz des genannten Artikel 53 lautet: „Daher folgt, daß, wenn ein Anderer, der keine Kaufmannschaft oder Wechselbank führet, einen solchen trockenen Wechselbrief an einen Kaufmann oder andern um bares Geld ausgibt, und die Bezahlung (in Termino) nicht geschieht, ein solcher Schuldner nicht bei dem Wechselgericht, sondern bei seiner ordinari Instanz hierum besprochen und (per ordinarias quadus executionis) zur Zahlung angehalten werden müsse.“

Der unzweideutige Sinn des Art. 53 ist somit: „**Nur den Handelsleuten** soll das Recht zustehen, trockene Wechsel mit voller Rechtswirkung (somit auch cum privilegio fori cambialis et paratae executionis) auszustellen, andern Personen steht dieses Recht nicht zu, sondern diese müssen sich vielmehr ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Wechselgerichte unterwerfen.

Das Wörtchen „nur“, worauf Wagner ein Gewicht zu legen scheint, bezieht sich nicht auf die Privilegien der trockenen Wechselbriefe, sondern auf die Handelsleute. **Nur den Handelsleuten** soll das Recht zustehen, sich durch trockene Wechsel ohne Unterwerfung unter das Wechselgericht zu verpflichten, nicht aber, wie Wagner meint, nur das Privilegium fori cambialis et paratae executionis soll den trockenen Wechselbriefen gebühren.

Um sich von der Unrichtigkeit der Wagner'schen Behauptung zu überzeugen, darf man nur diese Ansicht konsequent verfolgen, und man wird die Unhaltbarkeit derselben bald einsehen, so dürfte z. B. nach Wagner's Ansicht ein trockener Wechsel nicht indossirt werden, weil dieses Recht nicht zum privilegium fori cambialis und paratae executionis gehört, und dennoch gestattet der Art. 53 ausdrücklich die Indossirung solcher Wechsel, eben so wird von allen Wechselrechtslehrern die im Art. 31 enthaltene kürzere Verjährungsfrist anstandslos auch auf trockene Wechsel angewendet, obgleich es sich hier nicht um das Privilegium fori cambialis et paratae executionis handelt.

Ich bin daher der Ansicht, daß das im Art. 45 enthaltene privilegirte Pfandrecht auf alle Gattungen von Wechselbriefen anwendbar war (I. Auf. §. 160 und §. 110 Note 9).

4) Daß das im Art. 45 enthaltene privilegirte wechselrechtliche Pfandrecht durch die späteren Concursgesetze nicht außer Wirksamkeit gesetzt wurde, ergibt sich unzweideutig aus dem Hofdecrete vom 13. Juli 1789 Z. 1033 der J. G. S., wo es wörtlich heißt: „Durch die Concursordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben.“

Die Wechselordnung vom 1. October 1763 [5]) räumt nun dem Gläubiger zur Sicherheit jener Forderungen, die er sowohl für eigene Rechnung, als auch für Andere zu stellen hat, auf jene Effecten, die er in Händen hat [6]), oder sonst vor Ausbruch des Concurses an sich zu ziehen weiß, [7]) das Recht ein, sich aus demselben zahlhaft zu machen, und insoweit die Bedingungen vorhanden sind, Forderungen und Gegenforderungen auszugleichen. Daraus folgt, daß das in Art. 43 und 44 der Wechselordnung vom 1. October 1763 enthaltene sogenannte Retentionsrecht eigentlich ein gesetzliches Pfandrecht ist, welches dem Gläubiger auf die retinirte Sache zusteht.

Rücksichtlich dieses sogenanten Retentionsrechtes gelten folgende zwei Bestimmungen: 1. Dasselbe steht nicht den Wechselbriefen, sondern den Kaufleuten als solchen zu [8]); 2. dasselbe kann auch pendente concursu geltend gemacht werden. [9])

---

5) Art. 43 „Wie es in Fallimenten mit denen in Handen habenden Effekten zu halten sei.“ Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringet, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Handen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tatino aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sei einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was er in Handen hat, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr und Ansatz) zu saldiren befugt sei, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.“

Art. 44. Von Commissions-Waaren. „Wie dann derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und beläſtiget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen, Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt wurden, mehr nicht als das Residuum, oder das Uebermaß herauszugeben schuldig sein sollte.“

6) Aus welchem Rechtstitel er sie in Händen hat, ist gleichgültig.

7) Es versteht sich wohl von selbst, daß dieses Ansichziehen auf eine gesetzliche erlaubte Art geschehen müsse.

8) Wagner (II. Band §. 177) ist der Ansicht, daß das in der WO. vom 1. Okt. 1763 gegründete sogenannte wechselrechtliche Retentionsrecht Jedermann aus förmlichen Wechselbriefen zustehe. (Die entgegengesetzte Ansicht ist in der Zeitschrift für österr. Rechtsg. Jahrgang 1840, II. Bd. S. 57 u. f f. vertheidigt). Vor Allem bemerke ich, daß unter der Voraussetzung, daß das hier erwähnte Retentionsrecht ein Privilegium der Wechselbriefe wäre, jedenfalls aus der Note 3 angeführten Gründen behauptet werden müßte, daß es nicht bloß den förmlichen, sondern allen Wechselbriefen gebühre. Ich bin jedoch der Meinung, daß dieses Retentionsrecht nicht den Wechselbriefen, sondern den Handelsleuten im Handelsverkehre zustehe, und zwar aus folgenden Gründen: Der Art. 43 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß das im Kaufmannsstyle (dem kaufmännischen Gewohnheitsrechte) gegründete Retentionsrecht fortbestehen soll. Da nun der Kaufmannsstyl nur die den Kaufleuten zustehenden Rechte festgesetzt und die dießfälligen Rechtsverhältnisse normirt, so ist der Sinn des Art. 43 eigentlich folgender: „Da nach dem kaufmännischen Gewohnheitsrechte den Kaufleuten seit jeher ein Retentionsrecht zustand, so soll dieses Recht fortbestehen. Für diese Ansicht spricht auch noch der weitere Inhalt des Art. 43, es wird hier von der Saldirung eines Conto gesprochen, was offenbar nur bei Handelsleuten zuläſſig ist. Auch der Art. 44 unterstützt diese Ansicht; denn dieser Artikel beginnt mit den Worten: „Wie dann — —“ und ist dadurch mit dem Art. 43 in Verbindung gesetzt. Da nun der Art. 44 nur von Kauf-

§. 14.

2) Bestimmungen der bairischen Wechsel=Ordnung vom 24. November 1785.

Der §. 11 dieser Wechselordnung lautet: „Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt, und dieser ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten; nach der Verfallszeit aber ist er schuldig, es durch das Wechsel- und Mercantilgericht taxiren und im Bedürfnißfalle durch selbes öffentlich, so gut möglich, verkaufen zu lassen, der Ueberrest muß aber bei gedachtem Gerichte hinterlegt und dem Eingenthümer, wenn hierauf kein Verbot geschlagen ist, zurückgegeben werden."

Da in dieser Gesetzesstelle von Pfändern in Wechselsachen überhaupt die Rede ist, so folgt, daß dieses Recht allen Wechselgläubigern gebühre, es mag sich um was immer für eine Gattung von Wechseln handeln. Da jedoch das Gesetz von einem Hinterlegen bei Gericht und von einem Zurückgeben spricht, so dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß auch hier bloß von Handpfändern die Rede ist.

---

leuten verstanden werden kann, so muß auch wegen dieser Verbindung der Art. 43 nur auf Kaufleute bezogen werden.

Es ist übrigens nicht nothwendig, daß der Handelsmann diese Forderung an einen andern Handelsmann zu stellen habe; denn das Gesetz spricht von einem dritten, dessen Effekten in den Händen des Kaufmannes sind, ohne Unterschied, ob dieser dritte ein Kaufmann oder ein Nichtkaufmann sei. Der Grund des Gesetzes ist Beförderung des Handels, durch Erleichterung in der Eintreibung der Forderungen der Handelsleute, gleichviel, ob der Handelsmann diese Forderung an einen Handelsmann oder an einen Nichthandelsmann zu stellen habe. (Gerichtsz. 1855 Nr. 95.)

9) Die Frage, ob das im Art. 43 der WO. vom 1. Okt. 1763 enthaltene Retentionsrecht auch während des Concurses ohne Anmeldung der Forderung bei der Concursmassa geltend gemacht werden könne, scheint im Art. 43 selbst theilweise ihre Erledigung gefunden zu haben, da das Gesetz hier durch die Worte: „wenn er es vor Ausbruch eines Falliments an sich zu ziehen weiß," unzweideutig den Fall eines Concurses voraussetzt, somit auch für diesen Fall zu gelten hat. Für diese Ansicht spricht auch das Patent vom 5. April 1782, worin ausdrücklich erklärt ist, daß das den Kaufleuten zustehende Compensationsrecht (und von diesem ist auch im Art. 43 die Rede) auch im Concurse wirksam sein soll. Das Patent vom 5. April 1782 lautet: „Zur Vermeidung aller irrigen Folgerungen aus den §§. 83 und 324 der allgemeinen Gerichtsordnung wird erklärt: Erstens, daß jenes, was von der Anmeldung bei Verlust des Compensationsrechtes in dem §. 83 der Gerichtsordnung einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sei, welche mit dem Schuldner in Handelsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, massen derlei Gläubiger nur dann, wann sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken und zwar bei Verluste desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, soweit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweist, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Concursmassa, wann er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrerseits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sein sollen."

Der §. 117 der westgalizischen GO. enthält eine mit dem Patente vom 5. April 1782 übereinstimmende Bestimmung.

§. 15.

3) Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches.

Art. 93. „Jeder Commissionär, welcher Vorschüsse auf Waaren gemacht hat, die von einem andern Platze an ihn gesendet worden sind, um für Rechnung eines Committenten verkauft zu werden, hat für die Erstattung seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn sie in seinen Magazinen, oder in einem öffentlichen Lagerhause zu seiner Verfügung stehen, oder wenn er, bevor sie angekommen sind, durch ein Conossement, oder durch einen Frachtbrief die an ihn geschehene Absendung darthun kann."

Art. 94. „Sind die Waaren für Rechnung des Committenten verkauft und übergeben, so macht sich der Commissionär vorzugsweise vor den andern Gläubigern des Committenten für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten aus dem Kaufpreise bezahlt."

§. 16.

4) Bestimmungen der ungarischen Wechsel-Ordnung.

Die ungarische Wechselordnung enthält in den §§. 193 bis 200 die auf das wechselrechtliche Pfand- und Retentionsrecht sich beziehenden Bestimmungen. [1])

---

1) Daß die §§. 193 bis 200 der ung. WO. durch die neue WO. nicht aufgehoben wurden, wird im §. 7 des Einführungspatentes gezeigt werden. Diese §§. der ungar. WO. lauten:

§. 193. Hat der Wechselbesitzer bewegliche Sachen als Pfänder eingehändigt erhalten, so kann er sein Pfandrecht ohne Beschränkung auch dann ausüben, wenn mittlerweile gegen den Eigenthümer des Pfandes der Concurs eröffnet worden ist. Erübrigt aber nach Vollführung der gerichtlichen Execution und hiedurch erfolgter vollständiger Befriedigung des Wechselgläubigers noch ein Rest des aus dem Pfande gelösten Kaufschillings, so gehört derselbe in die Concursmasse.

§. 194. Besteht das Pfand in einem acceptirten Wechsel, so kann der Wechselgläubiger, der das Pfand inne hat, den Wechsel auch im Falle eines, mittlerweile gegen den Eigenthümer ausgebrochenen Concurses, bei der Verfallszeit einheben und aus dem Wechselbetrage seine Forderung befriedigen. Uebersteigt der eingehobene Betrag des verpfändeten Wechsels die Summe, welche der Pfandinhaber zu fordern hat, so ist er schuldig, den Uebermaß dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse auszufolgen.

§. 195. In dieser Hinsicht kann der Wechsel auch mittelst Indossament auf einen Gläubiger als Pfand übertragen, und von dem Pfandbesitzer einem dritten als Afterpfand ausgefolgt werden; doch muß in diesem Falle die Summe, zu deren Sicherstellung er verpfändet wurde, im Indossament ausgedrückt werden.

§. 196. Der Pfandbesitzer ist nicht nur berechtigt, mit dem verpfändeten Wechsel Alles zu unternehmen, was zu dessen Präsentation, zur Acceptation oder Zahlung, Protest-Erhebung und dessen Bekanntmachung gehört, so, als wenn er hiezu eigens bevollmächtiget wäre, sondern er ist dieß alles zu thun streng verpflichtet, und zwar so sehr, daß er, wenn er sich hierin ein Versäumniß zu Schulden kommen ließe, das den Verlust irgend eines aus dem Wechsel sich herleitenden Anspruches nach sich zöge, er nicht nur den Ueberrest des Wechselbetrages im Sinne des §. 194 dem Pfandgeber verabfolgen muß, sondern außerdem als für seine Ansprüche, zu deren Sicherstellung ihm das Pfand verabfolgt worden ist, wechselmäßig befriedigt angesehen.

Aus diesen Bestimmungen der ungarischen Wechselordnung ergeben sich folgende Resultate:

1. Sowohl das Pfand- als auch das Retentionsrecht ist nach dieser Wechselordnung nicht als ein Privilegium der Handelsleute, sondern vielmehr als eine Begünstigung der Wechselbriefe anzusehen. [2])

2. Das Pfand- und Retentionsrecht kann während des Concurses geltend gemacht werden. [3])

3. Das Pfandrecht bezieht sich sowohl auf das freiwillig bestellte, als auch auf das richterliche und gesetzliche. [4])

§. 17.

Pfand- und Retentionsrecht nach den gegenwärtigen Gesetzen.

Es ist bereits gezeigt worden, daß die Bestimmungen der früheren österreichischen Wechselgesetze rücksichtlich des Pfand- und Retentionsrechtes durch die neue Wechselordnung nicht aufgehoben wurden, es muß daher in zweifelhaften Fällen der Sinn des §. 22 des Wechselverfahrens vom 25. Jänner 1850 aus den dießfalls früher bestandenen Wechselgesetzen entschieden werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ergeben sich rücksichtlich des Pfand- und Retentionsrechtes folgende Resultate:

1. Es bezieht sich auf bewegliche Sachen, welche verpfändet und rechtmäßig zurückbehalten wurden. [1])

---

§. 197. Werden dem Gläubiger Staatspapiere zur Deckung seiner Wechselforderung in Pfand gegeben, so steht es ihm frei, diese nach Ablauf der Frist ohne Dazwischenkunft des Gerichtes zu seiner Befriedigung nach dem eben bestehenden Wiener Cours zu behalten oder zu verkaufen, hat aber den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses an die Concursmasse abzuliefern.

§. 198. Auf Gelder und andere Sachen des Wechselschuldners, welche der Wechselgläubiger auf eine gesetzliche, nicht verbotene Art in seine Inhabung bringt, gebührt diesem das Retentionsrecht, selbst im Falle eines über den Schuldner inzwischen eröffneten Concurses. Mit den Geldern kann er sich demnach, so weit seine Forderung reicht, bezahlt machen, er ist aber schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse zurückzustellen. Die anderen Sachen werden als Pfand betrachtet und verfallen den Verfügungen der §§. 193—197 anheim.

§. 199. Diese in den §§. 193—198 enthaltenen Rechte stehen dem Aussteller eines Wechsels gegen den Bezogenen, welcher ungeachtet der erhaltenen Deckung den Wechsel nicht bezahlt hat, sowie dem Bezogenen gegen den Aussteller zu, wenn der erste durch die Bezahlung des Wechsels der Gläubiger des letzteren geworden ist.

§. 200. Das erörterte Pfandrecht kann nicht nur durch Contrakt oder Testament und im Wege der mit denselben verbundenen Uebergabe erworben werden, sondern es entsteht ein gleiches Recht auch aus der in dem 11. Kapitel des zweiten Theiles bestimmten Sicherstellungsweise und executiven Beschreibung der Güter und gerichtlichen Sperre.

2) Es ist in allen diesen §§. vom Wechselbesitzer, vom Wechselgläubiger und von Wechselforderungen die Rede.

3) Der Wortlaut dieser Gesetzesstellen gibt keinem Zweifel Raum.

4) Der §. 200 der ungar. WO. enthält hierüber die zweifelloseste Bestimmung.

1) Der §. 22 bezieht sich nur auf bewegliche, keineswegs aber auf unbewegliche Sachen, und in dieser Beziehung stimmt diese Gesetzesstelle mit den früher

2. Es ist als ein Privilegium der Wechselbriefe und nicht der Handelsleute anzusehen, nur in wie ferne nach den früher bestandenen Gesetzen den Handelsleuten ein solches Privilegium zustand, bleibt dasselbe auch gegenwärtig noch aufrecht. [2])

---

bestandenen Gesetzen vollkommen überein. Diese beweglichen Sachen müssen jedoch verpfändet oder rechtmäßig zurückbehalten sein.

Der Ausdruck „rechtmäßig zurückbehalten" ist nicht zweifelhaft und im Sinne der früheren Gesetze aufgefaßt worden, dagegen hat der Ausdruck „verpfändet" zu Zweifeln Anlaß gegeben. Herr Hofrath **Kitka** (GRZtg. 1854 Nr. 21) unterscheidet zwischen **gepfändeten** und **verpfändeten** Sachen und meint, daß der Ausdruck „**verpfändet**" nur auf das freiwillig bestellte Pfandrecht zu beziehen sei. Diese Annahme entbehrt jedoch jedes gesetzlichen Grundes. Man kann eine Sache, worauf ein gesetzliches oder richterliches Pfandrecht haftet, eben so verpfändet nennen, als wenn das Pfandrecht freiwillig bestellt worden ist. Namentlich bedient die österreichische Gesetzgebung sich des Ausdruckes „verpfändet," um alle drei Arten des Pfandrechtes (freiwillige, gesetzliche und richterliche) zu bezeichnen. So z. B. enthält der §. 126 der westgalizischen Gerichtsordnung die Bestimmung, daß die Pfandgläubiger in die zweite Klasse im Falle eines Concurses gehören, und am Schlusse heißt es: „So weit das verpfändete Gut ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureicht, sind sie in eine der folgenden Klassen nach der Eigenschaft ihrer Forderungen zu setzen." Daß hier von allen Pfandgläubigern ohne Ausnahme die Rede ist, bedarf wohl keines Beweises. Auf gleiche Weise drückt sich der §. 17 der allgemeinen Concursordnung vom 1. Mai 1781 aus; es heißt auch hier, daß im Concurse jene Gläubiger in die zweite Klasse zu setzen sind, die ein Pfandrecht haben, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen **verpfändet** ist. Eben so bedient sich die Resolution vom 11. Sept. 1784 Nr. 336 lit n im gleichen Sinne des Ausdruckes „verpfändet." In eben diesem Sinne drückt sich der §. 14 der provisorischen Concursordnung vom 18. Juli 1853 aus; auch hier begreift der Ausdruck verpfändet unstreitig auch das gesetzliche und richterliche Pfandrecht. Daß der Ausdruck verpfändet im §. 22 auch das gesetzliche und richterliche Pfandrecht begreife, dafür sprechen auch die früher bestandenen Gesetze; denn daß das wechselrechtliche Pfandrecht nach der WO. vom 1. Okt. 1763 und nach der ungar. WO. auch auf das gesetzliche und richterliche Pfandrecht sich ausdehnte, darüber kann nach dem oben Gesagten kein Anstand erhoben werden, daher denn auch, selbst wenn über den Ausdruck verpfändet im §. 22 ein Zweifel entstehen sollte, dieser Zweifel im Sinne der früher bestandenen Gesetze zu lösen wäre.

Seit der Einführung der Civilprozeßordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat vom 25. September 1852 hat die Vorschrift über das Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850 (Nr. 52 des R. G. Bl.) somit auch der vorliegende §. 22 auch in diesen Kronländern Gesetzeskraft. Da nun nach der ungar. WO. (§. 200) es zweifellos feststeht, daß das wechselrechtliche Pfandrecht auch auf das richterliche und gesetzliche Pfandrecht zu beziehen ist, so ist es wohl eine sehr gewagte Behauptung, den Ausdruck verpfändet im §. 22 auf das freiwillig bestellte Pfandrecht zu beschränken, dazu gesellt sich auch noch der Umstand, daß der §. 113 der provisorischen Concursordnung vom 18. Juli 1853 mit dem vorliegenden §. 22 wörtlich gleichlautend ist, und da nun im §. 113 der Concursordnung der Ausdruck „verpfändet" aus dem Grunde auf alle Arten des Pfandrechtes zu beziehen ist, weil die ungar. WO. dieses ausdrücklich vorschreibt, so ist auch kein Grund einzusehen, warum im §. 22 der Vorschrift über das Wechselverfahren eine solche Beschränkung vorausgesetzt werden sollte. (S. auch österr. GZ. 1854 Nr. 150 und 1855 Nr. 58.)

2) Der §. 22 spricht vom Wechselgläubiger; es muß daher behauptet werden, daß das privilegirte Pfand- und Retentionsrecht, von dem hier die Rede ist,

3. **Es bezieht sich auf alle Gattungen von Wechselbriefen.** [3])

Dieses Pfand- und Retentionsrecht ist nicht bloß auf Executionsgesuche zu beschränken, sondern auch auf Klagen auszudehnen. [4])

---

nicht als ein Privilegium der Handelsleute, sondern als ein Privilegium der Wechselbriefe aufgefaßt werden müsse. Für jene Kronländer, wo schon nach den früheren Wechselgesetzen, wie dieses nach der ungar. WO. der Fall war, dem Wechselgläubiger ein solches Privilegium zustand, hat die Anwendung des §. 22 keine Schwierigkeit, ganz anders verhält sich aber die Sache in jenen Kronländern, in welchen vor der Einführung der neuen WO. entweder kein Pfand- und Retentionsrecht bestand, oder wo ein solches Privilegium nicht den Wechselgläubigern, sondern nur den Kaufleuten zustand, wie dieses namentlich rücksichtlich des Retentionsrechtes nach der WO. vom 1. Okt. 1763 der Fall ist, hier drängt sich die Frage auf: ist durch den §. 22 nur das früher bestandene Pfand- und Retentionsrecht bestätiget, oder ein neues Privilegium verliehen worden?

Da der genannte Art. 22 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß der Wechselgläubiger berechtiget sei, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte, so bin ich der Ansicht, daß gegenwärtig dem Wechselgläubiger ein Pfand- und Retentionsrecht in der hier angegebenen Ausdehnung gebühre, ohne Rücksicht, ob vor dem Erscheinen der neuen WO. dem Wechselgläubiger ein solches Recht zustand oder nicht, nur versteht es sich von selbst, daß dadurch das den Kaufleuten eingeräumte Pfand- und Retentionsrecht nicht aufgehoben wurde, somit neben diesem wechselrechtlichen Retentionsrechte fortbestehe.

3) Das im §. 22 der Vorschrift über das Wechselverfahren gegründete Pfand- und Retentionsrecht steht dem Wechselgläubiger rücksichtlich aller Gattungen von Wechselbriefen zu, dafür spricht nicht nur die allgemeine Stilisirung dieser Gesetzesstelle, sondern auch der Umstand, daß in den §§. 1 und 5 der Vorschrift über das Wechselverfahren ausdrücklich von trassirten und eigenen Wechselbriefen die Rede ist. An der Richtigkeit dieser Ansicht kann übrigens um so weniger gezweifelt werden, da schon nach den früheren Wechselgesetzen, wie oben gezeigt wurde, in Ansehung dieser Privilegien kein Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen von Wechselbriefen bestanden hat.

4) Man hat behauptet (Oesterr. GZ. 1853 Nr. 146), daß das im §. 22 des Wechselverfahrens dem Wechselgläubiger eingeräumte Vorrecht ausschließend auf das Executionsverfahren beschränkt sei, dagegen sei eine Wechselklage rücksichtlich der verpfändeten und rechtmäßig zurückbehaltenen Sachen nur bei der Concursinstanz anhängig zu machen. Zur Begründung dieser Entscheidung wird angeführt, daß der §. 22 keine andere Ausnahme vom ordentlichen Concursverfahren eintreten lasse, als daß der Wechselgläubiger bei dem Wechselgerichte die Execution auf die ihm bereits vor Eröffnung des Concurses verpfändeten oder von ihm rechtmäßig zurückbehaltenen beweglichen Sachen führen kann, diese durch den klaren Wortlaut des §. 22 des Wechselverfahrens auf einen bestimmten Fall (jenen der Executionsführung) beschränkte Ausnahme darf aber auf einen andern dort nicht vorgesehenen Fall nicht ausgedehnt werden, will daher der Wechselgläubiger erst ein Erkenntniß über den Bestand und die Richtigkeit seiner Forderung erwirken, so muß er seine Klage bei der Concursinstanz anbringen.

Eine andere Entscheidung (Oesterr. GZ. 1854 Nr. 6 und 148) lautet dahin, daß die im §. 22 des Wechselverfahrens enthaltene Ausnahme sich nicht bloß auf Executionsgesuche beschränke, sondern auch auf Klagen auszudehnen sei. Als Grund der Entscheidung wird angegeben, daß die Wechselklage nur das Mittel sei, die wechselrechtliche Execution auf die Faustpfänder zu führen, und es wohl eine ganz eigene

§. 18.

II. Das Einkassirungsrecht verpfändeter Wechsel [1]).

Nach §. 459 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat der Pfandgläubiger das Pfandstück genau zu bewahren, und wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür zu haften.

Besteht das Pfandobject in einer Wechselforderung, so entsteht die Frage: wie und auf welche Weise soll die Präjudicirung eines solchen verpfändeten Wechsels zur Verfallszeit verhindert werden?

Es gibt nur zwei Wege, diesen Zweck zu erreichen, entweder der Pfandgläubiger zu verpflichten, zur Verfallszeit seinem Schuldner den verpfändeten Wechsel zu dem Zwecke herauszugeben, damit dieser die Präsentation und im Falle der verweigerten Zahlung die Protestlevirung vornehmen könne, oder den Pfandgläubiger zu legitimiren, diese Handlungen zur Verhinderung der Präjudicirung des Wechsels vorzunehmen.

---

selbst im obigen §. 22 nicht vorgeschriebene Procedur wäre, die Klage wider den Cridatar und die Executionsgesuche sohin wider dessen Concursmasse-Vertreter zu richten.

Dieser letzteren Ansicht stimme ich bei, und führe zur Begründung Folgendes an: Sieht man auf die Entstehung des §. 22, so bietet sich ein Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Ansicht. Der gedachte §. 22 ist wörtlich gleichlautend mit dem §. 278 des Entwurfes der österr. WO. vom Jahre 1843, es geht daher allerdings an, dem §. 22 des Wechselverfahrens jenen Sinn beizulegen, welcher dem genannten §. 278 des österr. Entwurfes vermöge seiner Stellung einzuräumen ist, im §. 278 des österr. Entwurfes ist aber unter dem Ausdrucke Execution offenbar das gesammte wechselrechtliche Verfahren mit Inbegriff der Klage zu verstehen; denn der genannte §. 278 des Entwurfes steht mit den §§. 260 und 264 des Entwurfes im Zusammenhange. Der erwähnte §. 260 lautet: „Wer gegen den Wechselschuldner ein Pfandrecht auf bewegliche Sachen erlangt hat, ist auch im Falle der Eröffnung eines Concurses über den Schuldner seine Befriedigung aus dem Pfande so zu suchen berechtiget, als ob kein Concurs ausgebrochen wäre," und im §. 264 wird hinsichtlich des Retentionsrechtes dem Wechselgläubiger das im §. 260 dem Pfandgläubiger eingeräumte Recht zugesprochen.

Nach der ausdrücklichen Erklärung der §§. 260 und 264 des Entwurfes kann also das privilegirte Pfand- und Retentionsrecht im Falle eines Concurses eben so geltend gemacht werden, als ob kein Concurs ausgebrochen wäre. Soll daher kein Widerspruch zwischen den §§. 260 und 264 des Entwurfes einerseits und dem §. 278 andererseits behauptet werden, so ist man nothgedrungen, in dem §. 278 des österr. Entwurfes, somit auch in dem wörtlich gleichlautenden §. 22 des österr. Wechselverfahrens unter dem Ausdrucke Execution das gesammte Wechselverfahren mit Inbegriff der Wechselklage zu begreifen.

Zur Begründung dieser Ansicht läßt sich ferner noch anführen: Da, wie bereits im Verlaufe dieser Abhandlung dargethan wurde, durch die WO. vom 25. Jänner 1850 das in den früheren österr. Wechselgesetzen gegründete Pfand- und Retentionsrecht nicht aufgehoben wurde, so kann auch der §. 22 des Wechselverfahrens nur mit Rücksicht auf das in den früheren Gesetzen gegründete Pfand- und Retentionsrecht interprätirt werden, nun unterliegt es keinem Zweifel, daß das Pfand- und Retentionsrecht nach den früheren österr. Wechselgesetzen im Falle eines Concurses nicht bloß rücksichtlich des Executionsrechtes, sondern auch rücksichtlich des Klagrechtes geltend gemacht werden konnte, es muß daher ein solches Recht auch noch gegenwärtig demjenigen Wechselgläubiger zustehen, der zur Sicherheit seiner Forderung ein Pfand besitzt, oder wollte man vielleicht behaupten, daß nur rücksichtlich der im §. 22 ertheilten neuen Privilegien die Beschränkung auf das Executionsrecht zu gelten habe, so läßt sich für eine solche Unterscheidung kein vernünftiger Grund denken.

1) Man sehe hierüber auch Gerichtszeitung 1852 Nr. 92.

Die österreichische Gesetzgebung hat den zweiten Weg betreten, indem das Hofdekret vom 13. Juli 1789, Nr. 1033, J. G. S. lit. b., folgende Bestimmung enthält: „Derjenige, der sich legitimirt, einen acceptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bei dessen Verfallszeit allerdings berechtigt, von dem Acceptanten die Bezahlung zu erhalten und anmit seine Forderung zu saldiren gegen dem, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer und in Concursfällen der Masse zurückstelle."

Dieses Hofdekret unterscheidet nicht, ob der Wechsel zur Sicherheit einer Wechselforderung oder einer gemeinen Forderung verpfändet wurde, ja scheint sogar vorzugsweise den Fall einer gemeinen Forderung vorauszusetzen.

Wird nun der Fall vorausgesetzt, daß der Wechsel zur Sicherheit einer gemeinen Forderung [2]) verpfändet sei, so kann man in dieser Anordnung keineswegs eine wechselrechtliche, sondern nur eine gemeinrechtliche Bestimmung entdecken; denn wenn gleich das Pfandobject ein Wechsel ist, so ist doch das dem Gläubiger auf diesem Wechsel zustehende Pfandrecht (so wie die versicherte Forderung selbst) nur ein gemeinrechtliches Recht, der Gläubiger tritt in kein wechselrechtliches Verhältniß, obgleich er zur Vornahme gewisser wechselrechtlicher Handlungen berechtiget ist.

Daß dieses Hofdekret keine wechselrechtliche, sondern nur eine durch die Eigenthümlichkeiten des Wechselinstitutes bedingte gemeinrechtliche Entscheidung enthalte, somit durch die neue Wechselordnung nicht aufgehoben sei, ergibt sich auch aus der Betrachtung, daß die Verfügung dieses Hofdekretes sich aus den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ableiten läßt.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche steht nichts entgegen, daß man eine Summe Geldes zur Sicherheit einer Forderung verpfände. Wie soll nun hier der Pfandgläubiger sein Pfandrecht ausüben? Soll er nach §. 461 die Feilbiethung der verpfändeten Summe Geldes verlangen? gewiß nicht, er wird vielmehr der Natur der Sache nach, zur Verfallszeit sich aus der verpfändeten Wechselsumme zahlhaft machen und den allfälligen Ueberschuß dem Pfandbesteller zurückstellen.

Dieser Ansicht steht der §. 1371 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach welchem die Verabredung, daß nach der Verfallszeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle, ungültig ist, nicht entgegen, da in diesem Paragraph des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches offenbar nicht der Fall vorausgesetzt wird, daß das Pfandobject eine Summe Geldes sei, sondern vielmehr eine andere Sache, welche durch gerichtliche Intervention erst in eine Summe Geldes verwandelt werden soll.

Da nun der Wechsel ein Stellvertretungsmittel des baaren Geldes, eine Art kaufmännischen Papiergeldes ist, so leuchtet von selbst ein, daß jene Bestimmungen, welche für den Fall Anwendung finden, als eine bestimmte Summe Geldes verwendet wurde, auch auf der Verpfändung eines Wechsels bezogen werden können. Daß das Einkassirungsrecht verpfändeter Wechsel durch die neue Wechselordnung nicht aufgehoben wurde, dafür spricht auch der Umstand, daß der

---

2) Ist der Wechsel zur Sicherheit einer Wechselforderung verpfändet, so haben die Bestimmungen des privilegirten Pfandrechtes und subsidiarisch das vorliegende Hofdekret Anwendung.

§. 196 [3]) der ungarischen Wechselordnung, welcher im §. 7 des Einführungspatentes zur allgemeinen Wechselordnung ausdrücklich bestätigt wurde, dem Pfandbesitzer ein solches Recht unzweifelhaft einräumt.

Ebenso räumt der §. 114 [4]) der provisorischen Concursordnung für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien, das Temeser Banat und Siebenbürgen vom 18. Juli 1853 dem Pfandbesitzer ein solches Recht ein.

Man kann bei der Verpfändung eines Wechsels 3 Fälle unterscheiden:

1. Der verpfändete Wechsel ist vor der Verfallszeit der Schuld fällig. Hier wird der Pfandgläubiger den verpfändeten Wechsel einkassiren, die erhobene Wechselsumme anstatt des Wechsels als Pfand behalten und zur Verfallszeit seiner Forderung sich daraus zahlhaft machen, den allfälligen Ueberschuß aber herausgeben.

2. Der verpfändete Wechsel ist zur Verfallszeit der Schuld fällig. Hier kassirt der Pfandgläubiger den Wechsel ein und macht sich auf die im ersten Falle angegebene Art zahlhaft.

3. Der verpfändete Wechsel ist erst nach der Verfallszeit der Schuld fällig. In diesem Falle hat der Pfandgläubiger das Recht, den verpfändeten Wechsel wie eine andere verpfändete Sache nach den Vorschriften der Gerichtsordnung veräußern zu lassen.

§. 19.

III. Verfallszeit solcher im Auslande giltig ausgestellter und im Inlande zahlbarer Wechsel, welche nach der neuen Wechselordnung ungiltig sind.

Es wird später (Art. 4, Z. 4,) gezeigt werden, daß nach der neuen Wechselordnung mehrere Arten von Wechselbriefen als ungültig anzusehen sind, welche nach den früheren Wechselgesetzen zuläßig waren, rücksichtlich der Verfallszeit solcher Wechsel enthält natürlich die neue Wechselordnung keine Bestimmung.

Da nun die Verfallszeit eines im Auslande ausgestellten und im Inlande zahlbaren Wechsels, wie später gezeigt werden wird, nach den Gesetzen des Zahlungsortes zu bestimmen ist, so muß die Verfallszeit solcher im Auslande gültig ausgestellter Wechsel nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen bestimmt werden; denn die früheren österreichischen Wechselgesetze hinsichtlich der Verfallszeit der Wechselbriefe waren auf alle derartigen Wechselbriefe anwendbar, sie mochten im In- oder Auslande ausgestellt sein, die neue Wechselordnung erklärt aber nur die im Inlande ausgestellten derlei Wechselbriefe für ungiltig, während sie dagegen die im Auslande giltig ausgestellten Wechsel ausdrücklich (Art. 85

---

3) Der §. 196 der ungarischen Wechselordnung ist oben §. 16 wörtlich angeführt.

4) Der §. 114 der genannten Concursordnung lautet: „Wer den Wechsel eines Dritten als Unterpfand für seine Forderung an den Gemeinschuldner besitzt, ist berechtigt, ohne Anmeldung bei der Concursmasse des letzteren, die Bezahlung von dem Wechselschuldner auf Rechnung seiner Forderung selbst zu erheben und hat nur den Ueberschuß, wenn sich ein solcher ergibt, zur Concursmasse zu erlegen.“

anerkennt, es sind somit dadurch auch die früheren Wechselgesetze rücksichtlich der Verfallszeit solcher ausländischer Wechselbriefe bestätigt.

Aus diesem Grunde wird daher die Verfallszeit der im Auslande giltig ausgestellten und im Inlande zahlbaren Uso-Wechsel [1]), dann jener Wechsel, die keine Angabe der Verfallszeit enthalten [2]), oder die im Laufe eines bestimmten Monates [3]) zahlbar lauten, nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen bestimmt werden müssen.

§. 20.

IV. Andere Bestimmungen der früheren Wechselgesetze, welche eigentlich handelsrechtlicher Natur sind [1]).

Zu den anderweitigen Bestimmungen der früheren Wechselgesetze, welche eigentlich handelsrechtlicher Natur sind, somit durch die neue Wechselordnung nicht aufgehoben wurden, können gerechnet werden:

---

1) Siehe meine Bemerkungen in Haimerls Magazin, 3. B. S. 244. Die Einführungsverordnungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung für Sachsen vom 25. April 1849, §. 4, für Weimar vom 3. August 1849, §. 2, und für Baiern vom 25. Juli 1850, §. 3, haben für diesen Fall Vorsorge getroffen und die Bestimmung aufgenommen, daß derlei im Auslande giltig ausgestellte Uso-Wechsel 14 Tage nach der Präsentation zur Annahme verfallen.

Da nun das Einführungspatent der österreichischen Wechselordnung eine ähnliche Bestimmung nicht enthält, so müssen, wie bereits gezeigt wurde, die dießfalls früher bei uns in Oesterreich bestandenen Vorschriften in Anwendung kommen. Die Bestimmungen der früheren österreichischen Wechselgesetze über die Verfallszeit der Uso-Wechsel werden später bei den Erfordernissen der Wechselbriefe und namentlich bei der Verfallszeit angegeben werden. Kitka (S. 33) und Brauer (S. 36 u. f.) berechnen in diesem Falle die Verfallszeit nach dem Orte der Ausstellung.

2) Nach Art. 15 der Wechselordnung vom Jahre 1763 war ein Wechselbrief, der keine Angabe der Verfallszeit enthielt, 24 Stunden nach der Präsentation zahlbar.

Die bairische Wechselordnung verlangt die Angabe der Verfallszeit nicht ausdrücklich, enthält aber keine Bestimmung über die Verfallszeit solcher Wechselbriefe. Der Cod. di Comm. (Art. 110 und 188) und die ungarische Wechselordnung (§. 14 und 19) verlangen ausdrücklich zur Gültigkeit des Wechsels die Angabe der Verfallszeit, es enthalten daher auch diese Wechselordnungen keine Angabe der Verfallszeit solcher Wechselbriefe. Es entsteht daher die Frage: wie soll die Verfallszeit solcher im Auslande giltig ausgestellter Wechsel, welche keine Angabe der Verfallszeit enthalten, bestimmt werden, wenn sie in jenen Kronländern verfallen, wo die bairische Wechselordnung, der Cod. di Comm. und die ungarische Wechselordnung Gesetzeskraft hatten? Ich halte dafür, daß ein solcher Wechsel nach der Natur der Sache und nach der Analogie des §. 904 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne unnöthigen Aufschub, somit sogleich bei der Präsentation gezahlt werden müsse.

3) Ein Wechsel, der im Laufe eines bestimmten Monates zahlbar lautete, war am letzten Tage dieses Monates fällig, (Analogie des §. 903 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches.)

1) Herr Hofrath Kitka (a. a. O. S. 444 Note *) stellt die Behauptung auf, daß auch die Bestimmungen der Art. 40 und 41 der Wechselordnung vom 1. October 1763 hinsichtlich der Assignation, durch welche die Zahlung der Wechselschuld unter Kaufleuten giltig geschehen kann, noch immer in Wirksamkeit bleibe; allein die

1. Der Art. 8 der Wechselordnung vom 1. October 1763 [2]), welcher von Handelsgesellschaften handelt.

Bestimmungen der Artikel 40 und 41 der Wechselordnung sind bereits durch Hofdekret vom 4. October 1802, an die nied. österr. Regierung in Folge höchster Entschließung J. G. S., S. 248, Nr. 576 außer Wirksamkeit gesetzt worden. Dieses Hofdekret lautet: Die bestehende Wechselordnung vom 30. October 1763 bringt ausdrücklich mit sich, daß jeder Wechsel in jener Valuta und in jener Zeit bezahlt werden muß, auf die er lautet und acceptirt worden ist. Auch ist es vermöge des Artikels 40 und 41 dieser Wechselordnung nur dann erlaubt, statt der baaren Bezahlung eine Zahlungsassignation anzubiethen, wenn die baare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird, und die Assignation nicht weiter, als in die dritte Hand geht.

Es hat sich aber auf dem Wiener Platze der Mißbrauch eingeschlichen, daß die verfallenen Wechselbriefe größtentheils nur wieder mit verfallenen Wechselbriefen und sogar ohne weitere Giro des Eigenthümers bezahlt werden, und solchergestalt verfallene Wechsel lange nach ihrer Verfallszeit im Umlaufe sich erhalten. Da nun eine solche Zahlungsart keineswegs als eine Assignation auf einem dritten betrachtet werden kann, und aus diesem Mißbrauche vielfältige Nachtheile und Streite für den Handel entstehen, das Wechselgeschäft aber bei seinem Wortlaute und in seiner Reinheit erhalten werden muß, so hat vom Tage dieser Kundmachung angefangen, nach Verlauf von 6 Monaten Niemand auf irgend eine Art, gegen seinen freien Willen, eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet, und derselbe acceptirt worden ist.

2) Art. 8. Von denen Handelssociis. Als auch eine Zeit her in den Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so bisweilen schon verstorben, nennen oder schreiben, und man daher nicht wissen könne, wer und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Falle einer von den Sociis abstürbe oder in Mißkredit käme, zu halten, und selbe als Socios zu belangen habe; so sollen hinfüro alle und jede sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb sechs Wochen, die Abwesenden aber innerhalb 3 Monat à tempore Publicationis bei 50 Reichsthaler ansonsten verwirkenden Pönfall namhaft zu machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, dem Buchhalter Complimentarien oder sonst einem andern außer der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man bei dem verordneten Wechselgerichte nicht allein solche Vollmacht und Firma vormerken, sondern auch der Sociorum und Gemeiner Namen in alldasiges Protocollum bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie denn auch bei Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden soll.

Dergleichen protokollirte Vollmachten und Firmen behalten in so lang ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bei dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Hierauf stehet dem Gläubiger oder Inhaber des Wechselbriefes frei, die Gemeinere insgesammt oder sonders, oder aber einen für alle in solidum zu besprechen und zu exequiren, dergestalt, daß der in solidum besprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii Divisionis, daß nämlich der Gläubiger seinen Anspruch und Forderung in all und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das ist, ohne Einwilligung des Creditoris sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig sein, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bei der Compagnie oder Consociis pro Rato zu erholen.

Dieses versteht sich aber auf die Compagnieschulden, denn was für Schulden ein jeder Socius insbesondere für sich selbst auf seinen eigenen und nicht der Compagnie

2. Der Art. 47 derselben Wechselordnung, welcher den Sensalen bei Verlust ihres Amtes und einer Geldstrafe verbiethet, Wechselgeschäfte auf eigene Rechnung zu schließen. [3])

3. Die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit, in so fern handelsrechtliche Wirkungen daran geknüpft werden.

Das Hofdekret vom 29. September 1812, Nr. 1007 enthält die Bestimmung, daß zur Protokollirung der Firma und Fondsausweisung alle jene Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten berechtigt sind, rücksichtlich welcher keine Verpflichtung besteht, welchen aber nach dem Hofdekrete vom 24. Februar 1792 das Recht zusteht, trockene Wechsel auszustellen.

Da nun nach der neuen Wechselordnung rücksichtlich aller Gattungen von Wechselbriefen die allgemeine Wechselfähigkeit ausgesprochen ist, so entsteht allerdings die Frage, ob das Hofdekret vom 29. September 1812 durch die neue Wechselordnung abgeändert worden ist?

Da die Frage, welche Personen zur Protokollirung ihrer Firma und zur Fondsausweisung berechtigt seien, keine Frage des Wechselrechtes ist, so muß auch noch gegenwärtig die Frage, wer zur Ausstellung trockener Wechsel berechtigt sei? in Beziehung auf die Frage der Firmaprotokollirung und Fondsausweisung nach den früheren Wechselgesetzen beantwortet werden.

§. 21.

§. 6. Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechtes durch

Namen contrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausstellet, hierum hat er auch insbesondere ohne Entgeld der Compagnie zu stehen, es wäre dann, daß dieses entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet worden, ohne daß eine Universalcompagnie oder Societas omnium honorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibt wird.

In welchem Falle die Societät nicht nur für die Societätsschulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellten Wechselschulden (jedoch wenn dabei ein Dolus oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis.

Die heimlichen Socii hingegen, welche bei einer Handelschaft keinen Namen und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden, wie ein so anderes in der Faliten-Ordnung vom 18. August 1734 mit mehreren enthalten ist.

(Eine Anerkennung der Wirksamkeit des Art. 8 der Wechselordnung vom 1. October 1763 findet man in der österreichischen Gerichtszeitung 1855, Nr. 99.)

3) Ungeachtet dieses Verbotes waren die Sensale selbst nach den früheren Wechselgesetzen nicht als wechselunfähig anzusehen, um so weniger können sie nach der neuen WO. als wechselunfähig betrachtet werden. In wie fern über den Art. 47 der Wechselordnung vom 1. October 1763 Dienstentsetzung und eine Geldstrafe gegen den Sensal verfügt, handelt es sich nicht um eine wechselrechtliche, sondern um eine handelsrechtliche Wirkung, welche durch die neue Wechselordnung nicht außer Kraft gesetzt wurde (S. auch Kitka a. a. O. S. 41 u. f.), diese Wirkung wird auch gegenwärtig noch bestehen, in so fern sie nicht durch nachträgliche Handelsgesetze modificirt ist, eine solche Modification ist jedoch hinsichtlich der Waaren-Sensale durch die Instruction vom 8. April 1842 und rücksichtlich der Börsensensale durch das kaiserl. Patent vom 11. Juli 1854 eingetreten.

die Intabulation und Pränotation des Wechsels wird hiemit aufgehoben."

Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 enthält die Bestimmung, daß ein Wechsel, der durch Intabulation oder Pränotation auf das unbewegliche Vermögen des Wechselschuldners sichergestellt wird, kein Wechselrecht mehr behalten solle. Obgleich dieses Patent bloß in Böhmen kundgemacht wurde, so kam dasselbe dennoch auch in Mähren und Schlesien zur Anwendung, während man in den andern Provinzen hiervon keine Kenntniß hatte.

Um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wurde diese Verschiedenheit der Praxis durch einen a. u. Vertrag des obersten Gerichtshofes Sr. k. k. Majestät dargelegt, worüber die allerhöchste Entschließung vom 22. März 1825 dahin erfolgte, daß die Sache bis zur Abfassung eines neuen Wechselgesetzes auf sich zu beruhen habe.

Gegenwärtig geht also durch Pränotation und Intabulation eines Wechsels auf ein unbewegliches Gut das Wechselrecht nicht verloren. Mit dieser gesetzlichen Verfügung steht das neue Stempelgesetz vom 9. Februar 1850, welches unter Tarifpost 113 lit. f., Anmerkung 2, die Bestimmung enthält, daß ein Wechsel durch Intabulation oder Pränotation auf ein unbewegliches Gut dem höheren Stempel unterworfen werde, nicht im Widerspruche, da das genannte Stempelgesetz auf die Frage über die Wechselkraft keine Beziehung hat.

„§. 7. Eben so treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §. 2 und 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiermit ausdrücklich aufrecht gehalten werden, außer Kraft."

Die ungarische Wechselordnung vom Jahre 1840 besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil enthält das materielle Wechselrecht, der zweite Theil normirt das Verfahren in Wechselsachen.

Der zweite Theil der ungarischen Wechselordnung ist zwar nicht durch die neue Wechselordnung, wohl aber durch die neue Civilproceßordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat vom 12. September 1852 (Justizministerial-Verordnung vom 16. Sept. 1852 [4]) außer Kraft gesetzt worden.

---

4) Der Absatz XIV. des Einführungspatentes dieser Civilproceßordnung enthält folgende Bestimmung:

„In Wechselstreitigkeiten ist vom 1. Jänner 1853 angefangen, auch in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate das, mit

Dagegen wurde der das materielle Wechselrecht enthaltende erste Theil der ungarischen Wechselordnung durch die neue Wechselordnung ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt, nur die §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193 bis 200 und die §§. 2 und 28 des **VI.** Gesetzartikels vom Jahre 1844 wurden ausdrücklich bestätigt. [5])

Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52, des Reichsgesetzblattes, für mehrere andere Kronländer kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten, wodurch die Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 53 des Reichsgesetzblattes und der zweite Theil des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840, so wie die auf denselben Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 außer Kraft zu treten haben.

In so fern jedoch das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, ist sich auch in Wechselstreitigkeiten nach der gegenwärtigen Proceßordnung zu benehmen. Daher wird insbesondere erklärt, daß die in dem §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 über den summarischen Proceß in den hier erwähnten Kronländern keine Anwendung finde, sondern anstatt der letzteren die Vorschriften der neuen Civilproceßordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben."

5) Diese §§. der ungarischen WO. lauten:

„§. 39. Auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, haben die Indossamente Wechselkraft. Würde aber ein an sich echter Wechsel verfälscht, so treten die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maß von Verbindlichkeit, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel vorhanden war, ein; jene Indossanten jedoch, die nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, werden mit der ganzen Verbindlichkeit, die in dem Wechsel enthalten ist, belastet."

„§. 40. Ist ein Wechsel verfälscht, so wird angenommen, daß die Indossamente der Verfälschung vorangegangen, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird."

„§. 54. Für die Christen findet an einem Sonntage oder den gebotenen Feiertagen, für die Israeliten aber an einem Samstage und ihren im nachstehenden §. angeführten Feiertagen die Verpflichtung zur Präsentation und zur Aeußerung über die Acceptation nicht Statt. Fällt demnach der letzte Tag der im vorigen § erwähnten Zeitfristen auf einen dieser Tage, so kann die Präsentation oder die Aeußerung in Betreff der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden."

„§. 55. Die israelitischen Festtage sind, außer dem allwöchentlichen Samstag, folgende:

a) Pessach, das Osterfest oder das Fest des ungesäuerten Brotes, am 15., 16., 21 und 22 des Monates Nison (gewöhnlich im April), die Zwischentage, nämlich der 17., 18. und 20., sind halbe Festtage, an welchen die Präsentation und Aeußerung wegen der Acceptation nicht nur geschehen kann, sondern sogar zu geschehen hat.

b) Schebuos, das Pfingstfest, oder das Fest der Erstlinge, am 6. und 7. des Monats Sivon, gewöhnlich im Juni.

c) Rosch-haschana, das Neujahrsfest, am 1. und 2. des Monats Tischri, gewöhnlich im September.

d) Jomkipur, das Fest der Aussöhnung, zehn Tage nach dem Neujahrsfeste.

e) Sukes, das Lauberhüttenfest, am 15. und 16. des Monats Tischri, im Oktober.

f) Schmini-Azeres, das Fest der zehn Gebothe, am 22. Tischri.

g) Simchas Tora, das Freudenfest, am 22. desselben Monats."

„§. 56. An den Tagen, welche vor dem Samstag oder vor den im vorhergehenden §. erwähnten Feiertagen fallen, ist der Israelite zur Aeußerung in Betreff der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet."

„§. 8. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25. Jänner 1850."

§. 22.

Gegenwärtige Quellen des österreichischen Wechselrechtes.

Da nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 5 des Einführungspatentes durch die neue Wechselordnung nur die bisher bestandenen Wechselordnungen und Wechselgesetze außer Kraft gesetzt wurden, so ist die neue Wechselordnung auch nur an die Stelle dieser besonderen Wechselgesetze getreten, die anderen Quellen des österreichischen Wechselrechtes sind durch die neue Wechselordnung nicht berührt worden.

„§. 57. Die Präsentation zur Acceptation der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen:

a) Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden;

b) welche auf Märkte, deren Dauer länger, aber nicht über 8 Tage ist, gezogen sind, müssen am ersten Tage des Marktes präsentirt werden;

c) die aber auf Märkte von längerer Dauer als acht Tage zahlbar sind, müssen in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden, doch kann dies bis einschließig Samstag wann immer geschehen."

„§. 97. Die Verfallszeit der auf Märkte gestellten Wechsel (Meßwechsel) ist verschieden; Wechsel, die

a) auf Märkte gezogen sind, welche nur einen Tag dauern, verfallen an diesem Markttage;

b) die auf Märkte von 2 bis 8 Tage gezogen sind, verfallen am letzten Tage des Marktes;

c) die auf Märkte, welche länger als 8 Tage dauern, gezogen sind, verfallen am Mittwoche der zweiten Woche."

„§. 109. Die Zahlung eines Wechsels ist in der Regel am Zahlungstage, und bis 12 Uhr Mittags zu leisten; von dieser Regel sind nur die auf eintägige Märkte ausgestellten Wechsel ausgenommen, deren Zeit bis 4 Uhr nach Mittag fortläuft."

„§. 112. Der Wechselbetrag muß in der im Wechsel ausgedrückten Valuta ausbezahlt werden; wird davon im Wechsel nichts gesagt, so ist der 20Gulden Conventions-Fuß verstanden."

§. 135. Für jeden Protest insbesondere, auch wenn mehrere auf derselben Urkunde ausgefertigt sind, ist die Taxe von zwei Gulden in Conventions-Münze zu entrichten; außerdem sind die etwa gehabten Fahrtauslagen zu ersetzen."

Die §§. 192 bis 200 sind oben S. 27 u. f. angeführt.

Der §. 2 des Gesetzesartikels VI. vom Jahre 1843—1844 lautet: Am I. Theile §. 14 (der §. 14 der ungar. WO. bestimmt die Erforderniſſe der Wechsel) wird hinzugefügt: „Die auf Wechseln mit jüdischen Buchstaben gemachten Schriftzüge sind ungiltig."

Der §. 28 des genannten Gesetzartikels 1843—1844 enthält lediglich eine Bestimmung, wie der Strafrichter bei Wechselverfälschungen vorzugehen habe, diese Bestimmung ist somit durch das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und die Strafproceßordnung vom 20. Juli 1853 außer Wirksamkeit getreten.

Es bestehen daher gegenwärtig folgende Quellen des österreichischen Wechselrechtes:

1. Die Wechselordnung vom 25. Jänner 1850.
2. Die früheren Wechselgesetze, so weit sie noch zur Anwendung kommen.
3. Die seit dem Erscheinen der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erflossenen Gesetze und Erläuterungen.
4. Das kaufmännische Gewohnheitsrecht.
5. Die Analogie der besonderen Wechselgesetze.
6. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.
7. Die Analogie des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.
8. Die natürlichen Rechtsgrundsätze.

Diese Quellen sind zugleich in der hier aufgezählten Ordnung in Anwendung zu bringen. [6])

§. 23.

Der Wechsel ist eine Art kaufmännischen Papiergeldes.

Das Wechselinstitut war durch das Bedürfniß des Handels und Verkehrs längst geschaffen, bevor man das Wesen und die Natur desselben zu erforschen bemüht war.

Der Umstand, daß aus dem Wechselinstitute rechtliche Verhältnisse zwischen den Wechselinteressenten entstehen, gab der Kontraktslehre die Entstehung, deren Anhänger wieder verschiedener Ansicht sind. [1])

---

6) Die 3 ersten Quellen kann man zu den Hauptquellen, die 5 letzten zu den Hülfsquellen rechnen.

1) Einige erblicken in dem sogenannten Wechselcontracte einen Vertrag des gemeinen Rechtes, andere sind der Ansicht, daß der Wechselcontract bald dieser, bald jener Art der Contracte des gemeinen Rechtes angehöre, je nachdem einer oder der andere dieser Contracte dem Wechselvertrage seine Entstehung gegeben habe, noch Andere behaupten, der Wechselvertrag sei ein eigenthümlicher von den Verträgen des gemeinen Rechtes wesentlich verschiedener Vertrag (Wagner I. B. S. 150 u. f.)

Die Anhänger dieser letzteren Ansicht zerfallen wieder in zwei Klassen; während einige die Behauptung aufstellen, der ursprüngliche Wechselvertrag sei nur ein accessorischer Vertrag, welcher das Bestehen eines andern Principalvertrages voraussetze und daher nur zur mehreren Sicherheit des Gläubigers errichtet werde, fassen ihn Andere als einen eigenthümlichen Principalvertrag auf.

Wagner war ebenfalls ein Anhänger der Vertragstheorie, nach ihm war der ursprüngliche Wechselvertrag ein eigenthümlicher Vertrag, der sich von allen Verträgen des gemeinen Rechtes unterscheide. Dieser Vertrag war nach ihm zugleich bei förmlichen Wechseln ein selbstständiger (Principalcontract), bei unförmlichen aber ein accessorischer. Wagner (a. a. O. I. B. S. 3) nimmt den Ausdruck Wechsel in einem dreifachen Sinne: a) als Contract, b) als Urkunde und c) als Beschäftigungszweig.

Als Contract genommen, versteht er unter Wechsel jenen Vertrag, wodurch man sich verbindet, unter wechselrechtlicher Haftung eine Zahlung zu leisten oder zu verschaffen.

Als Urkunde ist derselbe das schriftliche, diese Verbindlichkeit enthaltende Instrument.

Als Beschäftigungszweig versteht er aber unter Wechsel einen gewerbsmäßigen Verkehr des Geldes oder Geldeswerthes, mittelst der Wechselbriefe unter wechselrechtlicher Haftung für die Einbringlichkeit derselben.

Einert [2]) war der erste, welcher die Theorie des Wechselrechtes einer neuen Prüfung unterzog, und zu dem Resultate gelangte, daß der Wechsel kein Vertrag, sondern eine Art kaufmännischen Papiergeldes sei. Zwar wurde diese Ansicht in der neueren Zeit von Thöl [3]), Liebe [4]), Bluntschli [5]) und Ladenburg [6]) bekämpft, allein Brauer [7]) hat das Verdienst, die Einert'sche Theorie gegen alle Angriffe siegreich vertheidigt zu haben. [8])

Daß Wagner den Wechselbrief nicht als bloßes Beweismittel über den Wechselvertrag, sondern als einen eigenthümlichen Literalcontrakt aufgefaßt habe, dürfte kaum bezweifelt werden. (Man sehe dessen Wechselrecht, I. B. S. 152 Note 6 und S. 153.)

2) Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im XIX. Jahrhundert. Von Dr. Carl Einert. Leipzig 1839.

3) Thöl. Entwurf einer Wechselordnung. Rostock 1847. Das Handelsrecht von Thöl. Göttingen 1847.

4) Liebe. Entwurf einer Wechselordnung.

5) Bluntschli. S. 8.

6) Ladenburg im Archiv für deutsches Wechselrecht. B. III. S. 113—159.

7) Brauer. Allgemeine deutsche WO. I. Auflage. Erlangen 1849. II. Auflage 1851, und namentlich im Archiv für dentsches Wechselrecht. III. B. S. 297 bis 315.

8) Thöl sagt: Das Wechselversprechen sei ein Summenversprechen. Das Rechtsinstitut des Summenversprechens kommt nach ihm in einer dreifachen Anwendung im Verkehr nnd auch im Recht vor, einmal in der Acceptation einer Anweisung von Seiten des Assignaten, ferner beim Papiergeld, endlich beim Wechselversprechen. Das Wechselversprechen habe mit dem Papiergeld das Genus, nämlich das Summenversprechen gemein, beide seien aber specifisch von einander unterschieden. Unter Summenversprechen versteht Thöl nicht jedes Versprechen, eine Summe Geldes zu zahlen, sondern vielmehr ein solches, welches unabhängig von dem diesem Summenversprechen zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse besteht.

Liebe findet die juristische Natur des Wechsels in einem Formalacte, wodurch ein, freilich eigenthümlich bestimmtes, Vermögensrecht auf den Wechselnehmer und von diesem weiter übertragen wird. Der materielle Rechtsgrund der Uebertragung muß einer der Gründe sein, aus welchem Vermögensübertragungen überhaupt vorgenommen werden (donare, solvere, credere), der formelle Rechtsgrund ist aber gerade der Formalact der Wechselerklärung.

Bluntschli (a. a. O. S. 5 u. f.) nennt den Wechsel einen eigenthümlichen Formalcontract der neuern Rechtsentwicklung. Hätten die römischen Juristen den Wechsel gekannt, so hätten sie denselben in ihrer Lehre von den Obligationen ohne Zweifel als eine besondere Art der Littoralcontracte aufgefaßt. Das Wesen liegt hier gerade so in der schriftlichen Wechselform, wie das Wesen der römischen stipulatio in der gesprochenen Frage und Antwort liegt. Es hat daher dieses moderne Schuldverhältniß auch eine merkwürdige juristische Aehnlichkeit mit dem römischen obligatio ex stipulatu. Auch die stipulatio diente bei den Römern dazu, andere Schuldverhältnisse ihrem Inhalte nach in sich aufzunehmen und in eine formelle Stipulationsschuld umzuwandeln: und waren einmal die einfachen Formeln spondesne? spondeo von den Contrahenten ausgesprochen, so nahm man keine Rücksicht mehr auf das Vertragsverhältniß, welches als materielle Unterlage der stipulatio gedient hatte und dessen Schuldgehalt in die Form der stipulatio gewisser Maßen umgegossen war. Hatte z. B. der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises durch stipulatio versprochen, so wurde bei Beurtheilung der Stipulationsschuld das frühere Kaufverhältniß in keiner Weise mehr beachtet, und jene immer nur aus der stipulatio selbst beurtheilt und auf die Form der stipulatio allein begründet. Eben so war die Stipulationsschuld eine einseitige, und wurde nach strengen und formalen Rechtsgrundsätzen beurtheilt.

Brauer (Archiv. f. d. Wk., **III.** B., S. 297 u. f. f.) hat gezeigt, daß Thöl und Liebe mit der Einert'schen Papiergeldtheorie in folgenden Punkten übereinstimmen:

1. Daß der Wechsel ein Summenversprechen ist, denn darin ist man einig, daß der Wechsel ein Stellvertretungsmittel des baaren Geldes sei und auf eine bestimmte Summe Geldes lauten müsse. [9])

2. Daß der Wechsel ein schriftliches Summenversprechen sei, welches in einer bestimmten Form gegeben werden muß. [10])

3. Daß der Wechsel ein abstractes Versprechen einer Geldsumme sei, d. h. das Versprechen einer Geldsumme, welches ohne Angabe, somit ohne Rücksicht auf eine **causa debendi** verbindlich ist.

Versteht man nach Brauer [11]) unter Papiergeld ein schriftlich gegebenes abstractes Summenversprechen, welches durch die gesicherte keinen Weiterungen und Einreden unterworfene Einlösbarkeit geeignet ist, als Zahlungsmittel statt des baaren Geldes zu dienen, so sind selbst Thöl und Liebe keine Gegner der Papiergeldtheorien.

§. 24.

Fortsetzung.

Daß der Wechsel nach der neuen Wechselordnung nicht als ein Contractverhältniß, sondern als eine Art kaufmännischen Papiergeldes anzusehen sei, ergibt sich aus folgenden Grundsätzen, welche der neuen Wechselordnung zum Grunde liegen und die nur als ein Ausfluß der Papiergeldtheorie aufgefaßt werden können [1]) und zwar:

1. Der Wechselschuldner ist nicht einer bestimmten Person, sondern jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber verpflichtet, dieser Grundsatz ergibt sich aus folgenden Gesetzesstellen:

a) Der Artikel 9 räumt dem Remittenten das Recht ein, sich des Wechselbriefes zu begeben, ohne eine besondere Ermächtigung zu benöthigen. [2])

Alles dieß ist genau so wiederum in dem neuern Wechselrechte wahrzunehmen. Auch die Wechselverbindlichkeit ist ihrer Entstehung nach und in ihrem Bestande unabhängig von den vorausgehenden materiellen Vertragsverhältnissen. Auch hier eignet sich die Wechselform, um mancherlei Schulden in sich aufzunehmen und dadurch in formelle, einseitige und strenge Wechselschulden umzugestalten.

Ladenburg sucht vorzugsweise die Folgerungen, welche Brauer aus dem Satze, daß der Wechsel ein kaufmännisches Papiergeld sei, ableitet, anzugreifen. (Archiv III. B. S. 116.)

9) Thöl (S. 51) sagt, der Zweck des Gesetzgebers gehe dahin, durch den Wechsel einen Ersatz des baren Geldes zu geben.

10) Daher nennt der Preußische Entwurf (Motive pag. 7) die Wechselerklärungen einseitige Formalakte, aus welchen bestimmte rechtliche Folgen entstehen.

11) Archiv III. B. S. 312.

1) Ueber die Folgerungen ars der Papiergeld-Theorie sehe man Brauer (a. a. O. S. 24 u. f.)

2) Wäre der Wechsel ein Contractsverhältniß, so wäre der Wechselinhaber nur berechtigt, den Wechsel zu begeben, wenn ihm dieses Recht ausdrücklich (durch den Beisatz Ordre) eingeräumt worden wäre; daher verlangt auch der Cod. de Comm. (Art. 110) ausdrücklich, daß der Wechsel auf Ordre laute.

b) Die Artikel 3, 75 und 76 enthalten die Bestimmung, daß die Wechselfähigkeit eines der mehreren Wechselverpflichteten auf die Verpflichtung der andern keinen Einfluß äußere, und daß, obgleich einzelne Wechselerklärungen falsch, oder verfälscht sind, dennoch Wechselschuldner aus echten Wechselerklärungen wechselmäßig verhaftet bleiben.

c) Der Art. 82 gewährt dem Wechselschuldner nur solche Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihnen unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen [3]).

---

3) Die von Brauer aus der Papiergeldtheorie gezogene Schlußfolgerung, daß der Inhaber des Wechsels sein Recht nicht aus dem Rechte dessen ableite, von dem er den Wechsel erhielt, daß er vielmehr durch den Wechsel unmittelbar berechtiget werde, sucht Ladenburg (Archiv. III. B. S. 133 u. f.) dadurch zu bestreiten, daß er die Ansicht aufstellt, es lasse sich diese Schlußfolgerung aus der Vertragstheorie ableiten. Er sagt, das Indossament sei eine eigenthümliche Art der Cession, welche außer der allgemeinen Wirkung der Rechtsübertragung noch einige in der WO. ausgedrückte besondere Folgen hervorbringe, nämlich die dem Indossamente (Art. 14) unterstellte Garantie, welche auch freiwillig von einer Parthei bei der Cession übernommen werden könne. So viel sei gewiß, daß das Indossament eine Rechtsübertragung begründe, dafür spreche schon der Art. 9 der WO., wo es heißt: „Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament übertragen,“ noch deutlicher spreche für diese Ansicht der Art. 10 der WO., welcher sagt: „durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere aber die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen gehe unzweideutig hervor, daß der Remittent vom Gesetze als der aus dem Wechsel zuerst und zunächst Berechtigte der aus dem Wechsel hervorgehenden Rechte angesehen wird, und daß das Indossament nur ein Mittel sei, diese Rechte auf andere Personen zu übertragen. Der springende Regreß könne zum Beweise dafür dienen, daß in dem Indossament ein Rechtsübertrag liegt. Wenn nämlich der Remittent seine Rechte gegen den Aussteller auf den ersten Indossator überträgt und gleichzeitig selbst Garantie leistet, so habe dieser zwei Verpflichtete, den Aussteller durch den Rechtsübertrag und den Remittenten vermöge der geleisteten Garantie. Indossirt er den Wechsel weiter, so überträgt er seine Rechte gegen jene Beiden auf seinen Indossatar, und leistet selbst Garantie, wodurch der neue Erwerber drei Schuldner erhalte. Wenn nun dieser den Wechsel indossirt, so überträgt er seine Rechte gegen jene drei Personen an seinen Indossatar und leistet selbst Garantie und so fort. Daraus erkläre sich denn, wie der letzte Inhaber des Wechsels gegen alle Indossanten zusammen oder gegen jeden Einzelnen klagen könne (Art. 49), und wie jeder Indossant, der den protestirten Wechsel bei dem Inhaber einlöst und eben dadurch in dessen Rechte eintritt, dieselbe Klage gegen alle diejenigen habe, denen er nicht selbst garantiepflichtig geworden ist.

Dagegen läßt sich jedoch bemerken, es kann nicht geläugnet werden, daß das Indossament eine Rechtsübertragung bewirke, allein eine andere Frage ist die, ob jederzeit eine solche Rechtsübertragung vorliegt. Nehme man an, der Wechsel sei falsch oder der Aussteller des Wechsels wechselunfähig. In diesen Fällen hat der Remittent keine Wechselrechte erworben, er hat auch solche Rechte nicht übertragen können und dennoch bleiben auch aus einem solchen Wechsel die andern wechselfähigen Personen aus ihren ächten Wechselerklärungen wechselrechtlich verpflichtet (Art. 3 und 75 der WO.). Dasselbe gilt, wenn ein vorhergehendes Indossament falsch ist, auch hier kann von einer Uebertragung der Wechselrechte nicht die Rede sein, und dennoch erlangt der Wechselinhaber gegen alle Wechselfähigen, deren Unterschriften sich auf diesem Wechsel befinden, Wechselrechte (Art. 3 und 75 WO.)

Auch läßt sich, wie Brauer (Arch. III. B. S. 311) bemerkt, nach der Vertragstheorie nicht erklären, wie es komme, daß bei der Wechselobligation die eigen-

2. Der Wechselbrief ist nicht ein bloßes Beweismittel, sondern begründet eine selbstständige Literalverpflichtung. Daß dieser Grundsatz der neuen Wechselordnung zum Grunde liege, ergibt sich aus folgenden Gesetzesstellen und zwar:

a) Aus dem Artikel 12 der Wechselordnung, wornach das Blanko-Indossament zuläßig ist, daher denn auch der bloße Besitz des Wechsels zur Empfangnahme der Wechselschuld legitimirt. [4])

b) Aus dem Artikel 67, nach dessen Inhalte derjenige, der eine und dieselbe Wechselerklärung mehrfach ausfertigt, aus jeder derselben verpflichtet wird, wenn er auch erweislich nur eine Verpflichtung übernehmen wollte. Nach Art. 67 ist nämlich der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt und der Acceptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt, mehrfach verpflichtet. Wäre der Wechsel ein Vertrag und der Wechselbrief nur die Urkunde über diesen Vertrag, so ließe sich eine mehrfache Verpflichtung nicht denken. [5])

c) Aus dem Art. 73 der Wechselordnung, aus welchem sich der Satz ableiten läßt, daß die Wechselverpflichtung ähnlich, wie beim Papiergelde, mit dem Papiere vernichtet werde. [6])

---

thümliche Garantie des Indossanten, welche in keinem Vertrage vorkommt, als ein naturale und in gewissem Sinne als ein essentiale negotii erscheine.

4) Ladenburg (Archiv III. B. S. 121) ist der Ansicht, daß die Regel: „es legitimire der bloße Besitz des Papiers" nur für ungewöhnliche Fälle zu gelten habe, nämlich im Falle eines Blanko-Indossaments, daß somit vielmehr die entgegengesetzte Bestimmung als Regel gelten soll, nämlich: „daß der Besitz der Wechselurkunde den Inhaber in der Regel keineswegs berechtige, die Wechselforderung für sich in Anspruch zu nehmen, daß hierzu vielmehr eine bis auf den Besitzer ununterbrochen fortlaufende Giroreihe nothwendig sei, daß diese Regel jedoch beim Blanko-Indossamente eine Ausnahme erleide."

Mit Recht bemerkt Brauer (S. 309) dagegen, daß diese im Art. 36 vorgeschriebene Legitimation des Wechselinhabers eine von der im Vertragsverhältnisse vorkommenden Legitimation wesentlich verschiedene sei, woraus sich eben die dingliche Eigenschaft des circulationsfähigen Wechsels als eine Folge der Papiergeld-Theorie ergebe.

5) Man nehme an, es wären über denselben Darlehensvertrag mehrere gleichlautende Schuldscheine ausgestellt worden, so würde doch die Verflichtung, eben weil sie aus dem Darlehensvertrage entspringt und der Schuldschein nur das Beweismittel ist, immer nur eine einfache sein. Beim Wechsel dagegen liegt der Verpflichtungsgrund in der auf dem Wechsel gesetzten Wechselerklärung und sie ist so oft Mal vorhanden, als sie gegeben wurde.

6) Diese Folgerung wird von Ladenburg (Archiv III. B. S. 116) mit Berufung auf die Art. 66 und 73 bestritten. Er sagt, das im Art. 66 gegründete Recht, ein Duplikat zu verlangen, sei unabhängig von dem Papierstreifen, worauf drr Wechsel geschrieben war, und sei sogar gerade für den Fall gegeben, wenn der ursprüngliche Wechsel aus irgend einem Grunde verloren gegangen, oder gar vernichtet ist. Die Verbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten erlösche sonach nicht mit der Vernichtung des Wechsels. Eben so beweise der Art. 73 der WO., daß mit dem Verluste des Wechsels die Wechselforderung nicht verloren gehe, indem auch aus einem verlornen Wechsel ein wechselrechtlicher Anspruch gestellt werden könne.

Dagegen bemerkt jedoch Brauer (Archiv III. B. S. 306) Folgendes: Die Bestimmung des Art. 66, welcher den Aussteller verpflichtet, Duplikate ihrer Wechselerklärungen zu liefern, ist gerade eine Folge der Papiergeldtheorie; denn eben, weil die Wechselforderung nur durch den Wechsel, nicht aber durch andere Beweismittel

d) Aus dem Art. 81 der Wechselordnung, denn nach dieser Gesetzesstelle ist jeder, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, wechselrechtlich verpflichtet, ohne Rücksicht, ob eine solche Verpflichtung beabsichtiget war oder nicht. Wie ließe sich eine solche Bestimmung rechtfertigen, wenn der Wechsel nur ein Beweismittel und nicht eine selbstständige Verpflichtung wäre?

3. Es steht nicht in der Willkür des Ausstellers einer Wechselerklärung die rechtlichen Folgen derselben zu bestimmen, diese sind vielmehr durch das Gesetz bestimmt. Dieser Grundsatz ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein auf der Leipziger Conferenz zu wiederholten Malen anerkannt worden, auch findet er in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes z. B. im Art. 21, wonach jede Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel für unbeschränkte Annahme gilt, seine Anwendung. Die Sicherheit des Wechselverkehrs erheischt es, daß die rechtlichen Folgen einer Wechselerklärung vom Gesetze unabänderlich in der Art bestimmt, und Abweichungen nur in so weit bedungen werden können, als das Gesetz es ausdrücklich gestattet, was namentlich in den Artikeln 9, 14, 15, 19, 21, 22, 24 und 42 geschehen ist. 7)

§. 25.

Auslegung der Wechselgesetze.

Unter der Auslegung eines Gesetzes versteht man die Entwicklung des wahren Sinnes desselben. Die Regel, nach welcher die Auslegung der österreichischen Gesetze zu geschehen hat, ist im §. 6 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt 8), welcher so lautet:

„Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“

(Geständniß, Eid, Zeugen u. s. w.) bewiesen werden kann, weil also der Wechsel nur durch und mit dem Papier rechtliche Wirkung hat, besteht die Verpflichtung zur Ausfertigung von Duplikaten.

Belangend den Art. 73, so enthält er allerdings eine durch die Billigkeit gebothene Ausnahme von der oben aufgestellten Regel, indem auch aus einem verlornen Wechsel unter gewissen Vorsichten gegen den Acceptanten Wechselrechte geltend gemacht werden können. Diese Ausnahme hebt aber die Regel nicht auf, bestätiget vielmehr dieselbe, und zwar um so mehr, als aus dieser Gesetzesstelle unzweideutig entnommen werden kann, daß die Regreßansprüche aus einem verlornen Wechsel nicht geltend gemacht werden können.

7) Brauer a. a. O. S. 24 u. f. Ladenburg (Archiv III. B. S. 140) läugnet das Vorhandensein dieses Grundsatzes nicht, nur meint er, es lasse sich dieser Grundsatz auch aus der Vertragstheorie ableiten; denn das Gesetz habe, wie bei andern Verträgen, wohl die rechtlichen Wirkungen bestimmt, aber andererseits den Partheien einen freien Spielraum gelassen. Dagegen bemerkt jedoch Brauer (Archiv III. B. S. 313), daß bei Wechseln gerade der umgekehrte Fall von Verträgen Statt finde; denn bei Verträgen gelte der Grundsatz: alle Clauseln im Vertrage sind erlaubt, welche das Gesetz nicht verbiethet, während bei Wechseln der Grundsatz gilt, daß die Partheien die rechtlichen Folgen der Wechselerklärung nicht ändern dürfen, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich gestattet.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift dieser Gesetzesstelle ist bei der Auslegung eines Gesetzes 1. auf die eigenthümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und 2. zugleich auf die klare Absicht des Gesetzgebers Rücksicht zu nehmen.

Wenn der Sinn aus den Worten in ihrem Zusammenhange bestimmt wird, so heißt die Auslegung eine grammatikalische, bei dieser wird zwar auch auf die klare Absicht des Gesetzgebers zurückgesehen werden müssen, aber zu keinem andern Zwecke, als die grammatikaliche Auslegung zu unterstützen. Läßt aber die grammatikalische Auslegung den Sinn eines Gesetzes zweifelhaft, so muß der Sinn mit Rücksicht auf die klare Absicht des Gesetzgebers bestimmt werden und darin besteht die logische Auslegung.

Daraus ist zugleich zu ersehen, daß es nicht angehe, die Worte eines Gesetzes zu verlassen und dasselbe nach der Absicht des Gesetzgebers auszulegen.

Nach dem Eingange zum Einführungspatente der neuen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 ist es die klar ausgesprochene Absicht des allerhöchsten Gesetzgebers durch die neue Wechselordnung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, dieser klar ausgesprochenen Absicht gemäß, werden daher die Leipziger Conferenz-Protokolle allerdings benützt werden können, den durch die grammatikalische Interpretation gefundenen Sinn eines Wechselgesetzes zu unterstützen und dort, wo der Sinn durch die grammatikalische Interpretation zweifelhaft geblieben ist, den Sinn zu bestimmen, es ist aber bei uns in Oesterreich jedenfalls unzuläßig, den Sinn ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes bloß aus den Conferenz-Protokollen abzuleiten. [9])

§. 26.

Anwendbarkeit der Quellen des österr. Wechselrechtes [1]).

I. Persönliche Fähigkeit.

Bei Wechselgeschäften muß zwischen der persönlichen Fähigkeit, Wechselgeschäfte zu unternehmen, und dem Wechselgeschäfte selbst unterschieden werden.

In Beziehung auf die persönliche Fähigkeit Wechselgeschäfte zu unternehmen, ist zwischen Inländern und Ausländern ein Unterschied zu machen.

Rücksichtlich der Frage, nach welchen Gesetzen die persönliche Fähigkeit der Inländer zu beurtheilen sei, enthält die Wechselordnung keine ausdrückliche Bestimmung, es muß daher, da auch der Kaufmannsstyl hierüber keine Entschei-

---

8) Daß der §. 6 des allg. bürg. GB. eine allgemeine, somit auch auf Wechselgesetze anwendbare Vorschrift enthält, ergibt sich aus den (S. 11 Note 2) entwickelten Gründen.

9) In einem speciellen Falle (Archiv f. d. WR. II. B. S. 92 u. f.) wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß es nicht angehe, auf die Leipziger Conferenz-Protokolle zurückzugehen, die entgegengesetzte Ansicht hat im Arch. II. B. S. 407 ihre Vertretung gefunden. Man vergleiche ferner Archiv III. B. S. 57 und 75. Uebrigens bin ich mit Brauer (Arch. III. B. S. 106 u. f.) ganz einverstanden, daß eine einheitliche deutsche Wechselgesetzgebung nur durch Einheit in der Auslegung erzielt werden kann.

1) Man sehe Archiv für deutsches WR., II. B. Hft. 2 S. 162, und Hft. 3 S. 278 u. f.

dung biethet, auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Rücksicht genommen werden, aus welchem sich folgende Bestimmung ableiten läßt:

Die persönliche Fähigkeit, Wechselgeschäfte zu unternehmen, ist rücksichtlich der österreichischen Unterthanen nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, es mag das Wechselgeschäft im In- oder Auslande geschlossen worden sein, nur muß, wie es sich wohl von selbst versteht, in dem Falle, als das Geschäft im Auslande geschlossen wurde, vorausgesetzt werden, daß dieses Geschäft im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll. [2])

In Beziehung auf die persönliche Fähigkeit der Ausländer enthält die Wechselordnung folgende Bestimmung:

„Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist."

Rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit der Ausländer ist somit zu unterscheiden, ob sie das Wechselgeschäft im Auslande, oder im Inlande abgeschlossen haben. Hat der Ausländer das Wechselgeschäft im Auslande geschlossen, so ist seine persönliche Fähigkeit ausnamslos nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, welchem er angehört. Wurde dagegen von einem Ausländer das Wechselgeschäft im Inlande eingegangen, so ist seine persönliche Fähigkeit nach den Gesetzen des Inlandes, oder nach den Gesetzen seines Staates zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes mehr begünstigt. [3])

Die gesetzliche Bestimmung, daß die persönliche Fähigkeit der Ausländer, wenn sie im Inlande Wechselerklärungen ausstellen, damals nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen sei, wenn sie zwar nach ausländischen Gesetzen wechselunfähig sind, ist zwar den internationalen Grundsätzen entgegen, allein sie wurde mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß und der bestehenden Praxis mehrerer ausländischer Gesetzgebungen z. B. von Frankreich, England und Amerika u. s. w. auf der Leipziger Conferenz angenommen. (Conf. Prot. zu §. 76.)

Die Bestimmung des Gesetzes hat auf Ausländer Anwendung, sie mögen im Inlande den Wohnsitz genommen haben oder sich nur zeitlich aufhalten, wenn sie nur im Inlande eine Wechselerklärung ausgestellt haben.

Unter Ausländern sind jene Personen zu verstehen, die nicht österreichische

---

2) §§. 4 und 17, allg. bürg. GB.

3) Ein 22jähriger Franzose, der in Oesterreich ein Wechselgeschäft eingeht, ist wechselrechtlich verpflichtet, weil er zwar nicht nach österr. Gesetzen, wohl aber nach französischen Gesetzen wechselfähig ist, und eben so ein 24jähriger Russe, der in Oesterreich eine Wechselverbindlichkeit übernimmt, wechselrechtlich verpflichtet, weil er nach österr. Gesetzen die Fähigkeit besitzt, obgleich sie ihm nach russischen Gesetzen mangeln kann.

Unterthanen sind, ohne Rücksicht, ob sie einem deutschen Bundesstaate oder einem andern Staate angehören. [4])

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung werden aber unter Ausland [5]) alle jene Länder verstanden, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist, daraus entsteht in diesen Staaten die Inconsequenz, daß z. B. ein 22jähriger Preuße, welcher nach den preußischen Gesetzen erst mit 24 Jahren volljährig wird, wenn er in Augsburg einen Wechsel unterzeichnet, wo schon 21jährige Personen als volljährig gelten, nicht wechselrechtlich verpflichtet wird, während ein 22jähriger Schweizer, der auch erst mit 24 Jahren nach den Gesetzen seiner Heimath volljährig wird, in einem solchen Falle wechselrechtlich verpflichtet wäre [6]), während eine solche Inconsequenz in Oesterreich nicht entsteht.

§. 27.

II. Das Wechselgeschäft selbst.

In Beziehung auf das Wechselgeschäft selbst (d. h. alles, was nicht zur persönlichen Fähigkeit gehört, somit Inhalt, Rechtswirkung, Form ꝛc.) ist zu unterscheiden, ob das Wechselgeschäft im In- oder Auslande eingegangen wurde.

Ist das Wechselgeschäft im Inlande geschlossen, so ist es in der Regel nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen, nur dann, wenn das Wechselgeschäft im Inlande zwischen beiderseits Ausländern eingegangen wurde, können die Parteien auf ein beliebiges fremdes Recht Bedacht nehmen. [1]) Nur darf hier nicht übersehen werden, daß, wenn diese Bedachtnahme auf ein fremdes Recht im Wechselgeschäfte auf dritte Personen einen Einfluß äußern soll, dieser Umstand aus dem Inhalte des Wechsels ersichtlich sein müsse. [2])

Wurde das Wechselgeschäft im Auslande eingegangen, so ist zwischen Erfordernissen, der Rechtswirkung, Form, Verjährung u. s. w. ein Unterschied zu machen.

Rücksichtlich der Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechselerklärungen enthält die Wechselordnung eine ausdrückliche Bestimmung:

„Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden

---

4) Siehe oben Seite 16.

5) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in der Einführungsordnung für Baden vom 19. Februar 1849 Art. 6, für Sachsen vom 25. April 1840 §. 1, für Weimar vom 13. Juli 1849 §. 8 und für Baiern vom 25. Juli 1850 Art. 7.

6) Bluntschli a. a. O. S. 128.

1) §. 36 des a. b. GB. Der §. 35 b. GB., vermöge dessen ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen ist, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt, scheint auf Wechselgeschäfte keine Anwendung zu haben.

2) Die WO. enthält über die vorstehende Frage keine Bestimmung, daher mußte auf das allg. bürg. GB. zurückgegangen werden.

nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen."

Aus dieser gesetzlichen Verfügung ergibt sich, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, an welchem die Erklärung erfolgt ist [3]), es gilt somit der Satz: **Locus regit actum.**

Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

1. Ist eine im Auslande geschehene Wechselerklärung zwar nach ausländischen Gesetzen mangelhaft, entspricht sie jedoch den Anforderungen der inländischen Gesetze, so sind die später im Inlande darauf gesetzten Wechselerklärungen nicht ungiltig. [4])

---

3) Wenn z. B. der Wechsel in einem solchen Auslande ausgestellt wurde, wo ein Wechsel auf den Ueberbringer zulässig ist, so wird dieser Wechsel auch bei uns als giltig anerkannt werden müssen, obgleich bei uns ein Wechselbrief nicht auf den Ueberbringer lauten darf. (Art. 4 und Art. 7.) Eben so wird umgekehrt, wenn ein Wechselbrief an einem solchen Orte ausgestellt wurde, wo zur Giltigkeit desselben die Ausfertigung auf Stempelpapier nothwendig ist, dieser Wechsel auch bei uns ungiltig sein, obgleich nach österr. Gesetzen die Ausfertigung des Wechsels auf Stempelpapier zur Giltigkeit desselben nicht erforderlich ist.

Ist ferner nach den Gesetzen des Ortes, wo die Acceptation eines Wechsels erfolgte, eine mündliche Acceptation giltig, so wird sie auch bei uns Gültigkeit haben, wenn gleich unsere Gesetze nur eine schriftliche Acceptation (Art. 21) zulassen. Eben so, wenn z. B. nach den Gesetzen des Acceptationsortes die Beifügung der im Wechsel enthaltenen Summe nothwendig wäre, so würde auch bei uns eine solche Acceptation ungiltig sein, obwohl nach unsern Gesetzen zur Giltigkeit der Acceptation die Beifügung der Wechselsumme nicht erforderlich ist.

Ist nach den Gesetzen des Ortes, wo der Giro eines Wechsels erfolgte, zur Giltigkeit desselben z. B. nothwendig, daß er vom Giranten eigenhändig geschrieben und unterschrieben werde, so wird ein solcher Giro auch bei uns ungiltig sein, obschon nach unsern Gesetzen dieses Erforderniß nicht vorgeschrieben ist.

4) Nach französischen Gesetzen (Art. 110 und 188) z. B. soll der Wechselbrief auf Ordre lauten. Wird nun in Frankreich ein Wechselbrief ausgestellt, der nicht auf Ordre lautet, so ist ein solcher Wechsel ungiltig, und er wird auch bei uns als ungiltig betrachtet werden müssen. Wenn jedoch ein solcher Wechsel mit Erfordernissen der inländischen Wechselgesetze versehen ist, so sind die später im Inlande darauf gesetzten Wechselerklärungen z. B. das Accept, das Indossament u. s. w. nicht ungiltig.

Diese Bestimmung bildet zugleich eine Ausnahme vom Art. 7 der WO., und wurde aus dem Grunde gemacht, weil sonst der Verkehr mit Wechseln, die im Aus-

2. Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, sind nach den Gesetzen des Inlandes oder des betreffenden Auslandes zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere der Giltigkeit des Geschäftes günstiger ist. [5])

Nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 37) steht es zwar in dem Falle, wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Inländern, oder Inländer mit Inländern im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, den Parteien frei, auf ein beliebiges fremdes Recht Bedacht zu nehmen, allein da die neue Wechselordnung eine bestimmte Vorschrift enthält, nach welchen Gesetzen die im Auslande geschlossenen Wechselgeschäfte zu beurtheilen sind und da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wechselangelegenheiten nur als Hilfsquelle zur Anwendung kommt, so kann der §. 37 des allgem. bürgl. Gesetzbuches auf Wechselgeschäfte nicht bezogen werden.

Aus der Anordnung des Gesetzes, daß die Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach ausländischen Gesetzen zu beurtheilen sind, folgt auch, daß obgleich eine im Inlande in hebräischer Sprache, oder auch nur mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene Wechselerklärung ungiltig ist [6]), dennoch eine solche Wechselerklärung, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde und nach ausländischen Gesetzen giltig ist, sie auch bei uns als giltig angesehen werden muß. [7])

Was von den Erfordernissen einer Wechselerklärung gesagt wurde, dasselbe gilt auch von der Rechtswirkung eines Wechselgeschäftes, es wird somit auch diese in der Regel nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sein, wo das Geschäft geschlossen wurde. [8])

---

lande gezogen sind, aber im Inlande curstren, zu unsicher wird, wenn die im Inlande geschehenen Indossamente und Accepte darum angefochten werden können, weil der Wechsel selbst der nach ausländischen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten entbehrt. (Preuß. Mot. p. 102).

5) Diese Ausname ist dadurch gerechtfertigt, daß ein Inländer im Auslande sich stillschweigend den ausländischen Gesetzen unterwirft, da er aber durch den Aufenthalt im Auslande noch nicht aufgehört hat Inländer zu sein, so bleibt er noch immer den inländischen Gesetzen unterworfen.

6) S. Erläuterung des Art. 4 Nr. 1 im Hauptstücke von den Erfordernissen der Wechselbriefe §. 30.

7) Kitka (a. a. O. S. 35) stellt den Satz auf, daß ein im Auslande in hebräischer Sprache ausgestellter Wechsel im Inlande nicht giltig sei, er beruft sich auf den §. 4 des allgem. bürg. Gesetzbuches, allein der genannte §. 4 handelt von der persönlichen Fähigkeit, hat somit auf den vorliegenden Fall keine Beziehung, auch spricht gegen diese Ansicht der Umstand, daß das Hofdekret vom 22. Oktober 1814 offenbar nur von den im Inlande ausgestellten Urkunden handelt, wie dieses zum Theile auch aus dem Hofdekrete vom 10. Juli 1816 Nr. 1266 entnommen werden kann.

8) Wird z. B. der Acceptant nach den Gesetzen des Acceptationsortes von der Zahlung frei, wenn der Trassant vor der Zahlungszeit in Concurs verfällt, so müßte diese Rechtswirkung auch bei uns anerkannt werden.

Eben dasselbe gilt vom Indossamente. Wenn z. B. das Blanko-Indossament nach den Gesetzen des Ortes, wo die Indossirung erfolgte, keine Eigenthumsübertragung, sondern nur eine Vollmacht zur Einkassirung begründet, so wird diese Wirkung auch bei uns anerkannt werden müssen.

In Ansehung der Form der mit einem Wechsel zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das Gesetz des Ortes, wo diese Handlungen vorzunehmen sind [9]), daraus folgt, daß die Zeit und Art, so wie die äußere Form der mit einem Wechsel vorzunehmenden Präsentation, Notification, Protestlevirung u. s. w, nach den Gesetzen des Ortes vorzunehmen ist, wo diese Handlungen erfolgen. [10]) Ebenso richten sich die Respecttage [11]), der Uso [12]) und die Zinsen [13]) nach den Gesetzen des Ortes, wo der Wechsel zu bezahlen ist.

In Beziehung auf die Verjährung der Wechselklage entscheidet das Gesetz des Ortes, an welchem die Klage angestrengt wird. [14])

§. 27.

Literatur:

1) Basevi Gioachino Giureconsulto Spiegazione della legge generale di Cambio promulgata con 2a Sovrana Patente 25 Genajo 1850. Milano 1853.

2) Dr. J. N. Berger, Advocat in Wien. Die österreichische WO. vom 25. Jänner 1850 in ihrem Unterschiede von dem früheren österreichischen Wechselrechte. Wien 1850. 2. Auflage.

Eben so ist die Rechtswirkung der Wechselbürgschaft nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo sie eingegangen wurde, wenn daher an diesem Orte die Wechselbürgschaft nur eine gemeinrechtliche Verpflichtung begründet, so wird diese Rechtswirkung auch bei uns eintreten.

9) Inwieferne diese Handlungen im Auslande vorzunehmen sind, ist dieser Grundsatz in Art. 86 der WO. ausdrücklich ausgesprochen, er hat aber offenbar auch auf die im Inlande vorzunehmenden Handlungen dieser Art Anwendung. Der Art. 86 lautet: **Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.**

10) Hinsichtlich der Meß- und Marktwechsel ist dieses in den Art. 18 und 35 ausdrücklich ausgesprochen.

11) Story (S. 94), Schulin (S. 391) und Pardessus (S. 836) sind ebenfalls dieser Ansicht, daraus folgt, daß ein im Inlande ausgestellter Wechselbrief, obgleich es nach inländischen Wechselgesetzen keine Respecttage gibt, wenn er in einem solchen Orte zu zahlen ist, wo Respekttage bestehen, dennoch Respekttage genießt, eben so wird umgekehrt ein in einem Auslande, wo Respekttage bestehen, ausgestellter und bei uns zahlbarer Wechsel keine Respekttage genießen. Diese Ansicht liegt auch in der Natur der Sache; denn wer an einem bestimmten Orte eine Zahlung zu leisten verspricht, der nimmt auch auf die Gesetze des Zahlungsortes Rücksicht. (Analogie des §. 905 allg. bürg. GB.)

12) Story (S. 71), Schulin (S. 391) und Pardessus (S. 836) stimmen mit dieser Ansicht überein; dagegen sind Brauer (zu §. 4) und mit ihm Kitka (S. 33) der Ansicht, daß das Gesetz des Ausstellungsortes zur Anwendung komme. (Man sehe hierüber oben §. 19.)

13) Dieser Ansicht ist Story (S. 73). Für diese Ansicht spricht die Analogie des §. 905 a. b. GB. Hinsichtlich der im Auslande zahlbarer Wechsel ist dieses im Art. 52 ausgesprochen.

14) Man sehe: Schulin (S, 390), Mittermaier (S. 139), Treitschke B. II. S. 573 u. f., Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. B. XI. S. 53 u. f.

3) Brasca Alessandro. Commentarii alla legge di cambio generale in vigore per la monarchia austriaca né suoi confronti coll' ordinanza cambiaria del 1763 col codice di commercio ed il regolamento di cambio ungarico. Milano 1853.
4) Brazowski W. Die Lehre vom Wechsel und dem Wechselgeschäfte. Wien 1852.
5) Dr. Caesare Cattaneo. Comento al Codice cambiario. Milano 1853.
6) Dalluschek G. A. Illustrazione alla legge generale di Cambio pegli imperiali regg. stati austriaci sul testo della nuova traduzione uffiziale publicata colla ordinanza 19 Marzo 1853. Padova 1853.
7) Ditscheiner Joseph Alois. Das allgemeine deutsche und neue österreichische Wechselrecht nebst dem commerciellen Wechselgeschäfte. Wien 1851.
8) Fava, Giambatt. Sulla legge di Cambio Austriaca e Germanica e sul titulo ottavo del codice francese di commercio. Padova 1854.
9) Foromiti Nicolo. Manuale del codice di commercio di terra e di mare colle modificazioni fino ad aggi introdottevi della legislazione austriaca e corredato di formale degli atti e convenzioni commerciali. Venezia 1852.
10) Geyer Johann. Das Nöthigste aus dem Gebiethe der Wechselkunde in kaufmännischer Beziehung. Wien 1855. (4. Auflage.)
11) Haas. Die Buchhaltung des Kaufmannes und das Wechselrecht in theoretisch-practischer Darstellung. Wien 1855.
12) Dr. Franz Haimerl. Anleitung zum Studium des Wechselrechtes, mit besonderer Rücksicht auf die in Oesterreich derzeit bestehenden Gesetze. Wien 1855.
13) Dr. Franz Eduard Kalessa, Handbuch des österreichischen und gesammten deutschen Wechselrechtes. Zum Gebrauche für Richter, Advocaten, Studierende und Geschäftsleute. Wien 1852. (4. Auflage.)
14) Karvasy August. Lehrbuch des Wechselrechtes, hauptsächlich für Handels- und Industrieschulen nach der allgemeinen Wechselordnung und den noch Kraft habenden ungarischen Wechselgesetzen. Pest 1853.
15) Kassay Adolph. Wechselrechtslehre und Konsularverordnungen in alphabetischer Ordnung. Pest 1852, in ungarischer Sprache.
16) Kheil Carl Peter, Wechselrecht des österr. Kaiserstaates. Prag 1854.
17) Dr. Joseph Kitka, k. k. Hofrath. Erläuterungen über die österreichische (deutsche) Wechselordnung und den österr. Wechselproceß vom 25. Jän. 1850. Wien. 1854.
18) Dr. Franz Petruska. Erläuternde Noten zur österr. Wechselordnung. Preßburg 1853.
19) Rath Georg. Gesetzbuch für Handel und Gewerbe. Pest 1853.
20) Ritter Alex. Wechsel-, Handels- und Concursgesetzbuch für Ungarn. Pest 1853.
21) Scherber Emanuel. Leichtfaßliche Darstellung der Wechselgeschäfte mit Bezugnahme auf die allgemeine Wechselordnung, erläutert durch practische Beispiele nebst einer vollständigen Abhandlung aller kaufmännischen Rechnungsarten. Brünn 1853.
22) Dr. Ferdinand Schuster. Gerichtliche Entscheidungen, erflossen in höherer und höchster Instanz über Fragen der Auslegung und Anwendung der österr. Wechselordnung. Wien 1855.

23) Skriwan Anton. Wechsellehre mit Erläuterung der neuen WO. Prag 1852.
24) Speniczey Gustav. Handbuch der neuen Wechselproceßordnung. Pest 1853, in ungarischer Sprache.
25) Derselbe. Wechselrecht für Ungarn und Rechtsverfahren. Pesth 1853. Ebenfalls in ungarischer Sprache.
26) Spinováczs Georg. Allgemeines österreichisches Wechselrecht und Wechselverfahren in Fragen und Antworten. Preßburg 1854 (deutsch und ungarisch).
27) M. von Stubenrauch, k. k. Professor an der Wiener Universität. Die neue Wechselordnung, erläutert durch dessen Vorträge im n. ö. Gewerbevereine. Wien 1850.
28) Törvennytár. Neue Gesetzsammlung mit erläuternden und erklärenden Anmerkungen, verfaßt von mehreren Pesther Rechtsgelehrten und allgemeine Wechselordnung mit erläuternden und erklärenden Anmerkungen. Pesth 1853 (in ungarischer Sprache).
29) Voltolina Felice. Manuale della legge universale di cambio. Venezia 1850.
30) Gemeinfaßliche Erläuterung der allgemeinen österreichischen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, für Nichtjuristen. Wien 1850 bei Leopold Sommer. Verfasser unbekannt.

Außer diesen zusammenhängenden Werken findet man noch in folgenden Zeitschriften entweder einzelne Aufsätze oder Mittheilungen einzelner Fälle, und zwar gehören hieher:

Archiv für deutsches Wechselrecht. (Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.) Leipzig. [1])

Oesterreichische Gerichtszeitung.

Haimerls Magazin.

Zur Literatur kann gewissermassen auch gerechnet werden: Die allgemeine Wechselordnung vom 1. Mai 1850 für das Kaiserthum Oesterreich sammt den das Verfahren in Wechselsachen regelnden und den spätern, bis zum Schlusse des Jahres 1854 erschienenen, sich auf die Wechselordnung oder auf das Verfahren in Wechselsachen beziehenden und am Ende des Jahres 1854 noch in Rechtskraft stehenden Gesetze und Verordnungen. (Amtliche Handausgabe.) Wien 1855. [2])

---

1) In einem Separatabdrucke aus dieser Zeitschrift ist erschienen der von mir verfaßte Aufsatz: Einführung der allgemeinen deutschen WO. in Oesterreich, Verschiedenheiten der allgemeinen deutschen und österreichischen WO. und der österreichische Wechselproceß. Leipzig 1852.

2) Zur Vervollständigung dieser Gesetzsammlung gehören:

a) Die im §. 7 des Einführungspatentes vom 25. Jänner 1850 angeführten §§. der ungar. WO.

b) Die Bestimmungen der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über den Wechselstempel.

c) Die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854 Nr. 70, welche im §. 4 Bestimmungen über den Gebrauch der Stempelmarken rücksichtlich der ausländischen im Inlande zahlbaren Wechsel enthält.

d) Das kaiserliche Patent vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 78, womit die westgalizische GO. für Krakau und deren Gebiet eingeführt und angeordnet wurde,

Von der Literatur des deutschen Wechselrechtes habe ich außer mehreren in dem Werke selbst citirten Werken, benützt:

Bluntschli. Allgemeine deutsche Wechselordnung mit dem kön. baier. Einführungsgesetze und dem kön. bair. Gesetze über kaufmänn. Anweisungen. Erlangen 1852.

Borchardt. Die allg. deutsche Wechselordnung mit den Einführungsverordnungen zu derselben und den Abweichungen der österr. Wechselordnung nebst Bemerkungen und Vergleichungen mit fremden Gesetzgebungen. Berlin 1851. 2. Aufl.

Borchardt. Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den von den inländischen und ausländischen deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts, nebst Bemerkungen. Berlin 1854.

Brauer. Die allg. deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österr. Wechselordnung. Erlangen 1851. 2. Auflage.

Brentano. Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den gesetzlichen Modificationen der einzelnen Staaten, nebst den neuern Gesetzen über kaufmännische Anweisungen. Fürth 1851. 2. Auflage.

Christoff. Die allg. deutsche Wechselordnung aus den Motiven zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten und aus den Protocollen der zur Berathung der allg. deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Conferenz. Leipzig 1851. 2. Auflage.

Fort. Deutsches Wechselbuch, oder practischer Unterricht über die Wechselbriefe mit vorzüglichster Berücksichtigung der allg. deutschen Wechselordnung. Leipzig 1849.

Kitzinger. Wechselkunde für Kaufleute und Juristen, mit steter Berücksichtigung der allg. deutschen Wechselordnung. Leipzig 1849.

Koch. Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allg. deutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preußischen Staaten. Breslau 1850.

Malß. Ausgewählte Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 1854.

Ortloff. Allgemeine deutsche Wechselordnung mit vollständiger Erläuterung nach den Protocollen der zu Leipzig abgehaltenen Conferenzen. Jena 1848.

Renaud. Lehrbuch des gemeinen deutschen, so wie des in der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Wechselrechtes. Gießen 1854.

Schwarzkopf. Taschenbuch der Wechselkunde, gegründet auf die neue allgemeine deutsche Wechselordnung, zum Gebrauche für Geschäftsleute. Jena 1849.

Stern. Die Lehre von den Wechseln und dem Wechselverkehr, mit besonderer Berücksichtigung und unter vollständiger Mittheilung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Particulargesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten. Gießen 1853.

Wasserburg. Wechselrecht nach dem französischen Handelsgesetzbuche zum Selbstunterrichte. Nach Locré als Leitfaden mit Anmerkungen, inwie weit französisches und deutsches Wechselrecht gleichlautend sind. Mainz 1851. 2. Auflage.

Glepke. Zeitschrift für Handelsrecht.

---

daß daselbst die durch Verordnung vom 25. Jänner 1850 Nr. 52 erlassene Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen zu gelten habe, es ist somit die in der amtlichen Ausgabe sub V aufgeführte Verordnung vom 1. August 1850 Nr. 321 als aufgehoben anzusehen.

I. Hauptstück.

Erfordernisse der Wechselbriefe.

§. 28.

Allgemeiner Grundsatz und Form des Wechsels.

Soll der Zweck des Wechselinstitutes erreicht werden, soll nämlich der Wechsel ein für den Welthandel bestimmtes Stellvertretungsmittel des baren Geldes sein, so ist es die Aufgabe der Wechselgesetzgebung, nur solche Erfordernisse vorzuschreiben, welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels sich als nothwendig darstellen. [1]) Je weniger Erfordernisse vorgeschrieben sind, desto mehr ist der Wechselverkehr erleichtert, dagegen verlangt die Sicherheit des Wechselverkehres die Aufnahme mehrerer Erfordernisse.

Der Wechsel, als eine Art kaufmännischen Papiergeldes, muß nach der Uebereinstimmung aller Wechselgesetzgebungen [2]) schriftlich errichtet werden, diese Form ist auch in der neuen Wechselordnung vorgeschrieben. [3])

§. 29.

Eintheilung der Wechselbriefe in gezogene (trassirte) und in eigene (trockene).

Die Eintheilung der Wechselbriefe in gezogene und eigene ist nach der neuen Wechselordnung unstreitig die wichtigste [1]), da in der neuen Wechselordnung im zweiten Abschnitte von gezogenen und im dritten Abschnitte von eigenen Wechseln gehandelt wird.

---

1) Einert's Entwurf §. 5 verlangt zur Vollständigkeit eines Wechsels: a) genaue Angabe der Wechselsumme; b) Benennung des Bezogenen; c) richtige Unterschrift des Ausstellers (S. dagegen v. Wildner über Einert's Entwurf S. 10).

2) Treitschke II. B. S. 664, Story §. 33, Schulin S. 286.

3) Für diese Ansicht spricht schon der Umstand, daß der Wechsel als eine Art kaufmännischen Papiergeldes nach der neuen WO. aufzufassen ist (Einl. §. 23 u. §. 24), auch die im Art. 4 und 96 vorgeschriebenen Erfordernisse können nur bei einer schriftlichen Urkunde zur Anwendung kommen.

1) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen war die wichtigste Eintheilung der Wechsel in förmliche und unförmliche. Förmliche Wechsel waren diejenigen, die alle vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten hatten, wenn dagegen eines oder mehrere der für förmliche Wechsel vorgeschriebenen Förmlichkeiten mangelten,

Diese Eintheilung der Wechsel in gezogene und eigene Wechsel ist aber keineswegs gleichbedeutend mit der Eintheilung der Wechsel in eigene und fremde.

Zu den gezogenen (trassirten) Wechseln, auch Tratten genannt, gehören:

a) Alle fremden Wechsel, ohne Unterschied, ob sie am Ausstellungsorte zahlbar sind, oder nicht [2]) und

b) die trassirt eigenen Wechsel [3]), worunter man jene eigenen Wechsel versteht, welche die Form von fremden Wechseln haben, (die also lauten: „zahlen Sie ꝛc.") wenn sie zugleich an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind. [4])

Der trassirt eigene Wechsel unterscheidet sich vom domicilirt eigenen Wechsel dadurch, daß dieser die Form eines eigenen Wechsels hat, somit lautet: „zahle ich" oder „zahlen wir." Ein domicilirt eigener Wechsel ist nämlich derjenige, worin der Aussteller an einem von seinem Wohnorte, somit vom Ausstellungsorte verschiedenem Orte Zahlung zu leisten verspricht, ohne Unterschied, ob ein Domiciliat benannt ist oder nicht. (Art. 99.) Der domicilirt eigene und der trassirt eigene Wechsel haben das Merkmal gemein, daß beide an einem vom Ausstellungsorte verschiedenem Orte zahlbar sind, sie unterscheiden sich daher lediglich in der Form, der trassirt eigene Wechsel lautet: „zahlen Sie", der domicilirt eigene Wechsel aber: „zahle ich" oder „zahlen wir", obgleich die beiden Gattungen der Aussteller derjenige ist, der den Wechsel bezahlen will. [5])

---

so hieß der Wechsel ein unförmlicher, eine Speciis dieser unförmlichen Wechsel waren die trockenen, welche am Ausstellungsorte zahlbar waren (I. Auf. §. 20).

2) Man nennt jene fremden Wechsel, die am Ausstellungsorte zahlbar sind, Platztratten, im Gegensatze von Distanzwechseln, die an einem andern Orte zahlbar sind (Thöl S. 448).

3) Man sehe Formular Note 5.

4) Die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung ergibt sich aus dem Art. 6 und Art. 4 Z. 7 der WO. Der Art. 6 Absatz 2 lautet: **„deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen** (Art. 4 Nr. 7) **bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).** Nach Art. 4 Nr. 7 gehört zu den Erfordernissen der gezogenen Wechsel: der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten). In der Regel ist der Bezogene eine vom Aussteller verschiedene Person, bei trassirt-eigenen Wechseln ist aber der Aussteller zugleich der Bezogene, aber auch bei trassirt-eigenen Wechseln bleibt die Vorschrift des Art. 4 Nr. 7 aufrecht, daß der Wechsel den Namen der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, enthalten muß, es kann also der trassirt-eigene Wechsel nie lauten: „An mich selbst" oder „An uns selbst", sondern: „An Herrn N. N.", und daraus folgt, daß der trassirt-eigene Wechsel nicht lauten könne: „zahle ich" oder „zahlen wir", sondern vielmehr lauten müsse: „zahlen Sie."

5) Formular eines trassirt-eigenen Wechsels:

Gratz den 1. Jänner 1856. Pro 100 fl. CM.

Ein Monat nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Solawechsel an den Herrn J. Gerdes die Summe von einhundert Gulden Conv. Münze.

An

Herrn F. Kuhn F. Kuhn mp.

in Prag.

Zu den trassirt eigenen Wechseln gehört aber wesentlich, daß sie an einem vom Ausstellungsorte verschiedenem Orte zahlbar sind, daher eigene Wechsel, obgleich sie in Form von fremden Wechseln ausgestellt sind, dann nicht zu den gezogenen Wechseln gehören, wenn sie am Ausstellungsorte zahlbar sind. [6])

Formular eines domicilirt eigenen Wechsels:

Gratz den 1. Jänner 1856. Pro 100 fl. CM.

Ein Monat nach Sicht zahle ich gegen diesen Solawechsel an den Herrn J. Gerdes die Summe von ein hundert Gulden Conv. Münze.

An
mich selbst in
in Prag.

F. Kuhn mp.

6) Daher gehört z. B. folgender Wechsel nicht zu den trassirt-eigenen Wechseln:

Gratz den 1. Jänner 1856. Pro 500 fl. CM.

Ein Monat nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Solawechsel an den Herrn J. Gerdes die Summe von fünf hundert Gulden Conv. Münze.

An
Herrn F. Kuhn
in Gratz.

F. Kuhn.

Obgleich die trassirt-eigenen Wechsel von den domicilirt eigenen Wechseln nicht in der Wesenheit, sondern nur in der Form unterschieden sind, so hat man doch schon vor der Einführung der neuen WO. die trassirt-eigenen Wechsel als Tratten (Treitschke II. B. S. 494), dagegen die domicilirt eigenen Wechseln als eigene (trockene) Wechsel behandelt und zwar aus dem Grunde, weil aus der Gleichheit des Namens des Trassanten und Trassaten nicht die Identität der Person mit Nothwendigkeit folgt. In dem oben Note 5 angegebenen Beispiele eines trassirt-eigenen Wechsels ist der Aussteller F. Kuhn in Gratz nicht nothwendig mit dem Bezogenen F. Kuhn in Prag dieselbe Person.

Auf der Leipziger Conferenz wurde gegen die Aufnahme der trassirt-eigenen Wechsel in die Klasse der gezogenen Wechsel Folgendes angeführt: Man habe die Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes einmal aus der Reihe der Requisite des Wechsels entfernt und man dürfe dieselbe daher auch nicht bei den trassirt-eigenen Wechseln zur Voraussetzung machen. Man erreiche damit nichts, als daß für einen Wechsel, der im Grunde doch nur ein eigener Wechsel sei, der Schein eines trassirten erlangt und die Anwendung der über Tratten geltenden Grundsätze möglich gemacht werde. Diese Grundsätze paßten auf den trassirt-eigenen Wechsel indeß nicht. Man könne, da der Aussteller mit dem Bezogenen eine und dieselbe Person sei und schlechthin so angesehen werden müsse, als habe er den Wechsel bereits acceptirt, nicht füglich an eine Acceptation denken, und eben so wenig an eine Verpflichtung des Inhabers, am Verfallstage gehörig zu präsentiren und Protest erheben zu lassen. Der trassirt-eigene Wechsel könne — selbst wenn er dem Requisite der Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes genüge — doch immer nur nach ähnlichen Grundsätzen, wie der domicilirt-eigene Wechsel behandelt werden. Bei diesem komme keine Acceptation vor und durch eine Versäumniß in der Präsentation zur Zahlung verwirke der Inhaber keineswegs seine Regreßrechte gegen den Aussteller, dasselbe müsse denn auch für den trassirt-eigenen Wechsel gelten. (Archiv für deutsches WR. B. II. S. 369 u. ff.)

Dagegen wurde auf der Leipziger Conferenz zu Gunsten der nun gesetzlichen Verfügung Folgendes geltend gemacht: Man dürfe — um die angemessene Stellung für den trassirt-eigenen Wechsel zu finden — allerdings nicht auf das Wesen und die materielle Bedeutung dieses Wechsels, sondern eben **nur** auf die Form sehen. Lasse man sich auf eine Berücksichtigung des Wesens ein, so werde man den bedenklichsten Schwierigkeiten nicht entgehen. Einerseits stehe materiell die Tratte häufig einem eigenen Wechsel gleich, z. B. in dem Falle, wenn man in Frankreich, wo das billet à ordre

Eigene (trockene) Wechsel sind somit jene eigenen Wechsel, welche nicht die Form von Tratten haben, (welche also lauten: „zahle ich" oder „zahlen wir"), oder aber zwar in Form von Tratten ausgestellt, aber am Ausstellungsorte zahlbar sind.

I. Erfordernisse der gezogenen Wechsel.

§. 30.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache. (Art. 4 Nr. 1.)

Nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes kann der Wechsel in der deutschen, oder in einer andern fremden Sprache ausgestellt werden. [1]) Von

---

eines non-commerçant nicht zur Wechselstrenge führe, von einem non-commerçant nicht ein solches Billet ausstellen, sondern statt derselben eine Tratte acceptiren lasse. Andererseits würden aber auch unter Umständen durch einen eigenen Wechsel die Erfolge der Tratte erreicht. Für die richtige Anordnung sei daher nicht das Wesen der Sache, sondern die Form entscheidend. Befolge man diesen Gesichtspunkt, so sei es nicht zweifelhaft, daß man den trassirt-eigenen Wechsel als Tratte behandeln müsse. Aus der Gleichheit des Namens des Ausstellers und des Bezogenen folge überdieß noch nicht die Identität der Personen, so daß es in manchen Fällen bei Annahme der gegentheiligen Ansicht, manchmal zweifelhaft werden müsse, ob ein eigener oder trassirter Wechsel vorliege. Eine Anomalie liege in der Behandlung trassirt-eigener Wechsel als trassirter auf keine Weise, namentlich habe sich in dem wichtigsten Falle ihres Vorkommens die Praxis bereits ganz bestimmt für diese Behandlung entschieden. Es stehe nämlich völlig fest, daß, wenn Jemand an verschiedenen Orten, verschiedene Etablissements, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am andern Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde. Es werde auf keinen Fall thunlich sein, für diesen Fall eine Ausnahmsbestimmung zu treffen, vielmehr müsse man in allen Fällen aus dem Gebrauche der Trattenform auch die Folgen des trassirten Wechsels zulassen, und dürfe eben nur solche trassirt-eigene Wechsel, welche auf den Ausstellungsort selbst gezogen sind, aus der oben bemerkten Rücksicht von dieser Regel ausnehmen. (Conferenz-Prot. der 24. Sitzung.)

Da trassirt-eigene Wechsel als Tratten zu behandeln sind, so folgt, daß alle gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel auch auf die trassirt-eigenen Wechsel Anwendung finden, obgleich sie auf eigene Wechsel keine Beziehung haben, es muß daher namentlich zum Behufe des Regresses gegen den Aussteller der trassirt-eigene Wechsel zur Zahlung präsentirt und im Falle der nicht erfolgten Zahlung der Protest levirt werden.

1) Unter dem Ausdrucke **fremde** Sprache ist jede Sprache mit Ausnahme der deutschen zu verstehen. Dieser Ausdruck, welcher in der **deutschen** WO. einen unzweifelhaften Sinn hat, ist in die österreichische WO. übergegangen, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß die übrigen österreichischen Landessprachen fremde Sprachen seien.

der Regel, daß der Wechsel in jeder beliebigen Sprache ausgefertigt werden könne, besteht eine Ausnahme rücksichtlich der hebräischen Sprache; denn ein Wechsel (eine Urkunde überhaupt) in der hebräischen Sprache ausgefertigt, oder nur mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschrieben, ist ungiltig [2]) Selbst die Namensunterfertigungen mit hebräischer oder jüdischer Schrift sind ungiltig und als bloße Handzeichen zu betrachten. [3])

Ob der Wechsel auf Papier, Pergament, oder auf einen andern Stoff geschrieben wird, hat auf die Giltigkeit desselben ebenso wenig einen Einfluß, als der Umstand, ob der Wechsel mit Tinte, Bleistift oder anderen leicht verlöschbaren Materialien geschrieben wird, wenn nur der Begriff einer Schrift vorhanden ist. [4])

Das erste Erforderniß eines gezogenen Wechsels ist die Bezeichnung als Wechsel.

Die Sicherheit des Wechsels erfordert es, daß der Wechsel als solcher bezeichnet werde. In Deutschland war dieses Erforderniß im Gewohnheitsrechte gegründet und durch viele Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben [5]), dagegen ist in England [6]) und Amerika [7]) diese Bezeichnung nicht nothwendig.

---

2) Judenpatent für Niederösterr. v. 2. Jänner 1782 §. 15 und Hofkanzleidekret vom 22. Okt. 1814. Das Hofdekret vom 19. Juli 1816, nach dessen Inhalte eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigte einseitig verbindliche Schrift nicht für ungiltig erklärt wurde, hat auf Wechsel keine Anwendung.

3) Justizhofdekr. vom 20. Dec. 1842 und Hofdekr. v. 4. März 1846. Der VI. ungar. Gesetzartikel vom Jahre 1844 §. 2 lautet: „Die auf Wechseln mit jüdischen Buchstaben gemachten Schriftzüge sind ungiltig." Es scheint nicht, daß derlei Schriftzüge auch als Handzeichen ungiltig seien.

Man könnte zwar behaupten, daß das Verbot des Gebrauches der hebräischen Sprache durch die gesetzliche Gleichstellung der Juden mit andern Religionsgenossen als aufgehoben zu betrachten sei; allein abgesehen davon, daß durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Oktober 1853 jene Vorschriften, welche die Besitzfähigkeit der Juden beschränken, wieder provisorisch eingeführt wurden, ist auch die Emanzipation der Juden nicht in einem so ausgedehnten Sinne zu nehmen, ferner abgesehen davon, daß die jüdische Sprache nicht zu den Landessprachen gehört (Oesterr. GZ. 1852 Nr. 38), läßt sich für den Fortbestand dieses Verbotes der jüdischen oder hebräischen Schrift Folgendes anführen: „Das Einführungspatent zur neuen WO. hat im §. 7 den §. 2 des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844 ausdrücklich aufrecht erhalten. Bei dem klaren Wortlaute dieses §. 2 (S. Note 3) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in jenen Kronländern, in welchen die ungar. WO. Gesetzeskraft hatte, dieses Verbot noch gegenwärtig bestehe. Da nun die klare Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers dahin gerichtet ist, eine Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung zu erzielen, so muß wohl auch in den andern Kronländern dieses Verbot als fortbestehend betrachtet werden. Dazu gesellt sich auch noch der Umstand, daß das Hofdekret vom 4. März 1846 auch in den Anhang aufgenommen wurde, mit welchem das allg. bürg. GB. in Ungarn publizirt wurde. Kitka (S. 35) und v. Stubenrauch (S. 44 u. f.) wollen den Grund des Verbotes dieser Schrift in der Schwierigkeit finden, den wahren Inhalt einer solchen Urkunde zu constatiren. Man sehe jedoch Berger (S. 42).

4) Einert's Entwurf enthält im §. 4 S. 7 folgende Bestimmung: „Wechsel mit Bleistift oder andern leicht verlöschbaren Materien geschrieben, oder solche, die auf andern Stoffen als Papier und Pergament ausgefertigt sind, gelten nicht als solche."

5) Treitschke (II. B. S. 667), Bender (§. 278), Meißner (S. 53). Eben so war es auch den früheren österr. Gesetzen vorgeschrieben (I. Auf. §. 37).

6) Schulin S. 286.

7) Story S. 17.

Der im Gesetze vorkommende Ausdruck, „die Bezeichnung als Wechsel" deutet an, daß diese Bezeichnung nicht nothwendig durch das Wort Wechsel [8]) sondern auch durch andere Ausdrücke z. B. Wechselbrief, Wechselschuldverschreibung, Wechselurkunde, Tratte u. s. w. geschehen könne. [9])

Soll der gesetzlichen Vorschrift entsprochen werden, so muß die Urkunde selbst als Wechsel bezeichnet sein, daher die bloße Wechselclausel einen Schuldschein noch nicht zum Wechsel macht. [10])

Die Bezeichnung als Wechsel muß ferner in jener Sprache geschehen, in welcher der Wechsel ausgestellt ist. [11])

---

8) Dieser Ansicht ist Koch (S. 111), dagegen sind Bluntschli (S. 24), Brauer (S. 33), Borchardt (S. 34) und Wasserburg (S. 24) der entgegengesetzten Ansicht. Kitka (S. 261) ist der Ansicht, das Wort Wechsel sei zwar nicht gerade nothwendig, es könne anstatt desselben die Benennung gesetzt werden: „Wechselbrief, Wechselschuldverschreibung, Wechselverschreibung, Wechselurkunde, wechselmäßige Zahlung, Zahlung nach Wechselrecht."

9) Für diese Ansicht spricht schon die Stilisirung des Gesetzes, denn es heißt hier nicht, wie dieses in mehreren älteren Wechselgesetzen (z. B. von Anhalt-Köthen Art. 1 Nr. 7, von Würtemberg Cap. I. §. 1) angeordnet war, daß das Wort Wechsel aufzunehmen sei, sondern das Gesetz bedient sich vielmehr des allgemeinen Ausdruckes „Bezeichnung als Wechsel." Auch die weiteren Worte des Gesetzes: „oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache" sprechen für diese Ansicht; denn hätte das Gesetz im Vordersatze unter dem Ausdruck „Bezeichnung als Wechsel" die Bezeichnung durch das Wort Wechsel verstehen wollen, so müßte der Nachsatz bestimmter dahin lauten: „oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jenem Worte entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache."

Auch die Entstehung dieser Gesetzesstelle läßt sich für diese Ansicht anführen, die bezügliche Gesetzesstelle lautete im Preuß. Entw.: „Die in den Contert aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache." Daß nach dem Entwurfe das Wort Wechsel zur Bezeichnung nicht nothwendig war, kann nicht in Zweifel gezogen werden, aber auch auf der Leipziger Conferenz hat man sich in eine Entscheidung der Frage, welches Wort zur Bezeichnung als Wechsel zulässig sei, nicht eingelassen, es wurde vielmehr diese Bestimmung des Entwurfes angenommen, nur hat man die Worte „Wechselbrief oder Tratte" hinweggelassen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie sich von selbst verstehen, und unter dem generellen Ausdrucke „als Wechsel" begriffen sind.

10) Aus eben diesem Grunde entschied das Obertribunal zu Berlin mit Erkenntniß vom 23. Juni 1853, daß eine Schrift, welche äußerlich als Vertrag bezeichnet ist, und ihrem Inhalte nach das Bekenntniß zu einem Vergleiche über ein in Folge Rücktrittes von einem Kaufe zu zahlendes Reugeld enthält, auch nach hinzugefügter Einigung beider Theile das verglichene Reugeld „nach Wechselrecht" zu bezahlen, keine wechselmäßige Verpflichtung begründe. (Borchardt S. 9.)

Auf gleiche Weise heißt es in den Motiven zum Preuß. Entwurfe (p. VII.) die einem zweiseitigen Vertrage oder dem einseitigen schriftlichen Bekenntnisse zu einem solchen angehängte Wechsel-Clausel der durch den Vertrag allein begründeten Verbindlichkeit hat nicht die Eigenschaft und Wirkung einer wechselrechtlichen Verpflichtung.

11) Daß die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel in jener Sprache geschehen müsse, in welcher der Wechsel ausgestellt ist, ergibt sich aus der Betrachtung, weil sonst der ganze Nachsatz der vorliegenden Gesetzesstelle (Art. 4 Nr. 1) überflüssig wäre. Kitka (S. 253) verwirft das Wort Tratte, weil dieses kein deutscher Ausdruck sei,

Die Bezeichnung als Wechsel ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes **in den Wechsel selbst** aufzunehmen, es genügt daher nicht, diese Bezeichnung bloß als Ueberschrift beizufügen. [12])

§. 31.

2) Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

(Art. 4 Nr. 2.)

Da der Gegenstand des Wechsels eine bestimmte Summe Geldes ist (§. 23 u. f.), so versteht es sich von selbst, daß der Wechsel auf eine Summe Geldes lauten müsse. [1])

Die Frage, ob es zuläßig sei, die zu zahlende Geldsumme in Theilbeträge aufzulösen, und für jeden derselben einen verschiedenen Zahlungstag festzusetzen, z. B. am 1. Jänner 1856 zahlen Sie 100 fl., am 1. Februar 1856 100 fl. u. s. w., ist dahin entschieden, daß derlei Wechsel (Ratenwechsel) ungiltig sind. [2])

---

man darf jedoch nicht übersehen, daß die deutsche WO. (und mit ihr die österr. WO.) sich selbst des Ausdruckes **Trassanten** (Art. 4 Nr. 5) und **trassirt eigene** Wechsel (Art. 6) bedient, daß daher der Ausdruck **Tratte** nicht als ein fremder Ausdruck betrachtet werden könne, was sich noch unzweifelhafter aus den oben angeführten Worten des dieser Gesetzesstelle zum Grunde liegenden Entwurfes ergibt.

12) Diese Ansicht findet sich bei **Kitka** (S. 254), **Brauer** (S. 83), v. **Stubenrauch** (S. 37), **Bluntschli** (S. 24) und mehreren anderen Schriftstellern. In neuerer Zeit ist jedoch (Archiv für d. WR. 3. B. S. 15) die Ansicht vertheidiget worden, daß bei dem Umstande, als der im Preuß. Entwurfe vorkommende Ausdruck „in den Contert der Urkunde aufzunehmende ...“ in die neue WO. nicht aufgenommen wurde, die bloße Ueberschreibung der Urkunde als Wechsel hinreichend sei. Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch anführen, daß wenn die Bezeichnung als Wechsel nur im Allgemeinen einen Bestandtheil des Wechsels zu bilden hätte, und namentlich als Ueberschrift zulässig wäre, der im Gesetze vorkommende Beisatz „in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung“ gar keinen Sinn hätte und ganz überflüssig wäre, ja gerade durch diesen Ausdruck ist die Bestimmung des Entwurfes, daß diese Bezeichnung in den Kontert des Wechsels aufzunehmen sei, angenommen worden, nur hat man sich anderer Ausdrücke bedient. Für diese Ansicht spricht auch noch die Analogie von Wechselduplicaten; denn diese müssen nach Art. 66 in dem Conterte als Prima, Secunda rc. bezeichnet sein. Man sehe auch österr. GZ. 1855 Nr. 71.

1) Auch die früheren österreichischen Wechselgesetze schrieben dieses Erforderniß vor. (I. Auf. §. 34.)

Ganz in Uebereinstimmung damit, hat das Oberappellationsgericht zu Dresden mit Entsch. vom October 1852 ausgesprochen, daß ein Wechsel, in welchem die Gewährung von Werthpapieren (Actien, Staatspapieren) versprochen worden, kein wechselrechtliches Verfahren begründe (Archiv für deutsche WR. B. 3 S. 208).

2) Verordnung des Justizministeriums vom 29. Oktober 1852 (RGB. Nr. 218) wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1852 erklärt wird, daß die sogenannten Ratenwechsel nicht als giltige Wechsel anzusehen sind. „Seine k. k. Apostolische Majestät haben über die Frage der Giltigkeit der sogenannten Ratenwechsel, in welchen die zu zahlende Geldsumme in einzelne Theilbeträge aufgelöset, und für jeden derselben ein verschiedener Zahlungstag, entweder mit oder ohne die Bestimmung des Verlustes der Termine mit der Fälligkeit der ganzen Geldsumme bei Nichtzuhaltung eines Zahlungstermines fest-

Ueber die Frage: ob im Wechsel Zinsen versprochen werden können, herrschen drei verschiedene Ansichten:

Die erste Ansicht geht dahin, daß im Wechsel Zinsen mit Wechselkraft versprochen werden können [3]), nach der zweiten Ansicht ist zwar das Zinsenversprechen ohne Wirkung, aber der Wechsel behält seine Wechselkraft [4]), während nach der dritten Ansicht ein Wechsel, der ein Zinsenversprechen enthält, ungiltig ist. [5])

Ich halte die dritte Ansicht für die richtige, nämlich, daß ein Wechsel, der ein Zinsenversprechen enthält, ungiltig ist. [6])

---

gesetzt wird, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Oktober l. J. folgende Erläuterung zu erlassen geruhet: Da der Inhalt der sogenannten Ratenwechsel dem Sinne der Vorschriften des Wechselpatentes vom 25. Jänner 1850 (Nr. 51 des RGB.) hinsichtlich der Verfallszeit, der Acceptation und der Protesterhebung, so wie der Natur eines Wechsels widerstreitet, so wird hiemit erklärt, daß dieselben nicht als giltige Wechsel anzusehen sind, und daß die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben."

3) Diese Ansicht ist vertheidigt bei Stern S. 34, im Archiv f. d. WR. I. B. S. 95, III. B. S. 62 u. f., und ist, namentlich durch Erkenntniß des Obergerichtes zu Wolfenbüttl vom 19. Mai 1854 sogar rücksichtlich der eigenen Wechsel anerkannt. Für diese Ansicht wird geltend gemacht: Es habe das im Art. 4 Nr. 2 und Art. 96 Nr. 2 als wesentlich bezeichnete Erforderniß der Angabe der zuzahlenden Geldsumme allerdings zur Folge, daß über die Geldsumme irgend Ungewißheiten nicht vorhanden sein dürfen, daß aber nicht zur Gewinnung des Endresultates über den Betrag noch eine Berechnung Statt finden dürfe, sei damit nicht gesagt und es ergebe sich vielmehr aus Art. 37, daß eine solche Berechnung nicht durchgängig ausgeschlossen sei.

4) Diese Ansicht vertheidigt Brauer (im Archiv für d. WR. III. B. S. 160 bis 173 und 297 u. ff.), Brinkmann (in der kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft II. B, Heft 5 S. 439—447), Renaud (S. 87), Haimerl (S. 51), das Obertribunal zu Berlin mit Erkenntniß v. 6. Nov. 1851 und 23. Nov. 1852 (Borchardt S. 10). Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt: Der Zusatz einer Zinsenstipulation zur angegebenen Wechselsumme entziehe dem Wechsel als solchen seine Giltigkeit und Brauchbarkeit, selbst für den Wechselproceß nicht, da ihm ja kein Erforderniß fehlt (Art. 7). Dagegen könne nur die im Wechsel ausgedrückte Summe, nicht aber auch die Zinsen nach Wechselrecht gefordert werden. Diese Ansicht geht von einer nicht erwiesenen Voraussetzung aus, nämlich, daß in einem solchen Wechsel die Summe im Sinne des Gesetzes bestimmt angegeben sei.

5) Diese Ansicht ist vertheidigt bei Glepke, Heft 1 S. 127 u. f., im Archiv für deutsches WR. I. B. S. 194 u. f., II. B. S. 84, 111 und 196, III. B. S. 190 und IV. B. S. 401 u. f., bei Kitka S. 342, bei Arnold in seiner Monographie, Erlangen 1854, in der Lübeck'schen Einführungsordnung §. 4. Auch ist dieser Grundsatz ausgesprochen in den Erkenntnissen des Oberappellationsgerichtes zu Rostock vom 19. Mai 1852 (Schuster S. 7), des Obertribunals zu Stuttgart v. 23. Juli 1850, des Oberappellationsgerichtes zu Dresden v. 18. Jänner 1853 und des Obergerichtes zu Wolfenbüttel vom 26. Jänner 1854 (Borchardt S. 10).

6) Zur Begründung dieser Ansicht berufe ich mich zuerst auf die Worte des Gesetzes in ihrem Zusammenhange. Das Gesetz (Art. 4 Nr. 2) bedient sich des Ausdruckes: „Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme." Nach der eigenthümlichen Bedeutung ist aber unter Geldsumme ein Betrag zu verstehen, der sich durch eine Zahl ausdrücken läßt, dafür spricht auch der Art. 5; denn hier wird vorausgesetzt, daß die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt sei, es muß somit die Geldsumme durch Ziffern ausgedrückt werden können, was bei verschriebenen Zinsen z. B. wenn der Wechsel lauten würde „100 fl. nebst 6%tigen Zinsen" nicht zuläßig ist.

Die Angabe der Geldsorte und des Münzfußes ist zur Giltigkeit des Wechsels nicht erforderlich [7]), ja es kann der Wechsel sogar auf eine Rechnungswährung lauten. (Art. 37.)

Die zu zahlende Geldsumme kann übrigens in Ziffern oder in Buchstaben ausgedrückt werden, [8]) weil das Gesetz keine weitere Bestimmung enthält und

---

Mit dieser Ansicht steht der Art. 37, wornach ein Wechsel auch auf eine Rechnungswährung lauten darf, nicht im Widerspruche, denn auch hier wird eine durch Zahlen ausdrückbare Geldsumme vorausgesetzt.

Für diese von mir vertheidigte Ansicht sprechen auch noch die Art. 50 und 51, wornach der Regreßanspruch sich auf die Wechselsumme und 6% Verzögerungszinsen erstreckt. Eben deßwegen nun, weil hier nur von Verzögerungszinsen, nicht aber von vorausbedungenen Zinsen die Rede ist, so kann daraus der Schluß gezogen werden, daß unter dem Ausdrucke „Wechselsumme" im Art. 4 Nr. 2 niemals Zinsen begriffen sein können.

Zu Gunsten dieser Ansicht lassen sich endlich noch die Leipziger Conferenz-Protokolle anführen. Der Preuß. Entw. (Art. 88) enthielt die Bestimmung, daß in eigenen Wechseln auch Zinsen der verschriebenen Wechselsumme mit wechselrechtlicher Wirkung versprochen werden können. Bei trassirten Wechseln war also schon nach dem Preuß. Entwurfe ein Zinsenversprechen unzuläßig. In der 24. Sitzung der Leipziger Conferenz wurde aber mit 13 Stimmen gegen 6 beschlossen, auch bei eigenen Wechseln das Ausbedingen von Zinsen für unzuläßig zu erklären, man ging von der Ansicht aus, daß ein Wechsel, der ein Zinsversprechen enthalte, nichts mehr, als eine Schuldverschreibung sei. Auch Einert (a. a. O. S. 508) sagt: nichts steht mit dem Begriffe eines wahren Wechsels in so erklärtem Widerspruche, als ein Versprechen, das verschriebene Kapital zu verzinsen.

Da dieser Darstellung zu Folge Wechsel mit Zinsenversprechen ungiltig sind, so folgt, daß auch der Deposito-Wechsel zur Klasse der ungiltigen Wechsel gezählt werden müsse (Einert S. 507). Man versteht unter einem Deposito-Wechsel jenen Wechsel, der von einem Handelsmanne über jene Summe ausgestellt wird, die bei ihm von einem dritten aus dem Grunde depositirt wird, weil sie in der gut verwahrten Kassa des Handelsmannes mehr gesichert ist, da es sich jedoch hier um ein depositum irregulare handelt, daher dem Depositar gestattet ist, vorkommenden Falls das deponirte Geld zu seinem Nutzen zu verwenden, so wird dem Depositar eine Frist zur Zurückzahlung bestimmt, wogegen sich der Depositar zu einer mäßigen Zinsenzahlung herbeiläßt. Derlei Depositenwechsel charakterisiren sich also durch ein Zinsenversprechen.

7) Bluntschli (S. 25) meint, wenn es zweifelhaft werden sollte, z. B. was für Gulden, oder Thaler, oder Franken u. s. w. gemeint sein, und zweifelhaft sei es, sobald an dem Ausstellungs- und Zahlungsorte des Wechsels ein verschiedener Münzfuß gilt, z. B. wenn in einem von Augsburg auf Wien oder von Wien auf Augsburg trassirten Wechsel nur gesagt wurde: „die Summe von 100 fl.," statt: „100 fl. CM." oder „100 fl. Reichswährung," so sei ein solcher Wechsel ungiltig, nicht aus dem formellen Mangel des verschwiegenen Münzfußes, sondern weil die Geldsumme selbst ungewiß ist.

Ich bin dieser Ansicht nicht, es ist vielmehr in einem solchen Falle der Münzfuß nach dem Zahlungsorte zu bemessen; denn wer an einem bestimmten Orte eine Zahlung zu leisten verspricht, hat gewiß den Münzfuß des Zahlungsortes im Auge; für diese Ansicht spricht auch zum Theile der Art. 37, wo das Gesetz die Landesmünze des Zahlungsortes berücksichtigt wissen will, auch die §§. 905 und 1420 a. b. GB. lassen sich für diese Ansicht anführen, wornach in Ansehung der Geldsorten auf den Ort der Uebergabe zu sehen ist.

8) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen konnte die Wechselsumme mit Buchstaben oder mit Ziffern ausgedrückt werden, nur die in Salzburg wirksame bairische

der Art. 5 von der Voraussetzung ausgeht, daß die Summe mit Buchstaben oder mit Ziffern geschrieben werde. [9])

§. 32.

Zu einem trassirten Wechsel ist noch weiter erforderlich:

3) Der Name der Person, oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten). (Art. 4 Nr. 3.)

Der Wechselbrief in seiner Vollendung muß auf den Ueberbringer lautend, gestellt werden können. [1]) In dieser Vollendung sehen wir den Wechsel in England [2]), Amerika [3]) und Dänemark [4]), früher auch in Preußen [5]) und Anhalt-Dessau. [6])

Die neue Wechselordnung verlangt ganz im Einklange mit den früheren österreichischen Wechselgesetzen [7]), die Angabe des Namens oder der Firma des Remittenten. [8]) Die Angabe des Vornamens, des Wohnortes und der Beschäftigung des Remittenten ist nicht erforderlich. Dadurch, daß die Angabe des Vornamens nicht nothwendig ist, tritt eine wesentliche Erleichterung des Wechselverkehrs ein.

Aus dem Satze, daß der Wechsel den Namen oder die Firma des Remittenten enthalten müsse, ergibt sich:

1. Daß Wechselbriefe auf den Ueberbringer lautend, unzuläßig sind. [9])

WO. §. 2 enthielt die Bestimmung, daß die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben erfolgen müsse.

9) Auf der Leipziger Conferenz wurde zwar der Antrag gestellt, die im Wechsel zu erwähnende Geldsumme immer in Buchstaben auszudrücken. Obgleich durch eine solche Bestimmung die Sicherheit des Verkehrs gewinnen würde, so wurde es doch für bedenklich gehalten, die Giltigkeit des Wechsels davon abhängig zu machen, der Grund der Bedenklichkeit liegt in der Betrachtung, daß im entgegen gesetzten Falle zu besorgen war, daß die Gerichte einen Wechsel, in welchem die Gulden in Buchstaben, die Kreuzer aber in Zahlen ausgedrückt wären, nicht als giltig anerkennen möchten. (Brauer zu §. 4.)

1) Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis B. XXV. S. 288 u. f., Einert's Entwurf §. 5, dagegen v. Wildner über Einert's Entwurf S. 15 u. f.

2) Schulin S. 286 Note 2.

3) Mittermaier a. a. O. S. 284, Story S. 27, ist nicht der Meinung, daß der Wechsel in Amerika auf den Ueberbringer lauten dürfe, wohl aber könne er in Blanco ausgestellt und sodann von jedem Inhaber bona fida mit seinem Nahmen als Nehmer ausgefüllt werden.

4) Dänische WO. §. 5.

5) Nach dem Preuß. Landrechte (§. 762) konnten Wechsel solcher Personen, die kaufmännische Rechte haben; desgleichen Kaufmannschaft treibenden Frauenzimmer an jeden Briefsinhaber gestellt werden.

6) Die Anhalt=Dessauische WO. gestattete solche Wechsel den zur Klasse der wirklichen Kaufleute gehörigen Personen.

7) I. Auf. §. 33.

8) Von den Wechseln an eigene Ordre ist im folgenden §. 34 die Rede.

9) Da die WO. das Blanko=Indossament für zuläßig erklärt (Art. 12), so sollte konsequent auch der Wechsel auf den Ueberbringer zugelassen werden, allein man ging

2. Daß Blanco-Wechsel ungiltig sind [10]) und

3. daß jede anderweitige Bezeichnung des Remittenten (z. B. wenn der Wechsel an den Auditor eines bestimmten Regimentes, an den Vorstand einer bestimmten Gemeinde u. s. w. zahlbar gestellt wäre), als unzuläßig angesehen werden muß. [11])

Daß der Wechsel an die Ordre des Remittenten laute, ist nicht nöthig, er kann nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes, entweder an den Remittenten oder an dessen Ordre lauten. [12])

---

bei der Leipziger Conferenz von der Ansicht aus, daß die Zulassung solcher Wechsel kein dringendes Bedürfniß des Verkehres sei.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß bei dem Umstande, als einerseits der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen kann (Art. 6) und andererseits Blanco-Indossamente zuläßig sind, dadurch faktisch auch Wechselbriefe auf den Ueberbringer entstehen können, indem nämlich der Aussteller den Wechsel an eigene Ordre trassirt und ihn in Blanco indossirt.

10) Ein Blanco-Wechsel ist derjenige, der den Wechselnehmer nicht nennt, wo also anstatt des Namens des Remittenten ein leerer Raum ist (Story S. 27). Man versteht manchmal wohl auch unter einem Blanco-Wechsel denjenigen, in welchem die Wechselsumme nicht genannt ist (Thöl S. 74).

11) Daß dort, wo Wechsel auf den Ueberbringer zuläßig sind, eine derartige Bezeichnung des Remittenten gestattet sei, bedarf keines Beweises.

12) In jenen Staaten, in welchen der Wechsel erst durch den Willen des Ausstellers verhandelbar wird, muß der Wechsel auf Ordre lauten, damit er indossirt werden könne. Nach der neuen WO. (Art. 9) ist der Wechsel schon als solcher verhandelbar, daher der Beisatz „Ordre“ nicht nothwendig.

Uebrigens ist ein Wechsel, der an die Ordre des Remittenten lautet, gleichwohl auch an den Remittenten selbst zahlbar, z. B. wenn der Wechsel an die Ordre des A lautet, so kann auch ohne Indossirung die Bezahlung des Wechsels von A gefordert werden. (Eine gleiche Bestimmung gilt nach Amerikanischem Wechselrechte. Story §. 26.)

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die Bestimmung des §. 86 lit. d des Bank-Reglements der privilegirten österr. Nationalbank aufmerksam zu machen, dort heißt es: daß nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten und deren sämmtliche Giros ordnungsmässig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden können.

Diese Bestimmung steht mit den früheren österreichischen Wechselgesetzen im Einklange, indem nur jene Wechselbriefe, welche auf Ordre lauteten, indossirt werden konnten (I. Auf. §. 33), und die Blanco-Indossamente keine Eigenthumsübertragung bewirkten.

Der Art. 32 der WO. vom 1. October 1763 enthielt die Bestimmung, daß der Giro: 1) den Ort und die Zeit der Ausstellung (das Datum), 2) die Bestätigung des Valutaempfanges, 3) den Namen des Giratars, und zwar mit Tauf- und Zunamen, und 4) den Namen des Giranten enthalten müsse, widrigens, wofern eines von diesen Erforderniſſen abginge, der Giro bloß für eine gemeine Procura geachtet und der Wechsel, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effect gehalten werden soll.

Ich halte dafür, daß bei richtiger Interprätation die Bestimmung des gedachten §. 86 lit d mit der neuen WO. in Einklang gebracht werden könne.

Die in diesem §. festgesetzten Bedingungen sind lediglich von der Art, daß dadurch mit Rücksicht auf die früheren österreichischen Wechselgesetze die Uebertragung des Eigenthums der zur Escomptirung bestimmten Effecten auf wechselrechtliche Weise ermöglicht war, und es läßt sich daher der Sinn des erwähnten §. 86 lit. d auf folgende Art darstellen: „Nur jene Effecten können escomptirt werden, welche nach den bestehenden Wechselgesetzen das Eigenthum auf wechselrechtliche Weise zu übertragen geeignet sind.“

§. 33.

Wechsel an eigene Ordre.

Von der Regel, daß der gezogene Wechsel den Namen der Person oder der Firma enthalten müsse, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll, besteht nach Art. 6 eine Ausnahme, indem es hier heißt: „Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen, (Wechsel an eigene Ordre.) [1])

Wäre der §. 86 lit. d in dieser von mir interprätirten Form abgefaßt, so würde man gewiß keinen Anstand nehmen, die Bedingungen der Escomptirung aus der neuen WO. zu entlehnen, es ist aber in der That kein Grund einzusehen, warum bei der gegenwärtigen Stilisirung des genannten §. 86 lit. d nicht ein Gleiches gelten soll?

Daß die priv. österr. Nationalbank diesen §. nicht in diesem Geiste auffaßt, beweisen die Reglemente, welche für die Filial-Escompte-Banken in den Provinzen seit dem Entstehen der neuen WO. erflossen sind, in welche die Bestimmungen des §. 86 lit. d wörtlich aufgenommen wurden, ja die privilegirte österr. Nationalbank ist sogar so weit gegangen, daß sie den Antrag einer Handels- und Gewerbekammer auf formelle Aenderung des gedachten §. 86 lit. d dahin erledigte, daß es der Bank freistehe, die Bedingungen der Escomptirung festzustellen.

Ich bin weit entfernt, der Bank-Direction das Recht streitig zu machen, Bedingungen der Escomptirung, die sie zu ihrer Sicherheit nothwendig erachtet, festzustellen, ich überlasse es jedoch dem eigenen Urtheile eines jeden Sachverständigen, ob z. B. durch das an sich überflüssige Wort „Ordre" die Sicherheit gewinne?

Sieht man der Sache auf den Grund, so handelt es sich im vorliegenden Falle nur um Beseitigung einer den Wechselverkehr hemmenden Beschränkung. Wenn nun der Handels- und Gewerbestand es dankbar anerkennen muß, daß die österreichische Gesetzgebung durch Einführung der WO. vom 25. Jänner 1850 den Wechselverkehr von manchen beschränkenden Fesseln befreit hat, so ist gewiß die österr. Nationalbank als kaufmännisches Institut nicht berufen, diese Beschränkungen aufrecht zu erhalten.

So streng übrigens die österr. Nationalbank sich an den Beisatz „Ordre" im Wechselbriefe hält, so möchte ich doch bezweifeln, ob dieses auch rücksichtlich der oben angegebenen vier Erfordernisse des Giro geschieht? und wenn nun in einer Rücksicht die Verfügung des §. 86 lit. d in dem von mir dargestellten Sinne aufgefaßt wird, so ist nicht einzusehen, warum ein gleicher Vorgang nicht auch in der andern Rücksicht beobachtet wird?

Man wende mir nicht ein, es sei der ganze Streit überflüssig, da es unter Kaufleuten üblich sei, die Wechselbriefe jederzeit auf Ordre zu stellen. Ich will zugeben, daß dieses bei dem österreichischen Handels- und Gewerbsstande derzeit noch der Fall sei, allein gilt dasselbe auch vom gesammten deutschen Handelsstande? und wenn dieses nicht der Fall ist, steht dann nicht dieses starre Festhalten an dem Wortlaute des §. 86 lit. d den Bestrebungen der österr. Staatsverwaltung in Rücksicht der Handelsbedingung mit Deutschland entgegen?

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß entweder eine authentische Interprätation des §. 86 lit d des Bank-Reglements in dem von mir dargestellten Sinne, oder eine mit der neuen WO. im Einklange stehende Abänderung der Stilisirung desselben ein dringendes Bedürfniß sei.

1) Wechsel an eigene Ordre waren seit jeher im Gebrauche, wenn der Trassant zur Zeit der Ausstellung des Wechsels die Person noch nicht kennt, an welche der Wechsel zu übertragen ist (Treitschke II. B. S. 496). Es gibt einige Wechselgesetzgebungen, welche diese Gattung von Wechselbriefen ausdrücklich für zulässig erklären,

Wechsel an eigene Ordre haben bisher zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, die Quelle dieser Streitigkeiten liegt in der bisher gangbaren Ansicht, daß der Wechsel an eigene Ordre erst durch ein Indossament perfect werde, und daß daher der Aussteller durch ein vorher erworbenes Accept nicht die Rechte eines Remittenten gegen den Acceptanten erwerbe. [2])

Die neue Wechselordnung hat die Wechsel an eigene Ordre anstandslos zugelassen, aber auch zugleich durch den Art. 23, wornach der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig haftet, alle Zweifel über die Wirksamkeit derselben beseitiget.

Wechsel an eigene Ordre können lauten: „an die Ordre meine eigene" oder „an meine eigene Ordre" oder „an mich selbst." [3])

Wechsel an eigene Ordre sind jedoch nur bei trassirten, nicht aber bei eigenen Wechseln zulässig. [4])

§. 34.

Zu den Erfordernissen der gezogenen Wechsel gehört:

4) Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere 2c.) oder
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

---

z. B. Ungar. WO. §. 12, Cod. di Com. Art. 110, Dän. WO. §. 5, Schwedische WO. Art. 1 §. 4, Niederl. WO. Art. 2, WO. von Bilbao und St. Sebastian §. 7.

2) Preuß. Motive pag. 17, Treitschke II. B. S, 496, Renaud §. 42 u. f.

3) Der im Gesetze vorkommende Ausdruck „Wechsel an eigene Ordre" dient offenbar nur zur näheren Bezeichnung, welche Gattung von Wechseln dadurch für zulässig erklärt wurde, und daß hier nicht, wie bei den trassirt-eigenen Wechseln der Trassant seinen Namen setzen müsse, ohne daß man daraus einen Schluß ziehen kann, daß das Gesetz bei dieser Gattung von Wechselbriefen den Beisatz „Ordre" vorgeschrieben habe, es bleibt vielmehr auch bei dieser Gattung von Wechselbriefen bei der Regel des Art. 4 Nr. 3, wornach ein Wechsel mit oder ohne Ordre gestellt werden kann.

Man könnte zwar meinen, die Ausstellung der Wechsel an eigene Ordre mit dem Beisatze „Ordre" sei deßwegen nothwendig, um die Uebertragung solcher Wechselbriefe durch Blanco-Indossament zu verhindern. Da nämlich das Gesetz Wechselbriefe, die auf den Ueberbringer lauten, für unzulässig erklärt, so würde man dadurch factisch einen Wechsel au porteur schaffen (§. 32 Note 9), wenn man Wechsel an eigene Ordre durch Blanco-Indossament übertragen könnte. Nach dieser Aufschauungsweise würde ein Wechsel, an eigene Ordre erst dann perfect sein, wenn er an eine bestimmte Person (durch vollständiges Indossament) übertragen würde. Dagegen muß jedoch bemerkt werden, daß einerseits der Art. 12 das Blanco-Indossament gestattet, ohne zwischen den verschiedenen Gattungen von Wechseln zu unterscheiden, während andererseits der Art. 23 dem Acceptanten gegen den Aussteller eine wechselmäßige Verpflichtung auferlegt, ohne Unterschied, ob der Wechsel sich noch ursprünglich in den Händen des Ausstellers befindet, oder im Regreßwege in seine Hände gekommen ist.

4) Der Art. 98 Nr. 1 bezieht sich auf den vorliegenden Art. 6 nicht. (Archiv für d. WR. B. III. S. 89 u. f.)

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-wechsel). (Art. 4 Nr. 4.)

Die neue Wechsel-Ordnung enthält hinsichtlich der Angabe der Verfallszeit folgende zwei Bestimmungen:

1) Die Angabe der Verfallszeit ist zur Giltigkeit des Wechsels nothwendig. [1]) Daher ist ein Wechsel, der die Angabe der Verfallszeit nicht enthält, ungiltig. [2])

2) Die Angabe der Verfallszeit kann bei sonstiger Ungiltigkeit des Wechsels nur auf die in der Wechsel-Ordnung angegebene Art geschehen. [3]) Das Gesetz läßt in Ansehung der Verfallszeit nur folgende 4 Arten von Wechseln zu:

1) Tagwechsel, d. h. Wechsel, die auf einen bestimmten Tag lauten. Es ist gleichgiltig, auf welche Art der Tag bestimmt ist, z. B. am 1. Mai 1856, am Ostersonntage 1856, am Aschermittwoche 1856 u. s. w. Der Umstand, daß in einem Wechsel bei Bestimmung der Verfallszeit keine Jahreszahl angegeben ist, macht den Wechsel nicht ungiltig, wenn nur der Verfallstag sebst bestimmt ist. [4])

Auch ein Wechsel, der am Ausstellungstage zahlbar ist, kann zu den giltigen Tagwechseln gerechnet werden. [5])

Eben so sind giltige Tagwechsel, die Ultimo [6]) oder Medio [7]) eines bestimmten Monates lauten, z. B. Ultimo oder Medio des Monates März 1856.

---

1) Zur Wesenheit eines Wechsels gehört es an und für sich nicht, daß der Wechsel die Angabe der Verfallszeit ausdrücklich enthalte, indem auch die Gesetzgebung den Mangel eines solchen Erfordernisses suppliren kann. Ein solcher Wechsel kann von der Gesetzgebung entweder, wie das in England, Amerika (Story §. 50) und in Oesterreich (WO. 1. Okt. 1763, §. 15) der Fall war, als ein a vista-Wechsel, oder wie im deutschen Rechte (Treitschke II. B. S. 569) als ein Uso-Wechsel behandelt werden. Zur Beseitigung solcher Unbestimmtheiten, somit zur Sicherung des Wechselverkehres hat die neue WO. die ausdrückliche Angabe der Verfallszeit zur Giltigkeit des Wechsels vorgeschrieben.

2) Diese Ungiltigkeit bezieht sich jedoch nur auf die im Inlande ausgestellten Wechsel (§. 19).

3) Auch diese Beschränkung war zur Beseitigung von Unbestimmtheiten, somit zur Sicherung des Wechselverkehres nothwendig.

4) Oesterr. GZ. 1852 Nr. 21. Es wurde ein Wechsel eingeklagt, der so lautete: „Baden den 6. Oktober 1851," unmittelbar darunter lautete der Wechsel: „Ultimo Oktober zahlen Sie ....." Der k. k. oberste Gerichtshof entschied, daß hier die Verfallszeit bestimmt sei, weil hier der letzte Oktober 1851 als Verfallstag zu gelten habe; denn hätte der letzte Oktober eines anderen Jahres darunter verstanden werden wollen, so hätte dieses ausdrücklich bezeichnet werden müssen.

Eine ähnliche Entscheidung findet sich im Archiv für deutsches WR., IV. Bd. S. 188 u. ff., und in Schuster Entscheidungen (S. 14).

5) Preuß. Obergerichts-Erkenntniß, 9. März 1852 (bei Borchardt S. 11) Archiv f. d. WR. III. Bd. S. 361 u. ff.

6) Bei einem Ultimo eines Monates lautenden Wechsel ist der Verfallstag bestimmt; denn der letzte Tag eines Monates ist nur ein Tag, es ist gleichgiltig, ob ich sage: Ultimo des Monates Jänner 1856, oder am 31. Jänner 1856. (Oesterr. GZ. 1852 Nr. 21.)

7) Es könnte zwar zweifelhaft erscheinen, ob die Medio eines bestimmten Monats lautenden Wechsel als giltige Wechsel anzusehen seien, weil bei dem Umstande, als die

Als ungiltige Wechsel sind aber anzusehen:

a) wenn die Verfallszeit in allgemeinen Ausdrücken, welche mehrere Tage umfassen, z. B. zu Ostern 1856 u. s. w. bestimmt ist. [8])

b) wenn der Wechsel im Laufe eines bestimmten Monates oder Jahres, z. B. „Im Laufe des Monates April 1856 zahlbar" lautet. [9])

c) wenn der Wechsel ein Ratenwechsel ist. [10])

2) Sichtwechsel. Man versteht darunter einen Wechsel, dessen Verfallszeit durch den Tag der Präsentation bestimmt wird. [11]) In diesem weiteren Sinne unterscheidet man zwei Arten von Sichtwechseln: a) auf Sicht und b) eine bestimmte Zeit nach Sicht.

a) auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc.) Das Gesetz hat bei diesen Wechseln, welche bei der Vorzeigung fällig sein sollen, keine positiv bestimmte Form vorgeschrieben, was sich schon durch die beigefügte Einschaltung (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc) ergibt, daraus folgt, daß alle im Wechselverkehre vorkommenden Formen, wodurch die bei der Vorzeigung zahlbaren Sichtwechsel bestimmt werden, zulässig sind. Die Form, in welcher solche Sichtwechsel bezeichnet zu werden pflegen, ist aber: a vista, a piacere, auf Verlangen, auf Sicht, nach Sicht, auf, bei und nach Vorzeigung. [12])

Anzahl der Monatstage verschieden ist, der Tag nicht bestimmt ist, allein das Gesetz (Art. 30) selbst hat hier den Tag, nämlich den 15. des Monats, als Verfallstag bestimmt.

8) Siehe Conferenz-Prot. zum Art. 4 Nr. 4.

9) Oesterr. GZ. 1852 Nr. 23. Der Wechsel lautete: „Vom August 1850 in sechs gleichen Monaten bei Terminsverlust zahlen Sie ꝛc." Die Klägerin wollte den §. 903 a. b. GB. per analogiam anwenden und behauptete, es sei der letzte August 1850 als Verfallstag der ersten Rate zu betrachten. Es wurde jedoch entschieden, daß dem Wechsel ein wesentliches Erforderniß mangle.

Es wird nur noch bemerkt, daß bei Anführung dieses Falles der Umstand, daß dieser Wechsel ein Ratenwechsel ist, hier nicht berücksichtiget wurde.

10) Hinsichtlich der Ratenwechsel sehe man oben §. 31 Note 2.

11) Auch nach den früheren österr. Wechselgesetzen unterschied man zwischen Wechseln, die nach Sicht und die nicht nach Sicht lauteten. Zu den nach Sicht verfallenden Wechseln gehörten: a) Jene Wechsel, die keine Angabe der Verfallszeit enthielten, denn sie waren 24 Stunden nach der Präsentation zahlbar; b) die a vista-Wechsel; c) die a piacere-Wechsel. Die a vista- und die a piacere-Wechsel waren 24 Stunden nach der Präsentation zahlbar, nur bestand der Unterschied darin, daß die a vista-Wechsel sogleich und a Drittura zur Präsentation eingesendet werden mußten, während die a piacere-Wechsel beliebig präsentirt werden konnten; d) Wechsel, die eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar waren; e) in jenen Kronländern, in denen nicht das französische Handelsgesetzbuch Gesetzeskraft hatte, die Uso-Wechsel, da der Uso 14 Tage nach Sicht betrug. Zu den nicht nach Sicht verfallenden Wechseln gehörten: a) Wechsel, die auf einen an und für sich bestimmten Tag lauteten; b) die ultimo, c) die medio eines bestimmten Monates lautenden Wechsel; d) die Dato-Wechsel, und e) die Uso-Wechsel in jenen Kronländern, wo das französische Handelsgesetzbuch wirksame Kraft hatte, da hier der Uso 30 Tage a dato betrug.

12) Glepke 1. Heft. S. 190 u. f. Archiv für deutsches WR. II. B. S. 429 und III. B. S. 328.

b) Eine bestimmte Zeit nach Sicht.[13]) Ein solcher Wechsel kann lauten, ein oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Jahre nach Sicht, z. B. 3 Tage nach Sicht, oder ein Monat nach Sicht u. s. w., nur muß die Zeit, in welcher nach der Vorzeigung der Wechsel verfällt, bestimmt sein, daher wäre z. B. ein Wechsel, der lauten würde: „Im Laufe eines Monates nach Sicht" ungiltig.

3) Dato-Wechsel. Man versteht darunter jene Wechsel, bei welchen die Verfallszeit auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) festgesetzt ist, z. B. 3 Tage nach dato, ein Monat a dato u. s. w. Es ist gleichgiltig, ob man sich der Ausdrücke „a dato", „nach Dato", „von dato" oder „dato" bedient, nur muß auch hier wieder die vom Tage der Ausstellung zu berechnende Zeit selbst bestimmt sein.

4) Meß- oder Marktwechsel.[14]) Man versteht darunter solche Wechsel, deren Zahlungszeit im Allgemeinen auf eine Messe (oder Markt) bestimmt und die zugleich auf diesem Meß- (oder Markt-) Orte zahlbar sind, z. B. auf der Leipziger Michaelis-Messe.[15])

Auf der Leipziger Conferenz ging man von der Ansicht aus, daß die a piacere Wechsel ungiltig sind, allein mit Unrecht; denn dieser Ausdruck war seit jeher zur Bezeichnung der Sichtwechsel gebräuchlich (Glepke 1. Hft. S. 196 u. f., s. dagegen Borchardt S. 36) und es läßt sich auch nach der deutschen WO. die Ansicht nicht vertheidigen, daß derlei Wechsel ungiltig seien. Die österr. WO. hat durch die Einschaltung des Beisatzes „a piacere" diesen Zweifel gänzlich beseitiget und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gegenwärtig die a vista und a piacere-Wechsel in Oesterreich vollständig gleich sind. Wenn Kitka (S. 34 Note) meint, ich hätte eine Verschiedenheit zwischen a vista und a piacere-Wechsel behauptet, so ist dieses in Beziehung auf die früheren österreichischen Wechselgesetze allerdings meine Ansicht. Nach Art. 15 der WO. vom 1. October 1763 mußten sowohl die a vista als auch die a piacere-Wechsel binnen 24 Stunden nach der Präsentation gezahlt werden, in dieser Beziehung waren diese beiden Gattungen von Wechselbriefen einander gleich. Da jedoch der Art. 35 der genannten WO. vom J. 1763 wohl hinsichtlich der a vista-Wechsel, nicht aber rücksichtlich der a piacere-Wechsel die Bestimmung enthielt, daß sie sogleich und a Drittura zur Präsentation eingesendet werden mußten, so wird man nach dieser WO. vom 1. Oct. 1763 eine Verschiedenheit zwischen diesen beiden Gattungen von Wechselbriefen nicht bestreiten können.

13) Thöl (II. B. S. 87) nennt diese Wechsel befristete Sichtwechsel.

14) Man nennt die Meß- oder Marktwechsel auch reguläre, und die Nichtmeßwechsel unregelmäßige, weil ursprünglich in der Regel das Wechselgeschäft nur auf Messen getrieben wurde. (Wagner I. B. S. 102.)

Die Meß- und Marktwechsel genießen auch nach der neuen WO. gewisse Begünstigungen, so z. B. sind dieselben nicht sogleich, sondern erst in der am Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme zu präsentiren. (Art. 18)

15) Bei Erörterung der Frage, ob Meß- oder Marktwechsel mit ihren Privilegien hinsichtlich der Präsentation zur Annahme beizubehalten seien, erachtete man auf der Leipziger Conferenz eine Theilung der Frage für erforderlich, es wurde darauf angetragen, zuerst darüber zu beschließen, ob überhaupt Wechsel ohne das Recht des Inhabers zur sofortigen Einforderung der Acceptation zugelassen werden sollten, erst wenn diese Frage bejaht ist, dann erst seien die etwaigen Modificationen der betreffenden Bestimmungen des Entwurfes in Berathung zu nehmen. Man glaubte indeß, sich für die Verneinung der Frage aussprechen zu müssen, indem man nur dann mit dem Systeme in Uebereinstimmung bleibe, welches die Conferenz bisher befolgt habe, und

Zum Begriffe eines Meß- oder Marktwechsels gehören somit zwei Dinge: 1) es muß die Verfallszeit ganz allgemein auf eine Messe oder Markt bestimmt, [16]) und es muß 2) die Zahlung an diesem Meß- oder Marktorte zu leisten sein. [17])

---

welches dahin gerichtet sei, die Solidität des Wechselverkehrs durch die Beseitigung unacceptabler oder nicht sofort acceptabler Wechsel zu fördern, und die möglichste Gleichförmigkeit der an den Wechsel zu knüpfenden Rechte und Pflichten zu erzielen. Wie der Solidität des Wechselverkehrs, so schade es auch der Gleichförmigkeit desselben, wenn für die Meßwechsel die Acceptationspflicht von der Meßordnung abhängig gemacht werde; man schaffe dadurch zwei Wechselgattungen, acceptable und nicht acceptable, von denen außerdem die eine in eben so viele Unterabtheilungen zerfalle, als es Messen und Märkte, oder Meß- und Marktordnungen gäbe. Das Gesetz würde dem Inhaber eines Meßwechsels keine Auskunft darüber geben, wann er dessen Annahme zu fordern das Recht habe, zur Ergänzung des Gesetzes werde man einer umfangreichen Sammlung aller Meß- und Marktordnungen Deutschlands bedürfen. Die vorgeschlagene Ausnahme sei indeß nicht nur principwidrig und unzweckmäßig, sondern auch unnöthig, weil der Zweck, einen Wechsel ohne andere Garantie als diejenige des Ausstellers zu schaffen, durch den eigenen oder trockenen Wechsel, zahlbar an dem betreffenden Meßplatze, erreicht werden könne, nicht einmal die angebliche Unbeliebtheit dieser Wechsel lasse sich hiergegen anführen, da durch die sogenannten trassirt-eigenen Wechsel die Möglichkeit geboten sei, dem trockenen Wechsel die Form des gezogenen zu geben. Die Hauptgrundlage, ja man dürfe sagen, die einzige Grundlage des Meßwechsels sei das Bedürfniß, zur Ergänzung des fehlenden Credits in den Formen des Wechsels ein Papier in Umlauf zu bringen, dem eines der wesentlichsten Eigenschaften fehle. Dieses Bedürfniß habe sich durch Umgehung der für die Wechselform bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer Bahn zu brechen gesucht und werde sich auch künftig Bahn zu brechen suchen. Wenn aber die Gesetzgebung unzureichend, selbst nicht berufen sei, der Unsolidität des Wechselverkehrs durch Verbote entgegen zu treten, so könne sie sich andererseits noch weniger berufen fühlen, ihr durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzliche Sanction zu ertheilen. (Conf. Prot. zu §. 18.)

Es wurde auf der Leipziger Conferenz allerdings anerkannt, daß der Meß- oder Marktwechsel eine Ausnahme von der Regel bilde, allein es wurde andererseits bemerkt, daß es sich nicht um Einführung, sondern nur um Beibehaltung dieser durch die Bedürfnisse des Handels gegründeten Ausnahmsbestimmung handle. Es sei auch hier nicht die Rede von Begünstigungen der Meßplätze, sondern von einem Vortheile, den man den Fieranten und überhaupt Allen, welche mit der Messe in Berührung kämen, zu gewähren suche. Daher wurden mit 15 Stimmen gegen 4 die Marktwechsel beibehalten.

16) Wenn daher der Zahlungstermin auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, welcher in eine am Zahlungsorte stattfindende Messe hineinfällt, so ist dieses kein Meßwechsel. (Conf. Prot. zu §. 18.)

17) Ein Wechsel, dessen Verfallszeit zwar durch eine Messe bestimmt, der aber nicht am Meßorte zahlbar ist, z. B. „Auf dem Brünner Fastenmarkte zahlen Sie in Wien" kann nicht als ein Meß- oder Marktwechsel angesehen werden, aus den Art. 18 und 35 ergibt sich die Richtigkeit dieser Ansicht, weil daselbst ausdrücklich verordnet ist, daß die Präsentation und Zahlung der Meß- und Marktwechsel nach den Gesetzen des Meß- und Marktortes vorzunehmen sei, also vorausgesetzt wird, daß ein solcher Wechsel am Meß- und Marktorte zahlbar sei. In einem speciellen Falle (Oest. GZ. 1855 Nr. 80) wurde diese Ansicht bestätigt. Der Wechsel lautete: „Am Brünner Fastenmarkte 1852 zahlen Sie 2c. Hr. Samuel H., zahlbar in Wien." Es wurde erkannt, daß dieser Wechsel kein Marktwechsel sei, daß aber seine Verfallszeit nach der Analogie der Marktwechsel zu bestimmen sei. Ich halte jedoch dafür, daß dieser Wechsel kein giltiger Wechsel sei; denn als Marktwechsel gilt er nicht, und als anderer Wechsel ist seine Verfallszeit unbestimmt.

Außer den bereits im Verlaufe dieses Paragraphes angeführten ungiltigen Wechseln, erscheinen auch noch wegen mangelhafter Bestimmung der Verfallszeit als ungiltige Wechsel:

1) Die Uso-Wechsel. [18])

2) Die Wechsel, welche auf Kündigung lauten. [19])

§. 35.

Als ein weiteres Erforderniß der gezogenen Wechsel erscheint:

5) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma. (Art. 4 Nr. 5.)

Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes Unterschrift, daraus folgt, daß jede andere Unterfertigung des Wechsels, z. B. vermittelst eines Stempels, den Wechsel ungiltig mache. [1])

Das Gesetz zählt die Unterschrift zu den Erfordernissen des Wechsels,

---

18) Die WO. verbietet nur die im Inlande ausgestellten Uso-Wechsel, dagegen bleibt ein in einem solchen Auslande, wo derlei Wechsel giltig sind, ausgestellter Uso-Wechsel giltig. Ist ein solcher Uso-Wechsel im Inlande zahlbar, so ist seine Verfallszeit nicht nach ausländischen, sondern nach den früher in Oesterreich bestandenen Wechselgesetzen zu beurtheilen. (S. oben Einleitung §. 19.) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen war aber der Uso auf folgende Weise zu berechnen: Nach der WO. vom 1. Oct. 1763 §. 15 beträgt der halbe Uso 7 Tage, der einfache (ganze) Uso 14 Tage, der $1^1/_2$ Uso 21 Tage nach Sicht mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage. Nach der bair. WO. §. 6 beträgt der halbe Uso 8 Tage, der ganze Uso 15 Tage, der anderthalb Uso 23 und doppio Uso 30 Tage nach Sicht. Nach dem Cod. di Comm. (Art. 132) beträgt der Uso 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Die ungar. WO. §. 95 bestimmt den Uso auf 14 Tage nach Sicht.

19) Glepke I. Hft. S. 121 u. f., Archiv für d. WR. II. B. 3. Hft. S. 329 u. f. Der §. 4 des Lübecker Einführungsgesetzes vom 28. April 1849 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß diejenigen Schuldverschreibungen, die vom 1. Mai 1849 ab unter der Form eigener Wechsel, jedoch mit der Kündigungsclausel versehen sind, nicht unter die allg. deutsche WO. fallen, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen seien. Das Einführungspatent zur österr. WO. enthält zwar eine solche Bestimmung nicht, indessen kann doch an der Ungiltigkeit solcher Wechsel nicht gezweifelt werden, da ihm ein Erforderniß, nämlich eine durch die Wechselgesetze zulässige Angabe der Verfallszeit mangelt. In der Leipziger Conferenz ist namentlich gegen die Stellung der eigenen Wechsel auf Kündigung hervorgehoben worden: die Schwierigkeit, wenn nicht die Unmöglichkeit, die eingetretene Kündigung aus dem Wechsel selbst zu verificiren; die bei indossirten Wechseln dieser Art, im Falle einer Kündigung, durch diese in Ansehung der aufeinander folgenden Wechselinhaber entstehenden Verwicklungen; desgleichen das Schädliche der möglichen Fortdauer der Wechselverbindlichkeit auf eine lange, unbestimmte Zeit.

1) Alle Wechselgesetzgebungen verlangen zur Giltigkeit des Wechsels die Unterschrift des Ausstellers (Story §. 33, Mittermaier S. 155, Treitschke II. Bd. S. 664, Meißner §. 17), nur nach englischem Rechte (Schulin S. 286) ist die Unterschrift des Ausstellers nicht nothwendig, wenn der Aussteller seinen Namen in den Context des Wechsels einschaltet. Auch die früheren österr. Wechselgesetze verlangten die Unterschrift des Ausstellers. (I. Auf. S. 47 Note 3.)

daraus ergibt sich, daß die Unterschrift des Ausstellers auf der Vorderseite des Wechsels und zwar unter dem Wechsel stehen müsse. [2])

Die Unterschrift des Ausstellers ist hinreichend, daher die Beiziehung von Zeugen nicht nothwendig ist, auch braucht der Inhalt des Wechsels nicht vom Aussteller geschrieben zu sein. [3])

Die Unterschrift hat bloß den Namen des Ausstellers zu enthalten, die Angabe des Vornamens, der Wohnung und Beschäftigung ist nicht nothwendig. [4])

Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes „mit seinem Namen oder der Firma", es muß jedoch hiebei vorausgesetzt werden, daß nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes die Uebername einer Verpflichtung durch den Namen oder die Firma zulässig sei. [5])

Die Unterschrift des Ausstellers hat mit seinem Namen oder seiner Firma zu geschehen, daher in der Regel eine Unterfertigung mit Handzeichen nicht zulässig ist, ausgenommen es wäre das Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubiget. (Art. 94.) [6])

Die Unterschrift des Ausstellers kann in der Regel in jeder beliebigen Schrift geschehen, nur die hebräische oder jüdische macht eine Ausname, da, wie oben

---

2) Daher wäre die Beisetzung des Namens des Ausstellers auf der Rückseite des Wechsels, ja selbst auf der Vorderseite, aber ober dem Wechsel, nicht als eine giltige Unterschrift anzusehen.

3) Dadurch ist die nach den früheren Wechselgesetzen bestandene Streitfrage, ob Wechselbriefe der Unterfertigung von Zeugen bedürfen, beseitigt.

4) Diese Verfügung ist gefahrlos und fördert ungemein den Wechselverkehr. Nach den früheren österr. Wechselgesetzen mußte die Unterschrift mit Beisetzung des Vornamens oder wenigstens des ersten Buchstabens desselben und des Zunamens erfolgen. (I. Auf. S. 49.)

5) Besitzt eine einzelne Person zur Betreibung ihres Geschäftes eine Firma, so ist für diese Person eine wechselrechtliche Verpflichtung vorhanden, es mag die Unterfertigung mit dem Namen oder der Firma erfolgt sein. Ist dagegen einem Geschäftsführer das Recht, die Firma zu führen, eingeräumt und protocollirt worden, so kann dieser nur unter dieser kundgemachten Firma unterfertigen (§. 1028 b. GB.), würde er mit seinem Namen unterschreiben, so würde er im eigenen Namen haften. (Art. 95.)

Ein Wechselbrief, der von einer Handelsgesellschaft ausgestellt ist, muß entweder vor allen Handelsgesellschaftern, oder vom Firmaführer dieser Handelsgesellschaft unterschrieben sein. (§. 1201 b. GB.)

Rücksichtlich der von Gemeinden ausgestellten Wechsel ist noch die Bestimmung des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu merken, wo es im §. 108 heißt: Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Gemeindevorstande und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeindeausschusses erforderlich ist, so muß überdieß die von dem Ausschusse ertheilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

6) Uebrigens läßt sich die Gränzlinie zwischen einem Handzeichen und einer wirklichen Unterschrift schwer ziehen. Eine Unterschrift, sagt Glepke (I. Hft. S. 89), kann von der Mehrzahl, ja von allen zugezogenen Schreibmeistern für ganz unleserlich, hyroglyphisch erklärt werden, und doch bildet sie eine, von einer bestimmten, des Lesens und Schreibens wohl kundigen Person geführte, allbekannte, sehr geachtete Namensunterschrift. Es kommt hiebei Alles auf den einzelnen zur Beurtheilung vorliegenden Fall an.

(§. 30) bereits gezeigt wurde, eine Unterschrift mit hebräischen Buchstaben nur als ein Handzeichen anzusehen ist.

Da das Gesetz sich mit der Unterschrift des Ausstellers begnügt, so hat eine vom Aussteller herrührende Unterschrift Wechselkraft, wenn auch der Aussteller außer seinem Namen nicht schreiben und nicht lesen kann. 7)

Selbst irgend ein Fehler in der Unterschrift des Ausstellers hebt die Wechselkraft der Unterschrift nicht auf. 8)

§. 36.

Als ein weiteres Erforderniß des gezogenen Wechsels ist zu betrachten:

6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. (Art. 4 Nr. 6.)

Die Angabe des Ausstellungsortes kann nicht als ein in der Natur des Wechselinstitutes gegründetes Erforderniß des Wechsels angesehen werden, 1) es trägt jedoch diese Angabe zur Sicherheit des Wchselverkehres wesentlich bei; denn einerseits reguliren sich die Erfordernisse eines Wechselbriefes nach dem Orte der Ausstellung (§. 27) und andererseits ist bei eigenen Wechseln vom Orte der Ausstellung das Kriterium abhängig, ob der Wechselbrief als ein trassirt-eigener oder als ein trockener anzusehen sei (§. 29).

Das Gesetz verlangt auch die Angabe der Ausstellungszeit. Der Natur der Sache nach ist die Angabe der Ausstellungszeit bei jenen Wechseln nolhwendig, deren Verfallszeit vom Tage der Ausstellung berechnet wird. Da jedoch bei Sichtwechseln die Präsentationsfrist vom Tage der Ausstellung berechnet wird (Art. 19 und 31), so ist auch bei dieser Gattung von Wechseln die Angabe der Ausstellungszeit nothwendig. Eine solche Nothwendigkeit wurde der Natur der Sache nach nicht eintreten bei Wechseln, die auf einen bestimmten Tag oder auf eine bestimmte Messe oder Markt zahlbar lauten, indessen ist die Vorschrift des Gesetzes so allgemein, daß sie auf diese Gattungen von Wechseln bezogen werden muß.

Die Angabe der Ausstellungszeit kann jedoch nur nach Jahr, Monat und nicht auf eine andere Weise geschehen 2). Ist Monatstag und Jahr der Aus-

---

7) Glepke (I. Hft. S. 91), Archiv für d. WR. (II. B. S. 100).

8) Z. B. Schulze hat als Schultze gezeichnet (Glepke I. Hft. S. 91). Daß eine solche mangelhafte Unterschrift den Wechsel nicht ungiltig mache, ist einleuchtend, da sogar eine falsche Unterschrift der Giltigkeit des Wechsels nicht im Wege steht. (Art. 75.)

1) Die Datirung des Wechsels (Angabe des Ausstellungsortes und der Ausstellungszeit) ist nicht nothwendig in England (Schulin S. 289), in Amerika (Story S. 19) und in Deutschland nach den früheren Gesetzen (Mittermaier II. Bd. S. 156, Meißner S. 66, Treitschke I. B. S. 321 u. f. und Thöl II. Bd. S. 79). Nach den früheren österr. Wechselgesetzen war die Angabe des Datums nur bei förmlichen Wechseln nothwendig. (I. Auf. §. 50.)

2) Es ginge also nicht an, zu datiren z. B. Gratz am Ostersonntage 1856. Aus diesem Grunde wurde in einem speciellen Falle, wo die Datirung des Wechsels lautete: „Bozen den St. Bartholomäi-Markt 1853" entschieden, daß der Wechsel ungiltig sei. (Oesterr. GZ. 1855 Nr. 72.) Die Datirung mit den Ausdrücken: „Gratz am Silvestertage 1855" oder „am Neujahrstage 1856" halte ich für giltig, weil hier Monatstag und Jahr der Ausstellung des Wechsels angegeben ist.

stellung im Wechsel bezeichnet, so ist der Wechsel giltig, wenn auch das Datum falsch ist. [3])

§. 37.

Zu den Erfordernissen der gezogenen Wechsel gehört:

7) Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten). (Art. 4 Nr. 7.)

Der Name desjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, ist der Natur der Sache nach bei gezogenen Wechseln nothwendig, weil der Wechselgläubiger sonst nicht wüßte, bei wem er sich der Zahlung wegen zu melden habe.

Der Aussteller kann sich jedoch selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel) (Art. 6 Abs. 2). [4])

Die Angabe des Trassaten kann geschehen durch den Namen oder die Firma [5]), die Angabe des Vornamens [6]), des Wohnortes [7]) und der Beschäftigung des Trassaten ist nicht erforderlich. Auch bei trassirt-eigenen Wechseln muß die Angabe des Bezogenen (wenn nämlich der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet) mit dem Namen oder der Firma geschehen. [8])

Die Angabe des Bezogenen kommt gewönlich in Form einer Adresse unten links zu stehen. Das Gesetz hat jedoch hierüber nichts bestimmt, es geht daher allerdings an, den Trassaten über dem Wechsel oder unter demselben, oder im Contexte zu benennen, jedenfalls muß aber dieses auf der Vorderseite des Wechsels geschehen. [9])

§. 38.

Den Erfordernissen der gezogenen Wechsel ist beizuzälen:

8) Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, der bei dem Namen oder der Firma des

---

3) Denn einerseits handelt es sich beim Wechsel um die bloße Form, um die in die Sinne fallenden Merkmale, daher denn selbst eine falsche Unterschrift den Wechsel nicht ungiltig macht, und andererseits ist die Stilisirung des Gesetzes von der Art, daß das im Wechsel angegebene Datum nicht nothwendig das wirkliche Datum sein muß.

4) Ueber die trassirt-eigenen Wechsel sehe man §. 29.

5) Die Firma muß nicht nothwendig eine protocollirte Firma sein, auch ist es nicht nothwendig, daß die Firma Personen betreffe, welche kaufmännischen Corporationen angehören. (Archiv f. d. WR. III. B. S. 107 u. f.) Auch kann die Bezeichnung einer Fabrik oder einer Sache als Handlungsfirma gelten, insofern der Personen-Name des Inhabers der Firma daraus erhellet. (Archiv f. d. WR. III. Bd. S. 425.)

6) Dadurch ist der Wechselverkehr erleichtert.

7) Der bei dem Namen oder bei der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt zwar als Wohnort des Bezogenen (Art. 4 Z. 8), allein, daß diese Angabe erfolge, ist nicht vorgeschrieben.

8) Die Bezeichnung des Bezogenen bei einem trassirt-eigenen Wechsel kann daher nicht mit den Worten: „An mich selbst" geschehen.

9) Die Angabe der Person oder der Firma, die zahlen soll, ist als ein Erforderniß des Wechsels erklärt, der Wechsel selbst aber erscheint auf der Vorderseite des Wechsels. (S. Analogie des Art. 21.)

Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. (Art. 4 Z. 8.)

Die Angabe des Zahlungsortes ist zur Giltigkeit des Wechsels nothwendig [1]), nur ist es nicht erforderlich, daß der Zahlungsort ausdrücklich im Contexte des Wechsels angegeben sei; denn ist ein Zahlungsort nicht ausdrücklich angegeben, so vermuthet das Gesetz, daß der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort der Zahlungsort sei, würde aber auch hier die Angabe eines Ortes mangeln, so wäre der Wechsel ungiltig.

Das Gesetz verlangt keineswegs, daß der Zahlungsort durch Angabe der Stadt bezeichnet werde, es genügt daher auch die Angabe der Vorstadt, wo der Bezogene wohnt, wenn nur die Bezeichnung in der Art geschehen ist, daß diese Wohnungsangabe den Ort selbst deutlich entnehmen läßt. [2])

Daß bei gezogenen Wechseln der Zahlungsort vom Ausstellungsorte verschieden sei, ist mit Ausname der trassirt-eigenen Wechsel, nicht gefordert. [3])

Der Wechsel muß auch nicht nothwendig am Wohnorte des Trassaten (des Bezogenen) zahlbar sein, ist er jedoch nach der ausdrücklichen Angabe des Zahlungsortes an einem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar, so heißt der Wechsel ein **domicilirter Wechsel** [4]) (Art. 24.). Es gibt zwei

---

1) Die Angabe des Zahlungsortes ist kein in der Natur des Wechsels gegründetes Erforderniß, sondern dient bloß zur Sicherheit des Wechselverkehres. In **England** (Schulin S. 286), **Amerika** (Story §. 40) und eben so in **Frankreich** (Pardessus §. 337), ist dieses Erforderniß nicht vorgeschrieben; dagegen schreiben dieses Erforderniß vor: die **Dänische** WO. §. 7, die **Russische** WO. §. 2, die **Schwedische** Art. I. §. 2, das **spanische Handelsgesetzbuch** I. Bd. IX. Tit. Art. 426, die **Züricher** WO. §. 1, St. **Galler** WO. Art. 2, die **Basler** WO. §. 1 u. a. m. In **Oesterreich** war dieses Erforderniß bei förmlichen Wechseln vorgeschrieben, bei unförmlichen Wechseln, welche keinen Zahlungsort enthielten, mußten hinsichtlich der Bestimmung des Zahlungsortes die §§. 905 und 1420 des a. b. GB. zur Anwendung kommen. (I. Auf. §. 36.)

2) In einem speciellen Falle war der Wohnort des Bezogenen mit den Worten: „in der Leopoldstadt Nr. an der Donau" bezeichnet. Das n. ö. Oberlandesgericht hat in diesem Falle entschieden, daß der Wechsel giltig sei, weil der Ort deutlich bezeichnet sei. (Oest. GZ. 1852 Nr. 26.)

3) Man sehe hierüber die außerwesentlichen Erfordernisse des Wechsels und §. 29.

4) Es gibt auch eigene Domicilwechsel, die an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind (Art. 99). So wie bei eigenen Domicilwechseln eine Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes vorausgesetzt wird, so muß bei gezogenen Domicilwechseln eine Verschiedenheit des Zahlungsortes und des Wohnortes des Bezogenen vorhanden sein. Es handelt sich hiebei jedoch nicht um den wirklichen Wohnort des Bezogenen, sondern nur um den im Wechsel angegebenen Wohnort. Man kann daher sagen, daß der gezogene Wechsel domicilirt ist, wenn er an einem andern als dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist (**Renaud** S. 37). Man hat zwar behauptet (**Bluntschli** S. 67 und 87), daß ein Domicilwechsel nur dann vorhanden sei, wenn der Trassant selbst den Wechsel auf einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Ort trassirt, weil der Art. 24 vorschreibt, daß im Wechsel selbst (also nicht erst im Accepte) ein vom Wohnorte des Trassaten verschiedener Zahlungsort angegeben sein müsse. Trassirt der Aussteller auf den Wohnort des Bezogenen

Arten domicilirter Wechsel, solche, wo ein Domiciliat benannt ist [5]), und solche, wo dieses nicht geschehen ist. [6])

Das Gesetz verlangt zur Giltigkeit des Wechsels die Angabe des Zahlungsortes, sind daher mehrere Zahlungsorte angegeben, oder lautet der Wechsel „zahlbar aller Orten," so mangelt die Bestimmtheit des Zahlungsortes [7]), ein solcher Wechsel ist an dem, bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte zu zahlen, wäre auch hier kein Ort angegeben, so ist der Wechsel ungiltig.

§. 39.

Die in den §§. 30 bis 38 angeführten Erfordernisse der gezogenen Wechsel sind wesentlich.

Daß die in den vorhergehenden §§. 30 bis 38 angeführten Erfordernisse nothwendig seien, ergibt sich einerseits aus den Worten des Art. 4 [1]), andererseits aber aus dem Art. 7 der WO., der so lautet:

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) **mangelt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit. Auch haben die**

---

und fügt dieser bei der Acceptation einen andern Zahlungsort bei, so sei kein Domicilwechsel, sondern nur der Fall einer beschränkten Acceptation vorhanden. Es kann nicht geläugnet werden, daß in diesem Falle nur eine beschränkte Acceptation vorhanden ist, und daß der Präsentant eine solche beschränkte Acceptation anzunehmen nicht schuldig ist, er kann vielmehr (Art. 22 und 25) den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Allein der Acceptant haftet nach Art. 22 nur nach dem Inhalte seines Acceptes und in dem Falle, als ein Domiciliat beigesetzt ist, wird der Acceptant ebenfalls nur bedingt zu haften haben. (Archiv f. d. WR. Bd. IV. S. 361 u. ff.)

5) Die Beisetzung eines Domiciliaten kann entweder vom Trassanten bei der Ausstellung, oder vom Bezogenen bei der Acceptation geschehen (Art. 24).

6) Die Verschiedenheit zwischen Domicilwechseln, wo ein Domiciliat benannt ist, und solchen, wo dieses nicht geschehen ist, besteht, wie später noch gezeigt werden wird, darin, daß im Falle der Benennung eines Domiciliaten die Verpflichtung des Acceptanten eine bedingte, wenn aber ein Domiciliat nicht benannt ist, eine unbedingte ist (Art. 43.)

7) Wollte man dem Beisatze „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin," eine Wirkung beilegen und allenfalls von der Voraussetzung ausgehen, daß derjenige Ort, an welchem sich der Aussteller gerade befindet, Zahlungsort sein soll, so würde man nicht bloß gegen den Wortlaut des Gesetzes verstossen, sondern man würde auch den Wechselverkehr gefährden, indem einerseits die Bedingungen zur Regreßnahme wegen der Unbestimmtheit des Zahlungsortes nicht mit Sicherheit nachzuweisen wären, während andererseits der Acceptant selbst das ihn in der WO. (Art. 40) eingeräumte Depositirungsrecht nicht mit Sicherheit ausüben könnte. (Archiv f. d. WR. III. Bd. S. 325 und Oesterr. GZ. 1854 Nr. 92, Glepke 2. Hft. S. 186, Borchardt S. 96, Schuster S. 96.)

Die Ansicht, daß der Beisatz „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin," eine processualische Wirkung habe, läßt sich ebenfalls nicht vertheidigen, weil nach §. 43 der Jurisdictionsnorm vom 20. Nov. 1852 der besondere Gerichtsstand des Vertrages einen ausdrücklich bestimmten (also speciell benannten) Zahlungsort voraussetzt.

1) Hier heißt es ausdrücklich: Die wesentlichen Erfordernisse ꝛc.

auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Der Wechsel als eine Art kaufmännischen Papiergeldes muß mit allen in die Sinne fallenden Erfordernissen versehen sein, wenn er eine wechselrechtliche Wirkung hervorbringen soll. Das Gesetz verlangt das Vorhandensein der im Art. 4 angegebenen Erfordernisse, jedoch gilt dieses bloß von den im Inlande ausgestellten Wechseln, die Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel sind nach den Gesetzen des Ausstellungsortes zu beurtheilen. 2)

Außer den im Art. 4 angegebenen Erfordernissen wird zur Giltigkeit des Wechsels auch noch erfordert, daß er nicht in der hebräischen Sprache geschrieben sei (§. 30), daraus folgt, daß wenn auch nur ein wesentliches Erforderniß des Wechsels mit hebräischer oder jüdischer Schrift geschrieben wird, der ganze Wechsel ungiltig ist; denn das in dieser Sprache geschriebene Erforderniß ist als nicht geschrieben anzusehen.

Aus einer Schrift, welcher ein wesentliches Erforderniß mangelt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Schon diese Stilisirung des Gesetzes gibt unzweideutig zu erkennen, daß die Verpflichtung aus der Schrift entstehe, daß somit der Wechsel nicht als bloßes Beweismittel, sondern als sebstständiger Verpflichtungsgrund erscheine.

Mangelt dem Wechsel ein wesentliches Erforderniß, so entsteht daraus keine wechselmäßige Verbindlichkeit, ob aus einer solchen Schrift eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit entstehe, ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist der Wechsel wegen Mangels eines Erfordernisses ungiltig, so haben auch die auf eine solche Schrift gesetzten Wechselerklärungen, nämlich das Accept, das Indossament und die Wechselbürgschaft keine Wechselkraft. Man kann daher sagen, das Accept, das Indossament und der Aval sind insoferne ein Accessorium des Wechsels, als ihre Wechselkraft von dem Vorhandensein aller vom Gesetze vorgeschriebenen sichtbaren Erfordernisse abhängig ist 3).

Verschieden von dem Falle, wenn der Wechsel in seiner äußerlich sichtbaren Form nicht jene Merkmale besitzt, welche das Gesetz zur Giltigkeit vorschreibt, ist der Fall, wenn der Wechsel zwar mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen sichtbaren Merkmalen versehen, aber falsch oder aus dem Grunde ungiltig ist, weil dem Aussteller die Wechselfähigkeit mangelt.

Ist der Wechsel falsch oder verfälscht, so behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente ihre wechselmäßige Wirkung (Art. 75), und mangelt dem Aussteller die Wechselfähigkeit, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß (Art. 3). Daraus folgt, daß die auf dem Wechsel gesetzten Wechselerklärungen (Accept, Indossament, Aval), insoferne kein

---

2) S. §. 27 und Art. 85 WO.

3) Der Satz, daß die auf den Wechsel gesetzten Erklärungen (Accept, Indossament, Aval) ein Accessorium des Wechsels bilden, gilt auch von den im Auslande ausgestellten und in das Inland übertragenen Wechseln, nur besteht bei diesen Wechseln die Ausname, daß wenn auch ein solcher Wechsel nach den Gesetzen des ausländischen Ausstellungsortes ungiltig ist, sobald er nur den Erfordernissen der inländischen Gesetze entspricht, die im Inlande darauf gesetzten Wechselerklärungen nicht ungiltig werden. (Art. 85 und Einl. §.27.)

Accessorium des Wechsels sind, als die Giltigkeit des Wechsels von der Echtheit der Unterschrift und der Wechselfähigkeit des Ausstellers abhängig ist. [4])

Die Frage, ob die Einwendung, daß der Wechsel zur Zeit, als die Acceptation geleistet, der Wechsel indossirt oder die Bürgschaft auf den Wechsel geschrieben wurde, noch nicht mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen war, zulässig sei [5]), wurde mit Verordnung des k. k. Justizministeriums ddto. 6. Oct. 1853 (RGB. Stk. **XLVI.** Nr. 200) in Erläuterung der Art. 7 und 82 der a. WO. dahin entschieden: „Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation, oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels gemangelt habe, und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann Statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.“ [6])

Die Frage, ob der Richter eine Klage aus einem mangelhaften Wechsel von Amtswegen zurückzuweisen habe [7]), ist in Erwägung, daß Wechselklagen einer beson-

---

4) Der Umstand, daß das Accept und Indossament eines falschen oder verfälschten Wechsels eine regelmäßige Wirkung hervorbringt, und die Betrachtung, daß das Accept und die Indossamente als eigene Geschäfte anzusehen seien, welche selbstständig gewisse Wirkungen hervorbringen, haben auf der Conferenz die Frage hervorgerufen, ob man nicht dem Indossament und dem Accept eines mangelhaft ausgestellten Wechsels wechselmäßige Wirkung gegen den Indossanten und Acceptanten beilegen solle? Dieser Antrag wurde jedoch aus dem Grunde verworfen, weil zwischen dem Falle eines falschen und verfälschten Wechsels einerseits und einem mangelhaften Wechsel andererseits keine Aehnlichkeit obwaltet. Der falsche Wechsel erscheint äußerlich als ein unverfängliches Instrument, der Inhaber desselben ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften zu prüfen, deren Falschheit kann daher nicht zu seinem Nachtheile die Ungiltigkeit der echten Wechselerklärungen nach sich ziehen; denn sonst wäre die Sicherheit des Wechselverkehres im hohen Grade gefährdet. Ganz anders verhält sich die Sache bei einem mangelhaften Wechsel, dieser erscheint schon in seiner äußern sichtbaren Form nicht als Wechsel, und muß schon darum die Kraftlosigkeit aller späteren Wechselerklärungen nach sich ziehen, weil sonst jede Urkunde durch darauf gesetztes Indossament zum begebbarem Papiere umgewandelt werden könnte. (Brauer zu §. 7.)

5) In einem speciellen Falle wurde vom obersten Gerichts- und Cassationshofe erkannt, ein Accept sei wirkungslos, wenn dasselbe früher auf den Wechsel gebracht worden, als die Unterschrift des Wechselausstellers. (Archiv für d. WR. II. B. S. 417 u. f.) Man sehe dagegen Glepke (III. Hft. S. 194 u. f.), Kitka, österr. GZ. 1852 Nr. 131 und 1853 Nr. 119.)

6) Wenn man in Erwägung zieht, daß das Gesetz keine Bestimmung enthält, in welcher Zeitordnung die einzelnen Bestandtheile des Wechsels entstehen sollen, daß ferner nach Art. 82 der WO. nur solche Einwendungen zulässig sind, die aus dem Wechselrechte entspringen, oder dem Geklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, daß endlich im Falle der Zulassung einer solchen Einwendung die Sicherheit des Wechselverkehres wesentlich beeinträchtiget wäre, so kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß diese Entscheidung des k. k. Justizministeriums der Natur des Wechselinstitutes und dem Geiste der WO. angemessen sei.

7) Für die verneinende Beantwortung dieser Frage wurde angeführt (Oesterr. GZ. 1852 Nr. 153), daß nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787 der Richter

deren Gattung von Gerichten zugewiesen sind, 8) und als der Richter angewiesen ist, sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig zu halten 9), bejahend zu beantworten. 10)

II. Erfordernisse der eigenen (trockenen) Wechsel.

§. 40.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. (Art. 96 Z. 1 u. 2.)

Diese zwei Erfordernisse haben die eigenen Wechsel mit den gezogenen gemein und es gilt rücksichtlich dieser beiden Erfordernisse das oben (§. 30 u. 31) Gesagte. Daraus folgt insbesondere, daß auch die eigenen Wechsel nicht auf Zinsen lauten dürfen. (§. 31 Note 6.)

3) Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will. (Art. 96 Z. 3.)

Auch dieses Erforderniß stimmt mit Art. 4 Nr. 3 für gezogene Wechsel in der Wesenheit überein, nur in der Fassung dieser Gesetzesstelle ist eine Verschiedenheit bemerkbar, weil bei eigenen Wechseln der Aussteller selbst zu zahlen verspricht. Rücksichtlich dieses Erfordernisses gilt daher das oben (§. 32) bei gezogenen Wechseln Gesagte. Nur ein Unterschied besteht, nämlich daß eigene Wechsel nicht an eigene Ordre gestellt werden können (§. 33).

4) Die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.

5) Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. (Art. 96 Z. 4, 5, 6.)

---

nur auf Recht und Gesetz von Amtswegen zu sehen habe, und daß namentlich nach dem Hofdecrete vom 6. October 1783 der Richter dann eine Urkunde nicht verwerfen dürfe, wenn die Parthei dagegen keine Einwendungen macht.

8) Verordnung 25. Jänner 1850 Nr. 52.

9) Jurisdictions-Norm 20. Nov. 1852 §. 1.

10) Oesterr. GZ. 1853 Nr. 23, 114, 119; Archiv f. d. WR. II. B. S. 226 und 233; Kitka S. 276.

Auch diese 3 Erfordernisse stimmen mit den gezogenen Wechseln überein und da hinsichtlich der Zahlungszeit in Art. 96 Nr. 4 sich ausdrücklich auf Art. Nr. 4 bezogen wird, so folgt, daß auch bei eigenen Wechseln die Verfallszeit nur auf die für gezogene Wechsel festgestellten Arten bestimmt werden kann.

Das 7. Erforderniß der gezogenen Wechsel, nämlich, **der Name der Person oder die Firma, welche Zahlung leisten soll** (des Bezogenen oder Trassaten) hat bei eigenen Wechseln keine Anwendung, weil hier der Aussteller selbst der Zahler ist.

Das 8. Erforderniß der gezogenen Wechsel „**Angabe des Zahlungsortes**“ ist bei eigenen Wechseln ebenfalls nicht als Erforderniß aufgeführt, sondern der Art. 97 enthält folgende Bestimmung: „**Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.**“

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich:

1) Daß die Angabe des Zahlungsortes kein Erforderniß des eigenen Wechsels ist; denn ist kein besonderer Zahlungsort angegeben, so ist der Ausstellungsort der Zahlungsort. Bei gezogenen Wechseln ist aber nicht der Ausstellungsort als solcher der Zahlungsort, sondern bei dieser Gattung von Wechseln muß ein Zahlungsort entweder ausdrücklich oder stillschweigend dadurch enthalten sein, daß bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort benannt sein muß, der in diesem Falle als Zahlungsort gilt.
2) Daß auch bei eigenen Wechseln die Bezeichnung mehrerer Zahlungsorte oder „zahlbar aller Orten“ nicht als eine zuläßige Bezeichnungsart eines besonderen Zahlungortes angesehen werden könne. Ein eigener Wechsel, welcher mehrere Zahlungsorte enthält, oder „zahlbar aller Orten“ lautet, wird so angesehen, als ob er keinen besonderen Zahlungsort enthielte, er ist daher am Ausstellungsorte zahlbar (§. 38).
3) Auch ein eigener Wechsel kann entweder am Ausstellungsorte oder an einem vom Ausstellungsorte verschiedenem Orte zahlbar sein, im letzteren Falle heißt der eigene Wechsel domicilirt und zwar ohne Unterschied, ob ein Domiciliat benannt ist oder nicht (§. 29).

Daß die angeführten sechs Erfordernisse der eigenen (trockenen) Wechsel *wesentlich* seien, ergibt sich aus den Eingangsworten des Art. 96, daraus folgt, daß, wenn eines dieser Erfordernisse mangelt, der Wechsel ungiltig sei, daraus folgt aber auch noch weiter, daß die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Aval) keine Wechselkraft haben, wie dieses sich auch aus der Berufung des Art. 98 auf den Art. 7 ergibt.

§. 41.

Außerwesentliche Merkmale der Wechselbriefe.

Zur Giltigkeit eines Wechsels ist nicht nothwendig; 1) Daß er von einem Orte auf den andern gezogen werde. 2) Die Bestätigung des Valutaempfanges. 3) Die Angabe, ob die Zahlung „laut“ oder „ohne Bericht“ geleistet, so wie

auch für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen sei. 4) Die Stämpelung. 5) Eine mehrfache Ausfertigung.

I. Das Ziehen von einem Orte zum andern. Das französische Handelsgesetzbuch stellt das Ziehen auf einen andern Ort als ein Erforderniß des Wechsels auf. Die neue Wechselordnung [1]) verlangt mit Ausnahme des trassirt-eigenen Wechsels (Art. 6) dieses Erforderniß nicht [2]).

II. Die Bestätigung des Valutaempfanges. Da die Bestätigung des Valutaempfanges nur auf das Rechtsverhältniß zwischen Trassanten und Remittenten, nicht aber auf das Rechtsverhältniß zu dritten Personen Beziehung hat, so ist die Bestätigung des Valutaempfanges kein in der Natur des Wechselinstitutes gegründetes Erforderniß [3]), daher auch die neue Wechselordnung dieses Erforderniß nicht vorgeschrieben hat [4]).

---

1) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen war die Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes ein Erforderniß der förmlichen Wechselbriefe (I. Aufl. S. 41 Note 1).

2) Man ging hiebei von der Betrachtung aus, daß wenn auch der Wechsel zunächst dem Bedürfnisse einer Erleichterung der Zahlungen und Hebungen an entfernten Orten sein Entstehen zu danken habe, so liege doch kein hinlänglicher Grund vor, den Wechsel auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu beschränken, und somit die Platztratten auszuschließen. Es könne unter Umständen, z. B. bei größerer Ausdehnung eines Ortes, bei vorübergehender Anwesenheit an demselben, dem Geschäftsmanne erwünscht sein, auf den Ort ziehen zu können, wo er sich befindet. Die entgegengesetzte Bestimmung führe zu einer ganz unnöthigen Beschränkung des Gebrauches der Wechsel und diene am Ende nur dazu, die Aussteller, welche auf denselben Platz ziehen wollen, zur Umgehung des Gesetzes vermittelst unrichtiger Angabe des Ausstellungsortes zu verleiten. (Preuß. Motive pag. 19.)

3) Die Bestätigung des Valutaempfanges ist nicht vorgeschrieben, in England (Schulin S. 286), in Amerika (Story S. 33), Rußland (Cap. III. Form. IV §. 3), und in den früheren österr. Wechselgesetzen mit Ausnahme der trockenen Wechsel. (I. Auf. §. 38.)

4) Zur Zeit, als die Indossamente nicht üblich waren, pflegte man den Empfang der Valuta nicht zu bestätigen, machte sodann der Remittent im Falle der Nichtzahlung des Wechsels den Regreß gegen den Aussteller geltend, so setzte dieser compensationsweise die Gegenforderung entgegen. Erst als man anfing, Wechsel durch Giro zu übertragen, wurde es auch üblich, Valutaempfang beizufügen (Mittermaier im Archiv für civil. Praxis B. XXV. S. 300.)

Für die Aufnahme dieses Erfordernisses in die neue WO. wurde angeführt (Conf. Prot. zu §. 4), es sei die Beibehaltung dieses Erfordernisses wegen der dadurch beförderten größeren Uebersichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur wünschenswerth, und weil dasselbe die Beurtheilung der Eigenschaften des umlaufenden Wechsels und die Ermittlung der Wahrheit der im Wechselproceß vorkommenden Einreden gegen die Wechselklage erleichtere. Allein es wurde dieser Antrag aus den in den Preußischen Motiven enthaltenen Gründen verworfen, da nämlich die Erfahrung lehrt, daß die Bestätigung des Valutaempfanges überall, wo sie vorgeschrieben ist, nur als eine äußere Förmlichkeit betrachtet wird, was schon die üblichen Formeln der Valutabestätigung entnehmen lassen, eine solche Vorschrift gebe nur zu Streitigkeiten Anlaß, biete bösen Schuldnern zu viele Schlupfwinkel dar, und würde am Ende mehr Betrügereien herbeiführen, als abwenden. (Preuß. Mot. p. 24 u. 25.)

Die üblichen Formeln der Valutabestätigung sind: Valuta vergnügt, wenn der Aussteller dafür eine Deckung erhielt; Valuta verstanden, wenn sich der Remittent über die nachträgliche Zahlung der Valuta verstanden hat; Valuta von

III. Die Angabe, ob die Zahlung „laut" oder „ohne Bericht" geleistet, so wie auch für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen werden soll, ist zwar üblich, aber durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. [5])

IV. Die Stämpelung. Obgleich in der Regel jeder Wechsel der Stämpelpflicht unterliegt, so ist doch von der Stämpelung die Giltigkeit des Wechsels nicht abhängig. [6])

Die Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 [7]) und 2. August 1850 [8]) enthalten hinsichtlich des Wechselstämpels folgende Bestimmungen:

a) Im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte und in 6 Monaten oder in kürzerer Zeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbare Wechsel, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe nach der Scala **I.**

b) Im gebührenfreien Inlande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene und nicht später als 6 Monate von dem Tage der Ausstellung an im Inlande zahlbare Wechsel, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe nach der Scala **I.**

c) Im Auslande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare Wechsel, sind dem Stämpel nach dem Werthe nach der Scala **I.** unterworfen. [9])

---

ihm (dem Remittenten), d. h. daß der Trassant die Valuta vom Remittenten erhalten habe; Valuta gewechselt, was so viel heißt, als: daß Wechsel gegen Wechsel gegeben wurde; Valuta in Rechnung, wenn der Trassant mit dem Remittenten in offener Rechnung steht; Valuta in Waaren, wenn für gekaufte Waaren der Wechsel gegeben wurde.

5) Lautet der Wechsel „laut Bericht," so darf der Trassant ohne Erhalt des Avisobriefes nicht acceptiren, wohl aber dann, wenn er „ohne Bericht" lautet.

Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so heißt es im Wechsel: „und stellen es auf Rechnung von N. N.," ist aber der Betrag vom Acceptanten auf Rechnung des Trassanten zu setzen, so heißt es im Wechselbriefe: „und stellen es auf meine Rechnung."

6) Von den ausländischen Wechselgesetzen macht nur das englische Wechselrecht (Schulin S. 287) die Giltigkeit des Wechsels von dessen Stämpelung abhängig.

7) Reichsgesetzblatt Stück XXII, giltig für alle Kronländer, in welchen das allerhöchste Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großfürstenthum Krakau, wirksam vom 1. Mai 1850.

8) Reichsgesetzblatt Stück CXII, giltig für Ungarn, Croatien, Slavonien sammt dem Küstengebiete, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze, wirksam vom 1. October 1850.

9) Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 3. März 1850, Nr. 78.

„Aus Anlaß einer Anfrage wird erklärt, daß bei den im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen Wechseln, welche vor dem 15. März 1850 ausgestellt wurden, die in der Verordnung vom 9. Februar 1850, dann in dem Gebührentarife Postzahl 113 vorgeschriebenen Fristen von 6 und 12 Monaten, nach deren Ablauf die Anwendung der günstigeren Scala I aufzuhören, und jene der Scala II einzutreten hat, in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, auf welchem die Bestimmungen e) und f) IV des Kundmachungs-Patentes vom 9. Februar 1850 beruhen, vom Tage der Wirksamkeit der Verordnung vom 9. Februar 1850, d. i. vom 15. März an, zu zählen sind."

d) Im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare Wechsel sind unbedingt stämpelfrei.

e) Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist, oder ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Inlande und 12 Monaten für die im Auslande ausgestellten Wechsel bedungen ist, unterliegen bei ihrer Ausstellung oder nach ihrer Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland den für Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sind, geltenden Bestimmungen. Wird jedoch ein Wechsel auf Sicht, wenn er im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, und wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentirt, so ist mit Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala **II.** die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, zu entrichten.

f) Alle andern Wechsel unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe nach der Scala **II.**

Anmerkung 1. Werden Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, welche nach dem Unterschiede, ob der Wechsel im In- oder Auslande ausgestellt wurde, 6 oder 12 Monate nicht überschreitet, immer wieder dieselbe Gebühr zu entrichten; überschreitet jedoch die Prolongation die Frist von 6 und rücksichtlich von 12 Monaten, so ist die Gebühr immer nach der Scala II zu entrichten.

Anmerkung 2. Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekar-Rechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde für denselben die Gebühr blos nach der Scala I oder nach dem früheren für Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt mit dem Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung oder vor Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotations-Gesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten [10]).

---

10) Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1853 (RGB. 1853 Stck. XLV Nr. 143 S. 820) wirksam für alle Kronländer.

„Die Gebühr, welche durch das Gebührengesetz vom 9. Februar und 2. August 1850 für solche Wechsel festgesetzt ist, die im Inlande zu einer bestimmten Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, kann mit Rücksicht auf die Anmerkung 1 zu der Tarifspost 113 des genannten Gesetzes nur als eine solche angesehen werden, welche für eine bestimmte Zeit bemessen wurde, und zwar für 6 Monate, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, und für 12 Monate, wenn dessen Ausstellung im Auslande erfolgt ist.

Wird der Wechsel zu der darin ausgedrückten Verfallszeit, mit Rücksicht, auf welche er der Scala I unterliegt, zur Zahlung nicht präsentirt, sondern die Zahlungsfrist über die Zeit, welcher die entrichtete Gebühr entspricht, stillschweigend verlängert, so muß in Gemäßheit der Anmerkung, zur Tarifspost 113 der Gebührengesetze nach Ablauf der Zeit, für welche die Gebühr entrichtet wurde, und rücksichtlich nach Ablauf von je 6 Monaten, wenn die Ausstellung des Wechsels im Inlande, und von je 12 Monaten, wenn dessen Ausstellung im Auslande erfolgt ist, die nach Scala I für den Wechsel entfallende Gebühr immer wieder entrichtet werden, bis die in der Anmerkung 2 der Tarifspost 113 enthaltene Voraussetzung der Verjährung des wechselmäßigen Anspruches und daher die Anordnung dieser Anmerkung eintritt.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften, nebst demjenigen, welcher beim Eintritte der Verpflichtung zur neuerlichen Gebühren-Einrichtung Inhaber des Wechsels

Anmerkung 3. Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, welcher das erste Wechselexemplar zugewiesen ist.

Anmerkung 4. Abschriften (Copien) von einem Wechsel, welche girirt werden, sind in Absicht auf die Stämpelpflicht den Original-Wechseln gleich zu behandeln.

Anmerkung 5. Ausländische oder im gebührenfreien Inlande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel müssen, wenn ein Giro, ein Accept oder ein anderes Indossament aufgetragen, die Zahlung eingehoben oder Protest erhoben werden soll, ehe solches geschieht und jedenfalls vor Ablauf von 30 Tagen nach der Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland, der Gebühren-Entrichtung unterzogen werden.

g) Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I. zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind unbedingt gebührenfrei.

Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden.[11])

---

ist, alle Nachmänner desselben, derjenige, welcher die Zahlung leistet, und wer immer bei oder nach dem Eintritte der neuerlichen Gebührenpflicht eine rechtsverbindliche Handlung auf Grundlage des Wechsels vornimmt."

11) **Stufenleiter (Scalen)** zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden.

Scala I.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Scala II.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.
bis 100 fl.	—	3	bis 20 fl.	—	3
über 100 „ 200 „	—	6	über 20 „ 40 „	—	6
„ 200 „ 350 „	—	10	„ 40 „ 70 „	—	10
„ 350 „ 500 „	—	15	„ 70 „ 100 „	—	15
„ 500 „ 1000 „	—	30	„ 100 „ 200 „	—	30
„ 1000 „ 1500 „	—	45	„ 200 „ 300 „	—	45
„ 1500 „ 2000 „	1	—	„ 300 „ 400 „	1	—
„ 2000 „ 4000 „	2	—	„ 400 „ 800 „	2	—
„ 4000 „ 6000 „	3	—	„ 800 „ 1200 „	3	—
„ 6000 „ 8000 „	4	—	„ 1200 „ 1600 „	4	—
„ 8000 „ 10000 „	5	—	„ 1600 „ 2000 „	5	—
„ 10000 „ 12000 „	6	—	„ 2000 „ 2400 „	6	—
„ 12000 „ 16000 „	8	—	„ 2400 „ 3200 „	8	—
„ 16000 „ 20000 „	10	—	„ 3200 „ 4000 „	10	—
„ 20000 „ 24000 „	12	—	„ 4000 „ 4800 „	12	—
„ 24000 „ 28000 „	14	—	„ 4800 „ 5600 „	14	—
„ 28000 „ 32000 „	16	—	„ 5600 „ 6400 „	16	—
„ 32000 „ 36000 „	18	—	„ 6400 „ 7200 „	18	—
„ 36000 „ 40000 „	20	—	„ 7200 „ 8000 „	20	—
über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.			über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.		

Anwendung der Stämpelmarken bei Wechseln:

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1854 Nr. 70 sind an die Stelle des Stämpelpapieres die Stämpelmarken eingeführt worden.[12])

Rücksichtlich der ausländischen im Inlande zahlbaren Wechsel, wenn die Stämpelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der im §. 23 der Gesetze vom 9. Febr. und 2. August 1850 festgesetzten Frist eintritt, ist vorgeschrieben, daß die Stämpelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stämpelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist begründende rechtliche Act, d. i. das Accept, was immer für ein Indossament, das Aquit niedergeschrieben wird, befestigt und nach §. 3 dieser Verordnung [13]) damit überschrieben werden. (§. 4 lit. a.)

Bei den inländischen Wechseln hat man die Wahl, entweder die Stämpelpflicht in der Art zu erfüllen, daß die Unterschrift des Wechselausstellers und wenn der Bezogene (Trassat) seinen Namen (Firma) auf den Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stämpelmarke geschrieben werde [14]), oder den Wechsel auf einer Blanquette auszustellen, auf welcher vorläufig auf der Vorder- oder Rückseite die erforderlichen Marken befestiget und vorschriftmäßig überstämpelt wurden.[15])

---

12) Nach dem Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddto. 29. September 1854, Nr. 248, ist diese Einrichtung mit dem 1. November 1854 in Wirksamkeit getreten.

13) Der §. 3 dieser Verordnung des k. k. Finanzministeriums ddto. 28. März 1854 lautet: „Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenen Papieren geschrieben werden muß. Die Ausnamen bestimmt der §. 4 dieser Verordnung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stämpelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestiget wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von zu stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift ausgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht."

14) Die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1854, Nr. 288, (wirksam für alle Kronländer) enthält folgende Bestimmung:

„Das Finanzministerium findet mit Bezug auf § 3 der Verordnung vom 28. März 1854 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 70) anzuordnen, daß bei den im Inlande ausgestellten Wechseln die Unterschrift des Wechselausstellers, und wenn der Bezogene (Trassat) seinen Namen (Firma) auf den Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stämpelmarke geschrieben werden müsse, widrigens die Stämpelpflicht als nicht erfüllt anzusehen ist.

Die Stämpelmarke ist daher an der zur Erfüllung dieser Anordnung geeigneten Stelle des Wechsels zu befestigen. Die Unterschrift des Bezogenen oder das Accept kann nach der Gepflogenheit schräge über die Marke und über das Stämpelzeichen selbst geschrieben werden. Die Unterschrift des Wechselausstellers hat jedenfalls auf die im §. 3 der bezogenen Verordnung vorgeschriebene Art zu geschehen.

Auch bei Wechsel-Copien, welche girirt werden, müssen die abschriftlichen Fertigungen dieser Personen in derselben Art über die Stämpelmarke geschrieben werden. Diese Anordnung hat vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten."

15) Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1854 (wirksam für alle Kronländer) Nr. 306.

§. 42.

V. Vervielfältigung des Wechselbriefes. [1]) Die Vervielfältigung des Wechselbriefes kann auf doppelte Weise geschehen, nämlich:

a) Durch Wechselduplicate; man versteht darunter eine zweite, dritte, oder vierte u. s. w. Originalausfertigung einer Wechselurkunde, die somit wie das erste Original vom Aussteller selbst unterschrieben werden muß.

Ist von einem Wechsel nur ein Exemplar ausgefertigt, so heißt er ein Sola-Wechsel, bestehen aber mehrere Exemplare, so heißt das erste Exemplar **Prima**, das zweite **Secunda**, das dritte **Tertia** u. s. w.

Der Zweck der mehrfachen Ausfertigung des Wechsels ist Bequemlichkeit und Sicherheit. Die Bequemlichkeit wird dadurch erreicht, daß das eine Exemplar zur Acceptation eingesendet wird, während das andere sogleich in Circulation gesetzt werden kann; aber auch die Sicherheit wird durch mehrfache Ausfertigung befördert, indem die Gefahr des Verlustes dadurch vermindert wird; denn geht das eine Exemplar verloren, so erübrigt dem Inhaber noch das zweite Exemplar. [2])

„Das Finanzministerium findet zu gestatten, daß die Stämpelpflicht, welcher inländische Wechsel unterliegen, als erfüllt angesehen werde, wenn solche auf einer Blanquette ausgestellt sind, an welcher vorläufig auf der Vorder- oder Rückseite die erforderlichen Marken befestiget und vorschriftmäßig überstämpelt wurden.

Zur Ueberstämplung der auf Wechselblanquetten befestigten Marken sind nur die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter (z. B. das Central-Taxamt in Wien, die Steuerämter, uffici di commisurazioni) ermächtigt. Dieselbe darf aber nicht mehr vorgenommen werden, wenn die betreffende Blanquette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder gar Beider trägt.

Es steht Jedermann frei, auf die hier angegebene oder auf die in der Verordnung vom 8. November 1854 (Nr. 288 des RGB.) vorgezeichnete Art, nämlich durch Ueberschreibung der Marke mit dem Namen des Ausstellers und Acceptanten, die Stämpelpflicht zu erfüllen; daher versteht es sich von selbst, daß bei einem Wechsel, der mit der überstämpelten Marke versehen ist, sowohl für den Aussteller, als für den Acceptanten, die Verpflichtung, ihren Namen über die Marke zu schreiben, entfalle. Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stämpelpflichtigen nicht gestattet.

Um die Anwendung der in dieser Verordnung ausgedrückten Gestattung zu erleichtern, wird denjenigen Verschleißorganen, welche bisher zum Verschleiße gestämpelter Wechselblanquetten berechtigt waren, auch der Verschleiß solcher Wechselblanquetten gestattet, auf welchen die Marken vorschriftmäßig befestiget, und von einem dazu berechtigten Amte überstämpelt sind.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten."

1) Man sehe Archiv für d. WR. B. 3 S. 1 u. s. f., u. S. 241 u. s. f.

2) Sicherheit und Bequemlichkeit im Wechselverkehre sind die zwei vorzüglichsten Zwecke der Vervielfältigung von Wechseln, daraus folgt jedoch noch keineswegs, daß man zwei besondere Arten von Wechselduplicaten unterscheiden müsse, man meint nämlich, in dem Wechselduplicate zur Sicherheit müsse die cassatorische Clausel enthalten sein, und in dem Wechselduplicate zur Bequemlichkeit sei die Adresse des Aufbewahrers auf dem girirten Exemplar anzugeben, allein diese Unterscheidung läßt sich nicht rechtfertigen, wie schon Treitschke (I. B. S. 346 u. s. f.) dargestellt hat, namentlich ist diese Unterscheidung in der neuen WO. nicht gegründet. (Archiv für d. WR. 3. B. S. 4.)

Duplicate können sowohl bei gezogenen als auch bei eigenen Wechseln ausgefertigt werden, obgleich sie bei eigenen Wechseln nicht üblich sind. [3])

Die Wechselordnung enthält hinsichtlich der Wechselduplicate folgende Bestimmung:

„Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden."

Berechtigt, die Ausfertigung von Duplicaten zu verlangen, ist nicht nur der Remittent, sondern auch jeder folgende Indossatar eines gezogenen Wechsels. [4]) Der Remittent stellt dieses Begehren unmittelbar an den Aussteller, wenn aber ein Indossatar die Ausfertigung eines Duplicats verlangt, so kann er sich nur an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis diese Anforderung an den Aussteller gelangt. Die Ausfertigung von Duplicaten kann nicht bloß ursprünglich bei der Uebername des Wechsels, sondern auch nachträglich verlangt werden [5]), jedoch ist dieses Recht nur ein gemeinrechtliches [6]), eben so ist die Frage, auf wessen Kosten die Aus-

---

3) Der Art. 98 Nr. 8 der WO. hat zwar sich nicht auf die Bestimmungen über Wechselduplicate bezogen, daraus folgt aber noch nicht, daß bei eigenen Wechseln Duplicate unzuläßig seien, nur ist der Inhaber eines eigenen Wechsels nicht schon als solcher berechtigt, Duplicate zu verlangen.

Gewöhnlich werden die eigenen Wechsel sola ausgestellt, aus diesem Grunde werden im kaufmännischen Geschäftsverkehr die eigenen Wechsel Sola und die gezogenen Prima genannt. (I. Aufl. S. 44.)

4) Aus der Nichtbeziehung des Art. 66 auf die eigenen Wechsel im Art. 98 Nr. 8 kann nur gefolgert werden, daß der Wechselinhaber als solcher nicht schon berechtigt sei, bei eigenen Wechseln die Ausfertigung von Duplicaten zu verlangen. (S. Note 3.)

5) Dieses Begehren hat selbst dann Statt, wenn man den Wechsel als Sola-Wechsel angenommen hat (Archiv fur d. WR. 3. B. S. 10, dagegen Bluntschli ad Art. 66 Nr. 2.)

6) Schon der Umstand, daß jeder Indossatar dieses Begehren nur an seinen unmittelbaren Vormann stellen kann, beweiset die gemeinrechtliche Natur dieses Anspruches. Nach österr. Gesetzen kann diese Ansicht um so weniger zweifelhaft sein, da aus der Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52, über das Wechselverfahren unzweideutig entnommen werden kann, daß als ein wechselrechtlicher Anspruch nur derjenige angesehen werden kann, der aus dem Wechselbriefe entspringt, was von dem Anspruche auf Wechselduplicate nicht behauptet werden kann.

fertigung der Duplicate zu geschehen hat, nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. [7])

Verpflichtet zur Ausfertigung von Wechselduplicaten ist der Aussteller des Wechsels [8]), aber auch die Indossanten [9]) sind verpflichtet, den Wechselduplicaten ihr Original-Indossament auf Verlangen des Indossatars beizufügen.

Was die Beschaffenheit des Duplicats anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß das Duplicat mit der ersten Ausfertigung vollkommen, somit auch in Ansehung des Datums übereinstimmen muß [10]), damit jedoch ungeachtet der mehrfachen Ausfertigung des Wechsels nur eine Wechselobligation entstehe, muß jedem einzelnen Exemplar eine solche Bezeichnung beigefügt werden, woraus ersichtlich ist, daß dieses Exemplar nicht allein stehe, diese Bezeichnung geschieht dadurch, daß in dem Conterte [11]) das erste Exemplar als **Prima**, das zweite als **Secunda** [12]) u. s. w. bezeichnet wird, wäre diese Bezeichnung unterlassen worden, so würde jedes Exemplar als ein selbstständiger Wechsel betrachtet werden.

---

7) Der §. 62 des Preuß. Entwurfes enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß der Wechselinhaber, der die Ausfertigung des Duplicates verlangt, die Kosten zu tragen habe. Auf der Leipziger Conf. wurde aber diese Bestimmung hinweggelassen, daraus folgt jedoch noch keineswegs, daß das entgegengesetzte Princip zu gelten habe, es wird vielmehr die Beantwortung dieser Frage von Umständen abhängen, so z. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Indossatar, der den Wechsel in einfacher Ausfertigung angenommen hat, wenn er nachträglich die Ausfertigung eines Duplicates fordert, die Kosten der Ausfertigung tragen muß.

8) Der Aussteller ist hiezu schon aus dem Gesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung entspringt aus der Eigenthümlichkeit des Wechsels und läßt sich bei einer gemeinrechtlichen Forderung, wo die Urkunde nur als Beweismittel erscheint, nicht vertheidigen. Daher verpflichtet das gemeine Recht (§. 176 u. 177 der allg. G. O. u. §. 147 der sieb. P. O.) zur Ausfertigung einer Urkunde nur dann, wenn eine solche Urkunde nicht schon ausgefertigt wurde, oder die ausgefertigte unleserlich wird.

9) Zwar enthält der Art. 66, Abs. 3, nur die Bestimmung, daß ein Indossatar die Ausfertigung eines Duplicates verlangen kann, diesem Rechte entspricht aber die Pflicht des Indossanten, das Original-Indossament auf das Duplicat zu setzen.

Da der Aussteller und die Indossanten zu mehrfacher Ausfertigung ihrer Wechselerklärung verpflichtet sind, so ist die Anordnung des Gesetzes (Art. 67) erklärbar, daß mit der Bezahlung des einen Exemplars des Wechsels der Aussteller und die Indossanten aus den andern Exemplaren frei werden. Eine gleiche Befreiung kann der Acceptant nicht in Anspruch nehmen, da rücksichtlich seiner eine Verpflichtung zu mehrfacher Acceptation nicht besteht.

10) Wäre das Duplicat mit der ersten Ausfertigung des Wechsels nicht wörtlich übereinstimmend, so würde das Duplicat als ein selbstständiger Wechsel angesehen werden müssen, daher eine mehrfache Wechselverpflichtung entstehen würde.

11) Die Bezeichnung als Prima, Secunda etc. muß im Conterte des Wechsels geschehen, daraus folgt, daß diese Bezeichnung in der Ueberschrift nicht hinreichend ist. Diese Bestimmung stimmt mit Art. 4 Nr. 1 überein, wornach auch die Bezeichnung als Wechsel in den Inhalt des Wechsels aufzunehmen ist. (S. oben §. 30.)

12) Das Gesetz schreibt vor, daß die Bezeichnung als Prima, Secunda, Tertia etc. zu geschehen habe. Daraus folgt, daß nicht nothwendig die Worte Prima, Secunda, Tertia etc. gebraucht werden müssen, daß vielmehr diese Bezeichnung auch durch andere Ausdrücke geschehen kann. (Thöl §. 280.)

Die cassatorische Klausel beizufügen ist nicht nothwendig.[13]) Im Falle als eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versendet wird, soll zwar auf den übrigen Exemplaren bemerkt werden, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist, das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. (Art. 68 Abs. 1.)

b) Durch Wechselcopien. Die Wechselcopie ist eine bloße Abschrift der Wechselurkunde, und ist vom Duplicat als zweitem Originalwechsel wesentlich verschieden.[14])

Rücksichtlich der Wechselcopien enthält die Wechselordnung folgende Bestimmung:

„Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen[15]) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten[16]) Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft."

Der gesetzlich ausgesprochene Zweck der Wechselcopien ist zweifach: einerseits Bequemlichkeit, welche dadurch erreicht wird, daß, während das Original zum Accepte versendet wird, die Copie zur Indossirung benützt werden kann[17]), andererseits zur Abquittirung einer geleisteten Theilzahlung.[18])

Die Wirkung einer Wechselcopie ist beschränkter, als die eines Duplicats, während das Duplicat ganz als Original erscheint, ist die Copie zur Geltendmachung von Wechselrechten untauglich, kann somit nicht zur Präsentation, zur

---

13) Man versteht unter der cassatorischen Klausel die den einzelnen Exemplaren beigefügte Bemerkung, daß auf dasselbe nur dann Zahlung geleistet werden soll, wenn sie nicht schon auf ein anderes geleistet wurde. Gewöhnlich findet man diese cassatorische Klausel nur auf späteren Exemplaren hinsichtlich der früheren, z. B. „zahlen Sie gegen diese Secunda (Prima unbezahlt) ..." Diese cassatorische Klausel ist unnöthig, weil die Wirkung schon kraft des Gesetzes eintritt. Das Franz. H. GB. Art. 110 u. 147, die WO. von Copenhagen §. 15, das Amerik. und Engl. Recht schreiben diese Klausel ausdrücklich vor.

14) Eine Wechselcopie kann sich jeder Inhaber des Wechsels selbst machen, während das Duplicat nur vom Aussteller ausgehen kann. In wie weit durch die Copie der Zweck des Duplicats erreicht wird, hat die Copie den Vorzug vor dem Duplicat, weil bei der Copie Zeit gewonnen, Mühe und Kosten erspart werden. (Borchardt S. 127.)

15) Die allg. deutsche Wechselordnung enthält anstatt des Wortes „Anmerkungen" den Ausdruck „Vermerke."

16) Die Copie als solche hat keine wechselmäßige Kraft, sie erlangt diese erst nach der Indossirung, daher spricht das Gesetz auch nur von der wechselmäßigen Kraft einer indossirten Copie.

17) Aus diesem Grunde enthält der Art. 70 die Bestimmung, daß in der Copie zu bemerken sei, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen sei.

18) Der Art. 39 enthält die ausdrückliche Verfügung, daß der Wechselschuldner im Falle einer Theilzahlung verlangen könne, daß ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Acceptation und Zahlung, sondern einzig und allein zur Indossirung[19]) verwendet werden.

Die Wechselcopie muß eine wörtliche Abschrift des Originalwechsels und zwar mit allen auf diesem befindlichen Indossamenten und Bemerkungen enthalten[20]), ferner hat die Copie die bestimmte Bezeichnung zu enthalten, bis wohin die Abschrift reicht, wo die Originalerklärungen beginnen[21]), und zwar gewöhnlich durch die Worte „bis hierher Copie" oder auch durch eine andere Formel, z. B. „von hier an Original" u. s. w. Die Bemerkung, bei wem das zum Accepte versandte Original sich befindet, ist eben so wenig nothwendig[22]), als die Bemerkung auf dem Original, daß hievon eine Copie genommen wurde.[23])

---

19) Das auf einer ordnungsmäßig ausgefertigten Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände. (Art. 71.) Eine gleiche Bestimmung enthält der Art. 11.

20) Mangelhafte Copien sind nach der Analogie des Art. 7 nicht geeignet, Originalindossamente aufzunehmen.

21) Enthält die Abschrift diese Bezeichnung nicht, so ist zu unterscheiden, ob sie in ihrer äußern Erscheinung sich als Abschrift darstelle oder nicht, im ersten Falle ist sie ganz als Abschrift, im zweiten Falle ganz als Original zu behandeln. (Archiv für d. WR. B. 3 S. 290 u. f.)

22) Der Art. 70 enthält ausdrücklich diese Bestimmung.

23) Diese Bezeichnung ist aus dem Grunde nicht nothwendig, weil die Copie die Stelle des Originals nicht vertritt.

Aus der vorstehenden Darstellung ist zugleich zu ersehen, daß zwischen Wechselduplicaten und Copien folgende Unterschiede bestehen: a) Ein Duplicat kann nur vom Aussteller gegeben werden, eine Copie kann sich jeder Wechselinhaber selbst machen; b) Es besteht keine Pflicht zur Ausfertigung von Wechselcopien (wenn man nicht vielleicht den Fall des Art. 39 hierher rechnen will), dagegen besteht bei trassirten Wechseln eine solche Pflicht zur Ausstellung von Duplicaten; c) die Ausfertigung von Duplicaten muß im Contexte des Wechsels ersichtlich gemacht werden, was bei Ausfertigung von Copien nicht nothwendig ist; d) Duplicate vertreten gänzlich die Stelle der ersten Originalausfertigung, während die Copien nur als Träger der Indossamente erscheinen; e) auf Grundlage eines Duplicats kann man nicht bloß den Hauptschuldner des Wechsels belangen, sondern auch gegen alle Vormänner den Regreß nehmen, auf Grundlage einer Copie kann man aber nur gegen jene Indossanten den Regreß nehmen, deren Originalindossamente sich auf der Copie befinden.

II. Hauptstück.

Von der Wechselfähigkeit und von der Haftung aus Wechselgeschäften.

I. Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.[1]

§. 43.

Begriff der Wechselfähigkeit.

Unter der Wechselfähigkeit versteht man jene Eigenschaft einer Person, vermöge welcher ihr vom Gesetze gestattet ist, Wechselrechte zu erwerben, oder sich wechselrechtlich zu verpflichten. Die Fähigkeit, Wechselrechte zu erwerben, kann man die active, und die Fähigkeit, sich wechselrechtlich zu verpflichten, die passive Wechselfähigkeit nennen. Hinsichtlich der activen Wechselfähigkeit enthält die Wechselordnung keine Bestimmung; es hat daher das allg. bürg. GB. als Hülfsquelle zur Anwendung zu treten, und es kann mit Rücksicht auf den §. 18 des allg. bürg. GB. dasjenige behauptet werden, was der §. 7 der ungar. WO. dieß-

---

1) Die Wechselfähigkeit nach ausländischen Wechselgesetzen: In England (Schulin S. 284), Amerika (Story §. 41), Dänemark (WO. 18. Mai 1825, §. 4) und Rußland (WO. v. Jahre 1832, §. 6) besitzt Jedermann die passive Wechselfähigkeit, der sich gemeinrechtlich verpflichten kann. In Spanien (Handelsgesetzbuch 30. Mai 1829, §. 434) können blos Kaufleute Wechselbriefe ausstellen und rücksichtlich acceptiren, Nichtkaufleute können sich nur wechselrechtlich verpflichten, wenn sie die Wechsel in Folge einer Handelsoperation ausgestellt oder acceptirt haben In Frankreich (Cod. de Com. Art. 113 und 114) ist in der Regel Jedermann fähig, sich wechselrechtlich zu verpflichten, der nach gemeinem Rechte dispositionsfähig ist. Eine Ausname von der Wechselfähigkeit tritt nur ein, bei Minderjährigen, die nicht Kaufleute sind, und bei Frauenspersonen, die nicht Handelsfrauen sind. Nach der Basler WO. vom Jahre 1809, §. 53, ist Jeder wechselfähig, der sich in das Ragionen- (Firmen-) Buch eingetragen hat.

Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen war zwischen förmlichen und trockenen Wechseln zu unterscheiden. Rücksichtlich der förmlichen Wechsel war die allgemeine Wechselfähigkeit ausgesprochen, in Beziehung auf trockene Wechsel stand aber nur den Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten die Wechselfähigkeit zu. (I. Auflage §. 44 bis 51.)

falls festgesetzt, nämlich: Daß die active Wechselfähigkeit Jedermann zustehe, der nach allgemeinen Landesgesetzen Rechte zu erwerben fähig ist. [2])

Bestimmung über die passive Wechselfähigkeit.

Rücksichtlich der passiven Wechselfähigkeit enthält das Gesetz folgende Bestimmung:

„**Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.**" [3]) (Art. 1.)

Dieser Grundsatz gilt von allen Gattungen von Wechseln, sowohl von gezogenen, als auch von eigenen. [4])

Wechselfähig ist nicht jeder, der Verträge zu schließen fähig ist, sondern nur derjenige, der sich durch Verträge verpflichten kann [5]), auch ist hier nicht von einer besondern Gattung von Verträgen, sondern von Verträgen im Allgemeinen die Rede. [6])

---

2) Herr Hofrath Kitka (§. 37 Note x) behauptet, daß Minderjährige nicht berechtiget seien, einen Wechsel an sich giriren zu lassen und diese Art der Schenkung anzunehmen, weil man sonst behaupten müßte, daß ein Minderjähriger aus diesem Giro Wechselrechte geltend machen könnte. Ich habe nie gezweifelt, daß ein Minderjähriger, wenn er nur nach §. 865 allg. bürg. GB. fähig war, eine ihm gemachte Schenkung anzunehmen, aus einem solchen Giro Wechselrechte erwerbe. Bei genauer Betrachtung scheint hier eine Verwechslung der activen Wechselfähigkeit mit der passiven zum Grunde zu liegen.

3) Daß der Art. I der WO. von der passiven Wechselfähigkeit handle, ergibt sich einerseits aus der Stilisirung des Art. I, indem hier die Wechselfähigkeit von der Dispositionsfähigkeit abhängig gemacht wird, während andererseits im Art. 2 von der Haftung für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit die Rede ist.

4) Daß der Art. I von allen Gattungen von Wechseln zu gelten habe, ergibt sich nicht bloß aus den Conferenz-Protoc., sondern auch aus der WO. selbst. Die WO. zerfällt in 3 Abschnitte. Der I. Abschnitt handelt von der Wechselfähigkeit, der II. von gezogenen und der III. von eigenen Wechseln, es muß daher nach den Grundsätzen einer richtigen Gesetzesauslegung der I. Abschnitt auf gezogene und eigene Wechsel bezogen werden.

5) Der Preuß. Entw. machte die Wechselfähigkeit von der Darlehensfähigkeit abhängig, allein auf der Leipziger Conferenz wurde der Grundsatz der allgemeinen und unbeschränkten Wechselfähigkeit aufgestellt. Die Bedenken, welche bei Einführung der neuen WO. in Beziehung auf die allgemeine Wechselfähigkeit rege gemacht wurden, bewähren sich nicht, was um so mehr vorauszusehen war, als die in den früheren Wechselgesetzen enthaltenen Beschränkungen sehr leicht umschifft werden konnten, und, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch wirklich umgangen wurden. Zudem hat die neue WO. zum Schutze des Wechselschuldners Vorsichten getroffen, die man in den früheren Wechselgesetzen vermißt, so z. B. ist im Art. 94 die Bestimmung enthalten, daß Wechselerklärungen, welche anstatt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft haben, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

6) Aus dem Satze, daß Jeder wechselfähig ist, der sich durch Verträge verpflichten kann, folgt jedoch keineswegs, daß der Wechsel ein Vertrag sei, es ist vielmehr durch diese Bestimmung nur die Begränzung der Wechselfähigkeit festgesetzt. Eine analoge Bestimmung findet man im §. 203 der a. GO., hier heißt es, daß derjenige, der die Streitsache zu vergleichen berechtigt ist, dem Gegner den Haupteid auftragen könne, und dennoch ist der Haupteid als gerichtliches Beweismittel vom Vergleiche wesentlich verschieden.

Auch Personen, die des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig sind, müssen als wechselfähig angesehen werden. 7)

Nicht bloß physischen, sondern auch juristischen (moralischen) Personen steht die Wechselfähigkeit insoferne zu, als sie durch ihre Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden können, nur tritt bei ihnen die Beschränkung ein, daß sie nur mit dem Vermögen haften und nicht dem Wechselarreste unterliegen. 8)

Auch die in der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt befindlichen, so wie überhaupt alle Personen, die zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, können durch ihre gesetzmäßigen Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden, nur kann aus solchen Wechselerklärungen ebenfalls kein Wechselarrest verhängt werden. 9)

Nicht minder sind Personen, gegen welche aus öffentlichen Rücksichten kein Personalarrest Statt hat, nach der Anordnung des Art. 1 wechselfähig. 10)

Juristische Personen, ferner jene Personen, die zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind und diejenigen, die aus öffentlichen Rücksichten dem Personalarreste nicht unterliegen, nennt das Gesetz (Art. 3) wechselfähige Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht mit vollem Erfolge eingehen können, weil sie nämlich nicht mit ihrer Person haften.

§. 44.

Wechselunfähigkeit.

Unfähig sich wechselrechtlich zu verpflichten sind:

1) Jene Personen, die sich nach gemeinem Rechte durch Verträge zu verpflichten unfähig sind.

2) Diejenigen Personen, die obgleich sie sich gemeinrechtlich verpflichten können, dennoch zu Folge besonderer Gesetze von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen sind.

---

7) Mit Rücksicht auf den Art. 81, welcher die Bestimmung enthält, daß jeder wechselmäßig verpflichtet sei, der den Wechsel, die Copie, das Accept oder das Indossament unterschrieben hat, könnte man zu dem Schluße verleitet werden, daß jene Personen, die zu schreiben unfähig sind, als wechselunfähig erscheinen, dieses Bedenken verschwindet jedoch, wenn man in Erwägung zieht, daß der Art. 94 auch Unterschriften durch Handzeichen für zuläßig erklärt.

8) Der Art. I des Preuß. Ent. lautete: „Wechselfähig sind alle Personen, welche sich durch Darlehensverträge giltig verpflichten können.“ Um nun anzudeuten, daß auch Gesellschaften und sonstige Korporationen, selbst wenn sie nach den Specialgesetzen nicht zu den juristischen Personen gerechnet werden können, sobald sie nur die Fähigkeit besitzen, sich durch Verträge zu verpflichten, die Wechselfähigkeit besitzen, wurde auf der Leipziger Conferenz der im Preuß. Entwurfe vorkommende Ausdruck „Person“ beseitigt.

Jeder Zweifel über die Richtigkeit der Ansicht, daß juristische Personen wechselfähig sind, verschwindet, wenn man den Art. 2 mit Art. 1 in Verbindung bringt; denn im Art. 2 ist die Bestimmung enthalten, daß aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen von den Vertretern derselben ausgestellt werden, kein Wechselarrest zulässig sei, daraus folgt nun, daß derlei Wechselerklärungen rücksichtlich des Vermögens volle Wechselkraft erlangen.

9) Man vergleiche die vorige Note 8.

10) Einige Militärpersonen sind nicht durch den Art. 1, sondern erst durch Kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 als wechselunfähig erklärt worden.

3) Im gewissen Sinne jene Personen, die vor hierländigen Handelsgerichten nicht belangt werden können. [1])

1. Jene Personen, die nach gemeinem Rechte unfähig sind, sich durch Verträge zu verpflichten.

Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, können zwar, wie bereits erwähnt wurde, durch ihre Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden, aber für ihre Person sind sie wechselunfähig. Dahin gehören:

a) Minderjährige, d. h. Personen, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben [2]); denn diese können für sich keine giltige Verpflichtung eingehen [3]). Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend für großjährig erklärt wurden. (§. 174 u. §. 252 b, GB.) [4])

b) Solche Großjährige, rücksichtlich welcher die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft vom Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht wurde. [5])

c) Solche Personen, welche für wahn- oder blödsinnig oder als Verschwender gerichtlich erklärt, und diesem zu Folge unter Curatel gestellt worden sind. [6])

---

1) Daß Diejenigen, die vor inländischen Gerichten nicht belangt werden können, im practischen Sinne als wechselunfähig anzusehen seien, ist auch in der Praxis anerkannt worden. Man sehe Archiv f. d. WR. I. B. S. 328, II. B. S. 99.

2) §. 21 b. GB.

3) §. 152 u. §. 244 b. GB.

4) Da ausnamsweise Minderjährige, obgleich sie sich in der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt befinden, sich dennoch durch Verträge verpflichten können (§. 151, 246 und 247 b. GB.), so entsteht die Frage, ob solche Minderjährige wechselfähig seien?

Ich halte dafür, daß auch solche Minderjährige zur Klasse der wechselunfähigen Personen gerechnet werden müssen; denn das Gesetz macht die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, zur Bedingung der Wechselfähigkeit, setzt also die allgemeine Dispositionsfähigkeit voraus, welche einem Minderjährigen nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes (§. 152 und 244 b. GB.) nicht zusteht.

Für diese Ansicht spricht auch noch der Umstand, daß solche Minderjährige nicht einmal das Recht haben, rücksichtlich eines ihnen zur freien Disposition überlassenen Vermögens sich selbst vor Gericht zu vertreten, ein Beweis, daß ihnen selbst rücksichtlich eines solchen Vermögens nur ein beschränktes Dispositionsrecht zustehe. Daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein konnte, Minderjährigen selbst rücksichtlich eines solchen Vermögens eine Wechselfähigkeit einzuräumen, erhellet auch noch daraus, weil bei der entgegengesetzten Ansicht behauptet werden müßte, daß Minderjährige in solchen Fällen dem Wechselarreste unterworfen wären, da der Art. 2 der WO. die Minderjährigen nur rücksichtlich der durch ihre gesetzmäßigen Vertreter eingegangenen Wechselverpflichtungen von dem Wechselarreste befreit, ein Resultat, welches mit dem über die Befreiung vom Wechselarreste bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange wäre.

Die Frage: ob Minderjährige wechselfähig seien, ist zwar auf der Leipziger Conf. und im Archive für deutsches WR. I. B. S. 324 u. f., III. B. S. 95 u. f., dann bei Glepke I. Hft. S. 79 und II. Hft. S. 139 u. f. behandelt, allein alle diese Gründe passen wegen der Verschiedenheit der Particulargesetze rücksichtlich der Minderjährigen, auf Oesterreich nicht.

5) §§. 172 und 251 allg. bürg. GB.

6) §. 273 ebendaselbst.

d) Nicht blödsinnige Taubstumme, welche nach Antritt des 25. Jahres auf ihr Verlangen einen Curator erhalten haben. [7])

e) Die zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher vom Tage des ihnen kundgemachten Urtheils und so lange bei den letzteren die Strafzeit dauert. [8])

f) Die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten. [9])

g) Die Deserteure. [10])

h) Unerlaubte Gesellschaften; denn da diese als solche keine Rechte haben [11]), so sind sie auch unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten.

Cridatare können nicht als wechselunfähig angesehen werden. [12])

§. 45.

Fortsetzung.

Wechselunfähig sind:

2) Jene Personen, welchen durch besondere Gesetze die Wechselfähigkeit entzogen ist.

Aus diesem Grunde sind wechselunfähig: Die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes. [1])

Da nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes nur die wirklichen Officiere wechselunfähig sind, so folgt daraus, daß alle jene Militärpersonen,

---

7) §. 275 allg. bürg. GB.

8) Strafgesetz vom 27. Mai 1852 §. 27 Nr. 2. Diese Rechtswirkung tritt auch bei den in contumaciam verurtheilten Verbrechern ein. Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 §§. 393 u. 394.

9) Auswanderungspatent vom 24. März 1832 §. 10.

10) Hofdecret 4. März 1842 §. 8.

11) §. 26 allg. bürg. GB.

12) Denn obgleich sie über jenes Vermögen, welches einen Bestandtheil der Concursmassa bildet, nicht disponiren können, so besteht doch kein Gesetz, welches ihnen die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, entziehen würde, es steht vielmehr den Cridataren über jenes Vermögen, welches nicht zur Concursmassa gehört, so wie über ihre Person ein freies Dispositionsrecht zu. Wollte man Cridataren aus dem Grunde, weil sie über das Concursvermögen nicht disponiren können, die Wechselfähigkeit entziehen, so müßte ein Gleiches auch von Jedem behauptet werden, der, obgleich ihm ein allgemeines Dispositionsrecht zustände, in der Disposition eines Theiles seines Vermögens beschränkt wäre.

1) Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 (RGB. Nr. 138) enthält für den ganzen Umfang des Reiches folgende Bestimmung:

„Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entstehen können, finde Ich in Beziehung auf den Art. 1 der mittelst des Patentes vom 25. Jänner 1850 (Nr. 51 des RGB.) kundgemachten Wechselordnung nach Vernehmung meiner Minister und Anhörung meines Reichsrathes, zu bestimmen.

Die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig. Diese Verordnung hat binnen acht Tagen nach ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit zu treten, und ist auf früher eingegangene Wechselgeschäfte nicht anzuwenden."

welche nicht wirkliche Officiere sind, sondern nur den Officierskaracter besitzen, als wechselfähig angesehen werden müssen.

Die wirklichen Officiere sind aber wechselunfähig, sie mögen in activer Dienstleistung oder im Pensionsstande sich befinden; daraus folgt, daß die unter Beibehaltung des Officierskaracters ohne Pension aus der Militärdienstung getretenen Personen zur Klasse der wechselfähigen Personen gerechnet werden müssen.

Unter der Mannschaft des streitbaren Standes sind jene Militäristen von Feldwebel oder Wachtmeister abwärts begriffen, welche vermöge ihrer Bestimmung gegen den Feind zu kämpfen verpflichtet sind, denen daher in der Schlachtordnung ein Platz angewiesen ist (**Combattans**). 2)

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob diese Mannschaft sich in activer Dienstleistung befindet oder nicht; daraus folgt, daß die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit, so wie auch die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft, obgleich sie der Militärgerichtsbarkeit nicht untersteht 3), und ebenso die Reservemannschaft selbst außer der activen Dienstleistung, wo sie in bürgerlichen Rechtssachen den Civilgerichten unterworfen ist 4), als wechselunfähig angesehen werden muß.

Die Wechselunfähigkeit dieser Militärpersonen hat jedoch erst vom 18. Juli 1852 zu gelten und hat auf die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Wechselerklärungen keine Anwendung. 5)

Zu den wechselunfähigen Personen können auch noch gerechnet werden:

3) Alle jene Personen, welche vor hierländigen Handelsgerichten (Handelssenaten und unter Umständen Militärgerichten) nicht belangt werden können.

Daß derlei Personen an sich wechselfähig sein können, bestreite ich nicht, allein diese Wechselfähigkeit bleibt unpractisch, daher ich sie zu den wechselunfähigen Personen zähle.

Zu diesen Personen gehören:

a) Unterthanen auswärtiger Staaten, nur ausnamsweise können auch Unterthanen auswärtiger Staaten vor österreichischen Gerichten belangt werden und sind somit im practischen Sinne als wechselfähig anzusehen. 6)

---

2) Dieß gilt von den verschiedenen Waffengattungen der Armee und der Kriegsmarine.

3) Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. Dec. 1851 §. 6 und Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1852 Nr. 105 Absatz 7.

4) Reserve-Statut vom 31. Juli 1852. (Nr. 153 RGB.) §. 11.

5) Nach der oben in der Note 1 angeführten Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 soll dieses Gesetz binnen acht Tagen nach der Einschaltung in das Reichsgesetzblatt seine Wirksamkeit beginnen und nicht zurückwirken. Diese Kaiserliche Verordnung befindet sich im Reichsgesetzblatte 1852 Stück XLII, welches am 10. Juli 1852 ausgegeben und versendet wurde.

6) Nach den früheren Jurisdictionsgesetzen konnten Fremde nicht nur dann vor österr. Gerichten belangt werden, wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen hatten, sondern auch in den Fällen eines besonderen Gerichtsstandes, wie dieses rücksichtlich des besonderen Gerichtsstandes der Pränotation in dem Hofdecrete vom 23. October 1802 ausdrücklich ausgesprochen wurde. Die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850

b) Jene Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht; dahin gehören:

1. Die Gesandten und das Gesandschaftspersonale auswärtiger Mächte, so wie auch die Hausleute und Dienstboten der Gesandten und Gesandschaftsbeamten. [7])

Nach dem Völkerrechte werden aber nicht behandelt:

α) Jene diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind. [8])

---

enthält im §. 18 hinsichtlich der Fremden die Bestimmung: Bei Beurtheilung des Wohnsitzes der im Inlande befindlichen Fremden haben die allgemeinen Vorschriften zur Richtschnur zu dienen." Ich habe mich in meiner Erläuterung der Jurisdictionsnorm (S. 22) dahin ausgesprochen, daß im §. 18 lediglich die Frage beantwortet wurde: nach welchen Grundsätzen der Wohnsitz der Fremden zu beurtheilen sei? was schon aus der Stellung des §. 18 und aus der Ueberschrift desselben („Wohnsitz der Fremden") unzweideutig entnommen werden konnte, daß daher die Frage: in welchen Fällen Ausländer vor österreichischen Gerichten belangt werden können, nach den früheren Jurisdictionsgesetzen zu entscheiden sei. Daß diese meine Anschauungsweise eine richtige war, ergibt sich aus dem §. 29 der für das lomb. venet. Königreich ergangenen Jurisdictionsnorm vom 20. Nov. 1852, Nr. 259, §. 29 der für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und die Bukovina vom 15. December 1852, Nr. 251, und für Dalmatien vom 20. November 1852, Nr. 261, §. 30, und für Siebenbürgen vom 10. Mai 1852, Nr. 108, §. 29, und für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser Banat und die serbische Woiwodschaft vom 16. Febr. 1853, Nr. 30, §. 29. Es heißt daselbst:

„Unterthanen auswärtiger Staaten können vor den österreichischen Gerichten belangt werden:

a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, wenn sie diesen in dem österreichischen Staate genommen haben;
b) in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können, bei dem hiezu bestimmten besondern Gerichtsstande (§§. 31 u. ff.);
c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt (lit. a, b) an jedem Orte, wo sie getroffen werden, wegen aller ihrer Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden oder daselbst zu erfüllen sind;
d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläßt."

7) Patent vom 16. Juli 1725, §. 38 a. b. GB.; Hofdecret vom 7. Februar 1837, Nr. 2641; Hofkanzleidecret vom 14. Oct. 1839; Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850, §. 73, und vom 29. Juli 1853, §. 48. Jurisdictionsnorm vom 18. Juli 1850. Einführungspatent Abs. III.

Man sehe auch hierüber die Einführungspatente der oben Note 1 angeführten neuen Jurisdictionsnormen, woselbst der Wirkungskreis des Obersthofmarschallamtes bestätiget wurde.

8) Um den Collisionen, in welche österreichische Unterthanen durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten nothwendig kommen, vorzubeugen, wird für die Zukunft keinem österreichischen Unterthan mehr eine derlei Erlaubniß zur Annahme einer diplomatischen Anstellung gegeben (Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. Sept. 1826.)

Rücksichtlich jener österreichischen Unterthanen, die dermal noch von fremden Regierungen beim österr. Hofe accreditirt sind, erstreckt sich die Competenz des Obersthofmarschallamtes nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden

β) Alle Dienstleute jener diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind, und

γ) jene bei fremden Gesandschaften dienenden Personen, die selbst österreichische Unterthanen sind. [9])

δ) Die Consule auswärtiger Mächte; denn das Consulat ist nicht als eine diplomatische Anstellung zu betrachten, daher unterstehen auch die Consule auswärtiger Mächte, sie mögen Ausländer oder Oesterreicher sein, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist. [10])

An der Wechselfähigkeit dieser Personen kann nicht gezweifelt werden, da sie den hierländigen Gerichten unterliegen.

Aber auch jene diplomatischen Personen und ihre Dienstleute, die nach dem Völkerrechte behandelt werden, sind nicht unter allen Verhältnissen wechselunfähig; denn da diese Personen das Recht der Exterritorialität genießen, somit als abwesende Ausländer anzusehen sind, so werden sie vor hierländigen Gerichten überhaupt, und vor hierländigen Handelsgerichten insbesondere, in allen jenen Fällen belangt werden können, in welchen ein abwesender Ausländer vor österreichischen Gerichten belangt werden kann, und in diesen Fällen müssen auch solche Personen als wechselfähig angesehen werden. Rücksichtlich der bei fremden Gesandten und Gesandschaftspersonen dienenden Personen ist dieses ausdrücklich ausgesprochen [11]), es scheint aber auch dasselbe vom Gesandschaftspersonale behauptet werden zu können, nur die Gesandten selbst können niemals den hierländigen Wechselgerichten (Handelsgerichten) unterworfen sein. [12])

Das Recht der Exterritorialität genießen noch:

2. Der Prinz Gustav Wasa und seine Familie [13]) und

3. Der hier ansässige und domicilirende souveräne Fürst von Liechtenstein, seine Gemalin und seine im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, ferner die hierlands domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie. [14])

Rechtsverhältnisse (Hofdec. vom 10. April 1829), dagegen sind sie in Realsachen, so wie auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten unterworfen. (Hofdec. 15. März 1834.) Man sehe auch Jurisd.-N. vom 20. Nov. 1852, §. 28.

9) Hofkanzleidecret vom 14. Oct. 1839, §. 2 u. §. 3. In der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, §. 73, und der neuen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, §. 48, ist das Recht der Exterritorialität auf jene Haus- und Dienstleute beschränkt, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder der Gesandte angehört.

10) Hofdecret 23. Sept. 1817 u. §. 28 der Jurisd. Norm vom 20. Nov. 1852.

11) Hofkzldkt. 14. October 1839, §. 2.

12) Patent vom 16. Juli 1725.

13) Kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1850 (R. G. B. Stck. CIV Nr. 314.) Nach den früheren Gesetzen (Hofdecret vom 26. Oct. 1832) unterstand auch die gesammte Dienerschaft desselben der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes.

14) Erlaß des Justizministeriums vom 10. Aug. 1851, Nr. 183, (R. GB. Stck. L.)

§. 46.

Wirkung der Wechselunfähigkeit.

Die Wirkung der Wechselunfähigkeit besteht darin, daß der Wechselunfähige nicht wechselrechtlich belangt werden kann, er mag den Wechsel ausgestellt, acceptirt oder indossirt, oder sich für einen Wechselschuldner verbürgt haben. 1)

Ob ein Wechselunfähiger aus seiner Wechselerklärung gemeinrechtlich verpflichtet sei, ist nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. 2)

Uebrigens ist die Wechselunfähigkeit nach dem Zeitpuncte der eingegangenen Wechselverbindlichkeit zu beurtheilen, es wird daher eine später eingetretene Wechselunfähigkeit die zur Zeit der Wechselfähigkeit eingegangene Verbindlichkeit nicht entkräften 3) und umgekehrt wird eine zur Zeit der Wechselunfähigkeit eingegangene Verpflichtung dadurch nicht Wechselkraft erlangen, daß der Schuldner später wechselfähig geworden ist. 4)

Die passive Wechselunfähigkeit kann durch Privatwillkür nicht gehoben werden. 5)

II. Abschnitt.

Von der Haftung aus Wechselgeschäften.

§. 47.

Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich der Personen, die wechselrechtlich zu haften haben.

Die Wechselordnung stellt in dieser Hinsicht folgenden Grundsatz auf:

„Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat." (Art. 81 Abs. 1.)

---

1) Nach Art. 2 der W. O. haftet nur ein Wechselschuldner wechselrechtlich, als Wechselschuldner kann aber nur eine wechselfähige Person erscheinen.

2) Die neue WO. beschäftigt sich nur mit der Darstellung wechselrechtlicher Wirkungen.

3) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Natur der Sache, ist aber auch noch überdieß in der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 rücksichtlich der Wechselunfähigkeit der Militärpersonen ausdrücklich anerkannt worden.

4) Eine scheinbare Ausname würde nur dann eintreten, wenn der Wechselunfähige nach erlangter Wechselfähigkeit seine Wechselerklärung auf dem Wechsel anerkannt hätte. (S. Kitka a. a. O. S. 39.)

5) Renaud S. 50.

Zu den Wechselverpflichteten gehören: a) Der Aussteller (Trassant) des gezogenen Wechsels (Art. 8 und 81)[1]. b) Die Indossanten bei gezogenen und eigenen Wechseln (Art. 14, 81 und 98)[2]. c Der Acceptant bei gezogenen (Art. 23 und 81) und der Aussteller bei eigenen Wechseln (Art. 98). d) Der Ehrenacceptant (Art. 60 und 81).[3] e) Jeder, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat (Art. 81).[4]

Will derjenige, der einen Wechsel unterschreibt, nicht haften, so muß er dieses ausdrücklich auf dem Wechsel erklären z. B. Durch den Beisatz: Zeuge, Assistent, ohne wechselrechtliche Haftung, ohne Obligo ꝛc.[6]; hätte derjenige, der den Wechsel unterschrieben hat, seiner Unterschrift diese Beschränkung nicht beigefügt, so würde ihm die Einwendung, daß er keine Haftung übernehmen wollte, nur insoferne zustehen, als Einwendungen im Wechselgeschäfte überhaupt zulässig sind (Art. 82).[7]

Die gesetzliche Verfügung, daß jeder aus seiner Unterschrift wechselrechtlich haftet, ist die Folge des Grundsatzes, daß der Wechsel eine Art kaufmännischen Papiergeldes sei (§. 23), sie dient zur Aufrechthaltung des Wechsel-Credites.

§. 48.

Haftung aus Wechselerklärungen, welche durch Handzeichen vollzogen werden.[1]

Die WO. enthält folgende Bestimmung:

„Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.“ [2]

---

1) Von der Verpflichtung des Ausstellers eines gezogenen und eigenen Wechsels handelt der folgende §. 53 und 54.

2) Die Pflichten der Indossanten sind in dem Hauptstücke „Vom Indossamente“ dargestellt.

3) Von der wechselrechtlichen Verbindlichkeit des Acceptanten und des Ehrenacceptanten wird in dem Hauptstücke: „Von der Acceptation“ die Rede sein.

4) Die Wechselbürgschaft ist in dem folgenden §. 55 dargestellt.

6) Motive zum Preuß. Entw. p. 101 u. f. und Art. 14, Borchardt a. a. O. S. 65 u. Archiv f. deutsches WR. B. IV. S. 457 u. ff.

7) Er kann sich dieser Einwendung nicht mehr bedienen, wenn der Wechsel durch Indossament an dritte Personen übertragen wurde.

1) S. meinen Aufsatz im Archiv f. d. WR. B. IV S. 154 u. f.

2) Die früheren österr. Wechselgesetze enthielten keine besondere Verfügung für die durch Handzeichen vollzogenen Unterfertigungen, es wurden daher die gemeinrechtlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht. Nach dem Preuß. Entw. (§. 85) sollten Unterfertigungen durch Handzeichen gänzlich ausgeschlossen bleiben (Preuß. Motive p. 105.) Auf der Leipz. Conf. hat jedoch die Ansicht, daß die allgemein ausgesprochene Wechselfähigkeit auch auf solche Personen auszudehnen sei, die nicht schreiben können, den Sieg davon getragen.

Nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes haben Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, daraus folgt, daß jede andere Art der Beglaubigung ausgeschlossen ist. 3)

Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes: „Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen und andern Zeichen vollzogen sind" — und läßt unbestimmt, welche Zeichen hiezu geeignet sind 4). In der Regel wird sich ein bloßes Handzeichen von einer Namensunterschrift leicht unterscheiden lassen, in zweifelhaften Fällen kann diese Gränzlinie nur mit Beurtheilung aller Umstände des einzelnen Falles gefunden werden. 5) Uebrigens ist nach österreichischen Gesetzen eine Namensunterschrift mit hebräischen oder jüdischer Schrift als ein bloßes Handzeichen anzusehen. 6)

Hinsichtlich der Form der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung treten die Vorschriften über die notarielle 7) oder gerichtliche 8) Legalisirung zur Anwendung.

Wenn man auch zugeben muß, daß derlei gerichtlich oder notariell beglaubigte Wechsel sich nicht zum größeren Verkehre eignen (Glepke 2. Hft. S. 152), und daß Personen, die des Schreibens unkundig sind, in der Regel von dem Wesen und der Natur der Wechselverpflichtung keine klare Anschauung haben, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Anordnung des Art. 94 auch jenen Personen zu Statten kommt, die wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig sind, zudem wird die vorgeschriebene gerichtliche oder notarielle Beglaubigung auch solche Personen, die des Schreibens unkündig sind, vor Uebereilung schützen.

3) Erfolgt die Beglaubigung auf die im gemeinen Rechte (§. 116 u. 90, §. 185 der westg. GO., §. 118 der ung. und sieb. Civilproceßordnung, und §. 886 a. b. GO.) bestimmte Art, so hat die Wechselerklärung keine Wechselkraft. Es ist zwar in neuerer Zeit (Kitka S. 266 u. f.) die Behauptung aufgestellt worden, daß die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens bloß zu dem Ende nothwendig sei, um den Aussteller einer solchen Wechselerklärung wechselrechtlich zu verpflichten, daß jedoch zur Giltigkeit des Wechsels eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens des Ausstellers des Wechsels nicht erforderlich, sondern daß vielmehr eine gemeinrechtliche Beglaubigung genügend sei. Man meint, da der Art. 7 die Bestimmung enthält, daß ein Wechsel, dem eines der im Art. 4 angegebenen Erfordernisse mangelt, ungiltig sei, so könne der Wechsel wegen Abganges eines im Art. 94 angegebenen Erfordernisses nicht ungiltig werden. Ich habe jedoch bereits an einem andern Orte (Archiv für d. WR. IV. B. S. 154 u. ff.) dargethan, daß ein Wechsel, der eine bloß gemeinrechtliche Beglaubigung des Handzeichens des Trassanten enthält, nicht deßwegen ungiltig sei, weil ihm das Erforderniß des Art. 94 mangelt, sondern weil ein Erforderniß des Art. 4 (nämlich die Unterschrift des Ausstellers) nicht vorhanden ist.

4) Das Handzeichen ist als Gegensatz von einer Namensunterschrift aufzufassen, als eine Namensunterschrift ist aber jede so beschaffene Unterfertigung einer Wechselerklärung anzusehen, die als der Name oder die Firma einer bestimmten Person erscheint. Eine so beschaffene Unterschrift ist für den Aussteller der Wechselerklärung wechselrechtlich verbindend, selbst wenn er nur seinen Namen schreiben und nicht lesen könnte (Archiv für d. WR. II. B. S. 101 und Glepke 1. Hft. S. 91.)

5) Glepke I. Hft. S. 91.

6) Man siehe hierüber §. 30.

7) Der §. 79 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 enthält folgende Bestimmung: „Durch die Legalisirung bestätigt der Notar, daß die Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt,

Ist ein Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so ist eine solche Unterfertigung als eine Unterschrift anzusehen, welche in jeder Beziehung 9) Wechselkraft hat.

Auch derjenige, der zu schreiben fähig ist, haftet aus seinem Handzeichen, unter der Voraussetzung der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung, wechselrechtlich. 10)

---

so muß ihre Identität durch zwei demselben persönlich bekannte Zeugen bestätigt werden. Die Legalisirungsclausel ist auf die Urkunde selbst zu schreiben, von dem Notar zu unterfertigen und mit seinem Siegel zu versehen.

8) Die gerichtliche Legalisirung kann von jedem Bezirksgerichte ohne Beschränkung der Zuständigkeit vorgenommen werden (Jur. Norm 20. Nov. 1852, §. 92.)

9) Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Acceptant, dessen Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt wurde, ebenso wechselrechtlich verpflichtet werde, als ob er das Accept durch seine eigenhändige Namensschrift vollzogen hätte. Ein Gleiches gilt auch vom Indossanten, wenn er sein Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigen ließ. Ein Zweifel könnte aber entstehen, ob eine mit den Erfordernissen des Art. 94 versehene Beglaubigung des Handzeichens des Trassanten zur Giltigkeit des Wechsels hinreichend sei? Der Grund des Zweifels liegt im Art. 7 der WO., hier heißt es, daß ein Wechsel, der nicht alle im Art. 4 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt, ungiltig sei. Da nun der Art. 4 Nr. 5 die Unterschrift des Ausstellers vorschreibt, so könne ein Wechsel, der keine Unterschrift, sondern nur ein nach Art. 94 beglaubigtes Handzeichen des Trassanten enthält, nicht als ein giltiger Wechsel angesehen werden, der Art. 94 beantworte keineswegs die Frage, welche Erfordernisse zur Giltigkeit des Wechsels nothwendig seien, sondern setze vielmehr einen giltigen Wechsel voraus.

Wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß der Art. 94 der WO. einem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen volle Wechselkraft beilegt, ohne zu unterscheiden, ob es sich um eine wechselrechtliche Verpflichtung, oder um die Giltigkeit des Wechsels handelt, so läßt sich allerdings die Ansicht vertheidigen, daß ein nach §. 94 beglaubigtes Handzeichen des Ausstellers zur Giltigkeit des Wechsels hinreichend sei. Für diese Ansicht spricht auch die Betrachtung, daß der Sinn des Art. 94 eigentlich der ist, daß eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens einer wirklichen Unterschrift gleichzuhalten sei. Auch die Leipziger Conferenz-Protocolle sprechen für diese Ansicht; denn gerade deßwegen, um Personen, die nicht schreiben können, in die Lage zu versetzen, mit Wechselbriefen zu verkehren, wurde der Art. 94 in dieser Form beschlossen.

10) Nach gemeinem Rechte (§. 886 a. b. GB., §. 116 der a. GO., §. 185 der westg. GO. und §. 116 der ung. und sieb. Civilproceß-Ordnung) ist die Unterfertigung einer Urkunde durch Handzeichen nur dann zulässig, wenn der Aussteller der Urkunde des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, es entsteht daher die Frage, ob auch der Art. 94 der WO. auf diesen Fall zu beschränken sei? Der Art. 94 enthält eine solche Beschränkung nicht, und wenn man auch zugeben muß, daß der Grund dieser gesetzlichen Verfügung zunächst darin gelegen sei, um solchen Personen, die zu schreiben unfähig sind, den Verkehr mit Wechseln zu ermöglichen, so ist es doch unzulässig, nach bloßen Gründen den Inhalt eines Gesetzes gegen den Wortlaut einschränkend zu interprätiren, ich bin daher der Ansicht, daß auch derjenige, der zu schreiben fähig ist, wenn er sich eines bloßen Handzeichens bedient, unter der Voraussetzung der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung wechselrechtlich verpflichtet werde. Es kann diese Ansicht um so weniger bezweifelt werden, da es sich im Wechselrechte zunächst nur um die äußere Form handelt und die Einwendung des Scheingeschäftes in keinem Falle dritten Personen gegenüber (Art. 82) zulässig ist, ja es scheint sogar in diesem Falle die Einwendung des Scheingeschäftes selbst dem ersten Empfänger einer solchen Wechselerklärung gegenüber ausgeschlossen zu sein, da die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eine solche Einwendung behebt.

§. 49.

Haftung aus Wechselerklärungen der Sachwalter.

Hinsichtlich der Haftung aus Wechselerklärungen den Sachwalter enthält die WO. folgenden Grundsatz:

„Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtiger eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.“ (Art. 95.) 1)

Die ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit des Mandatars war zur Sicherung des Kredits im Wechselverkehre nothwendig, weil dem Wechselgläubiger doch nicht zugemuthet werden kann, zu untersuchen, ob die vorgebliche Vollmacht auch richtig sei.

Soll jedoch von einer Haftung eines Mandatars im Sinne der WO. die Rede sein, so muß vorausgesetzt werden, daß der Mandatar seinen Namen auf den Wechsel geschrieben habe; denn es bleibt auch hier der Grundsatz des Art. 81 in Kraft, daß nur derjenige wechselrechtlich verpflichtet sei, der seinen Namen auf den Wechsel geschrieben hat. 2)

Die dem Mandatar auferlegte Haftung unterliegt jedoch einer Beschränkung, der Mandatar haftet nämlich nur in dem Maße, als der vorgebliche Mandant gehaftet hätte, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Wenn daher Vertreter unfähiger Personen (z. B. Vormünder, Curatoren, u. dgl.) bei Eingehung einer Wechselverbindlichkeit in der Eigenschaft als Vertreter dieser Unfähigen ihre Befugniß überschreiten, so haften sie nur mit ihrem Vermögen, weil auch diese Unfähigen nach Art. 2 nur mit ihrem Ver-

---

1) Die Art. 28 und 29. der WO. vom 1. October 1763 enthalten die Bestimmung, daß derjenige, der, ohne eine schriftliche beim Mercantilgerichte protocollirte Firma zu besitzen, im Namen eines Handelsmannes eine Wechselerklärung unterfertigt, im eigenen Namen zu haften habe.

Diese Bestimmung ist in der neuen WO. auf alle Bevollmächtigte, so wie auf Vormünder und andere gesetzliche Vertreter ausgedehnt worden. Die Frage: wer durch seine Unterschrift einen andern verpflichten könne? ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, in der Wechselordnung ist das Rechtsverhältniß zwischen Mandanten und Mandatar nicht behandelt. Die WO. enthält lediglich eine Vorschrift für den Fall, wenn etwa die Befugniß des Mandatars, die Wechselverbindlichkeit für den Mandanten einzugehen, geläugnet oder in Zweifel gezogen würde, und bestimmt, daß in diesem Falle der Mandatar dem Wechselgläubiger so lange hafte, bis er nachgewiesen, daß er durch seine Vollmacht zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit befugt gewesen sei. (Leip. Conf. Prot. zu §. 86.)

2) Wenn z. B. ein Factor, ohne sich zu nennen, die Firma der Handelsgesellschaft unterzeichnet, deren Factor er nicht mehr ist, so hat der Art. 95 keine Anwendung, ein solcher Fall gehört vielmehr in die Klasse der falschen Wechsel. (Bluntschli a. a. O. S. 136. Archiv f. deutsches WR. B. III. S. 107 u. f.)

mögen haften [3]); Vertreter wechselfähiger Personen dagegen, wenn sie ihre Befugniß überschreiten, haften mit Vermögen und Person.

§. 50.

Solidarische Haftung der Wechselschuldner.

Die WO. bestimmt hierüber:

„Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will." (Art. 81 Abs. 3.) [1])

Nach dem gemeinen Rechte [2]) wird eine Solidarverpflichtung nicht vermuthet, sondern sie muß ausdrücklich festgesetzt werden.

Die WO. verpflichtet alle Wechselschuldner solidarisch, diese solidarische Verpflichtung aller Wechselintereſſenten ist in der Natur des Wechselinstitutes gegründet und schon von vielen älteren Wechselgesetzgebungen anerkannt worden. [3])

Aus dem Satze, daß alle Wechselverpflichtete solidarisch haften, folgt:

1) Daß auch mehrere Mit-Trassanten, Mit-Acceptanten und Mit-Indossanten solidarisch haften, ohne Unterschied, ob der Wechsel in der einfachen oder in der mehrfachen Zahl stilisirt ist. [4])

---

3) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Betrachtnng, daß der Art. 2 Nr. 2 die ausdrückliche Bestimmung enthält, es sei der Wechselarrest nicht zulässig: aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen ꝛc. von den Vertretern derselben ausgestellt werden, ohne zu unterscheiden, wem die Haftung aus solchen Wechselerklärungen obliegt, somit können auch die Vertreter dieser Personen aus solchen Wechselerkärungen in den Fällen, in welchen sie persönlich zu haften haben, nicht dem Wechselarreste unterworfen werden.

Zur Unterstützung dieser Ansicht läßt sich auch noch der Umstand anführen, daß der Zweck dieser gesetzlichen Verfügung, nämlich die Sicherheit des Wechselverkehres, eine ausgedehntere Haftung nicht erfordere; denn wer eine Wechselerklärung von einem Vertreter solcher Personen annimmt, weiß, daß aus einer solchen Wechselerklärung nur eine Vermögenshaft übernommen werde, er kann daher eine ausgedehntere Haftung auch dann nicht ansprechen, wenn derlei Vertreter ihre Befugnisse überschritten haben. (Archiv B. IV S. 86; s. dagegen Koch a. a. O. S. 347.)

1) Dieser Grundsatz ist im Art. 26 hinsichtlich des Regresses auf Sicherstellung und im Art. 49 rücksichtlich des Regresses auf Zahlung angewendet.

2) §. 888 u. §. 891 des a. b. GB.

3) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen hatten der Trassant, der Acceptant und die Indossanten ebenfalls solidarisch zu haften. (S. I. Auf. §. 52.)

Auch die fremden Wechselgesetzgebungen legen dem Trassanten, dem Acceptanten und allen Indossanten eine solidarische Verpflichtung auf.

4) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen waren auch mehrere Mitaussteller, Mitacceptanten, Mitindossanten und Mitbürgen solidarisch verpflichtet. (Siehe I. Auf. §. 52.) Eine solche solidarische Verpflichtung bestand auch nach mehreren ausländischen Wechselgesetzen z. B. in Altenburg, WO. Kap. I. §. 6, in Weimar, WO. §. 16 und Würtemberg, WO. Kap. VI. §. 17. Mehrere ausländische Wechselgesetze unterscheiden, ob der Wechsel in der mehrfachen oder in der einfachen Zahl lautet. Ist eine von Mehreren gemeinschaftlich unterzeichnete Schrift im Singular ab-

2) Daß auch der Wechselbürge nicht bloß subsidiarisch, sondern ebenfalls solidarisch hafte. [5])

§. 51.

Folgen der Solidarhaftung der Wechselschuldner.

Die Wechsel-Ordnung enhält hierüber folgende Bestimmung:

„Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht [1]), oder nicht mit vollem Erfolge [2]) eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß."

Dieser Grundsatz ist die Folge der ausgesprochenen Solidarverhaftung aller Wechselverpflichteten, ein Grundsatz, der auch in den früheren österreichischen [3]) und in den meisten ausländischen Wechselgesetzen [4]) gegründet ist.

Die Anwendung des Art. 3 zerfällt in folgende zwei Theile:

1) Die Unterschrift eines Wechselunfähigen hat auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten, wenn diese nur für ihre Person die Wechselfähigkeit besitzen, keinen Einfluß. [5])

---

gefaßt, so ist nur der erste Unterzeichner als Schuldner anzusehen, alle übrigen Mitunterzeichner aber sind nur als Bürgen zu betrachten, diese Bestimmung galt nach dem allgem. Landrechte §§. 785, Frankf. WO. §. 33, Gotha WO. §. 1, Hannöv. WO. §. 38 und zum Theil in England und Amerika, indem nämlich nach diesen Wechselgesetzen beim Accept Mehrerer nur derjenige gebunden ist, an welchen der Wechsel gerichtet war. (Story S. 30.)

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht, daß die Mit-Trassanten, die Mit-Indossanten und Mit-Acceptanten in dem Falle, als der Wechsel im Singular lautet, nur als Bürgen zu haften haben, ist bei Thöl (a. a. O. II. B. S. 410 u. ff.) gründlich widerlegt.

5) Von der Wechselbürgschaft ist später (§. 55) die Rede.

1) Zu den Personen, die eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht eingehen können, gehören die wechselunfähigen Personen. (§. 44 und 45)

2) Jene Personen, die nach Art. 2 vom Wechselarreste frei sind, gehören zu denjenigen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht mit vollem Erfolge eingehen können.

3) Dieser Grundsatz war zwar in den früheren österr. Wechselgesetzen nicht wörtlich ausgesprochen, er ergab sich aber aus mehreren gesetzlichen Bestimmungen z. B. aus dem Hofdecrete vom 21. Sept. 1821, Abs. 1, wo es heißt, daß trockene Wechsel gegen Diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung verbiethen, keine Beweiseskraft haben, und im Absatz 2 heißt es weiter, daß die Acceptation gegen Personen, die unfähig zur Ausstellung sind, ohne Wirkung sei, dann enthält der Abs. 3 desselben Hofdecretes die Bestimmung, daß der Giro eines trockenen Wechsels gegen Personen, die der Ausstellung unfähig sind, nur die Wirkung einer gemeinen Cession haben soll.

4) Die meisten ausländischen Wechselgesetze sprechen diesen Grundsatz nur indirect aus, nur die Dänische WO. §. 4 verordnet dieses ausdrücklich.

5) Aus dieser Anordnung ergeben sich folgende Resultate: a) Wenn ein Wechselunfähiger den Wechsel ausstellt, so ist dessen ungeachtet der Acceptant aus seinem Accepte, der Indossant aus seinem Indossamente wechselrechtlich verpflichtet; b) wenn

2) Die Befreiung eines Wechselverpflichteten vom Wechselarreste, hat auf die Personalhaft der übrigen arrestirungsfähigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. 6)

Aus der Verfügung des Art. 3 ergibt sich, daß das Accept und das Indossament nicht in dem Sinne ein Accessorium des Wechsels sind, daß sie von der giltigen Ausstellung des Wechsels abhängen, und daß die eigentliche Wechselbürgschaft nicht eine bestehende giltige Hauptverbindlichkeit zu ihrer Rechtskraft voraussetze, wenn nur überhaupt der Wechsel selbst alle vom Gesetze vorgeschriebenen sichtbaren Erfordernisse besitzt, es ist somit die Verpflichtung jedes einzelnen Wechselverpflichteten eine selbstständige, woraus eben hervorgeht, daß der Wechsel nicht als Vertrag aufgefaßt werden kann (Einl. §. 23).

§. 52.

Umfang der Haftung.

Der Art. 81 Ab. 2 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: **„Die Verpflichtung dieser Personen 1) erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.“**

Aus dieser gesetzlichen Verfügung ergibt sich, daß auch der Acceptant nicht bloß für die acceptirte Summe, sondern auch unter Umständen für Protestspesen, Verzugszinsen, Provision, Gerichtskosten und andere Auslagen zu haften habe.

Die Bestimmung des Art. 23, wornach der Acceptant wechselmäßig verpflichtet ist, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallszeit zu bezahlen, erhält somit durch die vorliegende Gesetzesstelle die erforderliche Ergänzung. 2)

---

ein Wechselunfähiger den Wechsel acceptirt, so haften nichts destoweniger der Aussteller und die Indossanten nach Wechselrecht; c) wenn ein Wechselunfähiger den Wechsel indossirt, so bleiben dennoch der Acceptant, der Aussteller und die übrigen Indossanten wechselrechtlich verpflichtet, woraus eben hervorgeht, daß der Wechselinhaber in einem solchen Falle im Regreßwege nicht bloß auf jene Indossanten, an welche der Wechsel von dem wechselunfähigen Indossanten übertragen wurde, sondern auch auf die früheren wechselfähigen Indossanten zurückgreifen könne; d) der wechselfähige Avalist ist wechselrechtlich verpflichtet, wenn auch der Wechselschuldner, für den er Bürgschaft geleistet hat, wechselunfähig ist.

6) Daraus ergibt sich auch, daß die Befreiung des Wechselschuldners, für den Bürgschaft geleistet wurde, vom Wechselarreste, nicht auch eine gleiche Befreiung des Wechselbürgen zur Folge habe.

1) d. h. des Ausstellers, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie eines Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat.

2) Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten ist zwar nach Art. 44 die Aufnahme eines Protestes nicht nothwendig, da jedoch der Protest zur Erhaltung des wechselrechtlichen Regreßrechtes gegen die Vormänner nothwendig ist (Art. 41), so ist auch der Acceptant zur Bezahlung der Protestspesen verpflichtet. Eben so ist der Acceptant, wie später gezeigt werden wird, zur Zahlung von 6% Verzugszinsen verpflichtet. Eine Provision ist zwar der Acceptant nicht immer zu zahlen verbunden, wohl aber kann von einem Indossanten oder dem Aussteller, falls sie eine Provision bezahlt hätten, oder falls ein Ehrenacceptant vorhanden wäre (Art. 65), Provision gefordert werden.

Von der Verpflichtung des Ausstellers eines Wechsels insbesondere.

§. 53.

Haftung des Ausstellers eines gezogenen Wechsels.

„Auch der Aussteller eines gezogenen Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.“ (Art. 8.)

Unter der Voraussetzung, daß der Wechsel mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen ist (Art. 7), und unter der Voraussetzung der Wechselfähigkeit (Art. 1), haftet der Aussteller des Wechsels wechselmäßig. Diese wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers ergibt sich aus der allgemeinen Anordnung des Art. 81, wornach die wechselmäßige Verpflichtung einen Jeden trifft, der den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament unterzeichnet hat.

Welchen Personen der Aussteller des Wechsels wechselmäßig hafte? ist in diesem Artikel nicht ausdrücklich angegeben, indem die im §. 9 des Entwurfes vorkommende Bestimmung „dem Remittenten und jedem spätern Eigenthümer des Wechsels“ auf der Conferenz aus dem Grunde weggelassen wurde, weil sich dieselbe aus den übrigen Vorschriften und aus der Natur der Sache von selbst ergebe.

Dem Bezogenen haftet der Aussteller nicht nach Wechselrecht (Art. 23) selbst dann nicht, wenn er den Wechsel acceptirt hätte, es wäre denn, daß er in der Eigenschaft als Ehrenzahler (Art. 63) oder als Indossatar (Art. 10) ein besonderes Wechselrecht erworben hätte, in welchem Falle er entweder in der Eigenschaft als Ehrenzahler, oder als Indossatar gegen den Aussteller des Wechsels wechselmäßige Ansprüche geltend machen könnte.

Die wechselmäßige Haftung des Ausstellers bezieht sich:

a) auf die Annahme. Der Aussteller haftet dafür, daß im Falle der Präsentation des Wechsels zur Annahme, der Bezogene die Acceptation nach dem Inhalte des im Wechsel an ihn gerichteten Auftrages leisten werde (Art. 19). Sollte die Acceptation nicht erfolgen, so hat der Aussteller die wechselmäßige Verpflichtung, Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfallstage erfolgen werde (Art. 25).

b) auf die Zahlung. Erfolgt die Zahlung des Wechsels nicht, so hat der Aussteller im Regreßwege Zahlung zu leisten (Art. 41 und Art. 49).

In Beziehung auf die Zahlung hat der Aussteller auch noch dafür zu haften, daß der Acceptant nicht vor der Verfallszeit zahlungsunfähig werde, widrigens hat er Sicherstellung zu leisten (Art. 29).

Uebrigens ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers nur eine bedingte, nämlich unter der Bedingung, daß der Wechselinhaber sich kein wechselrechtliches Versäumniß zu Schulden kommen lasse.

Das Gesetz spricht hier bloß von einer wechselmäßigen Haftung des Ausstellers, daraus folgt, daß eine gemeinrechtliche Haftung des Ausstellers in der Regel nicht Platz greife, nur der Art. 83 enthält eine Ausnahme in dem Falle, wenn der Aussteller sich auf fremde Kosten bereichern würde.

§. 54.

Haftung des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

„Auch der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet wechselmäßig.“ (Art. 98 Nr. 10 und Art. 81.)

Es ist die Behauptung aufgestellt worden [1]), daß zur Begründung einer Wechselklage gegen den Aussteller des eigenen Wechsels, die Präsentation zur Zahlung und die Protestlevirung nothwendig sei. Ich bekenne mich jedoch aus den in der Note [2]) angeführten Gründen zur entgegengesetzten Ansicht, da die Verpflichtung des Ausstellers des eigenen Wechsels eben so, wie die Verpflichtung des Acceptanten beim gezogenen Wechsel, in der Regel keine bedingte, sondern eine unbedingte ist.

---

1) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen war eine Protestlevirung nicht nothwendig, um eine Wechselklage gegen den Trassanten des eigenen Wechsels zu begründen. Der Art. 3 der WO. vom 1. Oct. 1763 enthält die Bestimmung, daß ein eigener Wechselbrief keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch wenn bei der Verfallszeit die Bezahlung nicht erfolgt, keiner Protestation bedürfe, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfallszeit in ermangelnder Bezahlung die Execution wider den Ausgeber des Briefes oder dessen Erben ergreifen. Eine gleiche Bestimmung ergibt sich aus dem Cod. di Comm. Art. 187 und aus der ungar. WO., indem der §. 1 der ungar. WO. II. Th. nur bei der Regreßnahme die Vorlage des Protestes vorschreibt. Dagegen hatte nach den früheren österr. Wechselgesetzen gegen den Aussteller des eigenen Wechsels kein Zahlungsauftrag statt. (I. Auf. S. 303.)

2) Diese Ansicht beruht auf folgender Argumentation: der Art. 44 der WO. enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten mit Ausname des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes bedürfe. Da nun im Art. 98 die Anwendbarkeit des Art. 44 auf eigene Wechsel nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt, daß bei eigenen Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller, die Präsentation zur Verfallszeit und sohin die Protestirung erforderlich sei. (Oesterr. GZ. 1854 Nr. 43.)

3) Schon die Motive zum Preuß. Entwurfe (pag. 105 u. f.) drücken sich dahin aus, daß für eigene Wechsel überall die Bestimmungen über gezogene Wechsel zu gelten haben, in sofern nicht durch den Umstand, daß bei ersteren der Aussteller und der Bezogene eine und dieselbe Person sind, Modificationen nothwendig werden. Aus dieser Auffassungsweise ergibt sich der Grundsatz, daß der Trassant des eigenen und der Acceptant des gezogenen Wechsels in Ansehung ihrer Verbindlichkeit gleichgestellt sind, daß somit der Trassant des eigenen Wechsels eben so, wie der Acceptant bei gezogenen Wechseln unbedingt hafte.

Diesen Grundsatz findet man auch in der allgemeinen deutschen und somit in der neuen österr. WO. ausgeprägt. Es werden hier zweierlei wechselrechtliche Ansprüche des Wechselinhabers unterschieden, einerseits das directe Forderungsrecht gegen den Hauptschuldner des Wechsels, d. i. gegen den Acceptanten des gezogenen und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels, und andererseits das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner, worunter bei gezogenen Wechseln die Indossanten und der Aussteller, bei eigenen Wechseln aber nur die Indossanten verstanden werden. (In den Art. 41 u. ff. spricht das Gesetz von dem wechselrechtlichen Regreßrechte gegen die Indossanten und gegen den Aussteller, dagegen wird von dem wechselmäßigen Anspruche gegen den Acceptanten gesprochen. Auf gleiche Weise ist im Art. 98 Z. 6 und 10 rücksichtlich der eigenen Wechsel von einem Regreße gegen die Indossan-

Von der Verpflichtung des Wechselbürgen insbesondere.

§. 55.

a) Begriff und Formen der Wechselbürgschaft.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß

---

ten und von einem wechselmäßigen Anspruche gegen den Aussteller des eigenen Wechsels die Rede. Oesterr. Gerichts-Zeitung 1854 Nr. 71.)

Das directe Forderungsrecht gegen den Hauptschuldner ist ein unbedingtes, das Regreßrecht gegen die Vormänner aber ein bedingtes, d. i. von der Protestlevirung abhängig.

Daß der Trassant des eigenen Wechsels eben so direct und unbedingt verpflichtet sei, wie der Acceptant des gezogenen Wechsels, ergibt sich aus mehreren gesetzlichen Bestimmungen: Nach Art. 98 Nr. 3 sollen die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auch auf eigene Wechsel ihre Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß. Es ist hier offenbar der Aussteller des eigenen Wechsels dem Bezogenen (respective dem Acceptanten) des gezogenen Wechsels gleichgestellt. Eben so hat nach Art. 98 Nr. 4 der Art. 29 über den Sicherheitsregreß bei eigenen Wechseln Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet. Auch hier ist eine vollkommene Gleichstellung zwischen dem Aussteller des eigenen und dem Acceptanten eines gezogenen Wechsels ausgesprochen.

Der Umstand, daß im Art. 98 der Art. 44 nicht ausdrücklich berufen wurde, steht mit dieser Ansicht nicht im Widerspruche; denn die Bestimmung des Art. 44, daß zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten ein Protest nicht nothwendig sei, ergibt sich aus andern gesetzlichen Verfügungen von selbst und war bloß zu dem Ende erlassen, um den Gegensatz mit Art. 43 etwas deutlicher hervorzuheben. Eben wegen dieser Beziehung des Art. 44 auf den Art. 43 konnte sich auch im Art. 98 nicht insbesondere auf den Art. 44 bezogen werden, da die Gesetzgebung hinsichtlich der domicilirten trockenen Wechsel im Art. 99 dieselbe Bestimmung aufgenommen hat, wie sie hinsichtlich der gezogenen Wechsel im Art. 43 zu finden ist. Wenn nun die Gesetzgebung aus der Bestimmung des Art. 43, wornach in dem Falle, als bei domicilirten Tratten ein Domiciliat bezeichnet ist, durch Verabsäumung der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten nicht bloß das Regreßrecht gegen die Vormänner, sondern auch das directe Forderungsrecht gegen den Acceptanten verloren gehen soll, im Art. 44 selbst den Schluß zieht, daß in allen andern Fällen zur Wahrung des wechselrechtlichen Anspruches gegen den Acceptanten eine Protestlevirung nicht nothwendig sei, so läßt sich wohl auch aus Art. 99 hinsichtlich der trockenen Wechsel die Folgerung ableiten, daß mit Ausname des Art. 99 zur Erhaltung des wechselrechtlichen Anspruches gegen den Aussteller des trockenen (eigenen) Wechsels die Protesterhebung nicht nothwendig sei.

Für diese Ansicht sprechen auch die Art. 77, 78 und 100. Nach Art. 77 beginnt die Verjährung gegen den Acceptanten mit dem Verfallstage des Wechsels, während nach Art. 78 gegen die Vormänner die Verjährung erst mit dem erhobenen Proteste, d. h. mit dem Zeitpuncte beginnt, als das dem Wechselinhaber gegen die Vormänner zustehende bedingte Recht in ein unbedingtes verwandelt wurde. Da nun nach Art. 100 die Verjährung gegen den Aussteller des eigenen Wechsels ebenfalls mit dem Verfallstage zu laufen anfängt, so muß wohl auch die Verpflichtung des Ausstellers des eigenen Wechsels eine unbedingte, somit von der Protestlevirung unabhängig sein.

Den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert der Art. 98 Nr. 5, wornach bei eigenen Wechseln der Art. 40 mit der Maßgabe Anwendung finden

der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge genannt[1]), und derjenige, der sich für einen wechselrechtlich Verpflichteten verbürgt, heißt ein Wechselbürge.[2])

Die Wechselbürgschaft kann entweder verkleidet (verdeckt), oder unverkleidet erfolgen.

Die verkleidete Wechselbürgschaft kann auf mehrfache Weise geleistet werden, entweder durch ein Indossament[3]), durch eine Tratte[4]), oder durch ein Accept.[5])

Da im Wechselrechte nur die äußere Form entscheidet, die verkleidete Wechselbürgschaft aber in ihrer äußern Form nicht als Bürgschaft, sondern als Indossament, als Accept u. d. gl. erscheint, so wird die verkleidete Wechselbürgschaft auch nie als Bürgschaft behandelt werden können[6]), von dieser verkleideten Wechselbürgschaft ist daher auch fernerhin keine Rede mehr.

Die unverkleidete Wechselbürgschaft kann entweder auf dem Wechsel selbst, oder außerhalb desselben geleistet werden; die erste nennt man die eigentliche, die letztere die uneigentliche.[7])

Die eigentliche Wechselbürgschaft kann erfolgen:

---

soll, daß die Depositirung durch den Aussteller geschehen kann. Der Art. 40 enthält nun die Bestimmung, daß wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert wird, der Acceptant befugt sei, nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen. Dieses Depositirungsrecht hat offenbar den Zweck, dem Acceptanten die Möglichkeit zu eröffnen, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, und geht von der Voraussetzung aus, daß der Acceptant unabhängig von einer Präsentation zur Zahlung und Protestlevirung, die ganze Verjährungszeit hindurch wechselrechtlich verhaftet bleibe. Wenn nun nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes der Art. 40 auch auf eigene Wechsel mit der Maßgabe Anwendung haben soll, daß die Depositirung durch den Aussteller geschehen kann, so müssen dieselben Voraussetzungen wohl auch hinsichtlich des Ausstellers des eigenen Wechsels eintreten, d. h. auch der Aussteller des eigenen Wechsels muß unabhängig von einer Präsentation zur Zahlung und Protestlevirung, die ganze Verjährungszeit hindurch wechselrechtlich verhaftet bleibe.

1) §. 1346 a. b. GB. Der Bürge kann sich auch ausdrücklich nur für den Fall verpflichten, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei. (§. 1356 a. b. GB.)

2) Man kann sich für den Trassanten, Acceptanten oder Indossanten verbürgen.

3) Bei der Verbürgung durch Indossament können die Interessenten, Schuldner, Gläubiger und Bürge auf folgende Art zu stehen kommen: a) Trassant Schuldner, Remittent und Indossant Bürge, Indossatar Gläubiger; b) Indossant Schuldner, Indossatar und Indossant Bürge, Indossatar Gläubiger; c) Indossant Bürge, Indossatar und Indossant Schuldner, Indossatar Gläubiger. (Thöl II. B. S. 420.)

4) Bei der Verbürgung durch eine Tratte können die Interessenten auf folgende Art zu stehen kommen: a) Trassant der Bürge, Remittent und Indossant der Schuldner, Indossatar der Gläubiger; b) Trassant der Bürge, Remittent der Gläubiger, Acceptant der Schuldner. (Thöl, II. B. S. 423.)

5) Bei der Verbürgung durch Accept ist der Acceptant der Bürge, Trassant der Schuldner, Remittent der Gläubiger. (Thöl. ebendas.)

6) Treitschke I. B. S. 248, Thöl II. B. S. 424.)

7) Wagner I. B. S. 255. Herr Hofrath Kitka (S. 45 Note x) verwirft die Eintheilung der Wechselbürgschaft in eine eigentliche und uneigentliche, dieser Ansicht liegt jedoch eine offenbar zu enge Begriffsbestimmung der Wechselbürgschaft zum Grunde.

1) Durch Mitunterschrift des Wechsels (per aval). [8])
2) Durch Indossament.

Die Verbürgung durch Aval kann wieder in drei verschiedenen Formen geschehen:

a) Durch ausdrückliches Aussprechen der Verbürgung, z. B. „Ich hafte für den Eingang," — „im Nothfalle zahle ich diesen Wechsel," — „N. N. als Bürge," oder „N. N. per aval."
b) Durch Mitunterschrift des Wechsels, des Indossaments oder Accepts ohne weitern Beisatz. [9])
c) Durch alleinige Unterschrift eines Duplicats. [10])

Die Verbürgung durch Indossament geschieht in der Art, daß der Trassant den Wechsel nicht an den eigentlichen Wechselnehmer (Remittenten), son-

---

8) Der Ausdruck aval kömmt von dem alt italienischen Worte a valle, was so viel als hinunter bedeutet, weil nämlich der Bürge seinen Namen gewöhnlich unter einen andern Namen geschrieben hat. Das Wort für den Ort, wo die Firma stand, wurde dann übertragen, auf die rechtliche Bedeutung der Firma an diesem Ort. Das Wort avall ist daher als die eigenthümliche Bezeichnung der durch Mitunterschrift des Wechsels vollzogenen Bürgschaft anzusehen. Im Allgemeinen versteht man aber unter Avall jede durch Mitunterschrift des Wechsels vollzogene Bürgschaft. (Treitschke I. B. S. 242.)

9) Treitschke (I. B. S. 243) meint, wenn der Wechsel im Singular laute, so könne schon nach der Natur der Sache, nur der zuerst Unterzeichnete als wirklicher Aussteller, der zweite, dritte nur als Bürge gelten. Spricht aber der Inhalt des Wechsels im Plural z. B. „gegen diesen unsern Wechsel," so seien alle Unterzeichner als Mittrassanten anzusehen. Dagegen bemerkt jedoch Thöl (II. B. S. 408), daß, wenn auch die Fassung des Wechsels nur auf einen einzelnen Wechselgeber lautet (z. B. gegen diesen meinen Wechsel), dennoch nicht eine Bürgschaft, sondern vielmehr eine solidarische Haftung anzunehmen sei; denn Jeder habe den Wechsel ganz zu vertreten, es seien vielmehr so viele Wechsel vorhanden, als sich Unterschriften vorfinden.

Ist das Indossament (sagt Treitschke I. B. S. 243) von Mehreren unterzeichnet, so sei nur Derjenige, auf welchen die Tratte oder das voranstehende Indossament lautet, als Indossant, jeder Andere, der das Indossament mit unterzeichnet, nur als Bürge anzusehen. Gegen diese Ansicht bemerkt Thöl (II. B. S. 411), daß das Indossament keine Cession, sondern eine neue Tratte sei, und es sei nicht abzusehen, warum diese neue Tratte nicht mehrere Trassanten solle haben können; es sei kein Grund vorhanden, etwas anderes, als eine solidarische Verpflichtung dieser mehrerer Indossanten anzunehmen.

Sind mehrere Acceptanten vorhanden, so sagt man (Treitschke I. B. S. 244), sei derjenige, welcher nicht Trassat ist, nur als Bürge zu betrachten. Allein Thöl (ebendaselbst) bestreitet diese Ansicht, indem er zeigt, daß auch der zweite Acceptant, obgleich der Auftrag nicht an ihn ergeht, eben dasselbe versprochen habe, als der Bezogene, daher auch hier eine solidarische Verpflichtung anzunehmen sei. Dasselbe gilt nach Thöl auch von mehreren Ehrenmitacceptanten und von denjenigen, welche einen eigenen Wechsel unterschrieben haben.

10) Diese Art der Verbürgung war früher in Italien üblich. Hatte z. B. der Bürge die Tertia unterzeichnet, so wurde die Prima zum Accepte eingesendet, die Secunda indossirt und die Tertia behielt der Wechselnehmer für sich, um für den Fall, als der Wechsel nicht bezahlt würde, sich nach Belieben an den Trassanten oder an den auf der Tertia (in der Eigenschaft als Trassanten) stehenden Bürgen sich zu regressiren. Von dieser Art der Wechselbürgschaft ist in der Bologner WO., §. 14, die Rede. (Treitschke I. B. S. 245.)

dern an den Bürgen ausgestellt, oder girirt, und dieser nun ein weiteres Indossament an den Wechselnehmer darauf gesetzt, aber mit dem Beisatze: „Valuta in übernommenener Gewährleistung für N. N." [11])

Die uneigentliche Wechselbürgschaft ist diejenige, welche außer dem Wechsel (entweder mündlich oder in einer abgesonderten Urkunde), oder zwar auf dem Wechsel, aber mit der ausdrücklichen Erklärung erfolgt, nicht nach Wechselrecht haften zu wollen. [12])

b) Verpflichtung des Wechselbürgen. [13])

Die Wechsel-Ordnung (Art. 81) verpflichtet nur den eigentlichen Wechselbürgen wechselrechtlich, woraus eben hervorgeht, daß der uneigentliche Wechselbürge nur gemeinrechtlich zu haften habe. [14])

Der eigentliche Wechselbürge haftet solidiarisch [15]), der uneigentliche hat in der Regel nur subsidiarisch [16]) zu haften. [17])

---

11) Daß ein solcher Indossant nur als Bürge zu betrachten sei, ergibt sich deutlich aus diesem Beisatze, indem er für seinen Vormann, der eigentlich ihm Gewährsmann sein sollte, die Gewährleistung übernimmt. (Treitschke I. B. S. 246.)

12) z. B. „N. N. als Bürge, jedoch ohne wechselrechtliche Haftung."

13) Nach den früheren Wechselgesetzen war in jenen Kronländern, in welchen die WO. vom 1. Oct. 1763 wirksame Kraft hatte, jede Wechselbürgschaft nur nach gemeinem Rechte zu beurtheilen (Hofdec. 21. Sept. 1821, Abs. 4). Nach dem Cod. di Commerc. (Art. 120 und 142) war sowohl der eigentliche als auch der uneigentliche Wechselbürge wechselrechtlich verpflichtet. Die ungar. WO. verpflichtete nur den eigentlichen Wechselbürgen wechselrechtlich (§§. 47 und 48.) Was die ausländischen Wechselgesetze betrifft, so knüpfen einige (z. B. die niederl. WO. Art. 33) an jede Wechselbürgschaft, andere aber z. B. das amerikanische und englische Wechselrecht (Story §. 395, Schulin S. 317) nur an die eigentliche Wechselbürgschaft eine Wechselklage.

14) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus Art. 81, weil nach dieser Gesetzesstelle nur derjenige wechselrechtlich haftet, dessen Unterschrift auf dem Wechsel erscheint (§. 47).

15) Art. 81, Abs. 3. Siehe oben §. 50. Auf die eigentliche Wechselbürgschaft haben die Bestimmungen des allg. b. G. Buches, insbesondere der §§. 870—876, keine Anwendung, ich kann daher die Ansicht Kitka's (S. 133), nach welcher die Bürgschaft für eine Person, deren Name fälschlich auf den Wechsel gesetzt wurde, unwirksam sein soll, nicht theilen, da die eigentliche Wechselbürgschaft eben so, wie das Accept und das Indossament, eine selbstständige Wechselverpflichtung begründet.

16) §. 1346 b. GB. Die subsidiarische Haftung besteht darin, daß der Bürge in der Regel erst dann zu haften hat, wenn der Hauptschuldner eingemahnt wurde.

17) Auch nach gemeinem Rechte haftet der Bürge nicht bloß subsidiarisch: a) Wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes ist und der Gläubiger sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ (§. 1356 b. GB.); b) wenn der Bürge sich als Bürge und Zahler für die eingeklagte Schuld verpflichtete (§. 1357 b. GB.); c) wenn die Person, für welche Bürgschaft geleistet worden, sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft gar nicht verbinden oder doch das verbürgte Geschäft nicht schließen konnte (§. 1352 b. GB.); d) wenn der Hauptschuldner und Bürge Handelsleute sind, weil bei Handelsleuten eine solidarische Haftung vermuthet wird (§. 1203 b. GB.); e) wenn der Bürge auf die exceptio ordinis insbesondere Verzicht geleistet hätte (§. 937 b. GB.)

Der eigentliche Wechselbürge haftet in der Regel [18]) allen jenen Personen, denen der Schuldner, für den er Bürgschaft geleistet hat, verpflichtet ist [19]). Der uneigentliche Wechselbürge haftet dagegen in der Regel [20]) nur demjenigen, zu dessen Gunsten die Bürgschaft geleistet wurde. [21])

c) Persönliche Fähigkeit eine Wechselbürgschaft zu übernehmen.

Da der eigentliche Wechselbürge wechselrechtlich, der uneigentliche aber nur gemeinrechtlich verpflichtet ist, so folgt, daß nur wechselfähige Personen eine eigentliche Wechselbürgschaft übernehmen können, dagegen können auf wechselunfähige Personen, wenn sie nur nach gemeinem Rechte sich zu verpflichten fähig sind, eine uneigentliche Wechselbürgschaft übernehmen. [22])

d) Regreß des Wechselbürgen nach geleisteter Zahlung.

Der uneigentliche Bürge, der Zahlung leistet, erscheint als Ehrenzahler, ihm muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändiget werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63). [23])

---

18) Eine Ausname würde bei der Bürgschaft durch Unterfertigung eines Duplicates eintreten, da ein solcher Bürge nur demjenigen haftet, der das Duplicat in Händen hat.

19) So z. B. ist der Bürge des Acceptanten dem Wechselinhaber und allen dessen Vormännern, der Bürge des Ausstellers (sowohl bei eigenen als bei gezogenen Wechseln) allen Indossanten, der Bürge des Ehrenacceptanten allen Nachmännern des Honoraten wechselrechtlich verpflichtet.

Ist nicht angeführt, für wen die Bürgschaft übernommen wurde, so scheint es angemessen zu sein, in Uebereinstimmung mit dem §. 49 der ungar. WO. anzunehmen, daß sie bei eigenen Wechseln für den Aussteller, bei gezogenen aber für den Acceptanten geleistet wurde.

20) Der uneigentliche Wechselbürge, dessen Bürgschaft auf dem Wechsel geschrieben steht, haftet gleich dem eigentlichen Wechselbürgen allen Personen, denen der verbürgte Schuldner zu haften hat, nur ist seine Haftung eine bloß gemeinrechtliche.

21) Der Bürge, der sich z. B. für den Acceptanten dem Remittenten gegenüber mündlich oder durch eine besondere Urkunde verbürgt hat, haftet nur dem Remittenten.

22) Nach gemeinem Rechte kann fremde Verbindlichkeiten ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht. (§. 1349 b. GB.)

23) Kitka (S. 45 und 134) sagt, weil der uneigentliche Wechselbürge nicht wechselrechtlich verpflichtet ist, so folge daraus umgekehrt, daß ihm auch, wenn er die Zahlung leistet, keine Wechselrechte gebühren. Eine solche Schlußfolgerung läßt sich überhaupt nicht rechtfertigen, sie steht aber auch mit dem Art. 63 im Widerspruche, nach dieser Gesetzesstelle stehen dem Ehrenzahler Wechselrechte zu, und wer zweifelt, daß es Ehrenzahler gebe, die entweder gar nicht oder nur gemeinrechtlich verpflichtet waren.

Daß der uneigentliche Wechselbürge, wenn er Zahlung leistet, als Ehrenzahler erscheine, kann nicht in Abrede gestellt, daher die Anwendbarkeit des Art. 63 nicht bezweifelt werden. Schon dadurch allein ist Kitka's Ansicht hinreichend widerlegt. Aber auch abgesehen von dieser klaren Bestimmung der WO. läßt sich die Ansicht, daß der uneigentliche Wechselbürge nach der Zahlung Wechselrechte erlange, schon aus dem a. b. GB. rechtfertigen.

Aber auch der eigentliche Wechselbürge tritt nach der Zahlung an die Stelle des Wechselinhabers gegen denjenigen, für den er Bürgschaft geleistet und gegen Alle, die dem verbürgten Schuldner verpflichtet sind. [24])

e) Erlöschung der Wechselbürgschaft.

Da der eigentliche Wechselbürge wechselrechtlich und zugleich solidiarisch haftet, so folgt daraus, daß bei der eigentlichen Wechselbürgschaft wohl die eigenthümlichen Erlöschungsarten des Wechselrechtes [25]), keineswegs aber jene Erlöschungsarten des gemeinen Rechtes, welche die Wechselbürgschaft als eine accessorische Verpflichtung auffassen, Anwendung finden. [26])

Bei der uneigentlichen Wechselbürgschaft kommen aber nur die Erlöschungsarten des gemeinen Rechtes zur Anwendung. [27])

§. 56.

Umfang der Wechselverbindlichkeit in objectiver Beziehung.

Die Frage, welche Personen rücksichtlich eines bestimmten Wechsels wechselrechtlich verpflichtet sind, ist ein Art. 81 (S. oben §. 47) beantwortet, hinsichtlich

---

Leistet der Wechselbürge die Zahlung, so ist der Wechselgläubiger verpflichtet, ihm alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel zu übergeben (§§. 1358 und 1422 b. GB.), dadurch erfolgt die Abtretung aller dem Wechselgläubiger zustehenden Rechte an den Wechselbürgen, in wie ferne nun dem Wechselgläubiger Wechselrechte zustanden, müssen solche auch dem Wechselbürgen zuerkannt werden. Diese Wechselrechte wird der Bürge auch gegen alle Personen ausüben können, mit Ausname derjenigen, denen er aus seiner Bürgschaft wechselrechtlich verpflichtet war. Man nehme an, es hätte sich Jemand auf dem Wechsel aber nur gemeinrechtlich für einen Indossanten verbürgt, dieser Bürge leistet nun in Folge dieser Bürgschaft zur Verfallszeit die Zahlung. Der Wechselgläubiger hat nun alle seine Rechte dem Bürgen abzutreten, und zwar seine Wechselrechte 1) gegen die Nachmänner des Schuldners, für den der Bürge die Bürgschaft geleistet hat, 2) gegen den Indossanten, für den Bürgschaft geleistet wurde, 3) gegen die Vormänner dieses Indossanten und 4) gegen den Acceptanten. Da jedoch der Bürge den Nachmännern des verbürgten Indossanten verpflichtet ist, so tritt, indem er jetzt gegen sie berechtiget wird, rücksichtlich dieser Personen eine Consolidation (§. 1444 b. GB.) ein, und es bleiben dem Bürgen nur noch Wechselrechte gegen den verbürgten Indossanten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Es ergibt sich somit aus den Bestimmungen des allg. b. G. Buches dasselbe Resultat, welches im Art. 63 gegeben ist.

24) Auch der eigentliche Wechselbürge, obgleich er wechselrechtlich verpflichtet ist, erscheint als Ehrenzahler, es gilt daher von ihm dasselbe, was vom uneigentlichen Wechselbürgen in der vorhergehenden Note gesagt wurde.

25) Zu den eigenthümlichen Erlöschungsarten der Wechselrechte gehören: das wechselrechtliche Versäumniß und die Wechselverjährung.

26) S. oben Note 15.

27) Man nehme an, es leiste Jemand für einen Indossanten eine uneigentliche Wechselbürgschaft, und es werde nun dieser Indossant durch wechselrechtliches Versäumniß frei, so wird diese Befreiung auch dem uneigentlichen Wechselbürgen zu Statten kommen, nicht als ob die eigenthümliche Erlöschungsart durch wechselrechtliches Versäumniß auch auf den uneigentlichen Wechselbürgen Beziehung hätte, sondern weil hier die gemeinrechtliche Erlöschungsart durch Erlöschung der Hauptschuld (§. 1363 b. GB.) Platz greift.

des Umfanges der Wechselverbindlichkeit enthält aber die Wechsel-Ordnung folgende Bestimmung: [1])

„Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen."

Der Wechselschuldner haftet nicht bloß mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person. Durch diese gesetzliche Verfügung ist in Oesterreich der eigentliche Wechselarrest [2]) eingeführt.

Der Wechselarrest unterscheidet sich vom gewöhnlichen Schuldenarreste dadurch, daß dieser nur subsidiär d. h. wenn die Execution in das Vermögen des Schuldners sich als unzureichend darstellt, zulässig ist, während der Wechselarrest vor oder neben der Execution in das Vermögen des Schuldners verhängt werden kann. [3])

„Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) Gegen die Erben eines Wechselschuldners." (Art. 2 Z. 1.)

Die Personalhaft, sofern sie lediglich durch den Wechsel begründet ist, kann nur als eine die Person des ursprünglichen Schuldners allein berührende und darum nicht mit dem Vermögen desselben auf die Erben übergehende Verschärfung der Wechselverbindlichkeit betrachtet werden. [4])

Da gegen die Erben eines Wechselschuldners nur der Wechselarrest für unzulässig erklärt wurde, so folgt daraus, daß der gewöhnliche Schuldenarrest gegen die Erben eines Wechselschuldners nicht ausgeschlossen sei, wenn nur überhaupt nach den bestehenden gemeinrechtlichen Bestimmungen der gewöhnliche Schuldenarrest gegen die Erben zulässig ist. [5])

---

1) Die folgende Darstellung ist meiner Erläuterung des Art. 2 im Arch. für d. WR. B. IV S. 80—89 entlehnt.

2) Nach den früheren Wechselgesetzen bestand zwischen der Personalexecution aus Wechselforderungen und aus gemeinen Forderungen kein Unterschied.

3) Der Art. 2 unterscheidet 2 Klassen von Personen, gegen welche der Wechselarrest nicht Statt hat, a) solche, welche aus besonderen Gründen vom Wechselarreste befreit sind, ohne Unterschied, ob sie vom gewöhnlichen Schuldenarreste frei sind oder nicht (Abs. 1 und 2), und b) solche, die nach den bestehenden Gesetzen vom gewöhnlichen Schuldenarreste frei sind (Abs. 3). Die Verschiedenheit des Wechselarrestes und des gewöhnlichen Schuldenarrestes ist daher schon in der WO. gegründet. Daß aber der Wechselarrest unmittelbar und nicht subsidiär Statt hat, ergibt sich aus §. 18 der Verordnung über das Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850, Nr. 52.

4) S. §. 531 a. b. GB. Der nächste Verpflichtungsgrund für den Erben liegt nicht im Wechsel, sondern darin, daß er das Vermögen des Schuldners übernommen hat, es würde auch der Wechselarrest gegen Erben, welche vielleicht von dem Wechsel und dessen Verfallstage nichts wissen, und sich darum auf prompte Bezahlung gefaßt zu halten keine Veranlassung hatten, oft in Härte ausarten. (Motiv zum Preuß. Entw. S. 8.)

5) Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen die Motive zum Preuß. Entw., es liegt diese Ansicht aber auch in der Natur der Sache; denn es geht allerdings an, daß Personen, welche vom subsidiarischen Arreste (dem gewöhnlichen Schuldenarreste) nicht frei sind, die Begünstigung der Befreiung vom Wechselarreste ertheilt werde. Diese Ansicht ergibt sich auch aus §. 26 der Verordnung vom 25. Jänner 1850 über das Wechselverfahren.

„2. Aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden." (Art. 2 Z. 2.)

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich auf eine unzweideutige Weise, daß juristische Personen, so wie auch solche Personen, die zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, durch ihre Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden können. Diese Verpflichtung kann jedoch nur unter jenen Voraussetzungen Platz greifen, unter welchen für diese Personen von ihren Vertretern eine gemeinrechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann (Art. 1). Hätten derlei Vertreter ihre Befugnisse überschritten, so würden sie im eigenen Namen haften (Art. 95).

Aus solchen für die gedachten Personen von den Vertretern derselben ausgestellten Wechselerklärungen hat kein Wechselarrest Statt. [6])

„3) Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet." (Art. 2 Z. 3.)

Es liegt in der Natur der Sache, daß jene Personen, die aus öffentlichen Rücksichten vom gewöhnlichen Schuldenarreste frei sind, also nicht einmal subsidiarisch in Arrest genommen werden können, um so weniger dem Wechselarreste unterworfen werden können. [7])

---

6) Daß aus Wechselerklärungen, welche die Vertreter juristischer Personen ausstellen, kein Wechselarrest zulässig sei, liegt in der Natur der Sache; denn der Arrest kann nicht verhängt werden gegen die juristische Person selbst, weil diese nur in der Idee existirt, nicht gegen die einzelnen physischen Personen, aus denen die juristische Person gebildet wird, weil diese von der juristischen Person, welche von der Gesammtheit gebildet wird, wesentlich verschieden sind, aber auch nicht gegen die Vertreter als sichtbares Organ, da diese, eben weil sie nur Organ der juristischen Person sind, sich selbst nicht verpflichten. Aus denselben Gründen muß behauptet werden, daß aus Wechselerklärungen, welche für juristische Personen ausgestellt werden, auch der gewöhnliche Schuldenarrest nicht zulässig ist.

Auch aus Wechselerklärungen, die in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind (dahin gehören z. B. die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen), von den Vertretern derselben ausgestellt werden, hat der Wechselarrest nicht Statt, und zwar weder gegen diese Personen, noch gegen die Vertreter derselben. Aber auch ein gewöhnlicher Schuldenarrest kann aus solchen Wechselerklärungen nicht Platz greifen, und zwar nicht gegen die Vertreter, weil diese sich nicht selbst verpflichtet haben, daher nicht Schuldner sind, gegen die zu eigener Vermögensverwaltung unfähigen Personen aber deßwegen nicht, weil die Vorschriften der Gerichtsordnung, die vom Personalarreste handeln, auf diese Personen nicht passen. (Archiv f. deutsches WR. B. IV. S. 83.)

7) Vom Personalarreste sind aber befreit:

A. Alle der Militärgerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausname der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgränze und Einwohner der Militär-Communitäten (Circulare des Kriegsministeriums vom 1. September 1852, Nr. 176, §. 18). Vom Arreste sind aber nicht frei jene Militärpersonen, die der Civilgerichtsbarkeit unter-

Der Wechselarrest hat nicht Statt:

4) Gegen Jene, welche für Corporationen, oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener

---

stehen, dahin gehören: a) die Reservemannschaft außer der Zeit der activen Dienstleistung (Reservestatut 31. Juli 1852, §. 11); b) die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit, so wie auch die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft (Vdg. des Justizministeriums v. 8. Mai 1852, Nr. 108, Abs. 7.)

B. Im Großfürstenthume Siebenbürgen und den damit vereinigten Theilen, dann in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate (§§. 460 und 548 dieser Civilproceßordnungen): Landesfürstliche Beamte und Diener, worunter auch die zum Hofstaate des Kaisers gehörigen Personen, die beeidigten Practikanten und Auscultanten, dann die Beamten auf den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gütern und die Beamten der öffentlichen Armenanstalten begriffen sind.

C. In den andern Kronländern, in welchen die Josephinische, die Westgalizische, die Italienische und die Tirolische Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben: a) öffentliche Beamte (Patent v. 25. October 1798. Als öffentliche Beamte sind anzusehen: Die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten und die Beamten der unter unmittelbarer Administration des Staates stehenden Fonds (Hofdec. 26. Jänner 1799, Nr. 453), die Subjecte der Hofapotheke (Hofdec. 6. April 1805), die Dienerschaft des Hofstaates (Hofdec. 26. April 1799, Nr. 468), die Hoftheaterbeamten (aber nicht die Hofschauspieler), (Hofdec. 1. Juli 1803, Nr. 614, und 8. Febr. 1828, Nr. 2328), die mit wirklichen Anstellungsdecreten versehenen beeidigten Praktikanten (Hofdec. 19. Dec. 1800, Nr. 1513) und die städtischen Normalschullehrer und Industrial-Lehrerinnen (Hofdec. 3. Juli 1801, Nr. 532, und 9. Februar 1841); b) der Betriebsleiter eines Pulverwerkes (Kdg. des Kriegsminist., des Ministers des Innern und der Finanzen v. 31. März 1853, §. 8).

Da die hier (A., B. und C.) aufgezählten Personen aus öffentlichen Rücksichten vom Personalarreste und in Folge dessen vom Wechselarreste befreit sind, so folgt, daß diesen Personen die Befreiung vom Wechselarreste zusteht, es mag sich um eine Wechselerklärung handeln, die sie während der Dauer dieses Verhältnisses oder vor dem Eintritte in dasselbe ausgestellt haben, und umgekehrt wird der Wechselarrest gegen diese Personen Statt haben, sobald diese Verhältnisse nicht mehr vorhanden sind, obgleich sie während der Dauer dieses Verhältnisses die Wechselerklärung ausgestellt haben. Wenn daher eine wechselfähige Person, die zugleich dem Wechselarreste unterliegt, eine Wechselerklärung ausstellt und später z. B. in einen Staatsdienst tritt, so wird er aus dieser Wechselerklärung dem Wechselarreste nicht unterliegen, weil er aus öffentlichen Rücksichten in seinem gegenwärtigen Verhältnisse vom Arreste befreit ist. Hätte dagegen z. B. ein Staatsbeamter während der Dauer seines Dienstverhältnisses eine Wechselerklärung ausgestellt, so kann er nach dem Austritte aus dem Staatsdienste aus einer solchen Wechselerklärung in Arrest genommen werden, weil die in objectiven Verhältnissen gegründete Befreiung aufgehört hat.

Vom Personalarreste befreit ist:

D. Derjenige, der ununterbrochen durch ein Jahr im executiven Schuldenarreste angehalten wurde. (§. 351 der a. GO. §. 465 der westg. GO. §. 544 der ung. u. siebenb. Civilproceßordnung, §. 21 der Verordnung vom 25. Jänner 1850 über das Wechselverfahren. Resolution vom 11. Sept. 1784, Nr. 335.) Wegen neuer, nach vollzogener Personalexecution erst entstandener Schulden kann der Arrest abermals auf ein Jahr stattfinden (§. 466 der westgal. GO. §. 546 der ung. und siebenb. Proceßordnung). Auch in jenen Kronländern, in welchen die Joseph. GO. Gesetzeskraft hat, scheint nach der Resolution vom 11. Sept. 1784, Nr. 335, lit. b., dasselbe zu gelten.

Vom Schuldenarreste befreit ist:

E. Derjenige, welcher seinen Gläubigern die Güter abgetreten und ein Erkenntniß, welches ihm die gesetzlichen Rechtswohlthaten (wohin auch die Befreiung von der

Vermögensverwaltung unfähig sind, als Vertreter derselben, jedoch mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse, Wechselerklärungen ausgestellt haben; denn nach Art. 95 haften diese Vertreter, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, persönlich in gleicher Weise, wie die vertretenen Personen haften würden, wenn sie ihre Befugnisse nicht überschritten hätten. Da nun, wie oben gezeigt wurde, aus solchen Wechselerklärungen gegen die vertretenden Personen kein Wechselarrest Statt hat, so kann auch gegen die Vertreter derselben, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, kein Wechselarrest zur Anwendung kommen. (S. oben S. 117.)

Der Wechselarrest hat endlich nicht Statt:

5) Gegen denjenigen, der das Eigenthum einer Sache erworben hat, nachdem sie zur Sicherheit einer Wechselforderung verpfändet war[5]), so wie auch gegen denjenigen, auf dessen eigenthümliche Sache zur Sicherheit einer Wechselforderung ein Pfandrecht erworben wurde; denn der Eigenthümer einer solchen verpfändeten Sache tritt zum Wechselgläubiger in kein persönliches Verhältniß, sondern ist nur zu gestatten schuldig, daß der Wechselgläubiger aus dieser verpfändeten Sache nach Wechselrecht seine Befriedigung suche, es trifft somit den Eigenthümer einer solchen Sache nur eine Vermögenshaftung und zwar lediglich rücksichtlich dieser verpfändeten Sache.

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung sind auch noch Frauenpersonen, wenn sie nicht Handel und ein anderes Gewerbe treiben, vom Wechselarreste befreit; die österreichische Wechselordnung hat diese Befreiung nicht anerkannt. [6])

Personalexecution gehört) zugesteht, erwirkt hat, jedoch nur jenen Gläubigern gegenüber, welche ihm diese Rechtswohlthat zugestanden haben, oder gegen welche er ein bewilligendes Erkenntniß erwirkt hat (§. 362, 365 und 366 a. GO. §. 480 der westg. GO. und §. 178 der ung. und siebenb. Concursordnung vom 18. Juli 1853.)

F. In jenen Kronländern, in welchen die ungar. und siebenbürg. Proceßordnung (§. 548) Gesetzeskraft hat, kann der Personalarrest wider Eheleute, welche für unversorgte Kinder zu sorgen haben, nicht zu gleicher Zeit verhängt werden. Einer der Ehegatten muß zum Wohle der Kinder in Freiheit belassen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird daher auch der Wechselarrest gegen den zweiten Ehegatten unzulässig sein.

5) Die entgegengesetzte Ansicht sehe man bei Kitka (S. 45).

6) Man sehe hierüber meine Abhandlung im Archiv f. d. WR. I. B. S. 486 u. ff.

III. Hauptstück.

Indossament.

§. 57.

Begriff und Arten des Indossaments.

Unter dem Indossamente (**Giro**) im weiteren Sinne versteht man die auf dem Wechsel, einer Abschrift desselben oder auf der Alonge geschriebene Uebertragung des Wechsels an einen Andern. [1])

Das Indossament in diesem weiteren Sinne zerfällt in 3 Arten: 1) in das eigentliche Indossament, wodurch eine Eigenthumsübertragung auf wechselrechtliche Weise bewirkt wird, 2) in die gemeine Cession des Wechsels, wodurch zwar das Eigenthum des Wechsels aber nur gemeinrechtlich übertragen wird [2]), und 3) in das Procura-Indossament, wodurch bloß die Uebertragung einer Vollmacht bewirkt wird. [3])

1. Vom eigentlichen Indossamente. [1])

§. 58.

Form des Indossaments.

Das eigentliche Indossament ist seiner Form nach entweder ein vollständiges (ausgefülltes), oder ein unvollständiges (Blanco-Indossament). Es heißt ein

1) Daß das Indossament nach der neuen WO. als eine Uebertragung aufzufassen sei, ergibt sich aus Art. 9 und 17.

2) Daß die Uebertragung des Wechsels mit den Wirkungen einer gemeinen Cession erfolgen könne, ist in den Preuß. Motiven p. 24 ausdrücklich ausgesprochen. Diese Ansicht ist auch in der Praxis anerkannt (Borchardt S. 18 und Archiv f. d. WR. IV. B. S. 452 u. f.)

3) Nach der ung. WO. (§. 29) bildete der Ausdruck Indossament den Gattungsbegriff, der Giro, die Cession und die Vollmacht waren die Species.

1) In dem Scontrationsgeschäfte der Kaufleute auf Messen scheint der erste Keim zum Indossamente gelegen zu sein (von Martens S. 70). Da durch die Indossamente das Wechselgeschäft verwickelter wurde, so haben manche Wechselgesetze die Girirung verbothen (z. B. Botzner Marktordnung vom Jahre 1635, §. 8), oder nur auf ein einziges Indossament beschränkt (z. B. Nürnberger WO. v. Jahre 1654, §. 10), die neueren Wechselgesetze und eben so die früheren österr. Wechselgesetze gestatteten jedoch die Girirung unbeschränkt, und die neue WO. nimmt die Girirbarkeit als ein naturale cambii an, daher fiel auch die Beschränkung weg, wornach nur die auf Ordre lautenden Wechsel girirt werden konnten (Renaud S. 91 u. Einert S. 124).

vollständiges, wenn es die bestimmte Erklärung der Uebertragung und den Namen des Indossanten und Indossatars enthält, dagegen ist ein unvollständiges Indossament, ein Blanco-Indossament (**Giro in bianco**) dann vorhanden, wenn der Name des Indossatars nicht angegeben ist. [2])

Das eigentliche Indossament, es mag ein vollständiges oder ein unvollständiges sein, muß: 1) schriftlich erfolgen, und 2) auf dem Wechsel, der Copie oder der Allonge (Art. 11) geschrieben werden. Das vollständige Indossament kann auf der Vorderseite oder auf der Rückseite des Wechsels, das unvollständige Indossament (Blanco-Indossament) aber in dem Falle nur auf der Rückseite des Wechsels geschrieben werden [3]), wenn es bloß den Namen des Indossanten enthält. [4])

Ueber die eigentliche Bedeutung des Indossamentes wird vielfach gestritten. Liebe (Entw. S. 84) findet in dem Indossamente eine Cession, Einert (S. 137) erklärt es als eine Bürgschaft, nach Thöl (§. 232 und 234) ist es eine an die alte Tratte sich anschließende neue Tratte, Renaud (S. 95) nennt es eine Uebertragung der Wechselforderung unter Ausstellung eines trassirten Wechselversprechens, und nach Jolly (Archiv f. d. WR. B. IV. S. 389) ist es eine Individualisirung des in der Obligatio nur als Rechtssubject überhaupt gedachten Gläubigers.

Dieser Streit betrifft jedoch nicht so sehr die wechselrechtlichen Wirkungen, als vielmehr die theoretische Auffassung des Giro, die Subsumtion desselben unter civilrechtliche Begriffe.

Das Indossament ist nach der Auffassung der neuen WO. (Motive z. Preuß. Entw. p. 24): 1. eine der Arten, den Wechsel mit den daraus hervorgehenden Rechten gegen die Garanten desselben zu übertragen — hierin ist das Indossament der Cession verwandt, — es unterscheidet sich aber von dieser wesentlich dadurch, daß der Indossatar nicht lediglich in das Rechtsverhältniß des Indossanten, sondern in ein unmittelbares Verhältniß zu dem Wechselverpflichteten eintritt, daß demnach die Rechte aus dem Wechsel nicht so, wie sie durch persönliche, besondere, außerhalb des Wechsels liegende Rechtsverhältnisse des Indossanten modificirt waren, sondern als selbstständige, von den besonderen Verhältnissen des Indossanten unabhängige, lediglich durch den Wechsel bestimmte und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtete Rechte auf den Indossatar übergehen, und diesem daher auch keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden können. 2. Die gewöhnliche, aber nach Art. 14 durch Vorbehalt ausschließbare Bedeutung des Indossaments ist, daß dadurch der Indossant als Garant für die Einlösung des Wechsels verpflichtet wird, und zwar nicht, wie ein gewährleistender Cedent, bloß in einem gewissen Maße, und bloß demjenigen, an welchen er den Wechsel begeben hat, sondern unbedingt, gleich dem Aussteller, vollständig und jedem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels. Seine Verbindlichkeit hat mit der des Ausstellers, des Acceptanten und der andern Indossanten dasselbe Object, und ist insofern eine solidarische. Aber sie ist auch wiederum von den Verbindlichkeiten der andern Garanten, namentlich von der des Ausstellers, insofern unabhängig, als jedes Indossament ein für sich bestehendes Wechselgeschäft bildet, welches, wenn der Wechsel die wechselmäßige Form hat, den Indossanten unbedingt verpflichtet, sollte auch der wirkliche oder angebliche Aussteller selbst, sei es, weil er nicht wechselfähig oder weil eine Fälschung vorgegangen, nicht aus dem Wechsel verhaftet sein.

2) Vom Blanco-Indossament ist in dem folgenden §. 62 die Rede.

3) Nach der Etymologie des Wortes Indossament (vom Worte in dosso, auf dem Rücken) sollte das Indossament auf der Rückseite des Wechsels geschrieben werden, allein in der Theorie hat sich die Ansicht gebildet, daß das Indossament nicht nothwendig auf der Rückseite des Wechsels geschrieben werden müsse, so Story §. 204, Treitschke II. B. S. 445, Schiebe §. 90 und 92, Pardessus §. 343; die

§. 59.

Bedingungen des Indossaments.

Damit das Indossament die Uebertragung der wechselmäßigen Rechte des Indossanten auf wechselmäßige Weise an den Indossatar bewirke, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Es muß der Wechsel mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen sein; denn sonst entsteht aus dem Indossamente keine Wechselverbindlichkeit (Art. 7). [1])

2) Der Wechsel muß begebbar sein. Der Wechsel ist nach der neuen Wechselordnung schon als solcher girirbar, der Beisatz „Ordre" ist nicht nothwendig [2]). indessen kann dem Wechselbriefe die Girirbarkeit entzogen werden, und zwar entweder vom Aussteller oder von einem Indossanten.

Ueber die Entziehung der Girirbarkeit des Wechsels durch den Aussteller enthält die Wechselordnung folgende Bestimmung:

„Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung."

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß der Wechsel als solcher girirbar ist, daß jedoch demselben die Girirbarkeit durch den Aussteller entzogen werden

---

entgegengesetzte Ansicht findet man bei Mittermaier S. 172 und Thöl §. 230 und 232.

Unter den mir bekannten Wechselordnungen schreiben bloß das badnische Landrecht, Anh. Art. 136, die WO. von Bilbao, Cap. XIII §. 3, sodann die Russische WO. Art. 16, die Hannover. WO. §. 14, die WO. für die Stadt Basel §. 2 und die ungar. WO. Art. 30 ausdrücklich vor, daß das Indossament auf der Rückseite des Wechsels geschrieben werden müsse.

4) Wird das Blanco-Indossament mit den Worten: „für mich an" oder mit einer gleichbedeutenden Formel gesetzt, so kann es anstandslos auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen. (Renaud S. 100 Note 9, dagegen Archiv f. d. WR. IV. B. S. 343 u. f.)

1) Nach Art. 98 hat diese Bestimmung auch auf eigene Wechsel Anwendung. Das Indossament ist somit in dem Sinne ein Accessorium des Wechsels, als dessen Wechselkraft von dem Vorhandensein aller zur Giltigkeit vorgeschriebener sichtbarer Erfordernisse des Wechsels abhängt.

2) In Ansehung der Verhandelbarkeit der Wechselbriefe kann eine Wechselgesetzgebung entweder den Grundsatz aufstellen, daß der Wechsel nur durch den Willen des Ausstellers begebbar ist, wie dieses nach den früheren österr. Gesetzen (I. Auf. §. 55 und 56), nach der Niederl. WO. (Art. 34) nach englischen und amerikanischen Wechselrechte (Schulin S. 318 und Story §. 17 und §. 60) der Fall war, oder der Wechsel wird als solcher verhandelbar erklärt, dem Aussteller aber das Recht eingeräumt, dem Wechsel die Girirbarkeit zu entziehen, wie z. B. nach der Russischen WO. §. 1 und §. 15. Sieht man auf die Natur und den Zweck des Wechselinstitutes, so ist es jedenfalls angemessen, den Wechsel als solchen verhandelbar zu erklären. (Mittermaier im Archiv für civil. Praxis, B. XXVII. S. 136 u. f. Treitschke I. B. S. 455.)

könne, nur muß dieses in dem Wechsel und durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck geschehen. 3)

Die Wirkung eines solchen Verbotes 4) besteht darin, daß das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung hat. Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat das Indossament in keiner Beziehung eine wechselrechtliche Wirkung, also nicht bloß dem Aussteller gegenüber, sondern auch gegenüber den andern Wechselinteressenten. 5) Ob ein solches Indossament gemeinrechtliche Wirkungen hervorbringe, ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, in der Regel wird es die Wirkung einer gemeinen Cession haben. 6)

§. 60.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Entziehung der Girirbarkeit des Wechsels durch einen Indossanten, verfügt die Wechselordnung Folgendes:

„Art. 15. Ist in diesem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß."

---

3) Als gleichbedeutend können betrachtet werden die Ausdrücke: „ohne Giro," „ohne Cession," „ohne Abtretung." In einem speciellen Falle, in welchem der Aussteller des Wechsels diesen an den Remittenten R. oder dessen Ordre ausgefertigt, dann aber die Worte: „oder dessen Ordre" durchstrichen und hinter das Wort „Remittenten R." das Wort „selbst" gesetzt hatte, wurde vom Gerichte (Archiv für deutsches WR. I. B. S. 204) erkannt, daß dieses kein Verboth der Girirung sei, der entgegengesetzten Ansicht ist Kitka (S. 176).

4) Wechsel, welchen die Girirbarkeit mangelt, heißen Recta-Wechsel. Soll also ein Wechsel nach der neuen WO. ein Recta-Wechsel sein, so muß ihm die Girirbarkeit ausdrücklich entzogen sein.

5) Die Bestimmung des Gesetzes, daß das Verboth des Ausstellers, den Wechsel zu indossiren, den gegen dieses Verboth erfolgten Indossamenten in jeder Beziehung die Wechselkraft benehme, läßt sich nicht rechtfertigen; denn das Verboth des Ausstellers, den Wechsel zu indossiren, hat vernünftiger Weise keinen andern Sinn, als den, daß er aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustreten, somit alle Nachmänner desselben als bloße Repräsentanten betrachten wolle. Ein solches Verboth des Ausstellers wird somit der Natur der Sache nach die Wirkung haben, daß der Aussteller zu den Nachmännern in kein directes Rechtsverhältniß tritt, es werden somit diese Indossamente nur dem Aussteller gegenüber keine wechselrechtliche Wirkung haben, daraus folgt aber noch keineswegs, daß sie auch in anderer Beziehung ihre wechselrechtliche Wirkung verlieren. Treffend ist in dieser Beziehung Einert's Entwurf (S. 16), es heißt daselbst, daß selbst ein ausdrückliches Verbot der Begebung das Befugniß des Inhabers, den Wechsel zu begeben, nicht aufhebe, sondern in Hinsicht auf Regreßname und die Verbindlichkeit des Ausstellers zur Vertretung beachtet werden müsse.

6) Die Wirkung einer gemeinen Cession wird ein solches Indossament dann haben, wenn der Indossant die Fähigkeit zur Eigenthumsübertragung besitzt und auch diesen Willen kund gegeben hat.

Jeder Indossatar erlangt schon als als solcher das Recht, den Wechsel weiter zu indossiren (Art. 10), es ist jedoch dem Indossanten das Recht eingeräumt, in seinem Indossamente dem Indossatar die Weitergirirung zu untersagen. Ein solches Verbot der Weitergirirung hat keine andere Wirkung, als daß der verbietende Indossant den Nachmännern seines Indossatars nur in dem Maße haftet, als er seinem Indossatar zu haften hat, dem verbiethenden Indossanten gegenüber werden somit alle nachfolgenden Indossamente in der Regel nur die Kraft einer gemeinen Cession haben, während diese Indossamente in anderer Beziehung ihre volle Wechselkraft erlangen. [1])

§. 61.

Fortsetzung.

3) Eine weitere Bedingung des Indossaments besteht darin, daß der an sich girirbare Wechsel nicht seine Girirbarkeit verloren habe, er verliert diese Eigenschaft, wenn zur Verfallszeit, oder doch innerhalb der Protesttage (Art. 41) der Protest Mangels Zahlung levirt wird. [1])

Die passive Wechselfähigkeit des Indossanten ist aber keine Bedingung der Indossirung; denn obgleich der wechselunfähige Indossant aus seinem Indossamente nicht nach Wechselrecht belangt werden kann, so verwandelt sich deßwegen

---

1) Man nehme an, a indossire den Wechsel an b und verbiethe die Weiterindossirung, wenn nun b ungeachtet dieses Verbothes den Wechsel an c und c an d indossirt, so wird die Wirkung eintreten, daß zwar das Indossament des a an b seine volle Rechtskraft behält, daß jedoch die nachfolgenden Indossamente b an c und c an d dem a gegenüber nur die Kraft einer gemeinen Cession erlangen, d. h. c und d werden zu a nicht in ein unmittelbares Rechtsverhältniß treten, sondern nur als Repräsentanten des b erscheinen, c und d werden zwar auch jene Wechselrechte erlangen die dem b gegen a zustanden, allein ein selbstständiges Regreßrecht gegen a erlangen sie nicht.

Diese Bestimmung liegt auch in der Natur der Sache; denn ein Indossant, der in seinem Indossamente die Weitergirirung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, erklärt dadurch, daß er aus seinem Indossamente nicht jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber des Wechsels, sondern nur seinem Indossatar wechselrechtlich verpflichtet sein wolle, daß er also aus dem Rechtsverhältnisse zu seinem Indossatar nicht heraustreten wolle, er wird daher alle Nachmänner seines Indossatars als bloße Repräsentanten desselben ansehen, und es werden daher die Nachmänner seines Indossatars nur jenes Recht ausüben können, welches dem Indossatar selbst zustand. Wenn daher das Gesetz erklärt, daß Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß haben, so heißt dieses nur so viel, daß die Nachmänner kein selbstständiges Regreßrecht gegen einen solchen Indossanten haben. Da überdieß das Gesetz den nachfolgenden Indossamenten nur in Beziehung auf den verbiethenden Indossanten die Wechselkraft benimmt, so folgt daraus, daß die Indossamente in anderer Beziehung, namentlich in Beziehung auf die nachfolgenden Indossanten ihre volle Wechselkraft behalten, eine Bestimmung, die der Natur der Sache mehr entspricht, als die im Art. 9 enthaltene Verfügung hinsichtlich des vom Aussteller ausgehenden Verbothes der Indossirung. (S. vorhergeh. §. 59, Note 5.)

1) Die Frage, ob ein Wechsel nach Verfall indossirt werden könne, wird im folgenden §. 68 behandelt werden.

ein solches Indossament nicht in eine gemeine Cession [2]), es erfolgt vielmehr auch hier eine wechselrechtliche Uebertragung des Wechsels an den Indossatar. [3])

§. 62.

Erfordernisse des Indossaments.

In Beziehung auf die Erfordernisse des Indossaments verordnet die Wechselordnung:

„Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels, oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Die neue Wechselordnung gestattet zwar keine Indossamente auf den Ueberbringer lautend [1]), wohl aber Blanco-Indossamente. [2])

---

2) Treitschke I. B. S. 496 und Bender I. B. S. 589 meinen, daß das Indossament dadurch in eine gemeine Cession verwandelt werde, anderer Ansicht ist Renaud S. 98.

3) Die wechselrechtliche Wirkung äußert sich vorzugsweise darin, daß der Indossatar zu den Vormännern seines Indossanten in ein unmittelbares Rechtsverhältniß tritt, daß somit ihm jene Einwendungen nicht entgegen gesetzt werden können, die seinem Indossanten entgegenstanden.

1) Nach den Gesetzen jener Staaten, in welchen Wechsel auf den Ueberbringer lautend zulässig sind, kann auch das Indossament auf den Ueberbringer lauten, so in England (Schulin S. 320), in Amerika (Story §. 202), in Dänemark (Pat. 18. Mai 1825 §. 2) und früher in Preußen (Landr. II. Abth. 8. Titel §. 762, 763, 810, 818) und Anhalt-Dessau (WO. §. 18).

2) Die früheren österreichischen Wechselgesetze waren dem Blanco-Indossamente nicht günstig. Der Art. 32 der WO. vom 1. Oct. 1763 verbietet den Giro in bianco, legt aber demselben die Wirkung eines Procura-Indossamentes bei. Eine gleiche Wirkung ist dem Blanco-Indossamente im Art. 138 des Cod. di Comm, und im §. 34 der ungar. WO. eingeräumt. Ungeachtet dieses Verbothes hat sich dessenungeachtet das Blanco-Indossament in Oesterreich im Verkehre behauptet. (I. Aufl. §. 66 und 67.)

Daß Blanco-Indossamente zur Beförderung des Wechselverkehrs wesentlich beitragen, ist allgemein anerkannt, und es lassen sich zu Gunsten derselben alle jene Gründe geltend machen, welche zu Gunsten der Wechsel auf den Ueberbringer angeführt werden können. Blanco-Indossamente sind im Handel sehr beliebt, und ungeachtet der in vielen Gesetzgebungen vorkommenden Beschränkungen überall im Gebrauche. Das Blanco-Indossament gewährt dem Verkehre namentlich die Erleichterung, daß der Inhaber den Wechsel ohne neues Indossament weiter begeben, und auf diese Weise die Garantie für den Wechsel ablehnen kann, ohne daß er genöthigt ist, ein dem Credit nachtheiliges Indossament „ohne Obligo" auf den Wechsel zu schreiben. (Preuß. Mot. pag. 28 u. f.)

Auf der Leipziger Conferenz wurde zwar gegen die Zulässigkeit des Blanco-Indossamentes bemerkt, es sei kein Bedürfniß vorhanden, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel dem Gelde zu assimiliren, im Gegentheile sei durch die Erfahrungen der letzten 50 Jahre der Staatswissenschaft das als ein Axiom gewonnen, daß alles Papiergeld unter der Beaufsichtigung der Oeffentlichkeit stehen und daß Jedem die Beurtheilung der für die Einlösung vorhandenen Garantien möglichst leicht gemacht werden müsse. Dem gesunden Credit, der Solidität des allgemeinen Verkehrs entspreche es, daß Jeder den Lauf des Wechsels von einer Hand in die andere ver-

Das Blanco-Indossament kann, wenn es die bestimmte Erklärung der Uebertragung enthält, auf der Vorderseite, oder auf der Rückseite des Wechsels geschrieben werden, enthält es aber bloß den Namen des Indossanten, so ist es nur auf der Rückseite des Wechsels, der Copie oder der Alonge zuläßig (§. 58)[3]), und die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse desselben bestehen einzig und allein darin, daß der Indossant seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels, der Copie oder der Alonge schreibt. [4])

Ein vollständig ausgefülltes Indossament ist auf der Vorder- und Rückseite des Wechsels, der Copie oder Alonge zuläßig und hat folgende Erfordernisse zu enthalten:

1) Den Namen oder die Firma des Indossanten,
2) den Namen oder die Firma des Indossatars, und
3) die Erklärung der Uebertragung des Wechsels.

Die Form der Uebertragung ist nicht entscheidend. [5])

Zu einem vollständigen Indossamente ist aber nicht erforderlich: 1) Die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung[6]); 2) die Angabe des Valutaempfanges[7]); 3) der Beisatz „Ordre." [8])

---

folgen könne. Es könne nicht bestritten werden, daß es häufig für den Einzelnen vortheilhaft sein werde, das Blanco-Indossament zur Verdeckung seiner Wechseloperationen benützen zu können, daß mancher Privatmann sich dadurch im Stande sehen werde, im Verborgenen bedeutende Wechselgeschäfte zu betreiben, dieser Vortheil des Einzelnen gestalte sich aber zum Nachtheile für das Allgemeine, in dessen Interesse es liege, die Verheimlichung auffallender Wechseloperationen zu erschweren. Durch das Blanco-Indossament werde auch der Regreß erschwert und unmöglich gemacht, wenn der Inhaber den Wohnort des Blanco-Indossanten nicht in Erfahrung bringen könne.

Indessen haben die in den Preuß. Motiven angeführten Gründe den Sieg davongetragen, und die Versammlung entschied sich einstimmig für die Zulassung des Blanco-Indossaments.

3) Der Grund, warum ein derartiges Blanco-Indossament nur auf der Rückseite des Wechsels zuläßig ist, liegt darin, weil aus einer bloßen Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels keine Uebertragung desselben, sondern vielmehr die Uebername einer Wechselverbindlichkeit vermuthet werden müßte. (Art. 21 und 81.)

4) Es kann hier nur die Frage entstehen, da ein Blanco-Indossament auch noch andere Merkmale als den bloßen Namen (oder Firma) des Indossanten enthalten kann, welche Merkmale dürfen vorhanden sein, ohne daß es aufhört, ein Blanco-Indossament zu sein? Aus dem Art. 36 ist zu ersehen, daß ein Blanco-Indossament niemals den Namen des Indossatars enthalten dürfe.

5) Die gewöhnlichen Formen sind: „Für mich an Herrn ....." oder „für mich zahlen Sie an Herrn ....." oder „Zahlbar an Herrn ....." oder „An Herrn .....".

6) Indessen ist eine Ortsbezeichnung räthlich; denn ein Indossant, der den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, kann bei der Notification übersprungen werden (Art. 47).

7) Da die Bestätigung des Valutaempfanges kein Erforderniß eines giltigen Wechsels ist, so muß auch consequent dasselbe vom Indossamente gelten.

8) Der Indossatar erlangt schon als solcher das Recht der Weitergirirung (Art. 10), da der Wechsel als solcher girirbar ist (§. 59).

§. 63.

Uebertragung eines in bianco girirten Wechsels.

„Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.“

Die Uebertragung eines durch Blanco-Indossament erworbenen Wechsels kann erfolgen:

1) Ohne weiteres Indossament durch bloße Uebergabe des Wechsels [1]),
2) durch ein weiteres Blanco-Indossament [2]),
3) durch Beisetzung eines neuen ausgefüllten Indossaments, und in den beiden letzten Fällen mit oder ohne Ausfüllung des vorhergehenden Blanco-Indossaments.

Die Berechtigung des Inhabers des Wechsels, die auf dem Wechsel befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, ergibt sich aus dem Satze, daß das Blanco-Indossament das Eigenthum und zwar an jeden Besitzer des Wechsels überträgt. Folgt auf ein Blanco-Indossament ein ausgefülltes Indossament, so kann die Ausfüllung des Blanco-Indossamentes nur in der Art geschehen, daß der Indossant des nachfolgenden Indossaments als Indossatar des vorhergehenden Blanco-Indossamentes eingetragen werde, weil sonst die Reihe der Indossamente unterbrochen würde (Art. 36). [3])

§. 64.

Rechtswirkungen des Indossaments.

a) In Beziehung auf die Rechte des Indossatars.

Die Rechtswirkungen des Indossaments können von einem zweifachen Gesichts-

---

1) Da das Blanco-Indossament jeden Wechsel factisch in einen Wechsel auf den Ueberbringer verwandelt, so folgt, daß der Inhaber eines in Blanco girirten Wechsels für den Eigenthümer gilt. Die Uebertragung eines solchen durch Blanco-Indossament erworbenen Wechsels kann durch die bloße Uebergabe desselben geschehen, nur werden jene auf diesem Wege in den Besitz des Wechsels gelangten Personen, welche das Blanco-Indossament auf ihren Namen nicht ausgefüllt, und auch nicht den Wechsel durch ein nachfolgendes Indossament übertragen haben, in das wechselrechtliche Verhältniß nicht eintreten. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus der Betrachtung, daß einerseits jeder Besitzer eines durch Blanco-Indossament übertragenen Wechsels als Eigenthümer anzusehen ist (Art. 36 WO. u. §. 1393 a. b. GB.), während andererseits nur derjenige wechselrechtlich verpflichtet ist, dessen Unterschrift sich auf dem Wechsel, der Copie oder der Allonge befindet (Art. 81 WO.)

2) In diesem Falle wird der Indossant unter dem Namen seines Indossanten wieder seinen Namen oder Firma schreiben.

3) Die durch Art. 13 dem Inhaber eines Wechsels ertheilte Befugniß, ein Blanco-Indossament auszüfüllen, erstreckt sich nur auf Einschaltung des Namens des Indossatars so wie des Ortes und der Zeit der Indossirung, nicht aber auf Clauseln, wie „Werth erhalten“ u. s. w.

Auch umfaßt dieses Recht nicht die Befugniß zur Ueberschreibung und Ausfüllung der auf der Vorderseite des Wechsels stehenden Blanco-Unterschriften (Borchardt, I. Fortsetzung S. 128 u. f.)

puncte aus betrachtet werden, einerseits in Beziehung auf die Rechte des Indossatars und andererseits in Rücksicht auf die Pflichten des Indossanten.

Die Rechtswirkungen des Indossaments in Beziehung auf den Indossatar normirt der Art. 10:

„Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren."

Die Rechtswirkungen des Indossaments in Beziehung auf den Indossatar sind folgende:

1) Durch das Indossament gehen alle Rechte, welche dem Indossanten aus dem Wechsel zustanden, an den Indossatar über, der Indossatar wird zugleich Eigenthümer des Wechsels. [1])

2) Insbesondere erlangt der Indossatar des Recht, den Wechsel weiter zu indossiren. [2])

3) Der Indossatar erlangt aus dem Indossamente in der Regel Wechselrechte gegen seinen Indossanten. [3])

Der Indossatar tritt jedoch durch das Indossament in ein unmittelbares Rechtsverhältniß zu den andern Wechselverpflichteten; denn jeder Indossant gilt in Ansehung seiner Nachmänner als ein neuer Trassant. [4])

Aus dieser Selbstständigkeit des eigentlichen Indossaments wird es erklärbar:

a) Daß ein Indossament, welches sich auf einer Wechselabschrift befindet, wirksam ist (Art. 71) [5]);

b) Daß die Indossirung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels an verschiedene Personen zuläßig ist (Art. 67);

c) daß dem Indossatar nicht jene Einwendungen entgegen gesetzt werden können, die dem Indossanten entgegenstehen (Art. 82);

d) daß dem Indossatar ein wechselrechtliches Regreßrecht zustehe, wenn auch der Aussteller des Wechsels oder ein früherer Indossant wechselunfähig war, wie auch, wenn der Wechsel falsch oder verfälscht sein sollte (Art. 3, 75 und 76).

---

1) Diese Rechtswirkung hat das Indossament mit der gemeinen Cession des Wechsels gemein. Daraus folgt aber auch, daß, wenn des Indossanten Executionsrecht beschränkt war, auch nur ein solches aus dem Indossamente erworben werden kann. (Oest. GZ. 1852 Nr. 52.)

2) Die Bedingungen der Weiterindossirung sind bereits oben (§. 59) angegeben.

3) In welchem Fällen der Indossant ausnamsweise nicht nach Wechselrecht hafte, ist in dem §. 65 angegeben.

4) Schulin S. 318, Treitschke I. B. S. 448, Mittermaier Privatr. II. B. S. 172, Archiv für civ. Praxis B. XXVII. S. 134, Crelinger und Gräff S. 81 u. f., Jacobsen S. 74 und 86, Renaud S. 95, Thöl II. B. S. 287 und 289.

5) Der Art. 71 lautet: **„Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stände."**

§. 65.

b) In Beziehung auf die Pflichten des Indossanten.

Die Rechtswirkungen des Indossaments in Beziehung auf den Indossanten sind enthalten im Art. 14:

„Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit."

Die Verbindlichkeit des Indossanten aus seinem Indossamente hat große Aehnlichkeit mit der des Ausstellers, so wie der Aussteller jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber nach Wechselrecht haftet, eben so liegt auch dem Indossanten eine gleiche Verbindlichkeit ob, der Unterschied besteht nur darin. daß der Aussteller allen wechselmäßig berechtigten Inhabern, der Indossant aber nur seinen Nachmännern zu haften hat. Der Indossant haftet für die Annahme und Zahlung wechselmäßig, er ist daher auch zur Sicherheitsbestellung verpflichtet, wenn der Wechsel nicht acceptirt wird (Art. 25), oder wenn der Acceptant (oder bei eigenen Wechseln der Aussteller) zahlungsunfähig wird (Art. 29 und 98 Z. 4). Die wechselmäßige Verpflichtung des Indossanten ist übrigens unabhängig von der Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder eines früheren Indossanten (Art. 3), ja selbst von der Unechtheit des Wechsels oder eines früheren Indossaments (Art. 75 und 76), wenn nur der Wechsel selbst mit allen sichtbaren Erfordernissen versehen ist (Art. 7).

Der Indossant haftet für die zur Zeit der Indossirung im Wechsel angegebenen Summe nebst Nebengebühren (Art. 81), ausgenommen er hätte sein Indossament auf eine geringere Summe beschränkt. [1])

Die wechselmäßige Verpflichtung des Indossanten ist jedoch nur eine natürliche Eigenschaft des Indossaments, eine solche Wechselverpflichtung des Indossanten ist in folgenden zwei Fällen nicht vorhanden [2]):

1) wenn der Indossant seinem Indossamente die Bemerkung: „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo," oder einen gleichbedentenden Vorbehalt hinzugefügt hat. [3])

2) Wenn der Indossant wechselunfähig ist. [4])

---

1) Man sehe hierüber S. 133.

2) In jenen Fällen, in welchen das Indossament nur die Wirkung einer gemeinen Cession hat (z. B. Art. 9, 15 und 16), ist zwar der Indossant auch nur gemeinrechtlich verpflichtet, allein das Indossament hört in diesen Fällen in den dort angedeuteten Beziehungen überhaupt auf, als Indossament zu erscheinen.

3) Als gleichbedeutend wäre der Ausdruck anzusehen, „ohne wechselrechtliche Haftung." Ob eine gemeinrechtliche Haftung Platz zu greifen habe, hängt von dem Inhalte dieser Erklärung ab. Hat er dem Indossamente die Bemerkung „ohne wechselrechtliche Haftung" beigefügt, so haftet er nicht nach Wechselrecht, hat er sich aber des Ausdruckes „ohne Gewährleistung," ohne Obligo," „ohne Haftung" u. dgl. bedient, so ist er auch von der gemeinrechtlichen Haftung frei.

4) S. oben §. 61.

§. 66.

An wen kann der Wechsel indossirt werden?

Die Wechselordnung enthält hierüber folgende Bestimmung:

„Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von demselben weiter indossirt werden.“ (Art. 10 Abs. 2.)

Es gilt die Regel, daß der Wechsel an Jedermann indossirt werden könne, der die Fähigkeit besitzt Wechselrechte zu erwerben. Wird der Wechsel an den Aussteller, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten girirt [1]), so wird der

---

1) Läßt der Bezogene, der noch nicht acceptirt hat, den Wechsel an sich indossiren, so ist er wie jeder Dritte zu betrachten, der außer dem Wechselverbande steht, der Traſſat ist vor der Acception kein Wechselverpflichteter, es kann daher, wenn er den Wechsel durch Indossament erlangt, von einer Consolidation nicht die Rede sein. Die Einlösung des Wechsels von Seite des Trassaten kann nicht als eine Bezahlung des Wechsels betrachtet werden; denn eben dadurch, daß er den Wechsel durch Indossament an sich übertragen läßt, gibt er deutlich zu erkennen, daß er nicht zahlen, sondern vielmehr die aus dem Wechsel entspringenden Rechte erwerben wolle. Will der Bezogene als Indossatar gegen seine Vormänner den Regreß nehmen, so muß er gegen sich selbst als Bezogenen nach Verschiedenheit der Fälle den Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung leviren, auf deren Grundlage er sodann entweder den Regreß auf Sicherstellung oder auf Zahlung nehmen kann.

Wird der Wechsel an den Acceptanten indossirt, so tritt eine Consolidation ein; denn als Acceptant ist er dem Aussteller und allen Indossanten zur Einlösung des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, in der Eigenschaft als Indossatar erlangt er aber die Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten (also gegen sich selbst) und gegen den Aussteller und die Indossanten. Wollte der Acceptant als Wechselinhaber zur Verfallszeit wider sich selbst Protest Mangels Zahlung leviren, so würde er vergebens Regreß gegen seine Vormänner zu nehmen suchen, weil diese ihm die Einwendung der Compensation entgegensetzen würden. Dem Acceptanten steht ungeachtet dieser Consolidation ein gemeinrechtliches Ersatzrecht gegen den Aussteller (Art. 23) in dem Falle zu, wenn er von dem Letzteren keine Deckung erhalten hätte.

Läßt der Aussteller des eigenen Wechsels denselben an sich indossiren, so erlöschen alle Wechselrechte durch Consolidation; denn der Aussteller erscheint, hier als Wechselgläubiger und zugleich als Hauptschuldner des Wechsels.

Wenn der Aussteller eines gezogenen Wechsels denselben an sich zurückgiriren läßt, so kann er nur gegen den Acceptanten mit einer Wechselklage auftreten (Art. 23), dagegen hat er keinen Regreß gegen die Indossanten, weil er diesen als Aussteller verpflichtet ist.

Läßt ein Indossant den Wechsel an sich zurückgiriren, so erlöschen die Verpflichtungen aller jener Indossanten, welche seinem Indossamente nachfolgen.

Wenn der Ehrenacceptant den Wechsel durch Indossament erlangt, so erlischt dadurch seine Verpflichtung gegen die Nachmänner des Honoraten; denn der Ehrenacceptant ist (Art. 60) den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten verpflichte[1], dadurch nun, daß er Indossatar des Wechsels wird, werden die Nachmänner des Honoraten seine Vormänner, welche ihm wechselrechtlich verpflichtet werden. (Art. 14.)

Wird der Wechsel an einen Wechselbürgen indossirt, so ist zwischen eigentlichen und uneigentlichen Wechselbürgen zu unterscheiden. Erfolgt die Indossirung an den uneigentlichen Wechselbürgen, so tritt auch hier eine Consolidation ein; **denn wenngleich der uneigentliche Wechselbürge nur gemeinrechtlich verpflichtet ist,** so

Wechselverpflichtete zugleich Wechselberechtigter, es vereinigen sich Recht und Pflicht in einer Person, es erlöschen somit beide (§. 1445 b. GB.).

Diese Erlöschung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Wechsel sich zur Verfallszeit in den Händen dieser Personen befindet, wird aber der Wechsel vor Verfall von diesen Personen weiter indossirt, so kann von einer Erlöschung der Rechte und Pflichten durch Consolidation nicht die Rede sein [2]), sondern es werden dritten Personen gegenüber dieselben Rechtswirkungen eintreten, als ob nie eine Consolidation Statt gefunden hätte. [3])

---

treffen doch auch hier Recht und Pflicht in einer Person zusammen, und er kann daher Denjenigen, dem er aus seiner Bürgschaft verpflichtet ist, als Indossatar nicht belangen.

Wird der Wechsel an den eigentlichen Wechselbürgen indossirt, so wird der Wechselbürge von seiner Verpflichtung frei und er kann seinen Regreß nur nehmen, gegen den Wechselschuldner, für den er Bürgschaft geleistet hat, und gegen alle Jene, die dem verbürgten Schuldner verpflichtet sind. Folgende Beispiele werden die Sache anschaulich machen: a) Der Bürge des gemeinen Acceptanten erlangt durch Indossament den Wechsel, in diesem Falle erlöschen seine Rechte gegen die Vormänner, da er diesen aus seiner Wechselbürgschaft verpflichtet ist, und es bleibt ihm bloß ein Wechselrecht gegen den Acceptanten. b) Der Bürge des Ehrenacceptanten kann, wenn er den Wechsel durch Indossament an sich bringt, nur gegen den Ehrenacceptanten, gegen den Honoraten und dessen Vormänner und gegen den allfälligen gemeinen Acceptanten Wechselrechte geltend machen, seine Rechte gegen die Nachmänner des Honoraten erlöschen aber, da er diesen aus seiner Wechselbürgschaft verpflichtet ist. c) Wird der Bürge des Ausstellers des eigenen Wechsels Indossatar, so steht ihm lediglich gegen den Aussteller ein Wechselrecht zu, während alle andern Rechte durch Consolidation erlöschen. d) Erwirbt der Bürge des Ausstellers eines gezogenen Wechsels den Wechselbrief durch Indossament, so erlöschen seine durch Indossament erworbenen Rechte gegen die Indossanten durch Consolidation, weil er diesen Personen aus seiner Bürgschaft verpflichtet ist, er behält bloß Wechselrechte gegen den Aussteller und Acceptanten. e) Der Bürge eines Indossanten, der den Wechsel durch Indossament erlangt, hat gegen diesen und gegen alle Vormänner desselben, so wie auch gegen den gemeinen Acceptanten einen wechselrechtlichen Anspruch. Im Falle eines vorhandenen Ehrenacceptes hat der Bürge in diesem Falle nur dann einen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Ehrenacceptanten, wenn er sich für einen Nachmann des Honoraten, nicht aber dann, wenn er sich für den Honoraten oder für einen Vormann desselben verbürgt hat.

2) Die Richtigkeit der Behauptung, daß im Falle der Weiterindossirung vor Verfall keine Consolidation Statt finde, ergibt sich zunächst aus dem Wortlaute des Art. 10; denn hier heißt es ausdrücklich: „Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.“ Aus dieser letzteren Bestimmung ergibt sich unzweideutig, daß die von diesen Personen ausgestellten Indossamente volle Rechtswirkung haben, daß somit im Falle der vor der Verfallszeit Statt gehabten Weiterindossirung von der im strengen Civilrechte anwendbaren Consolidation im Wechselverkehre kein Gebrauch gemacht werden könne. Für diese Ansicht spricht auch die Sicherheit des Wechselverkehres; denn dieser würde sehr erschwert, wenn man jeden Erwerber des Wechsels verpflichten wollte, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß unter den Indossanten der Acceptant, Aussteller oder ein früherer Indossant nicht vorkommen. Auch kann aus der Gleichheit des Namens noch nicht auf die Identität der Person geschlossen werden. In diesem Geiste sind auch die Preuß. Motive (p. 37 u. f.) abgefaßt.

3) Dieser Satz gibt in der Anwendung folgende Resultate:

a) Indossirt der Acceptant den an ihn girirten Wechsel weiter, so haftet er jetzt in doppelter Eigenschaft, als Acceptant und als Indossant. Als Acceptant haftet er

§. 67.

Gebrauch der Wechselduplicate und Copien bei der Indossirung. [1])

Von Wechselduplicaten und Copien kann bei der Indossirung ein mehrfacher Gebrauch gemacht werden, und zwar:

1) Indem der Original-Wechsel, oder falls mehrere Exemplare ausgefertigt wurden, das eine Exemplar zum Accepte versendet, die Abschrift aber, oder bei mehrfacher Ausfertigung, das Duplicat indossirt wird. [2])

Auf dem indossirten Duplicate oder der indossirten Copie wird in diesem Falle bemerkt, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar des Wechsels zu

---

jedem Wechselinhaber, jedoch nur rücksichtlich der von ihm acceptirten Summe (Art. 23), als Indossant dagegen hat er nur seinen Nachmännern, jedoch für die ganze Wechselsumme zu haften. Man nehme an, ein auf 200 fl. lautender Wechsel sei vom Acceptanten nur in dem Betrage von 100 fl. acceptirt worden, so haftet er als Acceptant nur für 100 fl., da jedoch der Acceptant zugleich Indossant ist, so hat er seinem Indossatar und dessen Nachmännern nicht blos in der Höhe von 100 fl., sondern für die ganze Wechselsumme von 200 fl. zu haften. Im Falle eines wechselrechtlichen Versäumnisses würde seine Verpflichtung als Indossant erlöschen, aber seine Verpflichtung als Acceptant jedoch nur in der Höhe von 100 fl. fortbestehen.

b) Wenn der Aussteller des eigenen Wechsels den an ihn durch Indossament gediehenen Wechsel weiter girirt, so haftet er auch in doppelter Eigenschaft als Aussteller und als Indossant; daraus folgt, daß, wenn seine Verpflichtung als Indossant z. B. durch wechselrechtliches Versäumniß oder durch Verjährung erlöschen sollte, seine Verpflichtung als Aussteller aufrecht bleibe.

c) Indossirt der Aussteller eines gezogenen Wechsels den an ihn girirten Wechsel weiter, so hat er ebenfalls in zweifacher Eigenschaft zu haften, als Aussteller allen seinen Nachmännern und als Indossant seinem Indossatar und dessen Nachmännern.

d) Wenn ein Indossant den an ihn girirten Wechsel weiter indossirt, so haftet auch er in doppelter Eigenschaft, und es kann in einer Beziehung seine Verpflichtung oder sein Recht erlöschen, während sie in anderer Beziehung fortbestehen. Man nehme an, es wäre zu Gunsten eines zwischen seinem ersten und zweiten Indossamente befindlichen Indossanten eine Ehrenacceptation geleistet worden, so wird er hier einerseits als Nachmann und andererseits als Vormann des Honoraten erscheinen; in ersterer Beziehung erlischt sein Recht auf Sicherstellung, während er dieses Recht in letzterer Eigenschaft geltend machen kann.

e) Indossirt der Ehrenacceptant den durch Indossament erworbenen Wechsel weiter, so haftet er als Ehrenacceptant den Nachmännern des Honoraten (A. 60), als Indossant aber seinem Indossatar und dessen Nachmännern, somit auch dem Honoraten und dessen Vormännern, wenn der Wechsel durch nachfolgendes Indossament an diese Personen gelangt ist.

f) Wenn der Bürge den Wechsel weiter indossirt, so ist auch er in doppelter Eigenschaft verpflichtet.

1) Renaud §. 56.

2) Daß das Duplicat eines Wechsels zur Indossirung geeignet ist, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, da das Duplicat als Originalwechsel anzusehen ist (§. 42), aber auch eine Copie ist zur Indossirung geeignet, da einerseits der Art. 11 der WO. ausdrücklich vorschreibt, daß die Indossirung auf einer Copie geschehen könne (§. 62), und andererseits die WO. (Art. 71) die Vorschrift enthält, daß jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament den Indossanten ebenso verpflichte, als wenn es auf einem Originalwechsel stände (§. 64 Note 5).

treffen sei [3]), und bei Wechseln, die eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallen, zu welcher Zeit die Einsendung geschehen ist. [4])

Der Indossatar und dessen Nachmänner werden an sich nicht schon Eigenthümer des zum Accepte versandten Exemplars [5]), sie können aber von dem Verwahrer die Herausgabe desselben begehren. Rücksichtlich der Wechselduplicate verordnet die WO. Art. 68 Abs. 2:

„Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt."

Eben so bestimmt hinsichtlich der Wechselcopien der Art. 72 Abs. 1:

„Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt."

Wer die Herausgabe des zum Accepte versandten Exemplars begehrt, muß sich entweder als Indossatar oder auf andere Weise [6]), z. B. als Bevollmächtiger oder als Cessionar legitimiren.

Ein Wechselduplicat oder eine Wechselcopie kann auch dazu dienen, um

2) eine theilweise Indossirung der Wechselsumme vorzunehmen [7]), dieses kann auf doppelte Art geschehen, entweder wird der ganze Wechsel in mehreren

---

3) **Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft** (Art. 68 Abs. 1). **In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.** (Art. 70 Abs. 2.)

4) Die Unterlassung dieser Angabe hat jedoch keine nachtheiligen Folgen. (Archiv für d. WR. B. III S. 35).

5) Archiv für d. WR. B. III S. 22 und 52, Renaud S. 100. Dagegen Treitschke I. B. S. 356, Einert S. 413, Thöl §. 281.

6) Der Ausdruck „auf andere Weise" wird verschieden interprätirt, Koch (S. 277 u. f.) erklärt für legitimirt Denjenigen, der sich als Indossatar oder dessen Machthaber ausweiset, Brauer versteht unter dem Ausdrucke „auf andere Weise" namentlich den Fall, wenn bei einem verloren gegangenen Wechsel durch richterliches Erkenntniß das Eigenthum dargethan wird. Der Preuß. Entwurf lautete „auf andere unverdächtige Weise," auch auf der Leipziger Conferenz hatte man eine unverdächtige Legitimation im Sinne. So viel dürfte als gewiß angenommen werden, daß die Legitimation nur als Eigenthümer oder als Bevollmächtigter desselben geschehen könne, nur muß diese Legitimation nicht nothwendig auf wechselrechtliche Weise, sondern kann auch auf gemeinrechtliche Art geschehen.

7) Die Frage, ob ein Wechsel theilweise indossirt werden könne, muß bei dem Mangel eines Verbothes bejahend beantwortet werden. Renaud S. 98, Koch S. 137, Brauer S. 54, Bluntschli S. 40. Treitschke 1 B. S. 501. Dagegen Thöl §. 245, Borchardt S. 47. Die Weimar. WO. §. 38 enthielt aus-

Theilbeträgen an verschiedene Personen indossirt [8]), oder es behält der Inhaber einen Theil für sich. [9])

Es kann endlich

3) ein Duplicat oder eine Copie auch noch dazu verwendet werden, um die ganze Wechselsumme an verschiedene Personen zu indossiren. [10]) In diesem Falle haftet der Indossant diesen Personen und deren Nachmännern aus einem jeden Duplicate (beziehungsweise aus dem Originale und der indossirten Copie) wechselmäßig. [11])

§. 68.

Indossirung nach Verfall. [1])

Hinsichtlich der Indossirung nach Verfall enthält die Wechselordnung folgende Bestimmung:

---

drücklich ein solches Verboth, dagegen gestattete die Augsburger WO., Cap. VIII, §. 1, und die Nürnberger WO., Cap. IV., §. 13, dieselbe ausdrücklich.

8) In diesem Falle wird auf jedem Exemplar das erfolgte Theilindossament bemerkt, z. B. der Wechselinhaber indossirt von einem Wechselbrief pr. 1000 fl. CM., die Prima mit 800 fl. CM. an a und die Secunda pr. 500 an b. Hier wird auf der Prima unter dem Indossament die Bemerkung gemacht: „die Secunda ist auf den Betrag von 300 fl. CM. an b indossirt," und auf der Secunda heißt es: „die Prima ist auf den Betrag von 500 fl. CM. an a indossirt."

9) In diesem Falle wird die erfolgte Theilindossirung auf eine ähnliche Weise, wie Note 8, ersichtlich gemacht.

10) Der Art. 67 setzt diesen Fall voraus, also kann an der Zulässigkeit nicht gezweifelt werden.

11) Die Rechtswirkung einer solchen Indossirung wird im Hauptstücke, von der Zahlung, dargestellt werden.

1) Der Natur des Wechselinstitutes angemessen scheint es zu sein, die Indossirung des Wechselbriefes bis zur wirklichen Bezahlung zu gestatten. Dieser Ansicht ist Mittermaier (Archiv f. d. WR. I. B. S. 11 u. f.), Einert im Entw. §. 38, Liebe im Braunsch. Entw. §. 28. Der entgegengesetzten Ansicht ist Bender §. 345 und Treitschke I. B. S. 502.

Was die positiven Wechselgesetze anbelangt, so gestatten Einige die Indossirung nach Verfall, dieses war der Fall nach den früheren öst. Wechselgesetzen (I. Auf. §. 59), dem Preuß. Landrechte §. 825 und 826, Dessauer WO. §. 19, Weimar. WO. §. 41, Bremer WO. §. 29; nach Andern hat ein solches Indossament nur die Wirkung einer gemeinen Cession, so die Portugiesische WO. Art. 40, das Amerik. Wechselrecht (Story §. 220), das Englische Wechselrecht (Schulin §. 319, Jacobsen S. 80); noch Andere erklären das Indossament nach Verfall als ein bloßes Procura-Indossament, z. B. das Sardinische Handelsgesetzbuch §. 151; noch Andere erklären ein Indossament nach Verfall für ungiltig, z. B. die Niederländische WO. Art. 109, Hamburg. WO. Art. 15, Braunschweiger WO. Art. 42.

Der Preuß. Entwurf enthielt im §. 16 die Bestimmung, daß ein nach dem Verfallstage des Wechsels ausgestelltes Indossament nur die Wirkung einer Cession habe. Auf der Leipziger Conferenz (zu §. 16 des Entwurfes) wurde jedoch von den Abgeordneten des Kaufmannstandes bestätigt, daß es im kaufmännischen Verkehre selten vorkomme, daß ein Wechsel nach einem Mangels Zahlung aufgenommenen Proteste noch indossirt werde, dagegen aber verfallene, noch nicht protestirte Wechsel sehr häufig durch Indossament weiter begeben würden. Dieser Unterschied wurde daher auch von der Conferenz berücksichtigt und entschieden, daß ein zur Verfallszeit protestirter Wechsel nach

„Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben."

„Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallszeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet."

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß der Wechsel nach Verfall innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist (Art. 41) mit voller Rechtswirkung indossirt werden könne. [2])

Ist die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist (Art. 41) abgelaufen, so ist zu unterscheiden, ob der Wechsel protestirt wurde oder nicht. Wurde der Protest levirt, so ist die Circulation des Wechsels geschlossen und es hat das nachfolgende Indossament nur die Kraft einer gemeinen Cession. [3]) Wurde der Protest nicht levirt, so gehen zwar dadurch die Regreßrechte gegen die Vormänner verloren, aber die nachfolgenden Indossamente haben Wechselkraft. [4]). Der Indossant eines solchen Wechsels ist somit ebenfalls wechselrechtlich verpflichtet, und da ein solcher Wechsel nun die Natur eines Sichtwechsels hat, so ist er binnen zwei Jahren, aber hier vom Tage des nach Verfall erfolgten Indossamentes (Art. 31) zu präsentiren. [5])

Verfall nicht mehr indossirt werden könne, es soll also in diesem Falle der Indossatar keine selbstständigen Wechselrechte, sondern nur die Rechte seines Indossanten erwerben, ohne eben auszusprechen, daß dadurch eine gemeine Cession begründet werde. Dagegen soll ein verfallener, aber nicht protestirter Wechsel nach Verfall mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden können.

2) Archiv für deutsches WR. I. B. S. 11 u. f.

3) Die WO. bedient sich zwar nicht des Ausdruckes, daß das Indossament in diesem Falle die Wirkung einer gemeinen Cession haben solle, allein die im Art. 16 ausgedrückte Rechtswirkung ist dieselbe, welche nach österreichischen Gesetzen an die gemeine Cession gebunden ist. (§. 70).

4) Der Indossatar erlangt hier nicht bloß jene Rechte gegen den Acceptanten, die dem Indossanten zustanden, sondern er tritt vielmehr in ein unmittelbares Rechtsverhältniß zu dem Acceptanten, und er erlangt noch überdieß Wechselrechte gegen Diejenigen, die nach Ablauf dieser Frist indossirt haben

5) Brauer (S. 63) bemerkt, für den Fall daß das Indossament nicht datirt sei, werde man die Präsentationsfrist vom ursprünglichen Verfallstage, als dem Tage an welchem die Indossirung erfolgt sein könne, laufen lassen müssen, dagegen bemerkt jedoch Renaud (S. 103 Note 12) daß, wenn der Wechsel nicht protestirt und das Indossament nicht datirt sei, letzteres sich wechselmäßig nicht als ein Indossament nach Verfall darstelle.

§. 69.

Verlängerungszettel (Alonge).

Die Zahl der Indossamente, die auf einen Wechsel gebracht werden dürfen, ist unbeschränkt (§. 58 Note 1). Reicht der Wechsel nicht hin, alle Indossamente aufzunehmen, so wird ein Stückchen Papier (gewöhnlich von der Länge und Breite des Wechsels) mit dem Wechsel in Verbindung gebracht, um die weiteren Indossamente aufnehmen zu können. Ueber die Art der Verbindung enthält die Wechselordnung keine Bestimmung, indem der Art. 11 nur von einem mit dem Wechsel oder der Copie verbundenen Blatte spricht.[1]) Die zweckmäßigste Art der Verbindung dürfte die sein, daß die Alonge mit dem Wechsel zusammengeklebt werde, und daß jener Indossant, der sein Indossament zuerst auf das Verlängerungsblatt schreibt, auf der leeren Seite des Verlängerungsblattes (der Vorderseite des Wechsels gegenüber) den Inhalt des Wechsels und zugleich den Umstand bemerkt, daß dieses ein Anhang zu dem nebenstehenden Wechsel sei.

§. 70.

2. Gemeinrechtliche Cession des Wechsels.

a) Durch Indossament.

Bei der Cession wird zwar das Eigenthum des Wechsels aber nicht auf wechselrechtliche, sondern nur auf gemeinrechtliche Weise übertragen, dieses kann auf zweifache Weise geschehen: 1) durch Indossament und 2) ohne Indossament.

---

1) Von den ausländischen Wechselgesetzen sprechen die Dessauische WO. (§. 18) und das Preuß. Landrecht (§. 812) von angeklebten, die Hannöver. WO. (§. 14) von angehefteten Blättern, ohne eine besondere Vorsicht vorzuschreiben, während die Weimar. WO. (§. 32) die Vorsicht vorzeichnet, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden sollen.

Die früheren österr. Wechselgesetze enthielten über die Form der Verbindung mit Ausname der ungar. WO. keine Bestimmung. Nach der Ungar. WO. (§. 46) mußte die Verlängerung auf dem Originalwechsel angemerkt, der Wechsel nach seinem ganzen Inhalte auf dem Verlängerungsblatte ersichtlich gemacht, und das Verlängerungsblatt selbst an den Wechsel angesiegelt werden.

Wagner (§. 129) hat die Behauptung aufgestellt, daß in Beziehung auf die Verbindung des Verlängerungsblattes mit dem Wechsel der §. 115 a. GO. in Anwendung zu bringen sei. Diese Gesetzesstelle enthält in Uebereinstimmung mit dem §. 184 der westgaliz. und §. 130 der ungar. und siebenbürg. Civilproceßordnung die Bestimmung, daß, wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, alle mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Enden mit Siegelwachs festgemacht und das Petschaft des Ausstellers darauf gedrückt sein soll, widrigens der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben verdient. Gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf Wechselbriefe läßt sich jedoch anführen, daß der Wechsel, die Acceptation und die Indossamente der Wechselbriefe als eben so viele Urkunden sich darstellen, während der §. 115 a. GO. von der Voraussetzung ausgeht, daß ein und dieselbe Urkunde aus mehreren Bogen bestehe. (I. Aufl. §. 68.)

Das Indossament hat in folgenden Fällen bloß die Wirkung einer gemeinen Cession:

1) Wenn der Wechsel nicht mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen ist. (Art. 7) [1])
2) Wenn der Aussteller die Uebertragung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt hat. (Art. 9) [2])
3) Wenn ein Indossant die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt hat. (Art. 15) [3])
4) Wenn ein nicht präjudicirter Wechsel nach Verfall indossirt wird. (Art. 16) [4])

In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß das Indossament nicht als Procuraindossament erscheint.

5) Wenn der Indossant ausdrücklich erklärt, daß er nur cedire. [5])

b) Ohne Indossament.

Daß ein Wechsel auch ohne Indossament gemeinhin cedirt werden könne, kann bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes (§. 1393 a. b. GB.) nicht bezweifelt werden. [6]) Streitig ist die Frage, mit welchen Erfordernissen diese gemeinrechtliche Cession einer Wechselforderung versehen sein müsse?

Es ist zwar behauptet worden [7]), daß die gemeinrechtliche Cession einer Wechselforderung auch mündlich geschehen könne. Diese Ansicht ist jedoch in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, unrichtig. Man muß unterscheiden, ob der Wechsel durch ein Blanco-Indossament an den gegenwärtigen Inhaber übertragen wurde oder nicht; im ersten Falle genügt zur gemeinrechtlichen Cession des Wechsels die bloße Uebergabe des Wechsels [8]), im zweiten Falle muß ein schriftliches Cessionsinstrument errichtet und dem Cessionar übergeben werden [9]).

---

1) Der Art. 7 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben.

2) Nach Art. 9 hat das Indossament in diesem Falle keine wechselrechtliche Wirkung, ist aber dennoch eine Eigenthumsübertragung erfolgt, so kann diese nur die Wirkung einer gemeinen Cession haben.

3) Es ist bereits oben (§. 60) gezeigt worden, daß in diesem Falle die nachfolgenden Indossamente dem verbiethenden Indossanten gegenüber nur die Wirkung einer gemeinen Cession haben.

4) Man sehe hierüber oben §. 68.

5) Der Ausdruck des Indossanten, daß er cedire, schließt das Indossament aus, Thöl (§. 231), Renaud (§. 50).

6) Da die gemeine Cession des Wechsels kein Wechselgeschäft ist, so wird es erklärbar, warum die WO. hievon nicht insbesondere handelt, es ist daher auch die gemeine Cession eines Wechsels nach den Bestimmungen des a. b. GB. zu beurtheilen.

7) Zeitschrift für öst. Rechtsgelehrsamkeit, 1837, S. 54, B. I.

8) Analogie des §. 1393 b. GB. Um Mißdeutungen zu begegnen, bemerke ich Folgendes: Man nehme an, a habe den Wechsel durch Blanco-Indossament erworben, a übertrage den Wechsel durch bloße Uebergabe des Wechselbriefes an b, wenn nun b den Wechsel durch weiteres Indossament an c überträgt, so tritt b in kein wechselrechtliches Verhältniß, wohl aber ist er Cessionär des a.

9) Daß die gemeinrechtliche Cession des Wechsels nur schriftlich geschehen könne, ergibt sich aus folgender Betrachtung: Der bloße Cessionsvertrag kann zwar (§. 883

§. 71.

Rechtswirkung der Cession.

Die Rechtswirkung der Cession ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, daraus ergibt sich:

a) Daß die Rechte des Cessionars mit den Rechten des Cedenten in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben sind (§. 1394 a. b. GB.), es tritt daher der Cessionar nicht in ein directes Rechtsverhältniß zu den andern Wechselinteressenten, sondern er ist bloßer Stellvertreter seines Cedenten [1]). Aus diesem Grunde können dem Cessionar alle jene Einwendungen entgegengesetzt werden, die dem Cedenten entgegenstanden [2]), daraus ergibt sich aber auch, daß dem Cessionar jene wechselrechtlichen Ansprüche zustehen, die dem Cedenten zustanden. [3])

b) Daß die Cession, insoweit sie ohne Indossament erfolgt ist [4]), nur ein Rechtsverhältniß zwischen Cedenten und Cessionar begründe, daher ist der Schuldner, so lange er von der Cession nicht in Kenntniß gesetzt ist, berechtiget, den Cedenten zu bezahlen oder sich sonst mit ihm abzufinden. (§. 1395 a. b. GB.) [5])

c) Daß der Cedent dem Cessionar und dessen Rechtsnachfolgern nur insofern für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Wechselordnung zu haften habe, als die Cession entgeldlich erfolgt ist, und auch in diesem Falle haftet er nie für mehr, als er vom Uebernehmer erhalten hat (§. 1397 a. b. GB.) [6]). Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder

---

b. GB.) mündlich oder schriftlich erfolgen, durch den Cessionsvertrag wird jedoch nur ein Titel zur Erwerbung des Eigenthums begründet, das Eigenthum selbst wird nur durch Uebergabe erworben (§. 425 b. GB). Schuldforderungen werden aber übergeben, indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden übergibt, wodurch das Eigenthum dargethan wird (§. 427 a. b. GB.). Bei Wechselbriefen, die nicht durch ein Blanco-Indossament übertragen werden, ist es aber nicht der Wechsel, wodurch das Eigenthum dargethan wird, daher auch die bloße Uebergabe desselben zur Erwerbung des Eigenthums nicht genügend sein wird (§. 1393 b. GB.), sondern es wird noch überdieß in einer besonderen Urkunde die Eigenthumsübertragung dargethan und diese Urkunde dem Uebernehmer übergeben werden müssen.

1) In diesem Merkmale liegt der wesentliche Unterschied zwischen Indossament und Cession.

2) §. 1396 a. b. GB. Beim Indossamente können dem Indossatar nur jene Einwendungen entgegengesetzt werden, die aus dem Wechselrechte entspringen oder ihm unmittelbar gegen den Indossatar zustehen. (Art. 82.)

3) Daß der Cessionar wechselrechtlich klagen könne, ist auch in der Praxis anerkannt. (Entscheidungen des Berlin. Geh. Obertrib. pro 1852 Bd. XXII S. 409 bei Renaud S. 95, Note 1.)

4) Ist die Cession durch Indossament erfolgt, so ist sie aus dem Wechsel ersichtlich, es können daher diese Wirkungen nicht eintreten.

5) Beim Indossament kann nur dem nach Art. 36 legitimirten Inhaber des Wechsels oder dessen Bevollmächtigten (Art. 17) Zahlung geleistet werden.

6) Es kann zwar ausnamsweise auch beim Indossamente nur eine gemeinrechtliche Haftung des Indossanten eintreten (S. oben §. 65), allein bei der Cession kann die Haftung des Cedenten niemals eine wechselrechtliche sein.

durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Cedent nicht. (§. 1398 a. b. GB.) [7])

d) Daß die Bestimmung der WO. (Art. 36), wornach der Zahlende die Echtheit der Indossamente zu prüfen nicht verpflichtet ist, auf die Cession keine Anwendung habe. [8])

§. 72.

3. Procura-Indossament.

Hierüber enthält die Wechselordnung folgende Bestimmung:

„Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung,“ „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.“

„Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.“

„Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „zur Ordre“ hinzugefügt ist.“

a) Begriff des Procura-Indossaments.

Das Indossament hat die Natur eines Procura-Indossaments, wenn der Indossant lediglich die Geltendmachung seiner wechselmäßigen Rechte, ohne sich derselben zu begeben, einem Andern überträgt [1]), es wird somit durch dasselbe nur eine Vollmacht, nicht aber das Eigenthum des Wechsels an den Indossatar übertragen.

b) Erfordernisse.

Soll ein Indossament als Procura-Indossament erscheinen, so muß es ausdrücklich als solches bezeichnet sein. [2]) Die im kaufmännischen Verkehre gebräuch-

---

7) Beim Indossament haftet der Indossant für die Einbringlichkeit der Forderung auch dann, wenn sie später durch einen Zufall uneinbringlich geworden wäre.

8) Ueberhaupt haben die Bestimmungen der WO., wornach der Wechsel nur in seiner äußern Erscheinung aufgefaßt wird, auf die Cession keine Beziehung.

1) Renaud S. 112.

2) Die Bestimmung des Gesetzes, daß das Procura-Indossament als solches ausdrücklich bezeichnet sein muß, ist eine Folge der gesetzlichen Verfügung, wornach ein

lichen Ausdrücke sind: „zur Einkassirung," „**in Procura**," „für meine Rechnung," „Werth in mir selbst" u. dergl., alle diese Ausdrücke sind nach der neuen Wechselordnung zulässig. [3])

Selbst das Blanco-Indossament ist als ein Procura-Indossament anzusehen, wenn es den obigen Beisatz „zur Einkassirung" u. s. w. enthält.

c) Bedingungen.

Da das Procura-Indossament bloß eine wechselmäßig dargestellte Vollmacht ist, so folgt, daß keine andere Bedingung vorausgesetzt wird, als die, daß der Wechsel mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sei [4]), dagegen hat das Verboth der Indossirung auf das Procura-Indossament keinen Einfluß [5]), und eben so kann nach Verfall noch vollkommen rechtsgiltig ein Procura-Indossament ertheilt werden. [6])

d) Form.

Die Form des Procura-Indossaments unterscheidet sich vom eigentlichen Indossamente nicht, es muß daher auch das Procura-Indossament auf dem Wechsel, der Copie oder der Alonge geschrieben werden, und ist sowohl auf der Vorder- als Rückseite des Wechsels zulässig. [7])

e) Wirkungen des Procura-Indossaments.

Da durch das Procura-Indossament nur eine Vollmacht ertheilt wird, so folgt, daß dritten Personen gegenüber der Procura-Indossatar mit seinem Indossanten nur als eine Person zu betrachten ist, es werden daher auch dem Procura-Indossatar alle jene Einwendungen entgegengesetzt werden können, die dem Procura-Indossanten entgegenstehen.

Blanco-Indossament das Eigenthum überträgt. Nach den früheren österr. Wechselgesetzen war jedes Indossament als Procura-Indossament anzusehen, welches nicht alle im Art. 32 vorgeschriebenen 4 Erfordernisse (Datum, Valutaempfang, Name des Indossanten und des Indossatars) enthielt (I. Auf. §. 64). Nach der ungar. WO. §. 195 kann der Wechsel auch mittelst Indossament als Pfand übertragen und von dem Pfandbesitzer einem Dritten als Afterpfand ausgefolgt werden.

3) Der Preuß. Entw. §. 17 enthielt die Bestimmung, daß nur die Worte „zur Einkassirung" und „in procura" zulässig seien.

Uebrigens muß die Bemerkung „zur Einkassirung" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel aus dem Indossamente selbst ersichtlich sein; auf eine anderweitige Nachweisung des Procura-Indossaments ist keine Rücksicht zu nehmen. (Oest. GZ. 1853 Nr. 2.)

4) Der Art. 7 WO., wornach aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht, hat auch auf das Procura-Indossament Anwendung.

5) Der Art. 9 und Art. 15 haben auf das Procura-Indossament keine Beziehung.

6) Der Art. 16 spricht ebenfalls nur vom eigentlichen Indossament.

7) Der Grund, warum das Procura-Indossament auch auf der Vorderseite des Wechsels zulässig ist, liegt darin, weil bei dem Umstande, als das Procura-Indossament den ausdrücklichen Beisatz „per procura" 2c. enthält, über diese Erklärung kein Zweifel entstehen kann.

Die dem Procura-Indossatar zustehenden Rechte sind folgende: [8])

1. Die Wechselforderung einzuziehen, daher den Wechsel zur Acceptation (Art. 18) und zur Zahlung zu präsentiren. [9])
2. Im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels den Protest zu erheben und ihn dem Vormanne seines Procura-Indossanten zu notificiren. [10])
3. Die Wechselklage gegen den Acceptanten und gegen die Regreßpflichtigen Vormänner anzustrengen. [11])
4. Die hinterlegte Wechselsumme aus dem Depositum zu erheben.
5. Seine Vollmacht durch weiteres Procura-Indossament auf Andere zu übertragen. [12])

Dagegen ist der Procura-Indossatar zur Weiterbegebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist. [13])

Diese bezeichneten Rechte stehen jedoch dem Procura-Indossatar nur unter der Voraussetzung zu, daß er Inhaber des auf ihn indossirten und nicht weiter girirten Wechsels ist. [14])

---

8) Diese Rechte stehen dem Procura-Indossatar gegen dritte Personen zu. Das Rechtsverhältniß zwischen Indossanten und Indossatar per procura ist nach dem a. b. GB. und zwar nach dem Bevollmächtigungsvertrage zu beurtheilen.

9) Wird der Wechsel zur Zahlung präsentirt, so muß die Legitimation auf die im Art. 36 vorgezeichnete Art geschehen, wäre der Procura-Indossant nicht legitimirter Eigenthümer, so könnte auch der Procura-Indossatar nicht im Namen seines Indossanten die Zahlung begehren.

Wenn nun schon der Procura-Indossatar berechtigt ist, die Zahlung zu fordern, so wird er wohl auch im Falle der Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29), Sicherheit zu fordern berechtiget sein.

10) und im Falle des Art. 29 den Securitätsprotest zu leviren.

11) Nach gemeinem Rechte (§. 1008 b. GB.) wäre hiezu eine besondere Vollmacht nothwendig.

12) Nach der Analogie des Art. 15 kann dem Procura-Indossatar durch den Beisatz „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck das Recht zur Weiterindossirung entzogen werden, im Falle eines solchen Verbothes könnten dem nachfolgenden Indossamente diese Rechtswirkungen nicht zugesprochen werden.

Nach gemeinem Rechte ist dem Mandatar in der Regel nicht gestattet, sich einen Substituten zu wählen, ausgenommen es ist ihm dieses Recht ausdrücklich in der Vollmacht ertheilt, oder es ist die Bestellung eines Stellvertreters durch die Umstände unvermeidlich. (§. 1010 b. GB.)

13) Daraus ergibt sich die practisch wichtige Folge, daß, wenn was immer für ein vorhergehendes Indossament ein Procura-Indossament ist, alle nachfolgenden Indossamente als solche erscheinen.

Ich halte dafür, daß dem Procura-Indossatar das Recht der Weiterindossirung in dem Falle zustehe, als ihm dieses Recht in dem Indossamente selbst ausdrücklich eingeräumt wurde.

14) Der Widerruf und der Tod des Procura-Indossanten hat auf die Rechtswirkung des Procura-Indossatars dritten Personen gegenüber keinen Einfluß. (Renaud § 60.)

IV. Hauptstück.

Von der Acceptation.

§. 73.

Begriff und Eintheilung der Acceptation.

Die auf den Wechsel geschriebene Erklärung, daß man den von einem Dritten ausgestellten Wechsel bezahlen wolle, heißt die Acceptation.

Erfolgt diese Acceptation vom Bezogenen (Trassaten) in Folge des im Wechselbriefe an ihn gerichteten Auftrages, so heißt sie die gemeine (ordentliche) Acceptation, sonst aber eine Ehrenacceptation (außerordentliche Acceptation, Acceptation per onor, auch Honoration). [1])

I. Abschnitt.

Von der gemeinen Acceptation.

Die gemeine Acceptation setzt als Bedingung die Präsentation zur Acceptation voraus, d. h. der Wechselbrief muß dem Bezogenen mit dem Begehren vorgewiesen werden, daß er ihn acceptire, es wird daher zuerst von der Präsentation zur Acceptation, und sodann von der Acceptation selbst gesprochen werden.

A. Von der Präsentation zur Acceptation. [2])

§. 74.

Pflicht den Wechsel zur Annahme zu präsentiren.

In der Regel besteht nach der neuen Wechselordnung nur eine Berechtigung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren.

---

1) Die Ehrenacceptation ist daher diejenige, die nicht vom Bezogenen, oder zwar vom Bezogenen, aber nicht in Folge des im Wechselbriefe an ihn gerichteten Auftrages erfolgt.

2) Der Natur der Sache nach haben eigene Wechsel, da bei diesen der Aussteller selbst der Schuldner ist, keine Präsentation zur Acceptation nöthig. Eigene

Die Wechselordnung enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 18. Abs. 1. „Der Inhaber eines gezogenen Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen.“

Diese Berechtigung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, hat bei allen gezogenen Wechseln, selbst wenn sie a vista, a piacere (auf Sicht) lauten [3], aber nicht bei eigenen Wechseln Statt. [4])

Eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, besteht nur in folgenden Fällen:

1. Bei den auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden gezogenen und eigenen Wechseln.

Hinsichtlich der gezogenen Wechsel verordnet der Art. 19:

„Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht [5]) lauten.“

Bei den eigenen Wechseln erklärt der Art. 98 Z. 3 den Art. 19 mit der Modification anwendbar, daß die Präsentation dem Aussteller zu geschehen hat. [6])

2. Bei jenen nicht eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Domicilwechseln, in welchen der Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat:

Art. 24 Abs. 2: „Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.“ [7])

Wechsel, die eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallen, sind dem Aussteller zwar nicht zur Acceptation, aber zur Einsicht vorzulegen, um die Verfallszeit des Wechsels zu bestimmen. Bei gezogenen Wechseln tritt der Natur der Sache nach nur rücksichtlich derjenigen Wechsel eine Verpflichtung ein, sie zur Annahme zu präsentiren, die eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallen. Diese Bestimmungen gelten in England (Schulin S. 329, Jacobsen S. 300), in Amerika (Story S. 125), zum Theile im deutschen Wechselrechte (Bender I. B. S. 362, Mittermaier §. 399 und Treitschke II. Bd. S. 90) und nach dem früheren österr. Wechselrechte (I. Auf. §. 75).

3) Gezogene Wechsel, die auf Sicht, a vista, a piacere ꝛc. lauten, sind zwar bei der Vorzeigung fällig (Art. 31). Dadurch ist aber nur die Verpflichtung zur Zahlung, aber noch nicht die Berechtigung zur Präsentation normirt, es steht nichts entgegen, einen solchen Wechsel ebenfalls zur Annahme zu präsentiren.

4) Im Art. 98 ist der Art. 18 nicht bezogen.

5) Also nicht bei allen Sicht-Wechseln, sondern nur bei den befristeten Sichtwechseln. (§. 34 Note 13.)

6) Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Präsentation an den Aussteller eigentlich keine Präsentation zur Acceptation, sondern nur zur Einsicht sei.

7) Auf der Leipziger Conferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei allen domicilirten Tratten eine Verpflichtung zur Präsentation vorgeschrieben werden soll? Schon der Preuß. Entw. pag. 69 ging von der Ansicht aus, daß eine solche Verpflichtung nicht nothwendig sei, ja es könne sogar gefährlich sein, bei einem nicht eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Domicilwechsel den Wechselinhaber zu nöthigen, den Wechsel vor dem Verfallstage dem Bezogenen in seinem Wohnorte zu präsentiren. Auch auf der Leipziger Conferenz wurde anerkannt, daß eine Verpflichtung, den Domicilwechsel zur Annahme zu präsentiren, nicht bestehen soll, daß es jedoch dem Aussteller

Diese Bestimmung hat jedoch auf eigene Wechsel keine Anwendung [8]).

3. Bei Meß- und Marktwechseln, insofern die Gesetze des Meß- oder Marktortes eine solche Verpflichtung enthalten [9]).

In den Fällen der Art. 29 und 56 ist zwar der Wechsel der vorhandenen Nothadresse zur Annahme zu präsentiren. Diese Präsentation erfolgt jedoch nicht zur Erlangung einer gemeinen Acceptation, sondern zur Erwirkung einer Ehrenacceptation, daher wird von diesen Fällen in dem folgenden Abschnitte gehandelt werden.

§. 75.

Zeitpunct der Präsentation zur Annahme.

a) Bei Außermeß- (Markt-) Wechseln.

In Beziehung auf die Präsentationszeit zur Annahme muß zwischen Meß- (Markt-) Wechseln einerseits, und Außermeß- (Markt-) Wechseln andererseits unterschieden werden.

Bei den Außermeß- (Markt-) Wechseln müssen wieder die zwei Fragen unterschieden werden: **a)** wann beginnt diese Frist? und **b)** wann endet sie?

Was den Beginn dieser Frist anbelangt, so schreibt das Gesetz vor, daß derlei Wechsel sogleich (im Art. 18 heißt es sofort) zur Annahme präsentirt werden können. [1])

Das Ende der Präsentationsfrist ist nach Verschiedenheit der Fälle verschieden und zwar:

1. Die eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel müssen nach Art. 19 **bei Verlust des wechselmäßigen**

---

freistehe, die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben. Dieses Recht des Ausstellers hat jedoch nur bei domicilirten Tratten statt.

8) Daß diese dem Aussteller einer domicilirten Tratte zustehende Begünstigung auf eigene Wechsel keine Anwendung habe, ergibt sich aus dem Umstande, daß im Art. 98 der Art. 24 nicht bezogen ist.

9) Der Art. 18 Abs. 2 bestätigt ausdrücklich die hinsichtlich der Präsentation zur Acceptation bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Meß- und Marktorte, insoferne also diese Gesetze des Meß- oder Marktortes eine Verpflichtung enthalten, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, kann an dem Bestande dieser Verpflichtung nicht gezweifelt werden.

1) Dieses Recht der sogleichen Präsentation kann dem Präsentanten nicht verkümmert werden. (Archiv f. d. WR. I. Bd. S. 400 u .ff.) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen mußten die nach Sicht verfallenden Wechsel sogleich und a Drittura zur Acceptation eingesendet werden. Die Preuß. Motive pag. 43 gingen von der Voraussetzung aus, daß der Inhaber die Annahme des Wechsels erst dann verlangen könne, wenn bei einem regelmäßigen prompten Geschäftsgange die Avisirung des Bezogenen vorausgesetzt werden kann. Ganz in Uebereinstimmung damit enthielt der Preuß. Entw. im §. 18 die Bestimmung, daß Platzwechsel vom Tage der Ausstellung an, die andern Wechsel aber von der Zeit an präsentirt werden können, zu welcher der Bezogene nach dem gewöhnlichen Postenlaufe einen am Tage der Ausstellung zur Post gegebenen Avisbrief vom Aussteller erhalten haben konnte. Auf der Leipziger Conferenz wurden aber diese Bestimmungen, da sie sich von selbst verstehen, hinweggelassen.

Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden." 2)

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist."

Da bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenden Wechseln zwar nicht die Verfallszeit, wohl aber die Präsentationsfrist zur Acceptation vom Tage der Ausstellung des Wechsels berechnet wird, so wird es erklärbar, warum auch bei dieser Gattung von Wechselbriefen die Angabe der Ausstellungszeit nothwendig ist. (§. 36.)

Die Präsentationsfrist ist vom Gesetze auf zwei Jahre [3]) vom Tage der Ausstellung des Wechsels bestimmt, es steht jedoch den Partheien frei, diese Frist zu ver-

---

2) In Ansehung der im Art. 19 festgesetzten Präsentationsfrist entsteht der Zweifel, auf welche Gattungen von Wechseln dieselbe zu beziehen sei, ob a) nur auf jene, die auf das Inland gezogen sind? Diese Ansicht ist in Uebereinstimmung mit dem §. 89 der ungar. WO. im Preuß. Entw. ausgesprochen. Zur Begründung wird in den Preuß. Motiven (p. 45 u. f.) angeführt: Die WO. könne nur für die im Inlande, nicht aber für die im Auslande zahlbaren Wechsel Bestimmungen treffen. Es würde auch dem Credit des inländischen Handels keineswegs zuträglich sein, wenn z. B. ein inländischer Trassant den auswärtigen Bezogenen die Erstattung der Wechselsumme darum sollte verweigern können, weil dieser einen nach den hiesigen Gesetzen zu spät präsentirten und darum präjudicirten Wechsel gezahlt habe. Wer im Inlande auf das Ausland zieht, muß sich dadurch vorsehen, daß er im Wechsel die Präsentationszeit festsetzt. Außerdem ist es nur nöthig, den Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die inländischen Aussteller und Indossanten auszusprechen: Was gegen Ausländer Rechtens, hat die WO. nicht zu bestimmen und man braucht nicht dem inländischen Inhaber ein Recht gegen Ausländer abzusprechen, was ihm vielleicht nach den auswärtigen Gesetzen zugestanden werden würde. b) Eine zweite Ansicht geht dahin, daß die im Art. 19 festgesetzte Präsentationsfrist auf die im Inlande ausgestellten Wechsel (ohne Rücksicht, ob sie im In- oder Auslande zahlbar sind) zu beziehen sei. Für diese Ansicht wurde auf der Leipziger Conferenz (zu Art. 19) geltend gemacht: der Satz „locus regit actum" sei nicht bloß auf die Formalien, sondern auch auf die materiellen Folgen der Geschäfte zu beziehen. Nach diesem Satze sei es unbedenklich, Bestimmungen über Präsentationsfrist für die im Inlande ausgestellten Sichtwechsel auszusprechen, während es als Eingriff in eine fremde Gesetzgebung anzusehen wäre, wenn die einheimische Gesetzgebung für die aus dem Auslande in das Inland gelangenden Wechsel dergleichen vorschreiben wollte. c) Eine dritte Ansicht war dahin gerichtet, daß die Präsentationsfrist für beide Gattungen von Wechseln gelten solle, nämlich sowohl für die aus dem Inland, als auch für die auf das Inland gezogenen Wechsel. Zur Begründung dieser Ansicht wurde auf der Leipziger Conferenz angeführt, daß es sich in beiden Fällen nur um eine Extinctiv-Verjährung handle, um die Frage nämlich, wie lange eine Entschädigungsklage gegen einen Inländer angestellt werden könne, was überall nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen sei.

Die Ansicht sub b wurde auf der Leipziger Conferenz mit 15 Stimmen gegen 4 angenommen und entspricht auch der Natur der Sache.

3) Im Preuß. Entw. war die Präsentationsfrist für die in Europa zahlbaren Wechsel auf 3 Monate und für die Wechsel auf einen außereuropäischen Platz auf 1

ändern, d. h. abzukürzen oder zu verlängern. Diese Veränderung kann nun entweder vom Aussteller durch eine in den Wechsel aufzunehmende Erklärung, oder durch einen Indossanten durch Aufnahme einer solchen Erklärung in das Indossament geschehen.

Die vom Aussteller dem Wechsel beigefügte Erklärung ist für alle Interessenten maßgebend, es wird hier die vertragsmäßige Präsentationsfrist an die Stelle der gesetzlichen treten; die vom Indossanten seinem Indossamente beigefügte Präsentationsfrist äußert ihre Wirkung nur auf diesen Indossanten, rücksichtlich des Ausstellers und der übrigen Indossanten bleibt es bei der vom Aussteller dem Wechselbriefe beigefügten und in Ermanglung einer solchen Bestimmung, bei der gesetzlichen Präsentationsfrist. [4])

2. Jene nicht nach Sicht verfallenden Domicilwechsel, in welchen der Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat, sind in der im Wechsel festgesetzten Zeit [5]), in Ermanglung einer solchen Zeitbestimmung jedenfalls vor der Verfallszeit zur Annahme zu präsentiren. [6])

3. In jenen Fällen, in welchen der Wechselinhaber zur Präsentation nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, läuft dem Präsentanten keine Frist, er kann bis zur Verfallszeit wann immer diese Handlung vornehmen.

Nur ist zu merken, daß, wenn der Zeitpunkt, in welchem spätestens der Wechsel zur Annahme präsentirt werden muß, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag [7]) fällt, diese Handlnng am nächsten Werktage gefordert werden muß. (Art. 92 und Art. 98, Z. 10.)

§. 76.

Fortsetzung.

b) Bei Meß- und Marktwechseln.

Von der Regel, daß der Inhaber eines Wechsels berechtigt ist, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren, und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen, **findet bei Meß- oder Marktwechseln eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten**

Jahr bestimmt. Auf der Leipziger Conferenz wurde jedoch beschlossen, für alle Wechsel nur eine Frist, und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Handels nach der Ostküste von Afrika und ähnlichen entfernten Ländern, auf zwei Jahre festzusetzen.

4) Eine analoge Berechtigung ist dem Indossanten im Art. 14 eingeräumt.

5) Da das Gesetz dem Aussteller gestattet, bei diesen Gattungen von Wechseln eine Präsentation vorzuschreiben, so scheint hierin auch die Berechtigung des Ausstellers zu liegen, die Frist für diese Präsentation vorzuzeichnen.

6) Der Art. 19 hat auf diese Gattung von Wechseln keine Anwendung.

7) Unter allgemeinen Feiertagen sind nicht die Feiertage einzelner Religionsgesellschaften, sondern jene Tage zu verstehen, welche von der Gesetzgebung für die öffentliche Ruhe (Feier) von den bürgerlichen Beschäftigungen bestimmt sind. Als Grund, warum nicht auf die jüdischen Feiertage Rücksicht genommen wurde, wird in den Preuß. Motiven angegeben, daß bei der Beachtung der jüdischen Feiertage für den Verkehr zu viel Belästigung und Unsicherheit entstehen würde, und daß bei der Berathung des Entwurfes selbst von Kaufleuten israelitischen Glaubens anerkannt worden sei, daß es dieser Rücksichtsnahme auf ihre Sabbathe und Feiertage nicht bedürfe.

Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermanglung derselben protestirt werden können." (Art. 18 Abs. 2.)

Durch diese gesetzliche Verfügung sind hinsichtlich der Präsentationsfrist zur Annahme die Gesetze der Meß- und Marktorte bestätiget worden.

Für die inländischen [1]) Meß- und Marktwechsel gelten folgende Bestimmungen:

---

1) Präsentationsfrist und Verfallszeit ausländischer Meß- und Marktwechsel:

Basel (WO. §. 21). Wechselbriefe, welche in der Messe zahlbar gezogen sind, sollen den Tag nach derselben Einläutung acceptirt, somit nach §. 14 am Tage vorher präsentirt werden.

Braunschweig. Hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel soll die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein.

Breslau. Die Präsentation erfolgt vom Montage der ersten Meßwoche bis zum Freitage in derselben Vormittags 10 Uhr, und die Zahlung hat vom Montage in der zweiten bis Donnerstag in derselben Woche Vormittags 9 Uhr zu geschehen. (Preuß. LR. §. 965 und 967 und Bresl. Meß- und WO. Art. XXXVII. und XXXVIII.)

Elbing. Wechsel auf dortige Messen zahlbar, sind am ersten, zweiten oder dritten Tage zu präsentiren und am sechsten, siebenten und achten Tage, nachdem ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags zu berichtigen. (A. LR. §. 864 und 868 und Elbinger WO. Art. XLIX.)

Frankfurt a. M. Gesetz 13. Febr. 1850. §. 1. Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermanglung protestirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermanglung protestirt werden. §. 2. Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, welche auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Frankfurt a. d. O. Hier wird ein Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt und muß am Dienstage der Zahlwoche bis zum vierten Tage derselben gezahlt werden. (A. LR. §. 866 und Rev. Meß-Ord. für Frankf. 31. März 1832 §. 7.)

Königsberg. Die Präsentationszeit fängt am ersten Tage des Marktes an und endet Abends 6 Uhr des fünften Tages. Derlei Wechsel müssen nach der Wahl des Schuldners am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends 6 Uhr berichtiget werden. (A. LR. §. 863 und 865 und Einführungs-Ord. 6. Jänner 1849.)

Leipzig. Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849. §. 3. Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfallstag, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist zur Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt vom Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. §. 5. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. §. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meß-

1. Für jene Kronländer, in welchen zur Zeit der Einführung der neuen WO. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wirksame Kraft hatte, gelten die Bestimmungen des §. 3 des Einführungspatentes zur allgemeinen WO. vom 25. Jänner 1850, er lautet:

„Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden."

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist nur der Beginn der Präsentationsfrist festgesetzt; was die Dauer dieser Frist anbelangt, so scheint sie bis zum Verfallstage solcher Wechselbriefe zu laufen. Eine Pflicht, derlei Wechsel zur Annahme zu präsentiren, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, es bleibt somit bei der Regel des Art 19, wornach nur ein Recht zur Präsentation besteht.

2. Für jene Kronländer, in welchen die ung. WO. Gesetzeskraft hatte, enthält der im §. 7 des Einführungspatentes vom 23. Jänner 1850 bestätigte §. 57 der ung. WO. folgende Bestimmung:

„Die Präsentation zur Acceptation der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen:

a) Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden;
b) welche auf Märkte, deren Dauer länger, aber nicht über acht Tage ist, gezogen sind, müssen am ersten Tage des Marktes präsentirt werden;
c) die aber auf Märkte von längerer Dauer als acht Tage zahlbar sind, müssen in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden, doch kann dies bis einschließig Samstag wann immer geschehen."

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß mit Ausnahme der **sub a** angeführten Wechsel, in diesen Kronländern Meß- und Marktwechsel zur Annahme präsentirt werden müssen. Die Präsentationsfrist beginnt mit dem Anfange des Marktes und endet in den oben **sub b** und **c** festgesetzten Zeitfristen.

3. Für alle andern Kronländer des österreichischen Kaiserstaates mangelt es an gesetzlichen Verfügungen hinsichtlich der Präsentation der inländischen Meß- und Marktwechsel, indem der Art. 18 keineswegs nach dem Vorbilde des Art. 35 die Bestimmung einer subsidiarischen Frist enthält. Für diese Kronländer bestand auch früher keine gesetzliche Bestimmung, inwiefern an einzelnen Meß- oder Marktorten eine Präsentationsfrist üblich gewesen wäre, müßte es bei dieser Gewohnheit sein Verbleiben haben.

---

wochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Woche" die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Bölcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche," so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

Magdeburg. S. Frankfurt a. d. O.

Naumburg. Diese Meßwechsel sind bis zum Dienstag vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr und bei Wechseln, die später eingehen, 24 Stunden nach dem Eingange zu präsentiren. Die Zahlungszeit tritt am Dienstage in der Zahlwoche ein und endet mit dem Donnerstage. (E. O. 24. März 1831.)

In Ermanglung einer solchen Gewohnheit lassen sich für die Präsentation der Meß- und Marktwechsel dieser Kronländer folgende Bestimmungen vertheidigen: a) Eine Verpflichtung, derlei Wechsel zur Annahme zu präsentiren, besteht nicht. 2) b) Die Frist zur Präsentation beginnt nie vor Anfang des Marktes. 3) c) Derlei Wechselbriefe können bis zur Verfallszeit präsentirt werden. 4)

§. 77.

Wer ist berechtigt, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren? wem und wo ist er zu präsentiren?

Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß die Präsentation zur Annahme von jedem Inhaber des Wechsels geschehen könne, wenn er sich auch nicht auszuweisen vermag, daß er der Eigenthümer des Wechsels oder ein Bevollmächtigter desselben sei. 2)

Ganz in Uebereinstimmung damit verordnet der Art. 18 Abs. 3:

„**Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.**“ 2)

Die Präsentation zur Annahme hat dem Bezogenen 3) (und bei eigenen Wechseln hat die Präsentation zur Einsicht dem Aussteller 4) zu geschehen. Diese Regel gilt selbst bei Domicilwechseln, bei welchen ein Domiciliat bestimmt ist; denn derlei Domicilwechsel sind nur zur Zahlung dem Domiciliaten zu präsentiren. 5)

---

2) In Ermanglung einer ausdrücklichen Bestimmung hat es bei der Anwendung des Art. 18 zu verbleiben, wornach in der Regel nur eine Berechtigung besteht, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren.

3) Diese Bestimmung liegt in der Natur der Meß- und Marktwechsel und ergibt sich aus der Anordnung des Art. 18, weil es hier heißt, daß von der Regel, es könne ein Wechsel sofort zur Annahme präsentirt werden, bei Meß- und Marktwechseln eine Ausnahme bestehe.

4) Auch hier bleibt es bei der Regel, daß Wechselbriefe, rücksichtlich welcher das Gesetz keine Beschränkungen enthält, vor der Verfallszeit wann immer zur Annahme präsentirt werden können.

1) In Amerika (Story §. 229) und in Schweden (WO. Art. VII. §. 3) ist hiezu nur der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, dagegen genügt in Frankreich (Pardessus S. 335) und nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen (I. Auf. §. 78) die bloße Inhabung.

2) Daraus folgt, daß auch der Procura-Indossatar zur Präsentation zur Acceptation und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme berechtigt ist, obgleich von diesen Rechten im Art 17 nicht insbesondere Erwähnung geschieht.

3) S. oben §. 74 Art. 18 Abs. 1. Es ist hiebei gleichgiltig, ob eine Verpflichtung zur Präsention besteht oder nicht.

4) Art. 98 Z. 3, insoweit bei dieser Gattung von Wechseln eine Präsentation zur Einsicht Platz greift.

5) Daß Domicilwechsel dem Bezogenen (bei eigenen Wechseln dem Aussteller) zur Annahme zu präsentiren sind, ist im Art. 24 ausgesprochen, indem hier dem Bezogenen zur Pflicht gemacht ist, falls ein Domiciliat nicht benannt ist, einen solchen zu benennen.

Die Präsentation hat im Wohnorte des Bezogenen [6]) (und bei eigenen Wechseln im Wohnorte des Ausstellers) zu geschehen, und zwar im Geschäftslocal und in Ermanglung eines solchen in der Wohnung desselben. [7]) An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslocale oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muß (Art. 91 und 98 Z. 10.)

Ist das Geschäftslocal (oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung) bekannt, aber der Trassant abwesend, und hat er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, ist er unter Curatel gesetzt, oder ist er gestorben, so hat der Präsentant genug gethan, wenn er im Geschäftslocal (oder in Ermanglung eines solchen in der Wohnung) Nachfrage hält und wenn die Acceptation nicht erfolgt [8]), protestiren läßt.

B. Von der Acceptation.

§. 78.

Binnen welcher Zeit ist bei gezogenen Wechseln die Acceptation und bei eigenen Wechseln die Bescheinigung der Vorweisung zu leisten?

Dem Trassaten (und bei eigenen Wechseln dem Aussteller) steht eine Deliberationsfrist *) nicht zu, nur an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage ist er die Acceptation (und bei eigenen Wechseln die Bescheinigung der Vorweisung) zu leisten nicht schuldig. (Art. 92 und 98 Z. 10.)

Bei Meß- und Marktwechseln dagegen ist der Trassat nur in der an dem Meß- oder Markttage gesetzlich bestimmten Zeit die Acceptation zu leisten schuldig. (Art. 18.)

---

6) Nur die Präsentation zur Zahlung hat bei Domicilwechseln im Orte des Domicils zu geschehen. (Art. 43 und 99.)

7) Die Bestimmung, daß die Präsentation zur Acceptation dem Bezogenen in dessen Wohnorte zu geschehen habe, gilt auch nach deutschem Wechselrechte (Mittermaier II. B. S. 183, Treitschke II. B. S. 79), nach amerikanischem (Story §. 228) und nach den früheren österr. Wechselgesetzen (I. Auf. S. 127).

8) Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Präsentant nicht jede Acceptation anzunehmen schuldig ist.

*) Da dem Wechselinhaber daran gelegen ist, so bald als möglich zu erfahren, ob der Wechsel, in dessen Besitz er sich befindet, acceptirt werde oder nicht, so haben die positiven Wechselgesetze eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Bezogene die Acceptation leisten muß, widrigens der Wechsel als dishonorirt betrachtet und behandelt würde. Diese Frist ist nach mehreren ausländischen Gesetzen z. B. in England (Schulin §. 298), in America (Story §. 237), in Dänemark (WO. §. 29) 24 Stunden nach der Präsentation, nur bei langsichtigen Wechseln gestatten einige Wechselgesetze, z. B. die frühere Augsburger WO. 778 §. 9, die Weimar'sche WO. §. 71 u. f., daß der Bezogene sich erst 14 Tage vor Verfall erkläre, ob er die Acceptation leisten wolle.

§. 79.

Erfordernisse der Acceptation.

Rücksichtlich der Erfordernisse der Acceptation gelten folgende Bestimmungen:

1) „**Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.**" (Art. 21 Abs. 1.) [1])

Daraus folgt, daß eine mündliche Acceptation eben so wenig verbindlich sei, als eine schriftliche, aber nicht auf den Wechsel geschriebene Acceptation. [2])

2. Zur Giltigkeit der Acceptation genügt es, daß **der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt** (Art. 21 Abs. 3), der Beisatz „angenommen" oder „acceptirt" ist daher nicht nothwendig. [3]) Hinsichtlich der Unterschrift gilt das oben (§. 35) Gesagte.

3) Soll der Wechselinhaber verpflichtet sein, sich die Acceptation gefallen zu lassen, so muß sie unbeschränkt sein [4]), nur hinsichtlich der Summe darf eine

---

1) Die Acceptation des Wechsels kann möglicher Weise ausdrücklich oder stillschweigend (durch concludente Handlungen) erfolgen. Die ausdrückliche Acceptation kann entweder auf dem Wechselbriefe oder in einer besondern Urkunde geschehen. Nach den früheren österr. Wechselgesetzen (I. Auf. S. 151) mußte die Acceptation ausdrücklich, schriftlich und auf dem Wechsel erfolgen, nur war ausnamsweise die Acceptation auf einer Copie des Wechsels zulässig. Nach mehreren ausländischen Wechselgesetzen ist eine stillschweigende Acceptation, die aus der Zurückbehaltung des Wechsels gefolgert wird, zulässig; dies ist der Fall nach dem preuß. Landrechte §. 993, Hamburger WO. Art. 7, spanischem Handelsgesetzbuche II. B. IX. Tit. 461 Art., jever'schen WO. §. 13, anhalt-dessauischen WO. §. 58, Bremer WO. Art. 21, in England bei ausländischen Wechseln (Schulin S. 301), und in America (Story §. 245).

Eine bloß mündliche Acceptation ist zulässig; nach der Weimarer WO. §. 69, der Hamburger WO. Art. 6 und der Gothaischen WO. Art. 45, selbst in England bei inländischen Wechseln (Schulin S. 209).

2) Ich kann der Ansicht Haimerl's (S. 100) nicht beistimmen, daß die Acceptation auf einer Copie wirksam sei.

3) Das Gesetz hat die bloße Namensschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels ganz in Uebereinstimmung mit dem Sächsischen Entwurf (§. 103) und im Einklange mit dem Preuß. Entw. als eine Acceptation erklärt, indem die Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels keinen andern Sinn haben kann, als die Erklärnng der Annahme.

4) Nach dem Preuß. Entw. (§. 24) sollte die Annahme auf eine geringere Summe oder unter andern Einschränkungen den Acceptanten nach dem Inhalte seines Acceptes verpflichten, in Beziehung auf das Verhältniß der andern Wechselinteressenten unter einander aber der Wechsel einem solchen gleichgeachtet werden, dessen Annahme gänzlich verweigert ist. Es kann also der Präsentant den Regreß auf Sicherstellung nehmen, und er braucht nur dann, wenn er Sicherstellung fordern will, Protest zu erheben; allein er muß zum Behufe des Regresses Mangels Zahlung den Wechsel ohne Rücksicht auf den Inhalt des Accepts rechtzeitig zur Zahlung präsentiren, und wenn sich nicht etwa nunmehr der Bezogene znr Zahlung nach Inhalt des Wechsels entschließt, protestiren.

Auf der Leipziger Conferenz wurde die Ansicht vertheidigt, man solle jeder beschränkten Annahme die Wirkung einer unbeschränkten ertheilen. Zur Begründung dieser Ansicht wurde geltend gemacht: Es sei an den größeren Handelsplätzen, überhaupt

Beschränkung eintreten. Die Wechselordnung enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung:

Art. 22. „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken."

„Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig."

Erfolgt eine Theilacceptation, so kann nur rücksichtlich des nicht acceptirten Betrages der Regreß genommen werden. (Art. 25.)

Beschränkungen, welche sich nicht auf die Summe beziehen, kann der Wechselinhaber zurückweisen, daher insbesondere die Annahme unter einer Bedingung [5]),

---

im größeren Wechselverkehre die Regel, daß die Wechsel dem Bezogenen nicht bloß vorgezeigt, sondern zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Benütze derselbe nun die anvertraute Urkunde, um irgend eine andere Erklärung, als die ihm abverlangte „eines unbedingten Acceptes" darauf zu schreiben, so könne dies für den Inhaber des Wechsels sehr nachtheilig sein, namentlich auch die Regreßnahme gegen auswärtige Wechselverbundene sehr erschweren oder unmöglich machen. Jedenfalls liege in einem solchen Verfahren ein Mißbrauch, für welchen den Bezogenen die in der vorgeschlagenen Bestimmung ausgesprochene unbedingte Haftung mit Recht treffe. Es involvire dieses auch keine Härte, da der Bezogene mit den Vorschriften des Gesetzes vertraut sein, also die Folgen seiner Handlung kennen müsse.

Dieser Antrag fand jedoch von vielen Seiten entschiedenen Widerspruch, es widerstrebe dem Rechtsgefühl, eine schriftlich auf den Wechsel gesetzte Erklärung nicht annehmen zu wollen, als eine unbedingte Annahme gelten zu lassen, und es gehe nicht an, wenn der Bezogene auf dem Wechsel bemerkt habe, er wolle nur einen Theil der Summe bezahlen, diese Erklärung dahin zu deuten, daß er sich zum Ganzen verpflichtet habe. Es wurde ferner noch hervorgehoben, daß die angedrohte Folge für den Bezogenen eine zu große Härte enthalte. Man dürfe keineswegs die Vermuthung aufstellen, daß, wenn eine die Annahme beschränkende oder bedingende, oder eine dieselbe ausschließende Erklärung auf den Wechsel geschrieben werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hiebei eine böse Absicht zum Grunde liege, oder daß solches mit dem Bewußtsein eines Mißbrauches der Urkunde geschehen sei; es könne dieses ganz im guten Glauben und in der Absicht, der Aufforderung, sich über die Annahme zu erklären, Genüge zu leisten, erfolgt sein.

Auch der weitere Antrag, daß zwar die Regel gelten solle, daß das beschränkte Accept als ein unbeschränktes zu gelten habe, daß jedoch diese Regel in dem Falle eine Ausnahme erleiden solle, wenn der Wechsel bereits Mangels Annahme protestirt wurde, fand keine Unterstützung.

Es wurde beschlossen, die Bestimmung des Preußischen Entwurfes jedoch mit der Abänderung anzunehmen, daß die Beschränkung auf einen Theil der Summe zulässig sein soll.

5) Wenn z. B. der Bezogene unter der Bedingung, daß er vom Aussteller eine Deckung erhält, acceptiren würde, so wäre er im Falle der erhaltenen Deckung zwar verpflichtet, aber der Präsentant ist befugt, eine solche Acceptation als Verweigerung der Acceptation anzusehen, und kann den Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner nehmen.

auf eine andere Münzsorte 6), auf einen andern Zahlungsort 7) u. s. w. Derlei beschränkte Annahmen kann der Wechselinhaber als gänzlich verweigerte Annahmen behandeln.

4. Der Bezogene muß zur Zeit der Acceptation zahlungsfähig sein. Wenn der Bezogene zur Zeit der Acceptation sich in einem solchen Zustande befindet, in welchem nach Art. 29 vom Acceptanten Sicherheit gefordert werden kann, so ist der Wechselinhaber eine solche Acceptation sich gefallen zu lassen nicht schuldig. 8)

5. Bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenden Wechseln soll dem Accepte das Datum beigefügt werden, jedoch wird durch die Unterlassung der Datirung das Accept nicht ungiltig. 9) Auch die Bescheinigung eigener eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallender Wechsel ist zu datiren. 10)

6. **Art. 24. „Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort** (Art. 10 Nr. 8) **angegeben (Domicilwechsel), so ist, insoferne der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird dadurch das Accept nicht ungiltig, sondern es wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.“**

Eine Tratte heißt domicilirt, wenn in dem Wechsel ein von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Trassaten verschiedener Zahlungsort vorhanden

---

6) Sollte die Aenderung der Münzsorte nur eine Aenderung in der Summe begründen, wie dies gegenwärtig beim Bestande der Verpflichtung, anstatt barer Münze Banknoten anzunehmen, leicht eintreten kann, so müßte eine solche beschränkte Acceptation angenommen werden.

7) Läßt sich der Präsentant die Angabe eines Domicils gefallen, so verwandelt sich dadurch der Wechsel in einen Domicilwechsel. Es steht jedoch dem Präsentanten frei, den Protest zu leviren, aber auch in diesem Falle haftet der Acceptant nur nach Maßgabe seines Acceptes (Art. 21). S. §. 38, Note 4. Erklärt der Trassat beim Accept, daß er die Zahlung durch ein *in seinem Wohnorte* etablirtes Haus leisten lassen wolle, so ist dies keine beschränkte Acceptation. (Conf. Prot. zu §. 24 des Entwurfes.)

8) Es wäre ein Widerspruch zu behaupten, daß der Präsentant von einer solchen Person sich eine Acceptation gefallen lassen müsse, während das Gesetz (Art. 29) dem Wechselinhaber sogar das Recht einräumt, ungeachtet der erfolgten Acceptation, Sicherstellung zu fordern.

9) Zur Ergänzung dieses Mangels der Acceptation dient der Protest, dieser Protest dient nur zur Wahrung der Regreßrechte gegen die Vormänner, das Accept bleibt aber auch ohne Levirung des Protestes giltig, indem in diesem Falle angenommen wird, daß am letzten Tage der Präsentationsfrist die Präsentation des Wechsels geschehen sei. (Art. 20.)

Nach den früheren österr. Wechselgesetzen (I. Auf. S. 153) war bei den nach Sicht verfallenden Wechseln bei sonstiger Ungiltigkeit des Acceptes die Datirung nothwendig, durch Protestlevirung konnte jedoch dieser Mangel behoben werden. Die Bestimmung der neuen WO. hängt mit der Bestimmung einer bestimmten Präsentationsfrist, welche in den früheren Gesetzen mangelte, zusammen.

10) Art. 98, Z. 3.

ist (§. 38). Die Angabe geschieht gewöhnlich bei der Adresse [11]), z. B. „An Herrn J. Kuhn in Wien zahlbar in Prag." Dieser Auftrag des Ausstellers an den Bezogenen kann nun in zweifacher Weise gedacht werden, entweder soll J. Kuhn in Prag selbst zahlen, oder er soll die Zahlung durch eine am Zahlungsorte angesessene Person (Domiciliat) vornehmen lassen. Ist ein Domiciliat nicht benannt, so nimmt das Gesetz an, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte zahlen werde. [12]) Die Bezeichnung eines Domiciliaten kann aber entweder vom Aussteller selbst geschehen [13]), oder es kann die Bezeichnung dieser Personen vom Bezogenen bei der Acceptation erfolgen. [14]) Damit nun der Bezogene in die Lage komme, den Domiciliaten zu benennen, hat das Gesetz (Art. 24 Abs. 2) gestattet, daß der Aussteller eines Domicilwechsels in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben könne. [15])

§. 80.

Rechtswirkung der Acceptation.

Rücksichtlich der Rechtswirkung des Acceptes gelten folgende Bestimmungen:

1. Bedingungen der Rechtskraft. Zur Wechselkraft des Acceptes sind folgende zwei Bedingungen nothwendig:

a) Die Wechselfähigkeit des Acceptanten; denn ist der Acceptant wechselunfähig, so kann er aus seinem Accepte nicht nach Wechselrecht belangt werden.

b) Es muß der acceptirte Wechsel mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen sichtbaren Erfordernissen versehen sein; denn **aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels** (Art. 4) **fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen** (Indossament, Accept, Aval) **keine Wechselkraft.**" (Art. 7.) [1])

---

11) Daß auch der Bezogene selbst durch Angabe eines von seinem Wohnorte verschiedenen Zahlungsortes den Wechsel in einen domicilirten verwandeln könne, wurde bereits oben (Note 7 und §. 38, Note 4) bemerkt.

12) Durch diese Vermuthung war es möglich, eine derartig mangelhafte Acceptation in Wirksamkeit zu erhalten. Nach den früheren österr. Wechselgesetzen (I. Auf. §. 89) war die Acceptation eines solchen Wechsels ohne Bezeichnung eines Domiciliaten ungiltig.

13) z. B. „An Herrn J. Kuhn in Wien, zahlbar in Prag bei Herrn Klein."

14) Von diesem Falle spricht nun eben der Art. 24.

15) Auf der Leipziger Conferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht dem Trassanten die Pflicht aufzuerlegen sei, bei jenen Domicilwechseln, in welchen ein Domiciliat nicht benannt ist, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, um den Bezogenen in die Lage zu versetzen, einen Domiciliaten zu bezeichnen? Dagegen wurde jedoch bemerkt: Die Nothwendigkeit der Präsentation domicilirter Wechsel könne nicht ausgesprochen werden, ohne zugleich Bestimmungen aufzustellen, wann und von welchem Inhaber und unter welchem Präjudize dieselbe geschehen müsse, dadurch würden aber dem Wechselverkehre lästige Beschränkungen auferlegt.

Angenommen wurde das Princip des Entwurfes, nach welchem keine Verpflichtung besteht, domicilirte Wechsel zur Annahme zu präsentiren, und es wurde nur die Modification aufgenommen, daß der Aussteller die Präsentation vorschreiben könne.

1) Das Accept erscheint somit insofern als ein Accessorium des Wechsels, als es sich um das Vorhandensein der äußeren sichtbaren Erfordernisse des Wechsels han-

2. Selbstständige Kraft des Accepts. Ist der Wechsel mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen äußern Merkmalen versehen, so erlangt das Accept eine selbstständige Wirkung [2]), daraus folgt:

a) **Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept** und die echten Indossamente **die wechselmäßige Wirkung.** (Art. 75.) [3])

---

delt. In dieser Beziehung stimmt das Accept mit dem Indossamente überein. (§. 59, Note 1.)

2) Die einzelnen auf die Wechselschuld bezüglichen Erklärungen (der Wechsel selbst, die Indossamente und das Accept) enthalten für sich bestehende, von einander nicht abhängige Verpflichtungsgründe. (Preuß. Mot. p. 96.)

3) Das Gesetz (Art. 75 und Art. 76) hat bloß den Fall behandelt, wenn die Unterschrift einer Wechselerklärung falsch oder verfälscht ist, nicht aber den Fall einer Fälschung oder Korrektur der Wechselerklärung selbst. Die Beurtheilung des letzteren Verhältnisses ist dem Richter nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes überlassen und kommt im Wechselprocesse nicht zur Sprache.

Der Acceptant eines falschen Wechsels ist wechselrechtlich verpflichtet. Als Grund dieser gesetzlichen Verfügung läßt sich Folgendes anführen: Wer einen Wechsel erwirbt, ist selten im Stande, die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu prüfen; es würde den Kredit des Wechselverkehrs nicht wenig beeinträchtigen, wenn sich der Inhaber erst von der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers die Ueberzeugung verschaffen müßte, um der Verbindlichkeit des Acceptes gewiß zu werden. Der Bezogene dagegen soll und kann die Unterschrift des Ausstellers prüfen und nach Umständen den Avis abwarten. Wenn er einen falschen Wechsel acceptirt, so wird sein Irrthum sehr selten ein ganz unverschuldeter sein. (Preuß. Mot. p. 96 u. f.)

Zur Klasse der falschen Wechsel gehören die Kellerwechsel, man versteht darunter jene Wechsel, welche auf fingirte Personen gestellt sind, um sich eine Zeit lang Geld zu verschaffen, sie heißen Kellerwechsel, weil ihre Selbstaufertigung, wegen mißbräuchlicher Benützung fremder Namen, das Tageslicht zu scheuen hat. Nach Stern (S. 181) hat es mit dem Kellerwechsel folgende Bewandtniß: Wer sich eines solchen Wechsels bedienen will, schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem entfernten Orte an seine Ordre gezogen, durch den Verkauf dieses Wechsels setzt er sich in den Besitz des Geldes und vor der Verfallszeit löst er den Wechsel wieder ein. Traffant und Remittent sind nicht selten erdichtete Personen. Daraus ersieht man zugleich, daß dem Kellerwechsel nicht nothwendig ein Betrug zum Grunde liegen müsse.

Verschieden vom Kellerwechsel ist die Wechselreiterei. Man versteht darunter das ohne Guthaben an den Bezogenen oft wiederholte langsichtige Trassiren und den Verkauf dieser Wechsel, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen. Nach Thöl (II. B. S. 15 u. f.) kann die Wechselreiterei auf dreifache Weise geschehen: a) Der Wechselreiter trassirt auf Credit und verschafft sich durch den Verkauf dieser Tratte, welche er die Grundtratte nennt, Geld. Dem Trassaten gibt er die Deckung durch Ausstellung einer neuen Tratte (Deckungstratte), und so wird er zur Deckung dieser zweiten eine dritte, vierte, fünfte Tratte u. s. w. ausgeben. b) Eine zweite Art wäre die: Der Wechselreiter zieht und begibt die Grundtratte, dafür bekommt er das Geld. Zur Deckung der Grundtratte trassirt der Trassat auf den Wechselreiter, dieser gibt wieder eine Tratte auf seinen Helfer ab, mit der dafür erhaltenen Valuta zahlt er die auf ihn gezogene Tratte. Der Helfer trassirt nun wieder zur Deckung der auf ihn gezogenen Tratte auf den Wechselreiter u. s. w. c) Eine dritte Art wäre folgende: A zieht auf B eine Grundtratte und begibt sie, wofür er bares Geld erhält. B zieht zur Deckung auf C, dieser zur Deckung auf A, welcher wieder auf B oder C trassirt, und so können noch mehrere Personen dabei betheiligt sein.

b) Daß die Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder eines andern Wechselinteressenten auf die Verbindlichkeit des Acceptanten keinen Einfluß äußern (Art. 3). [4])

c) Daß, wenn der Acceptant mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt, eine mehrfache Verbindlichkeit für ihn entstehe (Art. 67). [5])

3. Beschränktes und unbeschränktes Accept. Das Gesetz enthält folgende Bestimmung: **Art. 21.** (Abs. 2 u. 3) **„Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle."**

„Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt."

Es hängt von der Willkür des Bezogenen ab, seine Annahme zu beschränken [6]), nur muß er dieses ausdrücklich im Accepte erklären, widrigens haftet er unbeschränkt. Im Zweifel gilt jede Erklärung für eine unbeschränkte Annahme. [7])

4. Unwiderruflichkeit des Acceptes. Das Gesetz verfügt in dieser Beziehung: **Art. 21.** (Abs. 4) **„Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgenommen werden."** [8])

5. Umfang der Haftung des Acceptanten. Die Wechselordnung enthält hierüber folgende Bestimmungen: **„Der Bezogene wird durch**

---

4) S. oben §. 51.

5) Der Acceptant, der sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt hat, muß die acceptirte Wechselsumme so oftmahl zahlen, als ihm von verschiedenen legitimirten Inhabern acceptirte Exemplare zur Zahlung präsentirt werden. Diese Bestimmung ist eine Folge des Grundsatzes, daß der Wechsel eine Art kaufmännischen Papiergeldes ist (S. 44, 2. b.), sie dient zur Sicherheit des Wechselverkehres. (Ausführlicher wird hievon im Hauptstücke „Von der Zahlung" gehandelt werden.)

6) Daß es in der Regel von dem Willen des Präsentanten abhänge, die beschränkte Acceptation sich gefallen zu lassen, ist oben (§. 79, Z. 3) bereits gezeigt worden.

7) Daraus folgt, daß die Erklärung „gesehen" als eine unbeschränkte Annahme zu betrachten ist. (Conf. Prot. zu §. 21.)

8) Die Annahme ist erfolgt, wenn das Accept auf den Wechsel geschrieben ist. Daraus folgt, daß ein durchstrichenes Accept nicht wirkungslos sei, während ein durchstrichenes Indossament seine Kraft verliert (Art. 36). Selbst wenn das Accept mit Einwilligung des Präsentanten durchstrichen wurde, behält es dritten Personen gegenüber seine Wechselkraft. Wird das Accept derart durchstrichen, daß es ganz unleserlich wird, so behält es dennoch seine Wechselkraft, wenn nur das ursprüngliche Dasein dieses Acceptes bewiesen werden kann. Brauer (S. 66) scheint dieser Ansicht nicht zu sein, wenn man jedoch erwägt, daß im Falle des Verlustes des Wechsels (Art. 73) eine Wechselklage zulässig ist, so wird wohl um so weniger gezweifelt werden können, daß im Falle des Verlustes des Acceptes eine Wechselklage zulässig sei; dazu gesellt sich auch noch der Umstand, daß das Gesetz sogar ausdrücklich erklärt, daß die einmal erfolgte Annahme nicht mehr zurückgenommen werden kann.

die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallszeit zu bezahlen." [9]) (Art. 23 Abs. 1.)

Da der Acceptant nur für die von ihm acceptirte Summe zu haften hat, so folgt, daß im Falle einer beschränkten Annahme der Acceptant nur nach Maßgabe seines Acceptes zu haften habe (Art. 22), jedoch haftet er in diesem Falle nach Maßgabe seines Acceptes selbst dann, wenn der Wechselinhaber den Regreß auf Sicherstellung genommen hat.

Die Verbindlichkeit des Acceptanten erstreckt sich übrigens auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat (Art. 81). Daraus ergibt sich, daß der Acceptant nicht bloß für die Wechselsumme, sondern auch für Protestspesen und Zinsen zu haften habe (§. 52).

Die Verpflichtung des Acceptanten ist in der Regel eine unbedingte. [10])

6. Welchen Personen der Acceptant zu haften habe? **Art. 23** (Abs. 2 und 3) **„Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig."**

„Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu."

Der Acceptant haftet aus seinem Accepte jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber (Art. 36). Die Bestimmung, daß der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig hafte, war früher sehr bestritten [11]), entspricht aber der Natur des

---

9) Auch zur Sicherstellung ist der Acceptant im Falle des Art. 29 verpflichtet.

10) Nur dann, wenn bei einem Domicilwechsel ein Domiciliat benannt ist, haftet der Acceptant nur unter der Bedingung der rechtzeitigen Präsentation und Protestation gegen den Domiciliaten (Art. 43), sonst aber unbedingt (Art. 44).

11) Nach den früheren österreich. Wechselgesetzen (Art. 5 der WO. vom 1. Oct. 1763) galt die Regel „chi accetta paghi," woraus eben gefolgert werden konnte, daß der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig hafte (I. Auf. §. 90). Diese Regel gilt auch in England und Amerika (Story S. 9), nach der Dänischen WO. §. 60, der Bremer WO. (Art. 92) u. m. a.

Auch die neue WO. hat ganz in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe dem Aussteller gegen den Acceptanten ein Wechselrecht zugesprochen, und zwar aus folgenden Gründen (Preuß. Mot. p. 52 u. f.): Für den Acceptanten ist es ein reiner Zufall, wenn er nicht von dem Inhaber oder einem Indossanten belangt wird, sondern der Wechsel an den Aussteller zurückgeht; er hatte kein Recht, dies zu erwarten, für ihn liegt deßhalb auch wenigstens keine Härte darin, wenn er selbst in diesem Falle zur Einlösung des Accepts nach Wechselrecht angehalten wird. Für den Aussteller dagegen, welcher die Tratte hat einlösen müssen, liegt in der Versagung der Befugniß, sich sofort durch wechselmäßigen Rückgriff an den Acceptanten wieder in den Besitz seiner Fonds zu setzen, jedesmal eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn ihm die Wechselklage gegen den Acceptanten versagt wird.

Die Einwendung (Motive zum Würtembergischen Entwurfe S. 519), daß der Acceptant nicht die Absicht habe, sich dem Aussteller zu verpflichten, ist ohne Grund, weil es Sache der Gesetzgebung ist, die Rechtswirkung und Bedeutung des Acceptes zu bestimmen. Die Gesetzgebung darf dabei freilich nicht willkürlich einschreiten; sie hat den lebendigen Verkehr zu beachten und sich durch das leiten zu lassen, was hier als das Regelmäßige hervortritt. Eben von diesem Gesichtspunkte hat man nun aber die dringendste Veranlassung, dem Accept die Bedeutung einer wechselmäßigen Verpflichtung auch dem Aussteller gegenüber beizulegen, weil gerade der Handelsstand so das Accept

Wechselinstitutes. Der Acceptant haftet jedoch dem Aussteller nur aus seinem Accepte, daraus ergibt sich, daß andere Verpflichtungen des Bezogenen, z. B. die übernommene Verpflichtung, den Wechsel zu acceptiren, nicht als eine Wechselverpflichtung erscheine.

Auch der Bezogene kann an den Aussteller Ansprüche haben und zwar: vor der Zahlung auf Deckung, nach der Zahlung auf Bezahlung des gemachten Aufwandes (§. 1014 b. GB.), allein diese Ansprüche kann der Bezogene nur gemeinrechtlich geltend machen. [12])

§. 81.

Pflicht der Protestirung.

Der Inhaber eines Wechsels ist in Ermanglung der Annahme, d. h. wenn die Annahme nicht auf die im Gesetze bestimmte Weise geschieht, berechtigt den Protest (Mangels Annahme) zu leviren (Art. 18).

Eine Verpflichtung zur Protesterhebung wegen nicht erfolgter Annahme besteht nur in folgenden Fällen: [1])

---

auffaßt und diese Auffassung in dem regelmäßigen Gange des Verkehrs seine Erklärung findet.

Die meisten Wechsel beziehen sich auf eine Schuld des Traffanten; es wird über einen creditirten Betrag eine Tratte gezogen und acceptirt, theils damit der Gläubiger in der wechselmäßigen Verpflichtung des Schuldners einige Sicherheit erhalte, theils damit er sein Guthaben gegen Disconto schon vor der Zahlungszeit sich zu Händen bringen könne; man bedient sich dazu der Tratte nur, weil der trockene Wechsel im Handel nicht beliebt ist; nach der Intention der Partheien ist die Acceptation nur ein eigener Wechsel in einer andern Gestalt. Ist für Rechnung eines Dritten oder ist auf Borg acceptirt, so liegt die Annahme einer Verpflichtung gegen den Aussteller nach der Natur des Verhältnisses nahe. Bei dem Wechsel an eigene Ordre liegt sie sogar im Ausdrucke. Und selbst in dem Ausnahmsfalle, wenn in blanco acceptirt und die Beschaffung der Zahlungsmittel vor der Verfallszeit ausbedungen ist, darf wenigstens das angenommen werden, daß der Acceptant bedingungsweise, unter der Voraussetzung der Deckung, für die Einlösung des Wechsels auch dem Aussteller nach Wechselrecht verhaftet sein wolle, so wie der Aussteller, welcher dem Remittenten in Erwartung der Valuta den Wechsel aushändigt. Beim reinen Accept die Verpflichtung gegen den Aussteller anzunehmen, erscheint auch um so zulässiger und natürlicher, weil ein anderes Accept, das Accept zu Ehren des Ausstellers, daneben besteht, welches eben dazu bestimmt ist, einen Vorbehalt im Betreff des Verhältnisses zum Aussteller zu machen.

12) Daß der Anspruch des Bezogenen gegen den Aussteller auf Deckung kein wechselrechtlicher sei, leuchtet ein, weil diese Verpflichtung des Ausstellers nicht aus dem Wechselbriefe entspringt; dagegen könnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Bezogene, wenn er den Wechsel bezahlt hat, die Zurückzahlung des bezahlten Betrages gegen den Aussteller nicht nach Wechselrecht fordern könne, da aus dem Wechselbriefe der Umstand der Zahlung von Seite des Bezogenen in Folge Auftrages des Ausstellers ersichtlich ist. Dagegen läßt sich jedoch bemerken, daß mit der Bezahlung des Wechsels durch den Acceptanten das Wechselgeschäft vollendet ist, daher aus diesem Wechsel keine Ansprüche mehr gestellt werden können; dazu kommt auch noch der Umstand, daß die Forderung des Bezogenen an den Aussteller, auch im Falle der Bezahlung des Wechsels, ebenfalls nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist.

1) Eine solche Verpflichtung besteht in allen Fällen, in welchen eine Verpflichtung zu Präsentation besteht (§. 74), und noch überdieß in jenem Falle, wenn bei

1) Wenn bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel vom Bezogenen die Annahme (oder bei eigenen Wechseln die Bestätigung der Präsentation vom Aussteller [2]) nicht erfolgt (Art. 19, 20 und 98 Z. 3).

2) Wenn bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel die Datirung des Accepts [3]) (und bei eigenen die Datirung der Bescheinigung) verweigert wird (Art. 20 und 98 Z. 3).

3) Wenn der Aussteller einer domicilirten Tratte die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat und die Annahme nicht zu erhalten ist. [4]) (Art. 24 und 25.)

4) Bei Meß- und Marktwechseln, insofern die Gesetze des Meß- oder Marktortes eine solche Verpflichtung aussprechen. [5])

§. 82.

Versäumniß bei der Präsentation zur Acceptation und bei der Protestlevirung.

Tritt bei der Präsentation zur Acceptation oder bei der Levirung des Protestes (Mangels Annahme) ein Versäumniß ein, so geht in der Regel das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren.

Insbesondere treten in den einzelnen Fällen folgende Rechtswirkungen ein:

1) Wenn die auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel innerhalb der im Wechsel oder im Gesetze bezeichneten Frist nicht dem Bezogenen zur Annahme (und bei eigenen Wechseln dem Aussteller zur Einsicht) präsentirt und im Falle der verweigerten Annahme (und bei eigenen Wechseln der verweigerten Bescheinigung) nicht protestirt werden, so erlischt das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner, so daß von ihnen weder eine Sicherstellung, noch zur Verfallszeit eine Zahlung begehrt werden kann. [1]) (Art. 19, 25 u. 98 Z. 3.)

2. Wenn bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel die Datirung des Accepts (und bei eigenen Wechseln die Datirung der Bescheinigung) verweigert wird, so muß die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest festgestellt werden,

---

einem eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenden Wechsel die Datirung des Accepts (und bei eigenen Wechseln die Datirung der Bescheinigung) nicht erfolgt.

2) Es darf wohl nicht erst erwähnt werden, daß bei eigenen Wechseln der zu levirende Protest eigentlich kein Protest Mangels Annahme sei.

3) Hier ist die Protestlevirung dem Acceptanten gegenüber nicht nothwendig. (S. 153 Z. 5).

4) Auf eigene Wechsel hat diese Bestimmung keine Anwendung, weil im Art. 98 die Art. 24 und 25 nicht bezogen sind.

5) Eine solche Verpflichtung besteht nach Art. 57 der ungar. WO. bei Marktwechseln von längerer als eintägiger Dauer. (S. 148).

1) Es wurde bereits oben (S. 145) bemerkt, daß, wenn ein Indossant bei einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, die Wirkung entstehe, daß, wenn diese Frist hinsichtlich der Präsentation oder Protestirung versäumt wird, nur der Regreß gegen diesen Indossanten verloren gehe. (Art. 19 und 98, Z. 3.)

widrigens geht das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren. (Art. 20 und 98 Z. 3.) [2])

3. Wird bei einer domicilirten Tratte, in welcher der Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat, die Präsentation und im Falle der verweigerten Acceptation, die Protestlevirung unterlassen, so tritt der Verlust des Regreßrechtes gegen die Vormänner ein (Art. 24 und 25).

4) Bei jenen Marktwechseln, rücksichtlich welcher in den Gesetzen des Marktortes eine besondere Verpflichtung zur Präsentation enthalten ist [3]), hat die Verabsäumung dieser Verpflichtung ebenfalls den Verlust des wechselrechtlichen Regreßrechtes zur Folge. [4])

II. Abschnitt.

Von der Ehren-Acceptation.

Unter der Ehrenacceptation (Honoration) versteht man (§. 73) jene Acceptation, die nicht vom Bezogenen, oder zwar vom Bezogenen, aber nicht in Folge des an ihn im Wechselbriefe erlassenen Auftrages geschieht. [1])

§. 83.

Zu wessen Gunsten kann eine Ehrenacceptation Statt finden?

Durch die Honoration übernimmt der Honorant [2]) eine Wechselverpflichtung, die dem Honoraten obliegt [3]), es liegt daher in der Natur der Sache, daß eine

---

2) Das directe Forderungsrecht gegen den Acceptanten und bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller geht dadurch nicht verloren.

3) Wie oben (§. 81, Note 5) bemerkt wurde, besteht eine solche Verpflichtung nur in jenen Kronländern, wo früher die ungarische WO. Gesetzeskraft hatte, da der §. 57 derselben für Marktwechsel von längerer als eintägiger Dauer die Verpflichtung zur Präsentation vorschreibt.

4) Es ist zwar im §. 37 der ungar. WO. diese Wirkung nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie ergibt sich aber aus dem Geiste der WO. und namentlich aus dem Art. 25 der WO.

1) Interveniren heißt in der Sprache des Wechselgeschäftes: Die Einlösung eines Wechsels, zu der man entweder vom Aussteller nicht beauftragt ist, oder die man zugleich in dem von ihm aufgetragenen Maße zu bewirken verweigert, unter Vorbehalt der Revalirung übernehmen (Treitschke I. B. S. 517). Man pflegt zwar (Thöl §. 248) zwischen der Nothadresse und der Ehrenintervention zu unterscheiden, allein die neue WO. nimmt den Ausdruck Intervention im weiteren Sinne und begreift darunter auch die Nothadresse, so heißt es z. B. im Art. 61: „Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird 2c."

2) Bei der Ehrenacceptation (Honoration) unterscheidet man: a) den Honoranten, der den Wechsel zur Ehre annimmt, b) den Honoraten, zu dessen Gunsten er angenommen wird, c) die Nachmänner des Honoraten und d) Vormänner des Honoraten.

3) Dieser Satz gilt auch nach der neuen WO., da nach Art. 60 der Ehrenacceptant den Nachmännern des Honoraten verpflichtet wird, somit vorausgesetzt wird, daß der Ehrenacceptant die Verpflichtung des Honoraten übernehme.

Honoration nur zu Gunsten des Ausstellers oder eines Indossanten zulässig sei. 4)

Auch die neue Wechselordnung geht von dieser Ansicht aus, indem überall, wo von der Ehrenacceptation die Rede ist, von Nachmännern und Vormännern des Honoraten die Rede ist [5]), woraus eben der Schluß gezogen werden kann, daß der Honorant immer nur die Regreßpflicht des Ausstellers oder eines Indossanten übernimmt. [6])

§. 84.

Wer kann eine Ehrenacceptation leisten?

Der Ehrenacceptant gehört in die Reihe der Wechselverpflichteten, daraus folgt, daß ein Ehrenaccept mit Rechtswirkung nur von einer wechselfähigen Person geleistet werden kann. Da ferner der Ehrenacceptant jene Wechselverpflichtung übernehmen soll, die dem Honoraten obgelegen ist, so kann gefolgert werden, daß die Ehrenacceptation von Seite einer Person unzulässig sei, welche jener Person, zu deren Gunsten diese Acceptation geschieht, ohnedieß wechselrechtlich verpflichtet ist. Als Resultat ergibt sich, daß selbst unter der Voraussetzung der Wechselfähigkeit der Aussteller gar nicht und ein früherer Indossant nicht zu Gunsten eines späteren Indossanten honoriren könne.

Eine Ehrenacceptation insbesondere kann leisten: a) der Bezogene, wenn nämlich dieser nicht in Folge des im Wechselbriefe an ihm gerichteten Auftrages nach erhobenen Protest, die Acceptation leistet [1]), b) der Nothadressat [2]), c) der

---

4) Eine Honoration zur Ehre des Präsentanten ist aus dem Grunde unzulässig, weil diesem keine Wechselverpflichtung obliegt. Eben so ist auch eine Honoration zu Gunsten des Bezogenen nicht zulässig, weil der Bezogene vor der Acceptation kein Wechselverpflichteter ist; nach englischem und americanischem Rechte (Story §. 121 und 133) ist diese zulässig, wenn der Aussteller nur ein Recht darauf hatte, daß der Bezogene den Wechsel acceptire.

Auch eine Honoration zur Ehre desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, ist eine Ungeräumtheit, da auch dieser keine Wechselverpflichtung hat. Aber auch zur Ehre des gemeinen Acceptanten ist eine Ehrenacceptation unzulässig (einer andern Meinung ist Wagner §. 277); denn die Ehrenacceptation setzt als Bedingung voraus, daß die gemeine Acceptation ganz oder zum Theile verweigert wurde. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß eine Ehrenacceptation nur zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossanten, somit nur zur Ehre eines regreßpflichtigen Vormannes geschehen könne; damit stimmen überein: das Preuß. Landrecht §§. 1021, 1028 und 1034, Nürnberger WO. Kap. IV. §. 11, schwedische WO. Art. VI. §. 1, russische WO. Kap. I. §. 16, Braunschweiger WO. Art. 17, Bremer WO. Art. 7, Würtemberger WO. Kap. IV. §. 20, Hamburger WO. Art. 11. Eine gleiche Bestimmung findet man in den früheren österr. Wechselgesetzen, der Art. 26 der WO. vom 1. October 1763 enthält ganz im Einklange mit dem Art. 126 des Cod. di Comm. und dem Art. 74 der ungar. WO. die ausdrückliche Bestimmung, daß zu Gunsten des Ausstellers oder der Indossanten honorirt werden könne.

5) Z. B. Art. 60 und 61.

6) Motive zum Preuß. Entw. p. 87.

1) Es könnte hier nur die Frage entstehen, ob der Bezogene ein Interesse habe, die gemeine Acceptation auszuschlagen und die Ehrenacceptation zu leisten? Das Interesse des Bezogenen bei diesem Vorgange ist auffallend, denn einerseits übernimmt er

Wechselinhaber[3]) selbst, d) ein Indossament zu Gunsten eines seiner Vormänner[4]) (eines früheren Indossanten oder des Ausstellers), e) eine fremde Person. [5])

§. 85.

Ob der Wechselinhaber sich eine Ehrenacceptation gefallen lassen müsse?

Bei Festsetzung der Bestimmung, ob der Wechselinhaber sich eine Ehrenacceptation gefallen lassen müsse? kann eine Gesetzgebung entweder: a) den Grundsatz aufstellen, daß sich der Wechselinhaber eine Ehrenacceptation gefallen lassen müsse, dann kann aber von dem Gesetzgeber dem Wechselinhaber, ungeachtet der eingetretenen Ehrenacceptation, das Recht auf Sicherstellung nicht geschmälert werden [1]), oder b) anordnen, daß man eine Ehrenacceptation anzunehmen nicht verpflichtet sei, dann wird aber die Gesetzgebung denjenigen Wechselinteressenten, denen der Ehrenacceptant verpflichtet wird, das Recht auf Sicherstellung entziehen. [2])

---

als Honorant eine geringere Verpflichtung, als ihm in der Eigenschaft eines gemeinen Acceptanten obgelegen wäre, da der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten, der gemeine Acceptant aber allen Indossanten und dem Aussteller wechselrechtlich verpflichtet ist, und da ferner der gemeine Acceptant während der ganzen Verjährungszeit wechselrechtlich verhaftet bleibt (mit Ausnahme des Art. 43), während der Honorant durch wechselrechtliches Versäumniß frei wird (Art. 62), andererseits kann der Bezogene als Honorant nach Bezahlung der Schuld ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner geltend machen (Art. 63), während ihm als gemeinen Acceptanten nur ein gemeinrechtliches Regreßrecht (Art. 23) und nur gegen den Aussteller zusteht.

2) Daß die Acceptation der Nothadresse nach der neuen WO. als eine Ehrenacceptation erscheine, ergibt sich vorzugsweise aus Art. 61, wo es heißt: „Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird ꝛc."

3) Daß dem Wechselinhaber das Recht zustehe, eine Ehrenacceptation zu leisten, liegt in der Natur der Sache und war in den früheren Wechselgesetzen, namentlich im Art. 27 der WO. vom 1. October 1763 und §. 74 der ungar. WO. ausdrücklich ausgesprochen. Ueber die Rechtswirkung einer solchen Ehrenacceptation wird in dem Hauptstücke „von den Erlöschungsarten der Wechselrechte" gehandelt werden.

4) Daß ein Indossant zu Gunsten eines Vormannes honoriren dürfe, liegt in der Natur der Sache, da ein solcher Indossant durch die Honoration Pflichten übernimmt, die ihm früher nicht oblagen, indem der Nachmann als solcher seinen Vormännern nicht zu haften hat.

5) Auch die früheren österreichischen Wechselgesetze (Art. 27 der WO. vom J. 1763, §. 74 der ungar. WO., §. 126 des Cod. di Comm. und §. 12 der bair. WO.) gestatteten eine Ehrenacceptation von jeder dritten Person, und die neue WO. (Art. 61) spricht von der Ehrenacceptation eines Nothadressaten oder eines andern Intervenienten.

1) Dieses Princip findet sich im Spanischen Handelsgesetze §. 526 und §. 529, dem Portugies. Handelsgesetze §. 22 und 29, im Holländischen Handelsgesetzbuche I. B., VI. Tit., Art. 122, und in den früheren österr. Wechselgesetzen (Art. 26 und 27 der WO. 1763, Art. 126 und 128 des Cod. di Comm., §. 12 der bair. WO. und §§. 74, 82 und 83 der ung. WO.).

2) Dies ist der Fall in England (Schulin S. 313 und 334), in America (Story §. 122), nach der jever'schen WO. §. 14, Nürnberger WO.

Die neue Wechselordnung schließt sich an das zweite Princip an und enthält folgende Bestimmung:

Art. 57. „Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen."

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß es mit Ausnahme der vom Nothadressaten angebothenen Ehrenacceptation von dem Ermessen des Wechselinhabers abhänge, ob er sich eine Ehrenacceptation wolle gefallen lassen. Auch die vom Trassaten (Bezogenen) angebothene Ehrenacceptation kann der Wechselinhaber zurückweisen. 3)

Eine Folge dieser gesetzlichen Verfügung ist, daß von jenen Wechselinteressenten, denen der Ehrenacceptant zu haften hat, keine Sicherstellung gefordert werden kann. 4)

§. 86.

Wer hat den Vorzug unter den mehreren zur Honoration erböthigen Personen?

Diese Frage hat nur dann einen Sinn, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der Präsentant eine Ehrenacceptation anzunehmen verpflichtet sei. *)

Kap. II. §. 4, schwedischen WO. Art. 6 §. 1, Würtemberger WO. Kap. IV. §. 20, Braunschweiger WO. Art. 35, Bremer WO. Art. 24, Dänischen WO. Art. 38, Preuß. Landr. §. 1020, Anhalt-Dessauischen WO. §. 66.

3) Auf der Leipziger Conferenz wurde zwar bemerkt, daß der Ehrenacceptation des Bezogenen unbedingt der Vorzug vor der Nothadresse und den dritten Intervenienten einzuräumen sei, es müsse also, wenn eine Verpflichtung zur Zulassung einer von der Nothadresse geleisteten Ehrenannahme bestehe, eine gleiche Verpflichtung auch für die vom Bezogenen angebothene Ehrenannahme festgestellt werden. Dem Inhaber sei es gleichgiltig, ob der Trassant den Wechsel unbedingt oder zur Ehre annehme, zudem sei der Nothadressat ein Nebenbezogener, der Trassat der Hauptbezogene, man könne aber dem Nebenbezogenen nicht mehr Rechte einräumen, als dem Hauptbezogenen. Dagegen wurde jedoch bemerkt, es sei kein Grund vorhanden, zu Gunsten des Bezogenen eine Ausnahme zu machen. Wenn man das Recht des Ausstellers anerkenne, eine Nothadresse, d. h. einen Acceptanten für den Fall zu bestellen, wenn der Bezogene die Annahme verweigere, so verletze man das Recht desselben, sobald man ihm zumuthe, auch dann, wenn der Bezogene nicht unbedingt annehmen wolle, somit der Fall vorliege, für welche die Nothadresse gegeben werde, sich die Ehrenannahme des Bezogenen mit Ausschluß der Nothadresse gefallen zu lassen, obwohl jene vielleicht nur im Hinblick auf den Gewinn des Ricambio sich zum Accepte gedrängt habe. Aus diesem Grunde wurden auch aus dem Entwurfe die Worte „und will der Bezogene auch nicht zu Ehren acceptiren" gestrichen.

Da nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes nur die Ehrenacceptation einer Nothadresse angenommen werden muß, so folgt, daß rücksichtlich des Bezogenen ebenfalls keine Verpflichtung bestehe.

4) Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten verpflichtet (Art. 60), und da dieselben in der Ehrenacceptation eine Garantie finden, so folgt, daß der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben. (Art. 61.)

*) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen (Art. 27 der WO. vom 1. October 1763 und der ungar. WO. §. 75 und 76) hatte derjenige den Vorzug,

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der neuen Wechselordnung, wornach man nur eine von einer auf dem Wechsel befindlichen Nothadresse angebothene Ehrenacceptation sich gefallen lassen muß, hat die vorstehende Frage eigentlich nur den Sinn: Wenn mehrere Nothadressen sich zur Ehrenacceptation erbiethen, welche der Nothadressen hat den Vorzug? Diese Frage beantwortet die Wechselordnung, Art. 56 Abs. 2: **„Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.“**

Da durch die Zahlung die Nachmänner des Honoraten frei werden, so kann man auch sagen, daß derjenige den Vorzug habe, der zu Gunsten eines früheren Vormannes honorirt.

§. 87.

Ob der Inhaber des Wechsels verpflichtet sei, die Ehrenannahme bei der Nothadresse zu suchen?

Die Wechselordnung enthält zwei Fälle, in welchen der Wechselinhaber angewiesen wird, die Ehrenannahme bei der Nothadresse zu suchen [1]:

1) Wenn der Inhaber wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29) seinen Regreß auf Sicherheit nehmen will, so muß er zunächst vom Acceptanten Sicherheit fordern, und wenn sie nicht erfolgt, von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme begehren. [2])

2) Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse [3]), so muß, ehe Sicher-

---

der zu Gunsten eines früheren Vormannes honorirte. Einige ausländische Gesetze, z. B. Schwedische WO. Art. VI. §. 3, Hannover. WO. §. 33, räumen der Nothadresse einen Vorzug ein, andere ertheilen wieder jenem einen Vorzug, der zu Gunsten eines früheren Vormannes honorirte, z. B. die Nürnberger WO. Kap. IV. §. 11 und Kap. II. §. 4, die Waimar. WO. §. 106, das preuß. Landrecht §. 1034, die Dänische WO. §. 37 u. m. a.

1) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen (Art. 27 der WO. v. 1. Oct. 1763) war der Präsentant im Falle der verweigerten Acceptation im Allgemeinen verpflichtet, am Platze nachzufragen, ob sich ein Ehrenacceptant finden lasse; daraus kann gefolgert werden, daß im Falle einer vorhandenen Nothadresse dieser der Wechsel zur Annahme zu präsentiren war.

2) Dieser Fall hat auch bei eigenen Wechseln Anwendung, weil im Art. 98, Z. 4, sich ausdrücklich auf den Art. 29 bezogen wird. Es liegt diese Bestimmung auch in der Natur der Sache; denn daß bei einem eigenen Wechsel eine Nothadresse vorkommen könne, kann nicht bezweifelt werden, und ist dieses der Fall, so kann bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers von den Vormännern nur dann Sicherheit gefordert werden, wenn von der etwa auf dem Wechsel benannten Nothadresse die Annahme nicht zu erhalten ist. Daraus ergibt sich aber auch zugleich, daß ein Ehrenaccept auch bei eigenen Wechseln vorkommen könne.

3) Lautet die Nothadresse nicht auf den Zahlungsort, so ist der Wechselinhaber an dieselbe nicht gebunden. Da im ersten Falle (Art. 29) dieser Beisatz nicht gemacht ist, so folgt, daß im Falle der Unsicherheit des Acceptanten der Wechselinhaber bei jeder Nothadresse, sie mag auf den Zahlungsort lauten oder nicht, den Wechsel präsentiren müsse.

stellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. [4]) (Art. 56 Abs. 1.)

Wird in diesen zwei Fällen von der Nothadresse die Annahme [5]) verweigert, so wird der Protest Mangels Annahme levirt. [6])

Die Verpflichtung des Wechselinhabers in den angeführten zwei Fällen den Wechsel der Nothadresse zu präsentiren und im Falle der verweigerten Acceptation den Protest zu leviren, ist jedoch nur eine bedingte, d. h. sie besteht nur unter der Voraussetzung, wenn der Wechselinhaber seinen Regreß auf Sicherstellung nehmen will. Wenn der Wechselinhaber in diesen Fällen sein Regreßrecht auf Sicherstellung nicht geltend machen will, so ist er nicht verpflichtet, die Ehrenannahme bei der Nothadresse zu suchen und er wird, wenn der Wechsel zur Verfallszeit nicht bezahlt wird, dessenungeachtet seinen Regreß auf Zahlung nehmen können.

§. 88.

Präsentation zur Annahme bei concurrirenden Nothadressen.

Die Wechselordnung (Art. 56) verpflichtet den Wechselinhaber, ehe Sicherstellung gefordert werden kann, die Annahme bei der Nothadresse zu suchen und enthält zugleich die Bestimmung, daß unter mehreren Nothadressen derjenigen der Vorzug gebühre, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Die Anwendung dieser Bestimmung hat keine Schwierigkeit, wenn mehrere Nothadressen zur Ehrenacceptation erböthig sind (§. 86). Hier drängt sich nur noch die Frage auf, ob diese Rangordnung auch für den Präsentanten bei Vornahme der Präsentation zu gelten habe?

Es scheint folgende Ansicht die richtige zu sein: Man muß unterscheiden, ob aus dem Wechsel ersichtlich ist, wer die Nothadresse beigefügt hat oder nicht. Sind die Adressanten aus dem Wechselbriefe ersichtlich, so ist es Sache des Präsentanten, unter den auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen zuerst derjenigen Nothadresse den Wechsel zu präsentiren, die von einem früheren Vormanne beigesetzt wurde. Wäre aber der Fall vorhanden, daß die Adressanten aus dem Wechselbriefe nicht ersichtlich sind, so ist der Präsentant an keine Ordnung gebunden, er wird in diesem Falle die Nothadressen in beliebiger Ordnung angehen. *) (Archiv f. d. WR. B. IV. S. 316 u. f.)

---

4) Es kann die Frage entstehen, ob auch dieser zweite Fall auf eigene Wechsel Anwendung finde? Im Art. 98 ist der Art. 56 nicht bezogen, dessenungeachtet bin ich der Ansicht, daß er anwendbar ist. Vor Allem bemerke ich, daß auch bei eigenen Wechseln der Fall eintreten kann, daß sie Mangels Annahme (eigentlich wegen verweigerter Bescheinigung) zu protestiren sind (§. 81), wenn nun, wie oben (Note 2) gezeigt wurde, eine Ehrenacceptation im Falle der eintretenden Unsicherheit des Ausstellers Platz greifen kann, so dürfte kaum gezweifelt werden, daß ein Gleiches auch in dem oben angeführten zweiten Falle zu gelten habe.

5) Es ist bereits oben (§. 84 Note 2) bemerkt worden, daß die von der Nothadresse geleistete Acceptation als eine Ehrenacceptation erscheine.

6) Von der Protestlevirung spricht zwar das Gesetz ausdrücklich nur im Art. 29, dagegen nicht im Art. 56; allein die Protestlevirung hat unstreitig auch im Falle des Art. 56 einzutreten.

*) Im Preuß. Ent. findet man über diese Frage keine Entscheidung, da der Wechselinhaber nicht verpflichtet war, die Ehrenacceptation bei einer Nothadresse zu

§. 89.

Bedingungen und Erfordernisse der Ehrenacceptation.

Die Ehrenacceptation setzt als Bedingung die verweigerte gemeine Acceptation voraus. [1])

Was die Erfordernisse des Ehrenacceptes anbelangt, so gelten folgende Bestimmungen: sie muß

a) schriftlich auf dem Wechsel oder einer Copie geschehen. [2])

b) Es genügt jedoch die bloße Unterschrift des Nothadressaten [3]), und wenn ein anderer Intervenient eintritt, die Erklärung, daß er honorire. [4])

c) Sie muß unbeschränkt geschehen, selbst die Beschränkung auf einen Theil der Wechselsumme scheint nicht zulässig zu sein. [5])

d) Soll in dem Accepte bemerkt werden, zu wessen Ehre honorirt wurde, diese Angabe ist jedoch zur Giltigkeit der Ehrenacceptation nicht noth-

---

fordern. Auf der Leipziger Conferenz wurde aber, nachdem das Princip, daß die Ehrenacceptation des Nothadressaten angenommen werden müsse, zum Beschluß erhoben war, der Antrag gestellt, daß in dem Falle, als mehrere Nothadressen benannt sind, diejenige aufzufordern sei, welche, wenn sie zur Ehre des Adressanten demnächst Zahlung leisten würde, die meisten Verpflichteten befreien würde; bei einem vorfallenden Fehler müsse daher der Nachtheil den Inhaber treffen.

Diese Ansicht fand jedoch keine Unterstützung, indem dagegen bemerkt wurde, daß die gleichen Grundsätze, welche im §. 60 für die Ehrenzahlung aufgestellt seien, der Natur der Sache nach auch von der Ehrenannahme gelten müßten. Es sei nicht Sache des Inhabers, zu untersuchen, ob der Intervenient der Nächstberechtigte sei, er könne das angebothene Accept ohne Nachtheil annehmen, dagegen habe sich der Intervenient die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen, wenn er unter Verdrängung näher Berechtigter sein Accept gebe. Dem Inhaber gegenüber sei auch die Realisirung eines Präjudizes nicht denkbar. Gestatte er eine Annahme, so erlösche eben damit sein Recht auf Sicherstellung, und es komme nun nicht weiter darauf an, ob der Nächstberechtigte oder ein anderer Intervenient angenommen habe. Bei der Abstimmung wurde obiger Antrag verworfen.

1) Diese Ansicht ergibt sich aus Art. 58, weil hier dem Ehrenacceptanten die Pflicht auferlegt ist, sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken zu lassen. Auch hat er den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen. Aus dieser gesetzlichen Verfügung läßt sich die Folgerung ableiten, daß auch der Bezogene erst dann zum Ehrenaccepte zugelassen werden kann, wenn gegen ihn der Protest Mangels Annahme levirt wurde.

2) In Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung müßte man behaupten, daß auch das Ehrenaccept nur auf dem Wechsel geschehen könne; da jedoch der Art. 62 auch von einem Ehrenaccepte auf der Copie spricht, so kann an der Zulässigkeit des Ehrenacceptes auf einer Copie nicht gezweifelt werden.

3) Befindet sich auf dem Wechsel eine Nothadresse, und der Nothadressat schreibt auf den Wechsel seinen Namen oder Firma, so ist nach der Analogie des Art. 21 diese schriftliche Erklärung als eine giltige und unbeschränkte Acceptation anzusehen.

4) Tritt ein anderer Intervenient ein (d. h. der kein Nothadressat ist), so scheint die bloße Unterschrift desselben auf dem Wechsel nicht hinreichend zu sein, obgleich eine solche Unterschrift verbindlich wäre.

5) Auch auf der Leipziger Conferenz (zu §. 56) ging man von der Ansicht aus, daß die Ehrenacceptation auf einen Theil der Summe nur dann zu berücksichtigen sei, wenn sie sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest bezieht.

wendig; denn **wenn der Ehren-Acceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.** 6) (Art. 59.)

Die Zahlungsfähigkeit des Ehrenacceptanten kommt nur bei der Nothadresse in Betrachtung 7) und rücksichtlich dieser gilt die Bestimmung, daß, wenn der Nothadressat sich in einem im Art. 29 angegebenen Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet, der Wechselinhaber eine solche Ehrenacceptation anzunehmen nicht schuldig sei. 8)

§. 90.

Pflichten des Ehrenacceptanten bei Uebernahme des Ehrenacceptes.

Dem Ehrenacceptanten liegen bei Uebernahme des Ehrenacceptes folgende Pflichten ob:

a) **„Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.“** (Art. 58 Abs. 1.)

Aus dieser gesetzlichen Verfügung ergibt sich, wie oben (§. 89 Note 1) gezeigt wurde, daß ohne Protestlevirung kein Ehrenaccept zuläßig sei. 1) Der Ehrenacceptant hat sich nun diesen Protest ausfolgen zu lassen und dafür die Protestspesen zu zahlen, welche er bei der Regreßnahme in Rechnung bringt (Art. 50).

Der Ehrenacceptant soll in diesem Proteste oder in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen, es steht nichts entgegen, diesen Thatumstand (des geleisteten Ehrenacceptes) in einer besonderen Protesturkunde (Honorationsprotest) feststellen zu lassen. 2)

---

6) Wenn bei der Annahme einer Nothadresse der Honorat nicht benannt ist, so wäre es streng genommen richtiger, denjenigen als Honoraten anzusehen, welcher die Nothadresse benannt hat; aber es ist nach den gebräuchlichen Formen sehr oft zweifelhaft, von wem die Angabe der Nothadresse herrührt. Darum scheint es angemessener, in Ermanglung einer Benennung des Honoraten immer den Trassanten als solchen gelten zu lassen. Dem Adressanten gereicht das nur zum Vortheil; der Adressat hat aber sich den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben. (Preuß. Mot. p. 86 u. f.)

Die gesetzliche Vorschrift, daß in diesem Falle der Aussteller als Honorat anzusehen ist, gilt auch in dem Falle, wenn zwar aus dem Proteste, aber nicht aus dem Accepte zu ersehen ist, für wen das Ehrenaccept geleistet wurde (Conf. Prot. zu §. 56). Da ausnahmsweise auch eigene Wechsel zur Ehre acceptirt werden können, so müßte in einem solchen Falle der Remittent (als erster Indossant) als Honorat betrachtet werden.

7) Da bekanntlich der Wechselinhaber die Ehrenacceptation anderer Intervenienten anzunehmen nicht schuldig ist.

8) Es gilt hier dasselbe, was oben S. 153, Z. 4, rücksichtlich der gemeinen Acceptation vertheidiget wurde.

1) Der Entwurf enthielt hierüber keine Bestimmung, und die Preuß. Mot. p. 86 gehen von der Voraussetzung aus, daß ein Ehrenaccept auch ohne Protestlevirung zuläßig sei.

2) Läßt der Ehrenacceptant einen abgesonderten Honorationsprotest leviren, so kann er den Ersatz der Protestspesen nicht begehren.

b) **„Der Ehrenacceptant muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen [3]) und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung zur Post zu geben."** (Art. 58 Abs. 2.)

Die Benachrichtigung des Honoraten wird in der Regel schriftlich geschehen, die schriftliche Form ist aber nicht vorgeschrieben [4]), die Frist von zwei Tagen beginnt am Tage nach dem Verfallstage, und sie lauft auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen fort, nur wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag wäre, verlängert sich die Frist auf den folgenden Tag. [5])

Unterläßt der Ehrenacceptant die ihm obliegenden Pflichten, **so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.** (Art. 58 Abs. 3.)

Der Ersatz dieses Schadens kann jedoch nur nach gemeinem Rechte geltend gemacht werden. [6])

§. 91.

Rechtswirkung des Ehrenacceptes.

Die Rechtswirkung der Ehrenannahme kann in zweifacher Rücksicht aufgefaßt werden, einerseits dem Ehrenacceptanten und andererseits dritten Personen gegenüber.

In Beziehung auf den Ehrenacceptanten treten folgende Rechtswirkungen ein:

1) **„Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet."** (Art. 60 Abs. 1.) Der Ehrenacceptant haftet daher nicht dem Honoraten und dessen Vormännern. [1])

---

3) Diese Benachrichtigung ist vorgeschrieben in England (Schulin S. 315), Niederlanden (WO. Art. 28).

4) Im Art. 45 ist im Falle der verweigerten Zahlung eine schriftliche Benachrichtigung vorgeschrieben, während der Art. 58 nur von einer Benachrichtigung überhaupt spricht.

5) Das Gesetz bedient sich hier nicht wie im Art. 41 des Ausdruckes „am zweiten Werktage," sondern es heißt nur „innerhalb zweier Tage," somit ohne Rücksicht, ob es Sonntage oder allgemeine Feiertage sind. Nur wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag wäre, so scheint der Art. 92 zur Anwendung zu kommen.

6) Der Ehrenacceptant tritt zum Honoraten in kein wechselrechtliches Verhältniß, wenn daher der Ehrenacceptant von seinem Honoraten (als Adressanten) einen angemessenen Vorschuß (§ 1014 a. b. GB.) begehrt, oder wenn der Honorat seinen Schadenersatz gegen den Ehrenacceptanten wegen unterlassener Benachrichtigung geltend macht, so können diese Ansprüche nur gemeinrechtlich gefordert werden, weil sie nicht aus dem Wechselbriefe entspringen. Der Ehrenacceptant tritt erst dann in ein wechselrechtliches Verhältniß zum Honoraten, wenn er den Wechsel bezahlt. (Art. 63.)

1) Dadurch unterscheidet sich die Verpflichtung des gemeinen Acceptanten von der des Ehrenacceptanten, daraus ergibt sich aber auch zugleich, daß im Sinne der neuen WO. der Ehrenacceptant nicht an die Stelle des gemeinen Acceptanten, sondern vielmehr an die Stelle des Honoraten trete. (Preuß. Motive p. 87.)

2) Die wechselrechtliche Verpflichtung des Ehrenacceptanten ist jedoch nur eine bedingte [2]; denn sie **„erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird."** (Art. 60 Abs. 2.) Unter dem Ausdrucke „am zweiten Werktage" ist nicht zu verstehen, daß nur der zweite Tag ein Werktag sein müsse, auch der erste Tag nach dem Verfallstage muß ein Werktag sein, so daß dem Präsentanten zwei Werktage zu Statten kommen. [3]

3) Der Ehrenacceptant erlangt nicht das ausschließende Recht [4], den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen, er ist vielmehr dem Bezogenen [5] und einem solchen Intervenienten nachzustehen verpflichtet, durch dessen Zahlung mehrere Wechselschuldner befreit werden [6]; allein **„der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtiget, von dem Zahlenden eine Provision** [7] **von $1/3$ Procent zu verlangen."** (Art. 58.)

Auch auf dritte Personen äußert die Ehrenannahme eine Rechtswirkung; denn **„wenn der Wechsel von einer Nothadresse** [8])

---

2) Diese Bestimmung gilt auch in England (Schulin S. 317) und America (Story §. 344 und 363).

3) Die Begründung dieser Ansicht wird später bei Erläuterung des Art. 41 in dem Hauptstücke „Vom Regresse" folgen. Da die Verpflichtung des gemeinen Acceptanten mit Ausnahme des Art. 43 eine unbedingte ist (Art. 44), so unterscheidet sich auch in dieser Beziehung die Verpflichtung des gemeinen Acceptanten von der des Ehrenacceptanten.

Ein weiterer, erst später bei Erläuterung des Art. 73 hervortretender Unterschied zwischen dem gemeinen Acceptanten und dem Ehrenacceptanten besteht darin, daß im Falle des Verlustes des Wechsels durch Amortisation der wechselrechtliche Anspruch gegen den Ehrenacceptanten eben so, wie gegen den Honoraten verloren geht.

4) Nach der Schwedischen WO. (Art. VI. §. 1) und nach den früheren österr. Wechselgesetzen (Art. 26, WO. 1763), der Bremer WO. (Art. 11 u. 44), der Jever'schen WO. (Art. 32), Leipziger WO. (§. 17) und Weimar'schen WO. (§. 108) steht dem Ehrenacceptanten das ausschließende Recht zu, den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen.

5) Aus diesem Grunde muß auch bei einem vorhandenen Ehrenaccepte der Wechsel zunächst dem Bezogenen, obgleich er die Annahme verweigert hat, zur Zahlung präsentirt werden, es ist somit die Verpflichtung des Ehrenacceptanten auch in dieser Beziehung eine bedingte.

6) Art. 64 WO.

7) Die WO. vom 1. Oct. 1763 (Art. 27) räumte dem Ehrenacceptanten nur im Falle der Zahlung eine Provision ein, allein es ist anerkannt, daß die Provision schon durch die Ehrenacceptation verdient ist. (Treitschke I. B. S. 565.)

8) Da der Wechselinhaber sich die Ehrenacceptation eines dritten Intervenienten nicht gefallen lassen muß, sondern anstatt derselben den Regreß auf Sicherheit nehmen kann, so ist es der Natur der Sache ganz gemäß, daß, wenn er das Ehrenaccept des dritten Intervenienten annimmt und dadurch diese Sicherheit gewählt hat, er den Regreß auf Sicherstellung nicht mehr geltend machen kann (Preuß. Motive p. 84). Zweifelhaft schien es bei der Nothadresse zu sein, da der Wechselinhaber verpflichtet ist, die Ehrenannahme der Nothadresse (Art. 57) sich gefallen zu lassen. Dieses Bedenken verschwindet jedoch, wenn man in Erwägung zieht, daß derjenige, der einen

oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten 9) und dessen Vormännern geltend gemacht werden." (Art. 61.)

Dem Ehrenacceptanten selbst räumt das Gesetz kein Recht auf Sicherstellung gegen den Honoraten oder dessen Vormänner ein; denn der Ehrenacceptant tritt als Mandatar oder als Geschäftsführer ohne Auftrag gerade zu dem Zwecke auf, um den Honoraten von der Pflicht der Sicherheitsleistung zu befreien. 10)

---

mit einer Nothadresse versehenen Wechsel übernimmt, schon dadurch in die Zulassung der Nothadresse zum Ehrenaccepte eingewilligt hat.

Aber nicht bloß der Wechselinhaber, sondern auch die Nachmänner des Honoraten verlieren durch die geleistete Ehrenacceptation das Recht auf Sicherstellung, indem auch sie in der geleisteten Ehrenacceptation eine Garantie besitzen, da der Ehrenacceptant allen Nachmännern des Honoraten verpflichtet ist (Art. 60), und im entgegengesetzten Falle der ganze Zweck der Ehrenacceptation vereitelt würde.

9) Da der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten, nicht aber dem Honoraten und dessen Vormännern verpflichtet ist (Art 60), so kann die geleistete Ehrenacceptation auf das dem Honoraten und dessen Vormännern zustehende Recht auf Sicherstellung keinen Einfluß äußern. Der Honorat kommt auch in die Lage, dieses Recht auf Sicherstellung geltend zu machen, da ihm (Art. 58) der Protest Mangels Annahme zugesendet werden muß und (Art. 26) der bloße Besitz des Protestes schon zum Regresse berechtigt.

10) Aus der vorstehenden Darstellung ergeben sich zwischen der gemeinen Acceptation und der Ehrenacceptation folgende Unterschiede: a) Der gemeine Acceptant darf seine Acceptation auf einen Theil der Summe beschränken, eine solche Beschränkung findet bei der Ehrenacceptation nicht Statt. b) Die gemeine Acceptation muß auf dem Wechsel geschrieben werden, die Ehrenacceptation ist auch auf einer Copie zulässig. c) Der gemeine Acceptant haftet allen Interessenten, der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten. d) Der gemeine Acceptant haftet unbedingt, der Ehrenacceptant nur bedingt. e) Der gemeine Acceptant ist zunächst zur Zahlung berufen, der Ehrenacceptant hat aber kein ausschließendes Recht zur Zahlung. f) Im Falle des Verlustes des Wechsels (Art. 73) kann durch Amortisation der wechselrechtliche Anspruch gegen den gemeinen Acceptanten gewahrt werden, nicht aber gegen den Ehrenacceptanten. g) Der gemeine Acceptant hat nur gegen den Aussteller, und zwar nur ein gemeinrechtliches Regreßrecht, der Ehrenacceptant kann aber nach geleisteter Zahlung ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner geltend machen. h) Die gemeine Acceptation hat nur bei gezogenen Wechseln, die Ehrenacceptation aber auch bei eigenen Wechseln Statt.

V. Hauptstück.

Von der Zahlung.

Der Wechsel, als Stellvertretungsmittel des baren Geldes, ist zum Umlaufe bestimmt, der Wechselschuldner ist jedem wechselmäßig berechtigten Inhaber verpflichtet, er weiß in der Regel nicht, in wessen Händen sich der Wechsel befindet, es muß daher der Wechsel dem Schuldner zur Verfallszeit mit dem Begehren um Zahlung vorgelegt (präsentirt) werden, diese Handlung heißt die Präsentation zur Zahlung.

Es wird hier zuerst von der Präsentation zur Zahlung und sodann erst von der Zahlung selbst gehandelt werden.

I. Abschnitt.

Präsentation zur Zahlung.

§. 92.

Zeitpunkt der Präsentation.[1])

In Beziehung auf die Frage, in welchem Zeitpunkte ein Wechsel zur Zahlung zu präsentiren sei, muß man folgende zwei Gattungen von Wechseln unterscheiden: a) solche Wechselbriefe, die einen bestimmten Verfallstag haben und b) solche, deren Verfallstag von dem Willen des Präsentanten abhängt.

In der Regel haben alle Wechselbriefe ihren entweder vorhinein, oder in Folge einer vorgenommenen Präsentation zur Acceptation (oder bei eigenen Wechseln zur Einsicht) festgesetzten Verfallstag; zu den Wechseln, deren Verfallstag vom Willen des Präsentanten abhängt, gehören ausschließend die auf Sicht (**a vista, a piacere** u. s. w.) lautenden Wechsel.[2])

[1]) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen hatte die Präsentation des Wechsels zur Zahlung am Verfallstage zu geschehen, eine Ausnahme trat nur bei jenen Wechseln ein, die Respecttage hatten; denn solche Wechsel konnten noch am letzten Respecttage zur Zahlung präsentirt werden. Die a vista Wechsel mußten sogleich und a Drittura zur Präsentation eingesendet werden und die a piacere Wechsel konnten wann immer präsentirt werden, ohne an eine Zeit gebunden zu sein. (I. Aufl. §. 100.)

[2]) Denn diese sind bei der Vorzeigung fällig. (Art. 31.) Zur Klasse der Sichtwechsel gehört auch ein Wechselbrief, der nach Verfall und zwar nach fruchtlo-

Wechselbriefe, die einen bestimmten Verfallstag haben, sind längstens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung zu repräsentiren und im Falle der nicht erfolgten Zahlung zu protestiren. (Art. 41.)

Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes am zweiten Werktage, daraus folgt, daß sowohl der erste als auch der zweite Tag ein Werktag sein müsse, daß also Sonn- und allgemeine Feiertage nach dem Verfallstage nicht zu zählen sind. [3])

Auch Meß- und Marktwechsel sind längstens am zweiten Werktage nach dem Verfallstage zu präsentiren. [4])

---

sem Ablaufe der Protestfrist indossirt wurde. (S. oben §. 68, und Archiv für d. WR. B. 4, S. 101 u. f.)

3) Vor dem Verfallstage kann der Wechsel nicht mit Rechtswirkung präsentirt werden; denn nach der ausdrücklichen Erklärung des Art. 41 ist die Protestlevirung erst am Verfallstage zuläßig. Nach der ausdrücklichen Erklärung des genannten Gesetzes (Art. 41) muß die Erhebung des Protestes längstens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen, es könnte der Zweifel entstehen, ob diese Frist der zwei Protesttage auch auf die Präsentation zu beziehen sei? man könnte nämlich behaupten, da der Art. 33 alle Respecttage aufhebe und da ferner der Art. 44 die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß es mit Ausnahme des Art. 43 zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten keiner Präsentation am Zahlungstage bedürfe, so folge daraus, daß die Präsentation des Wechsels am Verfallstage geschehen müsse und nur die Protestlevirung könne bis zum zweiten Werktage verschoben werden. Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch bemerken, daß die Protestlevirung nur zu dem Ende erfolgt, um den Erfolg der vorgenommenen Präsentation zu beurkunden, so lange also die Protestlevirung verschoben werden kann, eben so lange kann auch, wie der Art. 62 es ausdrücklich verordnet, die Präsentation verschoben werden, aus diesem Grunde wird es auch erklärbar, warum nach Artikel 40 dem Acceptanten die Depositirung erst nach Ablauf der Respecttage gestattet ist. (Archiv f. d. WR. B. 5, S. 56.)

Der Ausdruck des Gesetzes „am zweiten Werktage" hat zu einer Meinungsverschiedenheit Veranlassung gegeben; die eine Ansicht geht dahin, es genüge, wenn der zweite Tag nach dem Verfallstage ein Werktag sei (Oester. GZ. 1852 Nr. 75), wenn also z. B. der Wechsel am Samstag verfällt, so sei Sonntag der erste Tag, Montag aber der zweite und da dieser ein Werktag sei, so müsse an diesem Tage längstens der Wechsel präsentirt und der Protest levirt werden; die andere Ansicht geht dahin (Borchardt S. 41 Zus. 4, Oester. GZ. 1852 Nr. 56 u. Nr. 113), daß beide Tage nach dem Verfallstage Werktage sein müssen. Für diese letztere Ansicht läßt sich Folgendes anführen: Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht dieser Ansicht das Wort; denn wenn das Gesetz von einem zweiten Werktage spricht, so muß diesem doch ein erster Werktag vorausgehen, es müssen also beide Tage Werktage sein. Wäre es beabsichtigt gewesen, zur Levirung des Protestes zwei Tage zu gestatten, von denen der zweite ein Werktag sein soll, so hätte der Art. 41 nur einfach dahin lauten dürfen, längstens am zweiten Tage nach dem Verfallstage, dann hätte sich nach Art. 92 von selbst verstanden, daß der zweite Tag ein Werktag sein müsse. Auch die Leipziger Conferenz-Protocolle sprechen für diese Ansicht. (Archiv. f. d. WR. B. 2, S. 415.)

Die Frage, ob der Eintritt einer höhern Gewalt, wodurch die rechtzeitige Präsentation und Protestation verhindert wurde, eine Entschuldigung sei? oder ob dessenungeachtet das wechselrechtliche Regreßrecht verloren gehe, ist im Hauptstücke vom wechselrechtlichen Regreßrechte §. 125 Nr. 9. beantwortet.

4) Es könnte der Zweifel entstehen, ob die Bestimmung des Art. 41 WO., wornach die Präsentation und Protestation längstens am zweiten Werktage nach dem

Auch in jenen Fällen, wo der Wechsel dem Domiciliaten, dem Ehrenacceptanten oder Nothadressaten zur Zahlung präsenitrt werden muß (§. 113 Nr. 6.), gilt dieselbe Frist.

Ein auf Sicht (a vista, a piacere u. s. w.) lautender Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

„Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. [5])

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung[6]**), wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.“** (Art. 31.)

Nur ist zu merken, daß wenn der Zeitpunkt, in welchem spätestens die Präsentation zur Zahlung vorzunehmen ist, auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, diese Handlung noch am nächsten Werktage giltig vorgenommen werden kann. (Art. 92.)

§. 93.

Depositirungsrecht des Acceptanten des gezogenen und des Ausstellers des eigenen Wechsels.

Art. 40. „Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert, [1]) **so ist der Acceptant** [2])

Verfallstage zu geschehen hat, auch auf Meß- und Marktwechsel zu beziehen sei? Da die WO. in Beziehung auf Meß- und Marktwechsel nur rücksichtlich der Präsentationsfrist zur Acceptation (Art. 18) und der Verfallszeit (Art. 35) abweichende Bestimmungen enthält, so dürfte an der Anwendbarkeit des Art. 41 auf Meß- und Marktwechsel nicht gezweifelt werden, obgleich nicht geläugnet werden kann, daß namentlich bei Marktwechseln von kürzerer Dauer manche Unzukömmlichkeiten entstehen werden, z. B. rücksichtlich des im Art. 40 vorgesehenen Depositirungsrechtes.

5) Die Präsentationsfrist wird auch hier, wie im Art. 19, vom Tage der Ausstellung berechnet. Es gilt diese Bestimmung sowohl von den a vista, als auch von den a piacere Wechseln.

6) Bei Verabsäumung dieser besondern Präsentationsfrist geht jedoch nur das Regreßrecht gegen diesen Indossanten verloren. (S. oben §. 75 S. 146.)

1) Das Gesetz spricht hier von dem Rechte des Acceptanten (und des Ausstellers des eigenen Wechsels) zur Deposition, im Art. 73 (im Falle des Verlustes des Wechsels) ist aber von einer Verpflichtung zur Depositirung die Rede.

Das Gesetz normirt ausdrücklich nur den Fall, wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert wird, es entsteht daher der Zweifel, ob in andern Fällen das Depositirungsrecht des Wechselschuldners nicht Statt habe? Nach dem gemeinen Rechte (§. 1425 a. b. GB.) hat auch ein Depositirungsrecht Statt, wenn der Gläubiger mit dem Angebotenen unzufrieden ist oder die Schuld aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlt werden kann, z. B. weil ein gerichtliches Ver-

nach Ablauf der für die Protest-Erhebung bestimmten Frist [3]) befugt, die Wechselsumme [4]) auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen." „Der Vorladung [5]) des Inhabers bedarf es nicht."

Ein gleiches Depositirungsrecht ist im Art. 98 Z. 5. [6]) dem Aussteller des eigenen Wechsels eingeräumt.

§. 94.

Wem ist der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren?

Der gezogene Wechsel ist dem Bezogenen (und respective Acceptanten), der eigene Wechsel aber dem Aussteller zur Zahlung zu präsentiren. [1])

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Noth-Adressen, [2]) oder ein Ehrenaccept, [3]) welche auf den Zahlungsort lauten, [4])

---

bot hierauf erwirkt wurde, oder weil der Gläubiger unter Curatel gesetzt ist u. dgl Es scheint, daß auch in diesen Fällen dem Wechselschuldner das Recht zustehe, die Wechselsumme zu depositiren, da der Art. 40 im Grunde keine vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmung enthält und nur den gewöhnlichen Fall vor Augen hat.

2) Nur dem Acceptanten (und dem Aussteller des eigenen Wechsels) wird das Depositirungsrecht eingeräumt, ein gleiches Recht muß jedoch auch dem Bezogenen, dem der Wechsel zur Annahme nicht präsentirt wurde oder die Acceptation verweigert hat, zugesprochen werden, weil auch dieses Recht sich aus gemeinrechtlichen Bestimmungen ergibt und der Bezogene ein rechtliches Interesse haben kann, zu depositiren, weil er vielleicht dem Aussteller die Annahme zugesichert und möglicher Weise schon eine Deckung erhalten hat.

3) Der Acceptant ist schon am Verfallstage verpflichtet, allein da dem Wechselinhaber zwei Protesttage (Art. 41) zu Statten kommen, so ist der Wechselinhaber erst nach Ablauf dieser Protesttage in mora, daher auch die Depositirung erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen kann.

4) Das Gesetz spricht nur von der Depositirung der Wechselsumme, es frägt sich daher, was ist mit den Spesen? Sind Spesen erwachsen z. B. Protestspesen und sind diese dem Acceptanten bekannt, so wird es in seinem Interesse liegen, auch diese Spesen zu deponiren, weil er im entgegengesetzten Falle nicht vollständig von seiner Verbindlichkeit befreit würde.

5) Die Depositirung selbst geschieht bei Gericht nach den bestehenden Vorschriften, nur besteht hier die Eigenthümlichkeit, daß es der Vorladung des Inhabers nicht bedarf. Nach §. 1425 b. GB. wird der Schuldner durch Deposition nur dann von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Depositirung dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist. Von dieser Bestimmung mußte nach der Natur des Wechselinstitutes, da der Wechselschuldner in der Regel nicht weiß, in wessen Händen sich der Wechsel zur Verfallszeit befindet, eine Ausnahme gemacht werden.

6) Art. 98 Z. 5. **„Die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann."**

1) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus Art. 41 und Art. 43, sodann aus Art. 98 Z. 6 und Art. 99.

2) Nur jenen Nothadressen, die auf den Zahlungsort lauten, ist der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, sind mehrere derartige Nothadressen vorhanden, so gebührt auch hier wieder derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (Art. 56), der Präsentant hat sich jedoch um diese Vorzugsrechte nicht zu kümmern, es ist vielmehr Sache des Intervenienten, aus dem Proteste oder Wechsel zu ermitteln, ob andere Intervenienten, denen er nachstehen müßte, zur Zahlung bereit sind.

so muß der Wechsel auch den sämmtlichen Noth-Adressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt werden. 5) (Art. 62.)

Bei domicilirten Wechseln ist zu unterscheiden, ob ein Domiciliat benannt ist oder nicht, im ersten Falle sind die Wechselbriefe dem Domiciliaten, im zweiten Falle aber bei gezogenen Wechseln dem Bezogenen (und respektive Acceptanten), bei eigenen Wechseln aber dem Aussteller zur Zahlung zu präsentiren. 6) (Art. 43 Art. 99.)

Ist der Präsentant (er mag Bezogener, Acceptant, Trassant oder Domiciliat heißen) abwesend und hat er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, ist er unter Curatel gesetzt 7) oder gestorben, 8) so hat der Präsentant genug gethan, wenn er in dem Geschäftslokale oder in Ermanglung eines solchen in der Wohnung des Präsentaten Nachfrage hält und wenn die Zahlung nicht erfolgt, den Protest levirt. 9)

§. 95

Wo ist der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren.

Die Präsentation zur Zahlung hat an dem im Wechsel enthaltenen Zahlungsorte 1) zu geschehen, daher sind Domicilwechsel am Orte des Domicils zu präsentiren. 2)

---

3) Der Ehrenacceptant erlangt nicht das ausschließende oder auch nur ein vorzüglicheres Recht zur Zahlung, er muß vielmehr dem Traffaten und jedem andern Intervenienten weichen, durch dessen Zahlung mehrere Verpflichtete befreit würden, daraus folgt, daß im Falle eines vorhandenen Ehrenacceptes dennoch vorher der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung präsentirt werden muß. (Art. 62.) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen hatte der Ehrenacceptant das ausschließende Recht den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen, es war daher zur Verfallszeit ein solcher Wechsel ausschließend dem Ehrenacceptanten zu präsentiren. (I. Aufl. §. 101.) Dagegen stimmen die Wechselgesetze von England (Schulin S. 317) und Amerika (Story §. 343 und 363) mit der neuen WO. überein.

4) Lautet das Ehrenaccept oder die Nothadresse nicht auf den Zahlungsort, so ist die Präsentation an diese Personen nicht nothwendig.

5) **Art. 62. „Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.“**

6) Eine gleiche Bestimmung gilt in England (Schulin S. 353 u. f.) in Amerika (Story §. 355) und in den Niederlanden. (WO. §. 80.)

7) Wird vom Curanden am Zahlungstage die Schuld bezahlt, so ist die Zahlung giltig (§. 1421 b. GB.), andererseits ist aber der Präsentant nicht verpflichtet, den Curator aufzusuchen und ihm den Wechsel zu präsentiren.

8) Der Art. 3 der WO. vom 1. Oktober 1763 enthielt zwar die Bestimmung, daß der Wechselgläubiger sich beim Todesfalle an die Erben halten könne; allein diese Gesetzesstelle spricht nicht von der Präsentation, sondern von der Execution.

9) Eine ähnliche Bestimmung besteht in Amerika (Story §. 351).

1) Aus diesem Grunde wird es auch erklärbar, warum der Art. 62 vorschreibt, daß der von dem Bezogenen nicht eingelöste Wechsel jenen Nothadressen und Ehrenacceptanten zu präsentiren sei, die auf den Zahlungsort lauten.

2) **Art. 43. „Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an**

Die Präsentation zur Zahlung hat übrigens im Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in der Wohnung des Präsentaten zu geschehen. An einem andern Orte z. B. an der Börse kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokale oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß. (Art. 91.)

§. 96.

Was ist zur Zahlung zu präsentiren und wer ist hiezu berechtigt?

Nur der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, den Wechsel mit voller Rechtswirkung zur Zahlung zu präsentiren.[1])

Zur Präsentation zur Zahlung ist nur das Original des Wechsels geeignet, eine Abschrift des Wechsels allein genügt in der Regel zur Präsentation nicht.[2]) Enthält die Abschrift ein oder mehrere Originalindossamente, so muß außer dem Original-Wechsel auch noch die indossirte Copie, insofern sie den Grund der Legitimation enthält, zur Zahlung präsentirt werden.[3])

§. 97.

Pflicht zur Protestlevirung.

Wird die Zahlung des Wechsels entweder gar nicht, oder doch nicht auf jene Weise geleistet, wie sie der Wechselinhaber anzunehmen schuldig ist, so muß

---

demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren."

Art. 99. „Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren."

In England (Schulin S. 339 u. Jocobsen S. 224) und Amerika (Story §. 357) sind domicilirte Wechsel dem Domiciliaten am Orte des Domicils zu präsentiren, ist aber kein Domiciliat, wohl aber ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben, so hat die Präsentation zur Zahlung am Wohnorte des Bezogenen zu geschehen.

1) Wie diese Legitimation zu geschehen habe, wird später gezeigt werden.

2) Daher verordnet der Art. 72, daß der Besitzer der Wechselcopie, dem das zum Accepte versandte Exemplar des Wechsels nicht ausgeliefert wurde, schon nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfallstages, den Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtiget sei, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind, ohne daß diese Copie zur Zahlung zu präsentiren ist.

3) Der Besitzer eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann zwar (Art. 69) den Regreß auf Zahlung nur dann nehmen, bis er durch Protest hat feststellen lassen: a) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist und b) daß auch auf das Duplicat die Zahlung nicht zu erlangen gewesen, daß jedoch in diesem Falle außer dem Duplicate auch noch der wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplars levirte Protest zur Zahlung zu präsentiren sei, ist nicht vorgeschrieben.

sowohl die Präsentation zur Zahlung, als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan werden. [1])

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt dann ein, wenn an den Wechselinhaber die Aufforderung ergeht, keinen Protest erheben zu lassen. Das Gesetz enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 42. „Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht." [2])

Die Wirkung einer solchen Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, besteht also darin, daß der Wechselinhaber von der Protesterhebung befreit wird, diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf denjenigen, der diese Klausel beigefügt hat. [3])

Durch diesen Beisatz wird der Wechselinhaber jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, [4]) nur ist er durch die Befreiung von der Protestlevirung auch von dem Beweise der rechtzeitigen Präsentation befreit; behauptet derjenige, der diese Aufforderung erlassen hat, daß nicht rechtzeitig präsentirt sei, so muß er den Beweis liefern. [5])

Durch diese Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, wird der Wechselinhaber nur von der Pflicht zur Protestlevirung entbunden; wenn er ungeachtet dieser Klausel den Protest levirt, so kann er selbst von demjenigen, von dem diese Aufforderung ausging, die Protestspesen fordern. [6])

---

1) Man sehe hierüber das Hauptstück: „Vom wechselrechtlichen Regreßrechte."

2) Der §. 40 des Entwurfes enthielt die Bestimmung, daß die Klausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten" so wie jede andere Erklärung, durch welche der Wechselinhaber von der Verpflichtung zur Protestaufnahme im Voraus entbunden wird, wirkungslos sein soll. Als Grund wurde (Preuß. Motive p. 69) angegeben, weil diese Klausel in Deutschland nicht gebräuchlich sei und im Wechselrechte große Verwicklungen verursache.

Auf der Leipziger Conferenz wurde jedoch geltend gemacht, daß die Vorschrift des Entwurfes den dolus begünstige, indem man dem Urheber der Klausel seine eigene Handlung zu bestreiten gestatte, auch sei diese Klausel für den kleinen Verkehr dann wichtig, wenn man keine kaufmännischen Anweisungen zulasse. (Conf. Prot. zu §. 40.)

3) Will der Wechselinhaber gegen einen andern Vormann, als welcher die Klausel beigefügt hat, den Regreß nehmen, so ist er von der Levirung des Protestes nicht entbunden.

4) Wenn der Wechselinhaber den Regreß nehmen will, so hat er folgende zwei Verpflichtungen zu erfüllen, er muß: a) den Wechsel zur Zahlung präsentiren und b) den Protest Mangels Zahlung leviren. Durch den Beisatz „ohne Protest" wird er nur von der Verpflichtung zur Protestlevirung, nicht aber von der Pflicht der Präsentation entbunden.

5) Macht der Wechselinhaber von der Befreiung der Protestlevirung Gebrauch, so streitet für ihn die Vermuthung, daß er rechtzeitig präsentirt habe, welche Vermuthung durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann.

6) Da durch diese Klausel „ohne Protest" der Wechselinhaber nur diesem Verpflichteten gegenüber von der Protestlevirung befreit wird und daher, um den Regreß gegen andere Verpflichtete nehmen zu können, den Protest leviren muß, so liegt

§. 98.

Wirkung des Versäumnisses bei der Präsentation zur Zahlung und bei der Protestlevirung.

Läßt sich der Wechselinhaber bei der Präsentation zur Zahlung und bei der Protestlevirung ein Versäumniß zu Schulden kommen, so geht das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner verloren. [1]) (Art. 41, 42 und 98 Z. 6.)

Wird die Präsentation zur Zahlung an Noth-Adressen und an Ehrenacceptanten unterlassen, so geht das Regreßrecht gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner verloren. [2]) (Art. 62.)

Wird bei einem Domicilwechsel, worin ein Domiciliat angegeben ist, die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung an den Domiciliaten versäumt, so geht dadurch nicht nur das Regreßrecht gegen die Vormänner, sondern auch der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten und bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller verloren. [3]) Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den

---

es in der Natur der Sache, daß auch derjenige, der diese Klausel beigefügt hat, zur Bezahlung der Protestspesen verpflichtet werden müsse.

1) Hievon wird ausführlicher in dem Hauptstücke: „Vom Regreße" gehandelt werden.

2) Man sehe hierüber §. 113. Z. 7 bei der Ehrenzahlung.

3) Es gibt bekanntlich (§. 38) zwei Gattungen von Domicilwechseln: a) solche, wo ein Domiciliat benannt ist und b) solche, wo dieses nicht der Fall ist.

Ist bei einem Domicilwechsel ein Domiciliat nicht angegeben, so muß bei gezogenen Wechseln die Präsentation an den Bezogenen und bei eigenen Wechseln an den Aussteller am Orte des Domicils erfolgen. Wird diese Präsentation unterlassen, so geht wohl das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner, aber keineswegs das direkte Forderungsrecht gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels verloren. (Art. 44 und §. 54 oben.)

Ist dagegen ein Domiciliat benannt, so muß der Wechsel so gewiß dem Domiciliaten rechtzeitig präsentirt werden, widrigens auch das directe Forderungsrecht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels verloren geht: **Art. 43. Abs. 2. „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller, und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren." Art. 99 2. Abs. „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren."**

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ersieht man, daß bei jenen Domicilwechseln, in welchen ein Domiciliat bekannt ist, die Verpflichtung des Acceptanten und des Ausstellers bei eigenen Wechseln, nur eine bedingte sei.

Auf der Leipz. Conf. wurde zwar eingewendet: Die Beifügung eines Domicils ändere nichts in den rechtlichen Beziehungen des Bezogenen. Der Domicilwechsel unterscheide sich nur dadurch vom gewöhnlichen Wechsel, daß man dem Bezogenen gestatte, seine Functionen zu theilen, nämlich selbst zu acceptiren und die Zahlung an einem andern Orte durch einen Dritten beschaffen zu lassen. Der Bezogene trete durch den Auftrag, diese Zahlung zu leisten, nur in ein Mandatsverhältniß zu dem Domiciliaten und in diesem Verhältnisse liege kein Grund, weßhalb der Inhaber durch eine Säumniß in der Meldung bei dem mit der Zahlungsleistung Beauftragten seiner ihm gegen den Auftraggeber aus dessen Accepte zuständigen Rechte verlustig werden solle.

Acceptanten 4) und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels 5) weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 99.

Nothwendigkeit der Protestlevirung bei Domicilwechseln, wenn Kläger und Domiciliat dieselbe Person sind.

Ueber die Frage, ob die Protestlevirung auch dann nothwendig sei, wenn der Wechselinhaber zugleich Domilicat ist, herrschen verschiedene Ansichten. Man ist einig, daß in diesem Falle die Protestlevirung nothwendig sei, um das Regreßrecht gegen die Vormänner zu wahren. 1) Ich halte dafür, daß die Protestlevirung in diesem Falle auch zu dem Zwecke nothwendig sei, um gegen den Acceptanten des gezogenen und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels den wechselrechtlichen Anspruch geltend machen zu können, weil das Gesetz (Art. 43 und Art. 99) bei Domicilwechseln, in welchen ein Domiciliat benannt ist, ausnamslos die Levirung des Protestes vorschreibt. 2)

Zur Begründung dieser Ansicht wurde auch die englische Gesetzgebung angeführt, welche nur dann eine qualificirte Acceptation annimmt, wenn so acceptirt worden: „zahlbar allein in eines Banquiers Hause oder anderem Platze und nicht anders oder anderwärts."

Für die im Gesetze ausgesprochene Ansicht wurde geltend gemacht: Der Acceptant trete durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung, in welcher sich der Trassant zum Bezogenen befinde, und daß alsdann consequenterweise auch der Wechselinhaber diese Veränderung achten oder mit andern Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher zugleich Domiciliant sei, dieselben Pflichten beobachten müsse, welche ihm zur Erhaltung seines Wechselanspruches gegen den Aussteller obliegen. Die Lage des Acceptanten eines Domicilwechsels ändere sich nämlich dadurch, daß er durch die Domicilirung genöthiget werde, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel nicht an seinem Wohnorte und bei sich bereit zu halten, sondern nach einen andern Ort zu einem Dritten hinzuschaffen, und demnach bei diesem letzteren, ähnlich wie der Trassant bei dem Trassaten, für Deckung zu sorgen. Ganz wie der Trassant den Trassaten im Wechsel benenne, welchem er die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe auftrage, eben so weise der Domiciliant wieder den Wechselinhaber durch die Benennung des Domiciliaten weiter an, zu der im Wechsel angegebenen Zeit nicht bei ihm, dem Domicilianten, sondern nunmehr bei dem Domiciliaten die Wechselsumme in Empfang zu nehmen. (Conf. Prot. zu §. 41.)

4) **Art. 44. „Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."**

5) S. oben §. 54. Oesterr. GZ. 1854 Nr. 43 und Nr. 110. Archiv f. d. WR. B. 3, S. 198 u. f.; dagegen Archiv f. d. WR. B. 1. S. 442 u. f.

1) Um das Regreßrecht gegen die Vormänner geltend machen zu können, muß nach Art. 41 der Protest levirt werden.

2) In der Oester. G. Z. 1854 Nr. 74 und Nr. 85 und im Archiv für das WR. B. 4 S. 372, wurde die Nothwendigkeit des Protestes auch in diesem Falle anerkannt; die entgegengesetzte Ansicht findet sich vertheidigt in der Oester. G. Zg. 1852 Nr. 142, 1856 Nr. 4 und Nr. 72.

II. Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 100.

Verfallszeit des Wechsels.

Die Verfallszeit richtet sich nach der Verschiedenheit der Wechsel. Man unterscheidet (§. 34) folgende 4 Arten von Wechseln: a) Tagwechsel, b) Sichtwechsel, c) Datowechsel und d) Meß- und Marktwechsel.

Zu den Tagwechseln gehören 1) jene Wechsel, bei welchen in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet ist (dahin gehören auch

---

Für die letztere Ansicht, nämlich, daß in dem Falle, als der Domiciliat Wechselgläubiger ist, die Protestlevirung nicht nothwendig sei, um den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels zu wahren, wird Folgendes angeführt (Oester. Ger. Z. 1856 Nr. 72.): Der Domiciliat sei die benannte, mit der Zahlung des Wechsels (in der Voraussetzung der rechtzeitigen Einsendung des Wechselbetrages) beauftragte, daher von dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten verschiedene dritte Person. Die Tendenz der Anordnung des Art. 43 gehe dahin, den Acceptanten, welcher dem Domiciliaten die Deckung übersendet haben konnte, der Nothwendigkeit zu entheben, den Wechselbetrag sowohl dem Domiciliaten einzusenden, als auch bei sich selbst bereit zu halten, und ihn gegen die abermalige Zahlung zu schützen. Hieraus folge, daß wenn der Domiciliat vor der Verfallszeit Eigenthümer des bei ihm domicilirten Wechsels würde, und bis zu dessen Verfallszeit bliebe, das Domicil jede rechtliche Wirkung verliere, weil er nun nicht mehr der Mandatar des Acceptanten zur Empfangnahme der Wechselsumme und deren Abfuhr an den Wechselgläubiger sei, mithin nicht mehr als eine juridische Person mit demselben angesehen werden könne, sondern nur als dessen Gläubiger erscheine, der zur Wahrung seines wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten weder der Präsentation des ohnehin in seinen Händen befindlichen Wechsels am Zahlungstage, noch der Protestlevirung wegen unterlassener Zahlung bedürfe, da nun der Fall nicht eintreten könne, daß der Acceptant ungeachtet der an den Domiciliaten eingesendeten Deckung, von dem letzteren als Wechselinhaber wegen Bezahlung der Wechselsumme belangt werden könnte.

Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch folgendes anführen: Bei dieser Ansicht wird das Gesetz nach bloßen Gründen gegen den Wortlaut des Gesetzes einschränkend ausgelegt, eine Auslegung, welche wenigstens in Oesterreich (§. 25) nicht zulässig ist. Diese Argumentation beweißt aber auch zu viel; denn dieselben Gründe passen auch auf den Fall, wenn der Domiciliat Procura-Indossatar ist, und doch dehnen die Gegner ihre Ansicht nicht auf diesen Fall aus. Die Gegner beschränken zwar ihre Ansicht auf den Fall, als der Domiciliat vor der Verfallszeit Wechselgläubiger geworden, und bis zur Verfallszeit geblieben ist, es dürfte jedoch in vielen Fällen namentlich bei einem Blanco-Indossament schwer sein zu ermitteln, ob die Erwerbung des Wechsels durch den Domiciliaten vor oder nach Verfall geschehen sei, wodurch natürlich die Unzukömmlichkeit eintritt, daß ein bereits präjudicirter Wechsel durch Indossirung an den Domiciliaten wieder in Rechtskraft erwachsen würde. Wider die gegentheilige Ansicht läßt sich auch noch anführen, daß man dadurch auch gegen den in der WO. ausgesprochenen Grundsatz verstosse, wornach der Acceptant nur nach Maßgabe seines Acceptes wechselmäßig verpflichtet ist (Art. 22); ist bei einem Domicilwechsel ein Domiciliat bezeichnet, so haftet er nur dafür, daß die Zahlung durch den Domiciliaten erfol-

die ultimo eines bestimmten Monates lautenden Wechsel [1]) und 2) die auf die Mitte eines Monates (medio mese) lautenden Wechsel.

„Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein. [2])

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig." [3])

Zu den Sichtwechseln gehören: 1) die auf Sicht (a vista, a piacere u. s. w.) lautenden Wechsel, und 2) Wechsel die eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallen.

„Ein auf Sicht gestellter Wechsel [4]) **ist bei der Vorzeigung fällig."** (Art. 31.)

Bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato zahlbaren Wechseln kann die Verfallszeit entweder nach Tagen, oder nach Wochen, oder nach Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt sein.

„Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage der Frist ein; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme (und bei eigenen Wechseln zur Einsicht) **präsentirt ist, nicht mitgerechnet."** (Art. 32, Z. 1.) [5])

---

gen werde, es muß daher in jedem Falle der Domiciliat um die Zahlung angegangen werden, der Acceptant ist in diesem Falle nur bedingt verpflichtet, durch die gegentheilige Ansicht würde ihm aber eine unbedingte Verpflichtung aufgebürdet. Sollten die Gegner es unzukömmlich finden, daß Jemand wider sich selbst protestire, so dient die Bemerkung, daß es solcher Fälle mehrere gebe, z. B. wenn der Trassat die gemeine Acceptation verweigert, aber eine Ehrenaccept leistet, wenn der Procura-Indossatar zugleich Domiciliat ist, wenn der Wechselgläubiger Domiciliat ist und es sich um das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner handelt.

1) Es wurde bereits §. 34, Note 5 gezeigt, daß die ultimo eines bestimmten Monates lautenden Wechsel zu den Tagwechseln gehören.

2) Lautet z. B. der Wechsel: „Am 1. Mai 1857 zahlen Sie", so ist er nicht erst am 2., sondern schon am 1. Mai verfallen. Die Bestimmung des §. 903 a. b. GB., wornach dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten kommt, hat daher auf Wechsel keine Anwendung.

3) Diese Bestimmung war wegen der ungleichen Anzahl der Monatstage zur Rechtssicherheit nothwendig. Uebereinstimmend damit sind die früheren öster. Wechselgesetze (I. Aufl. §. 31) und die meisten deutschen Wechselgesetze (Meißners S. 59 und Treischke II. B. S. 365.)

4) Nach den früheren öster. Wechselgesetzen (I. Aufl. S. 53) waren Sichtwechsel binnen 24 Stunden nach der Präsentation verfallen. Eine gleiche Bestimmung gilt nach der St. Galler WO. Tit. 4, §. 4 und der Russischen WO. §. 57.

5) Lautet der Wechsel z. B. „Acht Tage nach Sicht" und wurde er am 2. Jänner präsentirt, so verfällt er am 10. Jänner. Eben so wenn der Wechsel am 2. Jänner 8 Tage a Dato ausgestellt wäre, so würde er ebenfalls am 10. Jänner verfallen.

Man kann auch so sagen: Lautet ein Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht oder a Dato, so fängt die Frist mit dem Tage zu laufen an, welcher zunächst auf

Da bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechseln die Verfallszeit nach dem Tage der Präsentation zu laufen anfängt, so ist bei dieser Gattung von Wechseln angeordnet, daß dem Accepte (bei eigenen Wechseln der Bescheinigung der Präsentation) das Datum beigefügt werde. (Art. 20, [6]) S. oben §. 79.)

Wird die Datirung des Acceptes (und bei eigenen Wechseln der Bescheinigung) verweigert, so ist zu unterscheiden, ob der Protest levirt wurde oder nicht, im ersten Falle ist der Protesttag als Präsentationstag anzusehen [7]), im zweiten Falle wird angenommen, daß die Präsentation am letzten Präsentationstage geschehen sei. [8])

Wird die Frist nach Wochen bestimmt, z. B. eine Woche nach Sicht oder a dato, so werden unter einer Woche 7 Tage verstanden, es tritt somit die Verfallszeit ein **an demjenigen Tage der Zahlungswoche, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht.** [5]) (Art. 32, Z. 2.)

Ist die Frist nach Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, Halbjahr oder Vierteljahr) bestimmt, so verfällt der Wechsel **an demjenigen Tage des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht** [10]); **fehlt dieser Tag in**

---

jenen folgt, an dem der nach Sicht lautende Wechsel präsentirt und der a Dato Wechsel ausgestellt wurde, und der Wechsel verfällt am letzten nach dieser Berechnung gefundenen Tage.

6) Art. **20. „Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.**

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallszeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist angerechnet.“

7) Es ist nicht nothwendig, daß die Protestlevirung schon am Tage der Präsentation geschehe, sie kann innerhalb der Präsentationsfrist (nach Art. 19 in der Regel binnen 2 Jahren vom Tage der Ausstellung) wann immer erfolgen.

8) Ist z. B. der Wechsel am 1. Jänner 1855, „Ein Monat nach Sicht“ ausgestellt, so wird, wenn kein Protest levirt wurde, angenommen, daß die Präsentation am 1. Jänner 1857 erfolgt sei, dem Acceptanten (Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber) verfällt somit der Wechsel am 1. Februar 1857.

9) Nach §. 902 b. GB. hat man unter einer Woche 7 Tage zu verstehen. Dieselbe Bestimmung gilt auch nach der WO. Man nehme an, der Wechsel wäre Dienstag den 6. Jänner 1857 eine Woche a Dato ausgestellt, so verfällt er nach Anordnung der WO. am Dienstag der folgenden Woche, also am 13. Jänner 1857. Nimmt man die Woche zu 7 Tagen an, so beginnen diese Tage am 7. Jänner und enden am 13. Jänner 1857, es gibt somit ein gleiches Resultat.

10) Nach §. 902 a. b. GB. werden 30 Tage für einen Monat, 365 Tage aber für ein Jahr gehalten. Diese Bestimmung hat auf Wechsel keine Anwendung,

dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. [11]) (Art. 32, Z. 2.) Es ist somit in diesem Falle die Kalenderberechnung zum Grunde zu legen.

Ein Wechsel kann auch auf einen halben Monat a dato oder nach Sicht lauten, hierüber bestimmt die WO. (Art. 32.) „**Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.**" [12])

Da noch immer in einigen Ländern (Rußland, Griechenland, Serbien, Moldau und Wallachei) der Julianische Kalender zur Zeitrechnung dient, dieser aber von dem Gregorianischen Kalender (der in allen andern oben nicht genannten Ländern Europas und namentlich in Nordamerika im Gebrauche ist) gegenwärtig um 12 Tage abweicht, (d. h. der 1. Jänner nach Julianischen Kalender ist der 13. Jänner nach Gregorianischen), so muß bei Wechselbriefen, die in oder nach Ländern verschiedenen Styls gezogen sind, darauf gebührende Rücksicht genommen werden.

Die WO. enthält hierüber eine ausdrückliche Bestimmung (Art. 34). „**Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfallstag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles**

---

es wird vielmehr die Kalenderberechnung angewendet, da diese in der Handelswelt seit jeher üblich war (Schulin S. 327, Jacobsen S. 27, Story S. 184, Meißner S. 58). Auch nach den früheren öster. Wechselgesetzen (I. Aufl. §. 30) wurde die Kalenderberechnung zum Grunde gelegt.

Ein am 1. Februar „Ein Monat a Dato" ausgestellter Wechsel ist am 1. März desselben Jahres verfallen, obgleich der Monat Februar nur 28 oder 29 Tage zählt und ein am 1. Jänner präsentirter „Ein Monat nach Sicht" lautender Wechsel verfällt am 1. Februar dieses Jahres.

Irrig ist, was Haimerl (S. 131) behauptet, er sagt, wenn der Wechsel z. B. 8 Monate a Dato lautet, und der Ausstellungstag sei ein Samstag, so verfalle er nach 8 Monaten an einem Samstage. Man nehme an, der Wechsel sei am 1. Februar 1856 (Freitag) 8 Monate a Dato ausgestellt, so wird Niemand zweifeln, daß er am 1. Oktober 1856 verfalle, obgleich dieser Tag ein Mittwoch ist.

11) Ein am 30. Jänner „a Dato" ausgestellter Wechsel verfällt am letzten Februar. Eben so verfällt ein am 29. Februar 1856 „Ein Jahr a Dato" ausgestellter Wechsel am 28. Februar 1857.

12) Es könnte beim ersten Anblicke gleichgiltig erscheinen, ob die 15 Tage zuerst oder zuletzt gezählt werden. Das von Haimerl (S. 132) gewählte Beispiel ist nicht passend, er sagt: Lautet der vom 15. August datirte Wechsel $2\frac{1}{2}$ Monate a Dato zahlbar, so ist dieß der 15. Oktober + 15 Tage — also der 30. Oktober. Auch wenn man in diesem Beispiele die 15 Tage zuerst zählt, erscheint dasselbe Resultat. Man nehme aber an, es wird ein Wechsel am 20. Februar einen und einen halben Monat a Dato ausgestellt, so ist, wenn die 15 Tage zuerst gezählt werden, der 7. April, wenn aber die 15 Tage zuletzt gezählt werden, der 4. April der Zahlungstag.

berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.“ [13])

§. 101.

(Fortsetzung.)

Rücksichtlich der Meß- und Marktwechsel bestimmt die WO. (Art. 35): **„Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schluße der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallszeit des Wechsels an diesem Tage ein.“**

Aus der Anordnung dieses Gesetzes ergibt sich, daß die hier bezeichnete Frist nur subsidiarisch, d. h. nur dort einzutreten habe, wo die Gesetze des Meß- oder Marktortes keine Bestimmung enthalten.

Rücksichtlich der auf ausländische Messen oder Märkte zahlbar gestellten Wechsel gilt in Ansehung der Verfallszeit die Ordnung des Ortes, wo diese Wechselbriefe zu zahlen sind. [1])

Hinsichtlich der inländischen Meß- und Marktwechsel gelten aber folgende Bestimmungen:

1) In jenen Kronländern, in welchen zur Zeit der Einführung der neuen WO. (25. Jänner 1850) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wirksame Kraft hatte [2]), werden derlei Wechsel, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig [3]). Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallszeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schluße des Marktes oder der Messe ein [4]). Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schluße des Marktes. [5])

---

13) Bei Wechseln, die aus Ländern kommen, wo nach altem Style gerechnet wird, stellt das Gesetz die Vermuthung auf, daß die Datirung nach altem Style erfolgt sei. Diese Vermuthung greift natürlich dann nicht Platz, wenn der Wechsel selbst hierüber eine ausdrückliche Bestimmung enthält. Hat der alte Styl zur Anwendung zu treten, so muß bei der Berechnung der Verfallszeit des Wechsels darauf Rücksicht genommen werden, so z. B. ein Wechsel in Petersburg am 10. Jänner „14 Tage a Dato“ auf Wien gezogen, verfällt nicht am 24. Jänner, sondern am 5. Februar desselben Jahres.

1) Hinsichtlich der Verfallszeit der ausländischen Meß- und Marktwechsel sehe man oben §. 76 Note 1.

2) §. 3 und 4 des Einführungspatentes (S. 19.)

3) Die Anwendung dieser Bestimmung hat keine Schwierigkeit, die Zahlung kann schon an diesem Werktage und nicht erst am folgenden Tage gefordert werden.

4) Ist der gesetzliche Schluß des Marktes Samstag, so ist Freitag vorher der Verfallstag.

5) Ist der gesetzliche Schluß des Marktes Samstag, so ist ein solcher Wechsel Mittwoch vorher zu zahlen. Man könnte zwar meinen, unter dem dritten Tage vor

2) In jenen Kronländern, in welchen die ungarische WO. Gesetzeskraft hatte, gelten folgende Bestimmungen: a) Wechsel, die auf Märkte gezogen sind, welche nur einen Tag dauern, verfallen an diesem Markttage, b) die auf Märkte von 2 bis 8 Tagen gezogen sind, verfallen am letzten Tage des Marktes, c) die auf Märkte, welche länger als acht Tage dauern, gezogen sind, verfallen am Mittwoche der zweiten Woche. [6])

3) In Siebenbürgen treten die Bestimmungen der WO. vom 1. Oktober 1763 hinsichtlich der Verfallszeit der Meß- und Marktwechsel zur Anwendung. [7])

Nach dieser WO. sind aber Wechselbriefe, die auf einen inländischen Markt zahlbar lauten, in der letzten Woche des Marktes bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Marktes exclusive zu bezahlen [8]), dauert aber der inlän-

---

dem gesetzlichen Schluße des Marktes sei in diesem Falle der Donnerstag zu verstehen; denn der gesetzliche Schluß des Marktes sei hier Samstag Abends, also der dritte Tag vor dem Schluße Donnerstag. Dieser Ansicht steht jedoch das Bedenken entgegen, daß nach der Stilisirung des Gesetzes unter dem gesetzlichen Schluße des Marktes der ganze letzte Tag zu verstehen ist; das Gesetz unterscheidet nämlich Märkte, die nur einen Tag dauern, hier ist dieser Tag der Verfallstag, dann Märkte von 2 bis 8 tägiger Dauer, hier ist der Tag vor dem gesetzlichen Schluße des Marktes der Verfallstag, es soll hier offenbar nicht der letzte Tag des Marktes, sondern der vorletzte Tag der Verfallstag sein, ein Beweis, daß unter dem gesetzlichen Schluße des Marktes der ganze letzte Markttag zu verstehen ist. Endet der Markt am Samstag, so ist der ganze Samstag der gesetzliche Schluß des Marktes, Freitag ist der erste, Donnerstag der zweite und Mittwoch der dritte Tag vor dem gesetzlichen Schluße des Marktes.

6) Ungarische WO. §. 97 S. oben Seite 39 Note.

7) Erst nach Erscheinen der I. Lieferung bin ich aufmerksam gemacht worden, daß in Siebenbürgen seit jeher die WO. vom 1. Oktober 1763 im Gebrauche war, und da das Gewohnheitsrecht daselbst Gesetzeskraft hatte, so war diese WO. vom 1. Oktober 1763 gesetzlich in Anwendung.

Eine Bestätigung dieser Ansicht liefert die Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 25. Nov. 1851, womit eine provisorische Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen verlautbaret wurde. Der §. 14 dieser Instruction lautet: „Jeder Handelsmann ist gehalten, seine Firma protocolliren zu lassen, vorschriftsmäßige Handlungsbücher zu führen, und untersteht hinsichtlich der Wechsel insolange bis für Siebenbürgen verbindliche neuere Bestimmungen erlassen werden, den bisher im Lande beobachteten gesetzlichen Vorschriften, namentlich der WO. vom 1. Oktober 1763, dann den Landtagsartikeln 37 vom J. 1791 und Art. 2 vom J. 1792 und der WO. vom 25. Jänner 1850."

Da in Siebenbürgen zur Zeit der Einführung der neuen WO. weder das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch Gesetzeskraft hatte, noch auch die ung. WO. wirksam war, so bleibt es hinsichtlich der inländischen Meß- und Marktwechsel bei der Bestimmung der WO. vom 1. Okt. 1763.

8) Der Art. 37 der WO. vom 1. Okt. 1763 lautet: „Die Wechselbriefe, welche auf einen Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn ein solcher Jahrmarkt vier Wochen dauert, sollen nicht ehe als den 7., und wenn der Jahrmarkt minder als 4 Wochen dauert, nicht ehe als den 4. Tag der erst eingetretenen Jahrmarktswoche zu acceptiren sein; da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht solche Wechselbriefe zu protestiren, und sich dabei, wie des Protestes halber in vorbeigehenden Punkten geordnet ist, zu verhalten, die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Marktes bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Marktes exclusive bezahlt werden; wenn aber dieselben in solcher Zeit nicht

dische Markt nicht wenigstens eine Woche, so sind die Marktwechsel am letzten Tage des Marktes zu bezahlen. [9])

4) In allen übrigen Kronländern kommt die Bestimmung des oben angeführten Art. 35 der WO. zur Anwendung, insofern nicht durch Gewohnheit an einem einzelnen Meßorte die Verfallszeit des Wechsels bestimmt ist. [10])

Die Verfallszeit jener im Inlande zahlbaren Wechselbriefe, die nach der neuen WO. ungiltig sind, aber im Auslande giltig ausgestellt wurden, ist bereits an einem andern Orte angegeben. [11])

§. 102.

Tag und Stunde der Zahlung.

In der Regel hat die Zahlung des Wechsels am Verfallstage zu geschehen, der Verfallstag ist somit in der Regel der Zahlungstag des Wechsels; denn **„Respecttage finden nicht statt."** (Art. 33.)

Respecttage (auch Respit — Discretions — Favor — oder Gnadentage genannt) sind jene Tage, welche über die Verfallszeit des Wechsels hinaus, entweder dem Acceptanten zur Zahlung [1]), oder dem Präsentanten zur Einkassirung [2]) oder beiden Theilen [3]) gestattet sind. [4])

---

abgestattet würden, so kann der Präsentant ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohnedem nicht zu attendiren sind, selbe den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tages vom Morgen an bis zum Untergang der Sonne, zu Statten kommen."

Zweifelhaft ist in dieser Gesetzesstelle der Ausdruck „den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes", Wagner (II. B. S. 81) ist der Meinung, dieser Ausdruck sei gleichbedeutend mit jenem: „Letzter Posttag des Marktes". Dieser Ansicht kann ich jedoch nicht beipflichten. Das Gesetz scheint hier, wie überall in der WO. (Art. 13) von der Voraussetzung auszugehen, daß die Post Abends abgehe, unter dieser Voraussetzung muß, wenn der Markt Samstag endet, der Wechsel am Freitage vorher bezahlt werden; denn nur so kann man sagen, der Wechselbrief werde bis letzten Posttag vor Ausgang des Marktes exclusive bezahlt, und nur bei dieser Anschauungsweise kommen dem Präsentanten die Stunden desselben Tages vom Morgen an bis zum Untergange der Sonne zur Protestirung zu Statten.

9) Der Art. 37 spricht von Marktwochen, setzt also offenbar den Fall voraus, daß der Markt mehr als eine Woche dauere, es hat daher diese Gesetzesstelle auf Märkte keine Anwendung, die nur einige Tage oder gar nur einen Tag dauern, rücksichtlich solcher Marktwechsel tritt die Analogie des §. 903 b. GB. ein (S. auch Treitschke a. a. O. II. B. S. 562).

10) Da der Art. 35 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß diese gesetzliche Zeitbestimmung nur subsidiarisch zur Anwendung zu kommen habe, so hat die Gewohnheit den Vorzug.

11) Rücksichtlich der Uso-Wechsel sehe man §. 34 Note 18, rücksichtlich der Wechsel, die keine Verfallszeit enthalten §. 19 Note 3 und in Betreff der im Laufe eines Monates lautenden Wechsel den §. 19 Note 2.

1) Sind die Respecttage blos zu Gunsten des Acceptanten eingeführt, so hängt es von ihm ab, den Wechsel erst nach Ablauf derselben zu bezahlen, während der Präsentant gehalten ist, sogleich am Verfallstage die Zahlung zu begehren.

Von der Regel, daß Respecttage nicht statt finden, bestehen folgende Ausnamen:

1) Die dem Präsentanten zustehenden zwei Protesttage (§. 92) sind als eben so viele Respecttage zu Gunsten des Präsentanten anzusehen.

2) Für solche Wechselplätze, wo allgemeine Zahltage [5]) (Cassiertage) bestehen, stehen auch dem Acceptanten des gezogenen und dem Aussteller des eigenen Wechsels [6]) Respecttage zu, die WO. enthält folgende Bestimmung:

Art. 93. „Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden."

Dadurch sind jedoch nur die schon bestehenden Cassiertage bestätigt, solche Cassiertage bestehen in Oesterreich nicht. Aber auch die in mehreren deutschen Handelsplätzen bestehenden Cassiertage sind nur mit folgenden zwei Beschränkungen bestätigt: a) bei Wechseln, die auf Sicht lauten, steht diese Begünstigung

---

2) In diesem Falle hat der Präsentant die Wahl schon am Verfallstage die Zahlung zu begehren und im Weigerungsfalle zu protestiren, oder die Präsentation bis zum Ablauf der Respecttage hinauszuschieben.

3) Sind die Respecttage zu Gunsten beider Theile eingeführt, so ist vor dem Ablaufe der Respecttage weder der Präsentant zur Einkassirung, noch der Acceptant zur Zahlung verpflichtet.

4) Ursprünglich waren die Respecttage zum Besten des Präsentanten eingeführt und zwar aus Rücksicht auf die oft ohne Verschulden des Präsentanten vorkommende Verspätung des Eintreffens des Wechsels, später wurden dieselben aber auch zu Gunsten des Acceptanten eingeführt. (Mittermaier S. 192 und Einert §. 76.)

Die Respecttage verdienen keine Begünstigung, daher auch viele europäische Wechselordnungen sie abgeschafft haben. Gegenwärtig bestehen noch folgende Respecttage: In Amerika 3 (Story §. 337), in Dänemark kommen dem Acceptanten 8 und dem Präsentanten 10 Respecttage zu, in England 3 (Jacobsen S. 112), in Genf 5 (WO. Titl. XVII. Art. 5), in Neapel 3 (Meißner Wechselpraktik S. 168), in Rußland bei auf Sicht gestellten Wechseln 3 bei andern Wechseln 10 (WO. §. 66); in Schweden 6 (WO. Art. 8 §. 1); in Sardinien stehen dem Präsentanten 5 Respecttage zu (WO. §. 5), in St. Gallen 6 (WO. Tit. IV. §. 4).

Nach den frühern österreichischen Wechselgesetzen (I. Aufl. §. 109 bis 112) bestanden in der Regel 3 Respecttage, welche sowohl zu Gunsten des Präsentanten als auch des Acceptanten eingeführt waren. Daß jene Wechselbriefe, die vor der Wirksamkeit der neuen WO. ausgestellt sind, wenn sie erst während der Wirksamkeit der neuen WO. verfallen, die in den früheren Gesetzen gegründeten Respecttage genießen, ist durch kaiserliche Verordnung vom 12. April 1850 entschieden. (S. oben §. 9 Note 2.)

5) Mit den Respecttagen ähnlich, der Wesenheit nach verschieden, ist die an manchen Plätzen bestehende Einrichtung, daß alle in einer Woche zahlbaren Wechselbriefe ohne Rücksicht auf den darin bestimmten Verfallstag, nur an bestimmten Tagen zu zahlen sind. Die Festsetzung solcher Zahltage erleichtert das Scontrationsgeschäft, dient somit zur Vereinfachung der Geldgeschäfte. Solche Cassiertage bestehen:

dem Wechselschuldner nicht zu [7]), b) der Wechselschuldner kann sich dieser Zahltage nur dann bedienen, wenn die dem Präsentanten zustehenden zwei Protesttage nicht überschritten werden [8]).

3) Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage gefordert werden. (Art. 92.)

Der Art. 33 gilt von allen in Oesterreich zahlbaren Wechseln, es mag der Wechsel im In- oder Auslande ausgestellt sein. — Auf jene Wechsel, die vor der Einführung der neuen WO. ausgestellt waren, hat der Art. 33 keine Anwendung. [9])

Was die Stunde der Zahlung anbelangt, so gilt im Allgemeinen die Regel, daß die Zahlung schon am Zahlungstage in den gewöhnlichen Geschäftsstunden begehrt und der Protest Mangels Zahlung levirt werden kann, [10]) nur in Prag [11]) kann die Levirung des Protestes am Verfallstage nicht vor 1 Uhr Mittags und in Triest [12]) nicht vor 4 Uhr Abends geschehen.

§. 103.

Prolongation des Wechsels.[1])

Die Prolongation ist die Hinausschiebung der Verfallszeit des Wechsels.

---

in Neapel, hier ist der Samstag der Zahltag, wäre aber der Samstag ein Feiertag so ist der folgende Werktag der Zahltag (Treitschke II. B. S. 169); in Rom, hier ist der Sonnabend der Zahltag; in Livorno, hier ist der Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zum spätesten Präsentationstage, der in den letzten 2 Tagen verfallenen Wechsel bestimmt (Treitschke a. a. O.), in Bremen sind Mittwoch und Sonnabend Cassiertage (Leipziger Conf. P. Nr. 30) und in Augsburg der Montag und Donnerstag (Einführungs-Ordnung für Baiern §. 6).

6) Nach Art. 98, Z. 10 hat der Art. 93 auch auf eigene Wechsel Anwendung.

7) Rücksichtlich dieser Wechsel bleibt es bei der Regel, daß sie sogleich bei der Präsentation zu zahlen sind (Art. 31).

8) Aus diesem Grunde scheint die früher für Augsburg bestandene Einrichtung, wornach nur der Mittwoch ein Cassiertag war, abgeändert worden zu sein (S. Note 5).

9) Kaiserliche Verordnung v. 12. April 1850 (S. oben Seite 18 Note 2).

10) Da nach Art. 91 die Präsentation im Geschäftslocale zu geschehen hat, so liegt darin zugleich die Beschränkung hinsichtlich der Zeit der Präsentation auf die Geschäftsstunden.

11) Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juli 1853 (R.G.B. 1853 St. XLVIII. Nr. 153). „Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 für den Prager Platz zu genehmigen geruht, daß Wechsel-Proteste Mangels Zahlung am Zahltage erst in der Zeit von Ein Uhr Mittags bis fünf Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun Uhr Morgens bis fünf Uhr Abends, zu einer andern Tagszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können."

12) Verordnung des Justizministeriums v. 28. März 1854. (R.G.B. 1854 St. XXIV. Nr. 69). „Auf Grund der, mit Allerhöchster Entschließung v. 28. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung findet das Justizministerium zu bestimmen, daß am Triester-Platze Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von vier bis sieben Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun bis zwölf Uhr Morgens, und von vier bis sieben Uhr Abends, zu einer andern Tagszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können."

Erfolgt die Prolongation durch einen Act der Staatsgewalt, so heißt sie eine **nothwendige**, beruht sie aber auf einem Uebereinkommen der Interessenten, so nennt man sie eine **freiwillige** Prolongation.

Die freiwillige Prolongation kann entweder vom Eigenthümer des Wechsels oder vom Procura-Indossatar ausgehen.[2]) Die Prolongation muß eine bestimmte Frist enthalten [3]) und sie setzt als Bedingung voraus, daß zur Zeit der Prolongation die Wechselverbindlichkeit noch aufrecht bestehe.[4])

Die freiwillige Prolongation hat die Wirkung, daß der Schuldner nicht vor Ablauf der Prolongationsfrist belangt werden kann.[5]) Was die Form der freiwilligen Prolongation anbelangt, so kann sie mündlich[6]) oder schriftlich geschehen, soll sie jedoch die Wirkung haben, daß sie jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden kann, so muß sie schriftlich auf dem Wechsel geschehen[7]).

Durch die freiwillige Prolongation erfolgt zugleich eine Anerkennung der Schuld von Seite des Wechselschuldners, da jedoch durch eine solche außergerichtliche Anerkennung die Verjährung nicht unterbrochen wird (Art. 80), so wird durch die Prolongation die Verfallszeit des Wechsels nicht

---

1) Man sehe **Brauer** im Archive für deutsches WR. B. 5, S. 13 u. f. f.

2) **Kitka** (S. 85) und St. in der österr. Gerichtszeitung 1852 Nr. 95 S. 374 in der Note sind der Ansicht, daß dem Procura-Indossatar nicht das Recht zustehe, eine Prolongation zu ertheilen, da jedoch durch die Prolongation nicht nothwendig ein Recht unentgeldlich aufgegeben wird und da ferner der Mandatar ermächtiget ist, alle nothwendigen Mittel anzuwenden (§. 1009 b. Gb.), so kann dem Procura-Indossatar nicht unbedingt das Recht bestritten werden, den Wechsel zu prolongiren.

3) Mehrere Wechselgesetze z. B. das **Preuß. Landrecht** (§. 1231), die **Weimar.** WO. (§ 99) enthalten eine ausdrückliche Bestimmnng über die Dauer der Prolongation, wenn die Prolongationserklärung hierüber keine Bestimmung enthält. Die in der Prolongationserklärung bezeichnete Frist beginnt vom Verfallstage (**Brauer** §. 83; dagegen **Treitschke** II. B. S. 272 u. f.)

4) Eine Wechselverbindlichkeit, die z. B. durch Verjährung bereits erloschen ist, kann nicht mehr prolongirt werden. Daher verordnet z. B. das Preuß. Landrecht (§. 1221), daß die Prolongation so lange erfolgen könne, als die Wechselkraft dauert.

5) Es kann übrigens nicht bloß dem Acceptanten des gezogenen und dem Aussteller des eigenen Wechsels, sondern auch einem Vormanne eine Prolongation ertheilt werden.

6) **Brauer** (Archiv für d. WR. B. 5 S. 29) ist zwar der Ansicht, daß die Prolongation, wenn sie im Wechselprocesse von Wirkung sein soll, **schriftlich** gegeben werden müsse. Diese Ansicht beruht jedoch auf der Voraussetzung, daß im Wechselprocesse nur solche Beweismittel zuläßig seien, welche sogleich beigebracht werden können, eine Voraussetzung, welche im österreichischen Wechselprocesse nicht eintritt. Die schriftliche Prolongation geschieht gewöhnlich auf der Vorderseite oder auf dem Rücken des Wechsels mit den Worten: „prolongirt bis 1. December" oder „prolongirt auf 3 Monate", die Prolongation kann aber auch auf einer Abschrift des Wechsels oder auch in einer besondern Urkunde geschehen.

7) **Brauer** (Archiv f. d. WR. B. 5 S. 25) ist der Ansicht, der Indossatar, der den Wechsel mit der Prolongations-Klausel übernimmt, habe diese Klausel als eine unzuläßige, als eine non scripta zu betrachten; ich theile jedoch die Ansicht **Kitka's** (S. 82 u. f.) und zwar deßwegen, weil nach meinem Dafürhalten durch die Prolongation die Verfallszeit des Wechsels hinausgeschoben, und nur die Verjährung des Wechsels nicht unterbrochen wird.

verändert, es beginnt somit die Verfallszeit des Wechsels nicht vom Zeitpunkte der prolongirten, sondern vom Zeitpunkte der im Wechselbriefe ursprünglich festgesetzten Verfallszeit.[8])

Die Prolongation kommt nur demjenigen Wechselschuldner zu Statten, dem sie ertheilt wurde.[9])

Die nothwendige Prolongation kann entweder bei großen allgemeinen Unglücksfällen und Begebenheiten ertheilt werden,[10]) oder sie kann eine Art **Moratorium** enthalten.[11])

Die erste Art der nothwendigen Prolongation hat keine andere Wirkung, als daß hiedurch eine Hinausschiebung der Protesttage Statt findet, während bei der zweiten Art auch die Verjährungszeit hinausgeschoben wird.

---

8) Schon die Preuß. Motive p. 100 gehen von der Ansicht aus, daß die Prolongation unzulässig sei, es heißt daselbst: „Durch Anerkenntniß soll die Verjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anderes als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint." Von dieser Ansicht ging man auch bei der Leipziger Conferenz aus.

Daß eine Prolongation nach Verfall die Verjährung nicht unterbreche, darüber ist man so ziemlich einig (S. dagegen Koch S. 300, welcher behauptet, daß die Prolongation nur den Verfallstag verlege), dagegen hat die Ansicht, daß eine Prolongation vor Verfall die Verjährung hinausschiebe, einen gewandten Vertheidiger gefunden (Oesterr. GZ. 1852 Nr. 95), indem hier nicht von einer Unterbrechung der Verjährung, sondern nur von einem Hinausschieben des Anfangspunktes der Verjährung die Rede sei. Diese Ansicht beruht auf der specifisch österreichischen Begriffsbestimmung der Unterbrechung der Verjährung. Das allgem. bürg. Gb. unterscheidet zwischen Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, der Ausdruck „unterbrochen" im Art. 80 kann aber nicht in diesem beschränkten Sinne aufgefaßt werden, sondern muß vielmehr auch die Hemmung der Verjährung in sich begreifen.

9) Wird von mehreren Mitacceptanten oder Mit-Ausstellern eines Wechsels dem einen derselben eine Prolongation ertheilt, so kommt sie nur diesem zu Statten. Auf gleiche Weise wird die dem Acceptanten bewilligte Prolongation den Vormännern des Wechsels nicht zu Statten kommen.

10) Ein Beispiel dieser Art nothwendiger Prolongation liefert das Ausschreiben, welches gelegentlich des vom 12.—17. Juni 1848 in Prag herrschenden Aufstandes erlassen wurde. Dasselbe erschien am 20. Juni 1848 in folgender Form: „Wegen der am 12. d. M. eingetretenen Ereignisse konnten die seit dem 13. d. M. bis jetzt zahlbar gewesenen Wechsel nicht eincassirt und nicht protestirt werden, es konnte wegen unterbrochenen Postenlaufes die Verständigung an die Vormänner nicht abgesendet werden; dies war auch bei der Acceptation der Fall.

Um die Wechselinhaber vor jeder Präjudicirung zu bewahren und den Handelscredit zu erhalten, finde ich mich auf Einschreiten der Direction der Filial-Escompte-Anstalt veranlaßt, provisorisch eine Verlängerung der Präsentations- und Acceptirungszeit zur Acceptation und zur Zahlung der seit dem 13. d. M. und den darauf folgenden Tagen bis einschließlich den 3. Juli d. J. zu acceptiren oder zu zahlen gewesenen Wechsel in der Art zu bewilligen, daß alle diese Wechsel mit der vollen gesetzlichen Wirkung bis inclusive 3. Juli d. J. zur Acceptation oder Zahlung präsentirt, bei nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung protestirt, und sammt Protesten an die regreßpflichtigen Vormänner eingesendet werden können.

Schloß Hradschin am 20. Juni 1848.

Thun mp.
k. k. Gubernialpräsident.

11) Ein solches Moratorium wird zum Vortheile des Schuldners ertheilt, z. B. es würde dem Schuldner eine gewisse Frist (z. B. von 4—5 Jahren) ertheilt, inner-

§. 104.
Wem [1]) ist die Zahlung zu leisten?

Es gilt der Grundsatz: die Zahlung ist dem Eigenthümer oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber zu leisten. [2])

Als Eigenthümer kann sich der Besitzer des Wechsels entweder durch den Wechsel oder auf andere Art legitimiren.

Die Legitimation als Eigenthümer durch den Wechsel kann aber auf zweifache Art geschehen:

1) Durch Blanco-Indossament; denn es liegt in der Natur der Sache, daß wenn der Wechsel durch Blanco-Indossament übertragen wird, jeder Besitzer des Wechsels als Eigenthümer anzusehen ist. [3])

2) Durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten. Die WO. enthält hierüber folgende Verfügung: **Art. 36. „Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossoment muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.“** [4]),

---

halb welcher der Schuldner aus keiner verfallenen Schuld auf Zahlung belangt werden kann. Dieses Moratorium unterscheidet sich von der nothwendigen Prolongation vorzüglich dadurch, daß letztere zum Vortheile des Gläubigers erfolgte. Das Moratorium ist nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurtheilen, daher wird durch ein solches Moratorium die Verfallszeit des Wechsels hinausgeschoben.

1) Archiv für d. WR. 2. B. 2. Hft. S. 163 u. f.

2) Damit stimmt auch das gemeine Recht §. 1424 allgem. bürg. GB. überein.

3) S. oben § 63. Die Legitimation zur Empfangnahme der Wechselsumme ist auch dann vorhanden, wenn nur Blanco-Indossamente vorkommen, nur muß der Indossant des ersten Blanco-Indossaments der Remittent sein. Berger (S. 231) behauptet, es müsse das letzte Indossament ausgefüllt sein, weil sonst die Reihe nicht bis auf ihn hinunterginge. Wenn man jedoch erwägt, daß der Besitzer eines solchen Wechsels schon durch sein Zahlungsbegehren und Vorlage des Wechsels zeigt, daß er letzter Indossatar ist, wenn man ferner erwägt, daß der Besitzer eines solchen Wechsels jeden Augenblick die auf dem Wechsel befindlichen Blanco-Indossamente ausfüllen kann; so kann seine Legitimation auch in diesem Falle nicht bezweifelt werden (Kitka S. 235, Borchardt S. 158).

4) Befindet sich in der Reihe der Indossamente eine Lücke, so hat der Wechselinhaber nur gegen die der Lücke nachfolgenden Indossanten eine Wechselklage, dagegen kann er sich durch einen solchen Wechsel nicht gegen den Acceptanten und gegen die der Lücke vorhergehenden Vormänner legitimiren. Der erste Indossant nach der Lücke hat, wenn auch der Wechsel kein Indossament an ihn selbst enthält, und er sohin den Wechsel nicht auf wechselrechtliche Weise erworben hätte, um einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten und gegen die der Lücke vorhergehenden Vormänner geltend machen zu können, doch eine wechselmäßige Verpflichtung seinen Nachmännern gegenüber durch seine dem Indossament beigesetzte Namensfertigung übernommen (Art. 81). (Man sehe Oesterr. GZ. 1852 Nr. 103.) Kitka (Oesterr. GZ. 1853 Nr. 136) bestreitet diese Ansicht, indem er annimmt, daß auch einem In-

Durch ein Blanco-Indossament wird die Reihe der Indossamente nicht unterbrochen; denn **„wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament erfolgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des Letztern den Wechsel durch Blanco-Indossament erworben habe.** [5]) (Art. 36.)

Bei der Legitimation durch den Wechsel handelt es sich jedoch nur um die äußere Erscheinung, daher verordnet die WO. **Art. 36. „Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.** [6]) **Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.“** [7])

Die Legitimation als Eigenthümer außer dem Wechsel kann erfolgen:

---

dossanten gegenüber die Legitimation nach Art. 36 dargethan sein müsse, er meint, es könne auf Grundlage eines solchen lückenhaften Wechsels auch gegen die der Lücke nachfolgenden Indossanten kein Wechselanspruch gestellt werden. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, einerseits spricht der Art. 36 nur von der Legitimation dem Acceptanten gegenüber und andererseits gestattet der Art. 72 auf Grundlage einer bloßen Copie einen Regreß gegen jene Indossanten, deren Original-Indossamente sich auf der Copie befinden.

5) Es wird hier der Fall vorausgesetzt, daß ein früheres Indossament ein Blanco-Indossament sei. Es steht übrigens dem Wechselinhaber frei, die auf dem Wechsel befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, nur muß die Ausfüllung auf die Weise geschehen, daß der Indossant des dem Blanco-Indossamente nachfolgenden Giro als Indossatar des Blanco-Indossaments erscheine, weil sonst die Reihe der Indossamente unterbrochen würde (§ 63).

6) Durch den Grundsatz, daß ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation nicht berücksichtigt werden, ist einem wahren Bedürfnisse des Handels Rechnung getragen, weil der Inhaber des Wechsels nicht bloß durch ein bei der Niederschreibung des Indossaments begangenes Versehen, sondern auch durch manche andere Ursachen (z. B. wenn derjenige, an den er girirt wurde, ihn nicht annimmt, wodurch die Zurückgirirung erspart wird) zur Ausstreichung von Indossamenten genöthigt werden kann (Conf. Prot. zu § 36). Daraus folgt, daß wenn auf ein Blanco-Indossament ein oder mehrere ausgefüllte Indossamente folgen, der Inhaber berechtigt ist, alle nachfolgenden Indossamente auszustreichen und seine Legitimation auf das Blanco-Indossament zurückzuführen. Eine Gefahr für den Wechselverkehr ist durch einen solchen Vorgang eben so wenig begründet, als bei einem Blanco-Indossamente überhaupt.

Mit dieser gesetzlichen Verfügung steht der Art. 55 im Einklange, wornach jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen kann.

Es kann die Frage entstehen, wenn ein Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, von diesem Rechte, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen, keinen Gebrauch macht, ist er ohne diese Ausstreichung legitimirt? Ich halte dafür, daß auch in diesem Falle die Legitimation vorhanden ist; denn der Voraussetzung gemäß geht die ununterbrochene Reihe der Indossamente bis auf diesen Indossanten (Art. 36) und der Art. 55 räumt dem Indossanten nur das Recht ein, sein eigenes und seiner Nachmännner Indossament auszustreichen, ohne ihn hiezu zu verpflichten. Hätte der Indossant von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so wäre er unstreitig legitimirt, er muß es also auch sein, obgleich er dieses Recht, welches er

1) Durch richterliches Erkenntniß, worin das Eigenthum des Wechsels zuerkannt wurde. [8])
2) Auf andere Art z. B. durch gemeinrechtliche Cession, [9]) durch Erbschaft, [10]) u. dergl.

Als Bevollmächtigter kann die Legitimation geschehen:

1) Durch den Wechsel und zwar durch ein Procura-Indossament [11]) oder
2) außer dem Wechsel entweder durch eine außer dem Wechsel liegende Vollmacht [12]) oder indem er sich ausweist, daß er den Wechsel pfandweise inne hat. [13])

§. 105.

Ob der Wechselinhaber dem Wechselschuldner von Person bekannt sein müsse?

Besitzt der Wechselinhaber den Wechsel auf Grundlage eines Blanco-Indossaments, so ist er schon als bloßer Besitzer legitimirt und es kann von einem

---

jeden Augenblick geltend machen kann, nicht ausgeübt hat (Borchardt S. 373 und Archiv für d. WR. B. 3 S. 426 u. f.).

7) Das Preuß. Landrecht (§. 1153) hat den Bezogenen in soweit von der Prüfung der Indossamente entbunden, daß er nur die Richtigkeit des letzten Indossaments zu prüfen hatte. Die neue WO. entbindet den Bezogenen aber auch von dieser Prüfung, da der Bezogene oft mit dem nicht selten weit entfernten Indossanten in gar keinem Geschäftsverkehre steht und deßhalb die Unterschrift zu prüfen, keine Gelegenheit hat (Preuß. Mot. p. 67).

Man könnte aus der gesetzlichen Bestimmung, daß der Zahlende die Echtheit der Indossamente zu prüfen nicht verpflichtet sei, den Schluß ziehen, daß er aber befugt sei, die Unrichtigkeit des Indossaments zu prüfen oder mit andern Worten: Die Einwendung der Unrichtigkeit des Indossaments sei im Wechselprocesse zuläßig. Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch einwenden: Der Wechsel ist eine Art kaufmännischen Papiergeldes, bei dem es nur auf die äussere Erscheinung ankömmt, daher verordnet auch der Art. 36, daß der Wechselinhaber durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten legitimirt werde und daß (Art. 76) auch aus einem mit einem falschen Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet bleiben. Wollte man im Wechselprocesse die Einwendung der Unrichtigkeit eines Indossaments zulassen, so würde dadurch der Wechselverkehr wesentlich gefährdet (Archiv für deutsches WR. 2. B. S. 257 u. 3. B. S. 405).

8) Es wäre z. B. der Wechsel in Verlust gerathen und über erfolgte Einleitung des Amortisationsverfahrens wäre zwischen dem Amortisationswerber und dem Besitzer des Wechsels ein Streit entstanden, in dessen Erledigung auf Grundlage des Art. 74 dem Amortisationswerber das Eigenthum zuerkannt worden.

9) Hier ist nur von der gemeinrechtlichen Cession ohne Indossament die Rede (§ 70); denn die Legitimation, welche durch Indossament mit der Wirkung einer gemeinen Cession geschieht, gehört zur Legitimation als Eigenthümer durch den Wechsel.

10) Hier muß zur Legitimation die Einantwortungs-Urkunde vorgewiesen werden. Der Erbe wird nach §. 547 allgem. bürg. GB. zwar schon nach der Erbserklärung legitimirt sein, allein hier legitimirt er sich nicht als Eigenthümer, sondern nur als Repräsentant des Erblassers.

11) Art. 17 S. oben §. 72.

12) Diese ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

13) S. oben §. 18, Borchardt S. 42 Zus. 5.

Beweise der Identität nicht die Rede sein; stützt sich jedoch die Legitimation nicht auf ein Blanco-Indossament, so muß der Wechselschuldner sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Person, welche die Zahlung behebt, auch wirklich diejenige sei, auf welche der Wechsel lautet. *)

§. 106.

Quantität der Zahlung.

Der Wechselschuldner [1]) ist zu zahlen verpflichtet:

1) Die Wechselsumme. In der Regel bezieht sich die Verpflichtung des Acceptanten auf die ganze Wechselsumme, ausgenommen er hätte sein Accept nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt. (Art. 22 u. 23.)

Es ist üblich, die Wechselsumme mehrmals auszudrücken, und zwar bald mit Ziffern, bald mit Buchstaben, nicht selten auch mit Buchstaben und mit Ziffern. Für den Fall, als in diesen Angaben Abweichungen eintreten, enthält das Gesetz folgende Entscheidung:

Art. 5. „Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so

---

*) Nach den früheren österreichischen Wechselgesetzen durfte der Wechselschuldner nur an die zur Empfangnahme der Wechselsumme berechtigte Person Zahlung leisten, somit mußte er sich über die Identität des die Wechselsumme behebenden Wechselgläubigers die Ueberzeugung verschaffen (I. Aufl. §. 116).

In England (Schulin S. 580 u. f.) und Amerika (Story §. 415 u. f.) ist zu unterscheiden, ob der Wechsel auf einen bestimmten Namen lautet oder nicht. Lautet der Wechsel auf den Ueberbringer oder ist ein Blanco-Indossament vorhanden, so kann der Schuldner an jeden Besitzer des Wechsels Zahlung leisten, falls nicht Grund vorhanden ist, zu glauben, daß er auf unrechtmäßige Weise den Besitz des Wechsels erworben habe. Bezeichnet aber der Wechsel oder das Indossament eine bestimmte Person, so kann der Schuldner nur dann mit Sicherheit Zahlung leisten, wenn er weiß, daß der Präsentant derjenige sei, der zur Empfangnahme der Wechselsumme berechtigt ist.

Nach dem Cod. di Comm. (Art. 145) hat derjenige, der zur Verfallszeit einen Wechsel ohne erhobenen Einspruch bezahlt, bloß die rechtliche Vermuthung für sich, daß er dadurch von aller Verbindlichkeit befreit sei.

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält das Badnische Landrecht (Art. 157 lit. b), nach diesem ist ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, schuldig, auf Verlangen des Wechselzahlers seine Person zu beurkunden, es genügt dazu die Mitunterschrift eines Handlungshauses oder eines angesessenen Staatsbürgers unter dem Tilgungsbekenntniß.

Auf der Leipziger Conferenz wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung des Badnischen Landrechtes aufzunehmen; dieser Antrag wurde aber aus dem Grunde abgelehnt, weil sich diese Verfügung von selbst verstehe. Da jedoch nach der neuen WO. (Art. 12) ein Blanco-Indossament zulässig ist, und beim Blanco-Indossament die Legitimation durch den Besitz des Wechsels dargethan wird (§. 1), so kann der Beweis der Identität der Person nur in jenen Fällen gefordert werden, in welchen die Legitimation des Wechselbesitzers sich nicht auf das Blanco-Indossament gründet.

1) Unter Wechselschuldner ist hier nur der Acceptant des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels begriffen, von der Regreßpflicht der Vormänner ist in dem Hauptstücke „vom Regresse" die Rede.

gilt bei Abweichungen [2]) die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe."

Das Gesetz räumt also der in Buchstaben ausgedrückten Summe unbedingt den Vorzug vor der in Ziffern ausgedrückten Summe ein. Differiren gleiche Bezeichnungsarten Ziffer und Ziffer, oder Buchstaben und Buchstaben, so hat die geringere Summe den Vorzug. [3])

Der Wechselinhaber darf eine angegebene Theilzahlung nicht zurückweisen, [4]) das Gesetz schreibt dieses ausdrücklich vor. **Art. 38. „Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist."**

2) Die Verzugszinsen zu 6% [5]) und zwar vom Verfallstage [6]) des Wechsels.

---

2) Die Bestimmung des Gesetzes bezieht sich nur auf jene Abweichungen, die im Wechsel vorkommen, nicht aber auf Abweichungen im Accepte oder Indossamente.

3) Daraus ergibt sich, daß für den Fall, als die Wechselsumme mehrmals mit Buchstaben und mit Ziffern angegeben wäre, bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte geringere Summe den Vorzug habe.

4) Nach gemeinem Rechte (§. 1415 allgem. bürg. GB.) ist ein Gläubiger nicht verpflichtet eine Theilzahlung anzunehmen. Nach den früheren österreich. Wechselgesetzen war der Wechselgläubiger eine Theilzahlung anzunehmen nicht schuldig (Art. 25 WO. 1763), nur nach dem Cod. di Com. (Art. 156) bestand eine solche Verbindlichkeit, nach der Ungar. WO. (§. 116) war der Präsentant einen mindern Betrag als die Hälfte anzunehmen nicht schuldig, vom Honoranten konnte er aber die ganze Wechselsumme fordern, somit eine Theilzahlung zurückweisen.

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Theilzahlung besteht in Dänemark (WO. §. 58), in den Niederlanden (WO. Art. 69), in Rußland (Cap. I. §. 17) und Schweden (Art. V. §. 4). In England (Schulin S. 334) und Amerika (Story §. 436) besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Die neue WO. verpflichtet zur Annahme einer Theilzahlung, für diese Ansicht wurde auf der Leipziger Conferenz geltend gemacht, daß eine Verpflichtung des Wechselinhabers zur Annahme von Theilzahlungen keinen Interessenten beeinträchtige, manchem Interessenten aber zum Vortheile gereichen könne. Stelle das Gesetz die Annahme von Theilzahlungen in die Willkür der Inhaber, so würden diese häufig aus Rücksicht auf die Retourrechnung die Annahme der Theilzahlung verweigern. Auch scheine die Consequenz für diese Verpflichtung zu sprechen, da eine Theilacceptation für zuläßig erklärt wurde (Art. 22).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Falle einer geleisteten Theilzahlung, der Ueberschuß sowohl vom Hauptschuldner des Wechsels, als auch im Regreßweg von den Vormännern gefordert werden könne.

5) Nach gemeinem Rechte (§. 995 allgem. bürg. GB.) betragen die Verzögerungszinsen in der Regel 4 %, nur zwischen berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handelsgeschäfte entsprungenen Schuld 6 %.

Daß der Acceptant des gezogenen und der Trassant des eigenen Wechsels zur Bezahlung von Verzögerungszinsen von 6 % verpflichtet seien, ist in der WO. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

3) Protestspesen und andere Auslagen, welche sonst nothwendig geworden sind. [7])
4) Eine Provision von ¹/₃ Procent in folgenden 2 Fällen: [8])

---

a) Die Art. 50 u. 51 der WO. verpflichten die Vormänner im Regreßwege zur Zahlung von 6 % Verzögerungszinsen, da nun zwischen dem Hauptschuldner des Wechsels (Acceptanten des gezogenen und Aussteller des eigenen Wechsels) und den Vormännern kein anderer Unterschied besteht, als daß die Verpflichtung des Hauptschuldners eine unbedingte und die der Vormänner eine bedingte ist, so folgt hieraus, daß auch der Hauptschuldner des Wechsels zur Zahlung von 6 % Verzögerungszinsen verpflichtet sei. b) Auch der Art. 81 spricht für diese Ansicht, hier sind die Verpflichtungen aller Wechselschuldner gleichgestellt, es erstreckt sich die Verpflichtung dieser Personen auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat und es kann sich der Wechselinhaber wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, es muß somit auch die Verpflichtung des Hauptschuldners hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen dieselbe sein, als die der Vormänner. Die Verpflichtung zur Bezahlung von 6 % Verzugszinsen tritt auch ein, wenn die Wechselforderung mit einem Pfande bedeckt ist (Oesterr. GZ. 1855 Nr. 135).

6) Nach §. 1334 allgem. bürg. GB. fällt dem Schuldner eine Verzögerung zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält, oder wenn er in dem Falle, als die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

Schon aus dieser Bestimmung des §. 1334 allgem. bürg. GB. ergibt sich, daß die Verzögerungszinsen vom Verfallstage zu leisten sind; denn nach Art. 41 und Art. 98 Z. 6 ist der Acceptant des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels schon am Verfallstage Zahlung zu leisten schuldig, da nach diesen Gesetzesstellen schon am Verfallstage die Levirung des Protestes Mangels Zahlung zulässig ist. Das Bedenken, welches man dieser Ansicht entgegensetzen könnte, daß nämlich der Acceptant (und der Aussteller des eigenen Wechsels), ohne daß ihm der Wechsel zur Zahlung präsentirt wird, die Zahlung zu leisten nicht schuldig sei, daß somit seine mora solvendi nicht mit dem Verfallstage, sondern erst mit dem Tage der Einmahnung beginne, verschwindet, wenn man in Erwägung zieht, daß es dem Acceptanten (Art. 40) und dem Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 98 Z. 6) frei steht, sich durch Depositirung von diesem Nachtheile zu befreien. Für die Ansicht, daß die Verzögerungszinsen schon vom Verfallstage laufen, spricht auch der Art. 50, wornach der Wechselinhaber, der den Protest Mangels Zahlung leviren ließ, auch von seinen Vormännern die Verzögerungszinsen vom Verfallstage fordern kann.

7) Daß diese Spesen im Regreßwege gefordert werden können, ist im Art. 50 ausdrücklich ausgesprochen, eben so kann es aber auch aus den rücksichtlich der Verzugszinsen (S. Note 5) entwickelten Gründen keinem Zweifel unterliegen, daß die Protestspesen, insoweit die Levirung des Protestes nothwendig ist (unnöthig wäre z. B. die Protestlevirung bei einem nicht indossirten eigenen Wechsel, wenn man nicht einen solchen Domicilwechsel voraussetzt, wo ein Domiciliat benannt ist, oder wenn man nicht von der Voraussetzung ausgeht, daß die Datirung der Bescheinigung bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenden Wechsel verweigert wurde), vom Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels gefordert werden können. Eben dasselbe gilt von den andern Auslagen z. B. Briefporto u. s. w. Auch die Gerichtskosten gehören hieher (Borchardt S. 49).

8) Es ist zwar behauptet worden (Oesterr. GZ. 1851 Nr. 34), daß der Acceptant zur Bezahlung der Provision in allen Fällen verpflichtet sei. Dieser Ansicht pflichte ich nicht bei, nicht deßwegen ist die Provision eingeführt, um einen Ersatz dafür zu erhalten, weil man im Falle der Nichtzahlung sich anderwärts Geld verschaffen muß, dazu sind die Verzögerungszinsen vorhanden, die Provision kommt im

a) wenn der Ehrenacceptant (Art. 58) aus dem Grunde nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene den Wechsel bezahlt hat. 9)
b) wenn der regreßpflichtige Vormann den Wechsel eingelöst hat und den Rückersatz der bezahlten Provision vom Hauptschuldner des Wechsels fordert. 10)

§. 107.

Qualität der Zahlung.

Hinsichtlich der Qualität der Zahlung enthält die WO. folgende Bestimmung:

Art. 37. „Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat."

Die Grundsätze hinsichtlich der Qualität der Zahlung sind:

1) Die Zahlung ist bar 1) in der im Wechsel ausgedrückten Münzsorte zu leisten. 2)

2) Hat die im Wechsel ausgedrückte Münzsorte am Zahlungsorte keinen Umlauf, so ist zu unterscheiden, ob der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in dieser Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat oder ob dieses nicht der Fall ist, im ersten Falle bleibt es bei dieser ausdrücklichen Verfügung, im zweiten Falle ist die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landesmünze zu zahlen.

Wechselgeschäfte aus folgenden zwei Gründen zu berechnen: a) wenn Jemand gleich Anfangs zum Vortheile eines Andern und ohne bei einem Geschäfte selbst betheiligt zu sein, dasselbe übernommen hat, daraus erklärt sich die Berechtigung des Intervenienten zur Provisionsforderung, und b) wenn die Voraussetzung, unter der er ein solches Geschäft für eigene Rechnung mit einem Andern einging und unter der allein es ihm selbst nützen konnte, sich nicht verwirklicht hat, dieser Fall tritt bei der Regreßnahme ein (Treitschke II. B. S. 298, Borchardt S. 48).

9) Der Ehrenacceptant erlangt bekanntlich (§. 91) nicht das ausschließende Recht, den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen, daher räumt ihm das Gesetz (Art. 65) das Recht ein, $1/3\%$ Provision zu fordern.

10) Daß der regreßpflichtige Vormann zur Bezahlung von $1/3\%$ Provision verpflichtet sei, ist in der WO. (Art. 50 und 51) ausdrücklich ausgesprochen, da nun der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 81) zur Bezahlung alles dessen verpflichtet sind, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, so kann diese Ansicht keinem Bedenken unterliegen. (Borchardt S. 49).

1) Nach der WO. von 1. Oktober 1763 Art. 40 und 41 mußte man Assignationen anstatt barer Zahlung annehmen, diese Bestimmung ist jedoch schon mit Hofdec. von 4. Oktober 1802 außer Kraft getreten (S. §. 20 Note 1).

2) Die Angabe der Münzsorte ist bekanntlich (§. 31) kein wesentliches Erforderniß des Wechsels.

3) Lautet ein Wechsel auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landesmünze gezahlt werden.

4) Erfolgt vor der Verfallszeit des Wechsels eine Münzveränderung, so geht sie, wenn der innere Gehalt der Münze nicht geändert wird, auf Rechnung des Gläubigers, er empfängt die Zahlung in der bestimmten Münzsorte ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert, so ist die Zahlung im Verhältnisse zu dem innern Werthe, den die bedungene Münzsorte zur Zeit der Wechselausstellung hatte, zu leisten.[3])

5) Ist in dem Wechsel keine Münzsorte angegeben, so ist die Zahlung in den am Orte der Erfüllung gangbaren Geldsorten zu leisten.[4])

6) Ist in dem Wechsel nicht angegeben, ob die Wechselsumme in Conventions-Münze oder in Wiener-Währung zu leisten sei, so ist in jenen Kronländern, in welchen die Einlösungs- und Anticipationsscheine eingeführt sind, die Wiener-Währung zu vermuthen.[5])

7) Seit dem Erscheinen des Patentes vom 2. Juni 1848 ist man jedoch anstatt baren Geldes Banknoten anzunehmen verpflichtet und zwar bei inländischer Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe, bei Gold- und ausländischer Silbermünze aber nach dem Werthe zur Zeit der Zahlung.[6])

8) In Scheidemünze ist man eine Wechselzahlung anzunehmen nicht schuldig.[7])

§. 108.

Wirkung der Zahlung.

Die Rechtswirkung der Zahlung ist die Erlöschung der Verbindlichkeit.[*]) Soll jedoch diese Rechtswirkung eintreten, so muß vorausgesetzt werden, daß

---

3) Analogie des §. 988 a. b. GB.

4) Nach §. 905 des a. b. GB. ist in Ansehung der Geldsorte auf den Ort der Erfüllung zu sehen.

5) Finanzpatent vom 20. Februar 1811 und 1. Juni 1816. Es tritt zugleich hier der Satz in Anwendung, daß im Zweifel die geringere Summe vermuthet wird.

6) Ob die Anordnung des Patentes vom 2. Juni 1848 auf Wechselbriefe Anwendung finde, wurde in der Praxis bisher verschieden entschieden (Oester. GZ. 1853 Nr. 122 und 1856 Nr. 16). Seit dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 kann diese Frage nicht mehr zweifelhaft sein; denn dieses Patent enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Darleihen, welche nach der Kundmachung dieser Verordnung in klingender Münze gegeben werden, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen seien, ohne daß der Schuldner die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme von Banknoten für sich geltend machen könne; wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder andern Art, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses, bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848 zu verbleiben habe.

7) Schon die WO. v. Jahr 1763 enthielt im Art. 42 die Bestimmung, daß der Wechselgläubiger die Zahlung in keinen kleineren Münzsorten als in Siebnern anzunehmen schuldig sei. Die Scheidemünze ist begriffsmäßig nur zur Ausgleichung kleinerer Beträge bestimmt (S. auch Oester. GZ. 1855 Nr. 145 und 1856 Nr. 29).

*) §. 1412 a. b. GB.

die Zahlung zur gehörigen Zeit (§.100—103), an die zum Empfange der Wechselsumme legitimirte Person (§.104), in der gehörigen Quantität (§.106) und Qualität (§.107), am gehörigen Orte (§.95) und unter den gehörigen Vorsichten geschehen sei.

Zu den Vorsichten, die bei der Zahlung zu beobachten sind, können gerechnet werden: a) daß der Schuldner nur gegen Zurückstellung des Wechsels und gehörige Quittirung zahle; b) daß er im Falle des Verlustes des Wechsels nur gegen Caution Zahlung leiste oder die Wechselsumme depositire; c) daß er ein gerichtliches Verbot beachte.

§. 109.

Zurückstellung des Wechsels und Quittirung.

Art. 39. „Der Wechselschuldner [1]) ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde."

Der Wechselschuldner, welcher die volle Wechselsumme nebst Nebengebühren bezahlt, kann verlangen:

1) Die Zurückstellung des Wechsels; denn würde er den Wechsel in Händen des Gläubigers belassen, so würde er, im Falle als der Wechsel in dritte Hände überginge, die Einwendung der Zahlung zu machen nicht berechtiget sein. [2])

2) Die Quittirung. [3]) Die Quittirung kann auf dem Wechsel oder in einer abgesonderten Urkunde geschehen. [4])

Leistet der Wechselschuldner nur eine Theilzahlung, so kann er verlangen:

---

1) Unter Wechselschuldner ist hier nicht bloß der Acceptant des gezogenen Wechsels, sondern nach Art. 98 Z. 5 auch der Aussteller des eigenen Wechsels begriffen. Daß auch der regreßpflichtige Vormann, wenn er Zahlung leistet, nur gegen Zurückstellung des Wechsels und Quittung zu zahlen verpflichtet sei, bestimmt der Art. 54 der WO. (S. §. 128).

2) Die Einwendung der Zahlung ist in der Regel keine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende Einwendung, ausgenommen es wäre die Zahlung auf dem Wechsel selbst abgeschrieben worden, dann kann der Wechsel unbeschadet in den Händen des Wechselinhabers belassen werden (S. oben 8).

3) Auch nach gemeinem Rechte ist der Schuldner nur gegen Ausfolgung einer Quittung Zahlung zu leisten schuldig (§. 1426 a. b. GB.). Die Zurückstellung des Wechsels ohne Quittirung begründet bloß die Vermuthung der Zahlung (§. 1428 a. b. GB.).

4) Die Quittirung auf dem Wechsel geschieht durch das Wort „gezahlt" oder einen andern gleichbedeutenden Ausdruck und die Unterschrift des gehörig legitimirten Empfängers der Wechselsumme, diese Quittung ist stämpelfrei (S. 85 lit. 9).

Die Quittung in einer abgesonderten Urkunde muß den Namen des Schuldners und des Gläubigers, so wie den Ort, die Zeit und den Gegenstand der getilgten Schuld ausdrücken und sie muß von dem Gläubiger oder dessen Machthaber unterschrieben (§. 1426 a. b. GB.) und noch überdieß mit dem gewöhnlichen Urkundenstämpel versehen sein, da die Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850 nur die auf den Wechsel selbst geschriebene Quittirung für stämpelfrei erklären.

1) Daß die Theilzahlung auf dem Wechsel abgeschrieben werde [5]) und

2) daß ihm über diese Theilzahlung auf einer Abschrift des Wechsels quittirt werde. [6])

§. 110.

Wirkung der Zahlung im Falle mehrfacher Ausfertigung des Wechsels.

Die Wechselordnung enthält folgende Verfügung: **Art. 67. „Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.**

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.“

Sind mehrere Exemplare desselben Wechsels vorhanden, so müssen bei Beantwortung der Frage, ob der Acceptant [1]) durch die Bezahlung von seiner Verbindlichkeit befreit werde? folgende Fälle unterschieden werden:

1) Ist kein Exemplar des Wechsels acceptirt, so erscheint der Bezogene nicht als Wechselverpflichteter, es ist daher gleichgiltig, welches Exemplar sich der Bezogene quittirt aushändigen läßt. [2])

---

5) Dadurch, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel abgeschrieben wird, entsteht die Wirkung, daß der Wechselschuldner die Einwendung der Zahlung jedem Besitzer des Wechsels entgegensetzen kann, es wird dadurch die Einwendung der Zahlung zu einer aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einwendung (Art. 82).

6) Auch diese Quittung ist stämpelfrei. Wird über die geleistete Theilzahlung nicht auf einer Abschrift des Wechsels, sondern in einer abgesonderten Urkunde quittirt, so gilt das oben Note 4 Gesagte.

1) Auf den Aussteller des eigenen Wechsels hat diese Bestimmuug keine Anwendung, weil der Art. 67 im Art. 98 nicht bezogen ist, als Grund könnte man anführen, weil bei eigenen Wechseln in der Regel nur ein Exemplar des Wechsels ausgefertiget, wird; denn die Anwendung des Art. 66, wornach der Aussteller eines gezogen Wechsels verpflichtet ist, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, hat auf eigene Wechsel keine Beziehung. Indessen können bei eigenen Wechseln ebenfalls Duplicate vorkommen (S. oben §. 42 Note 4), und da entsteht die Frage: ob für diesen Fall die Anordnung des Artikel 67 auch auf eigene Wechsel Beziehung habe? Da sich die Anordnung des Art. 67 aus dem Geiste der WO. und namentlich aus dem Begriffe des Wechsels als eines kaufmännischen Papiergeldes ergibt, so halte ich dafür, daß die Analogie dieses Artikels 67 auch auf eigene Wechsel Beziehung habe.

2) Ist ein Exemplar acceptirt, so wird er Acceptant nur dann von seiner Verbindlichkeit frei, wenn er sich das acceptirte Exemplar ausfolgen läßt. [3])

3) Hat der Bezogene mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt, so ist er nur dann von seiner Verbindlichkeit frei, wenn ihm alle acceptirten Exemplare zurückgestellt werden, widrigens bleibt er aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgestellten Exemplaren dritten Personen gegenüber verhaftet. [4])

Durch die Bezahlung des Wechsels werden in der Regel auch die Vormänner frei [5]); nur dann, wenn mehrere Exemplare des*selben* Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden, bleibt aus den bei der Zahlung nicht zurückgestellten Exemplaren verhaftet:

1) Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, [6])

---

2) Die Aushändigung des bezahlten Wechselexemplars wird hier nicht den Zweck haben, den Bezogenen von einer Verbindlichkeit zu befreien, sondern sein gemeinrechtliches Regreßrecht gegen den Aussteller zu sichern.

3) Hätte der Acceptant das acceptirte Exemplar in den Händen des Wechselgläubigers belassen, ohne daß die erfolgte Zahlung auf dem Wechsel ersichtlich gemacht wurde, so könnte er den nachfolgenden Indossataren die Einwendung der Zahlung nicht entgegensetzen. Obgleich dieser Fall im Art. 67 nicht ausdrücklich entschieden ist, so ergibt er sich doch aus dem Geiste des Wechselinstitutes.

4) Das Gesetz enhält die Regel, daß, wenn von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt ist, die andern ihre Kraft verlieren; denn ungeachtet der Mehrheit der Exemplare ist doch objectiv und materiell nur ein Wechsel und eine Wechselverpflichtnng vorhanden, und da sich der Inhalt dieser Verpflichtung nicht nach der Zahl dieser Exemplare zerstücken läßt, so repräsentirt jedes einzelne Exemplar den ganzen Wechsel, d. h. jedes Exemplar desselben (Conf. Prot. zu §. 63).

Von der Regel, daß durch die Bezahlung eines Exemplares die andern ihre Kraft verlieren, besteht eine Ausnahme, wenn der Acceptant mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, in diesem Falle muß unterschieden werden, ob die bei der Zahlung nicht zurückgestellten acceptirten Exemplare in den Händen des bezahlten Inhabers sind, oder durch Indossament weiter übertragen werden; im 1. Falle kann der Schuldner der Wechselklage die exceptio solutionis entgegensetzen, im 2. Falle nicht, er haftet vielmehr für jedes acceptirte Exemplar. Diese Verfügung ist durch die Sicherheit des Wechselverkehrs geboten; denn würde man dem Bezogenen, der sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt hat, das Recht einräumen, sich durch die Einlösung eines dieser Exemplare zu befreien, so würde jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr ausgesetzt sein, daß ihm der Inhaber eines andern gleichfalls acceptirten Exemplars am Verfallstage in der Erhebung der Wechselsumme zuvorkomme (Conf. Prot. zu §. 53). Diese Verfügung kann nicht als eine Härte gegen den Acceptanten bezeichnet werden, da der Traffat nicht so wie der Indossant (Art. 66) verpflichtet ist, sein Accept auf mehrere Exemplare des Wechsels zu setzen.

5) Da der Aussteller und die Indossanten verpflichtet sind, mehrere Exemplare desselben Wechsels auszufertigen (Art. 66), so fordert es die Consequenz, daß in Beziehung auf diese Personen durch Bezahlung des einen Exemplars die andern wirkungslos werden.

6) Der Indossant ist seinem Indossatar wechselrechtlich verpflichtet (Art. 14), indossirt nun ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen, so muß er jeder dieser Personen Regreß leisten, er schafft dadurch eben so viele selbstständige Wechsel, als er Exemplare an verschiedene Personen indossirt, er muß daher so viel Mal haften, als er auf diesem Wege Wechsel geschaffen hat.

2) alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten. [7])

§. 111.

Abhanden gekommene Wechsel.

Faßt man den Wechsel als kaufmännisches Papiergeld auf (§. 23), so ist die Folge, daß die Wechselverbindlichkeit nur durch das Papier rechtliche Geltung erlangt, daher auch mit dem Papiere vernichtet wird [1]).

Die neue WO. hat in Uebereinstimmung mit den früheren österreichischen Wechselgesetzen [2]) unter gewissen Vorsichten auch im Falle des Verlustes des Wechsels den Acceptanten [3]) eines gezogenen und den Aussteller eines eigenen Wechsels zur Zahlung verpflichtet.

Art. 73. „Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallszeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallszeit des Wechsels kann der Ei-

---

7) Wenn ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt und diese Indossatare die Wechselexemplare wieder weiter indossiren, so haften diese ebenfalls wechselmäßig und da die verschiedenen Exemplare nun als eben so viele selbstständige Wechsel erscheinen, so werden durch Bezahlung des einen Exemplars nicht die andern ihre Kraft verlieren. Der Aussteller des Wechsels und die Vormänner desjenigen Indossanten, der den Wechsel an verschiedene Personen indossirte, werden durch Bezahlung des einen Exemplars frei, die Nachmänner desselben aber nur in dem Falle, wenn sich ihre Unterschrift auf dem bei der Zahlung zurückgestellten Wechsel befindet. Man nehme an, der Wechsel wäre in 2facher Ausfertigung von a auf b, von b auf c übertragen worden, c indossire nun die Prima an d und die Secunda an e, die Prima werde von d an f und die Secunda von e auf g übertragen. Legitimirt sich nun bei der Verfallszeit g als Eigenthümer, so wird der e frei, dagegen bleibt aus der Prima nicht bloß der c, der den Wechsel an verschiedene Personen indossirte, sondern auch d im Regreßwege verpflichtet, dagegen werden die Vormänner a und b durch Bezahlung eines Exemplars frei.

1) In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht besteht in England und Amerika der Grundsatz, daß aus einem verlornen Wechsel, der verhandelbar ist, durchaus keine Klage erhoben werden könne (Story §. 447 u. f.).

2) Art. 31 WO. 1763, Cod. di Com. Art. 151—155, ungar. WO. §. 190 und 191.

3) Der Art. 73 spricht nur von der Amortisation eines acceptirten Wechsels, ein nicht acceptirter Wechsel bedarf keiner Amortisation, da im Falle des Verlustes durch Ausfertigung eines Duplicats gesorgt werden kann.

genthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt."

Die Bedingung, unter welcher im Falle des Verlustes des Wechsels Zahlung begehrt werden kann, ist die Amortisation.

Unter der Amortisation des Wechsels versteht man jenes gerichtliche Verfahren, wodurch ein wirklich oder angeblich in Verlust gerathener Wechsel ungiltig erklärt wird.

Das Gesuch um Amortisationseinleitung ist bei demjenigen Handelsgerichte (Handelssenate) zu überreichen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.[4]) In diesem Gesuche muß der in Verlust gerathene Wechsel genau beschrieben werden.[5])

Ueber ein ordnungsmäßig eingebrachtes Amortisationsgesuch bewilligt das Gericht die Amortisationseinleitung, welche darin besteht, daß das sogenannte Amortisationsedict erlassen wird, worin der allfällige Inhaber des Wechsels aufgefordert wird, diesen Wechsel innerhalb 45 Tagen so gewiß vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt würde. Die Frist beginnt am ersten Tage nach der Kundmachung des Edictes, oder wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, am ersten Tage nach der Verfallszeit des Wechsels.[6])

Das Edict ist an 3 verschiedenen öffentlichen Orten im Gerichtsorte anzuschlagen und zu 3 verschiedenen Malen in die öffentlichen Zeitungsblätter einzuschalten.[7])

Schon die bloße Einleitung des Amortisationsverfahrens hat die Wirkung, daß der Amortisationswerber als Eigenthümer[8]) des Wechsels vom Acceptanten

---

4) §. 60 des Patentes vom 20. Nov. 1852, womit auch die anderen Jurisdictionsnormen übereinstimmen. Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung liegt in dem Schutze des Wechselbesitzers, der auf diese Weise am leichtesten in die Kenntniß des über diesen Wechsel eingeleiteten Amortisationsverfahrens gelangen kann.

Da der Richter angewiesen ist (Patent v. 20. Nov. 1852 §. 1), von Amtswegen die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig zu halten und da ein Wechsel, dem eines der wesentlichen Erfordernisse mangelt, keine Wechselkraft hat (Art. 7 der WO.), so folgt, daß das Handelsgericht das Gesuch um Amortisation eines Wechsels, der nicht alle gesetzlichen Erfordernisse besitzt, von Amtswegen zurückweisen werde (Oest. GZ. 1851 Nr. 6).

5) Westgal. GO. §. 202, Hofdec. 4. März 1784 Nr. 254, Hofdec. 15. März 1784 Nr. 262, Patent 28. März 1803 Nr. 599, v. 15. August 1817 Nr. 1361 und vom 23. Juli 1819 Nr. 1582, Ungar. und Siebenb. Proceß-Ordnung §§. 603—609.

6) Nach den frühern Wechselgesetzen war die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, also von 45 Tagen durch Observanz eingeführt. Die Amortisationsfrist kann nie vor der Verfallszeit des Wechsels beginnen, wohl aber später, wenn die Edictalvorladung später erfolgt wäre; denn in diesem Falle beginnt die Frist erst am ersten Tage nach der Kundmachung des Edictes, es beginnt also die Amortisationsfrist ähnlich wie die Verjährungsfrist erst mit dem Tage, als das Recht (aber versteht sich hier in Folge einer Edictalaufforderung) ausgeübt werden kann.

7) Hofdec. 3. August 1822, §. 604 der ungar. und siebenb. Proceß-Ordnung.

8) Will der Amortisationswerber nach Einleitung des Amortisationsverfahrens vom Acceptanten Zahlung erhalten, so muß er einen doppelten Beweis liefern:

des gezogenen und Aussteller des eigenen Wechsels Zahlung gegen Kaution,[9]) oder wenn eine Kaution nicht geleistet wurde, Depositirung der Wechselsumme fordern kann.[10]) Dagegen kann aus einem verlornen Wechsel kein Regreßrecht gegen die Vormänner geltend gemacht werden und eben so wenig kann ungeachtet der Amortisationseinleitung der Ehrenacceptant zur Zahlung des Wechsels verhalten werden.[11])

Wird ein Wechsel, dessen Amortisationseinleitung bewilliget wurde, während der Amortisationsfrist bei Gericht vorgewiesen, so wird das Amortisationsverfahren sistirt und der Amortisationswerber angewiesen, seine vermeintlichen Ansprüche gegen den Besitzer des Wechsels auszutragen.[12]) In diesem Streite, welcher jedoch nur im gewöhnlichen Civilprocesse und nicht im Wechselprocesse auszutragen ist,[13]) hat als Norm zu gelten, daß der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer des Wechsels in der Regel zur Herausgabe desselben nicht verhalten werden kann,[14]) ausgenommen in folgenden 2 Fällen:

---

a) daß er Eigenthümer des in Verlust gerathenen Wechsels ist, und b) daß der Geklagte sein Accept auf den Wechsel gesetzt habe. Dieser doppelte Beweis kann durch alle in der Gerichtsordnung zulässigen Beweismittel geführt werden.

9) Die Kaution hat bloß bis zur wirklichen Amortisirung zu dauern.

10) Es versteht sich jedoch von selbst und ist im Art. 73 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Depositirung oder die Zahlung gegen Kaution nie vor der Verfallszeit des Wechsels gefordert werden kann.

11) Daß die Vormänner im Falle des Verlustes des Wechsels nicht im Regreßrechte belangt werden können, ergibt sich aus der Betrachtung, weil die Verfolgung der Regreßrechte gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zulässig ist (Preuß. Mot. p. 94). Da der Ehrenacceptant nur an die Stelle des Honoraten tritt, somit immer nur eine Regreßpflicht übernimmt, so wird auch er im Falle des Verlustes des Wechsels ungeachtet der erfolgten Amortisation von seiner Verbindlichkeit frei, dafür spricht auch der Wortlaut des Gesetzes, weil im Art. 73 nur vom Acceptanten die Rede ist, und darunter niemals der Ehrenacceptant begriffen ist (Archiv für d. WR. B. 1 S. 47 u. f., B. 4 S. 245 u. f., Glepke Handelsrecht 2. Heft). Ist der Wechsel ein Domicilwechsel, worin ein Domiciliat benannt ist, so kann im Falle des Verlustes des Wechsels auch gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels kein wechselrechtlicher Anspruch gestellt werden, weil der Ausweis jener Bedingungen nicht beigebracht werden kann, unter deren Voraussetzung die wechselrechtliche Haftung Platz greift (S. oben §. 98 und Archiv f. d. WR. B. 4 S. 434 u. f.).

12) Hofdec. 3. August 1822, Ungar. und Siebenb P. O. §. 106.

13) Nach §. 57 Z. 1 lit. e der Jurisdictionsnorm vom 20. Nov. 1853 gehören nur Streitigkeiten aus Wechselgeschäften zur Competenz der Handelsgerichte und nach §. 1 der Verordnung über das Wechselverfahren v. 25. Jänner 1850 ist nur über jene Klagen das Wechselverfahren einzuleiten, die aus gezogenen oder eigenen Wechseln entspringen, von derselben Ansicht ging man auch auf der Leipz. Conf. aus.

14) **Art. 74. „Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“**

Der Beweis des Eigenthums des Wechsels genügt nicht, den nach Art. 36 legitimirten Besitzer zur Herausgabe des Wechsels zu verhalten, wenn nicht einer der 2 Umstände des Art. 74 eintritt. Könnte sich dagegen der Besitzer des Wechsels nicht auf die im Art. 36 angegebene Weise legitimiren, so ist er zur Herausgabe verpflichtet.

a) wenn er den Wechsel im bösen Glauben erworben hat[15]) und
b) wenn ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.[16])

Verstreicht die Amortisationsfrist, ohne daß Jemand sich mit dem Wechsel gemeldet hat, so kann der Amortisationswerber mittelst eines neuerlichen Gesuches die wirkliche Amortisirung begehren.

Wird nun der Wechsel für amortisirt erklärt, so kann aus diesem Wechsel kein Anspruch mehr gestellt werden, es erlöschen somit durch Amortisation alle Rechte des Besitzers dieses Wechsels.[17])

§. 112.

Zahlung im Falle eines gerichtlichen Verbotes.

Durch das gerichtliche Verbot wird demjenigen, der eine bewegliche Sache des Schuldners in Händen hat, der Auftrag ertheilt, dieselbe bis auf weitere gerichtliche Verordnung an Niemanden zu verabfolgen *), wird nun auf die Wechselsumme ein Verbot gelegt, so darf der Schuldner **) nicht mehr an den legitimirten Besitzer Zahlung leisten; zahlt er ungeachtet dieses Verbotes, so wird er zwar von seiner wechselrechtlichen Verbindlichkeit frei, er bleibt aber dem Verbotswerber im Civilrechtswege verantwortlich.

§. 113.

Ehrenzahlung.

1) Begriff und Bedingung der Ehrenzahlung.

Jede Zahlung, die nicht bei gezogenen Wechseln vom Trassaten in Folge des im Wechsel an ihn gerichteten Auftrages und bei eigenen Wechseln vom Aussteller geschieht, heißt eine Ehrenzahlung.[1]) Die Bedingung der Ehrenzahlung ist die Protestlevirung.[2])

---

15) Im bösen Glauben ist der Wechsel erworben, wenn er mit dem Bewußtsein erworben wurde, daß derjenige, von dem er denselben erhalten hat, nicht der rechtmäßige Inhaber war (Conf. Prot.).

16) Eine grobe Fahrlässigkeit ist dann vorhanden, wenn er mit Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können, daß der Geber des Wechsels nicht der rechtmäßige Inhaber war, z. B. wenn die Verfälschung des Indossaments auffallend war.

17) Man sehe hierüber die Amortisation als Erlöschung der Wechselrechte §.154.

*) §. 283—287 a. GO., §. 374—379 west. GO., §. 407—408 ung. u. siebenb. P. O.

**) In diesem Falle erübrigt dem Wechselschuldner, dem das gerichtliche Verbot zugekommen ist, nichts anderes, als die Wechselsumme zu depositiren (S. oben §. 93).

1) Die von einer Nothadresse oder einem Ehrenacceptanten geleistete Zahlung ist ebenfalls als eine Ehrenzahlung anzusehen, was aus dem Art. 62 ersehen werden kann.

2) Die Bedingung der Ehrenzahlung ist die Levirung des Protestes Mangels Zahlung gegen den Bezogenen oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels; denn

2) Ob der Wechselinhaber eine Ehrenzahlung annehmen müsse?

Die Ehrenzahlung kann von Jedermann[3]) geschehen und der Wechselinhaber darf weder die von einer Nothadresse oder Ehrenacceptanten, noch auch die von einem dritten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückweisen,[4]) jedoch ist er nicht verpflichtet, vom Ehrenzahler eine Theilzahlung anzunehmen.[5])

3) Zu wessen Gunsten kann eine Ehrenzahlung Statt finden?

Die Ehrenzahlung kann im Allgemeinen nur zu Gunsten eines Wechselverpflichteten[1]) Statt finden, daher insbesondere nicht zu Gunsten des Bezogenen,[2]) der nicht acceptirt hat, nicht zu Gunsten des Committenten bei Commissionstratten[3]) und nicht zur Ehre des Domiciliaten.[4])

Eine Ehrenzahlung hat somit Statt: a) zur Ehre des Acceptanten[5]) und des Ausstellers des eigenen Wechsels, b) zur Ehre des Ausstel-

---

nach Art. 63 muß dem Ehrenzahler der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden. Dieses gilt selbst in dem Falle, wenn ein Ehrenacceptant vorhanden ist, weil auch in diesem Falle erst der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung präsentirt und protestirt werden muß (Art. 62).

3) Die Ehrenzahlung kann insbesondere geschehen: a) vom Bezogenen, wenn er nicht in Folge des im Wechselbriefe an ihn gerichteten Auftrages, sondern erst nach erfolgter Protestlevirung Zahlung leistet, b) von dem Nothadressaten (Art. 62), c) vom Ehrenacceptanten (Art. 62), d) von jedem dritten, weil der Schlußsatz des Art. 62 im Allgemeinen von andern Intervenienten spricht.

4) Der §. 1422 a. b. GB. gestattet einem Dritten anstatt des Schuldners nur mit dessen Einwilligung eine Zahlung zu leisten. Im Wechselgeschäfte handelt es sich aber um das Interesse mehrerer Personen, welche durch die Ehrenzahlung frei werden, daher hat die WO. den Wechselinhaber verpflichtet, jede Ehrenzahlung anzunehmen.

5) Das Gesetz (§. 38) verpflichtet den Wechselinhaber nur eine vom Acceptanten oder vom Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 98 Z. 5) angebotene Theilzahlung anzunehmen, von einer solchen Verpflichtung dem Ehrenacceptanten gegenüber ist keine Rede, es scheint auch eine auf einen Theil der Wechselsumme beschränkte Ehrenzahlung der Natur der Intervention zu widersprechen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der vom Acceptanten nicht bezahlte Rest auch par honneur gezahlt werden kann (S. §. 89).

1) Der Ehrenzahler erfüllt jene Verpflichtung, die demjenigen obgelegen ist, zu dessen Gunsten er die Zahlung leistet, daher verordnet auch der Art. 63, daß dem Ehrenzahler ein Regreßrecht gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten zustehe.

2) Der Bezogene als solcher ist kein Wechselverpflichteter.

3) Unter Commissionstratten versteht man jene Tratten, die der Aussteller im Auftrage eines Dritten auf Rechnung des letzteren zieht. Der Committent steht in keinem wechselrechtlichen Verhältnisse.

4) Der Domiciliat ist nur das Organ, durch welches der Acceptant (und bei eigenen Wechseln der Aussteller) Zahlung leisten will, ihm muß zwar der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden, aber er erscheint nicht als Wechselverpflichteter.

5) Treitschke (I. B. S. 324) erklärt eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten für unzulässig, weil eine Intervention nur unter der Voraussetzung der Nützlichkeit für den Honoraten als zulässig erscheine. Einert (S. 346) ist aber der entgegengesetzten Ansicht.

lers des gezogenen Wechsels, c) eines Indossanten und d) zur Ehre des eigentlichen Wechselbürgen.[6])

4) Rechte des Ehrenzahlers.

Der Ehrenzahler hat folgende zwei Rechte, er kann:

a) vom Wechselinhaber, dem er Zahlung geleistet hat, die Aushändigung des Wechsels und des Protestes Mangels Zahlung[7]) verlangen, und

b) ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner, eben so hat er einen Wechselanspruch gegen den Acceptanten, dagegen werden die Nachmänner des Honoraten[8]) frei.

5) Wie wenn Mehrere sich zur Ehrenzahlung erbieten, wer hat den Vorzug?

Art. 64. „Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug,

---

Es kann nicht bezweifelt werden, daß eine Zahlung zur Ehre des Acceptanten nur in dem Falle stattfinden könne, wenn dem Acceptanten aus der Ehrenzahlung ein Vortheil erwächst, ein solcher Vortheil entsteht aber aus der Ehrenzahlung nur dann, wenn die Zahlung zur Ehre des Acceptanten in dem Falle geschieht, wenn der Domiciliat die Zahlung verweigert hat. Daß aber die Ehrenzahlung einen Vortheil zu Gunsten des Honoraten bezweckt, ergibt sich aus Art 63, hier heißt es ausdrücklich, daß dem Ehrenzahler nach den Art. 50 u. 52 ein Regreßrecht gegen den Honoraten zustehe, somit vom Honoraten eine Provision von $1/3$ Procent fordern kann.

6) Der uneigentliche Wechselbürge ist nur gemeinrechtlich verpflichtet (§. 557).

7) Art. 63: „**Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.**

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten."

Die Aushändigung des Wechsels und des Protestes kann er jedoch nur gegen Zahlung der Wechselsumme und der Protestspesen fordern.

Diese Bestimmung stimmt mit dem gemeinen Rechte überein; denn nach §. 1358 u. 1422 allgem. bürg. GB. kann derjenige, der die Schuld eines Andern bezahlt, von dem bezahlten Gläubiger die Abtretung der Forderung, wie auch die Auslieferung aller vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel verlangen.

8) Daß der Ehrenzahler gegen den allenfalls vorhandenen Acceptanten (und Aussteller des eigenen Wechsels) und sodann gegen den Honoraten und dessen Vormänner, keineswegs aber gegen die Nachmänner des Honoraten einen wechselrechtlichen Anspruch geltend machen könne, ergibt sich schon aus gemeinrechtlichen Bestimmungen; denn der Ehrenzahler erlangt zwar einerseits alle Rechte des bezahlten Wechselgläubigers (§. 1422 u. 1423 allgem. bürg. GB.), dagegen übernimmt er aber auch alle jene Verpflichtungen, die dem Honoraten obliegen, es erlöschen daher seine Rechte gegen die Nachmänner des Honoraten durch Consolidation (§. 1445 allgem. bürg. GB.). Erfolgt die Zahlung zur Ehre des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, so hat der Ehrenzahler nur einen Regreß gegen den Acceptanten (und rücksichtlich Aussteller des eigenen Wechsels); im Falle der Zahlung zur Ehre des Ausstellers des gezogenen Wechsels, hat der Ehrenzahler ein Wechselrecht gegen

durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Der Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären."

Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, so ist zu unterscheiden, ob diese Mehreren für dieselbe Person oder für verschiedene Personen die Ehrenzahlung leisten wollen. Wenn Mehrere für dieselbe Person interveniren wollen, so hat der Wechselinhaber die Wahl, die Ehrenzahlung von dem Einen oder dem Andern anzunehmen,[9]) wenn aber diese Mehreren für verschiedene Personen interveniren wollen, so wird zwar der Wechselinhaber unbedenklich die Zahlung von jedem annehmen können, welcher sie ihm leisten will,[10]) aber ein Intervenient,[11]) welcher Zahlung leisten will, muß Jedem nachstehen, durch dessen Zahlung mehrere Wechselverpflichtete befreit worden wären, vorausgesetzt, daß dieses Erbieten zur Ehrenzahlung aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist.

---

den Aussteller und Acceptanten; erfolgt die Ehrenzahlung zu Gunsten eines Indossanten, so erhält der Ehrenzahler Regreßrechte gegen den Indossanten, gegen die Vormänner dieses Indossanten und gegen den Acceptanten; wird die Zahlung zur Ehre des eigentlichen Wechselbürgen geleistet, so erlangt der Ehrenzahler ein Regreßrecht gegen den Bürgen (als Honoraten), gegen den verbürgten Schuldner, dessen Vormänner und gegen den Acceptanten.

9) Die WO. enthält für diesen Fall keine beschränkende Verfügung, daher dem Wechselinhaber die Wahl zugesprochen werden muß.

10) Daß der Wechselinhaber die Zahlung von Jedem annehmen könne, ergibt sich aus der Betrachtung, daß die Gesetze ihn nicht verpflichten, unter den zur Ehrenzahlung erbötigen Personen der einen oder der andern den Vorzug zu geben, da eine solche Verpflichtung nur rücksichtlich des Intervenienten besteht (Preuß. Mot. p. 87).

11) Unter dem Ausdrucke Intervenient ist im Art. 64 auch der Ehrenacceptant und der Nothadressat begriffen, was sich aus Art. 62 ergibt, weil hier vom Ehrenacceptanten, Nothadressaten und von andern Intervenienten die Rede ist, daraus folgt, daß unter den Intervenienten der Ehrenacceptant und der Nothadressat keinen Vorzug haben; dem bessern Intervenienten müssen somit auch der Nothadressat und Ehrenacceptant nachstehen, daher verordnet auch die WO. Art. 65: **„Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 Prozent zu verlangen.**

Derjenige Intervenient hat den Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden, mit Rücksicht auf das oben in der Note 8 Gesagte, hat somit derjenige den Vorzug, der zur Ehre des Acceptanten (Aussteller des eigenen Wechsels), sodann, wer zur Ehre des Ausstellers der Tratte und endlich wer zu Gunsten eines Indossanten und unter diesen, wer zu Gunsten eines früheren Indossanten par honneur zahlt.

Erbieten sich Mehrere für dieselbe Person zu honoriren, so hat keiner einen Vorzug, es bleibt daher dem Belieben des Inhabers überlassen, von dem Einen oder dem Andern die Zahlung anzunehmen.

6) Präsentation zur Erlangung einer Ehrenzahlung.

Wenn der Wechselinhaber vom Bezogenen die Zahlung nicht erhalten kann, so muß er, wenn sich auf dem Wechsel oder der Copie ein Ehrenaccept oder eine Nothadresse befindet, die auf den Zahlungsort lauten [12]), den Ehrenacceptanten und die Nothadressen zur Ehrenzahlung auffordern, diese Aufforderung muß innerhalb der Protesttage (Art. 41) erfolgen und sie muß im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerkt werden [13]). Es

---

12) Art. 62. **„Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.**

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weiset der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.“

Die Verpflichtung, den Mangels Zahlung protestirten Wechsel dem Ehrenacceptanten oder Nothadressaten zur Ehrenzahlung zu präsentiren, besteht nur dann, wenn das Ehrenaccept oder die Nothadresse auf den Zahlungsort lauten. Auch eine Nothadresse oder ein Ehrenaccept, die sich auf der Copie befinden, müssen berücksichtiget werden, jedoch muß der Natur der Sache nach vorausgesetzt werden, daß der Wechselgläubiger seine Legitimation auf diese Copie gründe.

13) Es kann die Frage entstehen, ob die mündliche Erklärung des Nothadressaten, daß er den Wechsel zur Ehre zahlen wolle, schon dadurch für den Nothadressaten eine wechselrechtliche Verpflichtung begründe, daß der Notar diese Erklärung in den Protest aufgenommen hat. In einem vorgekommenen Falle (Oesterr. GZ. 1856 Nr. 75 u. 76) erklärte die erste Instanz diese Erklärung für verbindlich, als Grund wurde angeführt: die Nothadresse enthalte die Aufforderung des regreßpflichtigen Vormannes an eine am Zahlungsorte befindliche Person, den Wechsel unter Protest für ihn einzulösen, wenn er vom Hauptverpflichteten nicht bezahlt werden sollte; erkläre der Nothadressat diese Verpflichtung übernehmen zu wollen, so sei er wechselrechtlich verpflichtet, ohne daß eine schriftliche Erklärung nothwendig sei, denn nach Art. 62 genüge die Aufnahme des Vorganges in den Protest. Die erste Instanz hätte zu ihren Gunsten auch noch den Art. 64 anführen können, wo der Fall vorausgesetzt wird, es könne aus dem Wechsel oder *Proteste* ersichtlich sein, daß Jemand den Wechsel einzulösen bereit sei.

Ich bin aus den in zweiter und dritter Instanz angeführten Gründen der Ansicht, daß die bloß mündliche Erklärung des Nothadressaten, wenn diese Erklärung auch in den Protest aufgenommen wird, keine wechselrechtliche Verpflichtung für den Nothadressaten begründe; denn der Art. 81 knüpft eine wechselrechtliche Verpflichtung an die Unterschrift, setzt also eine von dem Verpflichteten ausgehende schriftliche Erklärung voraus, ganz im Einklange damit verlangt der Art. 21 zur Giltigkeit der Acceptation eine schriftliche Erklärung, der Art. 62 verordnet zwar, daß der Erfolg der Präsentation in den Protest aufzunehmen sei, dieser Erfolg kann nun entweder darin bestehen, daß eine Ehrenzahlung erfolgt, oder daß die Ehrenzahlung verweigert wird, es handelt sich überhaupt im Art. 62 nur um die Ehrenzahlung, nicht aber um eine Ehrenacceptation, daß aber die Ehrenacceptation schriftlich geschehen müsse,

müssen jedoch alle Nothadressen und allfällige Ehrenacceptanten aufgefordert werden, es muß daher diese Aufforderung selbst dann fortgesetzt werden, wenn auch Einer von ihnen sich zur Zahlung erbietet. [14])

7) Wechselrechtliches Versäumniß.

Ein wechselrechtliches Versäumniß kann bei der Ehrenzahlung eintreten:

a) Von Seite des Wechselinhabers und zwar in folgenden 2 Fällen:

1) wenn er den Wechsel nicht den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt. Unterläßt er die Präsentation an den Ehrenacceptanten, so verliert er den Regreß gegen den Honoraten [15]) und dessen Nachmänner. Präsentirt er nicht den Wechsel der Nothadresse [16]), so verliert er den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner.

2) Wenn der Inhaber die von einem andern Intervenienten (der kein Ehrenacceptant und auch kein Nothadressat ist) angebotene Ehrenzahlung zurückweiset, in diesem Falle verliert er das Regreßrecht gegen die Nachmänner des Honoraten [17]).

---

ergibt sich aus Art. 59, wo ausdrücklich verordnet ist, daß, wenn in dem Accepte nicht bemerkt ist, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, der Aussteller als Honorat anzusehen sei.

Der Art. 64 steht mit dieser Ansicht nicht im Widerspruche, da in dieser Gesetzesstelle bloß verordnet ist, daß ein Intervenient eine solche aus dem Proteste ersichtliche Bereitwilligkeit zur Ehrenzahlung beachten müsse, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß eine solche Erklärung für den Nothadressaten verbindlich sei.

14) Dadurch erlangt man ein vollständiges Bild des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens.

15) Nach dem Entwurfe (§. 58) sollte die Nichtanmeldung bei der Nothadresse oder beim Ehrenacceptanten den Verlust des Regresses gegen alle Vormänner zur Folge haben, ohne Rücksicht von wem die Nothadresse herrührte oder zu wessen Ehre das Ehrenaccept erfolgte, diese Ansicht fand auch auf der Leipziger Conferenz einige Vertheidiger, indessen vereinigte man sich dahin, daß im Falle eines Ehrenacceptes jedenfalls die Nachmänner des Honoraten frei werden sollen, weil diese auch frei geworden wären, wenn der Ehrenacceptant zur Ehrenzahlung gelangt wäre, man ging jedoch noch einen Schritt weiter und erklärte auch den Honoraten selbst ausser Regreß, weil angenommen wurde, daß der Honorat sich mit dem Ehrenacceptanten über die Zahlung bereits einverstanden habe. Wenn daher der Wechselinhaber den Wechsel nicht dem Ehrenacceptanten präsentirt, so behält er nur den wechselrechtlichen Anspruch gegen die Vormänner des Honoraten und gegen den allfälligen Acceptanten.

16) Ist eine Nothadresse vorhanden, so ist zu sehen, wer sie beigesetzt hat (der Adressant), das Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß der Nothadressat, falls ihm der Wechsel präsentirt worden wäre, zur Ehre dieses Adressanten gezahlt hätte, es muß daher, wenn der Wechsel der Nothadresse nicht präsentirt wird, dieselbe Wirkung eintreten, als ob der Nothadressat zur Ehre des Adressanten gezahlt hätte, es müssen also jedenfalls die Nachmänner des Adressanten frei werden, aber auch der Adressant selbst wird frei, weil angenommen wird, daß der Adressant sich mit dem Nothadressaten über die Zahlung einverstanden habe.

17) Würde ein Dritter (der nicht Nothadressat und nicht Ehrenacceptant ist) Zahlung leisten, so könnte dieser seinen Regreß gegen den Honoraten nehmen (Art. 63); der Honorat leidet also durch die Nichtannahme der Ehrenzahlung keinen Nachtheil, es kann daher auch in einem solchen Falle die Befreiung nur den Nachmännern des Honoraten zu Statten kommen.

b) Von Seite eines Intervenienten, wenn nämlich ein Intervenient zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, „daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, so hat er keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.“ 18)

---

18) (Art. 64.) Es tritt hier dieselbe Wirkung ein, welche eingetreten wäre, wenn der andere Intervenient Zahlung geleistet hätte; z. B. der Intervenient eines Indossanten ersieht aus dem Wechsel oder Proteste, daß ein Anderer zur Ehre des Ausstellers Zahlung leisten will, so wird er, wenn er diesen Intervenienten verdrängt, nur jenes Regreßrecht geltend machen können, welches der Intervenient des Ausstellers beanspruchen kann, d. h. er wird nur ein Regreßrecht gegen den Aussteller haben.

Der Intervenient ist jedoch nur jene Anbote zur Ehrenzahlung zu beachten verpflichtet, die aus dem Wechsel oder Proteste erhellen.

VI. Hauptstück

Vom Protest.

§. 114.

Begriff und Arten des Protestes.

Der Protest [1]) ist eine öffentliche Urkunde [2]), die über den Erfolg einer im Wechselgeschäfte vorgenommenen Handlung errichtet wird [3]).

Die Hauptarten des Protestes sind: 1) der Protest Mangels Annahme, 2) der Protest Mangels Zahlung, 3) der Contraprotest, 4) der Securitätsprotest, 5) der Interventions- oder Honorationsprotest, 6) der Protest wegen Nichtausfolgung der Prima oder des Originals.

1) Der Ausdruck Protest rührt daher, weil die übliche Form darin besteht, daß dem Betheiligten sein Regreßrecht ausdrücklich vorbehalten, daher eine Protestation eingelegt wird (Treitschke II. B. S. 277).

2) Allg. GO. vom 1. Mai 1781 §. 112 lit. d, westgaliz. GO. vom J. 1797 §. 130 lit. d, ungar. und siebenb. Civilproceß-Ordnung §. 114.

3) Vorzugsweise wird zwar der Protest levirt, um den Beweis zu liefern, daß ein Wechselbetheiligter alle jene Vorsichten beobachtet habe, die sich als Bedingungen des wechselrechtlichen Regreßrechtes darstellen, indessen gibt es auch Fälle, wo ein Protest levirt wird, obgleich kein Regreß zulässig ist. Einen solchen Fall enthält die neue WO., wenn nämlich bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenden Wechsel die Datirung des Acceptes (bei eigenen Wechseln die Datirung der Bescheinigung) verweigert wird, so muß bei Verlust des wechselrechtlichen Regreßrechtes (Art. 20 und Art. 98 Z. 3) der Protest levirt werden und dennoch dient diese Protestirung nur dazu, den Präsentationstag festzustellen, ohne daß von einem Regreß gesprochen werden kann (Art. 25). Ein zweiter Fall, wo nach der neuen WO. ein Protest levirt werden muß, ohne daß nothwendig von einem wechselrechtlichen Regreßrechte die Rede ist, tritt ein bei Domicilwechseln, wenn ein Domiciliat benannt ist, hier muß der Protest levirt werden, um das directe Forderungsrecht gegen den Acceptanten (Art. 43) oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 99) zu wahren.

Daraus folgt, daß der von Wagner (3. B. §. 389) und nach ihm von mehreren Schriftstellern, in neuerer Zeit auch von Haimerl (S. 254) aufgestellte Begriff des Protestes, wornach er jene öffentliche Urkunde sei, welche zum Beweise der Bedingungen des wechselrechtlichen Regreßrechtes errichtet wird, offenbar zu eng ist.

Richtiger definirt Renaud (§. 26) den Protest als eine öffentliche Urkunde, durch welche die Vornahme einer wechselrechtlich relevanten Handlung oder das Vorhandensein eines wechselrechtlich relevanten Zustandes hergestellt werden soll.

§. 115.

1) Protest Mangels Annahme.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen der Protest Mangels Annahme zu leviren sei, dient folgende Regel: „Sobald derjenige, auf den der Wechsel lautet, in Folge des im Wechsel enthaltenen Auftrages, die Acceptation genau nach dem Inhalte des Wechselbriefes auf eine solche Weise leistet, daß er aus derselben nach Wechselrecht belangt werden kann, ist kein Grund zur Levirung des Protestes Mangels Annahme vorhanden" *).

In der Regel ist der Wechselinhaber nur berechtigt, den Protest zu leviren; in welchen Fällen eine Verpflichtung bestehe, ist im §. 81 dargestellt.

Bei eigenen Wechseln hat zwar eigentlich kein Protest Mangels Annahme, aber ein ähnlicher Protest, nämlich wegen nicht erfolgter Bescheinigung der Präsentation Statt, und findet in den im §. 81 angeführten zwei Fällen Anwendung.

Auch gegen die Nothadresse ist in zwei Fällen (S. oben §. 87) der Protest Mangels Annahme zu leviren **).

§. 116.

2) Protest Mangels Zahlung.

Der Protest Mangels Zahlung muß levirt werden, wenn die Zahlung von demjenigen, der sie nach dem Inhalte des Wechsels leisten sollte [1]), nicht

---

*) Besondere Fälle der Protestlevirung sind: a) wenn der Trassat den ihm zur Acceptation vorgelegten Wechsel zurückbehält (§. 79). b) Wenn der Trassat an dem Tage, an welchem die Präsentation geschieht, in seinem Geschäftslocale oder in Ermanglung desselben in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, wohin auch der Fall gehört, wenn der Trassat mittlerweile gestorben wäre. Der Wechselinhaber ist keineswegs verpflichtet sich eine Acceptation der Erben des Trassaten gefallen zu lassen, da die im §. 547 allg. b. GB. ausgesprochene Personeneinheit zwischen Erben und Erblasser sich nicht auf eine erst zu übernehmende, sondern nur auf die Erfüllung bereits übernommener Verbindlichkeiten bezieht. Daß in dem Falle, als der Trassat nicht anzutreffen ist, ein eigener Nachforschungsact aufzunehmen sei, ist im Art. 91 vorgeschrieben. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Codice di Commercio (Art. 173) und die ungar. WO. (§. 130). c) Wenn der Trassat die Annahme verweigert (Art. 25). d) Wenn die Annahme auf eine geringere Summe beschränkt wurde. In diesem Falle beschränkt sich die Protestlevirung auf die nicht acceptirte Summe (Art. 25). e) Wenn die Acceptation unter Einschränkungen anderer Art geschieht (Art. 25). f) Wenn der Trassat wechselunfähig oder im Sinne des Art. 29 zahlungsunsicher ist (§. 79 Z. 4).

**) Daß in jenen zwei Fällen, in welchen der Wechsel der Nothadresse zu präsentiren ist, nur eine bedingte Verpflichtung zur Protestlevirung bestehe, wurde bereits oben (§. 87) dargethan.

1) Nach dem Inhalte des Wechsels hat die Zahlung zu leisten: der Trassat, er mag acceptirt haben oder nicht (Art. 41), der Ehrenacceptant und Nothadressat (Art. 62), der Domiciliat (Art. 43 u. 99), der Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 98).

auch dem Inhalte des Wechsels zu erhalten ist und es sich um das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner handelt [2]).

Bei Domicilwechseln, worin ein Domiciliat benannt ist, muß auch der Protest Mangels Zahlung levirt werden, obgleich kein wechselrechtliches Regreßrecht geliend zu machen ist [3]).

Die Levirung des Protestes Mangels Zahlung kann nur dann ohne Nachtheil unterbleiben, wenn die Aufforderung hiezu im Wechsel erfolgt ist [4]).

§. 117.

3) der Contraprotest.

Der Contraprotest (oder Protest wegen verweigerter Regreßleistung) wird gegen den regreßpflichtigen Vormann, der den Regreß verweigert, zu dem Ende levirt, um darzuthun, daß man den Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung demselben zur gehörigen Zeit bekannt gegeben (notificirt) und von ihm den Regreß verlangt habe.

Eine Verpflichtung zur Levirung des Contraprotestes kann nur nach jenen Gesetzen Statt finden, die für die Regreßnahme eine bestimmte Ordnung vorschreiben [1]). Da die WO. (Art. 26 und 49) den freien Regreß gestattet, so besteht daher auch keine Verpflichtung den Contraprotest zu leviren [2]).

---

2) In jenen Fällen, in welchen kein wechselrechtliches Regreßrecht geltend gemacht wird, ist die Levirung des Protestes nicht nothwendig, da der Acceptant (Art. 44) des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels (S. oben §. 54) unbedingt haften. Daraus folgt aber auch, daß im Falle des Verlustes des Wechsels, weil dadurch das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner verloren geht (Art. 73), die Levirung des Protestes Mangels Zahlung entfalle.

3) Art. 43 u. 99 (S. oben §. 114 Note 3).

4) Art. 42 (S. oben §.97).

1) Ist für die Regreßnahme eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben, so ist es nothwendig, um einen früheren Vormann zu belangen, darzuthun, daß der Wechselinhaber seine unmittelbar vorhergehenden Vormänner in ihrer Ordnung belangt habe. Dieser Beweis wird nun am leichtesten durch einen gegen den unmittelbar vorhergehenden Vormann levirten Protest geliefert. Ob aber dieser Beweis nothwendig durch den Protest geliefert werden müsse, hängt von der Verfügung des Gesetzes ab, so z. B. gestattete die Weimar. WO. (§. 134) anstatt des Contraprotestes eine Bescheinigung durch ein Zeugniß der competenten Behörde. Nach den früheren österr. Gesetzen war in der Regreßnahme eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben, dessenungeachtet war ein Contraprotest nicht nothwendig, sondern nur eine Protestintimation gegen die regreßpflichtigen Vormänner (I. Aufl. §. 135).

2) Obgleich nach der neuen WO. ein Contraprotest nicht vorgeschrieben ist, so kann doch an der Zulässigkeit desselben nicht gezweifelt werden und zwar: a) wenn auf Grundlage des Protestes Mangels Annahme oder des Securitätsprotestes im Regreßwege Sicherstellung gefordert wird, so hat der Regreßnehmer das Recht protestiren zu lassen, wenn von dem regreßpflichtigen Vormann die Sicherstellung nicht geleistet wird (Art. 25, 27 u. 29); b) wenn auf Grundlage des Protestes Mangels Zahlung außergerichtliche Zahlung begehrt würde, so könnte allerdings der Umstand, daß die Zahlung im Regreßwege verweigert wurde, durch einen Protest dargethan werden (Art. 49, 50).

§. 118.

4) Der Sicherheitsprotest (Securitätsprotest).

Wird der Acceptant [1]) des gezogenen oder der Aussteller des eigenen Wechsels [2]) vor der Verfallszeit im Sinne des Gesetzes zahlungsunfähig [3]), so kann von ihnen Sicherheit gefordert und wenn dieselbe nicht geleistet wird, wider sie der Protest wegen verweigerter Sicherheitsleistung levirt werden und dieser Protest heißt der Sicherheitsprotest (Securitätsprotest).

Die neue WO. gehört zur Klasse derjenigen Wechselgesetze, welche die Levirung des Securitätsprotestes gestatten [4]) aber nicht gebieten. Der Securitätspro-

---

1) Art. 29.

2) Art. 98 Z. 4.

3) Welche Thatumstände die Zahlungsunfähigkeit begründen, wird später beim Regreß dargestellt werden.

4) Die vorzüglichsten Bedenken, welche wider den Sicherheitsprotest rege gemacht werden, betreffen nur den Fall, wenn die Levirung dieses Protestes zur Pflicht gemacht wird, wie dieses z. B. in der Schwedischen WO. (Art. V. §. 5) angegeordnet ist, sie beziehen sich aber nicht auf jenen Fall, wo die Erhebung dieses Protestes dem Wechselinhaber nur freigestellt wird, wie z. B. nach dem Cod. di Com. (Art. 163), Dänischen WO. (§. 47), Niederländ. WO. (Art. 56 u. 78), Russischen WO. (Kap. I. §. 20), nach Englischem und Amerikanischem Wechselrechte (Story §. 255).

Auf der Leipziger Conferenz wurde gegen die Zuläßigkeit des Securitätsprotestes insbesondere angeführt, der Acceptant erscheine als Bürge des Ausstellers, es könne daher nicht verlangt werden, daß der Letztere als Besteller der Bürgschaft auch noch für die Solvenz des Bürgen hafte, vielmehr habe es sich der Nehmer des Wechsels selbst zuzuschreiben, wenn er der Person des Bürgen unbedachtsam sein Vertrauen schenke. Dazu komme, daß der Sicherheitsprotest dem Bedürfnisse des Verkehrs keineswegs entspreche; das Geschäft kleinerer Häuser sei oft wesentlich auf den stehenden Credit begründet, den ihnen ein befreundeter Banquier eröffnet habe. Das Accept von Seite des Letzteren vertrete gewissermaßen die Stelle eines Vorschusses, welchen der Zieher nach seinem Bedürfnisse bis zum Verfallstage bezahlen könne; würden die betreffenden Geschäftsleute nun genöthigt, bei eingetretenem Zahlungsunvermögen des Bezogenen sofort für den ganzen Betrag ihres Credits Sicherheit zu leisten, so müßten sie dem gewissen Untergange entgegengehen, während sie die Krise glücklich überstehen könnten, wenn ihnen bis zur Verfallszeit Frist gelassen würde. Dagegen wurde jedoch eingewendet: die Voraussetzung, daß der Acceptant Bürge des Ausstellers sei, könne schon darum nicht entscheiden, weil der Aussteller neben der Pflicht der Bürgschaftsleistung noch die weitere übernommen habe, dieselbe zu manuteniren d. h. für die Solvenz des Bürgen einzustehen. Uebrigens könne man den Acceptanten nicht unter dem Gesichtspunkte eines Bürgen für den Aussteller auffassen. Er übernehme eine solidarische Verpflichtung, genieße also nicht der Schutzreden gewöhnlicher Bürgen; er trete selbstständig und so zu sagen unabhängig von der Verpflichtung des Ausstellers dem Rechtsgeschäfte bei, wie z. B. daraus erhelle, daß auch der Acceptant eines falschen Wechsels verhaftet bleibe, endlich werde das Accept nicht selten durch Hinzufügung einer Bürgschaft avalirt. Es sprächen überwiegende Gründe für die Gestattung des Sicherheitsprotestes. Zwischen der Verweigerung der Annahme und dem einbrechenden Zahlungsunvermögen des Acceptanten bestehe eine vollkommene Analogie. Der Remittent nehme den Wechsel im Vertrauen auf sichere Zahlung; dieses Vertrauen werde in gleicher Weise durch die Nichtannahme, wie durch die eintretende Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen erschüttert, es müsse daher

test wird nur gegen den Acceptanten des gezogenen oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels levirt, er ist daher unzulässig gegen den Bezogenen vor der Acceptation [5]), sind mehrere Acceptanten vorhanden, so wird er nur gegen denjenigen levirt, der sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet [6]). Die Levirung des Securitätsprotestes kann übrigens auch vom Aussteller des Wechsels erfolgen, wenn er sich im Besitze des Wechsels befindet [7]). Durch den Securitätsprotest wird jedoch nur der Umstand bewiesen, daß vom Acceptanten des gezogenen oder vom Trassanten des eigenen Wechsels die Sicherheitsleistung verweigert wurde, dagegen werden durch den Sicherheitsprotest jene Thatumstände nicht bewiesen, welche die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels begründen [8]).

§. 119.

5) Der Interventions- oder Honorationsprotest.

Der Interventions- oder Honorationsprotest ist jener Protest, der im Falle einer geleisteten Ehrenacceptation (Intervention) über den Thatumstand der erfolgten Ehrenacceptation levirt wird.

---

für beide Fälle das gleiche Sicherungsmittel gegeben werden, ja für den letzteren Fall bedürfe es noch dringender der gesetzlichen Hilfe, weil der Bezogene, welcher die Annahme verweigere, möglicherweise zur Verfallszeit gleichwohl zahlen werde, während ein Fallite gar nicht mehr zahlen könne. Das Argument, welches aus dem Umstande gezogen werde, daß eine derartige Sicherheitsbestellung den Ruin kleinerer Häuser herbeiführe, beweise nichts, weil es umgekehrt auch für den Gegenbeweis benutzt werden könne, indem unbemittelte Häuser auch darum in Verlegenheit gerathen oder zu Grunde gehen könnten, wenn ihnen die Gewähr für die richtige Zahlung des Wechsels durch die Insolvenz des Acceptanten entzogen werde, auch überhaupt der Gesetzgeber denjenigen, welcher durch den Concurs in Gefahr komme, die gegebene Valuta zu verlieren, eher schützen müsse, als denjenigen, bei welchem es sich nur um einen eröffneten Credit handle.

Die früheren österr. Wechselgesetze enthielten mit Ausnahme des Cod. di Com. über den Securitätsprotest keine Bestimmung.

Nach der neuen WO. besteht keine Verpflichtung den Securitätsprotest zu leviren, im Art. 29 heißt es ausdrücklich: „es kann" Sicherheit gefordert werden.

5) Der Art. 29 lautet im Eingange: „Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden" rc.

Treitschke (2. B. S. 453) spricht zwar auch von einem Sicherheitsproteste in dem Falle, wenn der Bezogene vor der Acceptation zahlungsunfähig wird, und mehrere Wechselgesetze z. B. die Augsburger WO. (Kap. V. §. 9), die Weimarische WO. (§. 131) stimmen mit dieser Ansicht überein, da jedoch die von einem Zahlungsunfähigen geleistete Acceptation einer verweigerten Acceptation gleich zu halten ist (§. 79 Z. 4), so ist in einem solchen Falle der Protest Mangels Annahme zu leviren.

6) Man sehe Entscheidung des lombard. Oberlandesgerichtes im Archiv für Deutsches WR. B. 4 S. 96.

7) Es ist hiebei gleichgiltig, ob der Aussteller den Wechsel im Regreßwege eingelöst, oder ob der Aussteller den an eigene Ordre ausgestellten Wechsel noch ursprünglich in Händen hat, weil der Art. 23 dem Aussteller gegen den Acceptanten ohne Unterscheidung ein Wechselrecht einräumt.

8) Ich kann die Ansicht Brauers (S. 78), wornach der Securitätsprotest das Factum der Zahlungsunfähigkeit constatiren soll, nicht theilen; denn das Factum

Nach der neuen WO. (Art. 58) „**muß sich der Ehrenacceptant den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen**". Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß es nach der neuen WO. keinen abgesonderten Interventionsprotest gebe *).

§. 120.

6) Der Protest wegen Nichtausfolgung der Prima oder des Originals des Wechsels.

Ist die Prima (oder ein anderes Original des Wechsels) zur Acceptation eingesendet und ist auf dem Duplicate, welches in Circulation gesetzt wird, bemerkt**), bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, so muß der Inhaber der Secunda vom Verwahrer die Herausgabe des zum Accepte versandten Exemplars begehren und im Falle der verweigerten Herausgabe den Protest wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplars leviren, widrigens kann er keinen Regreß nehmen (Art. 69).

Auf gleiche Weise muß in dem Falle, wenn das Original des Wechsels zur Acceptation eingesendet und eine Copie, worin bemerkt ist, bei wem das zur Acceptation eingesandte Original anzutreffen ist, ein Protest wegen Nichtausfolgung des Originals levirt werden (Art. 72).

Außer den bisher angeführten Wechselprotesten gibt es noch andere Fälle der Protestlevirung z. B. a) wenn vom Aussteller die Ausfertigung von Wechselduplicaten verweigert wird, b) wenn vom Indossanten auf dem Duplicate die Wiederholung des Indossaments nicht erfolgt (Art. 66).

§. 121.

Inhalt und Form des Protestes. [1])

Wird der Protest im Auslande levirt, so sind die Vorschriften der ausländischen Gesetze zu beobachten (Art. 86).

Wenn aber der Protest im Inlande levirt wird, so hat er zu enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Z. 1.) [2])

---

der Insolvenz liegt ausserhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses und kann nur manchmal aus dem Securitätsproteste erhellen. In diesem Geiste ist auch in einem speciellen Falle entschieden worden (Borchardt S. 33).

*) Nach den frühern österr. Wechselgesetzen war ein abgesonderter Interventionsprotest aus dem Grunde nothwendig, weil ungeachtet der geleisteten Ehrenacceptation dem Wechselinhaber ein Recht auf Sicherstellung eingeräumt war (I. Aufl. S. 171 Note 3).

**) Es wurde bereits oben (§. 114 Note 3 u. §. 116) bemerkt, daß in dem Falle, als diese Bemerkung auf dem Duplicate nicht vorkömmt, von diesem Proteste nicht die Rede sei.

In der Regel wird das Original des Wechsels protestirt, im Falle des Art. 72 ist aber eine Copie zu protestiren. Sind mehrere Exemplare desselben Wechsels zu protestiren, so müssen alle in den Protest aufgenommen werden [3]).

2) „Den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird" (Art. 88 Z. 2).

Nur aus diesen Angaben läßt sich die Activ- und Passiv-Legitimation bei der Protestlevirung entnehmen [4]).

3) „Das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei". (Art. 88 Z. 3.)

---

1) Formular eines Wechselprotestes.

Wechselprotest.

Auf Ersuchen des Franz Demmer habe ich endesgefertigter Notar heute am 24. Juli 1856 Nachmittags 3 Uhr hier in Gratz nachstehenden in Abschrift verzeichneten Wechsel als:

„Prima. Graz den 1. Jänner 1856 Pro 100 fl. im 20 fl. Fuß.
Ein Monat nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an den Herrn Peter Frank die Summe von Einhundert Gulden im 20 fl. Fuß.
Herrn Carl Klein Julius Robert mp.
Carl Klein mp.
in Wien.
Auf der Rückseite:
Für mich an den Herrn J. Schütz
Peter Frank mp.
An Herrn Franz Demmer.
J. Schütz mp."

dem Herrn Carl Klein in dessen Geschäftslocal Nr. 100 mit dem Begehren präsentirt, daß er seinem Accepte das Datum beisetzen möge, worauf er jedoch erklärte, daß er kein Datum beisetze.

(L. S.) Jos. Sturm mp.
k. k. öffentlicher beeideter Notar.

2) Diese Vorschrift ist auf die Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und des im Regreßwege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels gerichtet. So weit der Protest in der gedachten Abschrift einen Mangel der Art enthält, daß er zur Feststellung jener Identität nicht ausreicht, ist derselbe ungiltig (Borchardt S. 83). Unwesentlich ist z. B. oben links das Wort „Prima-Wechsel", wenn dieser Ausdruck noch im Wechsel vorkömmt, dagegen müssen selbst ausgestrichene Indossamente und Bemerkungen aufgenommen werden. (Borchardt S. 84 und Schuster S. 89). Der Mangel, daß der Protest nicht auch die Abschrift der Copie des Originalwechsels sammt den ferneren Indossamenten bis auf den Präsentanten enthalte, macht für sich allein den Protest nicht ungiltig (Borchardt S. 85, Schuster S. 89). Unter den im Art. 88 Nr. 1 erwähnten Bemerkungen sind nicht alle möglichen Zeichen, Nummern und Verzierungen, die nach der individuellen Laune des Inhabers oder zufällig auf den Wechsel kamen, sondern nur solche zu verstehen, die auf den Wechsel selbst und auf den mit demselben vorgenommenen Verkehr Bezug haben (Schuster S. 90).

3) Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Inhalt des Wechsels nur einmal dem Proteste eingeschaltet wird und bei den andern Exemplaren nur die abwei-

Der Notar hat nur unter ganz besondern Umständen und im Falle eines ihm dazu ertheilten besondern Auftrages nach der Ursache der Verweigerung zu fragen, dagegen ist es erforderlich, daß er jedesmal die ihm ohne besondere Erkundigung nach der Ursache gegebene Erklärung in den Protest aufnehme, indem diese Erklärung, wenn sie auch nicht immer ganz wahr sein möge, auf das Verhalten anderer bei dem Wechsel Betheiligten vom Einfluß sein kann, wie z. B. eine Nothadresse eine Secunda nicht acceptiren wird, wenn der Trassat die Acceptation mit der Erklärung verweigert, daß die Prima von ihm bereits acceptirt sei. (Conf. Prot. zu §. 79.) [5])

4) „Die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.“ (Art. 88, Z. 4.)

Durch den Protest soll auch dargethan werden, daß die Präsentation am gehörigen Orte [6]) und zur gehörigen Zeit [7]) geschehen sei.

Die Zeit ist nach dem Kalender (z. B. am 1. Juli 1856) und nicht auf andere oder auf mehrfache Weise (z. B. nach den Regierungsjahren des Landes-

---

chenden Bestimmungen angegeben werden. In der Praxis wurde entschieden, daß jedes Exemplar des Wechsels wörtlich aufzunehmen sei (Borchardt S. 85).

Da die WO. ausdrücklich erklärt, daß der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels zu enthalten hat, so stimmt die noch gegenwärtig hie und da bestehende Praxis (Borchardt, S. 85. Archiv f. d. WR. B. 1 S. 385), wornach der Wechsel auf die Rückseite des Protestes geschrieben wird, mit dem Gesetze nicht überein. Vorsichtige Notare pflegen wenigstens die auf der Rückseite des Protestes stehende Wechselabschrift zu legalisiren.

4) Die Activlegitimation zur Levirung des Protestes Mangels Annahme liegt im bloßen Besitze des Wechsels (Art. 18), beim Proteste Mangels Zahlung in dem Ausweise als Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter (Art. 36), bei der Levirung des Securitätsprotestes in dem bloßen Besitz des Wechsels (Art. 29) und beim Protest wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplares oder Originals muß man sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiren (Art. 68 u. 72). Läßt der Protest zwar Ungewißheit darüber, ob der Inhaber sich dem Acceptanten gegenüber gehörig legitimirt habe, beweiset er jedoch, daß die Zahlung nicht erfolgt sei, weil der Acceptant nicht zu treffen gewesen, oder insolvent geworden, so hat dieser Mangel nicht den Regreßverlust zur Folge (Schuster S. 49).

Der Protest ist aber gegen folgende Personen zu leviren: der Protest Mangels Annahme gegen den Trassaten oder Nothadressaten (§. 115) und bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller, der Protest Mangels Zahlung gegen den Trassaten (Acceptanten) des gezogenen und Aussteller des eigenen Wechsels, ausnahmsweise gegen den Ehrenacceptanten, Domiciliaten und Nothadressaten (§. 116), der Securitätsprotest gegen den Acceptanten des gezogenen und Aussteller des eigenen Wechsels (§. 118), der Protest wegen unterlassener Herausgabe des Originals oder der Prima gegen den Depositar (§. 120).

5) Niemand ist verpflichtet außergerichtlich Jemanden, wer es immer sein mag, folglich auch keinem Notarius, Rede und Antwort zu geben (Hofdecret 22. Juli 1788 Nr. 165).

6) An welchem Orte die Präsentation zu geschehen habe, ist in den §. 77 und §. 95 dargethan.

7) Die Zeit der Präsentation ersehe man aus den §§. 75, 76 u. 92.

herrn) zu bezeichnen (Conf. Prot. zu §. 79), auch ist die Angabe der Tagesstunde nicht erforderlich. 8)

5) **„Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.“** (Art. 88, Z. 5.)

Das Gesetz geht hier von der Voraussetzung aus, daß es keinen abgesonderten Honorationsprotest gebe. (§. 119.)

Ist in dem Proteste nicht bemerkt, zu wessen Ehre die Honoration geschehen ist, so wird deßwegen der Protest nicht ungiltig, sondern es wird der Aussteller als Honorat angesehen. 9)

6) **„Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.“** (Art. 88, Z. 6.)

Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten ist hinreichend, **„der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollsführers bedarf es dabei nicht.“** 10) (Art. 87.)

Die Unterschrift desjenigen, gegen den der Protest levirt wird, ist nicht erforderlich, 11) eben so wenig ist die Angabe der Römerzinszahl, 12) der Name des zur Zeit der Protestausfertigung regierenden Regenten und die Anrufung des Namens Gottes zur Giltigkeit des Protestes nothwendig. 13)

---

8) In dem oben §. 121 Note 1 angegebenen Protest-Formulare ist auch die Stunde der Protestlevirung angegeben, was namentlich dort vom Interesse ist, wo für die Levirung des Protestes gewisse Stunden festgesetzt sind (§. 102).

9) Das Gesetz schreibt zwar ausdrücklich vor, daß im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung zu erwähnen sei, für wen sie angeboten und geleistet wird, da jedoch nach Art. 58 in dem Falle, als in dem Accepte nicht bemerkt wäre, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, der Aussteller als Honorat anzusehen ist, so scheint dasselbe auch vom Proteste zu gelten und daher der Protest wegen dieses Mangels nicht ungiltig zu sein.

10) Früher war es üblich, die Unterfertigung des Notars durch die Unterschrift zweier Zeugen bestätigen zu lassen, eine solche Legalisirung ist überhaupt der österreichischen Gesetzgebung fremd, und durch die neue WO. nicht gefordert.

11) Es wurde auf der Leipziger Conferenz anerkannt, daß da die Unterschrift des Notars oder Beamten jeden Zweifel über die Richtigkeit des Vorganges ausschließe, auch die Unterschrift des Protestaten regelmäßig verweigert werde, diese Unterschrift nicht für notwendig gehalten werden solle.

12) Die Römerzinszahl, auch Induction genannt, ist eine besondere Art der Zeitrechnung, die wahrscheinlich von Constantin dem Großen eingeführt wurde. Sie ist ein Cyclus von 3 Mal 5 Jahren, der 3 Jahre vor Christi Geburt beginnt. Rechnet man zur Jahreszahl die Zahl 3 dazu und dividirt diese Summe durch 15, so hat man die Römerzinszahl dieses Jahres. So z. B. für das Jahr 1856 findet man die Römerzinszahl $\frac{1856 + 3}{15} = 123 \frac{14}{15}$ die Römerzinszahl ist 14, d. h. das 14. Jahr der 124. Induction.

13) Durch die Notariatsordnung Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1512 wurde vorgeschrieben, daß in gerichtlichen Ausfertigungen das Jahr Christi, die Römerzinszahl und das Regierungsjahr des Kaisers angegeben werden solle und von daher schrieb sich der Gebrauch bei früheren Protestausfertigungen (Wagner §. 448).

§. 122.

Protestirung gegen Mehrere.

Art. 89. „Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich."

Wenn bei einem Wechsel in demselben Stadium Leistungen von verschiedenen Personen erforderlich sind, z. B. nach Art. 56 und 62 die Präsentation an die vorhandenen Nothadressen und Ehrenacceptanten, so können die darüber aufzunehmenden Proteste in einen Act zusammengefaßt werden.

Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes erforderlich und gibt deutlich zu erkennen, daß wenn es den Umständen angemessen erscheint, über diese verschiedenen Acte auch mehrere Protesturkunden aufgenommen werden können.

§. 123.

Verpflichtung der Notare und Gerichtsbeamten bei Aufnahme von Protesturkunden.

Art. 87. „Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden."

Art. 90. „Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist."

Berechtigt zur Levirung des Protestes sind: 1) Die vor der Organisirung des Notariatsinstitutes bestandenen Wechselnotare.[1] 2) Die vom Staate bestellten und beglaubigten Notare.[2] 3) Die Gerichtsbeamten.[3]

---

1) Nach Abs. III. des Kundmachungspatentes der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 wurde das Befugniß der bestehenden Wechselnotare durch die neue Notariatsordnung nicht aufgehoben.

2) §. 76 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Z. 7.

3) Die Notariatsordnung vom 29. September 1850 §. 4 enthielt die Bestimmung, daß ein Protest nur von einem Notar, nicht aber von einem Gerichtsbeamten aufgenommen werden kann. Die neue Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 enthält eine solche Beschränkung nicht, daher bleibt es bei der Bestimmung der WO., wornach der Protest auch von einem Gerichtsbeamten aufgenommen werden kann.

Hinsichtlich der Gebühren, welche für die von den Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste zu entrichten sind, enthält die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 11. Mai 1856 Nr. 82 des R. G. B. folgende Bestimmung:

Nachdem zu Folge des Art. 87 der allg. WO. v. 25. Jänner 1850 Nr. 51 des R. G. B. die Wechselproteste auch von Gerichtsbeamten aufgenommen werden können, so hat das Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Gebühren, welche für die von den Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste zu entrichten sind, Folgendes zu verordnen befunden:

Die Wechselproteste müssen in dem Umfange ihres ämtlichen Sprengels aufgenommen sein. [4])

Notare und Gerichtsbeamte haben über die von ihnen aufgenommenen Proteste ordentliche Protestbücher zu führen. [5])

---

a. „Die Gerichtsbeamten haben in den Fällen eines von ihnen aufgenommenen Wechselprotestes die Gebühren in dem Betrage, welcher durch die in jedem Kronlande bestehenden gesetzlichen Vorschriften und in Ermanglung derselben durch die bisherige Uebung bestimmt ist, von den Parteien einzuheben.

b. Die eingehobenen Gebühren sind von den Gerichtsbeamten von Fall zu Fall im kurzen Wege an das, am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt gegen Quittung abzuführen.

Das Gericht hat sodann am Schlusse eines jeden Quartals, in welchem Protestgebühren eingegangen sind, ein Verzeichniß der, innerhalb des zu bezeichnenden Quartals abgeführten Beträge der Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Steueramt befindet, an welches die Abfuhr geschah, einzusenden. Besondere Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten, sondern es ist, wenn die Einsendung des Verzeichnisses für ein oder mehrere Quartale wegen Mangels einer eingehobenen Gebühr nicht stattfindet, das nächstfolgende Verzeichniß mit derjenigen Zeitperiode zu bezeichnen, welche seit der Einsendung des früheren Verzeichnisses bis zum Schlusse des Quartals, für welches wieder Protestgebühren abgeführt wurden, verstrichen ist.

Der Bezug der Protestgebühren von Seite des Gerichtsbeamten hat daher dort, wo er bisher stattfand, aufzuhören, unbeschadet jedoch der gesetzlich bestimmten Tag- und Meilengelder, welche den Gerichtsbeamten in dem Falle gebühren, wenn der Protest außerhalb des Amtsortes aufgenommen wird.

c. Die Gerichtsbeamten sind verpflichtet, in dem Register, in welches sich nach Art. 90 der allgemeinen WO. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des R. G. B., die von ihnen aufgenommenen Proteste einzutragen haben, die eingehobene Protestgebühr anzumerken und dieses Register sammt den Quittungen über die Abfuhr der Protestgebühren dem Gerichtsvorsteher am Schlusse eines jeden Monates vorzulegen.

d. Der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter hat das Register mit den Abfuhrs-Quittungen zu vergleichen und bei befundener Richtigkeit dieselbe in dem Register zu bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber die erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Ueberhaupt liegt dem Gerichtsvorsteher ob, den Vorgang der zur Protestaufnahme bestellten Gerichtsbeamten zu überwachen, daher es ihm frei steht, die Vorlegung des Registers zu jeder Zeit zu fordern".

4) Nach §. 34 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 darf der Notar sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz ausüben, für welchen er bestellt ist. Ein von ihm außer diesem Sprengel aufgenommener Act wird nicht als öffentliche Urkunde angesehen. Nur die, für die Stadt Pesth bereits bestellten Notare sind nach der Verordnung des Justizministeriums ddo. 20. December 1853 Nr. 268 bis auf weitere Verfügung Wechselproteste auch in Ofen aufzunehmen berechtigt.

5) Der Zweck des im Art. 90 vorgeschriebenen Registers besteht darin, um für den Fall des Verlustes und des Verderbens des Protestes ein Mittel zu haben, eine neue Ausfertigung zu erlangen (Archiv für d. WR. B. 4 S. 174 u. f.). Stimmt der ausgefertigte Protest mit dem notariellen Protestregister nicht überein, so ist der Protest allein maßgebend und es geht nicht an, den Protest aus dem Protestregister zu corrigiren (Schuster. S. 91).

VII. Hauptstück.

Vom wechselrechtlichen Regreßrechte.

§. 124.

Begriff und Arten des Regresses.

Das Recht des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Zahlung des Wechsels, oder wegen nicht erfolgter wechselmäßiger Acceptation, oder wegen Unsicherheit des Acceptanten (und bei eigenen Wechseln des Ausstellers) von seinen Vormännern die Zahlung oder Sicherstellung nach Wechselrecht zu fordern, heißt der Regreß.

Der Regreß ist entweder auf Zahlung oder auf Sicherstellung gerichtet.

§. 125.

A. Regreß auf Zahlung.

Der Regreß geht auf Zahlung, wenn die wechselmäßige Zahlung des Wechsels verweigert wurde. [1]) Das Gesetz drückt sich auf folgende Weise aus:

Art. 41. „Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) Daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird."

Die Bedingungen des Regresses auf Zahlung sind:

1) daß der Wechsel gesetzmäßig zur Zahlung präsentirt wurde.

---

1) Daß in diesem Falle der Regreß auf Zahlung gerichtet ist, ergibt sich aus Art. 50 (S. §. 127).

Nach den früheren öster. Wechselgesetzen konnte nicht bloß in dem Falle, wenn die Zahlung des Wechsels verweigert wurde, sondern auch dann im Regreßwege Zahlung begehrt werden, wenn die Acceptation des Wechsels vom Trassaten absolut oder zwar bedingt verweigert wurde, aber der Präsentant sich keinen Aufschub gefallen ließ und auch keine Honoration des Wechsels eintrat (I. Aufl. S. 150).

Die Präsentation des Wechsels muß von der berechtigten Person (§. 96) innerhalb der gesetzmäßigen Zeit (§. 92) und an die im Wechsel ausgedrückte Person geschehen (§. 94).

Eine Ausnahme von der Regel, daß der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren ist, um den Regreß auf Zahlung geltend machen zu können, besteht in dem Falle, [2]) wenn der Besitzer einer indossirten Copie von dem Verwahrer des Originalwechsels die Herausgabe desselben nicht erlangt und den Protest wegen Nichtausfolgung des Originals levirt hat, so kann er gegen jene Indossanten, deren Original-Indossamente auf der Copie sich befinden, den Regreß auf Zahlung nehmen, ohne eine Präsentation zur Zahlung vorzunehmen. [3]) Dagegen muß der Besitzer der indossirten Copie, auf welchen nicht angegeben ist, bei wem sich das zum Accepte versandte Exemplar befindet, die indossirte Copie zur Zahlung präsentiren. [4]) Eben so muß der Besitzer eines Duplicats, es mag auf demselben angegeben sein oder nicht, bei wem sich das zum Accepte versandte Exemplar befindet, das Duplicat zur Zahlung präsentiren. [5])

Eine weitere Bedingung des Regresses auf Zahlung ist

2) die Levirung des Protestes.

In der Regel ist der Protest Mangels Zahlung, ausnahmweise der Protest wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplars oder Originals zu leviren und zwar in dem Falle, wenn auf dem Duplicat oder auf der indossirten Copie bemerkt ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar und respective Original sich befindet. [6])

---

2) Der **Art. 72** lautet: „**Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, soferne sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.**

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfallstages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtiget, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind".

3) Der Grund, warum hier der Regreß genommen werden kann, ohne die Copie zur Zahlung zu präsentiren, besteht darin, weil der Bezogene nicht schuldig ist, auf eine bloße Abschrift des Wechsels Zahlung zu leisten (§. 96) (S. dagegen Koch S. 284). Dadurch unterscheidet sich nun die Copie vom Duplicat; der Besitzer eines Duplicats, dem das zum Accepte versandte Exemplar nicht ausgefolgt wird, hat nach levirtem Proteste wegen Nichtherausgabe dieses Exemplars das Duplicat des Wechsels zur Zahlung zu präsentiren (Art. 69).

4) Man könnte zwar behaupten, daß bei dem Umstande, als der Bezogene auf eine bloße Abschrift des Wechsels die Zahlung zu leisten nicht verpflichtet ist, auch in diesem Falle eine Präsentation zur Zahlung nicht nothwendig sei, dagegen muß jedoch bemerkt werden, daß die im Art. 41 aufgestellte Regel, wodurch die Präsentation zur Zahlung zur Pflicht gemacht wurde, auf alle Fälle anwendbar sei, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht hat, eine solche Ausnahme besteht aber nur für den Fall (Art. 72), wenn auf der indossirten Copie angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Original anzutreffen ist.

5) Es gilt auch hier wieder die im Art. 41 enthaltene Regel, daß ohne Präsentation zur Zahlung kein Regreß zulässig sei.

Der Protest Mangels Zahlung ist in der Regel in allen Fällen zu leviren, mit Ausnahme folgender 2 Fälle:

1) Wenn der Wechsel mit dem Beisatze „ohne Protest", „ohne Kosten" indossirt wurde. (S. oben §. 97.)

2) Wenn auf einer indossirten Copie angegeben ist, bei wem sich das zum Accepte versandte Original befindet und die Herausgabe des Originals verweigert wird; denn hier genügt der Protest wegen Nichtausfolgung des Originals. 7)

Der Protest Mangels Zahlung muß rechtzeitig geschehen, das Gesetz enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 41 (letzter Abs.). **„Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen."**

Die Levirung des Protestes kann nicht früher als am Verfallstage, 8) sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen, und das Regreßrecht geht verloren, wenn gleich die Levirung des Protestes durch Einfluß höherer Gewalt unmöglich geworden wäre. 9)

---

6) Wenn nämlich in diesen Fällen die Herausgabe des zum Accepte versandten Exemplars oder Originals nicht zu erlangen ist.

Der Protest Mangels Annahme ist beim Regreß auf Zahlung nicht nothwendig (Borchardt S. 40 Zus. 2).

7) Daraus folgt, daß in dem Falle, als auf dem Duplicat angegeben ist, bei wem sich das zum Accepte versandte Exemplar befindet, zwei Proteste nothwendig sind, nämlich der Protest wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplars und der Protest Mangels Zahlung: **Art. 69. „Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Zahlung desselben den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:**

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen".

8) Da durch den Protest die rechtzeitige Präsentation dargethan werden soll, so ist ein, vor der Verfallszeit levirter Protest auch dann nicht zur Regreßnahme geeignet, wenn gleich feststeht, daß die Zahlung des Wechsels auch am Verfallstage nicht erfolgt sein würde (Borchardt S. 91).

9) Es handelt sich rücksichtlich der rechtzeitigen Protestlevirung nicht um die Erfüllung einer Verpflichtung von Seite des Regreßnehmers, sondern um die Erfüllung einer Bedingung, von deren Eintritte die Ausübung des Regreßrechtes abhängig ist. Die durch den Einfluß höherer Gewalt erfolgte Verhinderung der Erfüllung dieser Bedingung kann das bedingte Recht nicht in ein unbedingtes verwandeln, und zwar um so weniger, als der Einfluß höherer Gewalt in der WO. auf andere Weise berücksichtiget ist, so gestattet der Art. 83 im Falle des Verlustes des Regreßrechtes ein gemeines Klagerecht. Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß die im Art. 41 festgesetzten zwei Protesttage vorzugsweise zu dem Ende eingeführt sind, um die Nachtheile des zufällig verspäteten Eintreffens der Wechselbriefe zu beseitigen.

Uebrigens wird die Regierung im Falle des Eintrittes allgemeiner Ereignisse ohnedieß für die Erweiterung der Protesttage sorgen (S. §. 103 von der Prolongation). (Borchardt S. 43, Arch. für d. WR. I. B. S. 272 u. f., 277 u. f. Oester. GZ. 1852 Nr. 31. Dagegen Archiv f. d. WR. 1. B. S. 147 u. f.).

Was die Stunde der Protestlevirung betrifft, so gilt dasselbe, was oben (§. 102) von der Stunde der Zahlung gesagt wurde.

Bei jenen Domicilwechseln, in welchen ein Domiciliat benannt ist, muß die Präsentation zur Zahlung und die Protestlevirung auch zu dem Ende geschehen, um den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels zu wahren und zwar selbst dann, wenn der Domiciliat als Wechselinhaber erscheint.[10])

§. 126.

Pflicht zur Notification.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen.[1]) Hat ein Indossant den Wechsel ohne Beifügung einer Ortsbezeichnung indossirt, so kann er übersprungen werden und es ist in diesem Falle der vorhergehende Vormann als unmittelbarer Vormann anzusehen.[2])

Die Benachrichtigung hat schriftlich[3]) innerhalb zweier Tage zu geschehen, sie ist als rechtzeitig geschehen zu betrachten, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist auf die Post gegeben ist.[4]) Diese zwei Tage laufen

---

10) S. oben §. 98 und 99.

1) Die WO. enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 45. „Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist".

2) Die WO. drückt sich hierüber so aus:

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen". Es scheint nicht verboten zu sein, einem solchen Indossanten zu notificiren.

3) Im Art. 45 heißt es ausdrücklich schriftlich zu benachrichtigen, daraus folgt, daß die Benachrichtigung auch dann schriftlich geschehen müsse, wenn der zu benachrichtigende Vormann an demselben Orte wohnt (Oesterr. GZ. 1851 Nr. 6).

4) **Art. 46. „Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig geschehenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten**

für den Inhaber vom Zeitpunkte des levirten Protestes und für den benachrichtigten Vormann vom Zeitpunkte der erhaltenen Nachricht. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Benachrichtigung noch am nächsten Tage giltig geschehen.[5])

Der Beweis der rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung kann auf gerichtsordnungsmäßigem Wege geführt werden,[6]) es genügt zu diesem Zwecke aber auch der durch ein Post-Attest geführte Beweis,[7]) daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, soferne nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.[8])

Aber auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Die Notification ist keine Bedingung der Regreßnahme,[9]) aber derjenige,

---

an dem angegebenen Tage abgesandt ist, soferne nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden".

5) Art. 92 WO.

6) Das Gesetz hat die Beweisführung durch ein Post-Attest nur zur Erleichterung gestattet, woraus eben hervorgeht, daß die gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel nicht ausgeschlossen sind.

7) Ueber die Art der Ausstellung der Postrecepisse in Wechselprotest-Angelegenheiten wurde durch Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 25. August 1850 (R.G.B. 1850 St. CXVI. Nr. 337) Folgendes angeordnet:

„Im Einklange mit den §§. 45 u. 46 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 werden sämmtliche Postbehörden und Aemter angewiesen, bei Aufgaben von recommandirten Briefen in Wechselprotest-Angelegenheiten, welche Briefe als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, sowohl in dem Aufgabs- als in dem Retourrecepisse (wenn ein solches verlangt wird), die vollständige Firma, oder den Vor- und Zunamen des Adressaten, je nachdem die Adresse des Briefes lautet, ferner auf der Rückseite des Aufgabsrecepisses die vollständige Firma oder den Vor- und Zunamen des Aufgebers anzuschreiben. Der Aufgeber eines solchen Briefes ist aber zu verhalten, nach §. 18 der Briefpost-Ordnung auf der Siegelseite des recommandirten Briefes seinen vollen Namen (oder die Firma) anzusetzen.

8) S. oben Art. 45 Absatz 3. Das Gesetz stellt zu Gunsten des Beweisführers eine Vermuthung auf, welche jedoch durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann.

9) Betrachtet man die verschiedenen Wechselgesetze, so bemerkt man vorzugsweise zwei Systeme, welche bei der Regreßnahme zur Anwendung kommen: das Notifications- (oder deutsche) und das Verjährungs- (oder französische) System. Das Wesen des Notificationssystemes besteht darin, daß die Notification (Benachrichtigung der Vormänner von der Protest-Erhebung) als Bedingung der Regreßnahme vorgeschrieben wird. Dieses System beruht auf der Betrachtung, daß es im Interesse der Wechselverpflichteten gelegen sei, sobald als möglich von dem Schicksale des Wechsels Nachricht zu erhalten. Unter dieser Voraussetzung war es auch nicht nöthig, für die Regreßklage kürzere Verjährungsfristen festzusetzen. Dieses System war so lange zuläßig, als der Ordnungsregreß vorgeschrieben war, in diesem Falle wurde dem unmittelbaren Vormanne der Protest notificirt und konnte nun im Regreßwege auf Zahlung belangt werden. Mit der Aufhebung des Ordnungsregresses

der gar nicht, oder nicht dem unmittelbaren Vormann intimirt, erleidet einen doppelten Nachtheil:[10])

1) er wird hiedurch, wenn er gar nicht notificirte, allen Vormännern, und wenn er nicht dem unmittelbaren Vormanne notificirte, den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet.

2) Er verliert gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtiget ist.

§. 127.

Gegenstand des Regresses.

Der Wechselinhaber kann von seinen Vormännern im Regreßwege fordern:[1])

---

ist jedoch das reine Notificationssystem zur Unmöglichkeit geworden, daher finden wir auch nur in jenen Staaten das Notificationssystem eingeführt, wo ein Ordnungsregreß vorgeschrieben ist.

Verschieden von dem Notificationssystem ist das Verjährungssystem, welches darin besteht, daß für die Regreßklage gewöhnlich kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind und es hat der Wechselinhaber nichts weiter zu thun, als diese Frist einzuhalten.

Von den ausländischen Wechselgesetzen enthalten das Amerikanische und Englische Recht (Treitschke S. 212), die Copenhagener WO. (§. 34 u. 56), die Russische WO. (§. 78 u. f.) das reine Notificationssystem, das Spanische HGB. (§ 535) aber verordnet, daß nach angestrengter Regreßklage gegen einen Vormann, die andern nur im Falle der Insolvenz desselben in Anspruch genommen werden können und daß der Inhaber, wenn er zuerst den Acceptanten belangt, dem Aussteller und den Indossanten bei Verlust des Regresses den Protest durch einen Notar notificiren lassen soll. Das reine Notificationssystem findet sich im Französ. HGB. Art. 161 u. f. f., dagegen enthält die Niederl. WO. Art. 84 u. f., das Portugies. HGB. §. 404—405 und das Holländische HGB. Art. 184 u. f. 307 das Verjährungssystem mit der Beschränkung, daß die Notification zwar zur Pflicht gemacht ist, aber nur bei Strafe der Kosten, Schaden und Interessen. Nach den früheren österr. Wechselgesetzen war im Cod. di Com. das Verjährungssystem und in der ungar. WO. und in der WO. 1763 das Notificationssystem eingeführt.

Die neue WO. enthält das Verjährungssystem mit einer Beimischung von Notification, diese ist nämlich nothwendig, um auch den Regreß auf Zinsen und Kosten geltend machen zu können, auch hat er im Falle der Unterlassung der Notification Schadenersatz zu leisten.

10) S. oben Art. 45 Abs. 3.

1) **Art. 50. „Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:**

1. Die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfallstage ab,

2. die Protestkosten und andere Auslagen,

3. eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf

1) Die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfallstage ab.[2])

2) Protestspesen[3]) und andere Auslagen. Zu diesen anderweitigen Auslagen können gerechnet werden: Briefporto, Sensarie, Wechselcours u. dgl.

3) Eine Provision von 1/3 Procent.[4])

Der Wechselinhaber kann die vorstehenden Beträge nach dem Course fordern, den ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Wechsel auf Sicht hat, d. h. er kann so viel fordern, als ein Wechsel nominell betragen müßte, um dafür die ihm gebührende Summe am Zahlungsorte zu erhalten.

---

den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäcklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen".

2) Im Falle einer Theilzahlung kann nur der Restbetrag gefordert werden. Die 6procentigen Zinsen bilden eine Ausnahme vom §. 995 des allg. b. GB. Die Zinsen laufen vom Verfallstage. Die Schwedische WO. (Art. XI. §. 1) gestattet die Berechnung der Zinsen vom Tage der Zahlung der Valuta, dagegen läßt sich jedoch bemerken, daß die Zinsen von der Wechselnahme an bis zum Verfallstag allemal schon unter dem Namen des Disconto gleich im Voraus vom Wechselpreise abgezogen werden, der Regredient also doppelt Zinsen beziehen würde.

Man könnte meinen, daß die Zinsen erst vom Protesttage zu berechnen seien, weil bei dem Umstande, als der Gläubiger das Geld abholen muß, der Schuldner nach §. 1334 des allg. b. GB. erst mit der Einmahnung im Verzuge sei; dagegen muß jedoch bemerkt werden, daß bei dem Umstande, als der Verfallstag bestimmt ist, selbst nach §. 1334 des allg. b. GB. die Verzögerungszinsen schon vom Verfallstage zu berechnen seien.

3) Die Protestspesen betragen als Honorar für die Levirung des Protestes, wenn der Wechsel den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt 1 fl., und wenn er auf einen höheren Betrag lautet 2 fl. (§. 14 des Tarifes der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855). Der Stempel für den Protest beträgt 30 kr. CM. (Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 Tarif-Post Nr. 116 lit. g).

4) Man nehme an, der Wechsel lautet auf 1000 fl. ausländischer Silbermünze und der Cours der ausländischen Silbermünze beträgt 2 %, so würde die Regreßforderung des Wechselinhabers in Bank-Noten betragen:

Wechselbetrag	1000 fl.	
Agio 2 %	20 fl.	
Protest Mangels Annahme	2 fl. 30 kr.	
" " Zahlung	2 fl. 30 kr.	
Porto	— fl. 36 kr.	
1/3 Procent Provision	3 fl. 24 kr.	
Zusammen:	1029 fl. — kr.	
Nach dem Course von 99 %	1036 fl. 22 kr.	von diesem
Betrag für 1/2 Monat 6 % Verzugszinsen	5 fl. 11 kr.	
Zusammen:	**1041 fl. 33 kr. CM.**	

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

§. 128.

Verpflichtung des Regreßnehmers im Falle des geleisteten Zahlungsregresses.

Der Regreßpflichtige kann nur dann mit Sicherheit Zahlung leisten, wenn ihm alle Documente ausgeliefert werden, auf deren Grundlage gegen ihn ein Regreß genommen werden könnte, dahin gehören, der protestirte Wechsel, der Protest und die quittirte Retour-Rechnung, daher verordnet der **Art. 54. „Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden".** Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung ist auch darin gelegen, weil nur auf diese Weise dem regreßpflichtigen Vormanne die Möglichkeit geboten ist, den Regreß wieder weiter gegen seine Vormänner zu nehmen.

Der regreßpflichtige Vormann kann auch, obgleich er nicht im Regreßwege angegangen wurde, den Regreß dadurch von sich abwenden, daß er Zahlung leistet und sich den Wechsel, den Protest und die quittirte Retour-Rechnung vom Wechselinhaber übergeben läßt, das Gesetz enthält hierüber folgende Bestimmung: **Art. 48. „Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern."** *)

§. 129.

Rechte des Vormannes, der den Zahlungsregreß geleistet hat.

Die WO. räumt dem Vormanne, der den Zahlungsregreß geleistet hat, folgende zwei Rechte ein:

1) Das Recht, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen [1]).
2) Das Recht von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller den Regreß zu fordern [2]) und zwar:

---

*) Liefert er den Wechsel und Protest nicht aus, vereitelt er also diese Intervention, so verliert der Wechselinhaber den Regreß gegen die Nachmänner eines solchen Intervenienten (Art. 62). (S. oben §. 113, Z. 6.)

1) **Art. 55. „Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriediget hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen."** Dieses Recht steht dem Indossanten aus dem Grunde zu, damit er aus seinem Indossamente nicht mehr belangt werden kann. Aber auch ohne diese Ausstreichung ist er zur Empfangnahme der Wechselsumme legitimirt (§. 104, Note 6.).

2) Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der Wechsel als solcher nicht verhandelbar sei, daß somit hiezu eine Erlaubniß des Ziehers erfordert werde,

a) Die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung [3]),
b) die ihm erstandenen Kosten [4]),
c) eine Provision von $^1/_3$ Procent [5]).

Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat [6]).

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten ist (Art. 51).

---

so können ohne diese Erlaubniß alle Nachmänner des Remittenten gegen den Traffanten nur jenes Regreßrecht geltend machen, welches der Remittent selbst gegen den Traffanten geltend machen könnte. Unter dieser Voraussetzung wird gegen den Traffanten nur eine Retourrechnung Platz greifen, wobei der Cours vom Zahlungsort auf den Ort der Ausstellung zu beobachten ist.

Ueberläßt aber der Aussteller den Wechsel der freien Circulation, so ist dadurch auch die Freiheit übertragen, den Wechsel über beliebige Handelsplätze in Circulation zu setzen und da jeder Aussteller die Garantie übernimmt, daß der Wechsel seine Bestimmung erreichen werde, so muß er für allen Schaden haften, der was immer für einem Vormanne durch die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Wechsels zugeht. Es wäre auch in der That der Wechselverkehr ungemein gehemmt, wenn Jemand, der einen Wechsel übernimmt und wieder weiter indossirt, der Gefahr ausgesetzt wäre, bare Verluste zu erleiden. Es stellt sich somit die Nothwendigkeit dar, den Traffanten für alle Schicksale des Wechsels verantwortlich zu erklären, somit so viele Retourrechnungen zu gestatten, als Orte sind, über welche der Wechsel negocirt worden ist (Einert S. 309 u. f.). Die früheren österr. Wechselgesetze insbesondere der Art. 181 des Cod. di Com. gestatteten nur Eine Retourrechnung, während die neue WO. so viele Retourrechnungen zuläßt, als Vormänner sind.

3) Die vom Indossanten berichtigte Summe begreift zwar auch Zinsen in sich, allein für ihn erscheint dieser ganze Betrag nur als Wechselsumme, von welcher er wieder 6procentige Zinsen fordern kann.

4) Zu diesen Kosten gehören ebenfalls Porto, Protestspesen, unter Umständen auch Gerichtskosten.

5) Man sieht hieraus, daß hier dieselben Ansätze Statt finden, wie in dem Falle, wo der Wechselinhaber den Regreß nimmt.

6) In dem oben §. 127 Note 4 angegebenen Beispiele würde ein Indossant, der den daselbst angeführten Gesammtbetrag pr. 1041 fl. 33 kr. bezahlt hätte, im Regreßwege fordern können:

Die von ihm bezahlte Summe per	1041 fl. 33 kr. CM.
Porto	— fl. 36 kr.
Protest Mangels Annahme z. B.	2 fl. 30 kr.
$^1/_3$ % Provision	3 fl. 29 kr.
Zusammen:	1048 fl. 8 kr.
Nach dem Course von 99 z. B.	1058 fl. 40 kr.
Hiezu 6 % Zinsen für 1 Monat	5 fl. 17 $^1/_2$ kr.
Zusammen:	1063 fl. 57 $^1/_2$ kr.

§. 130.

Gemeinschaftliche Bestimmungen bei dem Zahlungsregresse.

Rücksichtlich des Zahlungsregresses, er mag vom Wechselinhaber oder von einem Indossanten genommen werden, ist zu merken:

1) So oft die Berechnung eines Coursus eintritt, **„ist der Cours auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäcklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.“** [6]) (Art. 50.)

2) Die in den Art. 50 und 51 (§. 127 bis 129) angeführten Regreßberechnungen haben nicht nur Anwendung, wenn der Regreß auf einen inländischen, sondern auch, wenn er auf einen ausländischen Ort genommen wird, nur dann, wenn nach den Gesetzen des Auslandes höhere Sätze zuläßig sind, können bei einem Regreße auf einen ausländischen Ort diese höheren Sätze berechnet werden. [7])

3) Hätte der Wechselinhaber oder ein Indossant die Notification unterlassen, so würde sich der Regreß nur auf die Wechselsumme beschränken. [8]) (Art. 45.)

§. 131.

Regreßnahme durch Rückwechsel.

Ist der regreßpflichtige Vormann an einem andern Orte wohnhaft, so hat der Regredient die Befugniß, seinen Regreß auf Zahlung dadurch geltend zu machen, daß er auf diesen Vormann einen Wechsel über den ganzen Betrag an Kapital und Nebengebühren trassirt und ihn demjenigen überläßt, der ihn auf jenen Platz benöthigt, dieser Wechsel heißt der Rückwechsel [1]).

---

6) Die Bescheinigung ist nur dann zu leisten, wenn der Regreßpflichtige es verlangt. Daß eine derartige Bescheinigung auch vom Indossanten, wenn er den Regreß nimmt, beigebracht werden müsse, ist im Art. 51 ausdrücklich ausgesprochen.

7) Es versteht sich von selbst, daß ein Regreßnehmer, der auf einen ausländischen Platz den Regreß nimmt, mit geringeren Ansätzen sich nicht zu begnügen braucht, und eben so ergibt sich hieraus, daß wenn ein Indossant schon derartige höhere Ansätze gezahlt hätte, er gleichwohl den Rückersatz dieser von ihm berichtigten höheren Ansätze verlangen könne.

8) Für den Wechselinhaber ist die im Wechsel enthaltene nicht bezahlte Summe die Wechselsumme, welche ihm auch im Falle unterlassener Notification vergütet werden muß, für einen Indossanten ist aber unter Wechselsumme jene Summe zu verstehen, die er bei Einlösung des Wechsels bezahlt hat, und er verliert nur die von ihm bestrittenen Kosten, die ihm gebührenden Zinsen.

1) Verschieden vom Rückwechsel ist der Retourwechsel und der Interimsschein. Der Interimsschein ist eine Urkunde, worin der Remittent eines Wechsels bekennet, daß er vom Aussteller einen Wechselbrief erhalten habe und daß er die auf diesen Wechsel schuldig gebliebenen Valuta in einer bestimmten Zeit bezahlen wolle.

Formular eines Interimsscheines.

Ich bestätige, daß ich vom Herrn J. Frank am unten angesetzten Tage einen Wechsel, zwei Monat à Dato auf F. Steinberger in Gratz an meine Ordre gezogen, im Betrage von 800 fl. Conv. Münze zu dem Course von 99 % erhalten habe, und verpflichte mich, den dafür entfallenden Betrag pr. siebenhundert

Die WO. gestattet ausdrücklich die Regreßnahme durch Rückwechsel:

Art. 53. „Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäcklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden [2]).

Wird der Rückwechsel vom regreßpflichtigen Vormann nicht eingelös't, so erübrigt dem Regreßnehmer noch der Weg des Regreßprocesses. Außer den oben (§. 127) angeführten Gegenständen des Regresses können im Rückwechsel noch in Rechnung gebracht werden:

---

zwei und neunzig Gulden CM. in k. k. Zwanzigern binnen 8 Tagen hier in Wien zu bezahlen.

Wien, den 5. Jänner 1856.

pr. fl. 792 im 20 fl. Fuß.

Franz Zani.

Hat der Interimsschein die Form eines Wechsels, so heißt er Retour-Wechsel.

Formular eines Retourwechsels.

Wien, den 5. Jänner 1856. Pro fl. 792 im 20 fl. Fuß.

Acht Tage Dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn J. Frank, die Summe von **sieben hundert neunzig und zwei** Gulden nach dem 20 fl. Fuß in k. k. Zwanzigern, den Werth in einer Tratte auf F. Steinberger in Gratz, zwei Monate à Dato pr. 800 fl. CM. zum Course von 99 % erhalten.

Auf mich selbst
in Wien. Franz Zani.

Da die Valuta eines Wechsels nicht nothwendig in einer Summe Geldes bestehen muß, so erscheint der Retourwechsel nicht immer als eigentlicher Wechsel, daher wird es auch erklärbar, warum es im Art. 39 der WO. vom 1. Okt. 1763 heißt, daß ein Retourwechsel, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbriefe girirt werden könne.

2) Der Rückwechsel nach der neuen WO. unterscheidet sich von andern Wechseln bloß darin, daß er von dem zum Regresse Berechtigten auf den regreßpflichtigen Vormann über den ganzen Betrag seiner Regreßforderung trassirt wird, es gelten daher auch über Rückwechsel die allgemeinen Bestimmungen. Verschieden von diesem Rückwechsel ist der Rückwechsel im Französischen Sinne (Art. 177—182 des Cod. de Com.), hier ist der Rückwechsel kein blosser Streifen Papier; denn er muß mit einer belegten Retourrechnung versehen sein, er ist daher schon seines Volumens wegen zum Wechselhandel nicht geeignet und es ist, wie die Erfahrung lehrt, eine sehr seltene Erscheinung, daß unter Handelsleuten vom Rückwechsel in diesem Sinne Gebrauch gemacht wird; dagegen kommt es häufig vor, daß über den Betrag einer richtigen Retour-Rechnung eine Tratte gezogen wird, wie über den Betrag einer andern guten Forderung, somit ein Rückwechsel im deutschen Sinne ausgestellt wird. Durch solche Tratten wird der Credit des Vormannes weit mehr geschont, als durch den Rückwechsel im Französischen Sinne; denn die Beilagen, mit denen dieser Rückwechsel versehen sein muß, sind wahrlich keine Empfehlung für den Handelsmann, auf welchen derselbe gezogen wird. Bei genauer Untersuchung zeigt es sich aber auch, daß ein solcher Rückwechsel ganz überflüssig sei; denn die Kraft des Rückwechsels liegt hier nicht im Wechsel, sondern in den diesen Wechsel begleitenden Papieren,

a) die Stempelgebühren für Ausfertigung des Rückwechsels [3]),
b) die allfälligen Mäcklergebühren für die Verhandlung des Rückwechsels.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar [4]) (a drittura) gestellt werden. Lautet der Rückwechsel nicht auf Sicht, oder ist er nicht a drittura gestellt, so hat er nicht die Vorzüge des Rückwechsels [5]).

§. 132.

Ordnung in der Regreßnahme.

Art. 49. „Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten [1]) zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden".

Diese gesetzliche Bestimmung ist eine Folge des im Art. 81 der WO. ausgesprochenen Grundsatzes der Solidarhaftung aller Wechselverpflichteten.

Der Regreßnehmer kann gegen alle Regreßpflichtigen zugleich den Regreß nehmen, [2]) sobald er jedoch von einem befriedigt wird, sind die Andern frei.

Dadurch, daß der Regreßnehmer seinen Regreßanspruch nur gegen einen oder einige geltend macht, gehen die Ansprüche gegen die übrigen nicht verloren, ausgenommen es würde die Verjährungsfrist verstreichen. [3]) Der Regreßnehmer ist beim Regreß auf Zahlung eben so wenig, als beim Regreß auf Sicherstellung (§. 136) an eine Ordnung gebunden. [4])

---

daher denn auch derjenige, auf den der Rückwechsel gezogen ist, denselben ohne Acceptation zu bezahlen verpflichtet ist. Der einzige Vortheil, der aus dem Rückwechsel entsteht, ist der, daß der Nehmer des Rückwechsels im Falle der Nichteinlösung desselben ein Regreßrecht gegen den Trassanten dieses Rückwechsels geltend machen kann (Einert a. a. O. S. 317 u. f.)

3) Hinsichtlich des Stempelbetrages sehe man oben §. 41.

4) D. h. von dem Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen.

5) Der Grund, warum ein Rückwechsel auf Sicht und a drittura gestellt werden muß, liegt darin, weil einerseits durch mittelbare Ziehung durch einen dritten Ort die Kosten vermehrt würden und andererseits die Trassirung des Rückwechsels auf Zeit die wechselseitige Berechnung erschweren würde.

1) In der Oesterr. WO. ist ein Druckfehler, es soll anstatt „Verpflichtungen" heißen „Verpflichteten."

2) Ob im Wege der Klage oder des Rückwechsels hängt von seinem Ermessen ab. Ob er bei der Regreßklage alle Regreßpflichtigen in einer Klage belangen könne, ist aus den Bestimmungen über das Wechselverfahren ersichtlich.

3) Da nämlich nach Art. 80 die Zustellung der Klage oder der Streitverkündung gegen den einen die Verjährung gegen die andern nicht unterbricht, so kann allerdings während des Laufes des Prozesses gegen den einen, der Anspruch gegen die Andern verjähren.

4) Die neuern Wechselgesetze stellen überhaupt den Grundsatz auf, daß bei der Regreßnahme eine bestimmte Ordnung nicht zu beobachten sei, so z. B. die

§. 133.

B. Regreß auf Sicherstellung.

Bedingungen des Regresses.

Der Regreß auf Sicherstellung hat in folgenden zwei Fällen Statt: 1) wenn die Acceptation des Wechsels nicht erfolgt; 2) wegen Unsicherheit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

I. Wegen nicht erfolgter Acceptation. [1])

Wenn die Acceptation des Wechsels nicht erfolgt, so hat der Regreß auf Sicherstellung Statt, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

1) Es muß der Wechsel zur Annahme präsentirt werden und zwar, ohne Unterschied, ob es sich um Wechsel handelt, die präsentirt werden müssen oder nicht. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht in dem Falle, wenn auf einer indossirten Copie angegeben ist, bei wem sich das zum Accepte versandte Original befindet und die Herausgabe des Originals verweigert wird; denn in diesem Falle braucht die Copie nicht zur Annahme präsentirt zu werden. (Art. 72.) [2])

2) Es muß ferner vorausgesetzt werden, daß die Annahme des Wechsels a) entweder überhaupt nicht, [3]) oder b) nur unter Einschränkungen [4]) oder c) nur auf eine geringere Summe erfolgt ist. [5])

Russische WO. Kap. I. §. 19, die Ungar. WO. §. 144, der Cod. de Com. Art. 164. Auf gleiche Weise ist keine Ordnung vorgeschrieben in Dänemark WO. §. 44, in St. Gallen WO. T. V. §. 5, in England (Schulin S. 338 u. f.). Nach der frühern WO. vom 1. Okt. 1763 war bloß für die aussergerichtliche Einmahnung eine Ordnung vorgeschrieben (I. Aufl. §. 148).

1) Wenn man auf die einzelnen Wechselgesetzgebungen Rücksicht nimmt, so bemerkt man bei der Regreßnahme wegen verweigerter Acceptation mehrere Systeme: Einige z. B. die Dänische WO. §. 44, das Preuß. Landrecht (§. 1056), das Englische Wechselrecht (Jacobsen S. 192), die Dessauer WO. (§. 75), Weimar. WO. (§. 137), die früheren österr. Wechselgesetze (I. Aufl. §. 150) u. s. w. verpflichten im Falle der verweigerten Acceptation die Vormänner zur Bezahlung der Wechselsumme, legen also den Vormännern eine größere Verbindlichkeit auf, als sie versprochen haben; andere verpflichten den Aussteller zur Ausstellung eines neuen Wechsels, dahin gehörten z. B. Bremer WO. (Art. 13), Hamburger WO. (Art. 29), Hannover. WO. (§. 23) u. m. a., wobei neue Streitigkeiten über die Annehmbarkeit des Wechsels entstehen. Da der Aussteller und die Indossanten nur dafür haften, daß der Wechsel am Verfallstage richtig bezahlt werde, so genügen sie ihrer Pflicht, wenn sie im Falle der nicht erfolgten Annahme Sicherheit dafür leisten (Conf. Prot zu § 26).

2) Man sehe hierüber oben §. 125.

3) Es wird hier vorausgesetzt, daß die Annahme des Wechsels gar nicht erfolgt ist. Wäre zwar die Annahme des Wechsels erfolgt, aber bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel die Datirung des Acceptes verweigert worden, so muß zwar Protest levirt werden (§. 81), aber auf Grundlage dieses Protestes kann kein Regreß genommen werden, weil dieser Protest nur dazu dient, den Mangel der Acceptation zu ergänzen (§. 79 Note 9).

Wird die Annahme des Wechsels vom Trassaten verweigert, erfolgt aber eine Ehrenacceptation, so kann der Regreß nur vom Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden (§. 91).

3) Es muß ein Protest levirt werden und zwar in der Regel der Protest Mangels Annahme (§. 115). Nur in dem Falle, wenn auf den Duplicate bemerkt ist, bei wem sich das zum Accepte versandte Exemplar befindet, muß der Besitzer des Duplicats (im Falle der verweigerten Herausgabe dieses Exemplars) den Protest wegen Nichtausfolgung des zum Accepte versandten Exemplars und noch überdieß den Protest Mangels Annahme leviren. [6]) Wenn dagegen dem Besitzer einer indossirten Copie, worauf sich die Bemerkung befindet, wo das zum Accepte eingesandte Original anzutreffen ist, die Herausgabe des Originals verweigert wird, so genügt der Protest wegen Nichtausfolgung des Originals, um den Regreß gegen jene Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente sich auf der indossirten Copie befinden. (Art. 72.)

4) Wenn sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse befindet, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. (Art. 56.) [7])

§. 134.

2) Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten bei gezogenen Wechseln. [1])

Ist der Wechsel vom Bezogenen ordnungsmäßig acceptirt worden, so kann in der Regel keine Sicherstellung begehrt werden.

Nur ausnahmsweise kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit gefordert werden, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

1) Der Acceptant muß im Sinne des Gesetzes zahlungsunfähig sein, er ist dieses:

a) **Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet**

---

4) Hier sind solche Einschränkungen vorausgesetzt, die sich der Präsentant nicht gefallen lassen muß (§. 79 Note 9.).

5) Hier kann nur rücksichtlich des nicht acceptirten Betrages Sicherheit gefordert werden.

6) S. oben §. 125.

7) **Art. 56. „Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine, auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.“**

Wird nun der Wechsel der Nothadresse zur Annahme präsentirt, so acceptirt entweder die Nothadresse oder sie acceptirt nicht, erfolgt die Acceptation von der Nothadresse, so tritt die mit der Ehrenacceptation verbundene Wirkung ein (S. oben Note 3), d. h. es kann der Regreß nur mehr vom Honoraten und dessen Vormännern genommen werden, acceptirt aber die Nothadresse nicht, so wird auch gegen die Nothadresse der Protest Mangels Annahme levirt und sodann der Regreß auf Sicherstellung genommen.

1) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen gab es keinen Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat (Art. 29).

Wird über das Vermögen des Acceptanten der förmliche Concurs eröffnet[2]), so kann seine Zahlungsunfähigkeit nicht zweifelhaft sein, aber auch dann ist er als zahlungsunfähig anzusehen, wenn er auch nur seine Zahlungen eingestellt hat, ein Fall, der vorzugsweise bei Handelsleuten Statt finden kann[3]).

b) Wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen[4]), **oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit**[5]) **die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist** (Art. 29).

Der Regreß auf Sicherheit kann jedoch ungeachtet der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten nicht sogleich genommen werden, sondern der Wechselinhaber muß

---

2) Unter dem Concurse versteht man die gerichtliche Erklärung der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners. Der Concurs ist von dem Tage der Kundmachung des Edictes, worin die Gläubiger einberufen werden, für eröffnet zu halten (Hofkanzleidecret v. 26. Juni 1846).

Wenn ein Wechsel von zwei Personen acceptirt ist und einer dieser beiden Acceptanten in Concurs verfällt, so berechtigt dieß den Wechselinhaber nicht, von dem andern Acceptanten vor der Verfallszeit des Wechsels Sicherheit zu verlangen (Archiv f. d. WR. B. 4. S. 96).

3) Die Einstellung der Zahlungen ist der Eröffnung des Concurses gleichgestellt. Es frägt sich nur, wie ist das Factum der Einstellung der Zahlungen zu beweisen? Es scheint nicht bloß eine schriftliche oder mündliche Erklärung des Schuldners, sondern auch das Verschwinden und das sich Verborgenhalten des Acceptanten als eine factische Zahlungseinstellung angesehen werden zu können.

Das Gesetz unterscheidet nicht, zu welcher Zeit der Zustand des Concurses oder der Zahlungseinstellung eingetreten sei, es wird daher auch Sicherstellung gefordert werden können, wenn diese Zustände auch schon vor Ausstellung des Wechsels eingetreten waren.

4) Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten ist auch dann vorhanden, wenn die Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist, was durch die Relation des Gerichtsdieners über die vorgenommene Execution bewiesen wird. Ob die Execution in das Vermögen des Acceptanten wegen einer Wechselforderung, oder wegen einer gemeinen Forderung vorgenommen wurde, macht keinen Unterschied, nur wird wesentlich vorausgesetzt, daß diese Execution *nach Ausstellung* des Wechsels erfolgt sei; eine vor Ausstellung des Wechsels erfolgte fruchtlose Execution begründet den Zustand der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht. Ferner muß hier noch vorausgesetzt werden, daß die Execution in das Vermögen des Acceptanten wegen einer *Geldzahlung* erfolgt sei, wäre z. B. der Acceptant verurtheilt worden, einem Dritten eine bestimmte Sache zu übergeben und der Gerichtsdiener hätte diesen Gegenstand bei der vorgenommenen Execution nicht vorgefunden, so kann man deßwegen nach dem Geiste des Gesetzes den Acceptanten nicht als zahlungsunfähig erklären.

5) Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit ist endlich im Sinne des Gesetzes vorhanden, wenn wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit der Personalarrest verfügt worden ist. Die Verfügung des Personalarrestes ad præstandum factum begründet diesen Zustand nicht. Unter dem Ausdrucke Personalarrest ist sowohl der Wechselarrest als auch der gewöhnliche Schuldenarrest begriffen, der provisorische Arrest

2) erst vom Acceptanten Sicherheit begehren und wenn diese nicht geleistet wird, den Protest (Securitäts-Protest) leviren 6).

Sind auf dem Wechsel Nothadressen benannt, so muß

3) der Wechsel diesen Nothadressen zur Annahme präsentirt und im Falle der der nicht erlangten Annahme protestirt werden 7).

Erst wenn alle diese Bedingungen zusammentreffen, kann der Regreß auf Sicherstellung genommen werden.

§. 135.

Art der Sicherstellung.

Sind die in den vorhergehenden §§. 133 und 134 angeführten Bedingungen vorhanden, so sind in beiden Fällen (nämlich sowohl der Nichtannahme, als auch der eingetretenen Unsicherheit des Acceptanten) die Vormänner wechselmäßig verpflichtet, genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der verursachten Kosten am Verfallstage erfolgen werde 1).

---

ist aber nicht hinreichend, sondern es muß ein executiver Arrest sein, weil das Gesetz von der Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit spricht. Aus eben diesem Grunde halte ich dafür, daß die Arrestirung eines Wechselschuldners zum Zwecke einer Sicherstellung diesen Unfähigkeitsgrund nicht herbeiführe. Es genügt jedoch die Bewilligung des Personalarrestes, ohne daß er eben vorgenommen sein muß und es wird auch hier wieder vorausgesetzt, daß dieses Factum erst nach Ausstellung des Wechsels eingetreten sei.

6) Man sehe oben §. 118.

7) Die Nothadresse acceptirt oder sie acceptirt nicht. Erfolgt von der Nothadresse die Acceptation nicht, so wird der Protest Mangels Annahme levirt und auf Grundlage des Securitätsprotestes und des Protestes Mangels Annahme der Regreß auf Sicherheit genommen. Acceptirt die Nothadresse, so kann der Inhaber keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen, da nach Art. 61 ein solches Regreßrecht nur dem Honoraten und dessen Vormännern zusteht.

1) **Art. 25. „Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.**

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.“

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Partheien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden 2).

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt ist 3).

§. 136.

Wem steht das Recht zu, Sicherstellung zu fordern? wie legitimirt er sich? Ordnung in der Regreßnahme.

Das Recht im Regreßwege Sicherstellung zu fordern steht dem Remittenten, so wie jedem Indossatar zu 1), nur im Falle einer erfolgten Ehrenacceptation kann dieses Recht nur vom Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden 2).

Die Legitimation zur Regreßforderung liegt schon in dem Besitze des Protestes, es ist weder die Beibringung des Wechsels, noch der Nachweis erforderlich, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe 3).

---

2) Das gemeine Recht enthält über die Sicherstellung folgende Bestimmung: §. 1373 des b. GB. „Wer verbunden ist eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben ausser Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen." Die WO. überläßt die Bestimmung der Art der Sicherstellung und die Bestimmung des Ortes, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, dem freien Uebereinkommen. Kömmt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist der Regreßpflichtige schuldig, den sicherzustellenden Betrag bei Gericht bar zu erlegen. Wird die Sicherstellung auf Begehren des Regreßnehmers nicht in dieser Art geleistet, so hat der Regreßnehmer das Recht, die Execution auf Sicherstellung zu führen und zwar entweder auf die Person oder auf das Vermögen und im letzteren Falle kann er die Execution bis zur executiven Veräußerung und gerichtlichen Depositirung des gelösten Kaufschillings fortführen.

3) Dieses Pfandrecht ist ein gesetzliches.

1) **Art. 26. „Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.**

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die Einmalgetroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht."

2) S. Art. 61.

3) Es geht an, daß ein Indossatar seinen Indossanten vollkommen sicher hält, daher vor der Verfallszeit keine Sicherheit begehrt, auch in diesem Falle kann dieser

Auch ist der Regreßnehmer bei seiner Regreßnahme weder an eine Ordnung, noch an die einmal getroffene Wahl gebunden [4]).

§. 137.

Wer ist zur Sicherheitsbestellung verpflichtet?

Im Falle der nicht erfolgten Acceptation sind die Vormänner [1]), im Falle der Unsicherheit des Acceptanten aber außer den Vormännern auch der Acceptant zur Sicherheitsbestellung verpflichtet [2]).

Die Vormänner sind jedoch nur gegen Auslieferung des Protestes Sicherheit zu bestellen verbunden [3]). Jeder Vormann ist zur Sicherheitsbestellung verpflichtet und er wird von dieser Verpflichtung nicht frei durch den Beweis, daß schon ein anderer Vormann Sicherheit bestellt habe [4]). Jeder Vormann ist aber nur zur einmaligen Sicherheitsbestellung verpflichtet; denn **die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insoferne sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen** (Art 27) [5]).

Indossant, wenn er nur in den Besitz des Protestes gelangt, von seinen Vormännern den Regreß fordern. Die Vorlage des Wechsels beim Regreß auf Sicherheit ist aber deßwegen nicht vorgeschrieben, weil der Wechselgläubiger den Wechsel benöthigt, um ihn zur Verfallszeit einzukassiren.

4) Dieser Grundsatz des springenden Regresses ergibt sich eben so, wie beim Regreß auf Zahlung aus der im Art. 81 ausgesprochenen Solidarhaftung aller Wechselverpflichteten (§. 132).

1) Nach Art. 26 sind die Aussteller und die übrigen Vormänner im Falle der nicht erfolgten Acceptation des Wechsels zur Sicherheitsbestellung verpflichtet.

2) Der Art. 29 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß sowohl der Acceptant als auch die Vormänner zur Sicherheitsbestellung verpflichtet sind, nur muß zuerst die Sicherstellung vom Acceptanten gefordert werden (Borchardt S. 31). Der Acceptant kann die Sicherstellung nicht aus dem Grunde verweigern, weil der Wechsel der Nothadresse noch nicht präsentirt wurde; denn die Präsentation an die Nothadresse kömmt nur beim Regreße gegen die Vormänner in Betracht (Borchardt S. 32).

3) Art. 25. Dadurch, daß dem Vormanne, der Sicherheit leistet, der Protest ausgeliefert werden muß, wird er selbst in den Stand gesetzt, wieder von seinen Vormännern Regreß zu fordern, da er durch den bloßen Besitz des Protestes schon dazu legitimirt ist (Art. 26).

Ohne Auslieferung des Protestes kann die Sicherstellung nur im Falle des Art. 72 (S. §. 133) gefordert werden.

4) Dieser Fall wird selten vorkommen; denn wenn der Remittent oder ein Indossatar von einem seiner Vormänner Sicherheit erlangt hat, so muß er den Protest ausfolgen und ohne Protest kann er keine weitere Sicherheit nehmen.

5) Hat ein Vormann Sicherheit geleistet, so kann er von keinem seiner Nachmänner, die ihr Recht auf Sicherstellung geltend machen, verhalten werden, noch eine weitere Sicherstellung zu leisten, nur zwei Ausnahmen bestehen, nämlich wenn die Art, und dann wenn die Größe der bestellten Sicherheit bestritten wird.

§. 138.

Zurückstellung der bestellten Sicherheit.

Art. 28. „Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben weredn:

1) Sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt". Erfolgt nachträglich eine Ehrenacceptation, so etstreckt sich diese Verpflichtung nur auf die Nachmänner des Honoraten [1]).

2) Wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist. Diese Frist von einem Jahre ist eine Verjährungsfrist, die mit dem Verfallstage des Wechsels beginnt [2]).

3) Wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist. Die bestellte Sicherheit setzt den Bestand einer Verbindlichkeit voraus, da die Sicherheit für die Wechselforderung bestellt wurde, so muß mit Erlöschung der Wechselforderung auch die Sicherheit erlöschen [3]).

§. 139.

Ob auch bei eigenen Wechseln ein Regreß auf Sicherstellung zulässig ist?

Bei eigenen Wechseln kann ein Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme des Wechsels nicht Platz greifen, dagegen ist im Falle der eingetretenen Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels unter denselben

---

1) S. §. 136.

2) S. §. 149.

3) Nach Art. 83 bleibt der Acceptant und der Aussteller, wenn die wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung oder durch Versäumniß erloschen ist, noch gemeinrechtlich dem Inhaber in so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden; wegen eines solchen gemeinrechtlichen Anspruches kann die bestellte Sicherheit nicht zurückbehalten werden.

Koch (S. 195 u. f.) ist der Ansicht, daß die Bestimmung des Art. 28 über die Zurückstellung der bestellten Sicherheit nur auf den Fall der Bestellung einer Sicherheit wegen verweigerter Annahme, nicht aber auf den Fall der bestellten Sicherheit wegen Unsicherheit des Acceptanten anwendbar sei, da nun der Art. 29 wegen des Regresses gegen die Vormänner auf die Art. 25—28 Bezug nimmt, so entsteht die Frage, in welchen Fällen ist die wegen Unsicherheit des Acceptanten bestellte Sicherheit zurückzugeben? Ich halte dafür, daß auch in den Fällen der bestellten Sicherheit wegen Unsicherheit des Acceptanten nur die im Art. 28 aufgeführten 3 Fälle die Wirkung hervorbringen, daß die bestellte Sicherheit zurückgegeben werden muß und nicht wie Koch meint, schon die bloße Aufhebung des Concurses. Uebrigens ist es unrichtig, daß im Falle der Sicherheitsbestellung wegen Unsicherheit des Acceptanten eine nachträgliche Annahme des Wechsels nicht erfolgen könne, sie kann allerdings durch eine Nothadresse erfolgen.

Bedingungen ein Regreß auf Sicherstellung zulässig, unter welchen der Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten bei gezogenen Wechseln Statt findet *).

---

*) Der Art. 98 Z. 4 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der Art. 29 über den Sicherheitsregreß auch auf eigene Wechsel und zwar mit der Maßgabe anwendbar sei, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet, eine gleiche Berufung auf den Art. 25 für eigene Wechsel findet sich nicht vor und ist auch der Natur der Sache nach nicht denkbar.

VIII. Hauptstück.

Erlöschungsarten der Wechselrechte.

§. 140.

Allgemeine Bestimmung.

Unter einer Erlöschung der Wechselrechte versteht man ein Ereigniß, wodurch Wechselrechte ihr Ende erreichen. Dieses kann auf zweifache Weise geschehen, entweder an und für sich (absolute Erlöschung), oder in Beziehung auf einzelne Personen (relative Erlöschung).

Bei der Erlöschung der Wechselrechte kommen in Betrachtung: 1) die Zahlung, 2) die Gegenrechnung (Compensation), 3) die Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit in einer Person (Consolidation), 4) die Entsagung (Erlassung der Schuld), 5) der Untergang der Sache, 6) der Ablauf der Zeit, 7) der Tod, 8) die Novation (Neuerung), 9) die Anweisung (Assignation), 10) die Verjährung, 11) das wechselrechtliche Versäumniß, 12) die Amortisation des Wechsels, 13) der Concurs der Gläubiger, 14) die eingetretene Wechselunfähigkeit des Wechselschuldners, 15) die Contramandirung und 16) die Intabulation und Pränotation des Wechsels.

Bevor in die einzelnen Erlöschungsarten eingegangen und bevor insbesondere beurtheilt werden kann, welchen Personen die Erlöschung eingewendet werden könne? muß vorerst von der Zulässigkeit der Einwendungen gehandelt werden.

§. 141.

Zulässigkeit der Einwendungen.

Art. 82. „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen".

Diese Bestimmung hat auch auf eigene Wechsel Anwendung (Art. 98 Z. 10).

Man kann die im Wechselprocesse vorkommenden Einwendungen eintheilen:

A) in solche, die sich auf das Verfahren beziehen z. B. die Einwendung der entschiedenen Streitsache, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes u. s. w.

B) in solche, die dem materiellen Rechte angehören.

Der Art. 82 spricht nur von jenen Einwendungen, die sich auf das materielle Wechselrecht beziehen [1]).

Die dem materiellen Rechte angehörigen Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie

1) aus dem Wechselrechte entspringen, oder sich
2) auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen Kläger und Geklagten gründen.

Die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einwendungen sind dinglich, d. h. sie können jedem Kläger entgegengesetzt werden und zu diesen Einwendungen kann man rechnen:

a) jene, die sich auf den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses einer Wechselerklärung beziehen, [2])
b) welche die Rechtswirkung einer Wechselerklärung betreffen, [3])
c) die sich auf den Mangel der vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung des Wechselrechtes, [4])
d) auf die Wechselverjährung, [5])
e) auf den Mangel der persönlichen Fähigkeit des Geklagten beziehen [6]) und
f) die aus der Einsicht des Wechsels entnommen werden können. [7])

---

1) Schon auf der Leipziger Conferenz wurde es anerkannt, daß die Bestimmungen des Wechselprozesses kein Gegenstand der WO. sein sollen. Die dem formellen Rechte angehörigen Einwendungen z. B. die Einwendung der Incompetenz, der bereits entschiedenen Streitsache u. s. w. erleiden daher im Wechselprozesse keine Beschränkung.

Ein Irrthum ist es, wenn Borchardt (S. 157) und Haimerl (S. 240) die Einwendung der Incompetenz zu jenen Einwendungen rechnen, die nach Art. 82 aus dem Wechselrechte hervorgehen.

2) Hierher gehört die Einwendung, daß dem Wechselbriefe, dem Accepte, dem Indossamente, der Wechselbürgschaft ein sichtbares Merkmal mangle, daß bei einer Unterfertigung durch Handzeichen die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung fehle u. dgl.

3) Zu dieser Klasse von Einwendungen kann man zählen, wenn aus einer vor der Wirksamkeit der neuen WO. (1. Mai 1850) ausgestellten Wechselbürgschaft eine Wechselklage überreicht, wenn der uneigentliche Wechselbürge oder der Cedent eines Wechsels mit einer Wechselklage belangt würde, oder wenn eine Bedingung der Indossirung mangeln sollte.

4) Wenn die rechtzeitige Präsentation oder Protestlevirung unterlassen worden wäre (Art. 83).

5) Die Rechtswirkung der Wechselverjährung ist so wie die des wechselrechtlichen Versäumnisses (Art. 83) die Erlöschung der Verbindlichkeit und kann jedem Besitzer des Wechsels entgegengesetzt werden.

6) Die Wechselunfähigkeit des Ausstellers einer Wechselerklärung ist jedenfalls eine aus dem Wechselrechte entspringende Einwendung, die jedem Kläger entgegengesetzt werden kann, es mag diese Wechselunfähigkeit aus dem Wechselbriefe ersichtlich sein, oder nicht. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus Art. 3, hier heißt es, daß wenn sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen befinden, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß äußere, woraus eben hervorgeht, daß somit dem Wechselunfähigen selbst die Einwendung der Wechselunfähigkeit zustehe.

7) Einen Beweis, daß Einwendungen, die aus dem Wechselbriefe ersichtlich sind, jedem Besitzer des Wechsels entgegengesetzt werden können, liefert der Art. 39.

Außer diesen dinglichen Einwendungen gibt es auch noch zuläßige Einwendungen, wenn sie sich auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen Kläger und Geklagten gründen, sie haben die Natur einer persönlichen Einwendung, da sie nämlich dem Kläger allein, aber nicht dessen wechselberechtigten Nachmännern 8) entgegengesetzt werden können, zu diesen Einwendungen gehört z. B. die Einwendung des Betruges 9), des Scheingeschäftes 10), der Trunkenheit 11), der Geistesverwirrung 12), der nicht erhaltenen Valuta, 13) der Zahlung, ausgenommen sie ist durch den Wechsel nachweisbar, 14) der Prolongation, 15) der Compensation 16) u. s. w., vorausgesetzt, daß diese Einwendungen nicht aus dem Wechselrechte entspringen.

---

indem hier das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß eine erfolgte Theilzahlung auf dem Wechsel abzuschreiben sei. Die Einwendung der erfolgten Theilzahlung wird somit jedem Besitzer eines solchen Wechsels, worauf die Theilzahlung abgeschrieben ist, entgegengesetzt werden können. Auf gleiche Weise ist die Einwendung der Prolongation, wenn diese auf dem Wechsel ersichtlich ist, als eine dingliche anzusehen (§. 103). Hierher gehört auch die aus dem Wechsel ersichtliche Einwendung der Consolidation (§. 144), eben so wenn der Aussteller einer Wechselerklärung ausdrücklich in der Wechselerklärung selbst erklärt hätte, daß er entweder gar nicht oder nur beschränkt haften wolle.

8) Wenn der Wechsel nicht auf wechselrechtliche, sondern nur auf gemeinrechtliche Weise übertragen wurde, so erscheint der Nachmann nur als Repräsentant seines Vormannes und es können einem solchen Nachmanne nicht bloß die aus dem Wechselrechte entspringenden, sondern auch alle andern Einwendungen entgegengesetzt werden, die dem Vormanne entgegen standen (Borchardt S. 21).

9) Die exceptio doli ist, soweit dieselbe das Rechtsverhältniß der streitenden Theile zu einander berührt, auch im Wechselprozesse statthaft (Borchardt S. 153 Z. 89 u. 90). Diese Ansicht ergibt sich auch unzweideutig aus der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 6. Oktober 1853 (S oben Seite 79).

10) Die Einrede, der Wechsel sei zur Sicherung einer Spielschuld ausgestellt worden, ist nicht als eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einwendung anzusehen, sie greift daher dritten Personen gegenüber nicht Platz (Borchardt S. 158 Zus. 96 und S. 75 Zus. 13).

Daher wurde auch entschieden, daß derjenige, der für eine gemeine Forderung Bürgschaft leistet und zu diesem Ende einen Wechsel acceptirt, die exceptio ordinis machen könne, so lange der Wechsel nicht indossirt ist (Oesterr. GZ. 1854 Nr. 135).

11) Der Einwand der Trunkenheit und des aus der letztern entsprungenen Mangels der Dispositionsfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Wechsels, steht dem Aussteller dem dritten Wechselinhaber gegenüber nicht zu (Erk. des Ob. Trib. zu Berlin d. 7. Aug. 1851. Borchardt S. 78 Z. 22).

12) Ist der Zustand der Geistesverwirrung von der Art, daß dadurch die Dispositionsfähigkeit verloren geht, so entsteht hieraus die dingliche Einwendung der Wechselunfähigkeit (Archiv f. d. WR. 3. B. S. 223 u. Borchardt S. 78 Z. 21), hier ist nur von einem vorübergehenden Zustande der Geistesverwirrung die Rede.

13) Daß diese Einwendung als eine persönliche zuläßig sei, ist auch in der Praxis anerkannt (Borchardt S. 69 Z. 3). (Oesterr. GZ. 1853 Nr. 4 und Archiv f. d. WR. B. 2 S. 30)

14) Ist die Theilzahlung auf dem Wechsel nicht ersichtlich gemacht oder bei einer vollständigen Zahlung der bezahlte Wechsel nicht zurückgestellt, so kann die Einwendung der Zahlung dem dritten wechselmäßig berechtigten Inhaber nicht entgegengesetzt werden (Borchardt S. 151 Z. 85).

15) Ist die Prolongation aus dem Wechsel ersichtlich, so ist die Einwendung der Prolongation eine dingliche (S. oben §. 103).

Als unzulässige Einwendungen erscheinen im Allgemeinen diejenigen, die mit der Natur des Wechsels als eines kaufmännischen Papiergeldes im Widerspruche stehen, insbesondere können dazu gerechnet werden, die Einwendung, daß der Wechsel falsch oder verfälscht ist,[17]) daß Einer oder Mehrere der andern Wechselverpflichteten wechselunfähig sind,[18]) daß der Schuldner nur seinen Namen schreiben könne,[19]) daß zur Zeit, als der Wechselschuldner seinen Namen schrieb, der Wechsel noch nicht mit allen Erfordernissen versehen war[20]).

§. 142.

1) Die Zahlung.

Von der Zahlung wurde bereits im 4. Hauptstücke gehandelt, hier ist nur noch zu untersuchen, a) ob die Einwendung der Zahlung als eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einwendung zu betrachten sei oder nicht? und b) ob durch die Zahlung eine absolute oder eine relative Erlöschung begründet werde?

Ist die Zahlung ordnungsmäßig (§. 100—107) und unter den gehörigen Vorsichten erfolgt (§. 108), so wird dadurch eine Erlöschung der Verbindlichkeit begründet, welche Jedermann entgegengesetzt werden kann, sind aber die nöthigen Vorsichten vernachlässigt, ist z. B. der bezahlte Wechsel in den Händen des bezahlten Gläubigers belassen worden, ohne daß die Abschreibung der erfolgten Zahlung auf dem Wechsel erfolgt ist, so wird durch die Zahlung keine aus dem Wechselrechte entspringende Einwendung begründet, die Einwendung der Zahlung kann daher in diesem Falle nur Statt haben, wenn sie sich auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen Kläger und Wechselschuldner gründet[1]).

Selbst unter der Voraussetzung, daß die Zahlung sich als eine aus dem Wechselrechte entspringende Einwendung darstellt, begründet sie nicht immer eine absolute Erlöschung.

Erfolgt die Zahlung vom Aussteller des eigenen Wechses, so tritt eine absolute Erlöschung der Wechselrechte ein, weil der Aussteller eines eigenen Wechsels Allen, ihm aber Niemand verpflichtet ist.

Die Zahlung von Seite des Acceptanten begründet ebenfalls eine absolute Erlöschung.[2])

---

16) Ist die Compensation aus dem Inhalte des Wechsels ersichtlich, so erscheint sie ebenfalls als eine dingliche Einwendung.

17) Es wird hier der Fall des Art. 75 u. 76 vorausgesetzt.

18) Art. 3 der WO.

19) Man sehe hierüber Borchardt S. 72 Z. 7. Das Lübecker Einf. Gesetz v. 28. April 1849 §. 10 enthält ausdrücklich diese Bestimmung. Eben so die Oldenburger Wechselprozeßordnung v. 31. März 1849 Art. 115.

20) S. Ministerial-Verordnung v. 6. Okt. 1853 (S. oben Seite 79).

1) Daher wurde auch entschieden (Borchardt S. 151 Z. 85), daß Wechselbriefe durch Zahlungen, welche nicht auf der Urkunde abgeschrieben worden, ihre Giltigkeit nicht verlieren.

2) Es kann zwar der Acceptant für den Fall, als er keine Deckung erhalten hat, nach geleisteter Zahlung einen Ersatzanspruch an den Aussteller des Wechsels stellen, allein dieses Ersatzrecht ist nur ein gemeinrechtliches (Art. 23), weil mit der

Die Ehrenzahlung bewirkt nur eine relative Erlöschung, da dem Ehrenzahler der Regreß gegen den Honoraten und die Vormänner desselben, so wie gegen den allfälligen gemeinen Acceptanten offen bleibt (Art. 63).

Die von einem Indossanten im Regreßwege geleistete Zahlung begründet ebenfalls nur eine relative Erlöschung, indem diesem Indossanten das Regreßrecht gegen seine Vormänner und ein wechselrechtlicher Anspruch gegen den allallfälligen Acceptanten offen bleibt [3])

Die von dem eigentlichen Wechselbürgen geleistete Zahlung bewirkt, daß die Wechselverpflichtungen des Wechselbürgen und derjenigen Personen erlöschen, welchen der Wechselbürge verpflichtet ist.

§. 143.

2) Die Compensation.

Wenn von zwei Personen jede der andern das zu leisten hat, was sie von dieser zu fordern berechtigt ist, so heben sich diese wechselseitigen Verbindlichkeiten von selbst auf und diese Aufhebung heißt Gegenrechnung (Compensation) [1]).

Damit die Compensation Statt habe, müssen folgende Erfordernisse zusammentreffen [2]):

1) Die Forderungen müssen gegenseitig sein, d. h. es muß der Wechselschuldner auch an seinen Gläubiger eine Forderung zu stellen haben [3]).

2) Die Gegenforderung des Wechselschuldners an den Gläubiger muß richtig sein d. h. sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen [4]).

3) Die Forderungen müssen gleichartig und so beschaffen sein, daß die Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als

---

Bezahlung des Wechsels von Seite des Acceptanten das Wechselgeschäft als beendet anzusehen ist.

3) Der Ehrenacceptant wird nur unter der Voraussetzung frei, als er für einen Nachmann des Honoraten Bürgschaft geleistet hätte.

1) §. 1438 d. allg. b. GB.

2) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen war die Compensation zulässig, nur der Acceptant konnte sich dieser Einwendung nicht bedienen, auch konnte sie dem Girator nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie sich auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Kläger gründete oder aus dem Wechselbriefe ersichtlich war (I. Aufl. §. 166 u. 167).

In Amerika und England hat die Compensation keine Anwendung, dagegen ist sie im französischen Wechselrechte zulässig (Story §. 440). Die Ungar. WO. (§. 124) erklärte jede Compensation für unzulässig.

Nach dem Preuß. Entw. sollte die Einwendung der Compensation unzulässig sein, allein auf der Leipz. Conf. trat man dieser Ansicht nicht bei.

3) Verschieden von der Compensation ist die Scontration, worunter man die Aufhebung mehrerer aber nicht gegenseitiger Forderungen versteht z. B. wenn a dem b, der b dem c und der c dem a eine Zahlung zu leisten hat und durch gegenseitige Abrechnung Schuld und Forderung getilgt werden. Die Scontration kann bei uns in Oesterreich ohne Einwilligung aller Interessenten nicht zur Anwendung gebracht werden.

4) Soll die Forderung richtig sein, so muß sie aus einem solchen Rechtstitel entspringen, woraus ein Klagerecht entsteht (Winiwarter B. 5. S. 111).

Schuldner dem Andern entrichtet werden kann. Da nun Gegenstand des Wechsels immer eine Summe Geldes ist, so folgt daraus, daß von Seite des Wechselschuldners immer nur eine in einer Summe Geldes bestehende Gegenforderung im Wege der Compensation geltend gemacht werden könne.

Aus welchem Rechtstitel die Gegenforderung entstanden sei, hat auf die Gleichartigkeit keinen Einfluß, es kann daher auch eine gemeinrechtliche Forderung gegen eine Wechselforderung compensirt werden [5]).

Entspringt die Einwendung der Compensation aus dem Wechselrechte, [6]) so kann sie jedem Wechselgläubiger entgegengesetzt werden, im entgegengesetzten Falle kann aber von ihr nur insoferne Gebrauch gemacht werden, als sie sich auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen Kläger und Schuldner gründet [7]).

In Ansehung der Personen, die sich der Einwendung der Compensation bedienen, ist kein Unterschied, es kann jeder Wechselschuldner mit Einschluß des Acceptanten [8]) hievon Gebrauch machen.

---

5) Treffend sagt Winiwarter (B. 5 S. 143): „Wenn auch eine Forderung von der Art ist, daß sie leichter und mit größerer Wirksamkeit durchgesetzt werden kann z. B. die Forderung aus einem Wechsel, so macht dieß doch keinen Unterschied in Beziehung auf die Compensation; denn die Begünstigung bei der Durchsetzung kann keinen andern Zweck haben, als die Befriedigung desto sicherer zu erlangen; diese erhält aber der Gläubiger durch die zur Compensation geeignete Gegenforderung, es ist daher überflüssig, unter den Forderungen einen Unterschied zu machen und eine der andern vorzuziehen.“

Auch im Preuß. Wechselprozeß (Borchardt S. 152) ist die Compensation mit nicht-wechselmäßigen Gegenforderungen zuläßig.

6) Dieß wäre der Fall, wenn der Honorant vom Honoraten oder von einem Vormanne des Honoraten belangt würde.

7) Es kann daher in diesem Falle (wenn nämlich die Einwendung der Compensation nicht aus dem Wechselrechte entspringt) die Einwendung der Compensation, die dem Wechselschuldner wider den Indossanten zusteht, nicht auch dem Indossatar entgegengesetzt werden; wäre dagegen der Wechsel durch gemeine Cession übertragen worden, so können dem Cessionar alle jene Einwendungen entgegengesetzt werden, die dem Cedenten entgegenstehen. Jedoch erleidet die Einwendung der Compensation selbst bei der gemeinen Cession einige Beschränkungen; wenn eine Forderung, heißt es im §. 1442 d. allg. b. GB., allmählig auf Mehrere übertragen wird, so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Man nehme an, eine Forderung von 600 Gulden sei von a an b und vom b an c abgetreten worden, der Schuldner d hätte nun eine Gegenforderung von 200 Gulden an den a, eben so von 200 Gulden an den b und an den c ebenfalls von 200 Gulden zu stellen, so wird der Schuldner d nur jene 200 Gulden, die er zur Zeit der Abtretung an den a zu stellen hatte und jene 200 Gulden, die er vom c zu fordern hat, in Abrechnung bringen können, keineswegs aber jene 200 Gulden, die ihm gegen b zustehen. Wäre dagegen obige Forderung von 600 Gulden durch Indossament vom a an b und von diesem an c übertragen worden, so könnte der Wechselschuldner d dem c nur jene 200 Gulden in Aufrechnung bringen, die er unmittelbar vom c zu fordern hat.

8) Auch der Acceptant kann sich der Einwendung der Compensation selbst gegen den Aussteller bedienen; denn obgleich der Art. 23 dem Acceptanten gegen den Aussteller kein Wechselrecht einräumt, so folgt daraus nur, daß der Acceptant gegen

§. 144.

3) Die Consolidation.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird, erlöschen beide. (§. 1445 b. GB.) Diese Erlöschungsart nennt man Vereinigung oder Consolidation.[1])

Die vorzüglichsten Fälle der Consolidation sind:

1) Wenn ein Wechselverpflichteter[2]) den Wechsel an sich giriren läßt und zur Verfallszeit im Besitze des Wechsels ist[3]).

2) Wenn der Wechselinhaber[4]) oder ein Indossant[5]) den Wechsel zur Ehre acceptirt.

---

den Aussteller keine Wechselklage habe. Kalessa (S. 98) meint, es stehe dem Acceptanten deßwegen die Einwendung der Compensation nicht zu, weil er nach Art. 67, wenn er mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, sich nicht der Einwendung der Zahlung, somit auch nicht der Einwendung der Compensation bedienen könne. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist bereits von Kitka (S. 89) widerlegt worden, der Acceptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, muß in Folge ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes (Art. 67) öfter zahlen, da er durch mehrfache Acceptation des Wechsels eine mehrfache Verpflichtung übernommen hat. In Ansehung der Compensation hat der Art. 82 Anwendung, der in Ansehung der Personen, die von der Einwendung Gebrauch machen, keinen Unterschied macht. Auch in der Praxis ist die Zulässigkeit der Einwendung der Compensation von Seite des Acceptanten anerkannt. (Oesterr. GZ. 1853 Nr. 4, Archiv f. d. WR. B. 2, S. 30, Glepke 1. Hft. S. 160, Borchardt S. 152 Z. 86).

1) In England, Amerika und Frankreich hat die Consolidation ebenfalls Statt, wenn z. B. der Gläubiger Erbe des Schuldners oder der Schuldner Erbe des Gläubigers oder ein Dritter Erbe des Gläubigers und Schuldners wird oder auf eine andere Art in das Recht des Andern eintritt (Story §. 442 u. f.).

2) Ein solcher Wechselverpflichteter kann sein: der Aussteller des eigenen oder gezogenen Wechsels, der Acceptant, ein Indossant oder ein Wechselbürge, inwiefern hiebei eine Consolidation eintrete, ist bereits oben §. 66 Note 1 gezeigt worden.

3) Ist der Wechsel vor der Verfallszeit von diesen Personen weiter indossirt worden, so tritt eine Consolidation nicht ein (S. oben §. 66).

4) Es wurde bereits oben §. 84 bemerkt, daß auch der Wechselinhaber selbst eine Ehrenacceptation leisten könne. In diesem Falle erlöschen die Rechte des Wechselinhabers gegen die Nachmänner des Honoraten und er behält bloß Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Eine solche Ehrenacceptation ist als eine Verzichtleistung auf die Regreßrechte gegen die Nachmänner des Honoraten aufzufassen, eine solche Ehrenacceptation wird vorzugsweise dort eintreten, wo für den Regreß eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben ist, weil der Wechselinhaber durch die Ehrenacceptation in die Lage versetzt wird, sich einen beliebigen Vormann auszuwählen, zu dessen Ehre er nur zu honoriren braucht, um sich sodann im Regreßwege sogleich an diesen Vormann zu wenden. Daher wird es auch erklärbar, warum die WO. v. 1. Okt. 1763 Art. 27 ausdrücklich der Ehrenacceptation des Wechselinhabers erwähnt.

5) Ein Indossant kann nur zu Gunsten eines Vormannes honoriren (§. 84), in diesem Falle erlöschen alle Regreßrechte dieses Indossanten gegen jene Vormänner, die als Nachmänner seines Honoraten erscheinen, weil er diesen aus seiner Ehrenacceptation verpflichtet ist.

3) Wenn der Wechselinhaber Erbe seines Wechselsschuldners oder umgekehrt der Wechselschuldner Erbe des Wechselinhabers, oder endlich ein dritter Erbe von beiden wird und die Antretung der Erbschaft unbedingt erfolgt ist [6]).

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Einwendung der Consolidation gilt das oben (§. 141) hinsichtlich der Einwendungen überhaupt Gesagte, ist nämlich die Consolidation aus dem Wechselrechte entsprungen, so kann sie Jedermann entgegengesetzt werden, im entgegengesetzten Falle aber nur, wenn sie sich auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen Kläger und Schuldner gründet [7]).

§. 145.

4) Die Entsagung (Entlassung).

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben (§. 1444 b. GB.). Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen der entgeldlichen und unentgeldlichen Entsagung.

Wem kann der entlassene Wechselschuldner die Erlassung der Schuld einwenden?

Der entlassene Schuldner kann die Erlassung der Schuld dem entlassenden Gläubiger und allen jenen Personen entgegensetzen, die mit ihm juristisch als eine Person anzusehen sind, z. B. als Erben oder Cessionäre, dem Indossatar kann jedoch die Einwendung der Entlassung nur dann entgegengesetzt werden, wenn diese Entlassung aus dem Wechselbriefe ersichtlich ist [1]).

Wem kommt die Erlassung der Schuld zu Statten? Es ist hiebei zu unterscheiden, ob die Entlassung mit Zurückstellung des Wechsels geschehen sei oder nicht. Ist die Entlassung mit Zurückstellung des Wechsels erfolgt, so ist die Rechtswirkung dieselbe, als ob der entlassene Schuldner den Wechselbrief durch Zahlung an sich gebracht hätte, es werden daher dadurch alle jene Personen frei, welche im Falle der Zahlung von ihrer Verbindlichkeit befreit werden (§. 142). Wäre aber die Entlassung ohne Zurückstellung des Wechselbriefes geschehen, so ist wieder zu unterscheiden, ob die Entlassung aus dem Wechselbriefe ersichtlich ist oder nicht. Im ersten Falle tritt dieselbe Rechtswir-

---

6) Bei der bedingten Erbserklärung tritt eine confusio bonorum nicht ein (§. 802 b. GB.).

7) Daher wurde auch entschieden (Oesterr. GZ. 1853 Nr. 127), daß wenn der Aussteller den Wechsel an sich zurückgiriren läßt, er gegen seine Vormänner, die den Wechsel an ihn indossirten, keinen Regreß nehmen könne. Hier entspringt die Einwendung der Consolidation aus dem Wechselrechte.

Dagegen tritt eine Consolidation nicht ein, wenn der Traffat, welcher den Wechsel als Indossatar vor der Verfallszeit besitzt, gegen sich selbst Mangels Zahlung Protest erheben läßt (Preuß. Ober-Trib.-Erlaß v. 15. Dezember 1853. Borchardt S. 18).

1) Wäre die Entlassung mit Zurückstellung des Wechsels geschehen, so könnte von einer Indossirung ohnedieß nicht die Rede sein.

kung ein, als ob die Entlassung mit Zurückstellung des Wechsels vor sich gegangen wäre, im zweiten Falle aber wird bloß der entlassene Schuldner frei [2]).

Erlangt der Entlassene durch die Entlassung einen Rechtsanspruch gegen andere Wechselverpflichtete? Bei der Entlassung ohne Zurückstellnng des Wechsels hat offenbar der entlassende Gläubiger nur die Absicht den entlassenen Schuldner von seiner Verbindlichkeit zu befreien, keineswegs aber ihm ein Forderungsrecht gegen andere Wechselverpflichtete zu übertragen, auch wäre der entlassene Schuldner ohne Wechsel nicht in der Lage, irgend einen wechselrechtlichen Anspruch wider Jemanden geltend zu machen. Bei der Entlassung mit Zurückstellung des Wechsels steht aber dem entlassenen Schuldner gegen alle jene Personen ein Forderungsrecht zu, gegen welche er ein solches stellen könnte, wenn er den Wechsel durch Zahlung an sich gebracht hätte.

§. 146.

Untergang der Sache, Verlauf der Zeit und Tod des Wechselschuldners.

5) Untergang der Sache.

Der Untergang der Sache ist nach §. 1447 b. GB. nur dann eine Erlöschungsart, wenn die Sache individuell bestimmt ist, es hat daher auch diese Erlöschungsart auf Wechselbriefe keine Anwendung. Selbst dann, wenn die im Wechsel bestimmte Geldsorte aus dem Verkehre gesetzt wurde, müßte die Zahlung in einer ähnlichen Münzsorte erfolgen (§. 107).

6) Verlauf der Zeit.

Diese Erlöschungsart wird außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen (§. 148) nur dort Anwendung finden, wo eine Wechselverpflichtung ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt wurde. Eine solche Zeit bestimmung ist in den Fällen des Art. 19 und 31 der WO. zuläßig [1]).

---

2) In England, Frankreich und Amerika werden die Indossanten schlechterdings frei, wenn der Wechselinhaber den Acceptanten entläßt, der Aussteller aber nur dann, wenn der Acceptant Deckung von ihm in Händen hatte. Die Entlassung des Ausstellers befreit in der Regel den Acceptanten nicht, ausgenommen er hätte vom Aussteller keine Deckung erhalten. Die Entlassung eines Indossanten befreit wohl dessen Nachmänner aber keineswegs die Vormänner desselben (Story §. 437). Wagner (§. 513) ist zwar der Meinung, daß dieselben Grundsätze auch nach österr. Rechte gelten, daß also jede auch ohne Zurückstellung des Wechsels erfolgte Entlassung eines Wechselschuldners zugleich auch die Entlassung aller jener Wechselschuldner zur Folge habe, denen der entlassene Schuldner zu haften hat, weil sonst die Entlassung für diesen wirkungslos wäre. Da jedoch über die Wirkungen der Entlassung eines Wechselschuldners die besonderen Wechselgesetze (und zwar weder die früheren Wechselgesetze, noch die neue WO.) keine besondere Bestimmung enthalten, so müssen in dieser Beziehung die Bestimmungen des allg. b. GB. (§. 894 u. §. 1363) zur Anwendung kommen, nach diesen kommt aber die erhaltene Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, den Uebrigen nicht zu Statten.

1) Die Einwendung des Ablaufes der Zeit ist in den Fällen der Art. 19 und 31 aus dem Wechselbriefe ersichtlich, entspringt somit aus dem Wechselrechte.

7) Tod des Wechselschuldners.

Der Tod des Wechselschuldners ist insofern eine Erlöschungsart der Wechselrechte, als nach Art. 2 der WO. gegen Erben des Wechselschuldners kein Wechselarrest zulässig ist [2].

§. 147.

Novation und Assignation.

8) Die Novation.

Eine Novation ist dann vorhanden, wenn ohne Hinzukunft einer dritten Person der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird [3].

Diese Erlöschungsart hat in der Regel auch im Wechselgeschäfte Anwendung [4], sie kann jedoch wie alle andern Einwendungen dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie aus dem Wechselrechte entspringt, somit aus dem Wechselbriefe ersichtlich ist [5].

9) Die Assignation.

Eine Assignation (Anweisung) ist dann vorhanden, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet und den Gläubiger an ihn anweiset [6]. Nur bei der vollständigen Assignation wird der Assignant von seiner Verbindlichkeit frei [7].

Auch die Einwendung der Assignation kann dem Indossatar nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie aus dem Wechsel ersichtlich ist [8].

§. 148.

10) Die Wechselverjährung.

Die Verjährungsfrist.

Unter der Wechselverjährung versteht man den Verlust des Wechselrechtes durch dessen Nichtausübung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit [1].

---

2) Daraus folgt, daß auch wechselunfähige Militäristen, wenn sie als Erben eines Wechselschuldners erscheinen wechselrechtlich verpflichtet sind, jedoch erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf das Vermögen, und zwar bei der bedingten Erbschaftsantretung nur auf das Verlassenschaftsvermögen (§. 802 b. GB.).

3) §§. 1376 und 1377 a. b. GB.

4) Wird das Uebereinkommen getroffen, daß der Wechselschuldner die schuldige Wechselsumme als Darlehen behalten, oder anstatt der schuldigen Wechselsumme irgend eine andere Sache z. B. 100 Metzen Weitzen liefern soll, so ist im ersten Falle der Rechtsgrund, im zweiten Falle aber Rechtsgrund und Gegenstand geändert und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß weder im ersten Falle das Darlehen, noch im zweiten Falle die 100 Metzen Weitzen im Wechselprocesse gefordert werden könne.

5) Hier ist nur von der Novation als Erlöschungsart der Wechselverbindlichkeit, somit nur von jener Novation die Rede, wodurch eine Wechselverpflichtung in eine gemeine Verpflichtung umgewandelt wird.

6) §. 1400 a. b. GB.

7) §. 1401 ebendas.

8) Was von den Einwendungen überhaupt gesagt wurde (§. 141), gilt auch von der Einwendung der Assignation.

Die Verjährungszeit ist nach folgenden Unterschieden bemessen[2]):

1) Gegen den Acceptanten des trassirten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels verjährt der wechselmäßige Anspruch in drei Jahren[3]).

2) Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

---

1) Verschieden von der Wechselverjährung ist das wechselrechtliche Versäumniß so wie bei der Verjährung, eben so wird beim wechselrechtlichen Versäumnisse durch fruchtlosen Verlauf einer bestimmten Zeit ein Rechtsanspruch verloren. Es besteht jedoch zwischen beiden Erlöschungsarten ein wesentlicher Unterschied, während bei der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch ein schon entstandenes Klagerecht erlischt, wird beim wechselrechtlichen Versäumniß die Entstehung eines Klagerechtes, somit der Uebergang des bedingten Rechtes in ein unbedingtes dadurch verhindert, daß binnen einer bestimmten Zeit eine vom Gesetze vorgeschriebene Handlung nicht vorgenommen wurde.

Daß die WO. zwischen diesen beiden Erlöschungsarten unterscheide, ergibt sich aus Art. 83, dort heißt es ausdrücklich: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselsrechtes vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen" u. s. w.

2) Nach den früheren öster. Wechselgesetzen (I. Aufl. §. 175) verjährte das Wechselrecht gegen den Aussteller des eigenen Wechsels in Jahr und Tag, gegen den Acceptanten bei gezogenen Wechseln und gegen die Vormänner in 30 Jahren.

Die ausländischen Wechselgesetze unterscheiden entweder a) zwischen den verschiedenen Gattungen von Wechseln z. B. die St. Gallener WO. Tit. 8, §. 3 und Tit. 9, wornach jeder Anspruch aus gezogenen Wechseln in 3 oder 4 Monaten und bei trockenen Wechseln in einem Jahre verjährt, ferner nach dem Spanischen H. G. B. §. 557 und §. 568, nach welcher bei gezogenen Wechseln das Wechselrecht in 4 Jahren und bei trockenen Wechseln in 2 Monaten gegen die Indossanten erlischt, oder b) sie unterscheiden zwischen den im Wechselgeschäfte vorkommenden Personen, so z. B. nach der Basler WO. §. 30 und 31 erlischt das Wechselrecht gegen den Acceptanten nach einem und gegen die Indossanten nach drei Monaten, eben so nach der Züricher WO. §. 25, hier tritt nach einem Jahre gegen den Acceptanten und in drei Monaten gegen die Indossanten die Verjährung ein; c) noch andere Wechselgesetze machen gar keinen Unterschied, so die Copenhag. WO. §. 73: nach fünf Jahren erlischt jede Forderung aus dem Wechsel; in England (Treitschke II. B. S. 503) erlischt jeder Wechselanspruch in 6 Jahren, in Malta verjährt jeder Anspruch in 30 Jahren, in Norwegen (Verordn. v. J. 1681 Art. 23) in 6 Monaten und nach der Russischen WO. (§. 95) in zwei Jahren.

Das französische H.GB. kennt nur eine 14tägige Verjährungsfrist gegen die Vormänner (Art. 161), dagegen ist die im Art. 180 festgesetzte Frist von 5 Jahren gegen den Acceptanten keine eigentliche Verjährungsfrist, weil nach Ablauf derselben nicht das Recht verloren geht, sondern nur die Vermuthung der Zahlung eintritt.

3) Hinsichtlich des Acceptanten lautet die WO. **Art. 77.** „**Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet**" und rücksichtlich des Ausstellers des eigenen Wechsels verordnet die WO. **Art. 100.** „**Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet**".

a) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

b) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

c) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war [4]).

3) Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

a) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

b) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

c) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt [5]).

4) Gegen den Ehrenacceptanten verjährt der wechselmäßige Anspruch in denselben Fristen, in welchen die Regreßansprüche gegen den Aussteller und gegen die übrigen Vormänner verjähren, also in drei, sechs oder achtzehn Monaten [6]).

---

4) **Art. 78 der WO.** Wegen der Beziehung des Gesetzes auf Art. 50 muß behauptet werden, daß diese Verjährungsfrist nur für den Regreß auf Zahlung zu gelten habe, was auch in der Natur der Sache gelegen ist, da beim Regreß auf Sicherstellung ohnedieß von keiner Verjährung gesprochen werden kann, indem der Regreß auf Sicherstellung ohnedieß mit dem Verfallstage des Wechsels endet.

Hier spricht das Gesetz von dem Falle, wenn der W e c h s e l i n h a b e r selbst den Regreß nimmt, in diesem Falle richtet sich die Verjährungsfrist nach der Entfernung des Zahlungsortes des Wechsels, nur wird hiebei vorausgesetzt, daß der regreßpflichtige Vormann im I n n l a n d e wohnt; denn würde der regreßpflichtige Vormann im Auslande wohnen, so würde die ausländische Gesetzgebung zur Anwendung kommen. Die größere oder geringere Entfernung oder Schwierigkeit der Communication ist der Grund dieser gesetzlichen Verfügung.

Die Berechnung nach Monaten hat aber nicht nach dem Kalender zu geschehen, weil die Verfügung des Art. 32 bei Berechnung der Verfallszeit aus dem Grunde erlassen wurde, da es seit jeher unter Kaufleuten üblich war, die nach Monaten bemessene Verfallszeit nach dem Kalender zu berechnen, was man aber bei einer Verjährungsfrist nicht behaupten kann; einer andern Meinung ist H a i m e r l (Art. 78) und B e r g e r (S. 86).

5) Art. 79 WO. Die Bemerkungen der vorhergehenden Note haben auch hier zu gelten, nur mit dem Unterschiede, daß wenn ein Indossant seinen Regreß gegen seine Vormänner geltend macht, die Verjährungsfrist sich nicht nach dem Zahlungsorte des Wechsels, sondern nach dem Wohnorte des Regreßnehmers richte.

6) Es hat hier die Analogie der Art. 78 und 79 Anwendung und zwar aus folgenden Gründen: Die im Art. 60 festgesetzte Frist von zwei Werktagen nach dem Verfallstage, innerhalb welcher der Wechsel dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt werden muß, kann nicht als eine Verjährungsfrist aufgefaßt werden, da vor dieser Präsentation die Verpflichtung des Ehrenacceptanten offenbar nur eine bedingte ist (§. 91), bevor diese bedingte Verpflichtung nicht in eine unbedingte verwandelt ist, kann von einer Verjährung nicht gesprochen werden. Aber auch der Art. 77 der WO., welcher eine dreijährige Verjährungsfrist gegen den Acceptanten

5) Gegen den Wechselbürgen läuft dieselbe Verjährungsfrist, welche für den Wechselschuldner bestimmt ist, für den er Bürgschaft geleistet hat[7]).

6) Das Recht auf die bestellte Sicherheit verjährt in einem Jahre[8]).

§. 149.

Fortsetzung (Anfang der Verjährung).

Hinsichtlich des Anfanges der Wechselverjährung gilt in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte[1]) die Regel, daß die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkte beginne, als das Recht an sich ausgeübt werden kann[2]).

Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich daher nach Verschiedenheit der Fälle und zwar:

1) gegen den Acceptanten des gezogenen und gegen den Trassanten des eigenen Wechsels beginnt daher die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage des Wechsels[3]).

---

festsetzt, hat auf den Ehrenacceptanten keine Beziehung; denn überall ist in der Sprache der WO. zwischen Acceptanten und Ehrenacceptanten unterschieden, auch tritt bekanntlich der Ehrenacceptant nicht an die Stelle des gemeinen Acceptanten, sondern an die Stelle des Honoraten (§. 83) und eben deßwegen muß auch gegen ihn dieselbe Verjährungsfrist in Anwendung kommen, wie gegen den Honoraten, bei der entgegengesetzten Ansicht würde auch der Ehrenacceptant in Haftung bleiben, während er sein Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner verlieren würde.

7) Hier ist nur von den eigentlichen Wechselbürgen die Rede. Der Wechselbürge übernimmt nur die Verpflichtung desjenigen, für den er Bürgschaft geleistet hat, es wird daher gegen ihn dieselbe Verjährungsfrist zu laufen haben, als gegen den Wechselschuldner, für den er Bürgschaft geleistet hat, somit wird der Bürge des Acceptanten 3 Jahre, der eines Vormannes nach Verschiedenheit der Fälle 3, 6 oder 18 Monate zu haften haben.

8) Art. 28. Z. 2. **„Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist."**

Hier spricht das Gesetz nur von einer bereits bestellten Sicherheit; denn das Recht im Regreßwege Sicherstellung zu fordern unterliegt keiner Verjährung, sondern erlischt mit der Verfallszeit des Wechsels (S. Note 4).

1) Der §. 1478 d. allg. b. GB. enthält folgende Bestimmung: „Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich."

2) Daraus folgt, daß die Wechselverjährung nie vor dem Verfallstage des Wechsels beginnen könne.

3) Man sehe oben die Art. 77 und Art. 100 §. 148 Note 3. Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung ist einleuchtend, da schon am Verfallstage das Recht ausübbar war; denn nach Art. 41 ist schon am Verfallstage die Levirung des Protestes zulässig. Wenn ein Vormann im Regreßwege den Wechsel einlöst, so kommt dieser allerdings erst jetzt in die Lage, sein Recht gegen den Acceptanten auszuüben, es sollte daher strenge genommen die Verjährungsfrist gegen den Acceptanten einem solchen Vormanne gegenüber erst mit diesem Momente beginnen. Es könnte sogar

2) Die Verjährung der Regreßansprüche gegenüber dem Inhaber beginnt mit der Levirung des Protestes [4]), jedoch wird der Protesttag nicht gezählt [5]).

3) Die Verjährung der Regreßansprüche gegenüber dem Indossanten beginnt, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79). [6])

4) Gegen den Ehrenacceptanten beginnt die Verjährungsfrist vom Tage des gegen ihn levirten Protestes [7]).

5) Gegen den Wechselbürgen fängt die Verjährungsfrist mit dem Tage an, als sie gegen jenen Wechselschuldner beginnt, für den er Bürgschaft geleistet hat [8]).

6) Im Falle der bestellten Sicherheit beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage des Wechsels [9]).

---

der Fall eintreten, daß das Wechselgeschäft im Regreßwege so langsam abgewickelt werde, daß die dreijährige Verjährungsfrist bereits verstrichen wäre, in diesem Falle würde der Vormann im Regreßwege wechselrechtlich haften, während er gegen den Acceptanten keinen wechselrechtlichen, sondern höchstens einen gemeinrechtlichen (Art. 83) Anspruch hätte. Solche Fälle werden indessen selten vorkommen, weil in einem Zeitraume von 3 Jahren in der Regel das Wechselgeschäft abgewickelt ist, durch eine vom Verfallstage des Wechsels zu berechnende dreijährige Verjährungsfrist gegen den Acceptanten sind bei regelmäßigem Geschäftsgange die Vormänner hinreichend geschützt, während andererseits auch der Acceptant dadurch geschützt werden muß, daß er nicht zu lange in Obligo bleibe.

Da die Verpflichtung des gemeinen Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels in den Fällen des Art. 43 und 99 eine bedingte ist, so sollte hier die Verjährungsfrist mit dem Tage beginnen, als die bedingte Verpflichtung in eine unbedingte verwandelt wurde, daher mit dem Tage des gegen den Domiciliaten levirten Protestes, allein bei der klaren Vorschrift des Gesetzes beginnt auch hier die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage des Wechsels.

4) **Art. 78. „Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.“** Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung ist darin gelegen, weil erst mit diesem Tage das bedingte Recht sich in ein unbedingtes verwandelt. Im Falle einer Protest-Erlassung (§. 97) beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage, als ohne Protest-Erlassung der Protest längstens zu leviren war.

5) S. Borchardt S. 62 und Archiv f. d. WR. B. 3 S. 424 u. f.

6) Art. 79 letzter Absatz. Es liegt diese Bestimmung in der Natur der Sache, soll dem Vormanne für seine Regreßansprüche eine Verjährungsfrist laufen, so muß er in der Lage sein, dieses Regreßrecht auszuüben, er kommt aber in die Lage, an dem Tage, als er ohne geklagt zu werden, zahlt, oder als er hätte zahlen sollen und daher auf Zahlung belangt wurde.

7) Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten ist eine bedingte (§. 91), erst mit dem Tage des gegen ihn levirten Protestes verwandelt sich diese bedingte Verpflichtung in eine unbedingte.

8) Gegen den Wechselbürgen des gemeinen Acceptanten beginnt somit die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage, gegen den Wechselbürgen eines Vormannes aber ist zu unterscheiden, ob der Inhaber des Wechsels oder ein Indossant das Regreßrecht geltend macht, im ersten Falle beginnt die Verjährung mit dem Tage des levirten Protestes, im zweiten Falle mit dem Tage, als er in der Lage ist, sein Regreßrecht geltend zu machen.

9) Art. 28 Z. 2. S. oben §. 148 Note 8.

§. 150.

Fortsetzung (Unterbrechung der Verjährung.)

Eine Unterbrechung der Verjährung ist ein Umstand, der bewirkt, daß die Rechtswirkung der Verjährung nicht eintreten kann. Die Unterbrechung der Verjährung in diesem weiteren Sinne kann man eintheilen, in eine Hemmung und in eine Unterbrechung im engeren Sinne[1]).

Eine Hemmung der Verjährung ist ein Umstand, welcher bewirkt, daß die Verjährung nicht angefangen, die angefangene aber nicht fortgesetzt oder nicht vollendet werden kann. Die Unterbrechung der Verjährung ist aber der Eintritt eines Umstandes oder eines Ereignisses, wodurch eine bereits angefangene Verjährung in ihren Rechtswirkungen vernichtet wird[2]).

Rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung bestimmt die WO. **Art. 80. „Die Verjährung** (Art. 77—79)[3]) **wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.**

Eine Unterbrechung der Verjährung tritt also ein:

1) Durch Behändigung[4]) (Zustellung) der Klage, somit nicht schon durch Ueberreichung derselben bei Gericht,

---

1) Der Unterschied zwischen Hemmung und Unterbrechung der Verjährung besteht darin, daß die Unterbrechung eine bereits angefangene Verjährung voraussetzt, während sowohl der Anfang als auch die Fortsetzung der Verjährung gehemmt werden kann, ferner wird beim Eintritte eines Hemmungsgrundes während der Dauer desselben nur eine Sistirung eintreten, es wird aber die frühere und spätere Zeit zusammengezählt, während bei der Unterbrechung die Verjährung wieder neu begonnen werden muß.

2) Als Hemmungsursachen der Verjährung erscheinen im gemeinen Rechte: Mangel der Geisteskräfte, gewisse Familienverhältnisse, Abwesenheit in öffentlichen Diensten und gänzlicher Stillstand der Rechtspflege (§§. 1494—1496 b. allg. b. GB.). Eine Unterbrechung der Verjährung tritt aber ein: durch Anerkennung des Rechtes von Seite des Verpflichteten und durch Anstellung einer Klage (§. 1497 b. allg. b. GB.).

Von den frühern österr. Wechselgesetzen enthielten in Beziehung auf die Unterbrechung der Wechselverjährung nur der Cod. di Com. und die ungar. WO. eine Bestimmung. Nach der ungar. WO. (§. 205) trat eine Unterbrechung der Wechselverjährung nur durch eine Klage und eine Hemmung (§. 206) nur im Falle und während eines gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege ein. Nach dem Cod. di Com. (Art. 189) wurde die Verjährung nur durch eine Klage oder durch eine schriftliche Anerkennung der Schuld unterbrochen.

3) Ungeachtet der Berufung auf die Art. 77—79 muß doch behauptet werden, daß auch in den andern Fällen der Verjährung dieselbe Bestimmung zu gelten habe.

4) Nach dem gemeinen Rechte (§. 1497 b. b. GB.) wird die Verjährung schon durch die Ueberreichung der Klage bei Gericht unterbrochen, die Zustellung an den Geklagten ist nicht erforderlich, diese Bestimmung entspricht ganz der Natur der

2) durch Streitverkündigung von Seite des Verklagten d. h. durch jenen Akt, wodurch der Geklagte einem Dritten die Anzeige macht, damit dieser dabei sein rechtliches Interesse wahrnehmen könne[5]).

Da nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes nur auf diese zwei Arten eine Unterbrechung der Verjährung eintreten kann, so folgt, daß alle andern Unterbrechungsarten des gemeinen Rechtes[6]) ausgeschlossen sind.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur in Beziehung auf denjenigen Wechselverpflichteten, gegen welchen sie vorgenommen wurde[7]).

§. 151.

Fortsetzung (Rechtswirkung der Wechselverjährung).

Die Rechtswirkung der Wechselverjährung[1]) ist enthalten im **Art. 83.** **„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstel-**

Verjährung; denn wer eine Klage bei Gericht überreicht, übt ja das Recht aus. Die WO. verlangt aber die Zustellung der Klage an den Geklagten, eine Bestimmung, die sich nicht rechtfertigen läßt.

5) Dadurch hat der Kläger ein Mittel, sich die Verjährung gegen die übrigen Wechselverpflichteten offen zu halten. Nach dem Hofdecrete v. 3. Juli 1794 Nr. 182 haben die Bestimmungen der Gerichtsordnung über Vertretungsleistung auf die Indossamente keine Anwendung, d. h. der Indossatar, wenn er belangt wird, ist nicht verpflichtet von seinem Vormanne die Vertretung zu begehren oder ihm den Streit zu verkünden, will er aber von dieser Streitverkündung Gebrauch machen, so wird er dadurch die Wechselverjährung gegen diesen Indossanten unterbrechen.

6) Es wäre ein Irrthum, zu behaupten, daß die Hemmungsgründe des gemeinen Rechtes bei der Wechselverjährung Anwendung finden; abgesehen davon, daß die Anwendung derselben mit der Natur und dem Zwecke des Wechselinstitutes im Widerspruche wäre, würde man auch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, der alle andern Unterbrechungsarten, sie mögen im gemeinen Rechte als eigentliche Unterbrechungsarten oder als Hemmungsgründe bezeichnet sein, ausschließt

7) Diese Bestimmung entspricht der Natur des Wechselgeschäftes; denn ein Verpflichteter könnte sonst bei einem Wechsel, der mehrmals girirt ist, eine ganze Reihe von Jahren mit dem Regreß bedroht bleiben; der Inhaber könnte nach Belieben mit jedem Einzelnen prozessiren und brauchte nur nach dem Streite mit dem Einen in der Verjährungsfrist wiederum einen Andern angehen, um sich den Regreß gegen Alle zu erhalten. Der ganze Zweck der Verjährung, welcher eben dahin geht, in nicht zu langer Zeit die Regreßpflichtigen ausser Obligo zu stellen, würde dadurch vereitelt werden (Preuß. Mot. p. 100 u. 101).

Eine besondere Bestimmung über den Wiederanfang der unterbrochenen Verjährung ist nicht für nothwendig erachtet worden. Es wird äußerst selten vorkommen, daß ein Wechselprozeß liegen bleibt und für diesen seltenen Fall werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügen (Preuß. Mot. p. 100). Wenn aber auch die Frage über den Wiederbeginn einer unterbrochenen Verjährung nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß, wie Christoph (S. 74) behauptet, sodann auch die Verjährungsfrist nach gemeinem Rechte zu berechnen sei.

1) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen (WO. 1. Okt. 1763) ging durch Wechselverjährung nur der wechselrechtliche Anspruch verloren, der Wechsel behielt bis zum Ablauf der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist noch die Kraft eines Schuldscheines (I. Aufl. §. 178).

lers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, **erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber**[2]) **nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten**[3]), **deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt."**

In Ansehung der Wechselverjährung unterscheidet das Gesetz zwischen dem Aussteller und Acceptanten einerseits und den Indossanten des Wechsels andererseits. Ist eine Wechselverjährung (oder ein wechselrechtliches Versäumniß) den Indossanten gegenüber eingetreten, so erlischt dadurch nicht blos der wechselrechtliche, sondern auch jeder gemeinrechtliche Anspruch, der Acceptant[4]) und der Aussteller (sowohl des eigenen[5]) als des gezogenen Wechsels) werden dadurch zwar von ihrer wechselrechtlichen Verbindlichkeit befreit, aber sie bleiben dem Inhaber des Wechsels noch gemeinrechtlich[6]) so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.[7])

Die ausländischen Wechselgesetze knüpfen an die Wechselverjährung verschiedene Wirkungen, nach einigen soll der Wechsel für einen Schuldschein gelten z. B. nach der Bair. WO. §. 14; nach andern soll bloß die persönliche Haft erlöschen z. B. nach dem Badnischen LR. Art. 189 lit. a; nach andern ist eine eigentliche Wechselverjährung gar nicht vorhanden, sondern es tritt dadurch bloß die Vermuthung der Zahlung ein, z. B. nach dem Französ. HGB. Art. 189, dem Holländ. HGB. §. 206, dem Sardinischen HGB. vom J. 1842 §. 169 u. 204, der WO. für Sicilien §. 195 u. m. a.; nach andern geht durch Wechselverjährung alles Recht verloren, so nach der Copenh. WO. §. 73, nach englischen Wechselgesetzen, nach der WO. von St. Gallen Tit. 8 §. 3 und Tit. 9, und von Norwegen, Verordnung v. J. 1681 §. 23.

2) Der in der deutschen WO. vorkommende Beisatz: dem Inhaber „des Wechsels" ist in der österr. WO. weggelassen.

3) In der ämtlichen Ausgabe ist hier ein Druckfehler, weil es daselbst heißt: Gegen den (anstatt die) Indossanten. Als Grund, warum die Indossanten frei werden, hat man angeführt, weil die Indossanten sich nicht bereichern können, wozu, könnte man fragen (Archiv f. d. WR. B. 4 Hft. 3 S. 281), ist dann der Schlußsatz des Art. 83?

4) Die Frage, ob der Wechselinhaber gegen den Bezogenen, der nicht acceptirt, aber Deckung für den Wechsel erhalten hat, auf Zahlung desselben im gewöhnlichen Prozesse klagen kann, ist in der Praxis verneint worden (Archiv f. d. WR. B. 4 p. 250); auf die Anordnung des Art. 83 gestützt, ist diese Verneinung gerechtfertigt, ob aber nicht aus einem andern Grunde ein gemeinrechtlicher Anspruch gestellt werden könne, ist nach gemeinem Rechte zu entscheiden.

5) Daß die Bestimmung des Art. 83 auch auf eigene Wechsel Beziehung habe, ergibt sich aus der Beziehung des Art. 98 Z. 10 auf den vorliegenden Art. 83. Schon diese Beziehung allein ist hinreichend, das Ungegründete der Ansicht darzuthun, daß der eigene Wechsel nach Ablauf der Verjährungsfrist noch die Eigenschaft eines Schuldscheines habe (Archiv. f. d. WR. B. 2 S. 79—91).

6) Daß die Klage aus dem Titel der Bereicherung keine Wechselklage, sondern nur eine gemeine Klage sei, kann nicht bezweifelt werden, da das Gesetz ausdrücklich von der Erlöschung der wechselmäßigen Verbindlichkeit spricht, es ist dieses auch in der Praxis anerkannt (S. Borchardt erste Fortsetzung S. 160).

7) Eine Bereicherung ist hier eine solche Vermehrung des Vermögens einer Person, welche nicht eine rechtliche oder erwartete Folge eines von ihr einge-

Diese gemeinrechtliche Verpflichtung des Ausstellers und Acceptanten hängt von zwei Bedingungen ab: a) daß sie sonst bereichert wären und b) daß diese Bereicherung zum Nachtheile des Wechselinhabers geschehe. Diese beiden Bedingungen bilden den faktischen Klagegrund der Entschädigungsklage, sie müssen also bewiesen werden[8]).

Es scheint, daß der Ehrenacceptant[9]) und der eigentliche Wechselbürge[10]) ebenfalls von ihrer Verpflichtung durch Wechselverjährung gänzlich frei werden, während dieses vom uneigentlichen Wechselbürgen[11]) und vom gemeinen Cedenten[12]) eines Wechsels nicht behauptet werden kann.

---

gangenen Rechtsgeschäftes, sondern durch einen eingetretenen, den Rechtsgrund factisch aufhebenden, nicht von ihr herbeigeführten Umstand entstanden ist. Hätte der Wechselinhaber z. B. den Wechsel durch Kauf vom Aussteller erworben, so würde eine Bereicherung des Ausstellers eintreten, wenn er dem Acceptanten keine Deckung gegeben, der Acceptant aber durch Verjährung von seiner Verbindlichkeit frei geworden wäre. Eine Bereicherung von Seite des Geklagten ist aber zur Begründung der Klage nicht hinreichend, es muß der Kläger auch noch einen Schaden leiden; unter Schaden versteht man hier die Verminderung des Vermögens in Folge eines eingetretenen Umstandes. Dasjenige, wodurch das Vermögen des Ausstellers oder Acceptanten in jener Form vermehrt worden, muß aus dem Vermögen des Klägers hervorgegangen sein. Der Aussteller oder Acceptant soll nicht schuldig sein, aus seinem Vermögen etwas herzugeben, sondern nur das nicht behalten zu dürfen, was aus dem Vermögen des Klägers noch vorhanden und durch Gegenleistung nicht mehr zu vergelten ist. (Man sehe Archiv f. d. WR. 1. B. S. 115—143, 2. B. S. 32—59, österr. GZ. 1854 Nr. 137—139.)

Soll von einer Bereicherung die Rede sein, so muß der Geklagte durch den Schaden des Klägers gewonnen haben (Borchardt S. 79). Aus der im Wechsel vorkommenden Bestätigung des Valutaempfanges im Baren folgt noch keineswegs, daß dem Wechsel ein Darlehensvertrag zum Grunde liege, es kann daher auch aus diesem Titel kein Anspruch gestellt werden (Schuster S. 86). Im Falle der Bereicherung des Ausstellers trifft ihn die Entschädigungspflicht, auch wenn er in der Eigenschaft als Indossant erscheint (Schuster S. 84).

8) Die Beweiseslast der Thatsache der Bereicherung mit des Klägers Nachtheil hat dieser zu tragen (Haimerls Magazin 11. B. S. 193—196), eine zum Nachtheile des Wechselinhabers erfolgte Bereicherung des Ausstellers ist dann vorhanden, wenn Ersterer nachweist, daß Letzterer dem Acceptanten keine Valuta gegeben habe (Oesterr. GZ. 1854 Nr. 80).

9) Wenn schon der Indossant nur in ein wechselrechtliches Verhältniß tritt, so muß dieses auch vom Ehrenacceptanten gelten, da er dem Traffaten, wenn er sich zur Verfallszeit zur Zahlung des Wechsels entschließt, nachstehen muß und daher nicht an die Stelle des gemeinen Acceptanten tritt (§. 91).

10) Der eigentliche Wechselbürge haftet zwar wechselmäßig (Art. 81), dessenungeachtet ist er nicht strenger verpflichtet, als der Indossant, für den er Bürgschaft geleistet hat, ja sogar, wenn er für den Acceptanten oder Trassanten Bürgschaft leistet, wird er frei, da das Gesetz von den Wechselverpflichteten nur den Acceptanten und Trassanten gemeinrechtlich verpflichtet erklärt.

11) Der uneigentliche Wechselbürge haftet nur gemeinrechtlich, auf ihn sind nur die Erlöschungsarten des gemeinen Rechtes anzuwenden (§. 55).

12) Die gemeinrechtliche Cession des Wechsels, sie mag durch Indossament oder ohne Indossament erfolgen, ist jederzeit nach gemeinem Rechte zu beurtheilen (§. 71). In diesem Sinne wurde auch entschieden (Borchardt S. 159), daß die Indossanten nur dann frei werden, wenn der Wechsel mit allen Erfordernissen versehen war.

§. 152.

Ob auf die Wechselverjährung von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sei?

Ein Wechsel, der mit allen vom Gesetze zur Giltigkeit vorgeschriebenen sichtbaren Erfordernissen versehen ist, begründet wechselrechtliche Wirkungen; diese Wirkungen bleiben so lange in Kraft, bis die Erlöschung derselben dargethan ist.

Obgleich nun der Richter sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig zu halten hat [1]), so darf er doch eine Wechselklage, die nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist überreicht wird, aus dem Grunde ohne vorausgegangene Verhandlung von Amtswegen nicht zurückweisen, weil er vorhinein nicht wissen kann, ob nicht eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sei [2]).

§. 153.

11) Wechselrechtliches Versäumniß.

a) Begriff.

Es ist bereits oben (§. 148 Note 1) bemerkt worden, daß das wechselrechtliche Versäumniß mit der Wechselverjährung einige Aehnlichkeit habe, indem bei beiden Erlöschungsarten nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein Recht verloren geht.

Das Wesen des wechselrechtlichen Versäumnisses besteht darin, daß ein bedingter Anspruch, welcher durch Vornahme einer bestimmten Handlung in einen unbedingten verwandelt werden soll, dadurch verloren geht, daß diese Handlung nicht vorgenommen wurde [1]).

---

1) §. 1 des Kais. Patentes v. 20. Nov. 1852 Nr. 251, womit auch die andern Jurisdictions-Normen übereinstimmen.

2) Der §. 1501 a. b. GB. enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß auf die Verjährung, ohne Einwendung der Parteien, kein Bedacht zu nehmen sei. Der Grund dieser gesetzlichen Verfügung ist darin gelegen, weil der Richter vorhinein nicht wissen kann, ob nicht eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sei. Die Wechselverjährung wird zwar nur durch eine Klage oder durch Streitverkündigung unterbrochen (§. 150), aber auch von diesen Unterbrechungsarten kann der Richter vorhinein nicht wissen, ob sie nicht eingetreten sind. Zeigt sich aus der Verhandlung über eine solche Klage, daß die Verjährung eingetreten sei, so hat der Richter eine solche Klage von Amtswegen zurückzuweisen, selbst wenn der Geklagte die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes zu machen unterlassen hätte (§. 47 u. §. 48 der JN. v. 20. Nov. 1852).

In einem speciellen Falle (Oesterr. GZ. 1852 Nr. 114) wurde eine Wechselklage aus einem verjährten Wechselbriefe von Amtswegen zurückgewiesen. Die entgegengesetzte Ansicht ist vertheidigt in der Oesterr. GZ. 1851 Nr. 7 u. Nr. 90.

1) Wenn z. B. ein Regreßrecht gegen die Vormänner wegen nicht erfolgter Zahlung des Wechsels geltend gemacht werden will, so muß nach Art. 41 die Präsentation zur Zahlung und die Protestlevirung erfolgen. Durch diese Präsentation und Protestation verwandelt sich das früher bedingte Recht in ein unbedingtes, wird aber die Präsentation und Protestlevirung nicht vorgenommen, so geht das bedingte Recht verloren.

b) Fälle des wechselrechtlichen Versäumnisses.

Ein wechselrechtliches Versäumniß tritt ein:

1) wenn in jenen Fällen, in welchen eine Verpflichtung besteht, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, diese Präsentation und im Falle der nicht erlangten Acceptation die Levirung des Protestes Mangels Annahme unterlassen wird (§. 82)[2].

2) Wenn die Präsentation zur Zahlung und im Falle der nicht erlangten Zahlung die Levirung des Protestes Mangels Zahlung unterlassen wird (§. 98)[3].

3) Wenn der Wechselinhaber den Wechsel nicht dem Ehrenacceptanten oder Nothadressaten[4]) zur Zahlung präsentirt.

4) Wenn der Wechselinhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung nicht annimmt[5]).

5) Wenn ein Intervenient zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war[6]).

6) Durch Unterlassung der Protestnotification[7]).

Faßt man diese Fälle des wechselrechtlichen Versäumnisses zusammen, so ergibt sich noch ein weiterer Unterschied zwischen dieser Erlöschungsart und der Verjährung. Durch wechselrechtliches Versäumniß geht in der Regel nur das wechselrechtliche Regreßrecht und nur in einem Falle das directe Forderungsrecht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels verloren[8]), während durch Verjährung sowohl das directe Forderungsrecht gegen den Aussteller des eigenen Wechsels[9]), als auch das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren geht.[10])

---

2) In den zwei Fällen (§. 87), in welchen die Präsentation zur Acceptation an die Nothadresse unterlassen wird, kann zwar der Regreß auf Sicherstellung nicht geltend gemacht werden, aber ein eigentliches Versäumniß ist nicht vorhanden.

3) Hier geht in der Regel das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner verloren. Ist bei Domicilwechseln ein Domiciliat benannt, und wird der Wechsel diesem nicht zur Zahlung präsentirt und protestirt, so geht sogar das directe Forderungsrecht an den Acceptanten (Art. 43) und den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 99) verloren (§. 98).

4) Vorausgesetzt, daß diese auf den Zahlungsort lauten (Art. 62). Die Wirkung eines solchen Versäumnisses besteht darin, daß dadurch nicht bloß das Regreßrecht gegen die Nachmänner des Honoraten oder Adressanten, sondern auch gegen den Honoraten und (bei einer Nothadresse) gegen den Adressanten verloren geht (§. 113, Z. 7).

5) In diesem Falle (Art. 62) verliert der Wechselinhaber das Regreßrecht gegen die Nachmänner des Honoraten (§. 113, Z. 7).

6) Art. 64. In diesem Falle verliert der Intervenient das Regreßrecht gegen jene Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären (§. 113, Z. 7).

7) Die Protestnotification ist zwar keine Bedingung der Regreßnahme (§. 126), allein da durch Unterlassung der Notification der Regreß auf Zinsen und Nebengebühren verloren geht (Art. 45), so mußte dieser Fall hier erwähnt werden.

8) S. oben Note 3.

9) Art. 77 u. Art. 100.

10) Art. 78, Art. 79 u. Art. 98 Z. 10.

c) Rechtswirkung des wechselrechtlichen Versäumnisses.

Die Rechtswirkung ist dieselbe, wie bei der Verjährung [11]) (Art. 83) S. oben §. 151.

§. 154.

12) Amortisation.

Von der Amortisation wurde bereits oben (§. 111) gehandelt, hier drängt sich nur noch die Frage auf, ob die Amortisation des Wechsels zu den Erlöschungsarten der Wechselrechte gehöre? [1])

Die Amortisation ist insoferne eine Erlöschungsart, als der Besitzer des amortisirten Wechsels aus diesem Wechsel keinen wechselrechtlichen Anspruch mehr stellen kann.

Die Amortisation hat große Aehnlichkeit mit der Verjährung, auch bei der Amortisation gehen Rechte durch Nichtausübung verloren, wenn nämlich der Besitzer des Wechsels denselben innerhalb der Edictalfrist nicht vorweis't, auch bei der Amortisation wird ein unbedingtes und fälliges Recht vorausgesetzt, der Unterschied besteht jedoch darin, daß die Amortisation nur in Folge einer Edictalaufforderung geschehen kann, während bei der Verjährung das Recht schon kraft des Gesetzes durch bloßen Nichtgebrauch verloren geht.

§. 155.

13) Concurs der Gläubiger.

Auch eine Wechselforderung muß im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses beim Concursgerichte nach den Formen des Con-

---

11) Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß die zwei Erlöschungsarten, wechselrechtliches Versäumniß und Wechselverjährung, nicht cumulativ zur Anwendung kommen, von der Verjährung kann nicht mehr die Rede sein, wenn die Verbindlichkeit bereits durch wechselrechtliches Versäumniß erloschen ist.

1) Es ist zwar behauptet worden (Berger S. 108), die Amortisation sei keine Erlöschung der Wechselrechte; denn die Amortisation habe ja nach Art. 73 gerade den Zweck die Erlöschung der Wechselrechte zu hindern. Dagegen bemerke ich jedoch, daß zwar allerdings der Amortisationswerber die Absicht habe, durch Amortisation des Wechsels seine Rechte aus dem verlornen Wechsel zu schützen, in Beziehung auf den Amortisationswerber ist es aber auch noch niemals behauptet worden, die Amortisation sei eine Erlöschungsart.

Wenn der Besitzer des amortisirten Wechsels denselben innerhalb der Amortisationsfrist nicht vorgewiesen hat, so kann er nach erfolgter Amortisation aus diesem Wechselbriefe keinen Anspruch mehr stellen, seine Rechte aus diesem Wechsel sind durch Amortisation erloschen.

cursprocesses angemeldet und geltend gemacht werden [1]), es erlischt somit durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners das Recht, die Wechselforderung nach den Formen des Wechselprocesses geltend zu machen.

Nur ausnahmweise kann, ungeachtet des über das Vermögen des Wechselschuldners eröffneten Concurses, eine Wechselforderung bei dem unabhängig vom Concurse bestimmten Gerichtsstande nach den Formen des Wechselprocesses geltend gemacht werden und zwar:

1) Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte seine Wechselforderung geltend machen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte [2]).

2) Wer einen acceptirten Wechsel pfandweise inne hat, der ist bei dessen Verfallszeit berechtigt, vom Acceptanten die Bezahlung zu erhalten und anmit seine Forderung zu saldiren gegen dem, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer und in Concursfällen der Masse zurückstelle. [3])

3) Wenn der Wechselschuldner noch ein Vermögen besitzt, welches keinen Bestandtheil der Concursmasse bildet und der Wechselgläubiger nur auf dieses Vermögen greifen oder sich nur an die Person des Cridatars halten will. [4])

§. 156.

14) Die eingetretene Wechselunfähigkeit.

Es wurde bereits oben (§. 46) bemerkt, daß die Wechselfähigkeit nach dem Zeitpunkte der Ausstellung der Wechselerklärung zu beurtheilen sei. Besitzt der Aussteller einer Wechselerklärung zur Zeit der Ausstellung derselben die volle Wechselfähigkeit, so wird eine theilweise Erlöschung der dadurch begründeten Wechselverbindlichkeit eintreten, wenn der Aussteller einer solchen Wechselerklärung in Verhältnisse getreten ist, in welchen gegen ihn die volle Wechselkraft nicht anwendbar ist, z. B. durch Eintritt in den Militärstand [5]) oder in ein öffentliches Dienstverhältniß [6]).

---

1) Concursgericht ist in der Regel die Personal-Instanz des Verschuldeten, ausnahmsweise wird der Concurs zwar beim Handelsgerichte oder Handelssenate eröffnet (§. 73 bis 76 der Jurisdictionsnorm v. 20. Nov. 1852), allein im Concursprozesse haben alle Gerichte ohne Ausnahme nach den Formen des gewöhnlichen Prozesses vorzugehen und es kann von einem Wechselverfahren im Concursprozesse nicht die Rede sein.

2) §. 22 der Verordnung über das Wechselverfahren vom 25. Jäner 1850 Nr. 52, man sehe die Erläuterung desselben oben §. 12 bis 17.

3) Hofdecret v. 13. Juli 1789 Nr. 1033 (S. oben §. 18).

4) Hofdecret v. 12. Nov. 1787 Nr. 745.

5) Daraus folgt, daß wechselunfähige Militärpersonen (§. 46), welche vor dem Eintritte in den Militärstand eine Wechselerklärung ausgestellt haben, zwar wechselrechtlich verpflichtet bleiben, allein da gegen sie ein Wechselarrest nicht Statt hat, so werden sie auch aus solchen Wechselerklärungen zwar wechselrechtlich, aber nur mit ihrem Vermögen haften. (S. oben Seite 117 Note 7.)

§. 157.

15) Die Contramandirung.

Nach den früheren österr. Wechselgesetzen konnte unter gewissen Voraussetzungen [7]) ein Wechsel mit der Rechtswirkung contramandirt werden, daß dadurch der Acceptant von seiner Verbindlichkeit frei wurde.

Die neue WO. gestattet eine solche Contramandirung nicht.

§. 158.

16) Intabulation und Pränotation.

Die Sicherstellung einer Wechselforderung auf ein unbewegliches Gut benimmt dem Wechselbriefe nicht die Wechselkraft [8]).

Der Wechsel ist sowohl vor als nach Verfall zur Intabulation und Pränotation geeignet [9]).

Wechselunfähige Militäristen sind somit in 3 Fällen wechselrechtlich (wenn auch nur mit ihrem Vermögen) verpflichtet: a) wenn sie vor dem Eintritte in den Militärstand eine Wechselverbindlichkeit übernommen haben, b) aus Wechselerklärungen, die sie vor der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 ausgestellt haben und c) als Erben eines Wechselschuldners (§. 45).

6) S. oben Seite 117 Note 7.

7) Nach den früheren österr. Wechselgesetzen konnte unter gewissen Voraussetzungen ein Wechselbrief mit der Rechtswirkung contramandirt werden, daß der Acceptant von seiner Verbindlichkeit frei wurde. Zu diesen Voraussetzungen gehörten: a) der Wechsel durfte nicht auf Ordre lauten, b) es durfte in dem Wechsel keine Bestätigung des Valutaempfanges enthalten sein und es mußte c) die Contramandirung vor der Verfallszeit geschehen (I. Aufl. §. 123).

8) Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 ist durch das Kundmachungspatent zur WO. §. 6 (S. oben §. 21) ausser Wirksamkeit getreten.

9) Die Verordnung v. 25. Jänner 1850 Nr. 53 über das Wechselverfahren für die Kronländer Ungarn, Kroatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat (welche durch die neue Civilprozeßordnung vom 16. September 1852 Abs. XIV. ausser Kraft gesetzt wurde) enthielt im §. 2 folgende Bestimmung: „Die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallszeit desselben findet nur in jenen Fällen Statt, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach Vorschrift der §§. 25—29 der allg. WO. den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist. Die Intabulation eines Wechsels nach dessen Verfallszeit aber ist zulässig, ohne daß der Wechsel dadurch seine Wechseleigenschaft verliert."

Daß ein Wechsel vor der Verfallszeit auf Grundlage der Art. 25 u. 29 der WO. intabulirt werden könne, darüber ist man einig, weil in den genannten Gesetzesstellen die Art der Sicherstellung den Parteien überlassen ist, aber auch in andern Fällen kann eine Pränotation oder Intabulation des Wechsels vor der Verfallszeit Platz greifen, weil neben der WO. auch noch die Vorschriften des gemeinen Rechtes fortan bestehen, mithin die Wirkung, welche das gemeine Recht mit einer Wechselurkunde verbindet, durch die WO. weder aufgehoben noch beschränkt ist. Für die Zulässigkeit der Pränotation sehe man Oesterr. GZ. 1852 Nr. 111, 1853 Nr. 57, dagegen Oesterr. GZ. 1852 Nr. 134 u. 135, 1853 Nr. 33.

Wird die Pränotation oder Intabulation eines Wechsels zur Erwirkung einer wechselrechtlichen Sicherstellung 10) erwirkt, so genügt die Legitimation durch ein Blanco-Indossament, zur Erwirkung einer Pränotation nach gemeinem Rechte genügt aber die Legitimation durch ein Blanco-Indossament nicht.

---

10) Soll jedoch die Pränotation eines Wechsels nach gemeinem Rechte Platz greifen, so muß der Wechsel die Erfordernisse besitzen, die nach gemeinem Rechte (§. 435 d. allg. b. GB. und Hofdecret v. 21. Juli 1797) zur Pränotation nothwendig sind, daraus folgt, daß die gemeinrechtliche Pränotation des Wechsels nicht Statt habe, wenn die Legitimation sich auf ein Blanco-Indossament gründet.

Wird jedoch eine Pränotation auf Grundlage der Art. 25 u. 29 WO. angesucht, so ist die Pränotation auch auf Grundlage eines Blanco-Indossaments zulässig, weil hier die Legitimation nach Art. 36 zu beurtheilen ist. (Die Pränotation wurde auf Grundlage eines Blanco-Indossaments für unzulässig erklärt in der Oesterr GZ. 1854 Nr. 122, 1855 Nr. 123).

Allgemeine Wechsel-Ordnung

für die

k. k. österreichischen Staaten.

(Die am Ende eines jeden Artikels angeführten Zahlen bezeichnen die Seite, auf welcher von dem betreffenden Artikel gehandelt wird.)

I. Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. (S. 93.)

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der über-

---

Zusatzbestimmungen zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in den deutschen Staaten.

Zum Art. 1.

Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849, über Schuldarrest und Wechselprozeß §. 6.

Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Zum Art. 2.

1. Baden. Gesetz v. 1. Oktober 1854.

„Die Verhängung des Wechselarrestes ist gegen Militärpersonen nicht statthaft."

2. Bayern. Einführungs-Ordnung vom 25. Juli 1850, Art. 2 u. 9.

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

nommenen Wechsel-Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

3. Braunschweig. Gesetz vom 11. Januar 1849 über Wechselprozeß §. 14, 15 und 16.

§. 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten (Unterhaltungskosten) für die erste Woche mit 6 ggr. für den Tag einzuhalten und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 15. Der Wechselarrest kann, ausser den im §. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thaler nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thaler beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
6) in dem §. 14 erwähnten Falle.

4. Coburg-Gotha. Ausführungsgesetz für Coburg vom 27. Juni 1849, §. 2, 20, 21 und 22; desgleichen für Gotha vom 25. April 1849, §. 2. (Der §. 2 des Gothaer ist mit §. 2 des Coburger Gesetzes gleichlautend).

§. 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 20. Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche einzuzahlen, und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen, und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§. 21. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 Kr. und nicht mehr als 40 Kr. betragen, ausser den Heizungskosten und den Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 Kr. betragen und in die betreffende Gerichtscasse fließen.

Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für zwei Mann Wache, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 Kr. rhnl. in Ansatz kommen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:
1) Gegen die Erben eines Wechselschuldners;

---

§. 22. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Gulden nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Gulden und 500 Gulden beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
5) in dem im §. 20 erwähnten Falle.

5. Frankfurt a. M. Einführungs-Ordnung vom 27. März 1849. §. 3.

Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:
4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;
5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;
6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern;
7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts, und des §. 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

6. Hamburg. Einführungs-Ordnung vom 5. März 1849. §. 3.

Der Wechselarrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

7. Hannover. Einführungs-Ordnung vom 7. April 1849. §. 3.

Personalhaft ist, ausser den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung angeführten Fällen, unstatthaft gegen:
1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2) Militärpersonen im activen Dienste; einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres;
3) Civil-Staatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geistliche.

8. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung vom 4. Juni 1849. §. 19 bis 24 für Rheinhessen; Wechselprozeß-Ordnung für Starkenburg und Oberhessen vom nämlichen Tage, §. 25 bis 32. Für Rheinhessen §. 19—24 der Einführugs-Ordnung.

§. 19. Ausser den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen,

---

unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, weche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Capital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Offiziersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, — und gegen active Militärpersonen im Offiziersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben ausserhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich;

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden, nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden, oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

Für Starkenburg und Oberhessen §. 25—32 der Wechsel-Prozeß-Ordnung.

§. 25. Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

§. 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, so wie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und in so weit der Kläger dieß unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28. Ausser den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) wörtlich wie bei Nr. 1 } des vorstehenden §. 19 der Einf.-Ordnung;
2) „ „ „ „ 2 }
3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Capital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) wörtlich wie bei Nr. 1 §. 20 der Einführungsordnung;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2) wörtlich wie bei Nr. 1 } §. 21 der Einführungs-Ordnung;
3) „ „ „ „ 2 }
4) wenn während der Dauer der Haft der Fall des §. 28 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§. 31. Der auf den Grund des vorstehenden §. 30 oder des §. 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden §. 30 unter Nr. 3 angegebenen Fall.

§. 32. Wie vorstehender §. 23 der Einführungs-Ordnung.

9. Holstein. Provisorische WO. vom 25. März 1853.

§. 2. Ausser den in der allg. deutschen WO. enthaltenen drei Ausnahmsfällen ist der Wechselarrest nicht zulässig:

4) „Gegen Unsere Civilbeamte, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, ingleichen im Dienste stehende Militärpersonen, während der Dauer dieser Eigenschaft. In Ansehung der Wechselverbindlichkeiten der Studirenden auf der Universität zu Kiel kommen die Bestimmungen des Creditedicts vom 22. Februar 1776 zur Anwendung, und Wechselverbindlichkeiten der Militärbeamten, welche nur mit der Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, sind nach den in den §§. 2 und 14 der Verordnung vom 4. Mai 1798 ausgesprochenen Grundsätzen zu beurtheilen."

10. Lippe-Detmold. Gesetz vom 5. Juli 1849 über den Wechselprozeß, §. 14—16.

§. 14. Wie vorstehend bei Braunschweig §. 14.

§. 15. Der Wechselarrest kann ausser den im Art. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;

3) gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen

---

2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt, oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
3) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
4) wie vorstehend bei Braunschweig §. 16 Nr. 5;
5) in dem im §. 14 erwähnten Falle.

11. Lübeck. Gesetz vom 28. April 1849 über den Wechselarrest, Art. 2, 3, 6 bis 9.

Art. 2. Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf ausser in den im Art. 2 der allgem. deutschen Wechselordnung aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;
2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, so wie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Art. 3. Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1) gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2) gegen schwer Erkrankte, während der Dauer der Krankheit;
3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, dem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes, bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, sowie bei den entsprechenden Handlungen nicht christlicher Confessionsverwandten;
8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (vergleiche Art. 9 des heute publicirten Gesetzes, die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend);
9) in der Wohnung des Schuldners, während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Art. 6. Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt; er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis

Kronländern bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

(S. 115 und 119.)

---

zu 100 Mark einschließlich, verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Art. 7. Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das 70ste Lebensjahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;
5) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Art. 8. Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Dem Gläubiger ist von einer jeden solchen Verfügung, unter Mittheilung der Gründe derselben, unverweilt von Amtswegen Nachricht zu geben.

Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Wiederverhaftung für die rückständige Haftzeit von Amtswegen, auch ohne besonderen Antrag des Gläubigers.

Art. 9. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Art. 8 gedachten Fällen.

12. Mecklenburg-Strelitz. Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849. §. VI. Nr. 2, 3, 6, 8 und 9.

Nr. 2. Der Wechselarrest kann nur durch sofortige reine Güterabtretung, nicht durch eine früher bereits erfolgte oder nunmehrige Berufung auf die Verordnung vom 8. April 1836 abgewandt werden.

Nr. 3. Es wird der Wechselarrest, außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung, Art. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Fällen, nicht anwendlich:

a) gegen dienstthuenden Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuße steht, oder während eines Commandos außer der Garnison, oder während die betreffende Militärperson in unmittelbarer Dienstleistung begriffen ist;
b) wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

Nr. 6. Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Nr. 8. Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Thaler Courant oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 50 Thaler Courant einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Nr. 9. Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
b) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, nebst den durch die Haft

Die allgemeine deutsche WO. enthält anstatt der Ziffer 3 folgende Bestimmung:

---

dem Kläger verursachten Kosten, vor solchem Ablauf bezahlt, beziehungsweise gerichtlich deponirt wird;

c) wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Concurs eröffnet wird;
d) bei schwer Erkrankten während der Dauer der Krankheit;
e) bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten 6 Wochen nach derselben;
f) bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Ebenso lautet bei

13. Mecklenburg-Schwerin die Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849, jedoch mit Ausnahme obiger Nr. 3 lit. b angeführten Bestimmung, welche hier wie folgt heißt: „gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt", während die dort unter b bemerkte hier unter c steht.

14. Meiningen-Hildburghausen. Einführungs-Ordnung vom 22. April 1848, §. 1.

Außer den in der Wechselordnung Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt, der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem Gericht der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

15. Nassau. Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848, §. 23, 26, 27 und 30.

§. 23. Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:
1) gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

§. 24. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§. 26. Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:
1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;
4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;

3) „gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

---

5) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

§. 27. Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahre, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§. 30. Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Concurs liquidirt, auf Personalhaft gegen den Schuldner antragen.

16. Oldenburg. Zusatzartikel zur Wechselordnung in seinem Einführungsgesetz vom 31. März 1849, Art. 101 und ferner vierter Abschnitt der Wechselordnung, die Wechselprozeßordnung enthaltend. Art. 130 und 133.

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine andern, als die im Art. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 130. Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;
4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (in Betreff der Alimentenvorschüsse) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;
6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

17. Preußen.

a) Einführungs-Ordnung vom 15. Februar 1850, §. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststand angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

b) Gesetz vom 11. Mai 1839, bestimmt §. 1:

Ein Wechselschuldner, welcher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter den in der Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

c) Die Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1832 bestimmt:

Bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben oder von einem andern Gläubiger ausgehen, muß nachgewiesen werden, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen sich zugezogen habe.

18. Sachsen. Gesetz über Schuldarrest und Wechselprozeß vom 7. Juni

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

1849, §. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27.

§. 2. Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen angelobt werden. Hätte sich Jemand zu andern Leistungen oder Unterlassungen bei Schuld- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deßhalb erklärte Unterwerfung ungültig.

Die Bestimmungen der Constitutio 21 P. II. vom Jahre 1572 werden hiermit aufgehoben.

§. 3. Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom heutigen Tage, zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

§. 4. Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort „Wechsel" auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

§. 6. (S. oben Zusatz zum Art. 1).

§. 7. Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des erstern unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht verbunden.

§. 8. Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikinhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, so wie alle diejenigen persönlich wechselfähige Personen, welche ein solches bestehendes merkantilisches Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und zwar diese sämmtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidation) erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritte nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahrer oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.

§. 9. Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukömmt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln), wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen worden, auch in so weit, als sie überhaupt daraus subsidiarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

§. 15. Wenn der Kläger die erforderte Vorausbezahlung (der Unterhaltungskosten) nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche

---

§. 16. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahres im Schuldarreste begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§. 17. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;
2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

§. 18. Wenn die klagende Partei aus mehreren Personen besteht und der Schuldner nur zu Einer oder Einigen derselben in einem der §. 17, unter 1, 2 oder 3 gedachten Verhältnisse steht, so ist auf Anrufen der Uebrigen der Schuldarrest zu ihrem Antheile zu verfügen.

§. 20. Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Die 26. Decision vom Jahre 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Banquerontirmandate vom 20. Dezember 1766, auch dem in die Lausitz ergangenen vom Dato den 2. August und publizirt den 27. September 1783, §. 19, werden hiemit aufgehoben. Dahingegen schläft, so lange der Concurs dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

§. 21. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§. 22. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt, es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

§. 23. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und in so weit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

§. 24. Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

§. 25. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er be-

eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge einge-

---

friedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraum übrig war.

§. 26. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

§. 27. Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche Suspensivkraft hat.

19. Waldeck. Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849, §. 16, 17, 18, 19.

§. 16. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren (Wärtergebühren) wöchentlich vorauszubezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind, nach dem Ermessen des Richters, 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medicinalkosten zu bezahlen.

§. 17. Der Schuldner ist zur Erstattung des im §. 16 gedachten Aufwandes verpflichtet.

§. 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:
1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten:
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) nach zweijähriger Haft;
5) in dem §. 16 gedachten Falle.

20. Weimar. Einführungs-Ordnung vom 13. Juli 1849. §. 8. Nr. 4, 5 und 6.

Nr. 4. Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:
a) gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses, sobald von demselben der Manifestations-Eid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des erstern bereits bestandenen Wechselansprüche;
b) gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Stief- oder Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintrittes eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

hen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

(S. 106.)

II. Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erforderniſſe eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erforderdernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn

---

Nr. 5. Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechselarrest verhängt werden.

Nr. 6. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechselarrest von zwei Jahren statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallszeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in so weit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Schuldner Anwendung, gegen welche Wechselhaft bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes verfügt oder ausgeführt worden ist.

21. Würtemberg. Einführungs-Ordnung vom 6. Mai 1849. Art. 2 und 3.

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienste kann der Wechselarrest nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Zum Art. 4.

1. Baden. Einführungs-Ordnung §. 2.

Dagegen behält der neunte Titel des Anhanges zum Landrecht von „Handels-

der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

---

zetteln" (Zettel auf bestimmte Personen oder auf Inhaber, kaufmännische Anweisungen) §§. 190 bis 205, noch ferner Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im §. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen §. 165 die einfache Frist des Art. 78 der WO. tritt.

2. Bayern. Von der zweiten Kammer am 14. März 1851 angenommener Entwurf über Anweisungen:

§. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, in soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

§. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet und mit den im Art. 4, Ziffer 2—8 der allg. d. WO. aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen ist. Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

§. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

§. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im §. 6 festgesetzten Beschränkung.

§. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allg. d. WO. über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages, durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen, verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

§. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

3. Frankfurt a. M. §. 12.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, welche an Ordre lauten (billet à Ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c. nur dann, wenn sie die in dem Art. 4 unter 2—8, und die Urkunden unter d. nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

4. Holstein. Wechsel-Ordnung vom 25. März 1853, §. 7.

Alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gericht-

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

---

lichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapieres begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Classe nach der Summengröße hinzuzufügen.

Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

5. Preußen. Einführungs-Gesetz vom 15. Februar 1850 §. 9.

Die Bestimmungen des allg. Landrechtes über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304, Tit. 8 Th. II. u. §297 Tit. 16 Th. I. werden hiemit aufgehoben.

6. Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849 über Schuldarrest und Wechsel-Prozeß.

§. 3. Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allg. d. WO. und dem Gesetze vom heutigen Tage zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

§. 4. Ausserdem ist sie nur dann giltig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselklausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte oder der ganze Contract als Wechselcontract bezeichnet worden. Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, in so fern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

§. 51. Wenn die Wechselklausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist und im ersteren Falle der Einrede des nicht erfüllten Contracts nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das §. 31 u. f. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselprozeß) nicht stattfinden; es tritt lediglich Executivprozeß, wie er in dem Anhange der Executiv-Prozeß-Ordnung vorgeschrieben ist, wie er durch das Gesetz vom 28. Febr. 1838 geregelt worden ist, ein.

Jedoch ist, wenn der Verklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fällenden Erkenntnisse zugleich auszusprechen, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht anzuhalten sei. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Execution zu setzen.

Gesetz vom 7. Juni 1849 über kaufmännische Anweisungen:

§. 1. Kaufmännische Anweisungen d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in der Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen WO. Nr. 2 und 8 für die Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, so weit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2. Anweisungen, welche in der §. 31 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(S. 58—77.)

Die allgemeine deutsche WO. enthält Z. 4 hinter den Worten a vista nicht die Worte a piacere.

---

in der Jubilate= und Michaelmesse Freitags nach Abläutung derselben, und in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

§. 3. Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thlr. lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zeit gestellt sein, so sind dieselben in dem einem wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten und können daher sofort zum Accept präsentirt und Mangel Annahme wie auch Mangel Zahlung protestirt werden.

§. 6. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

7. Weimar. Gesetz v. 13. Juli 1849 über kaufmännische Anweisungen.

§. 1. Kaufmännische Anweisungen d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen WO. Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, so weit nicht in den folgendeü Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2. Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3. Anweisungeu werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Verabredung, Anweisungen nicht verstanden.

§. 6. Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselprozeß Statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

(S. 194.)

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, soferne die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

(S. 56.)

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

(S. 77 und 154.)

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

(S. 108.)

Zum Art. 8.

1. Bremen. Einf. Ord. vom 25. April 1849.

§. 1. Der das Wechselrecht begründete Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

§. 2. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§. 3. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baren Zahlung der Valuta verpflichtet.

§. 4. Der Wechselgeber hat, in Ermanglung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Verinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tags versandt werden kann.

§. 5. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist.

§. 6. Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden, können im Executivprozesse geltend gemacht werden, wenn damit der Beweis der denselben zu Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§. 7. Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

(S. 122.)

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einem früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

(S. 128 und 130.)

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

(S. 120.)

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

(S. 125.)

---

verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

2. Coburg-Gotha. Ausführungs-Gesetz §. 8.

Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, insoweit sie sich nicht nach Betrag und vorhandenen urkundlichen Beweis zur Verhandlung im Executivprozeß eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Prozesses zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vollständig vollstreckbar, auch ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personalarrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen, zulässig.

3. Hamburg. Einf. Ordnung v. 5. März 1849.

§. 11. Ist ein hierselbst zu verkaufender Wechsel ein eigener (Art. 96 der WO.) oder mit einem Originalaccepte versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der WO.), so muß solches beim Abschluß des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens oder auch Schadenersatz allein zu fordern.

§. 12. Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Realexecution oder Wechselarrest und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel verfügt werden.

4. Lübeck. Einf. Ord. §. 11. Für den Wechselvertrag (pactum de cambiando) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden.

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

(S. 127.)

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

(S. 129.)

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

(S. 123.)

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

(S. 135.)

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

(S. 139.)

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem

---

Zum Art. 18.

1. Braunschweig. Einführungs-Ordnung vom 11. Jänner 1849 §. 4. (Man sehe S. 147 Note 1.)

Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

(S. 143, 146, 149.)

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmuug und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

(S. 143, 144.)

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

(S. 159, 182.)

V. Annahme (Acceptation).

Art 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

---

2. Frankfurt a. M. Gesetz von 13. Februar 1850 §. 1.
(Man sehe eben daselbst.)

3. Sachsen. Einführungs-Ordnung §. 3.
(Man sehe eben daselbst.)

Zum Art. 21.

Bremen. Einführungs-Ordnung §. 8.

Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. (S. 151, 156.)

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant aber haftet nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig. (S. 152.)

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. (S. 156.)

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge. (S. 143, 153.)

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind

---

Zum Art. 24.

1. Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 6.

Ein auf Altona zahlbar Hamburg gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

2. Holstein. Provisorische Wechsel-Ordnung vom 25. März 1853.

Zusatz zu Art. 25 (dieser Art. 25 ist wörtlich gleichlautend mit Art. 24 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung). Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

Zum Art. 25.

1. Baden. Einführungs-Ordnung vom 19. Februar 1849 §. 3.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber auf-

die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. *)

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

(S. 238.)

*) Bis hieher ist die allg. deutsche WO. wörtlich gleichlautend, sodann lautet sie:

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht, oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

(S. 238.)

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

(S. 240.)

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

(S. 241.)

---

genommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837.

2. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung §. 3.

Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Oktober 1821, die Anlegung der Deposition bei der Staatsschulden-Tilgungskassa betreffend.

3. Würtemberg. Einführungs-Ordnung §. 8.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigem Gerichte des Zahlungsortes.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

(S. 236.)

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Zum Art. 29.

Frankfurt a. M. Einführungs-Ordnung §. 5.

Die im Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung unter I vorkommenden Worte:

I. „Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist", so wie die in den Art. 48, 49, 50, 51 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäfte vom Jahre 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor" werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Falliments oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder in sofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Massaverwalters oder Gläubigerausschußes oder zur Anmeldung der Forderungen oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium, verfügt worden ist.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

(S. 181.)

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

(S. 173, 181.)

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

(S. 181, 182.)

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

(S. 186.)

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des

---

Zum Art. 32.

1. Bayern. Einführungs-Ordnung vom 25. Juli 1850 Art. 3.
Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallszeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.

2. Sachsen. Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849 §. 4.
Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

3. Weimar. Einführungs-Ordnung vom 3. August 1849 §. 2.
Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

(S. 183.)

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

(S. 184.)

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

(S. 191.)

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wech-

---

Zum Art. 35.

1. **Braunschweig.** Einführungs-Ordnung §. 4. (Man sehe S. 147 Note 1.)
2. **Frankfurt a. M.** Gesetz vom 13. Februar 1850 §. 2 (eben daselbst).
3. **Sachsen.** Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849, §§. 5 und 6 (S. eben daselbst).

Zum Art 37.

1. **Frankfurt a. M.** Einführungs-Ordnung §. 7.

Diejenigen Wechsel, welche im Preußischen Courant zu 105 Kr. oder in Preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in Preußischem Silbergeld oder in Gulden, den Preußischen Thaler zu 1 Gulden 45 Kr. berechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in Französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kr. berechnet, bezahlen.

2. **Hamburg.** Einführungs-Ordnung §. 4.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hierselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung

selsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

(S. 197.)

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

(S. 195.)

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

(S. 199.)

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zah-

---

über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallszeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht Statt findet, nach dem sonst geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

3. Holstein. Wechsel-Ordnung vom 25. März 1853, §. 38.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserm Herzogthume Holstein keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv“ oder eines gleichlautenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcours, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdieß die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann. Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben an der Hamburger Bank zu bezahlen.

4. Sachsen. Einführungs-Ordnung §. 7.

Der Ausdruck „nach Cours“ ohne spezielle Bezeichnung ist von dem Cours am Verfallstage, wie er Vormittags 9 Uhr, in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerth angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Ducaten zu 3 Thaler, im Vierzehnthaler-Fuß.

Zum Art. 39.

Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 5.

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der allg. d. WO. vor dem Empfange der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

lung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

(S. 173.)

Die allg. d. WO. enthält anstatt der Worte „bei Gericht niederzulegen", den Ausdruck „bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen."

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

(S. 223, 225.)

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Forderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

(S. 177, 178.)

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

(S. 175, 178.)

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

(S. 179.)

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des

---

Zum Art. 43.

1. Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 6. (S. oben bei Art. 24).
2. Holstein. Wechsel-Ordnung v. 25. März 1853. (S. ebendaselbst).

empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

(S. 226.)

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

(S. 226.)

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

(S. 226.)

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

(S. 230.)

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten*) zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

(S. 234.)

*) Die österr. WO. enthält sowohl im ursprünglichen Gesetzestext, als in der amtlichen Handausgabe das Wort Verpflichtungen anstatt Verpflichteten, was offenbar ein Druckfehler ist.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem

---

Zum Art. 47.

Frankfurt a. M. Einführungs-Ordnung §. 8.

Der Art. 47 der allg. d. WO. ist so zu verstehen, daß wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

(S. 228, 232.)

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

Zum Art. 51.

1. Bayern. Einführungs-Ordnung §. 10.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben. Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen ausser Kraft.

2. Bremen. Einführungs-Ordnung.

§. 10. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor andern chirographarischen Gläubigern.

§. 11. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protest-Urkunde auszuliefern.

§. 12. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accords der letztern, die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

3. Braunschweig. Einführungs-Ordnung v. 11. Jan. 1849, §. 7.

Das durch den Art. LIV. der WO. v. 1. August 1715 eingeführte Vorzugsrecht im Concurse steht nur solchen Wechselforderungen zu, welche vor dem 1. Mai 1849 entstanden sind. Eine durch Prolongation bewirkte Fortdauer der Wechselkraft solcher Forderungen hat auf die Fortdauer jenes Vorzugsrechts keinen Einfluß.

4. Hannover. Einführungs-Ordnung §. 5.

Den nach eingetretener Wirksamkeit der allg. d. WO. entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse nicht, mithin auch nicht das in der Ger.-Ord. Th. I. Tit. 50 §. 471 und in deren Anhang §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Klasse.

5. Nassau. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 25. Oktober 1848, §. 31.

Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle der Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Artikels 50 zur Anwendung.

(S. 228, 232.)

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regreße auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

(S. 232.)

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

(S. 233.)

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

(S. 230.)

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

(S. 230.)

---

einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Concursen. Er ist schuldig bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, so wie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgericht die Anzeige zu machen und es treffen den, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfangs die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

6. Reuß-Schleiz. Einführungs-Ordnung v. 15. Jan. 1849, §. 5. Der Vorzug, welcher durch §. 14 der hiesigen WO. den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Concursen, vor andern bloß chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch ausser Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte unserer Lande haben daher in den Locationserkenntnissen die mit der hypothekarischen Clausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit andern chirographischen Forderungen zu bringen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

(S. 164, 236.)

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

(S. 163.)

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

(S. 167, 217.)

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

(S. 167.)

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

(S. 168.)

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

(S. 170.)

Zum Art. 56.

Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 7.

Die in dem Art. 56 und 62 der allg. d. WO. enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

2. Ehrenbezahlung. *)

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

(S. 175, 209.)

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

(S. 209.)

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

(S. 207.)

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung ge-

---

*) Die allg. deutsch. WO. lautet in der Ueberschrift „Ehrenzahlung."

Zum Art. 62.

1. Hamburg. Einführungs-Ord. §. 7 (S. oben Zusatz zu Art. 56) u. §. 8.
Wenn gleich ein Ehrenacceptant nach Art. 62 und 63 der allg. d. WO. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hierselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der WO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

2. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 5.
Leistet ein Ehrenacceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in dem Art. 62 und 63 der WO. gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der WO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

langt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 Procent zu verlangen.

(S. 201, 338.)

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

(S. 88.)

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die Anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

(S. 89 Note 9, 200.)

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

(S. 90.)

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

(S. 217, 225.)

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen*) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung**) entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

(S. 90, 133, 138.)

*) In der allg. deutsch. WO. heißt es „Vermerke".

**) In der allg. deutsch. WO. heißt es „dieses Vermerkes".

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

(S. 91, 128.)

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

(S. 138, 217, 224.)

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Zum Art. 73.

1. Baden. Einführungs-Ordnung §. 4.

Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen. Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an demselben dem Gericht darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde.

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfallstage an zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels erwirken, doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 der WO. unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf

---

den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

2. Braunschweig. Einführungs-Ordnung §. 5.

Bei der im Art. 73 der WO. gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel sind hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen von 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortificirung auf den Namen eines Gläubigers gestellter Schuldverschreibungen erlassenen Vorschriften anzuwenden.

3. Coburg-Gotha. Ausführungs-Gesetz v. 25. April 1849 §. 3.

Der Antrag auf Ungiltigkeitserklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der WO.) ist bei dem Untergericht des Zahlungsortes zu stellen.

Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an dem Wechsel wahrscheinlich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letzteren binnen einer gewissen Frist an Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungiltig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an Gerichtsstelle angeschlagen, einmal in's Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung, oder wenn die Gerichtsbehörde dies nach der besonderen Beschaffenheit des Falles für nöthig findet, einmal in eine hiesige, und zweimal in eine außergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens 3 Monate und höchstens 1 Jahr festgesetzt. Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weiteren Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungiltig erklärt.

Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben, und ihm überlassen, seine Rechte gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 der WO. besonders geltend zu machen.

4. Hanover. Einführungs-Ordnung §. 4.

Wenn nach Art. 73 der WO. die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfallstage des Wechsels zu bestimmen.

5. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung.

§. 3. Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der WO.) veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, so weit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen.

§. 4. Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 3 erforderten Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an dem Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist

45 Tage zu bestimmen und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des

---

dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll.

§. 5. Die Frist ist nicht länger als auf 3 Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfallstage an.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthum erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehreremale — einzurücken. In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen.

§. 6. Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 der allgemeinen deutschen WO. die Herausgabe des Wechsels im besonderen Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 7. Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt und dies wird, jedoch nur in einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung und nur einmal durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch folgendes verordnet:

a) Der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben und das Original desselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protocoll gegebene Erklärung geschehen, er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine in den darauf folgenden 3 Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden. Der Gerichtsschreiber hat alle Einsprüche sofort in ein besonderes von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen.

b) Die auf das Verfahren über den Einspruch bezughabenden Acte, einschließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichtes an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

6. **Holstein.** Wechsel-Ordnung vom 25. März 1853. §. 74.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes beantragen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden. Die Aufforderung wird dreimal in drei Zeitungen, zwei innerhalb und eine außerhalb des Herzogthums Holstein erscheinend, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt.

Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtiget. (S. 202.)

Die allgem. deutsche WO. lautet:

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtiget.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

7. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 6.

Rücksichts der im Art. 73 der WO. erwähnten Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

8. Nassau. Einführungs-Ordnung §. 3.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen. Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfallstage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in 3 Monaten bestehen, von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch 3maliges Einrücken in das Allgemeine Intelligenzblatt, so wie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach Art. 74 der WO. vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

9. Preußen. Einführungs-Ordnung v. 15. Februar 1850 §. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und den Verlust glaubhaft machen.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe angehalten werden, wenn er den Wechsel im bösen Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(S. 200.)

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

(S. 155.)

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern für geeignet befundenen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehreren Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfallstage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, seine Rechte gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

10. Sachsen. Gesetz vom 24. December 1850.

§. 1. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusuchen.

§. 2. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten.

§. 3. Das Gericht erläßt darauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gericht vorzulegen mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

§. 4. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder einer andern, vom Gerichte für geeignet befundenen, öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börselocale angeschlagen, auch dreimal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht ist aber befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einschalten zu lassen, wenn es nach den Umständen dies für zweckmäßig hält.

§. 5. Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfallstage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate, worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen, und höchstens ein Jahr bestimmt.

§. 6. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

(S. 128.)

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

(S. 253.)

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

(S. 254, 256.)

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

---

das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für amortisirt.

§. 7. Alles, was hier von Wechseln verordnet ist, gilt auch von den durch das Gesetz vom 7. Juni 1849 den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisungen.

11. Weimar. Einführung=Ordnung §. 3.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen. Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Edictalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfallstage ab gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

(S. 254.)

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

(S. 257.)

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

(S. 100, 105, 107.)

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen,

---

Zum Art. 80.

Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung §. 12.

Die in dem Art. 80 Satz 2 der allgemeinen deutschen WO., der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage statt.

Zum Art. 82.

1. Braunschweig. Gesetz über Wechselprozeß §. 5.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden, deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besonderen Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Recognition.

Der Einwand der Fälschung oder des Betruges bleibt vorbehalten und ist, wenn er nicht sofort liquide gemacht wird, in einem besonderen Verfahren auszuführen.

2. Bremen. Einführungs-Ordnung §. 18.

Die Ausstreichung aller spätern Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

(S. 243.)

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des

---

3. Coburg-Gotha. Verordnung über Wechselprozeß vom 27. Juni 1849 §. 10.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind und bei Urkunden, deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung (Recognition). Der Einwand der Fälschung oder des Betruges bleibt vorbehalten, und ist, wenn er nicht sofort nachgewiesen wird, in einem besondern Verfahren auszuführen.

§. 13. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Geklagten die Beweislast trifft, durch öffentliche oder anerkennungsfähige (recognoscible) Privaturkunden erweislich sind.

(Ausführungsgesetz vom 25. April 1849.)

§. 8. Die exceptio non numeratæ pecuniæ (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in Wechselsachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden. Dilatorische (aufschiebende) Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

4. Hessen-Darmstadt. Wechselprozeß-Ordnung vom 4. Juni 1849 für Starkenburg und Oberhessen.

§. 13. Die Ableugnung des Inhaltes einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet mißbraucht, oder ein sonstiger Betrug oder eine Fälschung vorgenommen worden sei, als Einrede, nach Maßgabe des §. 15 (durch Urkundenbeweis) geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Echtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

5. Hannover. Einführungs-Ordnung §. 2 Nr. 4.

Die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschrift anerkannt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhaltes unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe, (Hannover, WO. vom 13. Juli 1822 §. 50) wird dahin geändert, daß im Wechselprozesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

6. Lippe-Detmold. Wechselprozeß-Ordnung vom 5. Juni 1849.

§. 5. Bei Wechselprotesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden, deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es keiner weitern Beglaubigung Seitens anderer Behörden (Legalisation). Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung. Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten, und ist, wenn er nicht sofort klar gestellt wird, in einem besondern Verfahren auszuführen.

Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber *) nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

(S. 258.)

*) Die allg. deutsche WO. enthält hinter dem Worte Inhaber die Worte „des Wechsels.“

---

7. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 10 Nr. 3.

Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

8. Meklenburg-Schwerin und Strelitz. Prozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849 §. 2 Nr. 2.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich. Einwendungen dagegen müssen mittelst zu erweisender Einrede geltend gemacht weren.

§. 4 Nr. 3. Die Abläugung des Inhaltes einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Es kann jedoch die Behauptung, daß ein, nicht zum Behuf einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet gemißbraucht oder eine sonstige Fälschung vorgenommen sei, als Einrede, Replik und Duplik (in Maßgabe §. 3 Nr. 4 durch Urkundenbeweis) geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Echtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

9. Oldenburg. Wechselprozeß-Ordnung vom 31. März 1849.

Art. 113. Quittungen der Nachmänner über bezahlte Provision, Kosten u. s. w. haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung.

Art. 114. Es sind nur die verzögerlichen Einreden zulässig, welche die Zuständigkeit des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Prozeß, wesentliche Fehler der Klagschrift oder der Ladung, oder endlich die eingeklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Zahlungsfrist.

Art. 115. Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozeß mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er Geschriebenes nicht lesen könne.

10. Preußen. Einführungs-Gesetz vom 15. Februar 1850.

§. 7. In denjenigen Landestheilen, in welchen die allg. Gerichts-Ordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26 Tit. 27 Th. I. Allg. Gerichts-Ordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

11. Waldeck. Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§. 6. Die Bemerkungen über bezahlte Provision, Kosten und Auslagen der

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

(S. 26, 47.)

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

(S. 27, 48.)

Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung.

12. Weimar. Einführungs-Ordnung.

§. 5. Alle vor dem 1. Mai d. J. (1849) im Großherzogthum giltig gewesenen Gesetze über Wechsel und Wechselrecht sind seit jenem Tage aufgehoben.

§. 6. Jedoch bleibt es hinsichtlich der civilrechtlichen Verhältnisse, welche — ohne wechselmäßige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen — aus dem Wechselgeschäfte hervorgehen oder mit demselben in Verbindung stehen, bei dem bestehenden Rechte, in soweit dieses durch die Bestimmungen der allg. deutsch. WO. keine Abänderung erleidet.

Insbesondere bleibt in dem Falle, daß ein ungiltiges Geschäft einer Wechselerklärung zum Grunde läge — unbeschadet der wechselmäßigen Wirksamkeit der letztern — die Ausführung der Ungiltigkeit unter dem Aussteller und Empfänger der Wechselerklärung und den Nachmännern des letzteren, — so weit diese um die Ungiltigkeit wußten — vorbehalten.

Zum Art. 84.

1. Baden. Einführungs-Ordnung §. 6.

Wo die WO. vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehen, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

2. Bayern. Einführungs-Ordnung §. 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allg. deutsche WO. nicht als Gesetz eingeführt ist.

3. Sachsen. Einführungs-Ordnung §. 2.

Wo in derselben (deutsch. WO.) und hier unten vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Orte zu verstehen, in welchen die allg. deutsch. WO. nicht als Gesetz eingeführt ist.

4. Weimar. Einführungs-Ordnung §. 1.

Wo in der allg. deutsch. WO. und in dem gegenwärtigen Ausführungsgesetz vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allg. deutsche WO. nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

(S. 51.)

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder durch einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Zum Art. 87.

1. Baden. Einführungs-Ordnung §. 5.

Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) sind regelmäßig nur die Staatsschreiber (Notare) berechtigt. Doch kann dem Gerichtsschreiber durch das Justizministerium die Befugniß hiezu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtignng durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

2. Bayern. Einführungs-Ordnung §. 4.

In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

3. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung.

a) Für Starkenburg und Oberhessen.

§. 9. Die Wechselproteste (Art. 87 der allg. d. WO.) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen.

b) Für Rheinhessen.

§. 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

§. 14. Der Art. 176 des Rheinischen Handelsgesetzbuches bleibt so weit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

4. Holstein. Wechsel-Ordnung vom 25. März 1853.

§. 90. Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretär in den Städten oder den mit königlicher Bestallung versehenen Actuaren und Kirchspielvögten in den Landdistrikten aufzunehmen. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollsführers bedarf es dabei nicht.

Insoweit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers in Betracht kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen 2. Klasse Nr. 4 ohne Rücksicht auf die Summengröße auszufertigen.

5. Lippe-Detmold. Einführungs-Ordnung §. 2.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 87 der WO.) sind die Einzelrichter, also bis zur erfolgten Umstaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „herrschaftliche und Stadtgericht," berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in dem Art. 87 bis 90 der WO. enthaltenen Vorschriften zu beachten, demnach auch sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen.

Für die Protestaufnahme sind 15 Sgr. an Taxe und $2^1/_2$ Sgr. an Stempelgebühren zu berechnen.

Der Zuziehung von Zeugen und eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

(S. 221.)

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

---

6. Meiningen. Einführungs-Ordnung.

§. 2. Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirk ermächtigt auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

7. Nassau. Einführungs-Ordnung.

§. 4. Der Protest wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

8. Oldenburg. Zusatz zur WO. vom 31. März 1849 Art. 102.

Die in der WO. erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

9. Preußen. Einführungs-Ordnung §. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher.

10. Waldeck. Einführungs-Ordnung vom 30. Mai 1849 §. 2.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Für die Protestaufnahme sind einschließlich des Stempels 15 Sgr. der Sportelkasse zu berechnen.

11. Würtemberg. Einführungs-Ordnung §. 9.

Ist der Bezirksnotar verhindert, Proteste aufzunehmen, so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt. Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsactuar einzutreten.

Zum Art. 88.

1. Bremen. Einführungs-Ordnung §. 9.

Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestvollziehung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

2. Coburg-Gotha. Ausführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§. 4. Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchen Falls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

3. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung §. 10 für Starkenburg und Oberhessen.

Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

4. Holstein. Wechselordnung vom 25. März 1852.

§. 96. Abs. 2. Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protokoll zu bemerken ist.

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

(S. 217 u. f.)

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

(S. 221.)

---

5. Frankfurt a. M. Einführungs-Ordnung.

§. 10. Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden. Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

6. Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 10.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

7. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 8.

Die im Art. 91 der WO. bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

8. Meiningen. Einführungs-Ordnung §. 3.

Die im Art. 91 und 92 der WO. genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

9. Mecklenburg-Strelitz und **Schwerin.** Einführungs-Ordnung §. 2.

Die im Art. 91 bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

10. Preußen. Einführungs-Ordnung §. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zu einer frühern oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

11. Sachsen. Einführungs-Ordnung §. 8.

Wechselproteste können nur von 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

12. Würtemberg. Regierungsverfügung vom 7. Mai 1849.

Die Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was in dem Proteste zu bemerken ist.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

(S. 221.)

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

(S. 150, 176.)

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe

---

Zum Art. 91.

1. Bremen. Einführungs-Ordnung §. 9 (Zusatz zu Art. 88).

2. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 8 (Zusatz zu Art. 88).

3. Mecklenburg-Strelitz und **Schwerin**. Einführungs-Ordnung §. 2 (Zusatz zu Art. 88.)

Zum Art. 92.

1. Bayern. Einführungs-Ordnung §. 5.

Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der WO. auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

§. 9 (S. Zusatz zu Art. 2).

2. Coburg-Gotha. Ausführungs-Gesetz v. 25. April 1849 §. 5.

Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der WO.) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrstag.

3. Hessen-Darmstadt. Einführungs-Ordnung.

§. 11. Für Starkenburg und Oberhessen.

Allgemeine Feiertage (Art. 92 der WO.) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage.

§. 15. Für Rheinhessen.

Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens

---

4. **Frankfurt a/M.** Einführungs-Ordnung §. 11.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

5. **Hamburg.** Einführungs-Ordnung §. 9.

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

6. **Holstein.** Wechsel-Ordnung.

§. 95. Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahltag.

In Altona muß der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt.

§. 96. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Protesterhebung spätestens geschehen mußte, auf einen Sonntag, oder allgemeinen Feiertag, so muß sie am nächsten Werktag stattfinden.

7. **Lübeck.** Einführungs-Ordnung §. 9.

Zu den im Art. 92 der WO. neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelstag, der erste und zweite Weihnachtstag.

8. **Meiningen.** Einführungs-Ordnung §. 3. (S. Zusatz zu Art. 88.).

9. **Mecklenburg-Strelitz und Schwerin.** Einführungs-Ord. §. 3.

Zu den im Art. 92 neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, so wie die Bettage.

10. **Nassau.** Einführungs-Ordnung §. 5.

Allgemeine Feiertage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

11. In **Preußen** sind als allgemeine Feiertage anerkannt: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, je zu zwei Tagen, Neujahr, ein Bußtag (Mittwoch nach Jubilate), Charfreitag und Himmelfahrt. Der Charfreitag ist auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo er sonst nicht gefeiert wurde, durch Kabinetsordre v. 22. Juli 1839 eingeführt (Koch S. 342).

12. **Sachsen.** Einführungs-Ordnung §. 9.

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis.

gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

(S. 146, 173.)

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

(S. 187.)

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

(S. 101.)

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machthaber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

(S. 104.)

---

13. Weimar. Einführungs-Ordnung §. 4.

Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), der erste und zweite Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

14. Würtemberg. Einführungs-Ordnung §. 16.

Die allgemeinen Feiertage werden im Wege der Verordnung bestimmt.

Zum Art. 93.

Bayern. Einführungs-Ordnung §. 6.

Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestimmt; die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Zum Art. 94.

Mecklenburg-Strelitz und **Schwerin.** Einführungs-Ordnung §. 4.

Die Art. 94 erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Giltigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

(S. 80.)

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in

---

Zum Art. 96.

1. Bayern. Einführungs-Ordnung §. 8.

Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

2. Hamburg. Einführungs-Ordnung §. 13.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

3. Lübeck. Einführungs-Ordnung §. 4.

Diejenigen Schuldverschreibungen welche am 1. Mai dieses Jahres (1849) oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel oder ein Zinsversprechen, oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die allg. d. WO., sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechselindossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Entsprechen Schuldverschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96 jener WO. bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel oder erhellet doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfallstages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdocumente, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 7, 8 u. 9 des Art. 10 des Einführungs-Gesetzes.

4. Würtemberg. Einführungs-Ordnung §. 6.

Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

5 Reuß-Schleiz. Einführungs-Ord. §. 5. (S. Zus. zum Art. 51.)

sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(S. 81.)

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

(S. 109, 174.)

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

(S. 176.)

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

(S. 253.)

Zum Art. 100.

Baden. Einführungs-Ord. §. 2. (S. Zus. zu Art. 4.)
Frankfurt a. M. Einführungs-Ord. §. 12. (S. Zus. zu Art. 4.)
Preußen. Einführungs-Ges. v. 15. Febr. 1850 §. 9. (S. ebendaselbst.)
Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849 (ebendaselbst).
Weimar. Gesetz vom 13. Juli 1849 (ebendaselbst).

sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(S. 81.)

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetz für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverpflichtung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

(S. 100, 174.)

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

(S. 178.)

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

(S. 253.)

Zum Art. 100.

Baden. Einführungs-Ges. § 2. (S. Zus. zu Art. 4.)
Frankfurt a. M. Einführungs-Ges. § 12. (S. Zus. zu Art. 4.)
Preußen. Einführungs-Ges. v. 15. Febr. 1850 § 8 (S. Gesetzsamml.)
Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849 (Gesetzsamml.)
Weimar. Gesetz vom 13. Juli 1849 (Gesetzsamml.)

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)

Druckfehler.

Seite		
2	Zeile 22	lese man: vollen Glauben, anstatt: vollen Gulden.
6	„ 16	„ „ Domiciliat, anstatt: Domicilat.
21	„ 24	„ „ gegründeten, anstatt: gegrüdneten.
32	„ 3 von unten	lese man: auf die Verpfändung, anstatt: auf der Verpfändung.
47	„ 1 Note 2	lese man: §. 37, anstatt: §. 17.
48	„ 1 unterm Strich	lese man: Note 4, anstatt: Note 1.
59	„ 13	lese man: des Wechselverkehrs, anstatt: des Wechsels.
113	„ 12	„ „ solidarisch, anstatt: solidiarisch.
123	§. 60 Zeile 3	lese man: Ist in dem Indossamente, anstatt: Ist in diesem Indossamente.
148	Zeile 14	lese man: 25. Jänner, anstatt: 23. Jänner.
150	„ 11	„ „ Trassat, anstatt: Trassant.
—	letzte Zeile	lese man: Marktorte, anstatt: Markttage.
169	Zeile 16	lese man: Art. 65, anstatt: Art. 58.

Blaschke, Johann,

Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen u. den früheren österreichischen Wechselgesetzen

Gratz 1856